THIS BOOK IS
PROPERTY OF THE
LIBRARY OF THE
PONTIFICAL INSTITUTE
OF MEDIAEVAL
STUDIES

CR

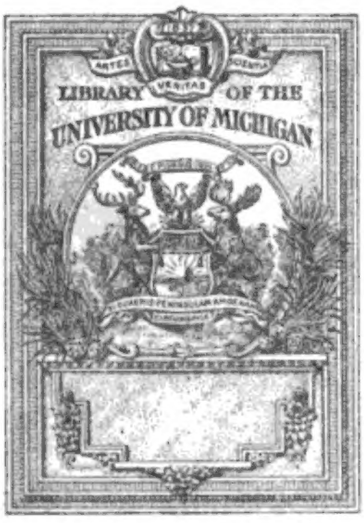

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

DD
801
.834
K78

Digitized by Google

Digitized by Google

10906

Das Königreich Sachsen

in allen seinen Beziehungen

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

oder

übersichtliche Darstellung seiner Geschichte, Geographie, Staatsverfassung, Staatsverwaltung und Staatskräfte, der Civil- und Militairbehörden mit ihren Titulaturen, der Unterrichts- Gewerbs- Gesundheits- und Heilanstalten, milden Stiftungen u. s. w. nebst Anleitung zur Fertigung schriftlicher Aufsätze u. dergl.

Ein Handbuch für alle Stände.

(Des unterweisenden Haussecretair's für das Königreich Sachsen, erster Theil.)

Leipzig,
Verlag von C. B. Polet.
1840.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Allgemeiner Theil.

Seite

Kapitel I. Ueber den Styl oder die beste Art und Weise sich schriftlich auszudrücken 1

Kapitel II. Ueber die äußere Form schriftlicher Ausarbeitungen und die zu beobachtenden Vorsichts- und und Klugheitsmaßregeln.

a. Ueber das Schreibmaterial, die äußere Form, deren Gestalt und Reinheit 20

b. Vorsichts- und Klugheitsmaßregeln bei schriftlichen Aufsätzen, um sich gegen mögliche Nachtheile zu sichern . . . 22

α. Von der Chiffern oder Zeichenschrift 25

β. Von sympathetischen oder unsichtbaren Tinten . . . 28

Kapitel III. Von der Staatsverfassung, Staatsverwaltung und den Staatskräften Sachsens.

A. Der sächsische Regentenstamm und das königliche Haus. — Rechte des Königs. — Titel und Wappen. — Hofstaat. — Orden.

a. Geschichtliche Uebersicht von Sachsen 1

b. Geographische Lage. Topographische und statistische Darstellung des Königreichs Sachsen 71

c. Der sächsische Regentenstamm und das königliche Haus . . 74

d. Titulatur und Wappen des Königs 75

e. Der königliche Hofstaat 75

f. Königliche Ritterorden 77

B. Staatsverfassung Sachsens (Verfassungsurkunde, nebst erläuternden Bemerkungen) 80

Hauptresultate des ersten constitutionellen Landtags . 138

Bezirksvertretung 149

a. Kreistagsverfassung der alten Erblande . . . 150

c. Provinziallandtagsverfassung in der Oberlausitz . 153

c. Die städtische Verfassung 156

Städteordnung 157

C. Eintheilung des Landes und seiner Bewohner.

1) Eintheilung des Landes nebst Angabe der Bevölkerung . 236

2) Eintheilung der Bewohner nach Ständen.

a. Vom Adelstande 245

b. Vom Beamtenstande 248

c. Vom Stande der Rittergutsbesitzer 251

d. Vom Bürgerstande 254

Digitized by Google

Seite

e. Vom Bauernstande 257
f. Der dienende Stand oder das Gesinde 266
Gesindeordnung 267
Verordnung, die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende Aufsicht betreffend 291
3) Heimaths- und Staatsbürgerrecht 298
4) Stellung der verschied. christl. Confessionen gegeneinander:
a. im Allgemeinen 301
b. im Besondern α. der Katholiken 304
β. der Reformirten 306
γ. der griechischen Christen 307
5) Bürgerliche Stellung der Juden 309
D. Die obersten Staatsbehörden 311
a. Der Staatsrath 312
b. Das Gesammtministerium 313
c. Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister 315
Ministerialdepartements 315
aa. Das Justiz-Ministerium. Ressort 316
bb. Das Finanzministerium. Ressort 321
cc. Das Ministerium des Innern. Ressort 326
dd. Das Kriegsministerium. Ressort 333
ee. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Ressort 334
ff. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Ressort 337
gg. Das Ministerium des königl. Hauses. Ressort . . . 338
d. Das Landes-Justiz-Collegium . . . . . 339 u. 500
d. Die Landes-Direction . . . . . 339 u. 494
f. Das Appellations-Gericht . . . . . 342 u. 500
g. Das General-Kriegsgerichts-Collegium . . . . 342 u. 491
h. Das Oberpostamt zu Leipzig 343
i. Die Oberamtsregierung zu Budissin . . . . . 345 u. 500
k. Das Vicariatsgericht zu Dresden 346
E. Die Militairverfassung Sachsens 347
F. Von dem Kirchen- und Schulwesen 359
a. Das Oberconsistorium zu Dresden . . . . . 364 u. 494
b. Das Consistorium zu Leipzig . . . . . 364 u. 494
c. Das Gesammt-Ministerium zu Glauchau 365
d. Reformirte Consistorien 365
e. Das geistlich-katholische Consistorium 365
f. Unterrichtsanstalten:
1) Die Universität 370
2) Die Landschulen zu Meißen und Grimma:
α. Die zu Meißen 372
β. Die zu Grimma 373
3) Die übrigen Gelehrtenschulen 374
4) Schullehrerseminarien 382
5) Katholische Bildungsanstalten 385
6) Die Waisenhausanstalt zu Pirna 386
7) Soldatenkinder-Erziehungs-Institut zu Kleinstruppen 387
8) Volksschulen 389
g. Die Klöster in der Oberlausitz 390
h. Geistliche Stifter 390

Digitized by Google

Seite

G. Von den Staatseinnahmen u. Ausgaben, sowie von den Steuern 391
H. Die Staatsschulden 399
Staatspapiere 404
Landrentenbank 405
I. Indirecte Abgaben. — Der deutsche Zollverband 407
K. Von der Stempelsteuer:
1) Allgemeine Bemerkungen 413
2) Von den bei der Stempelsteuer concurrirenden Behörden 453
L. Vom Maaße und Gewichte 454
M. Vom Münz-, Forst-, Jagd-, Berg-, Salz- und Postwesen, sowie von Landstraßen (Regalien) 457
1) Münzwesen 458
2) Forstwesen 462
3) Jagdwesen 465
4) Bergbau 467
5) Salzwesen 473
6) Postwesen 475
Landstraßen 484

Kapitel IV. Die Militair- und Civilbehörden Sachsens.

A. Militairbehörden:
a. Das Generalcommando 489
b. Die Brigadiers 490
aa. Die Kriegsgerichte 490
bb. Oberkriegsgerichte 491
cc. Militairgerichte im Kriege 492
Das Auditoriat 492
B. Bürgerliche Behörden (Vorerinnerung: die Trennung der Administration von der Justiz) 493
1) Mittlere Justiz- und Administrativ-Justiz-Behörden 494
a. Die Kreisdirectionen 494
b. Appellationsgerichte 500
c. Das Oberbergamt zu Freiberg 501
d. Das evangelische Landesconsistorium zu Dresden . 502
e. Das geistlich-katholische Consistorium zu Dresden 503
f. Das apostolische Vicariat 503
g. Die Schönburgische Gesammtregierung zu Glauchau 504
2) Unterbehörden 505
a. Die Kreis- und Justizämter 506
b. Die Bergämter 507
c. Stadträthe und Stadtgerichte 509
d. Die Patrimonalgerichte der Rittergüter . . . 510
e. Das Universitätsgericht 511
f. Die Schulämter zu Grimma und Meißen . . . 511
g. Das Procuratur- und Stiftamt zu Meißen . . 511
h. Die Pfarrdotal- und Pfarrdotalerbgerichte . . 511
Anhang: Rentämter 512

Kapitel V. Anstalten für öffentliche Sicherheit, Ordnung und andere Zwecke.

a. Die Gensdarmerie 513
b. Das Communalgardeninstitut 516
c. Allgemeine Straf- und Versorgungsanstalten 522
1) Das Zuchthaus oder die Strafanstalten zu Waldheim 523

Seite

2) Das Zucht- und Arbeitshaus zu Zwickau 525
3) Die Heil- und Verpflegungs-Anstalt zu Sonnenstein . 525
4) Die Heil- und Verpflegungs-Anstalt zu Colditz . . 527
5) Die Kinder-, Straf- u. Versorgungsanstalt zu Bräunsdorf 527
6) Das Blindeninstitut zu Dresden 528
7) Das St. Georgenhospital zu Döbeln 528
8) Das Zuchthaus zu Zittau 529
9) Die Militairstrafanstalt zu Dresden 530
10) Die Zwangsarbeitsanstalt zu Dresden 532
11) Das Spinnhaus zu Dresden 532
12) Das Georgenhaus zu Leipzig 532
13) Die Sicherheitsbehörde der Stadt Leipzig 533
14) Die Stadtpolizeideputation zu Dresden 537

Kapitel VI. Unterrichtsanstalten für besondere Zwecke.

a. Das Cadetten-Corps 538
b. Die Artillerie-Schule 539
c. Die Ingenieurs-Bildungs-Anstalt 541
d. Die chirurgisch-medicinische Akademie zu Dresden . . . 541
e. Die Bergakademie zu Freiberg 544
f. Die bergknappschaftlichen Schulanstalten beim sächs. Bergbaue 546
g. Die Akademie für Forst- u. Landwirthe zu Tharand . . 547
h. Die öffentliche Handelslehranstalt zu Leipzig 548
i. Die Taubstummenanstalt zu Leipzig 551
k. Die Heilanstalt für arme Augenkranke zu Leipzig . . . 554
l. Die Generaldirection der Künste und Kunstakademieen . . 554
1) Die Akademie zu Dresden 554
2) Die Bauschule zu Dresden 556
3) Die Akademie der bildenden Künste zu Leipzig . . . 556
4) Die Zeichnenschule bei d. Porzellanmanufactur zu Meißen 557

Kapitel VII. Anstalten für staatswirthschaftliche Zwecke.

a. Die Landesstuterei 559
b. Die Landesherrlichen Stammschäfereien 559
c. Die Administration der Meißner Porzellanfabrik 560
d. Die Hubertusburger Steingutfabrik 560
e. Die Saigerhütte Grünthal 560
f. Das königl. Blaufarbenwerk in Oberschlema 560
g. Die Direction der königl. Steinkohlenwerke bei Döhlen . . 560

Kapitel VIII. Vereine zur Beförderung religiöser u. wissenschaftlicher Zwecke, der Gewerbe und Künste.

a. Für religiöse Zwecke:
1) Der Comité der Bibelgesellschaft zu Leipzig 560
2) Die sächs. Hauptbibelgesellschaft zu Dresden 562
3) Der Missionsverein zu Dresden 562
4) Der evangelische Missionsverein zu Leipzig 563
5) Das montägige Predigercollegium zu Leipzig 563
6) Der katechetisch-pädagogische Verein zu Leipzig 563
7) Schullehrervereine 564

b. Für wissenschaftliche Zwecke:
1) Das königl. sächs. philologische Seminarium zu Leipzig . 565
2) Die griechische Gesellschaft zu Leipzig 566

Digitized by Google

Seite

3) Die fürstl. Jablonowsky'sche Societät der Wissenschaften zu Leipzig 566
4) Die naturforschende Gesellschaft zu Leipzig 567
5) Die deutsche Gesellschaft zu Leipzig 567
6) Die exegetische Gesellschaft zu Leipzig 569
7) Die hebräische Gesellschaft zu Leipzig 570
8) Die medicinische Gesellschaft zu Leipzig 571
9) Die kameralistische Gesellschaft zu Leipzig 572
10) Die historisch-theologische Gesellschaft zu Leipzig 572
11) Die lateinische Gesellschaft zu Leipzig 572
12) Die exegetisch-dogmatische Gesellschaft zu Leipzig . . . 573
13) Die Otto'sche dogmatisch-exegetische Gesellschaft zu Leipzig 573
14) Der statistische Verein für das Königreich Sachsen . . . 573
15) Die mineralogische Gesellschaft zu Dresden 575
16) Die Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden . 575
17) Die botanische Gesellschaft Flora 575
18) Der Verein zur Erhaltung und Bewahrung vaterländischer Alterthümer 575

c. Für Gewerbe und Industrie:

1) Die leipziger ökonomische Societät 575
2) Die ökonomische Gesellschaft im Königreiche Sachsen . . 576
3) Der Kunst- und Gewerbverein zu Leipzig 576
4) Die Leipziger polytechnische Gesellschaft 578
5) Der Industrieverein zu Chemnitz 579
6) Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie 579
7) Die Gesellschaft der sächs. Landwirthe und Naturforscher . 583
8) Die Pomologische Gesellschaft zu Zittau 585
9) Die technische Bildungsanstalt in Dresden 585
10) Die Sonntagsschulen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau ꝛc. 587
11) Die Klöppelschulen zu Schneeberg, Neustädtel, Rittersgrün ꝛc. 589
12) Die Nähschule zu Krottendorf 590
13) Die Strohflechtschulen zu Mylau, Netzschkau u. Elsterberg 591
14) Die Industrieschule zu Schneeberg 591
15) Die Weberschule in Chemnitz 591

d. Für Künste:

1) Der Kunstverein zu Dresden 591
2) Die Singakademie und der Universitätssängerverein zu Leipig 592

Kapitel IX. Gesundheits- und Heilanstalten.

a. Das Stadtkrankenhaus zu Dresden 592
b. Das Friedrichsstädter Kranken- und Siechhaus 593
c. Hauskrankenpflege der Armen zu Dresden 593
d. Die Hofpatientenburg daselbst 594
e. Das katholische Krankenstift in Friedrichsstadt 594
f. Der Blindenunterstützungsverein zu Dresden 594
g. Die Struvesche Mineralische-Trinkwasseranstalt 594
h. Das Jacobshospital zu Leipzig 595
i. Die Heilanstalt für arme Augenkranke 596
k. Die königl. sächs. mit dem Trierschen Institut verbundene Entbindungsschule zu Leipzig 598
l. Das medicinisch-poliklinische Institut zu Leipzig 604
m. Das orthopädische Institut zu Leipzig 605
n. Die homöopathische Heilanstalt zu Leipzig 605

Digitized by Google

Seite

o. Badeanstalten in Dresden und Leipzig 611
p. Heilbäder und Mineralquellen Sachsens 611

Kapitel X. Uebersicht mildthätiger Anstalten.

Rücksichtlich der Residenz:

a. Die Armenversorgungsbehörde 619
b. Das Findelhaus 620
c. Das Hospital St. Materni 621
d. Das Hospital Bartholomäi 621
e. Das geistliche Brückenamts-Hospital, auch Brückenhof genannt 621
f. Das Armenhaus in der Willsdrufer Vorstadt 622
g. Der Verein zu Rath und That 623
h. Der Frauenverein 623
i. Das Johannishospital zu Leipzig 623
k. Das Georgenhaus daselbst 623
l. Das Arbeitshaus für Freiwillige daselbst 623
m. Das Almosenamt und die Armenanstalt daselbst 623
n. Das Leihhaus zu Dresden 626
o. Die Sparcasse zu Dresden 627
p. Das Pfand- und Leihhaus zu Leipzig 628
q. Die Sparcasse zu Leipzig 629
Anmerk. Leih- u. Sparcassen-Anstalten anderer Orte 629
r. Die Disconto-Casse zu Leipzig 630
s. Das Barmherzigkeitsstift zu Camenz 632
t. Stiftungen für Studirende, Arme, kirchliche Zwecke ꝛc. . 632

Kapitel XI. Von den Titulaturen.

A. Allgemeine Bemerkungen 634
B. Eintheilung der Titel 634
C. Titulaturen der Frauen 636
D. Declination der Titel 637
E. Uebersicht der Titulaturen 638
F. Von dem Rangverhältniß in Sachsen nach der Hofrangordnung 646

Digitized by Google

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel.

Ueber den Styl oder die beste Art und Weise sich schriftlich auszudrücken.

Alle ursprünglichen Zustände des Gefühls- und Willensvermögens gehen, nach der unmittelbaren Ankündigung im Bewußtsein, in Vorstellungen über, heißen in Verbindung mehrerer derselben, Gedanken, und werden dann nach außen durch die Sprache dargestellt.

Die Sprache zerfällt in Wort- oder Schriftsprache, je nachdem wir unseren Gedankenausdruck durch vernehmliche (articulirte) Töne dem Ohre oder durch sichtbare Figuren dem Auge des Andern mittheilen. Die Art und Weise des Gedankenausdrucks, d. h. die Wortstellung oder Wortverbindung, nennt man Styl.

Unter einem guten Styl versteht man die Art und Weise seine Gedanken zweckmäßig und schön; d. h. so vorzutragen, daß man mit Wohlgefallen verstanden werde. Zu dessen Verwirklichung gibt die Lehre vom Styl (Stylistik) die Regeln und Grundsätze an die Hand, von denen wir, nach Maßgabe des uns verstatteten Raumes die hauptsächlichsten hier folgen lassen.

Der gute deutsche Styl (es versteht sich daß wir hier blos von diesen sprechen), erfordert

1. Den Gebrauch des Hochdeutschen oder der Schriftsprache. Das Hochdeutsche bezeichnet die von den vorzüglichsten Schriftstellern des gesammten deutschen Volkes nach und nach ausgebildete, und von den Provinzialismen des Geburtslandes der Classiker möglichst gereinigte, Büchersprache. Einheimisch war es außer andern Provinzen, wie in Schwaben, bis zum Erlöschen des hohenstaufischen Kaiserhauses (1268), auch in Obersachsen, und zwar seit der Kirchenverbesserung und seit Luthers Bibelübersetzung.

II. Die Sprachreinigkeit. Sprachrein ist der Ausdruck, wenn die Wörter nur der Sprache, in der man schreibt oder spricht, eigenthümlich angehören, und nicht aus einer fremden entlehnt sind. Hier gilt die Regel, das einmal in der Sprache aufgenommene und von den vorzüglichsten Schriftstellern gebrauchte, fremdher stammende Wort, z. B. Publicum, System, Hospital, Bibel, studiren u. a. m., so lange beizubehalten, bis ein den verlangten Begriff völlig erschöpfendes, allgemein verständliches Wort in der einheimischen Sprache ausgemittelt und von Classikern gebraucht worden ist; dagegen in jedem Falle einheimische Wörter zu wählen, durch welche der Begriff bestimmt, deutlich und klar ausgedrückt werden kann, z. B. Erdkunde statt Geographie, Naturlehre st. Physik, Sternkunde st. Astronomie u. s. f. Unnöthig und überflüssig gebildete Wörter sind: Nachkinder statt Nachkommen, Ebengewicht st. Gleichgewicht, folgbar st. folgsam u. dgl.

III. Die Sprachrichtigkeit. Mit dieser beschäftigt sich die Sprachlehre, welche die Regeln aufstellt, nach denen die Wörter gebildet, gesprochen, verändert, verbunden und geschrieben werden müssen.

IV. Die Deutlichkeit und Klarheit. Diese Eigenschaft gründet sich auf die glückliche Wahl solcher Wörter und Ausdrücke, durch welche beim Lesen oder Hören nicht nur die beabsichtigten Begriffe unter denselben Bedingungen erzeugt und hervorgerufen werden, sondern daß auch der ganze Sprachausdruck leicht aufgefaßt und verstanden werden kann. Der Klarheit steht die Dunkelheit, der Deutlichkeit die Undeutlichkeit oder Unverständlichkeit entgegen. Es ist z. B. unverständlich, wenn Jemand sagt: Sein Freund hat seinem Vater gemeldet, daß sein Bruder verreist sei.

Was die Leichtigkeit des Ausdrucks betrifft, so muß dieselbe dergestalt bewirkt werden, daß der in den Worten liegende Verstand oder Sinn dem Leser wider Willen einleuchte und sich ihm gleichsam aufdringe. Daher muß der Ausdruck die größtmöglichste Vollständigkeit haben, nicht nur in grammatischer sondern auch in logischer und ästhetischer Hinsicht. Die logische Vollständigkeit läßt es an keinem Haupt-, Für- und besonders Hülfsworte fehlen. Solche Weglassungen, die der Deutlichkeit Eintrag thun, nennt man in der Kunstsprache harte Elipsen. Man sagt z. B. nicht: Ein Glück, welches mir widerfahren, als ich es am wenigsten vermuthet, (hier sind die Worte ist und hätte weggelassen). Von der ästhetischen Vollständigkeit ist vorzüglich die Fesselung des Aufmerkens und der Eindruck einzelner Hauptvorstellungen abhängig. Z. B. Man muß mit

einer gewissen Größe des Geistes geboren sein, wenn man ꝛc. ꝛc., statt man muß groß geboren sein.

V. Die Angemessenheit oder Ueblichkeit. Derjenige Ausdruck, welcher den Gedanken, unbeschadet seiner Haupt- und Nebenvorstellung, auch dem Sprachgebrauche gemäß bezeichnet, heißt üblich (gebräuchlich). Da jeder Gedanke einer mehrfachen Darstellung fähig ist, eine aber wegen ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit der andern vorzuziehen ist: so müssen wir für jede Vorstellung gerade den Ausdruck wählen, der sie am leichtesten und richtigsten erweckt. So sagen wir z. B. sehr richtig; den Freund mit zuvorkommender Höflichkeit empfangen oder aufnehmen; dagegen aber nicht: den Feind mit Tapferkeit aufnehmen. Aufrichten und aufstellen sind sich in der Bedeutung ziemlich gleich; wir sagen aber nicht ein Grabmahl aufstellen sondern aufrichten.

VI. Die Natürlichkeit und Schicklichkeit. Natürlich ist der Styl, sobald die einzelnen Theile so leicht an einander sich anschließen und unvermerkt in einander verschmelzen, daß nirgends Zwang, Ziererei, Erkünstelung, Schwerfälligkeit und Trockenheit angetroffen wird. Diese Natürlichkeit setzt aber eine hohe Sicherheit, große Fertigkeit und Gewandtheit des zu behandelnden Stoffes voraus.

Die Schicklichkeit ist diejenige Eigenschaft, wo die Ausdrücke den Gegenständen, von welchen, den Verhältnissen, in welchen und den Personen, an welche man schreibt, angemessen sind. Mit der Natürlichkeit sei die Schicklichkeit stets verbunden, sie vermeide alles Unpassende, Unzweckmäßige, besonders Uebertreibung (Schwulst, Bombast).

VII. Die Bestimmtheit des Ausdrucks. Diese Eigenschaft des guten Styls beruht auf möglichst vollkommener und klarer Bezeichnung der Begriffe, welche für die jedesmalige Absicht die meisten und deutlichsten Merkmale enthält. Dadurch wird jeder einzelne Begriff nach dem Maaß seiner Wichtigkeit auf das genaueste bestimmt, und sowohl von allen ähnlichen als auch von allen Nebenbegriffen abgesondert. Dem Bestimmten steht das Unbestimmte, das Zweideutige der Wörter, das Schwankende der Gedanken entgegen. Z. B. Mein Vater scheint sich erholt zu haben, da er nun weit mehr als sonst bei Kräften ist. Der Tod ist den Alten natürlich, besser: es kommt nicht unerwartet, wenn alte Personen sterben. Häufig gebraucht man ohne Noth und Absicht folgende und ähnliche schwankende Ausdrücke, wie: einiger Maßen, fast, beinahe, vielleicht, es scheint, es dürfte sein u. s. w.

VIII. Die Kürze. Kurz (prägis) ist ein Vortrag, wenn mit dem Hauptgedanken nicht mehr Nebenvorstellungen verbunden sind als die Klarheit erfordert; überhaupt also, wenn reicher Sinn in wenig Worten liegt.

Alle Eigenschaften des Styls stehen mit einander in genauer Verbindung, daher darf der Kürze keine der genannten oder der nachfolgenden besonders die Deutlichkeit nicht aufgeopfert werden. Daher gilt die Regel: kurz ohne Undeutlichkeit, vollständig ohne Weitschweifigkeit.

Die Kürze wird befördert, wenn man

1) Sylben in und an Wörtern vermeidet, die weder zur Bestimmung ihres Sinnes, noch zur Beförderung ihres Wohllautes beitragen, mithin zu den unnützen oder müßigen Vor-, Nach- und Zwischen-Sylben gehören. Z. B. dahingegen, jedweder, worinnen, darinnen u. dgl.

2) Wenn überflüssige einzelne Wörter, durch welche man dieselbe Begriffsbestimmung unnöthig wiederholt, ausgeschieden werden. Z. B. Das hat kein Mensch nicht gesehen. Diesen und ähnlichen Wortüberfluß nennt man Tautologie. Werden dagegen bei Wörtern oder in ganzen Sätzen die darin enthaltenen Begriffe noch besonders und nebenher bezeichnet, so entsteht eine Worthäufung, die man Pleonasmus nennt. Z. B. Er schrieb letzten Posttag einen Brief an mich, worin er mir meldete, daß, ꝛc. st. Er schrieb letzten Posttag an mich, daß ꝛc. Tautologie und Pleonasmus unterscheiden sich also dadurch, daß die erste ein und dasselbe, nur mit verschiedenen Ausdrücken wiederholt, dieser aber Worte für schon angedeutete Begriffe unnütz verschwendet. — Leidenschaften, Nachdruck, wichtige Verhandlungen im Geschäftsstyle, lassen bisweilen absichtliches Zusammenstellen sinnverwandter Ausdrücke zu.

3) Wenn ganze Sätze und Perioden, welche die einzelnen Vorstellungen und Gedanken mehr, als es die Natur der Sache erfordert, vermieden werden.

Wenn es übrigens bei der Beschaffenheit des Stoffes und der Fassungskraft des Lesers der größten und schwersten Kunst gilt, zwischen einer zu ängstlichen Ausführlichkeit und einer geschraubten Kürze den rechten Mittelweg zu finden, so leuchtet ein, daß vor dem Niederschreiben schon ein deutliches Bild des Gegenstandes vor der Seele stehen muß, und daß man die Mühe der wiederholten Durchsicht nicht scheuen darf.

IX. Die Würde. Würdevoll heißt die Sprachdarstellung dann, wenn Vernunftmäßigkeit und sittliche Reinheit darin vorherrscht. Die hochdeutsche Sprache enthält sich aller Ausdrücke, wodurch unedle Vorstellungen erweckt oder edle Gegenstände in den Kreis des Unedlen und Niedrigen, herabgezogen werden. Sie vermeidet sogar solche Wörter, welche einen harten Begriff mit aller Härte bezeichnen, und wenigstens in vielen Fällen sehr unedel werden, z. B. grob, dumm, niederträchtig, betriegen, ungeschliffen, Narr, Schuft, Flegel u. a. m. Solche und ähnliche Wörter mildert der Wohlanstand und die gute Sitte. So sagt man täuschen oder hintergehen st. betriegen, unedel st. niederträchtig, unanständig oder widrig st. unflätig u. dgl.

X. Der Wohlklang. Diese Eigenschaft ist zunächst dem guten mündlichen Vortrage eigen, aber auch der schriftliche Ausdruck, selbst wenn er still gelesen werden soll, muß ihr entsprechen. Wir bemerken hier eben so gut den Wohl- oder Mißklang weil dann die Seele gleichsam die Worte ruhig nachspricht. Hieraus sowohl als aus dem angenehmen Eindrucke auf das Gehör, den die Laute, woraus die Worte bestehen, verursachen, geht das Wesen des Wohlklanges hervor. Er zerfällt in zwei Arten, die Euphonie, und den Numerus oder Rhythmus.

1) Euphonie; sie beruht auf angenehmer Mischung der Vocale mit Consonanten. Das Gegentheil bewirkt eine Härte des Styls, welche unserm Ohre zuwider ist. Daher vermeide man consonantreiche Wörter, wie: aufm st. auf dem, Patriotism; Jetzt heißts: Thaten! nichts nützt jetzt die Feder mehr! Besser: Jetzo heißt es: Thaten! die Feder frommet nun nichts mehr. Man unterlasse ferner harte Zusammenziehungen und Zusammensetzungen, z. B. harmonischster, Theurster; Gottmensch nimm; auch zusammenstoßende Vocale, z. B. Duo Erde. Dahin gehört auch die Häufung einsilbiger Wörter, z. B. Er stand mit dem Buch in der Hand vor ihm und hielt es ihm hin; so wie eine ungeschickte Stellung der Zeitwörter, z. B. Er hoffte, daß sie doch noch zu ihrer Pflicht zurückzukehren würden können gezwungen werden.

2) Numerus oder Rhythmus ist die leichte Bewegung ganzer Sätze und Perioden des schriftlichen Vortrags. Es müssen längere Perioden mit kürzern, verbunden durch geschickte Uebergänge, abwechseln. Da in diesem Falle Regeln und Beispiele, auch letztere ohnehin hier nicht Platz finden können, kaum ausreichen, so müssen dem Anfänger gute Schriftsteller zum Muster dienen.

Was die Periode an und für sich betrifft, so erfordert sie außer Präcision, Klarheit und Deutlichkeit, Einheit der Gedanken, d. h. es muß der Periode Ein Hauptgedanke zum Grunde liegen und nicht mehrere Gegenstände darin gehäuft werden. Z. B. der Satz: „Seine Meinungen waren richtig und er machte einen großen Aufwand" ermangelt der Einheit. In Ansehung ihres äußern Baues fange man die Periode nicht mit dem Hauptsatze an, befolge bei der Fortsetzung derselben eine geschickte Steigerung, und befriedige den Verstand durch einen ideenreichen, volltönenden Schluß.

XI. Die Mannigfaltigkeit. Mannigfaltig ist der Ausdruck, wenn er ähnliche Gedanken auf verschiedene Art ausdrückt, ohne dem Ganzen zu schaden. Zur Mannigfaltigkeit wird erfordert, daß man den wiederkehrenden Ausdruck durch Umschreibung vermeide und einerlei Hauptbegriffe in verschiedene Nebenbegriffe einkleide. Man sagt z. B., Sterbliche statt Menschen; der Ewige für Gott; Reichthum st. Vermögen; das Dunkel der Nacht für die dunkle Nacht, das Grün der Wiesen st. die grünen Wiesen. Oft wird es nöthig daß die Wortfolge verändert, und ein Hauptbegriff, als vorzüglich wichtig, hervorgehoben, die Stellung und Verbindung der Gedanken und Ideen in mehreren auf einander folgenden ähnlichen Sätzen abgeändert werde, hauptsächlich wenn diese von einerlei Art und gleicher Länge sind. Auch darf nicht in allen Theilen der Rede eine gleichmäßige Schönheit und Lebhaftigkeit des Styls vorherrschen, sondern es muß eine Abwechselung von Licht und Schatten wie im Gemälde, statt finden. Durch diese Mannigfaltigkeit wird bewirkt, daß die einzelnen Theile eines stylistischen Ganzen, als Theile wohlgefallen, und auf die Einbildungskraft und das Gefühlsvermögen einen wohlthuenden Eindruck hervorbringen, ohne daß dadurch die ganze Form der Sprachdarstellung vereinzelt oder gestört wird. Der Mannigfaltigkeit steht die Einförmigkeit entgegen.

XII. Die Neuheit, d. h. Vermeidung verbrauchter Ausdrücke. Als Vermeidung des Abgenutzten kann die Neuheit in einzelnen Wörtern, Wortstellungen, und in der neuen Darstellung des Ganzen bald Würde des Ausdrucks, Kürze und Anschaulichkeit befördern. Die Mannigfaltigkeit sowie die Neuheit sind jedoch untergeordnete Eigenschaften des schönen Styles, daher dürfen ihnen wesentlichere Eigenschaften nicht aufgeopfert werden.

XIII. Die Einheit des Styles. Diese Eigenschaft besteht in derjenigen Vollendung der stylistischen Form, nach wel-

cher die Verbindung aller Theile, unzertrennlich verbunden und aufs innigste verschmolzen sind, so daß jeder Theil um des andern willen da ist, durch alle aber ein vollendetes Ganze ermittelt wird. Die Einheit wird verletzt z. B. durch Beimischung fremdartiger Wörter, Formen und Verbindungsarten, durch Sprachunrichtigkeiten, sowie durch Mangel an Klarheit und Deutlichkeit.

XIV. Die Lebhaftigkeit. Unter Lebhaftigkeit des Ausdruckes pflegt man dessen Wirksamkeit auf niedere Seelenkräfte, besonders zur Reizung des Gefühls und angenehmer Beschäftigung der Einbildungskraft durch Versinnlichung des Stoffes in der Form, zu verstehen. Auf die Lebhaftigkeit, ob sie gleich eine untergeordnete Eigenschaft des schönen Styles ist, macht doch jede Gattung des Vortrags Anspruch; jede hat ihre Gleichnisse, Fragen, Ausrufungen, Beispiele u. dgl., also ihren bildlichen und figürlichen Ausdruck. Jedoch kann ein Vortrag, frei von Figuren, schon vermöge seines Inhalts, auf die Einbildungskraft wirken.

Von den Figuren.

Figuren überhaupt sind Redeformen, welche die Schönheit der Vorstellungen und Ausdrücke befördern, indem sie auf ein niederes Vermögen unserer Seele wirken. Wenn der bildliche Ausdruck den Subjectsbegriff (Haupt- oder Grundwort) unverändert stehen läßt und blos den Prädicatsbegriff (das Zueignungswort, die beigelegte Eigenschaft eines Subjects oder Dinges) unter einem bildlichen Ausdrucke versinnlicht, so entsteht daraus die eigentliche Figur (Gestalt); erscheint hingegen der Subjectsbegriff selbst unter einer uneigentlichen, bildlichen Bezeichnung so wird das ein Trope (Umkehrung) genannt. Der Name Figur zeigt schon an, daß er nur einem Ausdrucke zukommen könne, der gewisse Kennzeichen und unterscheidende Merkmale an sich trägt, durch welche er von dem einfachen Ausdrucke, wie die Figur oder Gestalt eines Körpers, vor andern ähnlichen Gestalten, sich bemerkbar macht. Man hat deshalb auch die Figuren Gestalten des Ausdrucks nennen wollen. Der bildliche Ausdruck ist aus Armuth der Sprache in den Zeiträumen ihrer Entwickelung, besonders aus Mangel an treffenden Beziehungen übersinnlicher Gegenstände, hervorgegangen.

In Hinsicht ihrer Eintheilung und Ordnung, Zahl und sonstigen Beschaffenheiten war man von jeher uneinig. Wir theilen sie, wohl am natürlichsten, nach den Seelenkräften, auf die sie wirken sollen, nämlich auf die Aufmerksamkeit, die Phantasie, den Scharfsinn und Witz ein.

1) Figuren für die Aufmerksamkeit. Zwar muß die ganze Einrichtung des Vortrags darauf hinausgehen, dieses Seelenvermögen zu erregen und zu unterhalten, allein es gibt dafür gewisse Modificationen des Ausdrucks, dahin gehört

a. die Frage, wenn die Rede an ein Individuum gerichtet und dasselbe gleichsam aufgefordert wird.

Wirf ab, o Mensch, was unmenschlich ist; strebe nach Wahrheit, Güte und gottähnlicher Schönheit, so kannst du deines Zieles nicht verfehlen! Herder.

b. Die Anrede, wodurch Wahrheiten, besonders Erinnerungen, Ermunterungen und Warnungen einzelnen Zuhörern oder Lesern näher gebracht werden.

Beginnen Sie, verehrter Freund, getrost und muthig Ihr wichtiges und edles Geschäft.

c. Die Inversion (Umstellung der Worte) wo die gewöhnliche Folge der Wörter verändert wird, um die Aufmerksamkeit auf einen besonders hervorgehobenen Begriff zu leiten.

Die Blüthe der Gesundheit, wie bald verwelket sie!

d. Die Gradation (Steigerung), wo man entweder aufwärts (Klimax — Aufsteigerung) oder abwärts (Antiklimax — Absteigerung) die Begriffe nach den Graden ihrer Wichtigkeit folgen läßt.

Es ist eine freche That, einen römischen Bürger binden, ein Frevel ihn geißeln, ein Brudermord ihn tödten heißen, was soll ich sagen, ihn ans Kreuz heften. Cicero.

e. Die Wiederholung. Sie heißt:

α. Epizeuxis (Wortwiederholung), wenn man der Verstärkung wegen ein Wort wiederholt.

Der Freund, der sich bei unserm Unglück bewährt, diesen Freund muß man ehren.

β. Anaphora (Wiederholung des Anfangs) wenn mehrere aufeinander folgende Sätze mit einem und demselben Worte anfangen.

Verlassen werde ich die reizenden Fluren, verlassen die Thäler die Auen.
Dein ist Alles, dein ist dieser Tag, dein ist die Finsterniß der Nacht.

γ. Epiphora (Wiederholung des Schlusses) wenn mehrere Sätze mit demselben Gedanken und Worten sich endigen.

Der kein Gesetz fürchtet, der keine Strafe fürchtet, der Gott nicht fürchtet, der sollte Scheu vor dem Laster haben?

f. Die Alliteration, (Anbuchstabung) besteht darin daß mehrere Wörter einerlei Anfangsbuchstaben oder Anfangs-

silben haben. (Z. B. Er floh und fluchte noch im Fliehen).

g. Die Annomination (Wortgleichheit), wo man durch den Gleichklang von Wörtern, die von einerlei Abstammung sind, den Hauptbegriff verstärken will. (Z. B. der Ernst ward ernster. — Die Stille ward stiller).

h. Die Echo (Wiederhall), wo der Schluß eines Wortes ein anderes bekanntes Wort gibt, wo in den Endsilben eines zusammengesetzten Wortes ein anderes davon verschiedenes Wort enthalten ist, das man als Wiederhall des vorigen bei der Darstellung unmittelbar auf das erste folgen läßt, z. B. gehst du hinein? — Nein. Was bedeuten die Heuschrecken? — Schrecken.

i. Die Onomatopöie (Klangnachbildung), ist die Nachahmung der Naturtöne (z. B. der Nachtigall, des Papagei's u. s. w.).

Anmerk. Die hier von k bis i aufgeführten ästhetischen Wortspiele gehören streng genommen weder zu den Figuren noch zu den Tropen, weil sie von den classischen Schriftstellern entweder gar nicht oder doch höchst selten gebraucht worden sind, daher man sich ihrer auch nur mit großer Behutsamkeit bedienen darf.

2) Figuren für die Einbildungskraft oder Phantasie. Dieses Vermögen des Menschen besteht theils darin, ehemalige Vorstellungen und Eindrücke hervorzurufen, anzufrischen und zu vervielfältigen, theils zu neuen Gebilden zu verarbeiten. Nach dieser zweifachen Wirksamkeit der Phantasie werden auch natürlich jene Figuren wieder eingetheilt in solche für die reproductive (erneuernde) und in solche für die productive (idealisirende) Phantasie.

A. Figuren für die reproductive Phantasie:

a. Die Congruenz, ist die Aehnlichkeit des articulirten Tones mit dem unarticulirten, den er bezeichnet. (Z. B. das Plätschern, Murmeln und Rieseln des Baches; das Rollen des Donners; das Lispeln des bewegten Laubes u. s. f).

b. Die Harmonie (Uebereinstimmung), ist der vorigen ähnlich und besteht in der Nachahmung des natürlichen Ganges der bezeichneten Sache durch den künstlichen Gang der Rede, oder die Bezeichnung der langsamen und geschwinden Bewegung des Gegenstandes durch das Tonmaß des Ausdrucks.

Hurtig mit Donnergepolter entrollte der tückische Marmor.
Voß's Uebersetzung d. Homer.

c. Die Emphasis oder Nachdruck, beruht auf Nebenbe-

griffen, durch welche der Hauptbegriff vermittelst nachdrucksvoller Silben oder Wörter unterstützt und verstärkt wird.

Ein Schlitten verfolgt den andern.

d. Das Epitheton (Beiwort) es versinnlicht nicht nur sondern belebt und verstärkt auch den Ausdruck, muß aber von den nothwendigen, ohne Rücksicht auf Verschönerung erforderlichen, Beiworte unterschieden werden.

Unser Leben rollt melodisch wie die flötende Quelle zum Schöpfer. v Schiller.

e. Die Exergasie ([redneriſche] Ausarbeitung oder Ausführung), besteht in zweckmäßiger Vermehrung sinnverwandter Ausdrücke in Fällen, wo man den Gegenstand gern von mehrern Seiten betrachtet.

Warum sind die Werke Gottes so geschmückt? Warum herrscht in Allen, was wir sehen eine solche Pracht? Warum begegnen unsern Blicken überall so mannigfaltige und unzählbare Schönheiten, von denen jede immer einen andern, und immer eine einen größern Reiz und Glanz hat als die andere? Cramer.

f. Die Periphrase (Umschreibung), besteht darin, daß man einen Gegenstand, statt ihm seinen gewöhnlichen Namen zu geben nur durch Eigenschaften, Bestimmungen, Wirkungen u. s. w. bezeichnet. (Z. B. der Frühling des Lebens statt Jugend. — Das schäumende Blut des Weinstocks statt Wein).

Anmerk. Mit der Periphrase ist nicht zu verwechseln die Paraphrase, welche eine Umschreibung zu Gunsten der sichern Deutlichkeit ist, und weiter nicht hierher gehört.

g. Die Description (Beschreibung) oder Demonstration (Schilderung). Es sind dies fortgesetzte Umschreibungen, bei denen die Namen der Gegenstände nicht verschwiegen und diese in ihre vorzüglichsten Merkmale aufgelöst werden. Eine Beschreibung entsteht, wenn man den Verstand von den Merkmalen unterrichtet, eine Schilderung aber, oder eine mahlerische Beschreibung, wenn man nicht sowohl Belehrung des Verstandes, als Beschäftigung der Einbildungskraft bezweckt.

Flach bis zum jähen Rande rollt ein üppiger Fluß still und schimmernd dahin, bis wo er zusammengezwängt mit stürzendem Ungestüm nnd donnernd am Abhang hinabrauscht, und ringsum die Gegend erschüttert. Erst flutet er breit in einer azurnen Fläche heran; dann verliert er sich mählig im Sinken in wallendes Weiß, wird dann unten vom laut wiederhallenden Felsen in ein Schaumgewölk zerstäubt, und sendet, in immerwährendem Regen verspritzt, himmelan einen

bläulichen Nebel. Auch hier rastet seine gefolterte Woge noch nicht. Immer tobt er noch zwischen den zottigen Felsen, — reißt sich leuchtend jetzt durch den hohlen Kanal. Mit schwindendem Gebrüll und wild gebrochenem Laufe fällt er jetzt von Abhang zu Abhang, bis er ein sicheres Bette gewinnt, und sich friedlich zuletzt durch die Gewinde des ruhigen Thales stiehlt. Thomsons Jahreszeiten.

h. Die Cumulatio oder Amplificatio (Häufung Erweiterung), welche mit der Description verwandt ist, besteht in der stärkern Versinnlichung eines Begriffes durch die Erweiterung und Vermehrung seiner Merkmale. Sie wird Distributio (Theilschilderung) oder Individualisirung genannt, sobald man durch die Aufstellung der einzelnen Merkmale eines Begriffes das Ganze gleichsam in seine einzelnen Theile auflöset.

Und hier die Wissenschaft (Mathematik), die durch Zahl und Maß das Universum ordnet, die das Unzählbare zählt, das Unermeßliche mißt, die Sonnen am Firmamente zählt und ordnet, die Planeten wägt, und den Kometen wiederzukehren gebeut, und mit gleicher Fertigkeit den Flug der Bombe und dem Schwunge der Weltkörper nachfliegt. — Aus Gedicke's Rede, gehalten 1790 bei der Aufnahme in die königl. Akademie der Wissenschaften.

i. Die Allusion (Anspielung), besteht in der Verweisung auf bekannte Gegenstände, Personen und Ereignisse.

Mancher wird ein freier Diogenes, nicht, wenn er in dem Fasse, sondern wenn dieses in ihm wohnt. Jean Paul.

k. Das Beispiel, wo man den dargestellten Gegenstand durch einen ähnlichen erläutert und anschaulich macht.

Zwietracht hat Griechenland verdorben, die Gracchen waren Vorläufer der Triumvirate; durch den Neid unter den edlern Geschlechtern hat Florenz die Aristokratie verloren; durch Parteiungen die Demokratie, endlich die Freiheit durch ein Uebermaaß von Freiheit; aus gleicher Ursache war Genua bisweilen unterthan; Polen, vereinigt wäre nicht getheilt worden. Johannes v. Müller.

l. Das Gleichniß, wo dem Subjectsbegriffe ein anderer ähnlicher Gegenstand gegenübergestellt, und mit demselben kurz, und gewöhnlich nur in Einem Puncte verglichen wird.

In der Liebe giebts Sommerferien; aber in der Ehe giebts auch Winterferien Jean Paul.

B. Figuren für die productive Phantasie:

a. Die Metonymie (Verwechselung oder Vertauschung der Namen), wenn man, statt des eigentlichen Subjectsbegriffes, einen ihm ähnlichen setzt. Dieß geschieht:

1) wenn man die Ursache statt der Wirkung setzt;

Das Mitleid rann ihm die Wangen herab.

2) wenn man die Wirkung statt der Ursache setzt;

Die Wolken träufeln Segen st. Regen.

3) wenn man das Vorhergehende statt des Nachfolgenden setzt;

Der letzte Abschiedskuß st. Trennung.

4) wenn man das Nachfolgende statt des Vorhergehenden setzt;

Ein tödtlicher Knall st. Schuß.

(Diese beiden Arten der Metonymie werden auch Metalepsis genannt).

5) wenn man die Eigenschaft statt des damit begabten Wesens setzt;

Und vor ihm stand die weinende Unschuld.

6) wenn man die Zeiten statt der Ereignisse setzt;

Man nennt das Mittelalter die Zeit der Finsterniß.

7) wenn man den Ort an die Stelle der darin befindlichen Gegenstände setzt;

Der Wald besingt sein Lob.

8) wenn man Gegenstände statt des Ortes setzt;

Da wo der Statthalter des Herrn wohnt.

b. Die Synekdoche (Mitumfassung, Mitbezeichnung). Sie beruht auf dem Verhältniß des größern oder geringern Umfanges der Bedeutung, indem sie bald das Größere und Mehrere für das Kleinere und Geringere, bald dieses für jenes setzt. Sie hat einen höhern Grad von Lebhaftigkeit als die Metonymie. Die Synekdoche setzt also:

1) das Ganze statt seiner Theile;

Ganz Deutschland stand mit dem Sieger im Bunde.

2) den Theil statt des Ganzen;

Da machte der Pariser die Julirevolution.

3) das Geschlecht statt der Gattung;

Die Menschheit bebte vor der Spanischen Inquisition.

4) die Gattung statt des Geschlechts;

Alle Verliebte sind blind.

5) die Gattung statt das Individui;

Der Heide statt Socrates.

5) das Individuum statt der Gattung;

Salomo statt ein weiser König.

7) die einzelne Zahl statt der Mehrheit;

Der Löwe verachtet den unmächtigen Feind.

Lot 10 Sheriff Sale Lot 10 Subdivision
Being Parcel Number 10
As Shown on Subdivision Plat Map Book 1 Page 10
Recorded in the Office of the Recorder of Deeds
in and for Said County and State

Commonly known as 10 Sheriff Sale Lot 10 Subdivision

Lot 11 Sheriff Sale Lot 11 Subdivision
Being Parcel Number 11
As Shown on Subdivision Plat Map Book 1 Page 11
Recorded in the Office of the Recorder of Deeds
in and for Said County and State

Commonly known as 11 Sheriff Sale Lot 11 Subdivision

Lot 12 Sheriff Sale Lot 12 Subdivision
Being Parcel Number 12
As Shown on Subdivision Plat Map Book 1 Page 12
Recorded in the Office of the Recorder of Deeds
in and for Said County and State

Commonly known as 12 Sheriff Sale Lot 12 Subdivision

Lot 13 Sheriff Sale Lot 13 Subdivision
Being Parcel Number 13
As Shown on Subdivision Plat Map Book 1 Page 13
Recorded in the Office of the Recorder of Deeds
in and for Said County and State

Commonly known as 13 Sheriff Sale Lot 13 Subdivision

Lot 14 Sheriff Sale Lot 14 Subdivision
Being Parcel Number 14
As Shown on Subdivision Plat Map Book 1 Page 14
Recorded in the Office of the Recorder of Deeds
in and for Said County and State

Commonly known as 14 Sheriff Sale Lot 14 Subdivision

Lot 15 Sheriff Sale Lot 15 Subdivision
Being Parcel Number 15
As Shown on Subdivision Plat Map Book 1 Page 15
Recorded in the Office of the Recorder of Deeds
in and for Said County and State

Commonly known as 15 Sheriff Sale Lot 15 Subdivision

f. Die Sermocination (Gesprächsführung), wenn entweder leblose Gegenstände oder abwesende Personen, Verstorbene, Geister und Wesen einer übersinnlichen Ordnung der Dinge redend eingeführt werden.

α. Redende einführung lebloser Wesen:

Jeder Baum, jede Blume, jeder Grashalm sagt es mir: Gott ist allmächtig!

β. Redende Einführung übersinnlicher Wesen:

Nur am Grabeshügel meiner Mutter fand ich die Ruhe wieder, deren verklärter Geist mir zuzurufen schien: mein Kind, blick' hinauf zu den Sternen!

g. Die Vision (Gesicht, Erscheinung), ist die Vergegenwärtigung überirdischer Wesen, wie der Verstorbenen, der Engel, der Gottheit selbst, welche in der stylistischen Form dargestellt werden. Es ist gerade nicht wesentliche Bedingung der Vision, daß die in derselben erscheinenden übersinnlichen Wesen redend eingeführt werden, doch geschieht dieß in den meisten derselben.

Da sandte der Herr ihm vom Himmel einen Engel, und er war getröstet.

h. Der Ausruf oder die Exclamation, ist der natürliche Ausbruch einer jeden nur etwas heftigen Gemüthsbewegung, sie sei nun angenehm oder unangenehm. Oft kündigt er sich durch ein Ach! und O an.

Wie schön bist du, o Welt! dem Schuldlosen.

i. Die Hyperbel (Uebertreibung) besteht darin, daß man den Gegenstand über die Wahrheit in der Stärke des Gefühls und der Leidenschaft entweder vergrößert oder verkleinert.

Eine Last, unter welcher die Erde seufzt.

Wird der Gegenstand aus Bescheidenheit kleiner dargestellt, als er wirklich ist; so heißt die Figur: Litotis (Verkleinerung).

Dies Blümchen Jugend — wäre es ein Veilchen und er träte darauf, und es dürfte bescheiden unter ihm sterben! — Damit gnügte mir Vater. Wenn die Mücke in ihren Strahlen sich sonnt; kann sie das strafen die stolze, majestätische Sonne? Schillers Kabale u. Liebe.

k. Die Betheuerung, wo man ergriffen von der Macht eines Gefühls oder einer Leidenschaft. das Dasein derselben, oder einen dadurch gefaßten Entschluß mit den stärksten Versicherungen ausdrückt;

Höre mich Mond und Gestirne! Höre mich mitternächtlicher Himmel! Der du auf die Schandthat herunterblickst! Höre mich dreimal schrecklicher Gott, der da oben über dem

Ordinance No. 1 of 1948 (Ordinances, 1948, p. 1), Ordinance No. 1 of 1949 (Ordinances, 1949, p. 1), Ordinance No. 1 of 1950 (Ordinances, 1950, p. 1), Ordinance No. 1 of 1951 (Ordinances, 1951, p. 1), Ordinance No. 1 of

— Er rufte mit lechzender Zunge: mich dürstet!
Ruft's, trank, dürstete, bebte, ward bleicher, blutete, rufte: Vater in deine Hände befehl ich meine Seele.
Klopstocks Messias.

q. Polysyndeton (Häufung der Bindewörter) ist der vorigen Figur entgegengesetzt. Jene schildert den eilfertigen Gang der Phantasie und der Empfindung, diese hingegen sucht den raschen Lauf der Vorstellungen und Empfindungen zu zügeln, um die Aufmerksamkeit fester zu halten.

Wenn die sich verjüngende Natur ein neues Gewand anzieht, und wenn die Bäume wieder neuen Saft und neue Blüthen treiben, dann kehrst auch du, Freund, in meine Arme zurück.

r. Epanorthosis (Selbstverbesserung), wenn man das, was man sagt, selbst näher bestimmt, und durch die Verstärkung des aufgestellten Begriffs gleisam verbessert.

Ich habe glückliche — nein, was sag ich! selige Tage verlebt.

3) Figuren des Scharfsinnes und des Witzes. Der Witz ist die Fähigkeit, verborgene und feine Aehnlichkeiten unter verschiedenen Gegenständen, der Scharfsinn hingegen versteckte und feine Verschiedenheit unter ähnlichen Dingen aufzufinden. Beide, aber nur vereint, machen einen guten Eindruck; der Witz ohne Scharfsinn artet leicht in Abgeschmacktheit, in gezwungne und fade Künstelei; Scharfsinn ohne Witz in Spitzfindigkeit aus.

Von den schon angeführten Figuren gehören viele, ob sie gleich zunächst für eine andere Seelenkraft bestimmt sind, hierher: dieß ist unter Andern mit der Metapher, der Allegorie, der Metonymie und dem Gleichniß der Fall. Außer diesen sind aber dem Witze und Scharfsinne eigenthümlich:

a. Die Vergleichung (Parallele); sie beruht darauf, daß man zwei Gegenstände neben einander stellt, entweder um ihre Aehnlichkeit oder Unterschiede auf eine bald mehr belehrende, bald mehr ergötzende und überraschende Weise zu zeigen.

Streben nach Ruhm bezeichnet den großen Helden; Verschmähen des Ruhms den großen Mann.

b. Das Antitheton (Gegensatz) besteht in der Zusammenstellung eines Theils ähnlicher, andern Theils entgegengesetzter Gegenstände.

Du wünschest dir Reichthum, ich gönne dir diesen; aber Reichthum macht nicht glücklich. Du bist arm ohne ein gutes Gewissen, ohne den Beifall des Höchsten. Du wünschest dir für deine Unternehmungen einen glücklichen Fortgang, dein Glück würde mich freuen; aber der Glückliche wird leicht

übermüthig. Nur Tugend und Rechtschaffenheit macht glücklich.

c. Die Antithese (Entgegensetzung), wo Gegenstände, die einander nach ihren Prädicaten wirklich entgegengesetzt sind, neben einander gestellt werden.

Zwei Dinge verlieh uns die Natur: den Verstand, um recht zu denken, das Herz, um recht zu handeln; aber wie wenig weiß der Verstand hienieden und wie viel glaubt oft das Herz.

d. Das Unerwartete. Es liegt dies zwar in allen Figuren, insofern sie einen gewissen Grad der Neuheit haben; bei dieser wird aber eine solche Wendung der Vorstellungen und Ausdrücke verstanden, welche der Zusammenhang oder das Vorhergehende nicht erwarten ließ, deren höhern Grad man Ueberraschung nennt.

Verzweifelt nahm er einen Strick, rannte auf den Boden — und erhengte sich nicht.

e. Das Paradoxe, eine Art des Unerwarteten, besteht darin, daß eine Idee einer allgemein angenommenen Meinung, oder dem gesunden Menschenverstande zu widersprechen scheint. Damit aber ein paradoxer Satz nicht in Unsinn und Spielerei ausarte, so muß er Wahrheit, Faßlichkeit und Interesse haben und so gefaßt sein, daß der Leser die Auflösung nicht verfehlen könne.

Er hatte das Unglück reich und vornehm zu sein.

f. Die Ironie (der Verstellungston), wenn man, um die Thorheiten und Fehler der Menschen zu versinnlichen, das entgegengesetzte Verhältniß von dem aufstellt, was man wirklich meint, in der Absicht, den bezeichneten Gegenstand lächerlich zu machen. Doch muß der Ton dieser Ironie ernst, dieser Ernst aber nur Schein sein.

Wie du doch den Plan so fein angelegt hast! st. nicht fein. — O des furchtbaren Mannes! st. unmächtig. — Welch ein Held! st. Feiger.

Zur Ironie gehören noch

α. Sarkasmus (herzzerreißender Spott), wenn das, was andern Menschen heilig ist, oder ein Sterbender, ein Todter verspottet wird.

Todt! — erlogen sag' ich — gebt Acht, wie hurtig er auf die Beine springt. Heh hu! es giebt einen Vater zu morden. Schillers Räuber.

β. Diasyrmus (Verspottung), wenn man überhaupt Lebende verspottet.

Deutschlands größte Männer und kleinste sind hier versammelt,

Jene geben den Stoff, diese die Worte des Buchs.
Pantheon der Deutschen, 1. Bd.

γ. Mimesis (das Nachspotten), wenn man die Worte eines Andern spöttisch wiederholt.

A. Das gute Kind hat ganz erfrorne Hände!
B. Das gute Kind wird wohl geschneeballt haben.

Anmerk. Obgleich manche Theoretiker die Mythologie, die Parodie, die Travestie, Sentenzen und Räthsel u. s. w., in den Kreis der Figuren hereinziehen; so gehören sie doch als selbstständige dichterische Formen eben so wenig hierher, als die sogenannten grammatischen Figuren.

In Bezug auf den Gebrauch der Figuren bleibt uns zu erwähnen übrig, daß die Belebung des Ausdrucks durch Figuren, unter allen Eigenschaften des guten Vortrags, den ungeübten Styliſten nur zu leicht auf Abwege lockt, welche den guten Geschmack beeinträchtigen. Daher befleißige man sich ja nicht der Lehre der Figuren blos deshalb, um diese nur wieder anzubringen und damit zu glänzen. Das hieße wahrlich ihre Bestimmung verkennen, da sie immer nur Mittel, nie aber Zweck des Ausdrucks sein können und sollen. Die Figuren müssen den Ideen entgegen kommen, nicht aber diese nach jenen haschen; bedient man sich ihrer ohne Noth und Absicht, so verfällt man dort in offenbare Fehler, hier in Ziererei. Der Styl sei einfach, leicht, zwanglos und natürlich.

Von der Styl- oder Schreibart.

Jedes styliſtiſche Erzeugniß, das übrigens den oben angegebenen Regeln entspricht, wird nach der innern Haltung, nach der darin herrschenden Wahl der Wörter und Ausdrücke, welche bald von der Individualität des Styliſten, bald von dem darzustellenden Stoffe und dem Zwecke, für welchen der Aufsatz berechnet ist, zu einer der drei Hauptgattungen, entweder zum niedern, oder mittlern oder höhern Style, gerechnet.

Der niedere Styl, welcher, um nicht etwa Niederes mit Niedrigem zu verwechseln, besser der vertrauliche genannt wird, beruht auf der möglichst größten Anschaulichkeit des Dargestellten. Seine hauptsächlichsten Eigenschaften sind Deutlichkeit, Leichtigkeit, Faßlichkeit und Zwangloſigkeit. Es darf darin die bildliche Sprache nicht vorherrschen; viel künstliche Verschönerungen sind hier übel angebracht. Dessenungeachtet darf es ihm nicht an Lebhaftigkeit und Würde mangeln, damit er nicht in Trockenheit und Mattigkeit ausarte. Er muß den erhabenen, die gewöhnlichsten, einfachsten, deutlichsten Ausdrücke vorziehen.

Für ihn passen die Ansichten und Gegenstände, welche Zutrauen erwecken. Er kommt in vertraulichen Briefen, Gesprächen und Erzählungen vor.

Der mittlere Styl ist Sprache der ernsten Ueberzeugung und Belehrung, sorgfältig gemessener Ausdruck des gebildeten Verstandes und der Vernunft. Es herrscht in ihm Belebung ohne hohen Glanz der Darstellung, in ihm werden die Gegenstände durch bildliche Ausdrücke versinnlicht, nie aber wird der Gegenstand in ein Bild verwandelt. Er behauptet eine Würde, durch die seine Sprache den höchsten Triumpf gefunden hat. Er ist der Styl, der Geschäfte, der Geschichte und der Belehrung.

Der höhere Styl, welcher sich über beide Schreibarten erhebt, ist nur für stylistische Producte, in denen starke und erhabene Empfindungen ausgedrückt werden sollen; er ist mehr zur Rührung und Erschütterung als zu ruhiger Ueberzeugung geeignet, mithin mehr poetisch als prosaisch.

Alle drei Schreibarten sind insofern unter sich verwandt, als bei den an einander angrenzenden, Uebergänge auf- und abwärts stattfinden.

Von der Disposition.

Bei einer stoffreichen und verwickelten Aufgabe ist es zu deren Bearbeitung oft räthlich ja nothwendig, sich einen Entwurf oder Concept zu machen. Zuvor schreibe man sich jedoch die über den Gegenstand gesammelten Gedanken in einzelnen Sätzen auf; die Wiederholung davon in Zwischenräumen, wird dazu beitragen den Gegenstand ganz zu erschöpfen. Demnächst vergleiche man die Gedanken, stelle dann diejenigen zusammen, die mit einander eine gewisse Aehnlichkeit haben oder die sich unterstützen und erklären und setze endlich mehrere ähnliche Gedanken unter einen gemeinschaftlich höhern. Bei dieser Anordnung ist es wieder natürlich, daß Alles, was als Vorkenntniß oder Voraussetzung zum Verstehen des Andern dient, auch eine frühere Stellung erhalte, daß Aehnliches zusammen bleibe, und endlich, daß man die Puncte, die den Verstand angehen, denen voranschicke, die sich an das Gefühl des Lesers wenden, weil jede Ueberlegung, jede Beurtheilung eine Aufmerksamkeit erfordert, die noch durch keine andere Thätigkeit in ihm geschwächt oder abgelenkt ist.

Hat man seine Disposition so vervollkommt, dann verabsäume man im Concepte nicht, allen einzelnen Puncten die Richtung auf den Hauptgedanken zu geben, durch geschickte Uebergänge, vermöge einzelner Worte oder ganzer Perioden, den Zusammenhang der einzelnen Sätze herzustellen und den nachfolgenden Gedanken an den frühern anzuschließen. Wird dies auf eine

überraschende Weise bewirkt, so wird der Vortrag lebhaft und gewinnt an Interesse. Oft wird dem Ganzen eine Einleitung voraufgeschickt, die den Leser auf das Folgende vorbereitet; eben so ist es räthlich einen Schlußgedanken beizufügen, entweder um das Vorgetragene kurz zusammen zu fassen, oder sonst was dem Aufsatze Zweckdienliches zu erwähnen. Bei einem so vollendeten Entwurfe mache man es zur Regel, die erste Ausarbeitung sich laut vorzulesen, keine Umarbeitung zu scheuen und ohne Schonung zu bessern, bis das eigne Gefühl auch nicht durch das kleinste Bedenken stutzig gemacht wird. Ein gutes Hülfsmittel zur Bildung des guten Styls ist das Lesen guter Schriften, z. B. die von Göthe, Lessing, Gellert, Salzmann und van der Velde. Fruchtbringend kann aber das Lesen nur dann werden, wenn man sich nicht bloß auf das Interesse des Inhaltes des Buchs beschränkt, sondern seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Ordnung, die Zusammenstellung und Darstellung der Gedanken richtet.

Zweites Kapitel.

Ueber die äußere Form schriftlicher Ausarbeitungen und die zu beobachtenden Vorsichts- und Klugheitsmaßregeln.

Erst dann wird der Gedankenvortrag ein vollkommener genannt, wenn er außer den innern, im vorigen Abschnitte dargestellten Erfordernissen, auch den äußern entspricht. Beide Arten sind gleich nothwendig, zur glücklichen Erreichung der mit der schriftlichen Mittheilung verbundenen Zwecke. Denn so wie beim mündlichen Vortrage die feine Sitte und Wohlanständigkeit möglichst beobachtet wird, eben so muß auch der Stellvertreter, die Schrift, in einer gefälligen Gestalt auftreten. Dahin gehört das Material, die Form und einige nothwendige Vorsichtsmaßregeln.

a. Ueber das Schreibmaterial, die äußere Form, deren Gestalt und Reinheit.

Um der Form zu genügen, bediene man sich nicht eines zu starken und nicht zu harten, noch weniger eines zu dünnen Papieres, weil bei diesem die Schrift durchschlägt. Um dieses Material gut zu erhalten, darf es weder an zu feuchten oder zu

warmen Orten aufbewahrt werden; in jenem Falle nimmt es zu viel Tinte an, in diesem zu wenig. Das Durchdringen der Schriftzeichen führt die Uebelstände mit sich, daß, wenn das Blatt auf beiden Seiten beschrieben wird, auf der zweiten sodann die Buchstaben in einander laufen, wodurch die Schrift unleserlich, unansehnlich und entstellt erscheint. Von welchem Grade der Feinheit und Güte das Papier zu wählen sei, muß insbesondere darnach entschieden werden: für wen und zu welchem Zwecke der Aufsatz bestimmt ist. Gewöhnlich gebraucht man dasselbe nicht unbeschnitten wenigstens da nicht, wo dies ein Verstoß gegen die Schicklichkeit sein würde. — Auch über das Format des Papieres, über die Eintheilung der Schrift auf demselben, so wie über das Zusammenlegen der Briefe und Geschäftsaufsätze und über sonstige äußere Anordnungen giebt es bestimmte Vorschriften, die wohl beachtet werden müssen. Wir verweisen jedoch hierüber auf den besondern Theil dieses Werkes, wobei den einzelnen Arten von Aufsätzen das Nöthige hiervon erwähnt werden soll.

Die Tinte ist für gewöhnliche Fälle die schwarze; sie muß den gehörigen Grad von Flüssigkeit haben und ihre Schwärze nach dem Trocknen nicht verlieren.

Obwohl es an Tintenrezepten nicht fehlt, so mag doch das folgende, als vorzüglich bewährt, hier eine Stelle finden. Man nehme:

Geraspeltes Blauholz 1 Unze,
Grobgepulverte Galläpfel 3 Unzen,
Gepulvertes arabisches Gummi 2 Unzen,
Grünen Eisenvitriol 1 Unze,
Regenwasser 2 Quart,
Grobgepulverte Gewürznelken 1 Drachme.

Das Wasser wird mit dem Blauholz und Gummi bis auf die Hälfte eingekocht, und die noch heiße Abkochung in ein gläsernes Gefäß gegossen. Hierauf setzt man die Galläpfel und Nelken zu und läßt die Mischung unbedeckt stehen. Wenn sie beinahe erkaltet ist, schüttet man den Eisenvitriol hinein und rührt sie wiederholt um. Sie wird alsdann, nachdem sie eine Zeit gestanden hat, in eine Flasche klar abgegossen und an einem dunklen Orte wohl verstopft aufbewahrt.

Zu wenig Gummi macht die Tinte rauh und unansehnlich; zuviel gibt ihr einen unangenehmen Glanz, sie trocknet dann schwer, klebt und färbt ab. Zucker verursacht dieselben Eigenschaften. — Um das Schimmeln der Tinte zu verhüten thut man einige Gewürznelken hinzu; denselben Zweck erreicht man durch ätzendes Quecksilber-Sublimat, oder auch etwas Salz; zu viel des letztern taugt jedoch nicht, weil die Tinte sonst durchschlägt.

Was die Reinheit der Schrift anlangt, so darf außer der gewöhnlichen Reinlichkeit und Fleckenlosigkeit darin weder radirt noch ausgestrichen sein; es verräth dies sowohl

Nachlässigkeit, als es bei Urkunden die Beweiskraft schwächt oder gar vernichtet. In solchen Fällen ist es besser, man schreibt den Aufsatz noch einmal um.

In Hinsicht der Handschrift selbst kann natürlich nicht verlangt werden, daß der Schreibende die höchste kalligraphische Vollkommenheit erreicht habe. Eine leichte, ungezwungene Schrift ist für den Zweck der Mittheilung geeigneter, als ängstlich abgemessene Schnörkeleien und Verzierungen. Aber unerläßlich ist es, daß man sich einer deutlichen, leserlichen und wenigstens in so weit gefälligen Schrift befleißige, daß sie das Verstehen des Geschriebenen erleichtert. Eignes Gefühl und besonders die Achtung, die wir Andern schuldig sind, muß uns bewegen, die Schrift angenehm erscheinen zu lassen. Insbesondere ist hierbei erforderlich, daß die Buchstaben der Wörter in gehöriger Verbindung stehen, daß die Wörter gleichmäßig von einander entfernt stehen, daß nicht krumme oder schiefe Zeilen die Schrift verunstalten, und endlich daß die Entfernung der Zeilen von einander nicht zu klein und durchgängig dieselbe bleibe. Um den angedeuteten Forderungen Genüge zu leisten, bediene man sich eines Linienblattes und einer guten Feder. Zur gewöhnlichen Schrift gebraucht man lieber Gänse-, als Schwanen-, Trappen- und Krähenfedern. Die Feder muß gut ausgeschnitten und scharf sein, einen reinen Spalt und Elasticität haben.

b. Vorsichts- und Klugheits-Maßregeln bei schriftlichen Aufsätzen, um sich gegen mögliche Nachtheile zu sichern.

Das erste und bekannteste Mittel eine schriftliche Mittheilung vor Mißbrauch zu bewahren, ist, daß man ihn zusammen faltet und verklebt. In der Regel hüllt man das Schreiben in einen Umschlag (Couvert), d. h. ein auf besondere Art zusammengefaltetes Papier, was dann versiegelt wird. Diese Versiegelung geschieht meist durch Siegellack. Am üblichsten ist der rothe, der schwarze wird nur bei Trauerschreiben angewendet; anders gefärbter ist nur bei vertraulichen Briefen anzuwenden und verdient keine Empfehlung, weil er sich leicht von dem Papiere ablösen läßt. Beim Gebrauch des Siegellacks überhaupt hat man besonders darauf zu sehen, daß derselbe fein und zähe sei, daß er dünn und so heiß als möglich aufgetragen und so lange gerührt werde, bis er vom Ruß gereinigt ist. Das Petschaft muß man nach dem Drucke auf dem Lacke so lange ruhen lassen, bis er kalt geworden ist und jenes sich von selbst ablöst. Zu wenig Lack zu nehmen ist eben so unanständig, als

so viel aufzutragen, daß sich an das Siegel eine auffallende Erhöhung bildet. In diesem Falle setzt man sich sehr leicht dem Betruge aus, indem man einen Einschnitt in das Papier mit dem flüssig gemachten Lackraude beim Wiederschließen überdecken kann. Nebenflecke von Lack dürfen natürlich gar nicht vprkommen. Außerdem verklebt man auch das Schreiben durch Oblaten oder durch Mundlack. Ersteres schützt vor dem Erbrechen weit mehr als letzteres. Auch hat die Art mit Oblaten zu siegeln den Vortheil, daß diese leichter und wohlfeiler als das Siegellack sind. Es sind aber die Oblaten nicht bei allen Briefen zur Post anwendbar. Verklebung mit Mundlack kann man dadurch unverletzlich machen, daß man das Papier auf dem Flecke, wo man es verklebt, mit einer Nadel durchlöchert.

Die gewöhnlichste Art des Betrugs in Rücksicht des Siegels ist die eben erwähnte dicht am Rande des Siegels, oder bei einem Couvert durch einen Schnitt an der einen äußern Seite, welchen man nachher entweder mit dem noch überflüssigen Lack desselben Siegels überdeckt oder durch einen Leim von Hausenblase, in Branntwein aufgelöst, verbergen kann. Auch löset man mit einem flachgeschliffenen und mäßig erhitzten Messer das Siegel, und befestigt es wieder mit jenem Leim oder mit Lack derselben Art.

Eines der wirksamsten Mittel gegen diese und ähnliche Arten von Betrug ist, daß man das zu verschließende Papier; sei es couvertirt oder nicht, von einem Ende zum andern seiner Länge und Breite nach, mit einem sich durchkreuzenden Faden überzieht, dessen Ende man in das Siegel selbst mit dem Petschaft eindrückt. Die mindeste Verletzung dieser Faden ist sogleich zu entdecken, und da ohne selbige ein Oeffnen des Siegels, oder des Briefes auf irgend eine Art nicht stattfinden kann, so läßt sich ein vorgefallener Betrug ebenfalls dadurch leicht ausmitteln. Es gibt noch andere Fälle, wo die in den Briefen enthaltenen Mittheilungen gefährdet sind entdeckt zu werden, z. B. wenn zu dünnes Papier angewendet worden ist; wenn der Brief so zusammengelegt ist, daß man von den Seiten hineinsehen kann; wenn der Brief durch das Couvert so wenig verwahrt ist, daß man inwendig denselben mit einer, in der Mitte wie ein Haarbrenneisen, gespaltenen Walze ergreifen, heraus- und hernach wieder hineindrehen kann.

Da auch Verfälschungen des Aufsatzes vorgenommen werden können durch Radiren, Abändern oder Unterschieben einer ganz falschen Schrift, so bediene man sich eines nicht starken, gutgeleimten Papieres, einer scharfen Feder, guter schwarzer Tinte

Ihr Leben und Wirken. Nach den Quellen dargestellt. Mit einem Vorwort von Dr. Ludwig Richter. Mit 4 Bildnissen und 1 Faksimile. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1879. 8. 1 Mk. 50 Pf.

den, besonders wenn sie wichtig sind, eine gleichlautende Abschrift zurückbehält. Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß man in seinen Papieren gute Ordnung halte, und sie sorgfältig aufbewahre.

Wenn nun aber zu befürchten wäre, daß alle diese Vorsichtsmaßregeln nicht ausreichen, und daß namentlich Briefe der Gefahr, eröffnet zu werden, ausgesetzt sind, so bleibt nichts übrig, als den Inhalt derselben für Jedermann, außer für den, an welchen sie gerichtet sind, unverständlich zu machen. Dazu dient das eine Mittel, der Geheimschrift. Sie zerfällt bei ihrer Anwendung in die Chiffernschrift, und, indem man selbst das Dasein eines Geheimnisses zu verbergen sucht, in die sympathetische Geheimschrift.

a. Von der Chiffern- oder Zeichenschrift.

Zu dem Geheimschreiben bediente man sich ehedem der Ziffern oder Chiffren, selten der Buchstaben. Deshalb hat man den specifischen Namen an die Stelle der Gattungsbenennung gesetzt und die Geheimschreibekunst überhaupt Chiffrirkunst genannt. Die Chiffrirkunst aber ist diejenige Fertigkeit, welche Gedanken schriftlich so aufzeichnen lehrt, daß entweder das Geschriebene oder dessen wahrer Inhalt, so weit man will, Geheimniß bleibe. Ihr steht entgegen die Dechiffrirkunst, sie ist diejenige Geschicklichkeit, den Sinn geheimer Schriften zu entdecken, ohne vorher in den Besitz des Schlüssels zu sein. Unter Schlüssel versteht man die geheime Norm, bisweilen die ganze Verfahrungsweise, nach welcher das Geheimniß verborgen wird. In den meisten Fällen besteht er in einer Versetzungsart der Schriftzeichen, welche dazu bestimmt ist, Complicationen zu bewirken, durch die das Geheimniß verborgen wird. Der Schlüssel wird natürlich vor jedem Dritten, dem die Geheimschrift unverständlich bleiben soll, sorgfältig verborgen.

Unter den vielfachen Arten der Chiffernschrift, deren man sich von jeher bediente, entsprechen die wenigsten den Forderungen der Correspondenten, indem sie entweder zu complicirt sind, oder Zweideutigkeiten zulassen oder die Sicherheit, also den ganzen Zweck der Geheimschreiberei, gefährden. Zuverlässig und sicher ist jedenfalls eine Chiffernschrift, welche auf folgenden Grundsätzen beruht:

Der Schreiber und der Leser der Chiffer verabreden sich über irgend ein Buch oder besser, über einige Bücher, welche sie bei diesem Zwecke zum Grunde legen wollen. Aus diesen suchen sie bei Abfassung der Chiffernschrift diejenigen Worte oder Buchstaben zusammen, welche sie brauchen, und bezeichnen alsdann

die Seite, Zeile, das Wort und die Buchstaben mit Ziffern. Das Buch ist also hier der Schlüssel, welcher die Lesung des Aufsatzes allein möglich macht. Eine Entdeckung desselben ist sehr schwer; fast unmöglich in dem Falle, wo mehrere Bücher gewählt werden. Zur Verdeutlichung des Gesagten dienen folgende Beispiele.

A und B haben obige Verabredung getroffen und ersterer hat dem B eine wichtige Nachricht insgeheim mitzutheilen, so sucht er die dazu nöthigen Worte in dem verabredeten Buche, und schreibt jedes einzelne dergestalt nieder, daß er Seiten und Zeilenzahl, sowie den Ort, wo das Wort in der Zeile steht, mit Ziffern bezeichnet.

Z. B. er bemerkt die Stelle des Worts, wie folgt:

$$\overline{150}_{12}^{2}$$

so bedeutet die Zahl 150, die Seite des Buches; der Strich darüber zeigt an, daß die Zeilen von oben herab gezählt werden sollen; die Ziffer 12 unter dem Querstrich gibt die Zahl der Zeile an, und die Ziffer 2 bezeichnet die Zahl des Wortes, vom Anfange der Zeile an gerechnet. Ferner

$$\underline{78}^{6}_{5} \,.\,.\,.\,.\,.\,,\,, \underline{54}^{7}_{3} \,.\,.\,,\,.\,.\,.$$

Die in diesen Formeln voranstehenden Ziffern 78 und 54 geben wieder die Seiten des Buches an, während die, unter jeder befindlichen, Striche anzeigen, daß die Zeilen von unten herauf gezählt werden sollen. Die Puncte deuten auf die activen Buchstaben hin, d. h. auf diejenigen, welche man braucht, um das benöthigte Wort auszudrücken, die Komma's aber auf die passiven, d. h. auf die überflüssigen, welche weggelassen worden sind; die obern kleineren Ziffern bezeichnen die Zahl der Worte, die untern die Zahl der Zeilen. Oder er schreibt:

$$\underline{30}\ {}^{2}\big|{}^{8}_{4}$$

Der senkrechte Strich zeigt an, daß die Buchstaben aus zwei Worten derselben Zeile entlehnt sind, die Ziffern 2 und 8, das wievielste Wort es in der Zeile ist, und die Ziffer 4 die Zeile selbst. Oder:

$$\overline{40}\ {}^{14}_{2}\,.\,.\,,\,,\ \Big|\ {}^{4}_{24}\,,\,,\,.\,.\,.\,.\ \Big|\ {}^{10}_{8}\,,\,,\,.\,.\,.\,.\,,\,,\ \Big|\ {}^{7}_{3}\,.\,.\,,\,,\,.$$

Die untern Ziffern 2, 24, 3 und 3 deuten die Zahl jeder Zeile an, in welcher das Wort steht, aus dem die einzelnen

Buchstaben genommen sind; die Zahlen 14, 4, 10 und 7 zeigen wieder an, das wievielste Wort es ist, und die perpendiculären Striche trennen die einzelnen Worte.

Werden die einzelnen Buchstaben aus verschiedenen Seiten gewählt, so wird dies nach jedem senkrechten Striche besonders bemerkt, z. B.

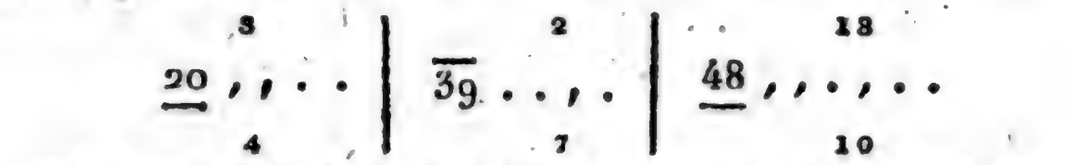

Da eine solche schriftliche Unterhaltung sehr mühevoll ist, so kann sie nur bei ganz wichtigen Mittheilungen stattfinden, man muß sich daher kurz ausdrücken. Der Grad der Zuverlässigkeit wird noch erhöht, wenn man sich dabei einer sympathetischen Tinte bedient.

Eine andere Art mit Chiffern zu correspondiren ist folgende. Man verabredet sich über irgend ein Taschenwörterbuch, welches alt und wenig gangbar ist; muß aber auf gespaltenen Columnen gedruckt sein, so daß auf jeder Seite eine doppelte Reihe von Wörtern mit ihren Erklärungen steht. Je mehr Wörter auf einer Columne befindlich sind, desto brauchbarer ist es. Will man nun chiffriren, so sucht man darin das eigentlich zu brauchende Wort auf, zeichnet aber das gerade gegenüberstehende in der entgegengesetzten Columne, statt jenes ächten in die Geheimschrift ein. Auf diese Weise fährt man fort, bis dieselbe vollendet ist. Vieles kann man mit Klarschrift, d. h. unverändert lassen. Nur komme man überein, daß entweder die Klarschrift oder die Geheimschrift unterstrichen, oder unterwärts mit einem oder mehrern Puncten versehen werde, damit man beim Dechiffriren nicht irre. Für den Datum, die Namen der Personen, Städte u. s. w. kann man einen eigenen Nomenclator oder Namensverzeichniß verabreden.

Ein practisches Beispiel mag diese Methode erläutern. Gesetzt, in dem Taschenwörterbuche stünden (auf verschiedenen Seiten) folgende Wörter:

gegen	gestrigen . . . . .
wenn	wurden . . . . .
c.	Cortes . . . . .
schweben	Schulden . . . . .
mein	mit . . . . .
graben	geringer . . . . .
man	Majorität . . . . .
anbei	anerkannt . . . . .

und außerdem in dem Nomenclator Lissabon . . . 16. u. s. w.

Wäre nun Nachstehendes in Geheimschrift zu übertragen:

Gestrigen Tages wurden die Cortes-Schulden mit geringer Majorität anerkannt. Lissabon . . .

so würde die Geheimschrift nach der oben beschriebenen Methode nun so lauten:

Gegen Tages wenn die c schweben mein graben man anbei 16 . . .

Will man dechiffriren, so wird:

1) Gestrigen in dem Wörterbuche aufgesucht. Da findet man ihm gegenüber auf der andern Columne das Wort gegen
2) Tages bleibt unverändert, weil es unterstrichen ist.
3) wurden hat im Wörterbuche gegenüber wenn.
4) die bleibt unverändert.
5) Cortes hat gegenüber c, u. s. w.

Für die Endungen der Wörter verabrede man eigene Zeichen z. B. Ziffern, wie Brüche geschrieben, die man vor, unter, über, oder hinter ein solches Wort setzen kann. Oft ist dieses überflüssig, weil Casus, Tempus, Modus und Person aus dem Zusammenhange sich leicht errathen lassen.

β. Von sympathetischen oder unsichtbaren Tinten.

Sympathetische Tinten nennt man im Allgemeinen Flüssigkeiten, womit man mit der Feder auf Papier und andere Gegenstände schreiben und mahlen kann, ohne daß sie, wenn die Züge getrocknet sind, vom schärfsten Auge entdeckt werden und nicht die mindeste Spur ihres Daseins zurücklassen. Diese Züge werden jedoch sogleich deutlich und größtentheils gefärbt sichtbar, wenn man das Papier mit einer andern paßlichen mehrentheils ungefärbten Flüssigkeit bestreicht, oder es durch selbige zieht oder sonst einer chemischen Einwirkung aussetzt. Die Anwendung und das Verfahren ergeben sich aus Folgendem:

1) Wird mit einer Auflösung von Kobalt in Salzsäure, die mit Wasser verdünnt ist, auf Papier geschrieben, so läßt sich nach dem von selbst erfolgten Abtrocknen gar nichts bemerken. Erwärmt man aber das Papier mittelmäßig stark, z. B. an einem geheizten Ofen, oder im Sommer an der Sonne, so erscheinen die Schriftzüge mit einer sehr schönen gras- oder immergrünen Farbe, und, was sehr merkwürdig dabei ist, sie erbleichen nach dem Erkalten des Papieres so vollständig wieder, daß gar keine Spur ihres frühern Vorhandenseins auf demselben übrig bleibt. Durch abermaliges Erwärmen kommen sie jedoch aufs Neue zum Vorschein, und so kann man dies wiederholen, so oft man will.

Mittelst mannigfaltiger Veränderungen hinsichtlich verschiedener anderer Säuren, in denen man den Kobalt auflöst, so wie der mehrern oder mindern Verdünnung dieser Auflösungen mit Wasser, lassen sich noch andere solche sympathetische Farben, als roth, blau und gelb, und davon wieder vielerlei Abstufungen (Nüancen) hervorbringen. Doch darf man die Erwärmungen bei dieser Art von sympathetischen Tinten nicht gar zu weit treiben, weil sonst die Züge bräunlich werden, und beim Erkalten entweder gar nicht oder nicht völlig verschwinden.

2) Eine zweite Art sympathetischer Tinten ist die, deren Schriftzüge auf dem Papier mit milchweißer Farbe zum Vorschein kommen, wenn man letzteres durch reines Wasser hindurch zieht. Sollte sich die Geheimschrift nicht recht deutlich lesen lassen, so darf man nur das Papier gegen das Licht halten. Als Tinte wendet man eine Auflösung von Wismuth oder Spießglanz in mäßig verdünnter Salzsäure an.

3) Unter die wirksamsten Reagentien für Metalle gehören bekanntlich die blausauren Eisenkali und der Schwefelwasserstoff, entweder im freien Zustande, sey er nun gasförmig, oder im Wasser aufgelöset, oder sey er an Alkalien gebunden. Auf die Wirkung dieser genannten Reagentien lassen sich eine ungemein große Menge von sympathetischen Tinten gründen.

Schreibt man mit einer verdünnten Auflösung von eisenblausaurem Kali in Wasser auf Papier, so erhält man eine völlig unsichtbare Schrift. Wird nun selbige mit der Auflösung irgend eines Metalls in einer Säure, die ebenfalls verdünnt seyn kann, und in diesem Zustande mehrentheils eine farblose Flüssigkeit darstellt, mittelst eines Schwämmchens sanft überstrichen, so kommt sogleich die verborgene Handschrift deutlich und gefärbt zum Vorschein. Die Färbung kann sehr verschieden seyn, je nachdem man verschiedene Metallauflösungen anwendet.

Eisenvitriol und Eisenauflösungen überhaupt geben ein schönes Blau, Kupfervitriol und Kupferauflösungen braun, Kobaltauflösungen apfelgrün, Nickelauflösungen schiefergrau u. s. w. Mehrere Metallauflösungen geben auch auf diese Art ganz weiße Schriftzüge, welche entweder gar nicht, oder doch nur schwer auf dem ebenfalls weißen Papier zu erkennen sind. Hierher gehören Quecksilber-, Zink-, Zinn-, Blei-, Silberauflösungen u. a. m.

Die verschiedenen Schwefelleberarten dienen ebenfalls vortrefflich zur Darstellung sympathetischer Schriften; man kann sich ihrer, wie schon oben erinnert, auf verschiedene Arten bedienen. Löset man Schwefelleber in Wasser auf, so hat man eine Verbindung des Schwefelwasserstoffs mit Alkali; die sogenannte Weinprobe, die man in allen Apotheken erhält, stellt eine Ver-

bindung des Schwefelwasserstoffs mit Wasser dar, und will man endlich diesen Stoff in Luftform haben, so darf man nur in eine wässerige Auflösung von Schwefelleber in eine verdünnte Säure, z. B. Salzsäure in kleinen Portionen tröpfeln. Alle diese Präparate zeichnen sich durch einen unangenehmen, den faulen Eiern gleichenden Geruch aus.

Schreibt man nun mit irgend einer Metallauflösung, die mit Wasser vorher verdünnt wurde, auf Papier, so erhält man ebenfalls eine unsichtbare Schrift, welche sogleich zum Vorschein kommt, sobald man nur Schwefelleber in einer der drei eben angegebenen Zustände darauf wirken läßt, sey es nun durch Bestreichen des Papiers mit der Flüssigkeit, oder durch das Aussetzen desselben in den Dunst, welcher sich aus mit Säure vermengter wässeriger Schwefelleber-Auflösung entbindet. Die Farbe der Schriftzüge wechselt zwar hier ebenfalls, nach Maßgabe der angewandten Metall-Solutionen ab, allein gewöhnlich kommen sie schwarz oder dunkelbraun, nicht selten mit metallischem Glanze zum Vorschein, so z. B. bei Anwendung von Bleizucker, in Wasser aufgelöst.

4. Eine Abkochung von gröblich zerstoßenen Galläpfeln (wovon die besten von Aleppo in Syrien sind) mit Wasser, giebt ebenfalls eine gute sympathetische Tinte. Noch besser ist es, wenn man die reine Gallussäure, die als weißes Salz im Handel vorkommt, in wenig Wasser aufgelöst, anwendet.

Wird eine solche Schrift mit einer Eisenvitriol-Auflösung in Wasser, der man ein Paar Tropfen Salpetersäure zugesetzt hat, oder mit einer andern Eisenauflösung überstrichen, so färben sich sogleich die verborgenen Züge schwarz, und erscheinen in der Art, wie mit gewöhnlicher Tinte geschrieben; es bildet auch in der That hierbei die Reaktion von Eisenauflösung und Galläpfelauszug eine wahre schwarze Schreibetinte. Unter gewissen Umständen erscheint auch die Farbe dieser Geheimschrift mehr ins Blaue ziehend oder purpurroth.

Auch noch manche andere Metallauflösungen lassen sich anwenden, um die mit Galläpfelauszug oder Gallussäure gefertigte Geheimschrift, sichtbar darzustellen, wobei denn auch mehrere Farbenabwechselungen zum Vorschein kommen. Inzwischen ist doch Eisensolution immer das sicherste und wirksamste Mittel *).

*) Die Eigenschafteu des eisenblausauren Kali und der Gallussäure (oder des Gallusäpfel-Abzuges) lassen sich sehr vortheilhaft anwenden, um durch das Alter verblichene Handschriften wieder herzustellen und lesbar zu machen, eine Kunst, die in manchen Fällen ungemeiu schätzbar ist. Die Hauptbestandtheile einer jeden Schreibtinte bestehen aus Eisen und Galläpfeln. Letztere als vege-

5. Als sympathetische Tinte kann übrigens jede Auflösung irgend eines Körpers in einer Flüssigkeit dienen, welche an und für sich, oder in mit Wasser verdünntem Zustande, unsichtbare Züge auf Papier giebt, das Papier nicht zerfrißt, und welche mit irgend einer andern Flüssigkeit oder Luftart in Berührung gebracht, einen weißen oder gefärbten Niederschlag gibt. Nach diesem Grundsatze lassen sich eine unzählige Menge von Arten der sympathetischen Tinten von den verschiedensten Farben-Nüancirungen darstellen; so z. B. eine sammtschwarze Schrift, wenn man mit einer Auflösung von Queckſilber in Salpetersäure, die kalt bereitet worden ist, schreibt, und das Papier dann mit Aetz-Ammoniak überstreicht, oder es in Ammoniakgas auffängt; grün, wenn man mit einer Auflösung von Chromoxyd in Salpetersäure schreibt und mit Pottaschenlauge das Papier bestreicht; sehr schön blau, wenn man mit einer Auflösung von Kupfervitriol, oder noch besser von salpetersaurem Kupfer schreibt, und die Schrift mit Kalkwasser befeuchtet; schön pommeranzengelb wird die Schrift von einer Arsenikauflösung, mit Schwefelleber bestrichen, oder in Schwefelleber-Luft aufgehangen; roth, wenn man die mit Kobaltauflösung in Salpetersäure gemachte Schrift, mit arsenikſaurem oder phosphorsaurem Kali in Wasser aufgelöset, befeuchtet u. s. w. Jeder nur einigermaßen mit den Grundsätzen der Chemie vertraute, kann sich auf diese Art eine unendliche Mannigfaltigkeit von Tinten aller Farben-Schattirungen darstellen. Um den Erfolg im Voraus zu bestimmen, darf man nur von der Auflösung eines Metalles, oder sonst eines andern Körpers ein Paar Tropfen mit destillirtem Wasser vermengt, in ein Spitzgläschen bringen, und mit den verschiedenen Niederschlagungsmitteln, von denen man einen einzigen Tropfen dazu setzt, versuchen. Die vornehmsten dieser Mittel sind: Aetzlauge, Aetzammoniak, Kalkwasser, kohlensaure Kali-Flüssigkeit, kohlensaure Ammoniak-Flüssigkeit, blausaures Eisen-

---

tabilische Substanz, können durch Länge der Zeit, Einfluß der Feuchtigkeit, der Witterung und dergleichen, verändert oder zersetzt werden, womit auch zugleich die Schrift erbleicht und endlich erlischt. Ueberstreicht man dieselbe aber mit einem Galläpfel-Dekokt, oder einer Auflösung von blausaurem Eisenkali, so erscheint die Schrift mit ihrer ersten Lebhaftigkeit. Das Eisen nämlich in der Tinte ist als metallischer Körper unveränderlich, und bleibt immer in Form der Schriftzüge (obwohl vielleicht ganz oder zum Theil unsichtbar), wenn auch die Gallussubstanz zersetzt wird, stehen. Bringt man nun eins oder das andere Mittel von den eben genannten dazu, so verbindet sie sich sogleich mit dem vorhandenen Eisen, und bilden neuerdings lesbare Schriftzüge. Es findet also hier ganz derselbe Vorgang statt, wie bei jeder sympathetischen Tinte.

kalk, Schwefelleber, Schwefelleber-Luft und Ammoniakgas. Um die Wirkung dieser beiden letzten zu prüfen, befeuchte man ein Papier mit der zu versuchenden Auflösung, und hänge dies in eine Flasche, die mit dieser Luft gefüllt ist. So wie der entstehende Niederschlag in der Flüssigkeit, oder das Papier in der Luftart gefärbt ist, von eben der Farbe wird auch die sympathetische, mit der Auflösung gemachte Schrift erscheinen. Da eine große Menge von Niederschlägen weiß erscheint, so muß man sich, im Fall man Anwendung davon machen wollte, eines dunkel gefärbten Papieres bedienen. Beim Schreiben mit sympathetischen Tinten muß man diese letztern stets mit so viel Wasser verdünnen, daß die Schrift das Papier nicht anfrißt, was gewöhnlich, ohne ihrer Wirkung nachtheilig zu seyn, geschehen kann.

Will man mit dieser Art von Geheimschrift seine Absicht erreichen, so wird erfordert, daß man jeden Verdacht des Daseins einer solchen Geheimschrift entferne. Zu dem Ende ist nöthig, daß auf dem mit dieser Schrift beschriebenen Papier, dem Auge des Neugierigen keine Spur von Geheimschrift sich darbiete. Das Papier muß durchaus seine natürliche Farbe und Glätte behalten und in der Regel etwas mit gewöhnlicher Tinte darauf geschrieben sein, worüber man nicht leicht in Zweifel geräth, ob die Mittheilung dieses Inhaltes des Absenders wahre Absicht sey? Uebrigens wird die Geheimschrift auf die weiß gebliebenen Plätze des Papieres geschrieben, z. B. an den Rand zwischen die Linien, auf die leere Seite desselben u. s. w. Man kann das mit geheimer Tinte beschriebene Papier gelegentlich als Packpapier, Landcharte, Kupferstich, Briefcouvert, Riß, Zeichnung u. s. w. dem Andern auf unverdächtige Art zusenden. Die sympathetische Tinte darf sich nicht verrathen und muß bis zur Operation wirklich unsichtbar bleiben, dann aber auch hinlänglich sichtbar werden. Bei ihrem Gebrauche bediene man sich einer neuen oder doch sorgfältig gereinigten Feder. Manche Arten dieser Tinten sind vor Feuchtigkeit, Nässe, Wärme, Hitze und dem Zutritte der freien Luft zu bewahren, wenn für die Correspondenz der Nutzen erzielt und das Geheimniß nicht verrathen werden soll.

Drittes Kapitel.

Von der Staatsverfassung, Staatsverwaltung und den Staatskräften Sachsens.

A. Der sächsische Regentenstamm und das königliche Haus. — Rechte des Königs. — Titel und Wappen. — Hofstaat. — Orden.

a. Geschichtliche Uebersicht von Sachsen.

In der Geschichte der deutschen Völkerstämme und des deutschen Reichs, ist der Name der Sachsen an große Ereignisse geknüpft. Für die deutsche Abkunft der Sachsen spricht ihr Körperbau, Sprache, Gottesdienst, Kriegsverfassung und herrschende Sitte; wenn gleich noch keine Etymologie die Bedeutung ihres Volksnamens auszumitteln vermochte, weil die Herleitung von Sassen (eingesessen) eben so verfehlt ist, wie die von Sax (Dolch- oder Waffenart). Bereits im zweiten Jahrhundert nach Christus wird des Namens in den Nachrichten der Römer gedacht; nur war er zu jener Zeit in ganz andern Gegenden einheimisch, als in unsern Tagen. Die Sachsen fochten im dritten, vierten und fünften Jahrhundert an den belgischen und britannischen Küstenländern gegen die Römer, sie überschritten den Rhein und breiteten sich aus bis in die Nähe der Schelde. Sie geriethen mit den Franken, ihren Grenznachbarn in öftere Kriege, und wurden in den Kampf der Franken mit den Thüringern verflochten, welche dem Königreiche der letztern ein Ende machte (528). Die Sachsen erhielten die nördlichen Provinzen Thüringens, wodurch sich ihr Gebiet bis in die Harzgegenden erweiterten. Sie wehrten den Sorben im nördlichen Deutschland das weitere Vordringen, und Karl der Große (768—814) machte an ihnen die Erfahrung, daß alle Schlachten, eben so wenig als die zur Verbreitung des Christenthums in ihrer Mitte getroffenen Anstalten, einen bleibenden und ruhigen Besitz dieses Landes sicherten, bis der Vertrag zu Selz (803), die streitenden Parteien näher brachte wo er ihnen ihre Rechte und Gewohnheiten ließ, keinen Tribut (das Zeichen eines besiegten Volkes) forderte und sie nur an die angestellten Geistlichen den Zehnten entrichten ließ.

Unter Karls Enkel, Ludwig dem Deutschen († 876), war Sachsen eine der wichtigsten Provinzen des neuen deutschen Reichs, in welcher bereits im Jahre 845 Ludolph als erster Herzog erscheint. Diese Herzogswürde reicht hinauf bis zum

Jahre 1180, wo der, wegen seiner Rechte besonders in kirchlicher Hinsicht, und persönlichen Tapferkeit zu großer Macht sich emporgeschwungene, Herzog von Sachsen und Baiern Heinrich der Löwe, die Eifersucht Kaiser Friedrichs I. (1152—1190) erweckte, der ihn mit der Reichsacht belegte und ihm seine Herzogthümer entriß. Baiern kam an den Pfalzgrafen von Wittelsbach, Sachsen aber ging zugleich mit der Herzogswürde, an Bernhard von Askanien, den Sohn Albrechts des Bärs, über. Bernhard vermochte jedoch von diesen Ländern nichts zu behaupten; theils kamen sie in die Hände geistlicher Fürsten (insbesondere des Erzbischoffes von Kölln), theils machten sich die übrigen Vasallen unabhängig, was der Kaiser, um seinen politischen Zweck zu erreichen, auch ruhig geschehen ließ. Selbst die Hauptstadt des Herzogthums, Lübeck, ward Reichsstadt. So ging der Name Sachsen in seinem bisherigen Stammlande unter; dem Askanier blieb weiter nichts, als der Herzogstitel und die mit demselben verbundenen Rechte.

Wir kommen nun auf den geschichtlichen Mittelpunkt des Königreiches Sachsen, welcher die Mark Meißen oder das Land zwischen der Saale, Mulde und Elbe ist. Denn sowie die Geschichte Preußens von der Mark Brandenburg ausgeht, so die Geschichte Sachsens von der Markgrafschaft Meißen.

Zur deutlichern Uebersicht, theilen wir hier die Geschichte Sachsens in drei Zeiträume: Vorgeschichte des Meißnerlandes bis zum Erwerb des Herzogthums Sachsens 1423; von da bis zum Erwerb der beiden Lausitzen 1635: und endlich, von der Verbindung der beiden Lausitzen mit Sachsen bis in die neueste Zeit.

Seit dem fünften Jahre nach Christus bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts werden die Hermundurer, welche man mit Thüringer für ein Volk hält, als Bewohner des Meißnerlandes genannt. Kaum war durch die vereinte Kraft der Franken und Sachsen die Macht der Thüringer gebrochen, als auch die von Osten her vordringenden Slaven (oder Wenden) es wagten, die Elbe zu überschreiten, um Wohnsitze in dem Lande zwischen der Elbe, Mulde und Saale (seit 534) zu suchen. Diese Einwanderung hing mit der gleichzeitigen allgemeinen großen Bewegung aller slavischen Völkerschaften genau zusammen; so waren die Milzener und Lusitzer in den spätern Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz, die Polaben in den spätern Lauenburgischen und eben jener slavische Volksstamm die Sorben im Meißnischen erschienen, welches Land nach ihnen Sworbia (Sorabia), genannt ward. Das Weitervordringen hinderten jedoch die Sachsen und Franken. Die Sorben gründeten in den Flußgebieten der Elster, der Pleiße, der beiden Mulden und der Chemnitz

die Oerter, aus welchen später Leipzig, Wurzen, Belgern, Grimma, Colditz, Rochlitz, Oschatz, Chemnitz, Zwickau, Altenburg, Zeitz, Zwenkau, Schkeuditz, Groitzsch entstanden. Die Sworbia ward umgrenzt gegen Süden von dem großen Walde Miriquidi, der in jener Zeit das sächsische Erzgebirge bis an die Grenze Böhmens bedeckte; gegen Westen von der Saale, so daß Saalfeld, Orlamünde, Jena, Dornburg, Wettin, Lübegün, Zörbig den Sorben, dagegen Coburg, Weimar, Merseburg den Deutschen gehörten. Obgleich diese Grenze des Sorbenlandes öftern Veränderungen mag unterworfen gewesen sein, so bestand doch die Herrschaft der Sorben im Lande zwischen der Saale, Mulde und Elbe beinahe Vierjahrhunderte (von 534 — 928) hindurch. Es hat die Geschichte keine genauen Nachrichten über ihre Kämpfe mit den Franken aufbehalten, ihnen wurde aber durch die Hausmeier oder Reichsverweser in Franken, im siebenten und achten Jahrhunderte das Land zwischen der Saale und Mulde entrissen und Karl der Große dehnte seine Eroberungen bis an die Elbe aus; endlich zerstörte Heinrich I. auch der Finkler genannt, (919—936) die Sorabia, nachdem er die Ungarn bei Wurzen geschlagen (924), mit denen die Sorben zusammengehalten hatten. Er gründete hierauf die Mark Meißen (928), welche unter seinen Nachfolgern bis 1121 durch Markgrafen verwaltet wurde. In diesem Jahre gelangte der Graf Konrad von Wettin, Ahnherr derjenigen Dynastie, welche gegenwärtig noch über Sachsen herrscht, zur Erblichkeit der Markgrafschaft Meißen. Ob das Haus Wettin slavischer oder deutscher Abkunft gewesen sei, läßt die Geschichte unerwiesen. Das Erbgut dieser Familie lag an der Saale in der Nähe von Halle, und ward die Grafschaft Wettin genannt, zu welcher Brena gehörte.

Konrad, mit dem Beinamen der Große ward einer der größten deutschen Dynasten (großer Ländereibesitzer), und gewann immer mehr und mehr an politischer Bedeutung. Bereits um das Jahr 1116 hatte er seinen Vetter den Grafen Wilhelm von Camburg beerbt, und ward durch den Tod seines Bruders Dedo (1124), erblicher Besitzer der gesammten Wettinschen Familiengüter. Durch den unerwarteten Tod seines Vetters, Heinrichs von Eilenburg, gelangte er zum Besitz der Familiengüter der ältern Wettinschen Linie zu Eilenburg, und ward zugleich von seinem mächtigsten Nebenbuhler um die Markgrafschaft Meißen befreit. Der Kaiser Lothar gab ihm, nach dem Tode des Grafen Heinrich von Groitzsch (1136) das Reichslehen der östlichen Mark (die Niederlausitz), so wie die Reichsdomaine Rochlitz (1143). Dazu kamen die Allodialbesitzungen der im Manns-

stamme erlöschenden Dynastie Groitzsch, im Meißnischen, in der Umgegend von Pegau und Zwickau, selbst in der Oberlausitz. Blos Groitzsch behielt Bertha, Heinrichs Schwester und Wittwe von Dedo, als Wittwensitz.

Nur Eins wirkte nachtheilig auf die größern deutschen Staaten, das waren die immer wiederkehrenden Theilungen der Länder unter die vorhandenen Söhne des regierenden Fürsten. Sie legten den Grund zu häufigen Mißverständnissen und Unruhen und erhielten sich später, im Ernestinischen Hause länger als im Albertinischen. Im Geiste und nach der Sitte der Zeit theilte sogleich der Stammvater dieser Dynastie, Konrad, bevor er das Mönchskleid nahm, seine Länder unter seine fünf Söhne. Der älteste Sohn Otto, folgte in der Mark Meißen (1156—1190); der zweite Dietrich, in der Niederlausitz und in den Eilenburgischen Familienländern; der dritte Dedo erhielt Rochlitz, außer dem, von Bertha geerbten Groitzsch; der vierte Heinrich, die Grafschaft Wettin; der fünfte, Friedrich, die Grafschaft Brena. Konrad selbst endigte am 5ten Februar 1137, in dem von ihm in dieser Grafschaft erbauten Peterskloster, sein Leben als Mönch. Zum Vortheil der Hauptlinie erlöschen bald einige der Seitenlinien. Zuerst die Niederlausitz-Eilenburgische, mit dem Tode Dietrichs (1185), welche von der Rochlitzer Linie beerbt ward. Wie aber mit Dedo's Sohne, Konrad, auch die Rochlitzer Linie ausstarb (1210); so fielen diese gesammten Länder an die Hauptlinie in Meißen zurück. Nur Wettin, das Stammgut des Hauses fiel (1217) nach dem Tode Heinrichs III. an Brena und dann, doch mit Ausnahme des Petersberges, der bei Brena blieb, durch die Verkaufung des Grafen Otto von Brena (1288), an das Erzstift Magdeburg. Als auch 1290 die Seitenlinie zu Brena ausstarb, kam es an den Herzog von Sachsen aus dem Askanischen Hause, und erst mit Friedrich dem Streitbaren an die Dynastie Wettin zurück und blieb bei derselben bis zum Wiener Congreß (1815).

Otto mit dem Beinamen der Reiche, führte die Meißner Stammlinie fort. Seine Regierung zeichnet sich durch einige wichtige Vorgänge aus. 1162 stiftete er das Kloster Zelle, später Altenzelle genannt, welche Stiftung Veranlassung zur Entdeckung der Freiberger Bergwerke gab. Deshalb ließ er (1174) die Dörfer Christiandorf und Loßnitz mit einer Mauer umgeben, woraus die Stadt Freiberg, der Mittelpunct des Meißner Bergbaues, erwuchs. Diese gemachte Entdeckung wirkte schon zu Otto's Zeiten wohlthätig auf seine Länder zurück. Es gewann der Verkehr im Meißner Lande ein regeres Leben; es stieg die Bevölkerung mit jedem Jahrzehend; die undurch-

dringlichen Waldgegenden wurden gelichtet, und nach einigen Jahrhunderten nährte das Erzgebirge mehr denn eine halbe Million ruhiger und fleißiger Bewohner. Otto ließ die Städte Freiberg, Leipzig und Eisenberg befestigen, verschönern und kaufte mehrere Schlösser und Burgen in Thüringen, zerfiel aber mit dem darüber unzufriedenen Landgraf von Thüringen, Ludwig III.; auch bauete er die Burg Landsberg. Die Wichtigkeit des Handels erkennend, stiftete er zwei Jahrmärkte zu Leipzig, woraus die beiden Hauptmessen daselbst entstanden; legte jedoch durch die Ländertheilung unter seine Söhne Albrecht und Dietrich, den Grund zu den Zwiste in seiner Familie, der seine letzten Tage trübte. Er änderte nämlich die erste Verfügung über seine Länder, wornach der älteste Sohn Albrecht die Mark Meißen, der nachgeborne Dietrich die Herrschaft Weißenfels mit noch einigen andern Besitzungen erhalten sollte, dahin ab, daß er diesem Meißen und Albrecht Weißenfels bestimmte. Otto ward hierauf von Albrecht bekriegt, dieser bemächtigte sich seiner Person (1190) und beabsichtigte seine Gefangenhaltung, bis er die erste Verfügung seiner Länder erneuert haben würde. Der römische König, Heinrich VI. bewirkte jedoch zu Würzburg eine scheinbare Aussöhnung.

Ob nun gleich nach dem Tode Otto's, Albrecht die Meißnerlande und Dietrich Weißenfels übernahm, so führte doch die fortdauernde Entfremdung zwischen Beiden zu einem Bruderkriege, den der Kaiser Heinrich VI. († 1194) für seine Absichten auf die reiche und blühende Markgrafschaft Meißen zu benutzen suchte und ein Heer dahin aufbrechen ließ. Albrecht stand im Begriff sich mit dem Kaiser in Italien zu verständigen, aber besorgt wegen seiner persönlichen Sicherheit, eilte er in sein Land zurück, wo er auf dem Wege von Freiberg nach Meißen, an beigebrachtem Gifte starb (21. Juni 1195). Dietrich, wegen seiner beständigen Kriege der Bedrängte genannt, nahm nun Besitz von dem Meißnerlande und es würde ihm schwer geworden sein, sich gegen den Kaiser zu behaupten, wenn nicht dessen plötzlicher Tod in Messina, die Sachen auf einmal in Deutschland geändert hätte. Mit Hülfe der Thüringer, die ihm sein Schwiegervater Dietrich, Landgraf von Thüringen, zu Hülfe sendete, verdrängte er die kaiserlichen Truppen aus dem Lande, besaß aber nicht die Regenteneigenschaften, wodurch er den auf ihn vererbten Staaten Kraft und Haltung hätte geben können. Er erhielt aber in der darauf stürmischen Zeit von dem deutschen Könige Otto IV., nach dem erlöschen der Rochlitzer Seitenlinie seines Hauses (1210) die Niederlausitz, für die Summe von 10,000 Mark Silber und vereinigte jene Familienbesitzungen wieder mit dem

Stammlande. Durch unzweckmäßige Regierungsmaßregeln und Begünstigung der Geistlichkeit auf Kosten der größern Städte, in welchen sich durch das Emporblühen des Handels schon ein höheres Kraftgefühl entwickelt hatte, reizte er diese und den höhern Adel, so daß es zur Belagerung von Leipzig, welcher die Bewohner trotzten, und zu dem nachtheiligen Vertrage von 1216 kam. Er rächte sich aber später (1218) unter Beistand des Kaisers Friedrich II. nach Vernichtung des Vergleiches, empfindlich an den Leipzigern. In Dietrichs Zeiten fallen die ersten Spuren von landständischen Versammlungen. Er starb am 17. Februar 1221.

Sein noch unmündiger Sohn Heinrich, der in der Folge wegen seiner Prachtliebe, mit Freigebigkeit und Tapferkeit verbunden, den Beinamen des Erlauchten erhielt, stand bis 1230 unter Vormundschaft seiner Mutter Jutta und deren Bruder, dem edlen Landgrafen in Thüringen Ludwig dem Heiligen. Da dieser 1227 einen Kreuzzug unternahm, so trat Heinrich noch vor seiner Mündigkeit die Regierung an. Seine erste kriegerische Unternehmung war 1237 gegen die heidnischen Preußen gerichtet. Als sein ältester Sohn Albrecht sich mit der Tochter Kaiser Friedrichs II. († 1250) vermählte, ward ihm vom Kaiser statt des der Prinzessin bestimmten Brautschatzes von 10,000 Mark Silber, die Reichsdomaine des Pleißnerlandes verpfändet, wozu die damaligen freien Reichsstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau und der Landstrich an beiden Ufern der Pleiße mit den Städten Crimmitschau, Werdau, Schmöllen, Frohburg, Leißnig u. a. gehörten. Obgleich das Pleißnerland (1291) vom deutschen Könige Rudolph I. wieder eingelöst ward, so kam es doch später (1308) wieder an Meißen zurück.

Wichtiger und einflußreicher war in Angemessenheit zu einer früher (1242) erhaltenen kaiserlichen Anwartschaft, für das Haus Wettin der Erwerb der Landgrafschaft Thüringen (1247), ob wohl sich Heinrich erst nach einem langwierigen Kampfe mit dem Hause Brabant, darin behaupten konnte.

Die Geschichte Thüringens ist kürzlich folgende: Nachdem seine Bewohner zu festen Wohnsitzen gelangt waren, bildete es seit 426 ein deutsches Königreich. Nach dessen Auflösung durch die Franken und Sachsen (531), ward es durch fränkische Große, bald unter gräflichem bald unter herzoglichem Titel, regiert und blieb eine Vormauer gegen die nach Westen drängenden Sorben. Karl der Große fand in Thüringen das Christenthum bereits bis an die Saale vorgerückt. Nach dem Erlöschen des karolingischen Geschlechts in Deutschland, mit Ludwig dem Kinde (21. Sept.

911), herrschte wahrscheinlich Otto von Sachsen auch über Thüringen, wenigstens behauptete sein Sohn Heinrich die Regierung über dasselbe. Unter Kaiser Otto III. († 1002) ward der Markgraf Eccard über Thüringen und zugleich über die Mark Meißen gesetzt. Seine Nachfolger kennt die Geschichte nicht. Unter dem deutschen Könige Konrad II. aus dem salischen Geschlechte (1024—1039), erhielt Ludwig mit dem Barte Thüringen als Lehn (1026), ihm folgte Ludwig der Springer, welcher die Wartburg, seitdem der Mittelpunct seiner Lehens- und Allodialbesitzungen, erbauete. Ihm folgte sein Sohn Ludwig, als Landgraf Ludwig I. († 1140), in welcher Eigenschaft er in die Reihe der Reichsfürsten trat. In seinem Geschlecht erbte diese Würde fort bis zu Ludwig IV. mit dem Beinamen des Heiligen, der, ein edler Mann von 26 Jahren auf dem Wege nach Palästina, in Italien starb, und einen einzigen noch minderjährigen Sohn, Hermann II., und eine Tochter, Sophia, hinterließ. Diese ward in der Folge mit dem Herzog Heinrich V. von Brabant vermählt, dem Stammvater des noch jetzt blühenden hessischen Hauses. Für Hermann führte Heinrich Raspe die vormundschaftliche Regierung, auf dem der Verdacht ruht, den Tod seines Neffen durch Gift bewirkt zu haben. Da war es, als der Markgraf Heinrich von Meißen, wegen der Abstammung seiner Mutter Jutta aus dem thüringischen Fürstenhause, vom Kaiser Friedrich II. (1218—1250) die Antwartschaft auf Thüringen erhielt, welches zu der Zeit Meißen an Bevölkerung, Anbau des Bodens und Handelsverkehr, weit hinter sich zurückließ. Nach Heinrich Raspe's unbeerbtem Tode (17. Febr. 1248), nahm Heinrich der Erlauchte von Meißen, nicht ohne Widerspruch der Herzogin von Brabant für ihren minderjährigen Sohn Heinrich, Besitz.

Heinrich der Erlauchte, den politischen Ansichten seiner Zeit folgend, theilte (1262), bevor noch die Entscheidung seines Zwistes wegen Thüringen, mit dem Hause Brabant durch Vertrag erfolgt war, seine frühern und neu erworbenen Länder, mit Ausnahme der Markgrafschaften Meißen und Niederlausitz, welche er für sich behielt, unter seine Söhne Albrecht und Dietrich, so daß Albrecht Thüringen und die Pfalzgrafschaft Sachsen bekam. Dietrich hingegen das Osterland (zwischen der Saale und Mulde) welches er von Landsberg aus regierte. Dietrich nannte sich von nun an, seiner Geburt nach mit Recht, Markgraf von Landsberg, ohne daß es aber je eine besondere deutsche Markgraft Landsberg gegeben hat.

Albrecht führte den Beinamen des Unartigen, das bewies er gegen seinen Vater, seinen Bruder und seine Gemahlin

Margaretha, Tochter des Kaisers Friedrichs II. Mit dieser hatte er drei Söhne; Heinrich, Friedrich und Diezmann gezeugt, als er sich von seiner Beischläferin, Kunigunde von Eisenberg, bestimmen ließ, seiner Gemahlin das Leben zu nehmen, was diese, davon in Kenntniß gesetzt, zur Flucht von der Wartburg nach Frankfurt bestimmte (1270), wo bald der Gram ihr Leben zerstörte. Bei dem Abschiede von ihren Söhnen verwundete sie ihren Liebling Friedrich im Gesichte, der dann in der Geschichte den Namen, Friedrich mit der gebissenen Wange führte. Als nun Albrecht, der die Kunigunde zu seiner Gemahlin erhoben hatte, dem mit ihr erzeugten Sohne Apitz, Thüringen zuzuwenden im Begriff stand, da nahm sich Dietrich von Landsberg seiner minderjährigen Neffen an, indem er für ihre Rechte focht. Nach Kunigundens und Apitzens Tode vermählte sich Albrecht zum drittenmale mit der verwitweten Gräfin von Arnshaug, deren Tochter Friedrich heirathete, worauf die Ruhe wieder hergestellt ward. Dietrich hatte seinen Bruder genöthigt, daß dieser seinem ältesten Sohne Heinrich († um 1282) das Pleißnerland überließ, in welchem sich bereits (1283) Diezmann behauptete. — Dem Markgrafen Dietrich von Landsberg folgte sein Sohn Friedrich der Stammelnde (1284). Als nun auch Heinrich der Erlauchte starb, theilte sich Albrecht der Unartige und sein Vetter Friedrich von Landsberg, in die Länder des Markgrafen, so daß Albrecht Meißen und Friedrich die Niederlausitz nahm. Da sich dem aber die Söhne Albrechts widersetzten, so entbrannte von Neuem der Kampf in der Familie. Diezmann behauptete sich gegen seinen Landsberger Vetter in der Niederlausitz, und Friedrich der Gebissene zwang seinen Vater (1289), ihm den bedeutendsten Theil des Meißnerlandes mit Einschluß Freibergs und der Bergwerke vertragsmäßig zu überlassen. Hierauf verkaufte Albrecht, aus Abneigung gegen seine Söhne, den ihm gebliebenen Antheil von Meißen, an Friedrich von Landsberg (1289), worauf ihn Friedrich der Gebissene von Neuem zu dem Versprechen nöthigte, weder Schlösser und Städte noch ein Fürstenthum zu verpfänden oder zu verkaufen (1290). Und auch diesen Vertrag hielt Albrecht bei dem kinderlosen Absterben Friedrichs von Landsberg nicht, als Friedrich und Dietrich das erledigte Land ohne Rücksprache mit ihrem Vater wegnahmen. Nun verkaufte der darüber erzürnte Albrecht Landsberg nebst den Städten Delitzsch und Sangerhausen an Brandenburg, und die Landgrafschaft Thüringen nebst dem Osterlande für die geringe Summe von 12,000 Mark Silber, an den deutschen König Adolph von Nassau (1292 — 1298), welcher einige Jahre für den Besitz

der erkauften Länder siegreich mit Friedrich und Diezmann stritt, bis ihn Friedrich der Gebissene bei Döbeln schlug und Heinrich von Nassau, den Vetter Adolphs, gefangen nahm (1298). Aber auch die Heere Albrechts von Oestreich († 1308) die unter den Anführer Wildenau, wegen Adolphs Kaufe gegen Friedrich und Diezmann aufbrachen, wurden von diesen bei der Wartburg, und Albrecht selbst bei Lucca, unweit Altenburg, geschlagen (1307). Diesen letzten Sieg überlebte Diezmann nur wenige Monate, indem ihn am 25. Dec. 1307 in der Thomaskirche in Leipzig die Mörderhand erschlug. — So blieben von dem Mannsstamme des Hauses Wettin blos der bejahrte Albrecht († 1314), der schon bei dem Kampfe Albrechts von Oestreich seinen Söhnen nicht mehr entgegengestanden hatte, und Friedrich der Gebissene übrig. Wenige Jahre vor dem Tode seines Vaters hatte er Thüringen und die Wartburg erhalten. — So war es Friedrich dem Gebissenen gelungen, sämmtliche Besitzungen des Hauses Wettin bis auf das früher davon getrennte Wettin und Brena und die von Diezmann an Brandenburg verkaufte Niederlausitz (1303), nach einem höchst zweifelhaften Kampfe, unter seine Regierung zu bringen. Mit seiner zweiten Gemahlin, der Elisabeth von Arnshaug hatte er außerdem Neustadt an der Orla, Auma, Triptis und Ziegenrück erhalten. Nach einem vergeblichen Kriege wegen der Niederlausitz mit den Askaniern, schloß er mit diesen einen nachtheiligen Frieden zu Tangermünde (13. April 1312). Er fiel kurz vor seinem Tode, der am 17. Nov. 1324 erfolgte, in eine Gemüthskrankheit.

Unter der Regierung seines Sohnes, Friedrichs des Ernsthaften († 1349), kam außer den Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen, welche an ihn, statt des mit seiner Gemahlin, Mathilde, Tochter des Kaisers Ludwigs von Baiern († 1347), zu erhaltenden Brautschatzes an 10,000 Mark Silber, verpfändet wurden, und außer einem Theile der Ganerbschaft, welche aus den Ländereien der, von den Landgrafen von Thüringen und Hessen und dem Erzbischoff von Mainz, vertriebenen Raubgrafen von Treffurt gebildet ward, die Mark Landsberg durch Kauf wieder an Meißen zurück, auch kaufte Friedrich Orlamünde und Langensalza an. Er schlug nach weiser Berechnung seiner Hausmacht die deutsche Königskrone aus, wofür er von dem Gegenkönige Karl IV. die Summe von 10,000 Mark Silber erhielt. Ihm folgten seine drei ältern Söhne Friedrich der Strenge, Balthasar und Wilhelm I. gemeinschaftlich in der Regierung, während der vierte Ludwig, den geistlichen Stand erwählte. Durch Heirath erwarb Friedrich der Strenge Coburg und Balthasar Hild-

burghausen und Heldburg. Nach einer dreißigjährigen gemeinschaftlichen Regierung beschlossen die drei Fürsten eine sogenannte Oerterung (1379), eine Art Ländertheilung, wodurch nur deren gehässige Benennung vermieden ward. Die Oberhoheitsrechte in Hinsicht der Gerichtsbarkeit, der Besteuerung, der Kriegsankündigung, der Friedensschlüsse, des Berg- und Münzwesens wollte man gemeinschaftlich behalten. Friedrich der Strenge erhielt das Osterland, Balthasar Thüringen und Wilhelm Meißen. Als Friedrich der Strenge 1381 starb und drei Söhne, Friedrich den Streitbaren, Wilhelm II. und Georg, welcher aber frühzeitig starb, hinterließ, da erfolgte eine förmliche Ländertheilung. Friedrich aus dem osterländischen Hause sorgte als guter Staatswirth für das Interesse seines kleinen Landes, durch den Ankauf des Schlosses Leuchtenberg, mit den Städten Kahla, Roda und Saalfeld (1389); von den Reußen im Voigtlande wurden die Schlösser Schmölln, Ronneburg und Werdau gekauft (1400). Durch seine persönliche Tapferkeit zeichnete er sich so vortheilhaft aus, daß er den Beinamen des Streitbaren erhielt. Außer vielen andern Fehden unterstützte er seinen Oheim Wilhelm von Meißen, bei Besiegung und Vertreibung der übermüthigen Burggrafen von Dohna (1402) aus ihren Besitzungen, zu welchen der Königstein gehörte, welcher dann der Meißner Mark einverleibt ward; er nöthigte nach Wilhelms I. unbeerbtem Tode (1410) seinen Vetter in Thüringen Friedrich den Friedfertigen, der seinem Vater Balthasar gefolgt war, zu einer gleichmäßigen Theilung des Meißnerlandes. Durch alle diese Thaten erwarb er sich auch den Ruf und die Achtung seines Zeitalters. Während sich Friedrich als Held ankündigte, so ist die Begründung der Universität Leipzig (1409) zugleich der Beweis, daß er und sein Bruder Wilhelm auch auf den Anbau und das fröhliche Gedeihen der Wissenschaften die Aufmerksamkeit richteten. Zu der Zeit bestanden in Deutschland blos die drei Universitäten zu Prag (seit 1348), zu Heidelberg (seit 1386), und zu Erfurt (seit 1392).

Dadurch aber, daß Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm, so wie ihr Vetter Friedrich von Thüringen, auf der Seite des Königs von Böhmen und Kaisers Sigismund (1411 — 1437), gegen Hussens Anhänger kämpften, verursachten sie die schrecklichen Verwüstungen ihrer Staaten durch die Hussiten. Auf dem Reichstage zu Nürnberg (1422) berechnete Friedrich, der Sieger über die Hussiten bei Brix (1421), dem Kaiser die auf diesen Krieg bereits verwendete Summe von 90,000 Gulden, wofür ihm der Kaiser nicht nur mehrere Schlösser, Klöster und

Städte unter andern Schöneck, Mylau, Osseck, Sparenberg, Landschütz verpfändete, sondern auch (vielleicht schon im Jahre 1420) die Anwartschaft auf Sachsen-Wittenberg ertheilte. Bereits am 6. Januar 1423 belehnte Sigismund den Markgrafen Friedrich, nach dem Erlöschen des askanischen Mannsstammes in Sachsen-Wittenberg mit der sächsischen Chur, mit dem Herzogthume Sachsen und mit allen damit verbundenen Rechten und Besitzungen, ungeachtet aller Widersprüche der sächsisch-askanischen Linie in Lauenburg, Brandenburg, Anhalt und Braunschweig-Lüneburg.

Aus der Geschichte des Herzogthums Sachsen von Bernhard von Askanien (1180), bis zum Jahre 1423, mögen die allgemeinsten Ereignisse hier eine Stelle finden.

Bernhard von Askanien ging, wie schon oben erwähnt wurde, des ihm verliehenen, unter Heinrich den Löwen mächtig gewesenen, Herzogthums Sachsen verlustig. Bei der im askanischen Hause bewirkten Ländertheilung unter den Söhnen Albrechts des Bärs (1170), hatte Bernhard Anhalt und die bereits von seinem Vater eroberten Slavenländer an der Mittelelbe erhalten, auf welche nun die Benennung: Herzogthum Sachsen mit der Reichserzmarschallwürde überging. Dieses neue Herzogthum Sachsen war klein in geographischer Hinsicht, schwach nach seiner Bevölkerung und ohne politisches Gewicht im Staatensysteme des deutschen Reichs. Indem aber Bernhard seine herzoglichen Rechte, besonders die Oberlehnshoheit geltend zu machen suchte, erkannten ihn von den bisherigen sächsischen Vasallen die mindermächtigen Grafen von Schwerin und Danneberg und später auch der Graf von Holstein als ihren Lehnsherrn an. Wegen seiner neuen herzoglichen Würde umgab er sein angestammtes Wappen, die fünf schwarzen Balken im goldenen Felde, mit der herzoglichen Krone, die wegen ihres blätterreichen Schmuckes, den Namen des Rautenkranzes erhielt. Bernhard im Besitz der festen Puncte: Elster, Wittenberg und Koswig, hatte durch Besiegung des slavischen Stammes der Polaben (an der Labe, Elbe) hauptsächlich an der Niederelbe, sein Besitzthum erweitert, und die Polabenburg (Lauenburg) erbaut, als er 1211 starb. Ihm folgten seine Söhne Albrecht I. im Herzogthume Sachsen, und Heinrich mit dem Beinahmen der Fette in den Anhaltischen Stammbesitzungen. Beide Staaten blieben für immer von einander getrennt. Wittenberg ward, vielleicht unter Wilhelm I., Regierungssitz der Herzoge von Sachsen. Wie aber Albrecht I. 1160 starb, theilten wiederum seine Söhne Johann und Albrecht II., das an sich schwache Herzogthum, so daß Johann Lauenburg

und Albrecht Wittenberg erhielt; beide führten aber den Titel Herzog und Reichserzmarschall fort. Es machte jedoch Albrecht einen bedeutenden Ländererwerb, indem er die Stadt Alstedt und die Grafschaft Brena kaufte (1290), zu welcher letztern die Städte Bitterfeld, Herzberg, Schlieben und Prettin gehören. Gemeinschaftlich erwarben beide Brüder durch Kauf die Burggrafschaft Magdeburg, mit den burggräflichen Aemtern Gommern, Elbenau, Rahnis und Grottau.

Bis zum Jahre 1298, wo Rudolph I. seinem Vater Albrecht II. in der Regierung gefolgt war, hatte das beste Einverständniß zwischen beiden Linien Sachsen-Wittenberg und Lauenburg geherrscht. Veranlassung zu Zwistigkeiten aber gab das, bei der Theilung 1260 gemeinschaftlich vorbehaltene Stimmenrecht bei der Wahl eines deutschen Königs, welches Recht man bei den damals häufig auftretenden Gegenkönigen, nach den jedesmaligen politischen Interesse theilte. So stand Rudolph I., bei der streitigen Königswahl Ludwigs von Baiern und Friedrichs von Oestreich (1314), letzterem bei, während Johann von Lauenburg für Ludwig (1314—1347) Partei nahm, welcher nach der Gefangennehmung des Gegners, das Uebergewicht erhielt. Die Folge für Rudolph war, daß, als der askanische Mannsstamm in der Mark Lauenburg ausstarb (1320), der Kaiser Ludwig die bereits von Rudolph besetzte Markgrafschaft Lauenburg, als ein eröffnetes Lehn betrachtete, und seinem ältesten Sohne Ludwig gab (1323). Rudolph, darüber aufgebracht, trat sogleich auf die Seite Karls IV., was nicht ohne bedeutende politische Folgen blieb. Denn Karl IV. entschied in dem ersten Reichsgrundgesetze, der goldenen Bulle (1356), den Streit zwischen Sachsen-Wittenberg und Lauenburg wegen der bisher gemeinschaftlich geführten Churstimme, zu Gunsten Rudolph, welcher von nun an auch das Reichsvicariat in den Ländern des sächsischen Rechts, ausschließend ausübte. — Rudolph erweiterte seinen Länderbesitz mit Belzig und Dommitzsch und erbaucte die durch Luthern später so denkwürdig gewordene Schloßkirche zu Wittenberg. Er starb nach einer thätigen, 58jährigen Regierung 1336. Sein Nachfolger, Rudolph II. († 1370) gebrauchte zuerst in den Urkunden den Titel: Churfürst von Sachsen. Diesem folgte sein Bruder Wenzel († 1388) in der Regierung. Dessen Sohn und Nachfolger Rudoph III. († 1419) hatte das Unglück, seine beiden einzigen Söhne Wenzel und Sigismund durch den Einsturz eines Thurmes zu Lochau (später Annaburg genannt), mit ihrem Erzieher und sechs Edelknaben, zu

verlieren (1406). Daher folgte ihm sein Bruder Albrecht III. in der Regierung, die aber von kurzer Dauer (bis 1422) war. Mit diesem erlosch der askanische Mannsstamm, worauf das erledigte Reichslehen Sachsen-Wittenberg an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren von Meißen überging.

Von der Vereinigung des Herzogthums Sachsen mit Meißen bis zum Erwerb der beiden Lausitzen (1635).

Bisher hatte Sachsen im Staatensysteme Deutschlands wenig gegolten; seit dem Jahre 1423 aber war es der wichtigste und angesehenste Staat nach dem deutschen Kaiserhause, bis herab zu den Zeiten des Königs Friedrichs II. von Preußen, wo Sachsen seiner politischen Stellung nach, um eine Stufe zurück trat.

Mit der Chur und dem Herzogstitel hatte Friedrich der Streitbare die Grafschaft Brena und die sächsische Pfalz an sein Haus zurückgebracht, auch verband er nach dem Absterben seines Bruders Wilhelm II. (1425) von Neuem das Osterland mit Meißen. Durch die Versammlung der Stände der Familienländer des Hauses Wettin und des Herzogthums Sachsens auf gemeinschaftlichen Landtagen, schuf er eine politische Gesammtheit aller einzelnen Provinzen. Während dem fuhr er fort dem Kaiser wesentliche Dienste im Hussitenkriege zu leisten, obgleich unter seiner persönlichen Anführung die Sachsen sich vergeblich anstrengten, Brix zu entsetzen (1425), und große Verluste bei Außig unter Apel von Vitzthum erlitten (1426). Indem freilich auch Friedrich in seinem Betragen gegen die Hussiten, die Ansichten seiner Zeit über diese theilte, so erscheint doch seine Regierung nicht ohne Glanz und Würde. Er starb den 4. Januar 1428, als seine Söhne: Friedrich der Sanftmüthige (geb. 1412) Sigismund (1417) Heinrich (1422) Wilhelm III. (1425) sämmtlich noch unmündig waren. Es trat indeß keine Vormundschaft ein, sondern Friedrich übernahm die Regierung für sich und seine Brüder, von denen Sigismund den geistlichen Stand erwählte und Heinrich frühzeitig starb (1436). — Von Neuem (1429) drang eine zügellose Horde der Hussiten, Procop Holy an ihrer Spitze, verwüstend ins Meißnerland ein; sie erschienen unter ähnlichen Verwüstungen 1430 und 1432 und verbrandten bei diesen Raubzügen theilweise oder ganz die Städte Strehla, Belgern, Taucha, Oschatz, Döbeln, Colditz, Altenburg, Schmölln, Crimmitzschau, Werdau und andere. Nur Leipzig trotzte mit

seiner Befestigung. Vergebens stellte sich ihnen Friedrich der Sanftmüthige entgegen

Am 4. Mai 1440 starb der Landgraf Friedrich der Friedfertige; mit ihm erlosch die thüringische Seitenlinie. Wegen der nun abgeschlossenen Theilung der Länder zwischen Friedrich und Wilhelms III. zu Altenburg (1440), bei welcher der Churfürst Meißen wählte, Thüringen aber an Wilhelm kam, entspann sich (1445) zwischen beiden Brüdern ein Krieg, der nur durch das Einschreiten des Kaisers Friedrich III. (1440 — 1493) und das Einwirken anderer Fürsten gestillt ward (1451). Eine Folge dieses Bruderkrieges war der bekannte Prinzenraub, verübt von Kunz von Kaufungen und einigen Mitverschwornen an den Söhnen des Churfürsten, Ernst und Albrecht, auf dem Schlosse zu Altenburg, während der Anwesenheit des Churfürsten in Leipzig. Friedrich II. (der Sanftmüthige) hatte in den letzten Jahren seiner Regierung (1458), die dritte Leipziger Messe, die Neujahrsmesse gestiftet; als er am 7. Sept. 1464 starb. Während sein Bruder Wilhelm III. in Thüringen bis zu seinem Tode (1482) fort regierte, folgten Ernst und Albrecht nach des Vaters Willen in der gemeinschaftlichen Regierung der meißnischen Länder; nur mußte nach der Reichsgrundverfassung der Churkreis dem jedesmal Aeltestgebornen zufallen. Demnach leitete Ernst als Churfürst ausschließend in Meißen die Staatsgeschäfte. Noch während dieser gemeinschaftlichen Regierung, gab der reiche Ertrag der neueröffneten Gänge der Silberbergwerke zu Schneeberg, Gelegenheit zur Erweiterung des Ländergebietes; es erkauften beide Fürsten das Herzogthum Sagan in Schlesien von Johann II. von Sagan (1472), so wie die Bibersteinischen Herrschaften Sorau, Beeskow und Storkow (1477). Letztere wurden jedoch im Jahre 1510 wegen des verabredeten Wiederkaufsrechts, gegen Erstattung des Kaufpreißes, an die Familie zurückgegeben. Sagan kam später bei der Theilung zwischen Ernst und Albrecht an diesen, mußte aber später von Churfürst Moritz dem Könige Ferdinand von Böhmen überlassen werden (1547). — Für den thätigen Beistand, den der kriegsgeübte Herzog Albrecht dem Kaiser Friedrich III. gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund und gegen den König Matthias Corvinus von Ungarn, leistete, gab ihm der Kaiser die Anwartschaft und Eventualbelehnung auf Jülich und Berg, die bald darauf auch auf die Ernestinische Linie ausgedehnt ward.

Im letzten Viertheile des funfzehnten Jahrhunderts dehnte sich das Besitzthum des Hauses Sachsen, über die Markgrafschaft Meißen mit dem zu ihr geschlagenen Oster- und Pleißner-

lande und den erworbenen voigtländischen (Plauen, Oelsnitz und Adorf, seit 1466) und fränkischen Landstrichen, so wie über die ganze Landgrafschaft Thüringen, mit der Schutzhoheit über die thüringische Hauptstadt Erfurt, aus.

Mißverständnisse führten zwischen beiden Brüdern zu der Theilung ihrer, an Bevölkerung, Wohlstand, Gesittung, die Nachbarstaaten weit hinter sich zurücklassenden Länder, zu Leipzig am 26. August 1485. Nach dieser Theilung bildeten sich die beiden Hauptlinien des sächsischen Hauses die Ernestinische und Albertinische; sie begründete die Grundlage aller folgenden politischen Ereignisse beider Linien. Während das Herzogthum Sachsen nach deutschen Reichsgesetzen nicht in die Loosung kommen durfte, waren Meißen und Thüringen die Stammländer. Das Osterland ward zwischen beiden Linien getheilt; die Besitzungen in Franken und im Voigtlande kamen zum thüringischen Loose. Um aber beide Häuser für die Zukunft in gutem Einverständniß zu erhalten, wurden mehrere einzelne Besitzungen und Städte in dem Hauptlande der einen Linie zu dem Loose der andern geschlagen, so daß die künftige meißnische Linie mehrere Aemter und Städte in Thüringen hatte, und der künftigen thüringischen Linie mehrere Aemter und Städte im Meißnischen zugetheilt wurden. Dem Churfürsten lag alles daran, daß ihm, dem Aeltern, Meißen bleiben möchte; allein Albrecht wählte zu dessen großen Mißvergnügen Meißen und machte Ansprüche auf Bestandtheile des Herzogthums Sachsen, das nach den Bestimmungen der goldenen Bulle, nie zu einer Ländertheilung gezogen werden konnte. Neue Entfremdung und Spannung zwischen beiden Linien war die Folge davon. — Nicht lange überlebte Churfürst Ernst diese Theilung; er starb am 26. August 1486. Ihm folgte sein Sohn Friedrich III., oder der Weise. Er war der Stifter der Universität zu Wittenberg (1502); von hier aus verbreitete sich, während seiner Regierung, das Licht der Kirchenverbesserung (seit 31. October 1517).

Der Herzog Albrecht hatte wesentlich zur Bändigung der Belgier beigetragen und ward deshalb vom Kaiser Friedrich und vom römischen Könige Maximilian († 1519) zum Erbstatthalter in Friesland ernannt (1488). Allein der Widerstand den er hier fortwährend fand, ward die Ursache seines Todes. Nach seinem zu Emden erfolgten Tode (12. September 1500), kam sein Sohn Georg der Bärtige zur Regierung des Meißnerlandes, während dessen Bruder Heinrich, in Angemessenheit eines Erbvertrages des Vaters, die Erbstatthalterschaft in Friesland erhalten sollte. Im Fall sich aber Heinrich in der Statt-

halterschaft gegen die Friesen nicht würde behaupten können, solle er die Aemter Freiberg und Wolkenstein und den vierten Theil der Landeseinkünfte erhalten. Zugleich enthielt der Erbvertrag die Bestimmung, daß, wofern der eine Bruder ohne männliche Erben stürbe, der andere dessen Länder erben, und überhaupt in ihren Landestheilen jedesmal der älteste Sohn, ohne Theilung oder Trennung des Landes, folgen sollte. Dadurch, so wie durch andere Anordnungen ward den häufigen Theilungen dieser Linie, vor jener, der Ernestinischen, vorgebeugt. — Heinrich konnte sich in der ihm zugetheilten Statthalterschaft von Friesland nicht behaupten, überließ dieselbe seinem Bruder Georg (1505), erhielt die ihm vorbehaltenen Aemter mit ihren landesherrlichen Rechten, (mit Ausnahme der Oberhoheit über die Bergwerke), und den vierten Theil der Landeseinkünfte, eine jährliche Summe von 12,500 Gülden. Georg hingegen gab, zur Wohlfahrt Sachsens, die Erbstatthalterwürde dem Hause Oestreich, für 200,000 Fl. zurück (1515). — In Bezug auf die gereinigte Lehre aber, arbeitete Georg der Ausbreitung derselben in seinem Staate kräftig entgegen; Tausende seiner Unterthanen verwies er deshalb aus seinem Staate, und beabsichtigte sogar, nach dem Absterben seines blödsinnigen Sohnes, Friedrich, seinem Bruder Heinrich, der sich zum neuen Glauben hinneigte, deshalb die Nachfolge in den Albertinischen Ländern zu entziehen. Mit vollem Recht aber verband er sich mit andern Fürsten und endete in Thüringen durch die Schlacht bei Frankenhausen (15. Mai 1525) den sogenannten Bauernkrieg. Er starb, bevor er noch sein Testament unterzeichnet hätte, welches seinem Bruder Heinrich die Nachfolge in der Albertinischen Linie entzog, nach einer übrigens zweckmäßig geordneten und geleiteten Regierung, am 17. April 1539. Noch an demselben Tage übernahm Heinrich der Fromme ein Mitglied des schmalkaldischen Bundes († 18. August 1541) zu Dresden die Regierung und führte, da sich die große Mehrzahl des Volks in seinem Lande bereits dafür aussprach, die Reformation mit Luthers Predigt in der Thomaskirche zu Leipzig, am Pfingstfeste 1539, ein. Dem alternden Herzog Heinrich folgte bereits am 7. August 1541 sein ältester Sohn Moritz in einem Alter von 20 Jahren. Je schlaffer die vorige Regierung gewesen war, desto kraftvoller kündigte sich die folgende an. Moritz, dieser ausgezeichnete sächsische Fürst des sechzehnten Jahrhunderts trug bereits in seinem 26. Jahre den Churhut, demüthigte im 31. Jahre den mächtigsten und stolzesten Kaiser Deutschlands uad starb viel zu früh für Sachsen und Deutschland, bereits im 33. Lebensjahre.

Nach dem Testamente Heinrichs hätten, unter seine Söhne, Moritz und August, die ererbten Länder getheilt werden müssen; dies war aber theils dem Erbvertrage Albrechts, theils der Staatsklugheit des Herzogs Moritz entgegen. Dieser ließ vielmehr das Testament (bis 1550) uneröffnet liegen und verglich sich mit seinem Bruder (6. Mai 1544) dahin, daß er ihm die Aemter und Städte Freyburg, Laucha, Sangerhausen, Weissensee, Kindelbrück und Sachsenburg, nebst der Regierung derselben überließ, und versprach, ihm die Administration des Hochstifts Merseburg zu verschaffen. Als aber auf diese in der Wittenberger Capitulation nach des Kaisers Karl V. (1519—1558) Willen verzichtet werden mußte, erhielt August dafür als Entschädigung von Moritz die Aemter Weißenfels, Eisenberg und Schwarzenberg.

Obgleich Moritz keinen Antheil an dem schmalkaldischen Bunde nahm, so beförderte er doch mit aller Kraft die gereinigte Lehre. Bereits unter der vorigen Regierung war eine allgemeine Kirchenvisitation im Lande erfolgt, und die Verwaltung der eingezogenen geistlichen Güter festgesetzt worden. Moritz vollendete (1543) diese Angelegenheit. Er bedachte nicht nur die Universität Leipzig reichlich, sondern gründete auch die drei Landschulen zu Meißen, Pforte und Merseburg, welche letztere im Jahre 1550 nach Grimma verlegt ward; auch stiftete er die beiden Consistorien zu Leipzig und Meißen, von welchen das zweite später nach Dresden verlegt ward. — Mit dem Kaiser Karl V. (seit 1546) in geheimer Verbindung, übertrug dieser ihm die Vollziehung der über den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen erfolgten Achtserklärung, worauf sich Moritz, während der Anwesenheit des Churfürsten beim schmalkaldischen Bundesheere an der Donau, beinahe seines gesammten Landes bis auf Wittenberg, Gotha und Eisenach bemeisterte. Zwar wußte der zurückgeeilte Churfürst sich nicht nur seiner Länder wieder zu bemächtigen, sondern eroberte auch die des Herzogs Moritz, bis auf die festen Plätze, Dresden und Leipzig. Aber ein von Moritz mit vieler Umsicht berechneter, und mit dem Churfürst abgeschlossener Waffenstillstand, hemmte dessen Thätigkeit bis zur Ankunft des Kaisers und des Königs Ferdinand von Böhmen. Es erfolgte die Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547), wo der Churfürst in die Gefangenschaft des Kaisers gerieth. Der schmalkaldische Bund, (gestiftet von Johann Churfürst von Sachsen unter den evangelischen Ständen des deutschen Reiches, seit dem 27. Februar 1531 zu Schmalkalden), ward gesprengt, und der Kaiser sprach im Lager vor Wittenberg über den geächteten Churfürst das Todesurtheil aus (10. Mai), welches aber

auf Verwendung des Herzogs Moritz von Sachsen und anderer Fürsten, in die Wittenberger Capitulation verwandelt ward (19. Mai 1547).

Ueber die eingezogenen Länder verfügte der Kaiser zu Gunsten des römischen Königs Ferdinand und des Churfürsten Moritz. Dieser erhielt die sächsische Churwürde und das Erzmarschallamt, das Herzogthum Sachsen, das Burggrafthum Magdeburg, den Ernestinischen Antheil am Osterlande, und einen großen Theil Thüringens. Hier ward nämlich ein neues Fürstenthum für die Söhne Johann Friedrichs von dem Kaiser ausgemittelt, der sie auch damit belehnte. Es umschloß dieses Fürstenthum die Aemter Gerstungen und Breitenbach, den Ernestinischen Antheil an Berka, die Stadt Eisenach, das Schloß und Amt Wartburg, der Ernestinische Antheil an Salzungen und Treffurt, die Aemter, Städte und Schlösser Gotha, doch so, daß der Herzog Moritz „zuvor die Festungswerke daselbst zu Gotha einreiße;" Weimar, Kreuzburg, Henneberg, Roda, Kahla, Waltershausen, Jena, Orlamünde, Dornburg, Buttstädt, Buttelstädt, Camburg, Arnshaug, Weida, Ziegenrück; ferner, die im neuen Herzogthume gelegenen Klöster: Georgenthal, Haugsdorf, Reinhardsbrunn u. s. w.

Moritz überließ aber dem Könige Ferdinand das Herzogthum Sagan, dagegen behielt er die böhmischen Lehn in der Markgrafschaft Meißen; auch brachte Ferdinand die bisher unter sächsischer Lehnshoheit gestandenen Länder des Hauses Reuß zu Gotha, Schleitz, Lobenstein und Greitz an Böhmen zurück; mit den voigtländischen, bisher sächsischen Besitzungen, Plauen, Voigtsberg, Oelsnitz, Adorf belehnte er den Kanzler von Böhmen, Heinrich V. Reuß von Plauen. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 ward Moritz mit allen neuerworbenen Ländern und Würden belehnt, zugleich erhielt sein Bruder August die Mitbelehnschaft.

Solcher von dem Kaiser erhaltenen Begünstigungen ungeachtet, war Moritz keineswegs gemeint, die Absichten Karls V. in Hinsicht der kirchlichen Angelegenheiten gegen die protestantische Partei zu unterstützen. Schon auf diesem Reichstage zeigte sich Moritz gegen den Kaiser nicht so bereitwillig, als dieser erwartet hatte.

Zwar volljog er, nur um dem Auftrage des Kaiser zu genügen, die von diesem ausgesprochene Acht über Magdeburg, verband sich aber, mehr und mehr gereizt durch Karls V. Beschränkung der kirchlichen und politischen Freiheit in Deutschland, und

Digitized by Google

durch die fortdauernde Gefangenhaltung seines Schwiegervaters, Philipp von Hessen, insgeheim zu Friedewalde mit Frankreich (5. October 1551), brach an der Spitze von 25,000 Mann im März 1552 von Thüringen auf, durchzog in stürmischer Eile Franken und Schwaben, besetzte Augsburg, und drang gegen Tyrol vor, wo sich der Kaiser zu Inspruck befand, der von hier nach Villach flüchten mußte. Moritz erzwang den Passauer Vertrag, worin die Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die Bekenner beider Glaubensbekenntnisse, der Protestanten und Katholiken in Deutschland, anerkannt und jene von allem Einflusse der bischöfflichen Rechte entbunden wurden. Dieser Vertrag ward geschlossen am 31. Juli 1552 und am 2. August unterzeichnet. So hatte Moritz bewirkt was seit dreißig Jahren auf Concilien und andern kirchlichen Versammlungen nicht hatte bewirkt werden können. — Was Moritzen an Hülfsmitteln abging, denn er herrschte über einen Staat von nur 1 Million 200,000 Seelen, das ersetzte sein Scharfblick, sein persönlicher Muth, und seine Kraft. Durch ihn erhielt der sächsische Churstaat, dessen politische Bedeutung die Wittenberger Capitulation erschüttert hatte, ein neues Gewicht im deutschen sowie im europäischen Staatensysteme, und behauptete diese Stellung bis zum Laufe des dreißigjährigen Krieges.

Von einem Feldzuge gegen die Türken in Ungarn (1552) zurückgekehrt, ward Moritz, in der gleich darauf folgenden Fehde gegen den raufluſtigen Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach, den er besiegte, in der Schlacht bei Sieversshausen tödtlich verwundet (9. Juli 1553), und endete zwei Tage (11. Juli), sein Leben.

Ihm folgte in der Churwürde sein nachgeborner Bruder August, Vater August auch der Große genannt. Obgleich nicht Feldherr wie sein Bruder Moritz, so gab er doch ein Muster der zweckmäßigsten innern Organisation des von seinem Bruder nach Außen hin begründeten Staatskörpers. Denn August entwickelte und unterstützte, indem er ein Gleichgewicht zwischen allen innern Kräften und Verhältnissen des Staates herstellte, den Feldbau und die damit zusammenhängenden Zweige der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit, sowie den Handel, die Wissenschaften und Künste. Mit vollem Recht steht er schon deshalb in Sachsens Geschichte neben Moritz. August war der erste Fürst Norddeutschlands, der die Staatswirthschaft in seinem Staate anwendete. Hierin eiferte ihm auch seine Gemahlin Anna, von ihren Unterthanen gewöhnlich nur Mutter Anna genannt, eine dänische Prinzessin, Tochter Christians III., nach. Zugleich wendete sich sein Vaterblick auf die äußern Angelegen-

heiten seiner Lande. Er hatte bereits (11. September 1553) die Brandenburg-Culmbachsche Fehde unter dänischer und brandenburgischer Vermittelung beendigt, als der von dem Kaiser in seine Länder und Würden wieder eingesetzte (27. Aug. 1552) Johann Friedrich seine Ansprüche bei dem Churfürsten August erneuerte. Unter Vermittelung Dänemarks schloß nun August mit Johann Friedrich einen Vertrag zu Naumburg (24. Febr. 1554), nach welchen August das Amt, Schloß und Stadt Altenburg, mit den Städten Lucca und Schmölln, die Aemter Sachsenburg, Herbisleben (mit Ausnahme der Stadt Tennstädt) und Eisenburg sowie das Recht der Einlösung der Aemter Königsberg und Alstädt, an das Ernestinische Haus abtrat. Außerdem überließ August an die Söhne Johann Friedrichs die in der Wittenberger Capitulation nicht genannten Städte: Neustadt an der Orla, Triptis, Auma und andere, auch kam das Haus Gleichen unter die Hoheit des Ernestinischen Hauses, außerdem zahlte er an dieses die Summe von 100,000 Gulden. — Zum Beistande der gegenseitigen Staaten erneuerte er die bestehende (seit 1439) Erbeinigung mit Böhmen und unterzeichnete mit den, auf die Grundlage des Paussauer Vertrages abgeschlossenen, Religionsfrieden zu Augsburg. Hier ward zugleich zur Aufrechthaltung des ewigen Landfriedens (1495), und zur Vollziehung der Urtheile der Reichsgerichte beschlossen, daß in jedem der zehn deutschen Kreise ein Kreisoberster erwählt werde. Auf August fiel die Wahl zum Kreisobersten des obersächsischen Kreises, welche Würde bis zur Auflösung des deutschen Reichs bei dem Churhause blieb. Als solcher vollzog er im Auftrage des Kaisers Maximilian II. (1564 — 1576) die Reichsacht an dem Herzoge Johann Friedrich dem Mittlern von Gotha (1566). Für die berechneten Kriegskosten erhielt er vom jüngern Bruder des Geächteten, Johann Wilhelm, die Aemter Sachsenburg, Arnshaug, Weida und Ziegenrück unterpfändlich, welche später (1660) dem Albertinischen Hause gänzlich überlassen wurden; außerdem aber noch vom Kaiser die Anwartschaft auf Fünfzwölftheile der Hennebergischen Erbschaft, die August beim Erlöschen dieses Hauses 27. Dec. 1583) in Anspruch nahm. August erwarb auch durch Kauf (1569) von dem kinderlosen Burggrafen Heinrich VII. Reuß, die in der Wittenberger Capitulation von Ferdinand eingezogenen Aemter und Städte Plauen, Voigtsberg, Oelsnitz, Adorf, Neukirchen und Pausa, die dann dem voigtländischen Kreis bildeten. So hatte er auf friedlichem Wege den sächsischen Staat bedeutend erweitert und abgerundet. Unter seiner Regierung mochte

die Bevölkerung, auf einem Flächenraume von etwa 540 Quadratmeilen, bis zu der Höhe von 3 Millionen gesteigert worden sein. Dazu trug außer der umsichtigen und weisen Regierung des Churfürsten die Ruhe, die, bis auf die Grumbachischen Händel, während dieses Zeitraumes in ganz Deutschland herrschte, viel bei. Ihm folgte sein Sohn Christian I. (1586), dessen kurze Regierung (bis 1591) sein Kanzler D. Crell leitete. Wegen Minderjährigkeit Christian II., des Sohnes und Nachfolgers Christians I., trat eine vormundschaftliche Regierung unter dem Herzoge Friedrich Wilhelm von Weimar (bis 1601) ein. Unter Christian II. gingen die Rechte auf die nunmehr erledigten Jülichschen Länder mit einer Bevölkerung von 1 Mill. 200,000 Bewohnern verloren (1609); das sächsische Haus mußte sich mit dem bloßen Titel und Wappen von Jülich, Cleve und Berg begnügen, während Brandenburg und Pfalz-Neuburg diese Länder in Besitz nahmen. Bei den fortdauernden Religionsstreitigkeiten unter den minderkräftigen Regierungen Christians I. und II. hatte dieser Erbschaftsstreit die Fürsten Deutschlands unter sich so entzweit, daß Christian II. der Union der Protestanten den Beitritt versagte, an deren Spitze sich der reformirte Churfürst Friedrich IV. von der Pfalz stellte (1609). Der Union gegenüber bildete sich ein Bündniß der Katholiken, die Ligue, welche von dem Herzog Maximilian von Baiern geleitet ward. Schon hatte sich Sachsens politischer Himmel verfinstert als Christian II. starb und ihm sein nachgeborner Bruder Johann Georg I. folgte (Juni 1611). Georg I. war ein Fürst von umfassenderen Kenntnissen als sein Bruder, es fehlte ihm aber, da seine Regierung in die stürmische Zeit des dreißigjährigen Krieges fiel, jene politische Gewandtheit, jene Kraft und Festigkeit seines Ahnherrn, des Churfürsten Moritz.

In dieser Zeit sank der Churstaat gar bedeutend, sowohl an Bevölkerung als an Wohlstand; die Landesschulden wurden vermehrt, die Abgaben, während der wildesten Verwüstungen, wurden erhöhet, sein politisches Gewicht war, nachdem er sich von seinen Glaubensgenossen getrennt hatte, vermindert, seine Stimme galt wenig bei den Verhandlungen zu Münster und Osnabrück.

Der Churfürst hatte zweimal das Reichsvicariat geführt (1612 und 1619) und die ihm von den, über das östreichische Haus mißvergnügten, Böhmen angetragene Krone ausgeschlagen, als er dem Kaiser Ferdinand II. (1619—1637), an der Spitze seiner Sachsen die Lausitzen eroberte und Schlesien zur Unterwerfung brachte (1620). Für die in diesem Feldzuge gehabten Kriegskosten, die sich auf 7 Millionen Thaler beliefen, überließ,

ihm Ferdinand die Lausitzen unterpfändlich (1623) worauf Georg die von ihm geschehene Protestation, gegen die vom Kaiser, über den unterdessen von den Böhmen zum Könige gewählten Churfürst Friedrich V. von der Pfalz, ausgesprochene Acht, wieder zurück nahm. Später bekam er vom Kaiser die Anwartschaft auf die Grafschaften Schwarzburg und Hanau. Aber die von dem Kaiser an den Protestanten im südlichen Deutschland verübten Gewaltthaten, indem er dem Passauer Vertrage entgegen, die unter weltliche Macht gekommenen Stifter, Klöster und andere Kirchengüter und Rechte, ihren vorigen Besitzern mit bewaffneter Hand entriß und den Katholiken wieder einräumte, störten das bisherige gute Vernehmen zwischen Ferdinand und Johann Georg. Das Erzstift Magdeburg, in welchem der zweite Sohn des Churfürsten von Sachsen der Prinz August zum Administrator gewählt worden war, bestimmte der Kaiser seinem Sohne, dem Erzherzoge Leopold Wilhelm (1628). Die wegen dieser Eigenmächtigkeiten des Kaisers bei ihm gemachten nachdrücklichen Vorstellungen, führten zu weiter nichts, als daß der Kaiser die sächsischen Hochstifter, Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz von seinen Restitutionsmaßregeln auszunehmen versprach. Der aus Ueberzeugung der protestantischen Lehre treuergebene Churfürst, berieth sich noch mit den Reichsständen seines Glaubens auf dem Convente zu Leipzig als der nordische Held, Gustav Adolph von Schweden, nachdem er sich mit Frankreich verbunden hatte, an Pommerns Küsten landete (25. Juni 1630), um für kirchliche und religiöse Freiheit zu kämpfen; ohne ihn wäre damals Deutschlands Freiheit und der Protestantismus in Deutschland an Ferdinand verfallen gewesen. Sachsen und Brandenburg zögerten, sich an den König von Schweden anzuschließen; erst das auf Befehl des liguistischen Generals Tylli in einem Schutthaufen verwandelte Magdeburg (10. Mai 1631) vermochte Sachsen zum Bündniß mit Gustav Adolph (1. Sept. 1631). Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß dieser neben seinem Hauptzwecke: der Rettung seiner protestantischen Glaubensgenossen, nicht ohne eigennützige Absichten in Deutschland aufzutreten schien. — Schon am 4. Sept. vereinigte sich inzwischen das sächsische Heer in der Gegend von Düben mit den Schweden, während Tylli Leipzig beschoß, welches er am 6. Sept. zur Capitulation brachte. Aber, seine Siegeslorbeeren verwelkten auf den seitdem allgemeinhistorisch merkwürdigen Ebenen von Breitenfeld (7. Sept.), zwischen Leipzig und Delitzsch. Als nun wider Erwarten Gustav Adolph in die Main- und Rheingegend aufbrach, drangen unterdessen die Sachsen unter Arnheim nach Böhmen vor und eroberten die

Hauptstadt Prag (im Nov.), woraus sie aber Wallenstein wieder verdrängte, in Sachsen einbrach und dasselbe verwüstete, während dessen Streiter, verstärkt durch Brandenburger und Schweden, in Schlesien siegten (im Sept. 1632). Auf dringendes Bitten des Churfürsten Georg eilte Gustav Adolph, der von Baiern aus Oestreich anzugreifen in Begriff stand, herbei, und eröffnete am 6. Nov. 1632 die denkwürdige Schlacht bei Lützen, in welcher der König (wahrscheinlich durch gedungene Hand) sank; aber Bernhard von Weimar nöthigte den noch unbesiegten Wallenstein zur Flucht.

Der Kaiser hatte dem Churfürsten von Sachsen Friedensanträge machen lassen, denen Georg, abgestoßen von der Härte des schwedischen Kanzlers Oxenstierna, sehr bald Gehör gab. Nach einem verwüstenden Streifzuge der Oestreicher durch Sachsen (1633), und nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen (7 Sept. 1634), kam auch der Friede zu Prag, zwischen dem Kaiser Ferdinand II. und dem Churfürsten Johann Georg von Sachsen, zu Stande (30. Mai 1635). Seinem Inhalte nach, war er kein bloßer Separatfriede, vielmehr sollte er die gesammten protestantischen Stände mit dem Kaiser aussöhnen, die gesammten Religionsangelegenheiten in Deutschland zur Entscheidung bringen. Weil aber keine allgemeine Amnestie darin ausgesprochen war, vielmehr die pfälzischen und böhmischen Angelegenheiten ausgenommen wurden; weil der Zustand der säcularisirten Stifter noch 40 Jahre fortdauern sollte, und weil der Churfürst von Sachsen diesen Frieden eigenmächtig und einseitig mit dem Kaiser abgeschlossen hatte; so erzeugte dieser Vertrag den größten Unwillen in Deutschland. — Noch bestimmte dieser Friede, daß das Erzbisthum Magdeburg dem sächsischen Prinzen August auf Lebenszeit überlassen werde; doch sollten die vier Magdeburgischen Aemter Querfurt, Dahme, Jüterbog und Burg dem sächsischen Churstaate, jedoch als Magdeburgische Lehen, einverleibt werden. Als später Magdeburg an Brandenburg fiel, ging auch diese Lehnshoheit auf Brandenburg über.

Blos in einem Nebenrecesse überließ der Kaiser dem Churfürsten von Sachsen die beiden Lausitzen erblich und unwiederruflich, als ein Mannslehen der Krone Böhmen unter folgenden Bedingungen: daß der König von Böhmen Titel und Wappen von den Lausitzen, unbeschadet der sächsischen Oberhoheit fortführen, nach dem Erlöschen der Churlinie der ungetheilte Besitz der Lausitzen auf die herzoglich Altenburgische Linie, oder, wenn diese früher ausstürbe (wie das im Jahre 1672 geschah), auf die ehelichen Töchter des Churfürsten und deren männliche Nachkommen übergehen sollte. Durch den Er-

werb der Lausitzen vermehrte sich die Einwohnerzahl des Churstaates um eine halbe Million. Den Katholiken in den Lausitzen wurden alle ihre bisherigen Rechte zugesichert, so daß sie in Religionssachen nur unter dem Schutze des Königs von Böhmen stehen sollten.

Was die Geschichte und zunächst die Vorgeschichte der Lausitzen anlangt, so beschränkt sich diese auf die wenigen, glaubhaften Thatsachen, daß der Erdstrich zwischen der Elbe, Spree, Neiße und Oder, von Völkern slavischer Abkunft bewohnt wurde, von denen die Lusitzer in der (nachmals sogenannten) Niederlausitz, die Milzener in der Milzavia oder der spätern Oberlausitz saßen. Diese Völker waren mit den Sorben im Meißnischen wahrscheinlich von gleicher Abkunft und blieben mit diesen bei den Kämpfen mit den Deutschen in Verbindung. Bei ihnen fand die grobsinnlichste Götterverehrung statt, sowie eine drückende Leibeigenschaft; daher waren diese Länder lange Zeit für das Christenthum, Handel, Kunst und Wissenschaft unzugänglich, und gelangten auch nicht, wie die ihnen verwandten slavischen Stämme in Polen, Schlesien, Litthauen, Böhmen und Brandenburg zu einem politischen Ganzen unter einer einheimischen und erblichen Dynastie.

Einige slavische Stämme auf dem rechten Elbufer machte sich Karl der Große zinsbar. Doch lag es nicht in seiner Politik die Grenzen seines Reiches in den Slavenländern weiterhin auszudehnen. Nach seinem Tode änderten sich diese Grenzbestimmungen wesentlich. — Erst König Heinrich I., mit dem das deutsche Reich neue Kraft und Haltung gewann, bekriegte die Slaven, und namentlich die Milzener in der heutigen Oberlausitz von der Mark Meißen aus. Unter Kaiser Otto I. (936—973), dem Sohne Heinrichs, besiegte der Markgraf Gero die Lusitzer. Ihr Land (Niederlausitz), seit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts die östliche Mark genannt, ward von Markgrafen, bald aus dem Hause Wettin bald aus dem der Askanier, regiert. Nach dem Erlöschen der Askanischen Dynastie in Brandenburg (1320), übertrug der Kaiser Ludwig der Baier, beide Marken Brandenburg und die Niederlausitz, auf seinen Sohn Ludwig.

Wenn seit der Regierung König Heinrich IV. (1056—1106), einiger Zusammenhang in der Geschichte der Niederlausitz sichtbar wird; so ist dies in älterer Zeit mit der Oberlausitz nicht derselbe Fall. Denn zwischen Meißen und der Oberlausitz waren theils die Grenzen im zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert dem Wechsel sehr unterworfen; theils bestanden hier nebeneinander große Ländereibesitzungen, in welchen die Fami-

llen öfters wechselten. So besaß hier Graf Wiprecht von Groitzsch viele Güter, die dann auf das Haus Wettin in Meißen, übergingen; es gehörten auch mehrere Distrikte und ansehnliche Güter daselbst zum bischöfflichen Sprengel in Meißen, und der Bischoff Benno II. gründete im Jahre 1213 das Domstift zu Bautzen, welche Stadt aus der Hauptfeste der Milzener an der Spree nach und nach entstanden war. Dagegen war Görlitz im Jahre 1131 vom böhmischen Herzoge Sobieslav erbaut worden. Durch Vermählung der böhmischen Prinzessin Beatrix mit dem Markgrafen Otto III. von Brandenburg, aus dem Askanischen Hause (1234), kam der größte Theil der Oberlausitz an Brandenburg und ward in den Görlitzer und Bautzner Kreis getheilt. Nach dem Erlöschen der Askanischen Dynastie in Brandenburg (1320), unterwarfen sich die unter einander verbundenen sogenannten Sechsstädte, (Camenz, Bautzen oder Budissin, Löbau, Zittau, Görlitz, Lauban), dem mächtigen über Böhmen regierenden, Luxemburgischen Hause und erhielten vom Könige Jahann von Böhmen bedeutende Vorrechte und Befreiungen. Dadurch und weil bereits in diesen Städten der Handel emporblühete, ward das Steigen der Bevölkerung und der Wohlstand befördert. Ihm folgte sein Sohn Karl IV., welcher auch (1337) die Niederlausitz durch Kauf in den böhmischen Länderverband brachte. Seit dieser Zeit gehorchten beide Lausitzen einem Regenten, und beide vererbten, nach dem Erlöschen des Luxemburgischen Mannsstammes, mit dem Kaiser Sigismund (1437), auf dessen Schwiegersohn, dem Erzherzog Albert von Oestreich. Nach dessen Tode (1439) folgte (1457) seinem minderjährigen Sohne der bisherige Statthalter Böhmens, Georg Bodiebrad. Als nach dessen Tode der polnische Prinz Uladislav und der König der Ungarn Matthias Corvinus, um die böhmische Krone gestritten hatten, wurden die Lausitzen seit dem Frieden von Ollmütz (1479) bis zu Matthias Tode (1490) von Ungarn aus regiert. Die Lausitzer und die Ungarn wählten hierauf den schwachen Uladislav zum Könige, mit dessen Sohne Ludwig II. der Mannsstamm dieser polnischen Dynastie erlosch (1525). Nun gingen die Lausitzen auf dessen Schwager, Ferdinand von Oestreich über, bei dessen Hause sie blieben, bis zur Regierung Ferdinands II. Gegen ihn, dessen religiöse Ansichten man erkannt hatte, empörten sich die Lausitzen sowie Schlesien und Mähren. Diesen Aufstand unterdrückte der Churfürst Johann Georg I. von Sachsen (1620) und erhielt für die dem Kaiser berechneten Kriegskosten die Lausitzen (1623) unterpfändlich; im Prager Frieden gelangte er jedoch zum erblichen Besitz derselben.

Von der Verbindung der beiden Lausitzen mit Sachsen bis auf die neueste Zeit (1834).

Unter Johann Georg I. hatte der Churstaat durch den Erwerb der Lausitzen seinen letzten bedeutenden Zuwachs erhalten. Es war aber der Churfürst im Prager Frieden die Bedingung eingegangen, daß Schweden und Frankreich die in Deutschland gemachten Eroberungen wieder herausgeben sollten, und dieß führte ihn zum Bündnisse mit Oestreich gegen Schweden. Kaum war der Krieg gegen diese Macht erklärt (6. Oct. 1635), so wurden die Sachsen von den Schweden bei Dömitz geschlagen (22. October) und der schwedische General Banner rieb bald darauf (7. Dec.) bei Kyritz acht sächsische Regimenter unter Vitzthum auf. Hierauf drang Banner gegen Sachsen vor, mußte aber, wegen Mangel an Lebensmitteln sich zurückziehen. Dies erleichterte den Churfürsten die Vereinigung mit Hatzfeld bei Eisleben (31. März 1636) worauf Magdeburg an die Sachsen überging (3. Juli). Beide zogen darauf durch Brandenburg gegen Banner, der sie, verstärkt durch Wrangel bei Wittstock schlug (24. Sept. 1636); Hatzfeld zog sich nach Hessen und der Churfürst nach Sachsen zurück. Banner befreite nun das mit Schweden genau verbündete Hessen von den Oestreichern; nahm dann Erfurt, schlug die Sachsen bei Eilenburg in die Flucht, besetzte Torgau und belagerte Leipzig, welchen Platz die Oestreicher und Sachsen zwar entsetzten, allein ehe Banner über die Elbe zurückging, brannte er im Frühjahre 1637 die Städte Wurzen, Belgern, Schilde, Strehla, Schmiedeberg, Liebenwerda Leißnig und Colditz nieder. Er erlaubte seinen Kriegern nicht nur die wildesten Plünderungen, sie verübten auch die schrecklichsten Martern an den Bewohnern Sachsens. So empfand dieser Staat weit mehr als Oestreich die Folgen des verheerenden Krieges, durch die über das zerrissene Bündniß erbitterten Schweden.

Uebrigens darf man in den letzten zehn Jahren des dreißigjährigen Krieges einen bestimmten höhern und festen militairischen Plan nicht erwarten; größtentheils bestand er in Raubzügen, wo die Gegenden, die er traf, verwüstet wurden, und die Massen weiter zogen, wenn sie nichts mehr zu leben und zu plündern fanden.

Im Jahre 1639 eroberte Banner Zwickau und berannte Freiberg. Nach seinem Tode (1641) belagerte Torstenson Leipzig schlug in den Ebenen von Breitenfeld (1. Nov. 1642) die Oestreicher, welche Leipzig entsetzen wollten, und eroberte hierauf diese Stadt (27. Nov.). Endlich als Pegau niedergebrannt

war (im Dec. 1644), die Schweden beide Elbufer verheert und Meißen besetzt hatten (10. April 1645), kam es nach namenlosen Leiden, zu Kötzschenbroda mit Schweden und Sachsen zu einem 6monatlichen Waffenstillstande (27. August), welcher dann bis zum westphälischen Frieden (1648) verlängert ward.

Hier zeigte sich, daß Frankreich mit Schweden die Bedingungen vorschrieben und Sachsen ohne Einfluß blieb. Die Verhältnisse des evangelischen Religionstheiles, die Johann Georg in dem Vertrage zu Prag hatte zur Entscheidung bringen wollen, leitete Schweden; erst 1653 kam das Directorium derselben an den Churfürsten von Sachsen zurück. Durch den Anfall Magdeburgs mit dem Saalkreise (der nach dem Absterben des sächsischen Prinzen August erfolgte) an Brandenburg erhob sich dieser Staat, so wie durch die kräftige Individualität seines Churfürsten, Friedrich Wilhelm. — Leipzig blieb (bis 1650) von den Schweden besetzt, bis die 267,000 Thaler bezahlt waren, welche auf Sachsen, von den von Deutschland an Schweden, zu zahlenden 5 Millionen Kriegssteuern, kamen.

Trotz vielfacher traurigen Erfahrungen und der, im Albertinischen Hause (seit 1499) bestehenden Erbfolgeordnung ungeachtet, entschloß sich Johann Georg I. (1652) zu einer neuen Ländertheilung in Form eines Testaments, daß auch vom Kaiser bestätigt ward. Nach dieser testamentarischen Verfügung sollte der Churprinz Johann Georg, die Chur und den Churkreis, sowie die Aemter des Burggrafthums Magdeburg, den Meißnischen, Leipziger und Erzgebirgischen Kreis, die Oberlausitz und das Stift Meißen mit Wurzen erhalten. — Dem Prinzen August und nachherigem Stifter der Linie zu Weißenfels, wurden außer der Administration des Erzstiftes Magdeburg, die vier Querfurter Aemter, die Anwartschaft auf die Grafschaft Barby und außerdem die Schlösser, Städte und Aemter in Thüringen: Langensalza, Weißenfels, Sachsenburg, Eckartsberga, Freyburg, Bibra, Sangerhausen, Weißensee, Heldrungen, Sittichenbach und Wendelstein, zugetheilt. — Dem dritten Prinzen Christian und nachmaligem Stifter der Linie zu Merseburg wurde außer dem Stifte Merseburg bestimmt: die Niederlausitz so wie die Städte und Aemter Delitzsch, Bitterfeld, Zörbig, Dobrilugk und Finsterwalde. — Der vierte Prinz endlich, Moritz, der Stifter der Linie zu Zeitz, erhielt das Stift Naumburg-Zeitz, den Voigtländischen und Neustädter Kreis, den Albertinischen Antheil an Henneberg, die Herrschaft Tauten-

burg und das Amt Frauenpriesnitz. Diese Länder bekamen die jüngern Prinzen mit der Lehn-, Jagd-, Zoll-, Geleits- und Berggerechtigkeit; Archive, Universitäten, Hofgerichte, Anwartschaften u. s. w. aber, gemeinschaftlich. Bevor aber die ganze Erbregulirung zur Endschaft kam, starb der Churfürst Johann Georg I., am 8. Oct. 1656.

Seine testamentarischen Bestimmungen führten aber nicht nur zur Unzufriedenheit der sächsischen Landstände, sondern auch sehr bald zu Zwistigkeiten und Mißverständnissen unter seinen vier Söhnen. Zu deren Beseitigung wählte der friedliebende Churfürst Johann Georg II. den Weg des Vergleiches und schloß zu Dresden (22. April 1657) mit seinen Brüdern einen Vergleich, wornach er dem Prinzen August, welcher überhaupt Ansprüche auf den ganzen Thüringer Kreis erhob, noch Thamsbrück, Kindelbrück, Laucha und Mücheln abtrat, sowie er ihm später (1663) die Oberhoheit über die vier querfurtischen Aemter, auch Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach überließ. Aus diesen Aemtern bildete August ein besonderes Fürstenthum Querfurt. — Nur durch das nach und nach binnen 90 Jahren erfolgte Aussterben dieser drei neuen Seitenlinien, ward der politische Nachtheil dieser Länderzersplitterung wieder ausgeglichen.

Ruhe und Erholung nach den verheerenden Stürmen des dreißigjährigen Krieges bedurfte der sächsische Churstaat; sie ward ihm unter Johann Georgs II. († 22. August 1680) Johann Georgs III. († 12. Sept. 1691) und Johann Georgs IV. († 24. April 1694) Regierung. — Diesem folgte sein nachgeborner Bruder Friedrich August I., ein Fürst von ungewöhnlich reicher Ausstattung sowohl an geistigen als an körperlichen Eigenschaften; in letzterer Hinsicht der Starke, genannt. Treu dem vielhundertjährigen, politischen Systeme der Dynastie Wettin, mit dem deutschen Kaiserhause zusammen zu halten, erneuerte er das, von seinem Bruder hintangesetzte, Bündniß mit Oestreich unter dem Kaiser Leopold (23. Mai 1694); nur führte ihn die Anhänglichkeit und sein Drang nach Thaten und kräftiger Ankündigung zu übereilten Maßregeln die er auf Kosten seiner Unterthanen und seines Staates ausführte. — Nach dem Tode des Johann Sobiesky (17. Juni 1696) richtete er sein Augenmerk auf Polens erledigten Thron, und trat deshalb zu Baden in Oestreich zum Katholicismus über (2. Juni 1697). Nun war aber dieser außerdeutsche Thron gerade mit den wenigsten Vortheilen verbunden; denn das Königreich Polen, welches zwar damals eine Bevölkerung von 13 bis 14 Millionen Menschen hatte, war ein Wahlreich

und schon deshalb für den Regenten unsicher, zudem hatte dieser Staat seit Jahrhunderten immer mehr und mehr an innerer Kraft und Haltung verloren. Dies hielt jedoch den Churfürsten nicht ab, sich darum zu bewerben, und so geschah es, daß er, nicht ohne Widerspruch einer Gegenpartei, zum Könige gewählt (17. Juni 1697) und als solcher gekrönt (15. Sept.) ward. Als König von Polen heißt er August II. Ohnedies zum Prachtaufwande geneigt, veranlaßte ihn diese Königswürde gar bald zu mehrern Veräußerungen von Landestheilen und Rechten des Churstaates. So verkaufte er nach und nach die Rechte der Anwartschaft auf Sachsen-Lauenburg, die Erbvoigtei über Quedlinburg, nebst den drei Aemtern Lauenburg, Sevenberg und Gersdorf und den Petersberg bei Halle, auf Wiederkauf das Amt Borna, das Amt Gräfenhaynichen, das Amt Pforte, den sächsischen Antheil an Mansfeld u. s. w. Für die Zeit seiner Abwesenheit von Sachsen hatte er eine Generalcommission zu Dresden ernannt, und den Fürsten Egon von Fürstenberg als Statthalter für Sachsen, an ihre Spitze gestellt. Die Krone Polen verwickelte ihn in den sogenannten nordischen Krieg (seit 1700), der für seine Erblande die traurigste Wendung nahm (1701). Sachsen, dessen Staatsinteresse dabei gar nicht in Berührung kam, ward, nachdem der König von Schweden Karl XII. die Sachsen bei Clissow (1702) und Fraustadt besiegt hatte, von den Schweden überschwemmt und furchtbar verheert (Sept. 1706 bis Sept. 1707), während welcher Zeit der König von Schweden mehr als 23 Millionen Thaler erpreßte, sein Heer durch gewaltsame Werbungen um 24,000 Mann verstärkte und den Altranstädter Frieden (24. Sept. 1706) dictirte.

Ungeachtet seiner getheilten Regierung verlor August seine Erblande nicht aus den Augen und sorgte für ihre innere Organisation. Unter ihm ward das Meißner Porcellan erfunden und die Porcellanfabrik zu Meißen gegründet (1710). Er starb am 1. Febr. 1733 zu Warschau, als eben der polnische Reichstag versammelt war.

Ihm folgte sein Sohn August II. in der Chur Sachsen, welcher auf seinen Reisen in Italien zu Bologna, bereits zur katholischen Kirche übergetreten war (1711). Auf den durch Augusts II. Tod erledigten polnischen Thron, ward er durch die, obwohl nicht einhellige Wahl der Polen am 22. Sept. 1733 berufen. — Auch unter seiner Regierung brausten die Stürme des Krieges wiederholt über Sachsen hin, erschütterten mächtig die Kräfte des Staates und brachten sein politisches Gewicht bedeutend herunter. Veranlassung dazu gaben die Fehlgriffe des

Grafen von Brühl, welcher, nachdem er den Kabinetsminister, Fürsten Sulkowsky, verdrängt hatte, die Rolle eines neuen Günstlings beim Churfürsten spielte (1738), der ihn 1746 als Premier-Minister an die Spitze der Regierung stellte. — Im ersten schlesischen Kriege (1741), stand Sachsen auf Preußens Seite; es brachen 22,000 Sachsen nach Böhmen auf und eroberten Prag (26. Nov. 1741). In dem darauf erfolgten Frieden zu Berlin (28. Juli 1742) blieb August III. nicht nur ohne Entschädigung, sondern mußte auch binnen sechzehn Tagen seine Truppen aus Böhmen zurückziehen. Bald darauf (1744) eröffnete Friedrich II. von Preußen den zweiten schlesischen Krieg, wo er die Oestreicher und die jetzt mit diesen verbündeten Sachsen bei Hohenfriedberg (4. Juni 1745) und letztere wieder bei Kesselsdorf (15. Dec.) schlug; Dresden zur Uebergabe nöthigte (17. Dec.) und daselbst einen für Chursachsen nachtheiligen Frieden erzwang (25. Dec.). — Obgleich das gute Vernehmen zwischen Oestreich und Sachsen fortdauerte, so lehnte dieses doch den Beitritt zu dem Petersburger Defensivbündnisse vom 22. Mai 1746, zwischen Oestreich und Rußland gegen Preußen ab, war aber im Besitz der geheimen Artikel desselben. Diese und ein Vertrag zwischen Sachsen und Oestreich vom Jahre 1745, gingen (seit 1753) durch Verrätherei des sächsischen geheimen Kanzellisten Menzel an den preußischen Gesandten von Mahlzahn am Dresdner Hofe, über. Da beschloß Friedrich II. seinen Feinden zuvorzukommen und griff mit 60,000 Mann ohne erfolgte Kriegserklärung, Sachsen zugleich auf drei Puncten an (29. August 1756), dessen Heer sich durch Brühls Schuld nichts weniger als in schlagfertigem Zustande befand, und überhaupt nur 17,000 Mann zählte. Mit diesem Einfall eröffnete Friedrich II. den dritten schlesischen oder siebenjährigen Krieg. Er behandelte Sachsen als eine eroberte Provinz; leerte die Kassen und Archive zu Dresden, schloß das bei Lilienstein zusammengezogene sächsische Heer, was man ohne hinlänglichen Proviant gelassen hatte, ein, und machte es zu kriegsgefangen (14. Oct. 1456). Während nun der Churfürst von Sachsen und Graf Brühl von dem, für neutral erklärten Königssteine nach Polen abging, setzte sich Friedrich II. in Sachsen fortwährend in die Mittel, mit welchen und mit den eine Zeit lang von England erhaltenen Subsidien, er den Kampf gegen das wider ihn aufgestandene halbe Europa bestand. Namenloses Leiden brachte dieser Krieg über Sachsen; wiederholt ward es der Kriegsschauplatz. Außer vielen einzelnen Gefechten wurden auf seinem Boden die Schlachten bei Roßbach (5. Nov. 1757) bei Hoch-

kirch (14. October 1758) und bei Torgau (3. Nov. 1660) gekämpft, und die Städte Zittau (23. Juli 1757) Dresden (19. Juli 1760) und Wittenberg (13. Oct. 1760) durch Bombardements zerstört. Nach Friedrichs II. eigenem Geständnisse, hatte er während der Dauer dieses Krieges gegen 20 Millionen Thaler an Contribution aus Sachsen gezogen, ohne was die Heere der Oestreicher, der Reichstruppen und der Franzosen kosteten. Nach dem darauf erfolgten Frieden zu Hubertusburg (15. Febr. 1763), in welchem zwar kein Dorf vom sächsischen Churstaate getrennt ward, betrug der Verlust desselben in den verhängnißvollen sieben Jahren gegen 70 Millionen Thaler und die Bevölkerung, anfänglich von nicht ganz zwei Millionen, hatte sich während dieses Zeitraumes um 65,000 Menschen vermindert. Dazu kamen die von Friedrich II. ergriffenen falschen Maßregeln in Hinsicht des sächsischen Münzwesens, die nachtheilig auf den Verkehr, und auf die gesteigerten Preiße aller Lebensbedürfnisse einwirkten. Jeder Zweig der Verwaltung trug das Gepräge der Desorganisation. Allein die wieder in ihre Rechte eingesetzte Regierung und die von ihr errichtete sogenannte Restaurationskommission, welche mit hellem Blick und sicherm Tacte die Bedürfnisse des erschütterten Staates erkannte, die warme Theilnahme der Volksvertreter, die sich im August 1763 versammelte, vereinigten sich, während das sächsische Volk im Stillen duldete und an seiner Rettung nicht verzweifelte, zu einer Gesammtwirkung.

August III. überlebte den Anfang der Dinge zur Wiederherstellung der innern Ordnung, des Credits und des Wohlstandes in dem ganz erschöpften Sachsen nicht lange; er starb, am 30. April 1763 aus Polen nach Dresden zurückgekehrt, am 5. Oct. dieses Jahres. Ihm folgte sein ältester Sohn Friedrich Christian in der Churwürde und dem Churstaate. Der Günstling seines Vaters, Graf Brühl, der dem Lande Millionen gekostet hatte, indem er sich mit dem Glanze eines Königs umgab, nahm sogleich seine Entlassung und starb nach wenigen Wochen (28. October 1763). Er hinterließ ein Vermögen von 1 Million 539,346 Thalern.

So kurz auch die Regierungszeit des edlen Friedrich Christians war († 17. Dec. 1763), so traf er, den unglücklichen Zustand des Landes erkennend, doch mehrere zweckmäßige Einrichtungen. Unter ihm geschah von den versammelten Landständen die Anerkennung der 29 Millionen 432,328 Thaler Steuerschulden als Landesschulden, von welchen jährlich 1 Million 100,000 Thaler, aus den sichersten und bereitetsten Einkünften der Steuer abgezahlt werden sollten. Er beschränkte

den glänzenden Hofstaat seines Vaters und traf in allen Zweigen der Staatsverwaltung eine weise Sparsamkeit. — In diesem Geiste regierte größtentheils sein Bruder Xaver, während der Minderjährigkeit Friedrich Augusts, Sohn des ältesten Prinzen Friedrich Christians, als Administrator der Churwürde und des Churstaates, fort.

Am 15. Sept. 1768 übertrug der Administrator dem Churfürsten Friedrich August III. die Regierung, dem seine Zeitgenossen den in der Geschichte unentweihten Beinamen des Gerechten gaben. — Seit dem unvergeßlichen August (Vater August) hatte der sächsische Churstaat keinen Regenten gehabt, welcher an wissenschaftlicher Bildung und Vielseitigkeit der Kenntnisse, an Frömmigkeit und Pietät, an Rechtlichkeit und Staatswirthschaftlichkeit mit Friedrich August III. auf gleiche Stufe hätte gestellt werden können. Er hatte seinen Regentenberuf erkannt; er selbst leitete, bei dem unerschütterlich festgehaltenen Grundsatze, des allmähligen Fortschreitens zum Bessern, alle Regierungshandlungen. Er erhob den auf ihm vererbten Staat aus der durch den letzten Krieg bewirkten Erschöpftheit; der Feldbau blühte wieder auf, der Handel erhob sich, der Credit des Landes wuchs durch feste Gestaltung der Staatsschulden und pünctliche Bezahlung ihrer Zinsen; durch ihn und durch hochgebilde Staatsmänner, die er in die Nähe seines Thrones berief, ward das geistige Leben in Sachsen, neben der Gesetzgebung und Verwaltung, mächtig angeregt, und so herrschte in Sachsen, Wohlstand und Bildung.

Sehr bald hatte Friedrich August die politische Stellung und geographische Lage Sachsens aufgefaßt, und trat deshalb unmittelbar nach seinem Regierungsantritte mit Friedrich II. von Preußen in ein freundschaftliches Verhältniß, ohne dem Hause Oestreich Ursache zur Unzufriedenheit zu geben. — Obgleich Friedrich August das sächsische Heer von 20,000 Mann auf 32,000 Mann verstärkte, so entschloß er sich doch nur schwer das Schwert zu ziehen. Als aber nach dem Tode des kinderlosen Churfürsten Maximilian Joseph von Baiern (30. Dec. 1777), die von Oestreich beabsichtigte Verbindung von ganz Baiern mit der östreichischen Monarchie, den bairischen Erbfolgekrieg veranlaßte, da ließ Friedrich August 22,000 Mann zu den preußischen Heere stoßen und gegen Oestreich anrücken, weil weder der Wiener noch der Münchner Hof die gegründeten sächsischen Ansprüche auf die bairische Allodialerbschaft anerkennen wollte, zu welchen der Churfürst von Sachsen wegen seiner Mutter, der Schwester des letzten Churfürsten von Baiern, berechtigt war. Preußen aber schon an

sich der Abründungspolitik Oestreichs entgegen, war überdies von dem muthmaßlichen Erben des Churfürsten von Baiern, dem Herzoge von Zweibrücken, um die Verwendung angegangen worden. Dieser einjährige Krieg beschränkte sich indeß nur auf einige militairische Demonstrationen und ward durch den Teschner Frieden beendigt (13. Mai 1779), durch welchen der Churfürst von Sachsen für die Allodialerbschaft 6 Millionen Gulden empfing. Zugleich erhielt er die seit einigen Jahren zwischen ihm und Oestreich streitig gewordenen Oberhoheitsverhältnisse über die fünf Schönburgischen sogenannten Receßherrschaften, bestätigt. Die von Baiern erhaltenen 6 Millionen verwendete der Churfürst von Sachsen größtentheils zum Besten des Landes. — Am 23. Juli 1785 trat Friedrich August zum deutschen Fürstenbunde, veranlaßt durch die Arrondirungspolitik Josephs II., und schlug, in weiser Berechnung der Zukunft, Polens Thron aus (1791). — Nach dem Ausbruch der französischen Revolution trat Sachsen zwar nicht zu den zwischen Rußland, Oestreich, England und Preußen in Berlin (7. Febr. 1792) abgeschlossenen Bündnisse, wohl aber stellte Friedrich August nach ausgesprochenem Reichskriege, sein Contingent als deutscher Reichsstand.

Die folgenreichen politischen Vorgänge in Frankreich (seit 1789) blieben nicht ohne Rückwirkung auf viele deutsche Staaten. So zeigten sich auch (1790) in Sachsen Unruhen, jedoch nur in einer gewissen Gegend, auch hielten sich die mittlern und höhern Ständen davon entfernt. So wie sich dieser Aufstand auch nicht gegen den Churfürsten und die höchsten Behörden aussprach, so galten die Beschwerden nur zunächst den gutsherrlichen Rechten. Die Bauern wollten die Absetzung aller derer von ihren Aemtern, die Sachsen bisher unglücklich gemacht hätten; die Errichtung einer Nationalgarde zu Fuß und zu Pferde; die Veränderung des Accisweſens; Beschränkung der Rittergutsbesitzer u. s. w. Diese Bauernunruhen zeigten sich zunächst in der Gegend von Meißen und Lommatzsch. Ein dahin detaschirtes Soldaten-Commando von 30 Mann ward mit seinem Lieutenant gefangen genommen und entwaffnet. Die in Meißen eingebrachten Arrestanten wurden von 2000 Bauern wieder in Freiheit gesetzt. Da erschien ein landesherrliches Rescript vom 18. August, welches die Maßregeln der Beamten in den Orten vorschrieb, wo die Ruhe noch bestand. Wo sie aber unterbrochen worden war, verordnete der Churfürst die Errichtung einer Commission uad zugleich die Aufstellung eines Truppencorps, bestehend aus 8 Escadronen Reiterei, 5 Bataillonen Fußvolk und 200 Grenadieren. Seine Linie umschloß

Meißen, Leipzig und Torgau. Die Commission wählte Lommatzsch zu ihrem Mittelpuncte von wo aus sie sich in die Orte begab, wo ihre Gegenwart nöthig war. Als sie nach gestilltem Aufruhr ihre Arbeiten vollendet hatte, löste sie der Churfürst durch Rescript vom 13. Nov. 1790 wieder auf. In Betracht der auswärtigen Angelegenheiten blieb Sachsen außer der Stellung von Truppencontingenten, von den Stürmen des französischen Revolutionskrieges verschont.

In dem Frieden zu Presburg (26. Dec. 1805), der den dritten östreichischen Krieg mit Frankreich beendigte, legte Napoleon den Grundstein zur Stiftung des Rheinbundes. Am 12. Juli 1806 wurde die Urkunde zu dieser mächtigen Veränderung im europäischen Staatensysteme entworfen. Kaiser Franz II. legte die Würde eines römischen deutschen Kaisers nieder (6. Aug. 1806). Es beabsichtigte nun Preußen die Bildung eines norddeutschen Bundes unter seinem Protectorate, wozu auch Sachsen treten sollte. Während der Verhandlung darüber zwischen Preußen und Frankreich rüsteten sich beide Mächte zum Kriege; die Verhandlungen wurden abgebrochen und der Churfürst Friedrich August sah sich genöthigt, 22,000 Mann zu den Preußen stoßen zu lassen (Sept. 1806), die sich nach Thüringen zogen und die vorrückenden Franzosen erwarteten. Schon hatten die Sachsen bei Saalburg, Schleiz und Saalfeld (8. bis 10. Sept.) bedeutende Verluste erlitten, als die Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt (14. October) über Sachsen entschied. Zwar entließ Napoleon nach der Schlacht 6000 Sachsen, die er zu Kriegsgefangene gemacht hatte, und versetzte den Kriegsschauplatz in die Mitte der preußischen Provinzen; aber eine Menge von Leiden kamen mit den französischen Heeren namentlich über Thüringen und den Wittenberger Kreis. Das Land mußte eine Contribution von 7 Millionen 53,358 Thaler an den Sieger bezahlen, ohne die in Leipzig ausgeschriebenen Summen und ohne die drückenden Requisitionen. Im Frieden mit Frankreich zu Posen (11. Dec. 1806) trat der Churfürst von Sachsen dem Rheinbunde mit Annahme der königlichen Würde bei, und verpflichtete sich ein Bundescontingent von 20,000 Mann zu stellen. Zugleich wurde in diesem Frieden die Gleichstellung der Katholiken mit den Lutheranern in Hinsicht aller kirchlichen und politischen Rechte, ausgesprochen, sowie, daß der König von Sachsen einen Landesstrich in Thüringen abtreten, dagegen den Cottbusser Kreis, den sich Napoleon vom Könige von Preußen in einem künftigen Frieden werde abtreten lassen, erhalten solle. Am 20. Dec. ward durch Proclamation die Erhe-

bung der gesammten churfürstlichen Länder zu einem Königreiche, und die Annahme der Königswürde bekannt gemacht. Der König von Sachsen war der erste der Fürsten des Rheinbundes, der nach angenommener Souverainetät öffentlich erklärte, daß er die ständische Verfassung beibehalte; mehrere Rheinbundsfürsten sprachen die Aufhebung der früher bestandenen Verfassung aus oder ließen dieselbe ruhen. Während der Fortdauer des Krieges zwischen Frankreich und Preußen bis zum Tilsiter Frieden (7. und 9. Juli 1807) focht ein sächsischer Heerestheil von 6000 Mann in den Reihen der Franzosen. In diesem Frieden erkannte Rußland und Preußen den König von Sachsen als erblichen Souverain des Herzogthums Warschau an. Diese Krone ward ohne sein Vorwissen und ohne sein Zuthun auf sein Haupt gesetzt. Er übernahm unter bedenklichen Verhältnissen diesen neugebildeten europäischen (nicht zum Rheinbunde gehörenden) Staat, besuchte ihn mehrmals, ohne die ihm in der Verfassung dieses Herzogthums bestimmte Civilliste zu beziehen und gab ihm, nach seiner Verfassung, eine zeitgemäße Gestaltung. — Gegen den, durch den Tilsiter Frieden erhaltenen, Cottbusser Kreis trat der König von Sachsen (18. März 1808), an das nun von Napoleon neu geschaffene Königreich Westphalen, ab: das Amt Gommern, mit Elbenau und Rahnis; die Grafschaft Barby, doch mit Ausnahme des Anhaltischen Lehns Walter-Nienburg; das sächsische Miteigenthum der Ganerbschaft Treffurt und der Voigtei Dorla; und von der Grafschaft Mansfeld die Stadt und das Amt Eisleben, die Aemter Arnstein, Walbeck, Meisberg, Rammelburg, Mohrungen, Oberwiederstädt u. a., überhaupt das sächsische Mansfeld, mit Ausnahme von Artern, Vockstädt und Bornstädt, welche der König darauf dem Amte Sangerhausen einverleiben ließ.

Während des Krieges zwischen Oestreich und Frankreich im Jahre 1809 verweilte der König von Sachsen, dessen Land ungedeckt blieb, mit seiner Familie in Frankfurt am Main (18. Juni bis 8. Aug.). Für die Zeit seiner Abwesenheit, hatte er in Dresden eine besondere Regierungsbehörde ernannt, so daß der Gang der Geschäfte nicht unterbrochen ward. — Das sächsische Contingent, geführt von Ponte Corvo (jetzigem Könige von Schweden, Karl XIV. Johann), focht bei Linz (7. Mai) und in der furchtbaren Schlacht bei Wagram (6. Juli), 1500 Mann aber in Polen unter Poniatowsky. — Sachsen ward in dieser Zeit durch einige Streifzüge des preußischen Majors Schill, in Wittenberg (1. Mai), des östreichischen Generals am Ende, der (11. Juni) Dresden besetzte, und des

Herzogs von Braunschweig-Oels, beunruhigt. — Nach dem Wiener Frieden (14. Oct. 1809), erhielt es außer den sechs oberlausitzischen, zu Böhmen gehörenden Enclaven: Guntersdorf, Traubentranke, Gerlachsheim, Leutersdorf, Schirgiswalde und Winkel (von denen der König aber nie Besitz nahm), die, durch Napoleon bereits am 24. April 1809 geschehene Aufhebung des deutschen Ordens, sogenannte Ballei Thüringen, welche dem deutschen Orden gehört hatte, bestehend aus den Comthurhöfen Zwätzen, Lehsten, Liebstädt, Nägelstädt und Griesstädt. — Bedeutend war der Zuwachs des Herzogthums Warschau.

Die Pläne Napoleons waren die Ursache daß Torgau zu einer Festung erhoben wurde (Nov. 1810); zum Baue derselben bewilligten (1811) die Stände 5 Millionen. Die Baukosten mit Inbegriff der Entschädigung der Grundbesitzer waren zu 6 Millionen 74,519 Thaler 6 Gr. berechnet. Ueberhaupt war Sachsen seit den politischen Ereignissen 1806 bestimmt, große Opfer zu bringen. Damit aber nicht die Staatsbürger durch bedeutend erhöhte Abgaben niedergedrückt würden; so mußte sich die Regierung zu neuen Anleihen entschließen, die Auslosung der Steuerscheine beschränken und neue Cassenbillets creiren. Während der edle Monarch, stets besorgt war, die erhöhten Staatsbedürfnisse mindest drückend für seine Unterthanen aufzubringen, maß er in Bezug auf auswärtige Verhältnisse, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1810 den Osten und Westen immer mehr entzweiten, seine Schritte mit der größten Behutsamkeit ab.

Bei dem vergeblichen Kampfe der Franzosen gegen die Russen und gegen die Elemente, hatte der kleinere Theil der Sachsen an der Schlacht an der Moskwa (7. Sept. 1812) Theil genommen, während der größte Theil auf dem Rechten Flügel unter den Befehlen des östreichischen Feldherrn, Fürsten von Schwarzenberg stand. Nach dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland und während sie sich in den sächsischen Festungen und an der Saale behaupteten, verband sich Preußen (März 1813 zum Kampfe mit Rußland gegen Frankreich. Beim Vordringen der Russen ging der König über Plauen nach Regensburg, zuletzt nach Prag. Sachsen ward nun der Schauplatz des Krieges. Bei Lützen (2. Mai) siegte Napoleon über die Preußen und Russen, hielt seinen Einzug in Dresden (10. Mai) und würde Sachsen als erobertes Land behandelt haben, wäre der König nicht von Prag, wo er mit Oestreich unterhandelt hatte, nach Dresden zurückgekehrt (12. Mai). Der blutige Kampf bei Bautzen und Wurschen (20. und 21. Mai) führte zu einem

Waffenstillstande, nach dessen Bedingungen Sachsen von den Verbündeten wieder geräumt werden mußte. Als aber während dieser Waffenruhe die zu Prag eröffneten Friedensunterhandlungen zu keinem Resultate führten, da trat Oestreich (12. Aug.) auf die Seite der Verbündeten. Napoleon hatte bei Dresden ein festes Lager bezogen und eröffnete die Feindseligkeiten im Norden, wo die Franzosen bei Groß-Beeren, an welcher Schlacht die Sachsen wesentlichen Antheil nahmen, geschlagen wurden (23. August). Hierauf siegte er, zum letzten Male in Deutschland, bei Dresden (26. und 27. Aug.); seine Feldherren verloren aber die Schlachten an der Katzbach (26. Aug.), bei Nollendorf (30. Aug.), bei dem Dorfe Dennewitz (6. Septbr.). Am 3. Oct. ging Blücher bei Elster über die Elbe; gleichzeitig drangen die Heere der Verbündeten von Böhmen aus, durch das Erzgebirge nach den Ebenen bei Leipzig vor. Dies nöthigte Napoleon (7. Oct.) Dresden zu verlassen. Bald darauf folgte auch der König von Sachsen, um nicht in Dresden eingeschlossen zu werden und so mehr Freiheit für die nach den Umständen zu fassenden Entschließungen zu gewinnen, dem französischen Hauptquartiere und langte am 14. Oct. in Leipzig an. Die große Völkerschlacht, die den 16. und 18. Oct. bei Leipzig gekämpft wurde, führte zu den Ergebnissen, daß Napoleon am 19. Oct. Leipzig verließ, die Stadt von den Verbündeten genommen ward und der Kaiser von Rußland den König von Sachsen als seinen Gefangenen betrachtete. Er ward (23. Oct.), seiner schriftlichen Erklärung an die Kaiser von Rußland und Oestreich ungeachtet, nach Berlin abgeführt und erhielt später das Lustschloß Friedrichsfelde zu seinem Aufenthalte. — Viele und große Opfer mußte Sachsen während dieses Krieges bringen. Leipzig litt allein während der Völkerschlacht einen Verlust von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler. Die Summe der Requisitionen, des Lazareth- und Verpflegungsaufwandes der kriegführenden Mächte betrug, vom 1. Jan. 1812 bis zum 15. Juli 1814, nahe an 67 Millionen Thaler. — Noch bei ihrer Anwesenheit der Verbündeten in Leipzig, ward (22. Oct.) für Sachsen ein Generalgouvernement errichtet, an dessen Spitze der Fürst Repnin trat. Es mußte Sachsen zur Besiegung Napoleons ein neues Heer von 28,000 Mann Linientruppen und 20,000 Mann Landwehr ausrüsten, außer dem errichteten Banner, der etwa 3000 Freiwillige stark war.

Als am 8. Nov. 1814 der Fürst Repnin das Generalgouvernement des Königreichs Sachsen zu Dresden an den preußischen Staatsminister von der Reck und den Generalmajor von Gaudi übergab, um dadurch, wie es in der, den sächsischen Landesbehörden bekanntgemachten Erklärung hieß, die Ver-

bindung Sachsens mit Preußen einzuleiten und beide Völker gleichsam zu verbinden; da erschien aus Friedrichsfelde die Rechtsverwahrung des Königs von Sachsen gegen jede Verfügung seiner Staaten (4. Nov. 1814). Ob auch später Frankreich, Baiern und andere Mächte auf dem Congresse zu Wien für Sachsen sich verwendeten, so mußten doch in dem am 18. Mai 1815 zwischen Sachsen und Preußen zu Wien abgeschlossenen Frieden, zwei Fünftheile seiner Länder vom Könige von Sachsen an Preußen abgetreten werden. Diese Länderabtretung betraf, den ganzen Wittenberger-, Thüringer- und Neustädter-Kreis, die ganze Niederlausitz, einen Theil der Oberlausitz, einen Theil des Meißner Kreises: die Aemter Senftenberg, Finsterwalde, Mühlberg, Torgau und einen Theil des Amtes Großenhayn; einen Theil des Leipziger Kreises; die Aemter Eilenburg, Düben, Zörbig und Delitzsch; die zum Voigtländischen Kreise gehörenden Enclaven im Reußischen; das Fürstenthum Querfurt; den größten Theil des Hochstifts Naumburg; den größten Theil vom Hochstifte Merseburg, das königlich sächsische Henneberg, den sächsischen Antheil an der Grafschaft Mansfeld. Nach den Bevölkerungslisten von 1812 verlor das Königreich Sachsen an Preußen 864,400 Einwohner auf einem Flächenraume von 367½ Geviertmeilen und behielt dagegen auf 271 Geviertmeilen 1 Million 182,744 Einwohner. Der König von Sachsen willigte in diese Länderabtretung, um nur den übrigen Theil seiner Erbstaaten zurück zu erhalten, und kehrte hierauf von Luxemburg, wohin ihn der Kaiser von Oestreich, um den Verhandlungen des Wiener Congresses näher zu sein, eingeladen hatte, unter dem Jubel seines Volkes, nach Dresden zurück (7. Juni 1815). Am folgenden Tage (8. Juni) unterzeichnete sein Bevollmächtigter beim Wiener Congreß die Bundesacte. So ging Sachsen aus den politischen Stürmen, gleich den der Völkerwanderungen, doch mit der Rettung seines Namens und seiner Selbstständigkeit, seiner regierenden Dynastie und mit dem, von allen unbefangenen europäischen Völkern anerkannten, Nationalcharakter hervor. — Da der König von Sachsen dem Bundesvertrage (25. März 1815) zur endlichen Bekämpfung Napoleons beigetreten war (27. Mai 1815): so nahm an diesem Feldzuge auch ein sächsisches Heer. von 16,000 Mann Fußvolk und 3900 Mann Reiterei, Theil. Nach der Rückkehr des Königs begann auch die Wiedergeburt des um zwei Fünftheile geschwächten Königreichs Sachsen. Aber in wenigen Jahren war die schwierige, und noch die im Jahre 1763 übernommene, Aufgabe gelöst, so daß beim Jubelfeste der fünf-

zigjährigen Regierung des Königs, (20. Sept. 1818), der sächsische Staatshaushalt von Neuem unerschütterlich fest geordnet war. Als die Ausgleichung mit Preußen in der Convention vom 28. Aug. 1819 geschah, betrug die sächsische Staatsschuld 16 Mill. 660,771 Thlr. 2 Gr. 7 Pf. Schon vorher war der Credit der sächsischen Staatspapiere wieder so bedeutend gestiegen; daß sie besser standen, als die der meisten europäischen Hauptmächte. Bis kurz vor seinem Tode, der am 5. Mai 1827 erfolgte, stand Friedrich August III. von Sachsen, mit der Sorgfalt und Thätigkeit seiner rüstigen Jugend, den Regierungsgeschäften vor. Ihm folgte sein nachgeborner Bruder Anton I. auf dem Throne. Er gründete mehrere dem Lande heilsame Anstalten; so errichtete er die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Tharand, eine polytechnische Schule zu Dresden und durch die Verminderung des Wildstandes gab er seinen Unterthanen den ersten Beweis seiner landesväterlichen Gesinnungen. — Nach den Vorfällen der zweiten Hälfte des Jahres 1830, und nachdem der Bruder des Königs, Prinz Maximilian, auf die Thronfolge verzichtet hatte, nahm König Anton von Sachsen, dessen ältesten Sohn, den Prinzen Friedrich August, am 13. Sept. 1830 zum Mitregenten an. König Anton der Gütige und der Prinz Mitregent von Sachsen gaben am 4. Sept. 1831 dem Lande eine mit den alten Ständen berathene, neue Verfassung (Constitution); mit welcher auch eine neue Periode in dem Staatsleben Sachsens begann. Es trat nun der väterliche Sinn der Regierung und die warme Theilnahme der Stände Sachsens an der Begründung der neuen Einrichtung, zu einer Gesammtwirkung auf dem ersten constitutionellen Landtage 1833 und 1834 zusammen, während welchem auch, mit Zustimmung der Stände, die Regenten Sachsens, erfüllt von dem Wunsche, den Flor ihrer Lande auf dauernde Grundlagen zu stützen, dem großen deutschen Handelsvereine beitraten.

b. Geographische Lage. Topographische und statistische Darstellung des Königreichs Sachsen.

Das Königreich Sachsen breitet sich, nach den neuesten Bestimmungen auf dem mathematischen Salon im Dresdner Zwinger, von 29° 32′ bis 32° 43′ östlicher Länge und von 50° 10′ bis 51° 28′ nördlicher Breite aus. Die Stadt Dresden selbst liegt unter 31° 24′ 7″ östlicher Länge von Ferro und 51° 3′ 18″ nördlicher Breite.

Das Königreich Sachsen liegt ziemlich in der Mitte Deutschlands und wird von Böhmen und Baiern gegen Mittag und

Morgen, von dem preußischen Herzogthume Sachsen gegen Morgen, Mitternacht und Abend, und von den sächsischen Herzogthümern und Fürstl. Reußischen Ländern ebenfalls gegen Abend, umschlossen. Der Umfang seiner Grenzen kann zu etwas über 163 geographische Meilen, jede zu 13,100 Ellen gerechnet, angenommen werden; von ihnen kommen auf den Grenzzug

gegen Böhmen	64	Meilen
— Preußen	57	—
an den sächsischen Herzogthümern und Fürstl. Reußischen Ländern	38	—
an Baiern	4	—
	163	Meilen.

Die Breite und Länge des Landes ist, wegen seiner unregelmäßigen Gestalt, sehr verschieden. Die größte Länge beträgt von Abend nach Morgen etwa 30, und die größte Breite von Mittag nach Mitternacht gegen 20 Meilen. Der östlichste Ort im Königreiche Sachsen ist das Pfarrkirchdorf Weigsdorf zwischen Zittau und Friedland, der südlichste ist das Pfarrkirchdorf Schönberg zwischen Adorf und Eger, der westlichste Punct ist der Fellhausberg bei dem Kirchdorfe Mißlareuth, 4 Stunden südwestlich von Plauen, der nordwestlichste der Tannenwald bei Lindenthal, 2 Stunden nördlich von Leipzig und endlich der nördlichste Ort ist das Dorf Schweinfurth 5 Stunden nordwestlich von Großenhain.

In Bezug auf Verwaltung ist Sachsen in 5 Kreise getheilt:

1) in den Meißner
2) in den Leipziger
3) in den Erzgebirgischen
4) in den Voigtländischen Kreis und
5) in den Oberlausitzer Bezirk.

Die 4 erstgenannten Kreise nennt man zusammen die Kreis- oder alten Erblande, weil sie aus den ursprünglich ererbten Provinzen des Königreichs bestehen; die Oberlausitz kam erst später an Sachsen (s. oben S. 58. u. flg.).

An Geviertmeilen enthält Sachsen etwas über 271, und nach der Volkszählung am 3. Juli 1832, 1 Mill. 528,187 Bewohner. — Es macht ungefähr den 43sten Theil von Deutschland und den 57osten Theil von Europa aus. Verglichen mit den übrigen Staaten des deutschen Bundes, nimmt Sachsen in Hinsicht des Flächeninhalts die 7. Rangstufe ein; ihm geht Baden mit 280 Geviertmeilen voran, und es folgt ihm Mecklenburg-Schwerin mit 223. Unter den selbstständigen europäischen Staaten behauptet es in dieser Hinsicht die 23. Rangstufe.

Sachsen ist meist ein Hügel- und Gebirgsland. Längs der sächsisch-böhmischen Grenze zieht sich von Baiern aus, das wellenförmige Erzgebirge in nordwestlicher Richtung bis zur Lausitz hin, und die von demselben abgehenden Bergrücken verzweigen sich, sanfter abfallend, über den Voigtländischen, Erzgebirgischen und Meißner Kreis, wie über den größten Theil der Oberlausitz. Im Innern des Landes verdient einzeln genannt zu werden die sächsische Schweiz oder das Sandsteingebirge, welches sich oberhalb Pirna auf beiden Ufern der Elbe bis zu den böhmischen Grenzgebirgen erstreckt. Der höchste Berg in Sachsen ist der Fichtelberg bei Oberwiesenthal, er erhebt sich 3721 Paris. Fuß über die Nordsee. Die tiefsten Puncte des Landes sind da, wo unterhalb Strehla die Elbe Sachsen verläßt und dort, wo die Mulde unterhalb Wurzen, dann die Elster und Pleiße bei Leipzig, in das Preußische Herzogthum Sachsen gehen, welche Puncte sich etwa 280 Fuß über die Nordsee erheben.

Die Hauptflüsse des Landes sind

1) die Elbe, der Hauptstrom des Landes. Sie entspringt auf einer Wiese des Riesengebirges an der Grenze zwischen Böhmen und Schlesien, wird bei Leitmeritz in Böhmen schiffbar, berührt Sachsen oberhalb Schandau, durchströmt es in verschiedenen, doch nicht beträchtlichen Krümmungen in einer Länge von 15 bis 16 geographischen Meilen in der Richtung von Südost nach Nordwest, verläßt es bei Kreynitz unter Strehla, nimmt ihren Lauf durch Preußen, Hannover, Mecklenburg nach Hamburg und fällt bei Cuxhaven in die Nordsee. Die Meereshöhe beträgt bei den Elbquellen 4220 Par. Fuß, an der böhmisch-sächsischen Grenze 375, bei Dresden an der Elbbrücke 313, bei Wittenberg 247, bei Dessau 116. Ihre mittlere Strombreite ist 333 Ellen, am sogenannten Strande unter Königstein ist ihre engste Stelle, nämlich 172, an der Dresdner Brücke ist sie 480, unterhalb Meißen 556 Ellen. Die größten Fluthen ereigneten sich 1442, 1501, 1570, 1655, 1784 und 1799. Um bei minder hohen Fluthen die niedern Fluren vor Ueberschwemmungen zu sichern, sind auf beiden Ufern des Flusses Elbdämme errichtet; auf dem linken Ufer bei verschiedenen Ortschaften in einer Länge von zusammen 28,000 Ellen, eben so auf dem rechten gegen 26,660 Ellen.

2) Der zweite Strom Sachsens, ist die Mulde, welche alle Wässer vom hohen Erzgebirge aufnimmt, die theils dem Freiberger theils dem Zwickauer Arme zugehen, die sich bei Sermuth unterhalb Colditz und Leißnig, in einem Flusse vereinigen, der dann bei Grimma und Wurzen vorbei strömt, unterhalb der

letztern Stadt Sachsen verläßt und bei Dessau in die Elbe mündet.

Außerdem gibt es noch in Sachsen die Elster und Pleiße, beide ergießen sich unterhalb Leipzig in die Saale; die Röder, bei Radeberg, Radeburg und Großenhayn, mündet in die schwarze Elster; die Spree, deren Lauf durch die Oberlausitz im allgemeinen nach Norden gerichtet ist. Nur ein Fluß die Neiße in der Zittauer Gegend strömt der Oder und durch diese der Ostsee zu, während die übrigen Gewässer mit der Elbe in die Nordsee fallen.

Sachsen erfreut sich einer milden gesunden Luft, sie ist weder warm noch beständig, befördert aber die Fruchtbarkeit; rauh ist sie nur auf den höchsten Gebirgsgegenden, besonders um Johann-Georgenstadt, Jöhstadt u. s. w., wo die Natur nicht selten noch unter der Eis- und Schneedecke starrt, während sie sich in den Thälern, der Elbe, Pleiße und Mulde schon durch ein frisches Grün ankündigt.

c. Der sächsische Regentenstamm und das königliche Haus.

Anton Clemens Theodor, König von Sachsen, geboren den 27. December 1755, folgte seinem am 5. Mai 1827 verstorbenen Bruder, Friedrich August, in der Regierung. Seit dem 7. November 1827 Wittwer von Maria Theresia, Kaiserl. Hoheit, des deutschen Kaisers Leopold II. ältesten Tochter und Schwester des Kaisers von Oestreich Franz I. Vier Kinder aus dieser Ehe starben frühzeitig wieder, weshalb er nun die älteste Tochter seines Bruders, des Prinzen Maximilian, die Prinzessin Maria Amalia adoptirte.

Friedrich August, Königl. Prinz und seit dem 13. Sept. 1830 Mitregent von Sachsen, geboren am 18. Mai 1797. Seit dem 22. Mai 1832 Wittwer von Karoline Ferdinanda, Kaiserl. Hoheit, Tochter des Kaisers von Oestreich, Franz I. Zum zweiten Male vermählt den 24. April 1833 mit Marie Anne Leopoldine, Königl. Hoheit, geb. am 27. Jan. 1805, des verstorbenen Königs Maximilian Joseph von Baiern Tochter, Königl. Hoheit.

Des Königs Bruder:

Maximilian, Königl. Prinz von Sachsen, geboren den 13. April 1759; vermählt zum zweiten Male mit Maria Louisa Charlotte, Prinzessin von Lucca, geboren den 1. October 1802, seit 7. November 1825.

Dessen Kinder erster Ehe mit Karoline Prinzessin von Parma, gestorben am 1. März 1804:

1) Maria Augusta, geb. 10. August 1794,
2) Maria Ferdinanda, geb. 27. April 1796. Wittwe seit 12. Juni 1824 vom Großherzoge von Toskana, Ferdinand III.
3) Friedrich August, siehe oben Prinz Mitregent von Sachsen.
4) Johann, Herzog zu Sachsen, geb. 12. Dec. 1801 und vermählt seit 12. Nov. 1822 mit Amalia Augusta, weil. des Königs von Baiern, Maximilian Prinzessin Tochter, Königl. Hoheit, geb. 12. Nov. 1801.

Kinder des Prinzen Johann:

1) Maria Augusta, geb. 22. Januar 1827.
2) Friedrich August Albert, geb. 23. April 1828.
3) Maria Elisabeth, geb. 4. Febr. 1830.
4) Friedrich August Ernst, geb. 5. April 1831.
5) Friedrich August Georg, geb. 8. August 1832.
6) Maria Sidonie, geb. 16. August 1834.

Des Königs Nichte:

Maria Augusta, weil. des Königs Friedrich August von Sachsen Prinzessin Tochter, geb. 21. Juni 1782.

d. Titulatur und Wappen des Königs,

gründen sich auf die, nach der Erhebung des Churstaates zum Königreiche, (20. Dec. 1806) eingetretenen, Veränderungen. Es war am 29. Dec. 1806, als der König Friedrich August die neue königliche Titulatur blos auf die einfachen Worte: „König von Sachsen ꝛc.“ und das neue königliche Wappen auf die, das Herzogthum Sachsen bezeichnenden, fünf schwarzen Balken im goldnen Felde, mit dem durch dieselben gezogenen Rautenkranze und der auf dem Wappen ruhenden Königskrone, beschränkte.

e. Der königliche Hofstaat.

Um sich mit Würde anzukündigen und das Ansehn des Thrones zu behaupten, umgaben sich die Fürsten von jeher mit einem gewissen Glanze und Gefolge.

Die Ober-Chargen in Sachsen sind jetzt folgende: ein Oberhofmarschall, ein Oberstallmeister, ein Oberhofjägermeister, ein Ober-Schenk, ein Hausmarschall und ein General-Director der Kapelle und Hoftheater. — Um den Wirkung- und Geschäftskreis der außerdem Chargirten und bei Hofe Angestellten zu leiten und zu beaufsichtigen, gibt es folgende Hof-Departements:

1) Das Oberhofmarschallamt mit dem dazu erforderlichen Expedienten-Personale, wo der Oberhofmarschall die Geschäfte leitet.

Dem Oberhofmarschallamte sind untergeordnet: die Kammerjunker (etwa 15 an der Zahl), die Hof- und Hofwundärzte, die Hoffouriers, der Hofprofoß, die Hoftrompeter und Hofpauker, Hoflakais, Hoflaufer und Hofheiducken.

2) Das Oberkammerherrn-Departement leitet ein Ober-Kammerherr.

Zu diesem Departement gehören die Kammerherren (40), der Ceremonienmeister und die Saalthürhüter.

3) Das Ober-Stallamt wird von dem Oberstallmeister dirigirt. Unter ihm stehen die Vorsteher des Schul-, Reit- und Zugstalles nebst den dabei angestellten königl. Ober- und Unterbereitern, Roßärzten und dem gesammten Stall-Livrée-Personale.

4) Das Hofjagd-Departement steht unter dem Oberhofjägermeister.

Zu diesem Departement gehören: der Leibschütze, der Pürschmeister und die übrigen Hofjagd-Officianten.

5) Das Hofwirthschafts-Departement. Unter dieser Hofwirthschafts-Direction steht das bei der königl. Hofküche, der Hofkellerei, der Hofconditorei, der Hofsilberkammer, der Hoflichtkammer und der Menagerie zu Friedrichsstadt, angestellte Personal.

6) Das Kämmerer-Departement. Zu diesem Departement gehören die Leib- und Leibwundärzte, sowie die bei der Kammer und der Verwaltung der Chatoulle des Königs, angestellten Personen.

7) Das Hausmarschallamt. Der Hausmarschall führt die Oberaufsicht über die königl. Schlösser und Gärten in Dresden, Pillnitz, Moritzburg und Sedlitz, über die innere Einrichtung jener Schlösser und die vorfallenden Bauten. Unter ihm stehen, die Bettmeister und Bettschreiber, Hofgärtner, Hofbauofficianten, mit Ausnahme des, für die bei dem Oberstallamts-Departement vorfallenden Baulichkeiten besonders angestellten, Hofbauconducteurs, Hoffeuergeräths-Inspectors u. s. w.

8) Das Departement der musikalischen Kapelle und des Hoftheaters. Unter diesem Departement steht das gesammte Personal der königl. Kapelle, als: die Kapellmeister, Concertmeister und Kammermusiker, Kirchensänger, Organisten u. s. w., ingleichen die bei den Hoftheater angestellten Individuen.

Jedes dieser Departements hat seinen unmittelbaren Dirigenten. Das Oberhofmarschallamt und das Hofwirthschaftsdepartement dirigirt der Oberhofmarschall ꝛc. von Reitzenstein; zugleich ist derselbe mit der einstweiligen Verwaltung der Oberkammerherrnstelle, während der Abwesenheit des Oberkammerherrn von Uichtritz, auf dem Gesandtschaftsposten am Wiener Hofe, beauftragt.

Der Generallieutenant und königl. Generaladjutant ꝛc. von Ziegler und Klipphausen leitet und beaufsichtet das Oberstallamt; der Oberhofjägermeister ꝛc. von Oppell das Hofjagddepartement; der Geheime Rath und Oberhofmeister ꝛc. von Minkwitz interimistisch das Kämmererdepartement, der Hausmarschall ꝛc. Graf vom Loß, das Hausmarschallamt; der Generaldirector ꝛc von Lüttichau, die musikalische Kapelle und das Hoftheater.

Die oberste Leitung und Beaufsichtigung aller dieser Hofdepartements gehört zum Ressort des Ministeriums des königl. Hauses. Dahin gehört auch die unter einem Kabinetssekretair stehende

Kabinets-Kanzlei.

Dieselbe Expedirt alle an den Regenten unmittelbar gerichteten Vorstellungen, Beschwerden, Gesuche und sonstige Eingaben.

Außerdem haben noch die königl. Prinzen und Prinzessinnen ihren jedesmaligen Hofstaat.

k. Königliche Ritterorden.

Der vornehmste unter ihnen ist

1) der königliche Haus-Orden der Reutenkrone, gestiftet von dem Könige Friedrich August, mit der höhern Beziehung, wie es in den Statuten hieß: „zur Erinnerung an die Zeit, wo die Vorsehung des Regenten und seiner Staaten Erhaltung so kräftig gewirkt hatte," am 20. Juli 1807 und bestimmt, gleich andern kaiserlichen und königlichen Orden, zur Ehrenbezeugung für Regenten, für Prinzen vom Geblüte, und für die höchsten Staatsbeamten. Das Großmeisterthum ist mit der Krone verbunden. Die königl. Prinzen mit Inbegriff der Neffen sind geborene Ritter des Hausordens. Der Orden hat nur eine Classe und die Mitglieder desselben führen den Titel: Ritter.

Das Ordenszeichen selbst ist ein in acht Spitzen auslaufendes, hellgrün emaillirtes Kreuz, welchem in weißen Mittelschilde auf beiden Seiten der sächsische grüne Rautenkranz zur

Einfassung dient. Auf der einen Seite des Schildes erblickt man die Buchstaben F. A. mit der Königskrone, und auf der andern die Devise des Ordens: Providentiae memor (der Vorsicht eingedenk).

Dieses Ordenszeichen wird an einem breiten grünen Bande von der rechten zur linken Schulter getragen.

2) Ein zweiter und der älteste königlich sächsische Orden ist der Militair St. Heinrichs-Orden, welcher zu Ehren Kaiser Heinrichs II. und zur Belohnung militairischer Verdienste, am 7. Oct. 1736, dem Geburtstage König Friedrich August II., von ihm zu Hubertusburg gestiftet wurde. Er wurde seitdem mehrmals erneuert. Er ist nur für die in königl. Kriegsdiensten stehenden Oberofficiers aller Grade bestimmt, doch können auch ausnahmsweise Officiers in auswärtigen Diensten damit begnadigt werden. Das Großmeisterthum ist mit der Königswürde des Hauses Sachsen verbunden. Die Mitglieder sind in vier Classen eingetheilt, Großkreuze, Commandeurs erster Classe, Commandeurs zweiter Classe und Ritter. Sie werden sämmtlich Ritter des königl. Militair St. Heinrichs-Ordens genannt. Ihre Zahl ist unbestimmt. An diese schließen sich als fünfte Classe die Inhaber der goldenen und silbernen Militairverdienst-Metaillen an, da diese am 17. März 1796 für Unterofficiere und Gemeine als Ehrenzeichen gestiftet wurden. Das Ordenszeichen ist von Gold, achteckig mit einer weißemaillirten Einfassung; in der Mitte erblickt man auf gelbemaillirtem Schilde, geharnischt den Kaiser Heinrich; auf der andern Seite ist das sächs. Wappen und auf dessen Einfassung lieset man die Worte: Virtuti in bello (der Tapferkeit im Kriege). Nach dem Tode der Inhaber der Metaillen fallen diese wieder an den Staat zurück und es wird bei deren Einreichung eine Vergütung von einhundert Thalern für die goldene, und fünf und zwanzig Thaler für die silberne ausgezahlt. Neue Statuten erhielt der Orden unterm 22. December 1829.

3) Der Civil-Verdienst-Orden, wurde gestiftet nach der Rückkehr des Königs in seine Staaten (7. Juni 1815), welches auch der Stiftungstag des Ordens ist. Die Statuten sind vom 12. August 1815. Der Orden besteht aus drei Classen: Großkreuzen, Comthuren und Rittern. Die vierte Classe begreift diejenigen in sich, welchen die Civilmedaille verliehen wird. Jeder Eingeborne, welcher dem Staate nützliche Dienste leistete oder sich sonst durch bürgerliche Tugenden auszeichnete, kann in diesen Orden aufgenommen werden. Jedoch behielt sich der König vor, denselben auch Auswärtigen zu ertheilen, welche sich um den König und den Staat verdient gemacht haben. Das

Bezeichnung der Gemeinde, in welcher sich der Gemeindevorsteher befindet, z. B. Gemeinde Lauterbach, Gemeinde Wiesenthal, Gemeinde Hochdorf, Gemeinde Rothenbach, Gemeinde Schönau, Gemeinde Kirchberg, Gemeinde Bergheim, Gemeinde Neuhausen, Gemeinde Steinbach, Gemeinde Grünau, Gemeinde Eichenhain, Gemeinde Tannenberg, Gemeinde Waldheim, Gemeinde Lindenau, Gemeinde Rosenthal, Gemeinde Sonnenberg, Gemeinde Mühlbach, Gemeinde Talheim, Gemeinde Felsenburg, Gemeinde Hohenstein, Gemeinde Ebersdorf, Gemeinde Kreuzberg, Gemeinde Goldbach, Gemeinde Silberhof, Gemeinde Ahornfeld, Gemeinde Buchenau, Gemeinde Eichenhof, Gemeinde Tannenhof, Gemeinde Waldhof, Gemeinde Lindenhof, Gemeinde Rosenhof, Gemeinde Sonnenhof, Gemeinde Mühlhof, Gemeinde Talhof, Gemeinde Felsenhof, Gemeinde Hohenhof, Gemeinde Ebershof, Gemeinde Kreuzhof, Gemeinde Goldhof, Gemeinde Silberhof, Gemeinde Ahornhof, Gemeinde Buchenhof

Indem wir nun zu der

B. Staatsverfassung Sachsens

und zu den rechtlichen Verhältnissen zwischen König und Volk wie sie in der Constitution ausgesprochen sind, übergehen, lassen wir diese hier wörtlich folgen, und fügen eine gedrängte Wort- und Sacherklärung bei.

Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsens.

Wir Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Maße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. 1) Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

Das Königreich Sachsen ist ein unter einer Verfassung vereinigter untheilbarer Staat des Deutschen Bundes.

§. 2. Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

§. 3. Regierungsform.

Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

Digitized by Google

§. 4. 2) Vom Könige.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5.

Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

§. 6. Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Lineal-folge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§. 7. Fernere Erbfolge.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine, aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger, das Alter der Person. Nach dem Uibergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogeniturordnung.

§. 8. Volljährigkeit des Königs.

Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 9. Regierungsverweſung.

Eine Regierungsverweſung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweſung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf solange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

§. 10. Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweſung zu entscheiden.

§. 11. Anordnung derselben für den König.

Würde der König während seiner Regierung, oder bei dem Anfalle der Thronfolge, durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§. 41.) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21sten Jahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschlusse des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweſung, nach absoluter Stimmenmehrheit, ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zu Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zur Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

§. 12. Gewalt des Regierungsverwesers.

Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm, unter Beirath des nach §. 11. constituirten Familienraths und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

§. 13. Dessen Aufenthalt und Aufwand.

Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand derselben wird von der Civilliste (§. 22.) bestritten.

§. 14. Regentschaftsrath.

Die oberste Staatsbehörde (§. 41.) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

§. 15. Erziehung des minderjährigen Königs.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungs-

verweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallsigen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gebührnissen des Königlichen Hauses.

§. 16. 1) Staatsgut.

Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuren, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiß des Königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der Königlichen Familie zu unterscheiden.

§. 17.

Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirte Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscassen überlassen.

Uebrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer, nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten zehn Jahre, bestimmten Summe von der Civilliste §. 22.) auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu, es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandelungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§. 18.

Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher, ohne Einwilligung der Stände, weder durch

Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Gränzen nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorschriftmäßig angewendet worden sei.

§. 19.

Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatskassen über. Dagegen werden die auf ersterm haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

§. 20. 2) Königliches Hausfideicommiß.

Das Königliche Hausfideicommiß besteht:

a. aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I. verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofs bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porcellanen, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer.

Demselben wächst

b. alles dasjenige zu, was der König, während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel, oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, so wie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Dasselbe ist Eigenthum des Königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber, nach der §. 6. und 7. für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände das Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten, bis zur Höhe einer Million Thaler, in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den §. 105. erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §s. in Kraft.

§. 21. 3) Privateigenthum des Königs.

Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu.

Uiber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitul, oder durch Ersparnisse an der Civilliste, erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim.

§. 22. 4) Civilliste.

Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domainengutes zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert,

noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tausend Thalern — : — :

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlinn, die Unterhaltungs = und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller Königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern, nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach §. 17. dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

§. 23. 5) Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des Königlichen Hauses.

Die den dermaligen Gliedern des Königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder, bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Uiber die künftig, unter Anrechnung der Secundogenitur, zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert, und nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatscassen, ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 24. 1) Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 25 2) Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 26. 3) Schutz der Rechte.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

§. 27. 4) Freiheit der Person und des Eigenthums.

Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

§ 28. Wahl des Berufs.

Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§. 29. Wegzug.

Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat der Privatpersonen entgegenstehen.

§. 30. Waffendienst.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt.

§. 31. Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist

aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§. 32. 5) Rechtsverhältniß in Bezug auf den Glauben.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§. 33.

Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.

§. 34. 6) Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

§. 35. 7) Presse und Buchhandel.

Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

§. 36. 8) Recht der Beschwerde über Behörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sey, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar, anzubringen.

§. 37. 9) Abgabenwesen.

Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder Kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

§. 38.

Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 39.

Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die

Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§. 40.

Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise begünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

§. 41. 1) Ministerialdepartements, Gesammt-Ministerium, Staatsrath.

Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesammt-Ministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammt-Ministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die §. 57. bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerial-Departements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

§. 42. 2) Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

§. 43. Contrasignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uibereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§. 44. 3) Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher

bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 45. 1) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§. 46. 2) Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

§. 47. 3) Kompetenz.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

§. 48.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

§. 49. 4) Rechtsweg im Bezug auf Acte der Staatsverwaltung.

Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

§. 50. 5) Gerichtsstand des Fiscus.

Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§. 51. 6) Gesetzliche Verfolgung.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 52. 7) Begnadigungsrecht.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§. 53. 8) Konfiscation.

Die Konfiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche

als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

§. 54. 9) Moratorien.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§. 55. 10) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende, Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 56. 1) Oeffentliche Religionsübung.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 57. 2) Rechte des Königs über die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

§. 58. 3) Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§. 59. 4) Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 60. 5) Stiftungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, insofern allgemeine Landes-Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§ 61. 1) Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlungen in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

§. 62. Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

§. 63. 2) Erste Kammer. Mitglieder derselben.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder,

1) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2) das Hochstift Meißen, durch einen Deputirten seines Mittels;
3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4) die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;
5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8) der evangelische Oberhofprediger;
9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin,

zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und

im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;

10) der Superintendent zu Leipzig;

11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;

12) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;

13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;

14) zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;

15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;

16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

§. 64. Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.

Für die §. 63. unter 3. 4. 6. 7. und 12. benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen, nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 74. für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach §. 74. erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind.

§. 65. Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.

Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und Oberlausitzer-Provinzial-Versammlungen gewählt.

An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil. Sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bewirkt.

Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens jährlich Zwei Tausend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein, unter Concurrenz der Rittergutsbesitzer selbst, auf Kreistagen oder Provinziallandtagen gefertigtes, von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß von einem, oder mehrern im Königreiche Sachsen gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens Vier Tausend Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer

Schönburgischer Receß- und Lehnsherrschaften Rücksicht nehmen, doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von zehn muß stets vorhanden seyn.

§. 66. Dauer der Function in der ersten Kammer.

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amts, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, so wie die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Uiberdieß treten jedoch die gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Function zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen, können aber dann von Neuem gewählt werden.

Beiden Klassen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet, wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach beizubringender genüglicher Bescheinigung, wesentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (§. 115.) beigewohnt haben.

§. 67. Präsident und dessen Stellvertreter.

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige, aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Zu der Function eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit.

Uiber die amtliche Stellung und Geschäftsführung des Präsidenten und seines Stellvertreters, so wie über die Protocollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte, enthält die Landtagsordnung die nähern Bestimmungen.

§. 68. B) Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

Die zweite Kammer besteht aus

1) Zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
2) Fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3) Fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und
4) Fünf Vertreter des Handels und Fabrikwesens.

§. 69. Deren Stellvertreter.

Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Mitgliedes ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder so kurz vor demselben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters vorzunehmen.

Uiber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer.

§. 70. Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und Oberlausitzer Provinzial-Versammlungen.

Wahlberechtigt sind die Besitzer der durch das Wahlgesetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindestens jährlich Sechshundert Thalern reinem Ertrage besitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes und der Stellvertreter für selbige erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes.

Uiber die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens und ihrer Stellvertreter wird besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen.

§. 71. Dauer der Function in der zweiten Kammer.

Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags (§. 115.), tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Um diesen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Loosung vorgenommen. In Folge deren treten nach dem ersten Landtage aus: sechs Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage, sieben Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht abgeordnete des Bauernstandes und zwei Vertreter des Handels-

und Fabrikstandes, welche die nächst niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrigen Abgeordnete.

Die später gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage seit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derselben zu seyn,

a. wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse, oder den Bezirk, für welchen sie gewählt worden, verlieren;

b. wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Function im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder

c. wenn der König die Kammer auflößt.

In den Fällen unter b. und c. können jedoch selbige wieder gewählt werden.

§. 72. Präsident und dessen Stellvertreter.

Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird nach den Bestimmungen §. 67 bewirkt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Function beider.

§. 73. 4) Bestimmungen in Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert.

§. 74. Hindernisse derselben.

Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, noch wählbar sind Diejenigen, welche

a. unter Curatel stehen,

b. zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären.

c. Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die, nach allgemeinem Begriffe, für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu hal-

ken sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmanns die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

§. 75. Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nöthigen Falls, wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Uiber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

§. 76. Sitzordnung.

Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bey den §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber, so wie in der zweiten Kammer, nach dem Looſe, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Looſe.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

§. 77. Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

Uiber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrirender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

II. Wirksamkeit der Stände.

§. 78. 1) Beruf der Stände im Allgemeinen.

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gasammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern.

§. 79. 2) Competenz der Ständeversammlung.

Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledi-

gung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrer Seits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 80. 3) Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.

Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

§. 81. 4) Persönliche Ausübung der ständischen Function.

In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der §. 64. in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Uiberzeugung zu folgen.

Uibrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und, nach Befinden, zu bevorworten.

§. 82. 5) Eid der Stände.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritte in die Kammer, folgenden Eid:

Ich schwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlands, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl, als solcher, in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht blos mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

§. 83. 6) Freie Aeußerung derselben.

Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden.

Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigen Falls der Präsident sie zur Ordnung zu verwei-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

sen und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, die Kammern, oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ohngeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen, oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt sein oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar seyn solle, an den Staatsgerichtshof (§. 142.) zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar.

§. 84. 7) Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

§. 85. 8) Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung. Antrag in Bezug auf Gesetze.

Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe werden Motiven beigefügt werden.

§. 86. Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

§. 87. Rechte des Königs in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch in dringenden Fällen.

Der König erläßt und promulgirt die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden, Verfügungen und Verordnungen.

§. 88.

Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 89. Ausführung der Bundestagsbeschlüsse.

In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

§. 90. Zurücknahme Königlicher Gesetzvorschläge.

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzvorschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 129. erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist.

§. 91. Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzvorschlag getheilter Meinung sind.

Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags getheilter Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das §. 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§. 92. Verwerfung eines Gesetzvorschlags.

Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

§. 93. Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzvorschlags.

Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 94. Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal, während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§. 95. Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.

Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maße.

§. 96. 9) Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 103. bemerkten Falls, nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 97. Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

§. 98. Darlegung des Staats-Haushalts und Bedarfs an selbige.

Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

§. 99. Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs, die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur in soweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe, oder stattfinden werde.

§. 100. Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.

Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Uibersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie, ohne Hintansetzung des Staatszwecks, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

§. 101. Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.

Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt, zum Zwecke einer Vereinigung, das §. 131. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 102. Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.

§. 103. Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.

Die von den Ständen nach §. 100. an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit, durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen §. der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden; weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als

abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

§. 104. Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben.

Mit Ausnahme des §. 103. erwähnten Falls, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

§. 105. Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforlich sind.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch, erforderlichen Falls, Ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln, sobald als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken; auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

§. 106. Reservefond.

Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

§. 107. Staatsschulden-Casse.

Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschulden-Casse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Casse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§. 108. 10) Verhältniß der Stände in Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideicommiß des Königlichen Hauses.

Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des Königlichen Hausfideicommisses in der §. 18. und 20. angegebenen Maße zu wachen.

§. 109. 11) Petitionsrecht der Stände.

Die Stände haben das Recht, im Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uibereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§. 110. 12) Deren Recht der Beschwerde.

Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerial-Departements (§. 41.) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist §. 43. die Contrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei den betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

§. 111. Rechte der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.

Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entge-

gengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

§. 112. 13) Königliche Sanction der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§. 113. 14) Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dieß gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

§. 114. 15) Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags.

Die Ständeversammlung darf, mit Königlicher Genehmigung, zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die Königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zweck in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig sein können.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

§. 115. 1) Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem.

Der König wird längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesetzsammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

§. 116. Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.

Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 117. Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar.

§. 118. Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und berathschlagen.

§. 119. Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

§. 120. Tage- und Reisegelder der Stände.

Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, Tage- und Reisegelder, in der Landtagsordnung bestimmten Maße.

§. 121. 2) Geschäftsbetrieb bei dem Landtage. Separate Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer.

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

§. 122. Königliche Mittheilungen an die Kammern.

Von den Königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungs-Gegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§. 123. Erörterung der Königlichen Anträge durch Deputationen.

Alle Königliche Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur

Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet.

§. 124. Deputation zu andern Berathungsgegenständen.

Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungs-Gegenstände ernannt.

§. 125. Mitwirkung Königlicher Commissarien bei den Deputationen.

Diesen Deputationen (§. 123. 124.) werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch Königliche Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem Königlichen Commissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und, nach Befinden, berücksichtigen.

§. 126. Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.

Jedem Mitgliede der Kammer und Königlichen Commissar steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.

§. 127. Berathungen der Kammern.

Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder Statt finden.

§. 128. Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §. 92. 103. und 152. bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

§. 129. Separatstimme.

Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Ab-

geordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

§. 130. Communication zwischen den beiden Kammern.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

§ 131. Verhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständniß nicht erlangt wird.

Können sich beide Kammern, in Folge der ersten Berathung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheiten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungs-Gegenständen die §. 128. enthaltenen Vorschrift ein. Bei bloßen Berathungs-Gegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

§. 132. Gemeinschaftliche ständische Schriften.

Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

§. 133. Verhältniß der Stände zu der obersten Staatsbehörde.

Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§. 134. Zutritt der Mitglieder des Ministerii und Königlicher Commissarien zu den Sitzungen der Kammern.

Die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Discussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, so viel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kam-

mer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 135. Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 136. Druck der Protocolle über die Verhandlungen in den Kammern.

Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

§. 137. Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 138. 1) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesammt-Ministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 9.) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und immittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

§. 139. 2) Eid auf die Verfassung.

Der Unterthanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

§. 140. 3) Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staatsbehörde, oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

§. 141. 4) Diesfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe, mit ihren Belegen, an den nachstehend §. 142. bezeichneten Staatsgerichtshof.

§. 142. Staatsgerichtshof. Dessen Competenz.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Uiberdies kann auch noch in den §. 83. und 153. bemerkten Fällen an selbige der Recurs genommen werden.

§. 143. Dessen Organisation.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

§. 144.

Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und in Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Diensteides entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu seyn, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

§. 145. Versammlung des Staatsgerichtshofs.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justiz-Ministerii contrasignirten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält.

Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Proceß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstands das Gericht wieder zu versammeln.

§. 146. Verfahren desselben.

Der Präsident bestellt, zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung, ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges, von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes seyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 147.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend seyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung, oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von

der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Dem Präsidenten steht, außer den §. 146. und 153. bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Acten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 148. Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

§. 149. Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß Statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes seyn muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruche der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher Königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach §. 143. vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

§. 150. Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungs-Amte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 151. Resignation des Angeklagten.

Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

§. 152. 5) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestim-

mungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uibereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publication der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger in der Ständeversammlung weder beantragt, noch beschlossen werden.

§. 153. 6) Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunge Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uibereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

§. 154. 7) Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich bei Unserm Fürstlichen Worte, die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch die Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am Vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

L. S. Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

I.

Verzeichniß

sämmtlicher Königlichen Schlösser und Gebäuden in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Se. Majestät, die Königliche Familie und den Hof-Etat gebraucht werden.

1) Das Residenzschloß.
2) Das Ehrhardische Haus.
3) Das Kühnsche Haus.
4) Das Gerrische Haus.
5) Die Hofapotheke nebst dem Backhause.
6) Das Königl. Palais.
7) Die zum Königl. Palais gezogenen Häuser auf der kleinen Brüdergasse.
8) Die Königl. Waschhäuser und Trockenplätze.
9) Das Brühlsche Palais nebst Garten und Eisgrube.
10) Der Gondelschuppen an der Elbe.
11) Die Herzogl. Gartengebäude nebst Vermachung.
12) Die Patientenburg.
13) Das ehemalige Rossische Haus.
14) Die Schloßkalkhütte im Orangengarten.
15) Die Hofbauschreiberei und Vorrathsgebäude.
16) Der Vorrathsschuppen hinter dem katholischen Schulgebäude.
17) Die Hofmauerpolierer-Wohnung.
18) Die Hofzimmerpolierer-Wohnung.
19) Das Interims-Spritzenhaus nebst der Feuergeräths-Gehülfen-Wohnung.
20) Der Vorrathsschuppen in der Ostraallee.
21) Der Hofzimmerhof.
22) Das Rüstkammergebäude.

23) Das Gebäude des Orangengartens, oder die sogenannten Zwingergebäude.
24) Das Japanische Palais nebst Garten.
25) Das große Opernhaus nebst Seitengebäuden.
26) Die Königl. Theatergebäude.
27) Das theatralische Malergebäude auf der Ostraallee.
28) Das Löwenhaus nebst dem Stalle.
29) Das Reißigen-Stallgebäude.
30) Das Klostergebäude.
31) Die neuen Ställe in der Ostraallee.
32) Die Pferdeställe und Wagenschuppen im Kloster, Italienischen Dörfchen, in Neustadt und an der Brühlschen Terrasse.
33) Die Stallamtswiesen.
34) Die Langebrücker-Wiese.
35) Die gesammten Schloßgebäude nebst Gärten in Moritzburg.
36) Die gesammten Schloßgebäude nebst Garten-Anlagen und sonstigen Zubehör in Pillnitz.
37) Das Schloßgebäude und Lustgarten in Sedlitz.
38) Das Palais im großen Garten.
39) Das Schloß zu Hubertusburg nebst Zubehör.

Eine (schriftliche) Verfassung kann auf dreifache Art entstehen; entweder so, daß dieselbe der Regent aus eigner Machtvollkommenheit verleiht oder vorschreibt (octroyirte Verfassung); oder sie ist allein das Ergebniß der Berathungen und Beschlüsse der Stände, Reichstage, Parlamente u. s. w.; oder sie ist auf dem Wege des Vertrags (Pactum) zwischen den Ständen und dem Regenten zu Stande gekommen (pactirte Verfassung). Bei Verfassungen der letzten Art gehet von den Regenten ein, von seinen Staatsräthen und Ministern bearbeiteter Entwurf der Verfassung voraus, der hierauf den zusammenberufenen bisherigen Ständen, zur Prüfung und Begutachtung, zur theilweisen Veränderung und Motifirung, überhaupt zur Annahme oder Verweigerung vorgelegt wird.

Jede schriftliche Verfassungsurkunde, (Constitution) sie entstehe nun auf einem oder dem andern der oben angegebenen Wege, bildet ein Staatsgrundgesetz, in welchem alle Grundbedingungen des innern Staatslebens rechtlich bestimmt und nach ihrem nothwendigen Zusammenhange aufgestellt werden, oder das Gesetz, nach welchem ein Staat diejenigen Einrichtungen erlangen soll, vermöge deren seinem Oberhaupte wie jedem einzelnen seiner Bürger die Rechte und Pflichten angewiesen sind, die ihnen nach Vernunft und Billigkeit zukommen. Eine neue

stellvertretende repräsentative Verfassung wie sie bereits in Baiern Baden, Würtemberg u. s. w. bestand, wurde längst in Sachsen gewünscht; denn das Volk war auf Landtagen theils nicht gehörig, theils gar nicht vertreten; auch war deren Form bei der vorgeschrittenen Zeit eine veraltete, und die Behandlung der Geschäfte schwierig und weitläuftig.

Schon die Verringerung des Staatsgebietes im Jahre 1815 hatte eine theilweise Aenderung der bestehenden Einrichtungen zur Folge, und als in neuerer Zeit (1830) beim Volke und theilweise bei den Ständen der Wunsch nach einer Verfassung wiederholt sich äußerte, da erfolgte ein Ministerwechsel, die (1830) nur vertagten Stände wurden auf den 1. März 1831 abermals einberufen und ihnen der, von der Regierung ausgearbeitete, Verfassungsentwurf nebst andern Gesetzes-Vorschlägen vorgelegt. Nach langwierigen Berathungen in alter Form, Umarbeitung des Entwurfes in vielen einzelnen und einigen Hauptpuncten sowie erfolgter Communication mit der Regierung, willigten die Stände in die Annahme dieser neuen Grundlage des Staatslebens, einige hochwichtige Puncte, über welche unter ihnen selbst eine Vereinigung nicht hatte erreicht werden können, vertrauensvoll der Regierung überlassend. Eine aus königlichen Prinzen und hohen Staatsmännern bestehende Versammlung brachte das Ganze zur Vollendung, worauf sich die Regierung für die freisinnigste Annahme der von den Ständen unentschieden gelassenen Puncte, wie der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Landtage und der Wahlfähigkeit der Unangesessenen in den Städten, entschied.

Sachsens neue Verfassung hat also schon darum einen hohen Werth, daß sie auf verfassungsmäßigem Wege nicht in Folge revolutionairen Strebens entstanden noch von der Regierung dem Volke aufgedrungen worden ist.

Am 4. Sept. 1831 unterzeichnet, ward sie feierlich im ständischen Archive niedergelegt.

Diese neue Verfassung erklärt das Königreich Sachsen für einen unter Einer Verfassung vereinigten, untheilbaren Staat (§. 1.) wodurch ausgesprochen wird, daß ihre Gültigkeit sich auf den gesammten Umfang des sächsischen Staatsgebietes, einschließlich der Königl. Sächs. Oberlausitz und der vom Könige von Sachsen über die Schönburgischen Receßherrschaften auszuübenden Souverainetätsrechte sich erstreckt. Die Oberlausitz hatte bis in die neueste Zeit ihre eigene, von den Erblanden wesentlich verschiedene Verfassung; Vorschritte, um eine Gleichstellung der letztern mit der erbländischen zu bewirken, sind bereits geschehen. — Der König von Sachsen ist Mitglied des deutschen Bundes. Dieser begründet einen völkerrechtlichen Verein, oder

einen Staatenbund, zu dem auch Sachsen beizutreten nicht umhin konnte. Dieses wird bei dem Bunde durch ein Organ vertreten; und der König hat als Bundesmitglied folgende Rechte: 1) der Bund garantirt ihm die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit seiner Staaten; 2) wenn der König unvermögend sein sollte, etwaige Angriffe auf die Landesverfassung abzuwenden, steht ihm der Bund zur Aufrechthaltung derselben bei; 3) der Bund leistet ihm Hülfe gegen Volksempörungen; 4) vermittelt Streitigkeiten zwischen ihm und einer fremden Macht; 5) leistet ihm Beistand gegen Verletzungen einer solchen: 6) wenn Sachsen oder dem deutschen Staatsgebiete Gefahr droht u. s. w.

Dagegen hat der König von Sachsen als Mitglied des deutschen Bundes folgende Verpflichtungen: 1) nichts gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten zu unternehmen; 2) in einem Bundeskriege mit dem Feinde nicht einseitig Frieden oder einen Waffenstillstand zu schließen; 3) nicht durch Unterhandlungen mit einer auswärtigen Macht die Verletzung des Bundes oder einzelner Mitglieder desselben zu veranlassen; 4) Zwistigkeiten mit einem Bundesmitgliede nicht durch Waffengewalt zu enden, sondern die Streitigkeiten bundesmäßig entscheiden zu lassen; 5) seine sämmtlichen Souverainetätsrechte, oder die auf einzelnen Theilen seines Landes haftenden, an eine auswärtige Macht nur unter Zustimmung des ganzen deutschen Bundes abzutreten; 6) im Bunde zu bleiben und dessen Rechte heilig zu halten; 7) die Bestimmungen der Bundesacte nach Thunlichkeit zu realisiren, und die vom Bunde garantirten Rechte seiner Unterthanen auf keine Weise zu verletzen; 8) die Bundesbeschlüsse, welche innerhalb der Befugniß des Bundestages liegen, folglich seine eigene oder seines Volkes Rechte nicht verletzen, zu vollziehen u. s. w. —

Die von den Gesandten der einzelnen Bundesstaaten zu Frankfurt am Main gehaltenen Versammlungen, sind theils engere, theils Plenar-Versammlungen. In den ersteren, wo im Ganzen 17 Stimmen geführt werden, hat Sachsen Eine Stimme. In den Plenar-Versammlungen hat jeder kleinere Staat eine Stimme auch in bestimmten Fällen ein entscheidendes Veto, und hier hat Sachsen vier Stimmen. Sachsen übt mithin den 17ten, seine Bevölkerung und den Umfang, im Verhältniß zum deutschen Bunde, weit überwiegenden, Theil der Bundesgewalt, aus. — Schon die frühern Landtagsrevers enthielten die Zusicherung: der Landesherr werde „die Lande, ohne der Landschaft Rath und Einwilligung, nicht zergliedern, trennen, veräußern oder verpfänden.“ Die Constitution erhebt die Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets zum unverbrüchlichen

Gesetze (§. 2.). Sächsische Unterthanen können also nicht, wenigstens nicht ohne Zustimmung der Landstände, Unterthanen eines fremden Staates werden. — Der König übt die Staatsgewalt allein (§. 3.), jedoch neben der in der Constitution (§. 61—137.) ausgesprochenen landständischen Verfassung, aus; diese verhindert, daß ein Interesse für Interesse des Staats ausgegeben werde, was es nicht ist.

Der 4. §. der Verfassung bestätigt und bekräftigt die Souverainetät (Unabhängigkeit) des Königs, die Vereinigung der Rechte der Staatsgewalt in seiner Person, sowie seine Heiligkeit und Unverletzlichkeit.

Betrachtet ein Volk die Souverainetät nicht mehr als etwas Unverletzbares, Unantastbares und Heiliges, so wird es bald um seine innere Ruhe geschehen, und der Willkühr Thor und Thür geöffnet sein. Die Rechte der Staatsgewalt erscheinen aber in der Ausdehnung in der sie beim Staate zur Erreichung seiner Zwecke in Anwendung kommen. — Unter die politischen Rechte des Königs gehört nun zunächst die Strafloſigkeit. Der König ist nur seinem Gewissen und Gott verantwortlich. Unbezweifelt können aber Civilansprüche gegen den König, insoweit er Eigenthümer ist und Contracte z. B. Anleihen geschlossen hat, geltend gemacht werden. Schicklichkeitshalber wird eine Klage wegen Civilansprüche aber nicht gegen die Person des Königs, sondern gegen das Ministerium des königlichen Hauses, gegen die Hofcasse u. s. w. gerichtet. — Rechtsverletzungen gegen den König begangen, namentlich Angriffe auf sein Leben, auf die Freiheit des Königs, ist Hochverrath, Beleidigungen desselben Majestätsverbrechen; jener wie diese werden nach der vorauszusetzenden Verderbtheit und nach der Gefahr für das Ganze bestraft. Der König hat ferner das Recht der Gesetzgebung, insofern er die Gesetzesvorschläge den Ständen vorlegt, und, von diesen geprüft, erläßt und verkündet. Um die erlassenen Gesetze zu vollziehen und zu handhaben gibt er sowohl deshalb, als die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte entspringenden Verordnungen. Von ihm geht alle Gerichtsbarkeit aus. Unabhängig von dem Gesetze hat er das Recht der Begnadigung in strafrechtlichen Fällen.

In Hinsicht der Militairverwaltung hat der König das Recht ein Heer zu bilden, auszurüsten, zu verpflegen und es in Kriegs- und Friedenszeiten zu verwenden. Er ist berechtigt aus dem Volksvermögen die Mittel zur Deckung der Staatsausgaben verfassungsmäßig zu erheben und aufzubringen. Er hat das Oberaufsichtsrecht über die Staatsschulden. Er führt die Aufsicht über Kirchen und Schulen, übt aber die landesherrliche

Kirchengewalt in der, in der Verfassung (§. 57.) bezeichneten Maße. Der König ist der Oberlehnsherr sämmtlicher Vasallen. Er ist der Repräsentant des Staates nach Außen und nur allein berechtigt mit auswärtigen Mächten zu unterhandeln und Verträge zu schließen, insofern er nicht durch Art. 6 der Wiener Schlußacte beschränkt ist.

Wie allen gekrönten Häuptern stehen dem Könige von Sachsen auch Ehrenrechte zu, namentlich das Recht auf die Königskrone, den Titel Majestät, den gegenseitigen Brudertitel unter Monarchen, und das Recht, Gesandte vom ersten Range zu schicken; einen Hofstaat zu halten und Hofämter zu ertheilen. Erbliche Kronämter gibt es in Sachsen nicht mehr. Ferner das Recht der Adelertheilung, entweder aus eigner Bewegung oder auf Nachsuchen Daher haben diejenigen Staatsbürger, die von einem fremden Souverain in den Adelstand erhoben worden sind, bevor sie von den dadurch erlangten Rechten und Titeln in den sächsischen Landen Gebrauch machen, die Genehmigung des Königs nachzusuchen. Zu den Ehrenrechten gehört auch das Befugniß, Titel zu ertheilen, sowie Ritterorden zu stiften und ihnen Statuten zu verleihen; endlich die allgemeine Landestrauer. Diese wird nach dem Mandat vom 16. April 1831 beim Ableben des Königs auf folgende Weise begangen: es erfolgt drei Wochen lang von Mittags 12 — 1 Uhr ein tägliches Trauerlauten im ganzen Lande; beim Aufhören desselben eine Gedächtnißpredigt; die Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln, so lange das Trauerlauten währt; eben so lange die Einstellung der Musik und die öffentliche Lustbarkeit. Drei Wochen lang bedienen sich die Oberbehörden und alle Hofclassen, des geränderten Trauerpapieres. Zwölf Wochen lang gebrauchen dieselben, wie alle Behörden, schwarze Siegel. Eben so lange wird allgemeine Trauer getragen und zwar ist den königl. Dienern während der ersten sechs Wochen, schwarze Kleidung mit Flor um Arm und Hut, während der übrigen sechs Wochen schwarze Kleidung ohne Flöre, vorgeschrieben.

Außer den politischen und Ehrenrechten hat der König auch pecuniäre Rechte. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Civilliste (Verfassungsurkunde §. 22.), auf das weiter unten zu erwähnende Hausfideicommiß (§. 20.) u. s. w. In unumschränkten Monarchien, ist der Aufwand für den persönlichen Unterhalt des Fürsten und den Glanz seines Hofes der Willkühr des Regenten anheimgegeben.

Bei Gründung der Verfassung Sachsens verzichtete der König auf hohe, bis dahin von ständischer Einwirkung unabhängige, Einkünfte des Domainengutes, (unter welchen wohl die königli-

chen Aemter, Kammergüter und Domainen, die dazu gehörigen Fluren, Gebäude und Inventarien, Amtscapitalien, Einkünfte und nutzbaren Rechte, Forsten, Mühlen u. s. w. verstanden werden dürften). Seitdem bezieht er als Aequivalent (Ersatz) eine mit den Ständen verabschiedete (d. i. auf dem Landtage verglichene) Summe aus der Staatscasse, zur Bestreitung seiner Bedürfnisse und der meisten Kosten der öffentlichen Hofhaltung, als Civilliste, welche dem Könige jährlich in monatlichen Raten (terminlichen Zahlungen) im Voraus ausgezahlt wird. Diese Civilliste ist für Sr. jetzt regierenden Majestät mit Fünfmalhundert Tausend Thaler verabschiedet. Daneben erhielt und erhält er unter Berücksichtigung mehrerer aus frühern Verhältnissen entsprungenen Ausgaben einen transitorischen (in der Folge wegfallenden) Zusatz von 50,000 Thalern auf das Jahr 1832, 40,000 auf das Jahr 1833, 30,000 auf das Jahr 1834, 20,000 auf das Jahr 1835, und 10,000 auf das Jahr 1836. Zugleich ward dem Prinzen Mitregenten, königlichen Hoheit, eine jährliche Summe von nur 20,000 Thalern auf die Dauer der Mitregentschaft zu dessen Apanage (Unterhaltungsgelder) hinzugesetzt. — Von der Civilliste sind zu bestreiten die Chatullengelder (Bedürfnisse der königlichen Privatcasse) und alle übrigen im §. 22. der Verfassungsurkunde aufgezählten Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget*) gewiesen d. h. für den Staatsbedarf veranschlagt worden ist.

Die Rechte des Königs endlich als Familienoberhaupt, sind durch ein Hausgesetz d. h. eine schriftliche Bestimmung über Familienangelegenheiten des regierenden Königshauses, geordnet. Diese Rechte bestehen hauptsächlich darin: Seiner Hoheit und Gerichtsbarkeit sind alle Familienglieder untergeben. Insbesondere steht es ihm zu, alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung, Wohlfahrt des königlichen Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen, soweit die Verfassung und das Hausgesetz nicht entgegenstehen. Besondere Rechte übt er zunächst in Bezug auf die Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen aus. Schließt ein Prinz des königlichen Hauses eine nicht ebenbürtige (standesmäßige) Ehe, so hat eine solche, auch wenn der König einwilligt, keine rechtliche Wirkung in Bezug auf

*) Budget bedeutet im Englischen eine Tasche oder Beutel zum Beisichtragen seiner Bedürfnisse. Uebergegangen auf die Staatswirthschaft, bedeutet es hier den Anschlag oder die Uebersicht des jährlichen Staatsbedarfs und der dazu vorhandenen oder erforderlichen Mittel; die zu vergleichende Darstellung der Einnahme und Ausgabe eines Staats, Provinz u. s. w.

Stand, Titel und Wappen, Erbfolge in die Regierung (§. 6. Verfassungsurkunde) Familiengut u. s. w. In solchem Falle haben Gemahlin, Kinder, Wittwe eines Prinzen blos Ansprüche auf sein Privatvermögen. Keinem Mitgliede ist eine Adoption (die Annahme an Kindesstatt) erlaubt; keins darf sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat begeben. Der König nimmt Kenntniß von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses; bei allen tritt, mit Ausnahme des Königs, die Volljährigkeit mit dem 21. Jahre ein. Zu Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Hauses, beruft und hält der König einen Familienrath, der aus dem Könige, dem Kronprinzen, den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 21. Jahr zurückgelegt haben, besteht, in welchem der König oder in dessen Behinderungsfalle der Kronprinz präsidirt. — Apanagen, Witthümer und andere vertragsmäßige Gebührnisse an die Glieder des Königlichen Hauses, sind mit in das Budget aufgenommen. —

Das Heilsame der Bestimmung in §. 5. der Verfassungsurkunde, lehrt Sachsens Geschichte unter den polnischen Königen. Nach §. 6. ist die Krone d. h. die königliche Regierung erblich in dem Mannsstamme des sächsischen Fürstenhauses. Würde die jetzt regierende albertinische Linie der Dynastie Wettin im Mannsstamme erlöschen, so würde die ernestinische Linie desselben Hauses zum Throne berufen sein, und dieser, wenn kein männlicher Sprosse mehr vorhanden wäre, das hessische Fürstenhaus auf dem Throne folgen. Der Character dieser Lincalfolge ist agnatisch d. h. es sind sowohl die Weiber als auch ihre männlichen Nachfolger ausgeschlossen. Unter den Agnaten gilt wieder die Primogeniturordnung, d. h. es hat allemal das früher geborne Glied der frühern Linie das nächste Recht auf den Thron. Die Verfassung (§. 6.) verlangt aber auch, daß der Thronfolger aus ebenbürtiger, d. h. aus einer, zwischen Personen von gleichem fürstlichen Range, geschlossenen Ehe, abstamme, und schließt daher Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, oder einer Ehe, die eine fürstliche Person nur für ihr Privatleben mit einer andern, von ungleichem Range schließen möchte, aus.

Ist aber kein durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung d. h. (Vertrag wegen der Erbfolge) zur Krone berechtigter Prinz vorhanden (§. 7. der Verfassungsurkunde), dann geht dieselbe auf eine, aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts (auch auf eine Prinzessin), über. Hier entscheidet die Nähe der Verwandtschaft (Blutsverwandtschaft), mit dem zuletzt regierenden Könige.

In der Nachfolge der Prinzessin aber lebt sogleich der Vorzug des Mannsstammes wieder auf.

Ist der König minderjährig, d. h. unter dem festgesetzten Alter von 18 Jahren oder befindet sich in dem andern § 9. d. V. U. bezeichneten mehrdeutigen Behinderungsfalle, dann tritt eine Regierungsverwesung oder einstweilige Regierungsverwaltung ein, welche von dem nächsten volljährigen Agnaten d. h. männlichen Anverwandten geführt wird.

Die in §. 11. d. V. U. erwähnte absolute d. h. unbedingte oder vollständige Stimmenmehrheit ist vorhanden, wenn sie überhaupt mehr als die Hälfte der Abstimmenden umfaßt; ihr steht entgegen die relative d. h. verhältnißmäßige oder bedingte Stimmenmehrheit, wenn ein Vorschlag im Verhältniß zu den andern nur einen Stimmenüberschuß für sich hat. Stimmen z. B. unter 16 Mitgliedern einer Gesellschaft, 8 bis 10 derselben für eine Meinung, und es sind nur die Uebrigen verschiedener Ansicht, so ist absolute Stimmenmehrheit vorhanden; hat aber ein Vorschlag 6 bis 8 Stimmen, ein anderer 4 oder 5 und ein dritter 4 oder 3 für sich, so ist für die erstern nur relative Stimmenmehrheit da.

Sowie in Gemeinden oder Communen einzelne Grundstücke, Nutzungen und Einkünfte mit einem Worte das Communal- oder Gemeindevermögen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist: eben so hat der Staat als eine bürgerliche Gesellschaft zu seinem Bestehen und zur Erreichung seiner Zwecke Grund- und anderes Eigenthum, Nutzungen und Einkünfte, welches Alles das Staatsgut oder Staatsvermögen bildet. Dieses Staatsgut besteht nach d. V. U. (§. 16.) als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone (oder das Königreich) an Territorien (Gebiets- oder Bezirkstheilen) Kammergütern, Domainen, Inventarien, Regalien, Amtskapitalien, Außenständen u. s. w. besitzt und erwirbt. Kammergüter waren bisher solche Güter, deren Revenüen blos für Privatbedürfnisse des Königs verwendet wurden. Domainen sind Güter, welche dem Landesherrn als solchem gehören. Inventarien sind Vorräthe, an Vieh, Geräthschaften, Büchern, Kunstwerken und dergl. Regalien sind Rechte des Regenten, von welchen er die Nutzungen ausschließlich bezieht, z. B. Berg-, Salz-, Münz-, Post- und Jagdregal. Das Entstehen der Amtskapitalien schreibt sich aus der Regierung des Churfürsten August (Vater August) her, welcher von Zeit zu Zeit Gelder in den Aemtern niederlegte, die von diesen gegen ablösliche oder unablösliche Zinsen an die Unterthanen

ausgeliehen werden durften. Außenstände oder Reste sind uneingegangene rechtlich begründete Forderungen.

So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige als Oberlehnsherrn und seinen Vasallen oder Lehnsleuten noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen d. h. Güter, mit welchen einst die Vorfahren gewisser Familien belehnt oder beliehen worden sind, dem Staatsgute zu (§. 17. d. V. U.). Hinsichtlich dieser Lehen steht dem Könige das Recht zu Erbverwandlungen, d. h. Verwandlung der Lehnsgüter in frei zu vererbende, zu, sowie Lehnspardon d. h. Nachsicht wegen versäumter Lehnspflicht oder nicht gesuchter Belehnung, zu ertheilen. Dagegen sollen Lehnsanwartschaften, d. h. Versprechen auf das Lehn von Seiten des Lehnsherrn, für den Fall der Eröffnung des Lehens, nicht ertheilt werden. — Zugleich geht aus diesem § d V. U. hervor, daß eine Aufhebung des Lehnsverbandes nicht ganz außer den Absichten der Staasregierung liegen mag *)

Der 18. §. d. V. U. deutet an, nach welchen Grundsätzen das Staatsgut zu verwalten ist und welchen Einfluß die Stände dabei haben. Aus der Verwandlung des gesammten öffentlichen Eigenthums in Staatsgut folgt, daß alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlichen Fiscus (d. h. der landesherrlichen Schatzkammer mit ihren Rechten und Nutzungen), auf die allgemeinen Staatskassen übergehen (§. 19. d. V U.)

Neben dem Staatsgute besteht (nach §. 20. d. V. U.) das

---

*) Anmerk. Das Lehnswesen schreibt sich aus dem frühesten Alterthume her, wo die Fürsten und Mächtigern, hauptsächlich für geleistete Kriegsdienste, ihr Gefolge nicht besoldeten, sondern diesem von der gemachten Beute und eroberten Ländereien einen Theil zukommen ließen. Diese überlassenen Ländereien hießen Lehen, weil sich der Verleiher oder Lehensherr ein Obereigenthumsrecht vorbehielt, vermöge dessen er nach dem Tode des Vasallen oder Besitzers jener Ländereien, der sie nur gelehnt oder geliehen erhalten hatte, dies wieder einziehen und anderweit darüber verfügen konnte. Weil aber gewöhnlich der Sohn des Vasallen in dieselben Verhältnisse des Vaters zum Lehnsherrn trat, so überließ ihn dieser auch das väterliche Lehngut, und belehnte ihn von Neuem damit. Nach und nach wurde diese Sitte zum Rechte, und die Lehnsgüter verwandelten sich in erbliche Familiengüter unter Annahme der Form, daß jeder Besitzer von dem Oberlehnsherrn von Neuem beliehen werden mußte. Erlosch endlich das lehnsfähige Geschlecht, so fiel das Lehen wieder an den Lehnsherrn zurück. Es ist Ausnahme von der Regel, wenn später auch Weiber in den Lehen folgten, daher die Weiberlehen. — Unabhängig vom Kriegsdienste begaben sich oft auch freie Landeigenthümer in den Schutz mächtiger und gefürchteter Grundherren, um sich gegen Bedrückungen und Plackereien Anderer zu sichern.

Königliche Hausfideicommiß *). Dieses hat hier die rechtliche Natur, daß es sich im Besitze des jedesmaligen Königs befindet, auch wird dessen Eigenthum dem Königlichen Hause zugeschrieben. ist aber von dem Lande unzertrennbar. Zwar hatte der Entwurf der Verfassung §. 16. die Bestimmung aufgenommen: „Der Besitz dieses Fideicommisses geht in dem Königlichen Hause albertinischer Linie nach der Primogenitur-folge auf den König über." Durch Entfernung dieser Bestimmung jedoch haben sich die damaligen Stände ein hohes Verdienst um Sachsen erworben, indem sie dem Lande und der Residenz diese nach Geld- und Kunstwerth unschätzbaren Reichthümer für immer sicherten.

Ein Privatrechtstitel (angez. §. b.) ist hier ein, außer dem Verhältnisse als Regent, dem Könige zustehender Rechtsgrund. Er erwirbt auf privatrechtlichem Wege z. B. durch Geschenk, durch Erbschaft u. s. w.

Unter Privateigenthum des Königs (§. 21.) ist zu verstehen, alles das Eigenthum, was ihm persönlich und außerhalb seines Regentenverhältnisses zugehört. Darüber steht ihm die freie Disposition (Verfügung) unter den Lebendigen, (wenn er bei seinen Lebzeiten z. B. wegschenkt) und auf den Todesfall zu, (wenn er für den Fall seines Ablebens Erben einsetzt).

Was nun die rechtlichen Verhältnisse der Unterthanen und zunächst die allgemeinen, aus dem Aufenthalt im Lande entspringenden, betrifft: so verpflichtet dieser Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats (einen Jeden, nicht nur den Staatsbürger sondern auch den Fremden, ja selbst den Durchreisenden) zu Beobachtung der (in demselben bestehenden) Gesetze, d. h. zu den allgemeinen gültigen Verhaltungsvorschriften, worauf das Bestehen des Staats gegründet ist (§. 24.).

Der 25. §. d. Verf., die Bestimmungen über das Heimathsrecht (das Recht an irgend einem Orte des Staats seine Heimath und Aufnahme zu finden) und Staatsbürgerrecht (das Recht sich gleich andern Einwohnern des Staats zu betrachten und für sich Schutz und Freiheit in Anspruch zu nehmen) betreffend, hat seine Erledigung in einem bereits bekanntgemachten Gesetze, gefunden. Wir werden später darauf wieder zurückkommen. — Die Verfassung (§. 26.) stellt die Rechte der Landeseinwohner für alle in gleicher Maße unter ihren Schutz; die Freiheit der Personen und ihre Gebahrung

*) Anmerk. Das Fideicommiß überhaupt ist in der Rechtssprache ein, auf gewisse Zeit oder bis zum Eintritt eines gewissen Falles, vom Erblasser anvertrautes Gut oder Besitzthum.

(beliebige Benutzung) mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen (§. 27.). „Die persönliche Freiheit ist an sich genommen der Zustand, in welchem der Mensch von seinen Kräften und Gütern ungehindert den Gebrauch machen darf, bei dem er den vernünftigen und rechtmäßigen Zwecken Anderer nicht hemmend in den Weg tritt; bei dem ihm alles erlaubt, was nicht unrecht, durch seine eigene Vernunft, durch das sittliche Princip verboten ist; und wo er zu nichts verpflichtet ist, als was ihm Vernunft und Sittlichkeit selbst zur Pflicht machen." (Bülau). Da aber der Mensch natürlich stets nach Erweiterung seines Wirkungskreises strebt, so ist er im Staate, — dessen Zwecke oft individuelle Intressen überwiegen — auch den daselbst geltenden Gesetzen unterworfen. Mehrere sich darauf beziehende Bestimmungen hat die Verfassung (§. 28. flgg.) geheiligt. Sie verspricht auch, die Angelegenheiten der Presse (Bücherdruck) und des Buchhandels durch ein Gesetz zu ordnen. Wesen mit Vernunft und Freiheit ausgestattet, und nach ihrer vervollkommnungsfähigen Natur bestimmt zu einem grenzenlosen Fortschreiten in der Erkenntniß der Wahrheit und in Ausübung des Guten, besitzen nach jenem Vermögen und nach dieser Bestimmung ihrer Natur, das ursprüngliche Recht, durch Sprache und Schrift ihre Meinungen, Grundsätze und Ueberzeugungen der ganzen übrigen Gesellschaft mittheilen und sie der freien Prüfung derselben unterwerfen zu wollen. Die Freiheit der Presse ist die wesentlichste Bedingung der geistigen und sittlichen Fortbildung. Ueberschreitungen dieser Freiheit theils durch Verläumdungen, unerwiesene Beschuldigungen u. s. w. gegen Individuen und Regierungen theils durch gemeinschädliche, sittenverderbende Schriften, haben bereits seit Jahrhunderten Beschränkungen herbeigeführt. In Sachsen geschah dies schon zu Anfange des 16. Jahrhunderts, wie das Mandat Herzog Georgs von 1519 nachweist. In neuerer Zeit hat die Gesetzgebung des deutschen Bundes (20. Sept. 1819) zur Sicherung der Würde, der Verfassung oder Verwaltung der Bundesstaaten vorbeugende Maßregeln angeordnet. Sachsen darf sich nun in Angelegenheiten, welche die gemeinsame Wohlfahrt des großen Gesammtvereins betreffen, von den Grundsätzen der Bundesgesetzgebung nicht entfernen. — Freiheit des Buchhandels findet Statt, wenn der Buchhändler alle Drucksachen, die ihm auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zukommen, ohne weitere Verantwortlichkeit verkaufen und vertreiben darf. — In Hinsicht der Abgaben bestimmt die Verfassung: Es soll ein neues Abgabensystem (Abgabenordnung) festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten (mittelbaren oder unmittelbaren) Besteuerung

nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden (§. 39.). Die Entrichtung der Steuern und Abgaben zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, insofern das §. 16. der Verfassung aufgeführte Staatsgut zu deren Deckung nicht hinreicht, geschieht wegen der in Besitz habenden Sachen (Realien) z. B. Grundstücken, wegen des betreibenden Gewerbes u. s. w., und zwar auf directem Wege (directe Steuern); es sind die deshalb so genannten Grundsteuern, Personensteuern u. s. w. directe Steuern; oder wegen einzelner Thathandlungen wozu der Handel zu rechnen ist, daher sind Zoll- Brantwein- Bier- und andere Steuern, indirecte, indem diese auf die Waare geschlagen, und vom Abnehmer d. h. Consumenten getragen werden. Was zur Verwirklichung dieses §s von der Regierunrg und den Ständen, bereits geschehen ist, darauf werden wir später zurückkommen. Nach 40. §. d. V. dürfen ferner keine neuen Steuerbefreiungen, wie diese bisher die Ritter- und andere Güter erworben haben, stattfinden; läßt aber die Möglichkeit einzelner Steuererlasse, wie das z. B. an Verunglückte geschehen kann, durch das Wort „bleibend", zu.

Der 41. §. bestimmt 6 Ministerialdepartements (Geschäftsabtheilungen, denen ein Minister vorsteht) der Justiz (d. h. für die Handhabung der Gerechtigkeitspflege); der Finanzen (für die Verwaltung der Staatseinkünfte); des Innern, z. B. für Grenzsachen, Land- und Kreistags-Angelegenheiten, Communal-, Polizei-, Straßen-, Gewerbe- und Innungs-Sachen u. s. w.; des Kriegs, für Militairangelegenheiten; des Cultus, für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und der auswärtigen Angelegenheiten, für die Verhältnisse zu den auswärtigen Mächten. Diese Vorstände vereinigen sich in dem Gesammtministerium, wo sie vereint gewisse Sachen begutachten und berathen. Ein Weiteres hierüber wird unten mitgetheilt werden. — Seit dem Uebertritte der sächsischen Fürsten zum römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse, haben sich diese freiwillig der eignen Ausübung ihrer Gerechtsame über die evangelische Landeskirche begeben und sie nur mit Vorbehalt einiger wenigen Entscheidungsfälle ihren obersten Räthen evangelischen Glaubensbekenntnisses, übertragen. Welche Uebertragung der Auftrag in Evangelicis heißt. Dieser Auftrag, nach der Verf. a. a. O auf den Vorstand des Ministerii übergetragen, ging später nach der Verordnung, die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden provisorischen Verkehrungen betreffend, vom 7. Nov. 1831, unter E., auf alle Mitglieder des Gesammtministerii über. Die evangelischen Glaubensgenossen können sich um so mehr beruhigen und

...rzeugt sein, daß ihre kirchlichen Angelegenheiten stets eine ...fliche und unpartheiische Erwägung und Entscheidung zu erwar...ten haben. — Ein Staatsrath, auch auf diesen kommen wir ebenfalls später zurück, ist bereits gebildet, nach Verordnung vom 16. Nov. 1831. — Die Bestimmung des 42. §.: Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistungen verantwortlich, gehört mit zu den zahlreichen innern Garantieen und Bürgschaften der Verf., die ihr das Bestehen sichern. — Ist daher eine von Amtswegen begangene Handlung verfassungswidrig, so wird der Staatsdiener zur Verantwortung gezogen und bestraft. Das geschehene Unrecht ist aber möglichst zu verbessern. Von den untern Staatsdienern herauf haben in höchster und letzter Stufe die Vorstände der Ministerialdepartements alles dasjenige zu vertreten, was sie angeordnet haben. Ging der Befehl von dem Könige, als einer unverantwortlichen Gewalt allein aus, so ist die Verfügung als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich. Sie muß vielmehr von dem betreffenden Vorstande eines Ministerialdepartements contrasignirt oder mit unterschrieben sein (§. 43.). — Die Berathungen über das Staatsdienergesetz (§. 44. d. V. gemäß) haben (1833) in den Kammern bereits stattgefunden, und es steht die Publication desselben zu erwarten. — Hofdienst ist der Dienst, welcher der Person des Regenten und dem regierenden Hause geleistet wird; daher auch hier, in Bezug auf Anordnungen, der Wille des Regenten ausschließlich gilt.

Der fünfte Abschnitt der Verfassung verbreitet sich über die Rechtspflege d. h. über die Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle, um diese richterlich zu entscheiden. Nach §. 45. wird die Gerichtsbarkeit in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung d. i. in einer gesetzlich bestimmten Aufeinanderfolge der Behörden, verwaltet. Die Einrichtung unserer Rechtspflege, wornach eine Rechtssache von einem niedern Gericht an ein höheres gelangt, wird oft sehr einseitig beurtheilt. Bedenkt man aber, daß Irren bei dem reinsten besten Willen und bei den gründlichsten Kenntnissen, menschlich ist, so darf es nicht befremden, wenn eine verwickelte Rechtssache 2 bis 3 mal den Richtern in der gesetzlich bestimmten Stufenfolge zur Entscheidung vorgelegt wird. — Der folgende §. d. V. beugt vor, daß die richterlichen Entscheidungen oder Urthel nicht als Machtsprüche erscheinen, daher die Vorschrift der Angabe der Gründe, welche den Richter bei Abfassung der Entscheidung leiteten. Die Gerichtsstellen sind nach §. 47., bei der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz (Befugniß) von dem Einflusse der Regierung (auch in dem Falle, wenn ein Gerichtshof gegen die Regierung zu entscheiden Gründe hätte), unabhän-

gig. Zur Verwaltung gehört z. B. die Sicherheit, Ordnung, Wirthschaft des Staats, die damit beauftragten Behörden, wie die Bergämter, sind Verwaltungsbehörden und stehen unter dem Finanzministerium. Justizbehörden sind die Behörden, welche es mit Untersuchung und Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und mit Untersuchung und Bestrafung begangener Vergehungen zu thun haben. Entstehen nun Irrungen zwischen einer Justiz- und Verwaltungsbehörde über ihre Befugnisse und die Grenzen ihrer richterlichen Gewalt (Competenz) so entsteht ein Competenzzweifel, mit deren Entscheidung der nur erst erwähnte Staatsrath, bis auf Weiteres, beauftragt ist. — Niemand kann einem Richter unterworfen werden, der nicht schon, ehe die Handlung begangen war, wegen der ein Staatsbürger vor Gericht gezogen werden soll, über die Person oder jene Handlung zuerkennen hatte (§. 48.). Bereits am 9. Februar 1833 wurden vom Justiz-Ministerium, den §§. 49. und 55. gemäß, den Ständen die bezüglichen Gesetzvorschläge vorgelegt. — Das Begnadigungsrecht in strafrechtlichen Fällen (§. 52.) ist das der obersten Staatsbehörde (dem Könige) zukommende Recht, die bereits zuerkannte Strafe zu erlassen. Abolition (eigentlich Austilgung, Auslöschung), ist bei Vergehen der Erlaß oder auffallende Verminderung der zu gewarten gehabten Strafe, ohne jedoch nach Untersuchung der Sache Erkenntniß einzuholen. Der König kann eine zuerkannte Strafe in eine andere Strafgattung umwandeln, sie mindern oder auch ganz erlassen. Es sorgt aber auch die Verfassung dafür, daß die einmal zuerkannte Strafe nicht in eine härtere übergehen kann. — Confiscation (§. 53.) ist die Gütereinziehung von Staatswegen. — Moratorien (§. 54.) sind von der Obrigkeit erlangte Fristen oder Zahlungsgestundungen zu Gunsten des Schuldners. Während ihrer Dauer können Gläubiger nicht auf Beitreibung ihrer Forderungen dringen und gefährden mithin die Sicherheit der Rechte des Gläubigers. Moratorien wurden auch ehedem in Sachsen nicht ertheilt. — Die Rechtspflege soll auf die Grundlage der Gleichheit vor dem Gesetze eingerichtet werden, d. h. es sollen die bei uns zahlreichen privilegirten Gerichtsstände oder Ausnahmen von dem bürgerlichen Gerichtsstande aufhören, soweit nicht einzelne auf Verträgen, (wie bei den Fürsten und Grafen von Schönburg), oder besondere Verhältnisse beruhende Ausnahmen, noch ferner nothwendig bleiben, (wie bei den Prinzen des Hauses, bei den im Lande sich aufhaltenden fürstlichen Personen u. s. w.). Privilegirt waren z. B. die Geistlichen, alle nicht in der Hofrangordnung stehenden

königlichen Diener, die Jagd- und Postbedienten, soweit es nicht bloße Dienstverhältnisse betrifft.

Stiftungen (§. 60. d. V.) sind gemeinnützige unter Genehmigung der betreffenden Behörde errichtete Anstalten und Einrichtungen, zu deren Erhaltung zugleich die Mittel angewiesen sind. Es seien dies nun Stiftungen für den Cultus (kirchliche Zwecke) z. B. Vermächtnisse und Schenkungen zu Unterhaltung der Kirchen und Kirchendiener; oder den Unterricht wie Armen- oder Freischulen; oder die Wohlthätigkeit bestimmt, sogenannte milde Stiftungen, z. B. Armen-, Waisen-, Kranken- und Findelhäuser, Hospitäler, alle stehen unter dem besondern Schutze des Staats.

Der siebente Abschnitt unserer Verfassung (§. 61. flgg.) ist der wichtigste und inhaltreichste. Er handelt zunächst in der ersten Abtheilung von der Zusammensetzung oder Organisation der Ständeversammlung. Unter der Benennung Stände versteht man diejenigen Personen, welche bei den Verhandlungen über das öffentliche Wohl im Namen und Auftrage des Volks auf dem Landtage erscheinen um daselbst die Rechte des Volks zu vertreten. Sie erscheinen als Repräsentanten des Volks. Daher ist die sächsische Staatsverfassung eine repräsentative. Die Gesammtheit der Stände theilt sich in Sachsen in zwei gleichberechtigte Classen, Kammern genannt (§. 62.). Von der Provinziallandtagsverfassung sowie der Kreistagsverfassung, theilen wir weiter unten das Nähere mit.

Unter zeitiger Abwesenheit (§. 69.) ist hier nur eine temporäre, eine gewisse Zeit dauernde, Abwesenheit zu verstehen.

Das §. 70. d. V. U. erwähnte Wahlgesetz wurde am 1. Marz 1831 den versammelten alten Ständen zugleich mit dem Entwurfe d. V. U. zur Begutachtung übergeben, und am 24. Sept. 1831 unter dem Titel: Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betreffend, publicirt. (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen S. 287 flgg.). Obgleich dieses Gesetz keinen ergänzenden Bestandtheil der Verf. Urk. bildet, so dürfte doch das Wesentlichste daraus hier mitzutheilen sein, indem es die in der Verf. Urk. bereits enthaltenen Wahlbestimmungen erweitert.

Das Wahlgesetz zerfällt in vier Hauptabtheilungen, von welchen die erste allgemeine Vorschriften enthält, die folgenden aber umfassen die besondern Bestimmungen über die Wahlen der Rittergutsbesitzer, der städtischen Abgeordneten und des Bauernstandes. Die Ausführung desselben hat den Erlaß der Verordnungen vom 20. Febr., 24. März, 7. Mai, 25. Mai,

4. Juli und 6. Nov. 1832 zur Folge gehabt; noch stehen die gesetzlichen Anordnungen wegen Vertretung des Handels und Fabrikwesens und wegen der Wahl der Rittergutsbesitzer zu erwarten.

Die Wahl der Landtagsabgeordneten erfolgt unter der Leitung der Königlichen Regierungsbehörden, welche auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und Formen achten, sich aber dabei jedes Einflusses auf die Wahlen bei Verlust ihres Dienstes, enthalten müssen.

Die Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer werden unmittelbar von ihren Standesgenossen, die der Städte und des Bauernstandes werden zwar auch von ihres Gleichen, jedoch vermittelst eines doppelten Wahlverfahrens, durch Wahlmänner gewählt. Die zum Wählen berechtigten Städte- und Landbewohner ernennen nämlich aus ihrer Mitte zuverlässige und erprobte Männer (Wahlmänner), welchen sie die fernere Wahl der Abgeordneten übertragen.

Zur Stimmberechtigung in allen drei Classen wird vorausgesetzt: die Ansässigkeit, das erfüllte 25. Lebensjahr, das Bekenntniß der christlichen Religion, ohne Unterschied der Confession. Unfähig sind: Frauenspersonen; Almosenpercipienten, so lange sie Almosen aus öffentlichen Kassen erhalten; diejenigen, welche sich mit den Landes- und Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil, länger als ein Jahr, nach vorgängiger Erinnerung, im Rückstande befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind. Zu den Gemeindeabgaben gehören auch die Beiträge zur Tilgung der Kriegsschulden, eben so wie andere Anlagen, welche in der Gemeinde zu speciellen Zwecken gemacht worden sind. Nicht aber sind dahin, wie überhaupt hierher die grundherrlichen und solche Abgaben zu rechnen, die mit den lehn- oder gerichtsherrlichen Verhältnissen herkömmlich in Verbindung stehen.

Unfähig sind auch alle von öffentlichen Aemtern und der juristischen Praxis removirte (entfernte) Personen, ingleichen die suspendirten (einstweilen vom Dienste entsetzte), so lange die Suspension dauert. Alle diejenigen, welchen ein, nach §. 74. d. V. U. nahmhaft gemachtes Hinderniß entgegensteht, als: die unter Curatel (d. h. unter vormundschaftlicher Aufsicht) stehenden Personen; ferner, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen (d. h. ein solcher Vermögenszustand, wo das Vermögen die Schuldforderungen nicht völlig deckt), entstanden ist, es mag dasselbe durch Concurs (d. h. wenn mehrere Gläubiger, welche verschiedene Forderungen haben, auf einmal zusammentreffen und ihre Befriedigung suchen), oder auf dem Wege der außergerichtlichen Erledigung, durch Vergleich z. B. Accordiren, beendigt worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Be-

friedigung erhalten zu haben, bekennen. Endlich diejenigen, welche wegen entehrender Vergehen vor Gericht gestanden haben, ohne von der auf ihnen lastenden Beschuldigung und sonstigem Verdachte freigesprochen worden zu sein.

Diese Stimmberechtigten wählen aus ihrer Mitte (in den Urwahlen) die Wählmänner, von diesen aber werden dann die Landtagsabgeordneten gewählt. Um als solcher gewählt zu werden, sind zuvörderst außer einem dreißigjährigen Alter, die ebengenannten, zur Stimmberechtigung erforderlichen Eigenschaften unerläßlich. Nur bei Abgeordneten der Städte wird hinsichtlich der Ansässigkeit eine Ausnahme gemacht. Außerdem sind noch folgende Bedingungen vorgeschrieben. Fähig zum Amte eines Landstandes macht der Besitz eines Grundstücks worauf sich die Wählbarkeit gründet, welcher bereits wenigstens drei Jahre gedauert hat, wobei dem Besitzer jedoch der unmittelbar vorhergegangene Besitz eines andern Grundstücks gleicher Art, mit angerechnet wird. Auf ererbte Grundstücke hat dieses Erforderniß keinen Einfluß. — Für Grundstücken, welche Körperschaften gehören, wie Stiftungen u. s. w., sind die darüber gesetzten Administratoren oder Verwalter blos stimmberechtigt ohne wählbar zu sein. Wählbar sind auch nicht (sächsische) Minister, sowie Personen, die im ausländischen activen Dienste stehen.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen folgen die Vorschrifte für die Wahlen der Rittergutsbesitzer. Diese hieher gehörigen Vorschriften sind zum Theil schon in der Verf. Urk. enthalten, und werden von dem Wahlgesetze nur erweitert. — Es wird neben dem Besitze eines Ritterguts um wählen und gewählt werden zu können, erfordert, daß der Eigenthümer damit beliehen sei. Die in die erste Kammer auf Lebenszeit zu ernennenden zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden von dem meißnischen, dem erzgebirgischen, dem leipziger, dem voigtländischen Kreise und der Oberlausitz, dergestalt gewählt, daß auf jeden der beiden Landestheile, worin die meisten Rittergüter gelegen sind, mit Inbegriff der Oberlausitz, drei, auf jeden der übrigen Kreise zwei Abgeordnete kommen. Eben so wählen zu den zwanzig Landtagsabgeordneten, welche die Rittergutsbesitzer zur zweiten Kammer senden, die Zahl der Rittergüter nach stärksten Kreise jeder fünf, der minder stärkere vier und die beiden schwächsten jeder drei Abgeordnete. Wer in verschiedenen Kreisen Rittergüter besitzt, kann in jedem Kreise wählen oder gewählt werden, jedoch nur eine dieser Wahlen annehmen. Würde überhaupt Jemand in mehr als einer Klasse, oder für mehr als eine Kammer, oder in mehr als einem Bezirke gültig als Abgeordneter erwählt, so hat er sich binnen

drei Tagen nach erhaltener Kunde bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet. Im Unterlassungsfalle erfolgt eine Entscheidung der Regierung. Die Wahlen der Rittergutsbesitzer erfolgt in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit. Wenn jedoch dreimal gestimmt worden ist, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Was die Wahl der städtischen Abgeordneten anlangt, so sind von den 145 Städten Sachsens nur 139, welche wirklich Stadtgerechtigkeit haben, nämlich 129 in den Kreislanden, die oberlausitzischen Vierstädte und 6 Landstädte berechtigt, daran Theil zu nehmen. Ein Verzeichniß der Städte ist dem Wahlgesetze beigedruckt. Die Wahlen erfolgen durch Vermittelung von Wahlmännern. Die Städte Dresden und Leipzig ernennen jede zwei Abgeordnete, die Stadt Chemnitz (welche nach jenen die stärkste Bevölkerung hat) einen Abgeordneten. Die übrigen Städte werden in zwanzig, wo möglich gleiche Wahlbezirke, getheilt von welcher jeder gemeinschaftlich einen Abgeordneten wählt. Die von der Ortsobrigkeit unter Aufsicht königlicher Bevollmächtigten gefertigten Listen der Stimmberechtigten, sind vierzehn Tage lang an den für öffentliche Bekanntmachung bestimmten Orten in den Städten auszuhängen, um etwaige Erinnerungen und Einsprüche machen zu können. Die Zahl der Wahlmänner ist in Dresden, Leipzig und Chemnitz auf diejenigen beschränkt, welche daselbst zur Wahl der Stadtverordneten erforderlich ist; in den übrigen zu verschiedenen Wahlbezirken vereinigten Städten wird auf 25 Stimmberechtigte ein Wahlmann zugelassen. Um Wahlmann zu sein, ist außer den allgemeinen Eigenschaften zur Wählbarkeit erforderlich, die Ansässigkeit innerhalb der Stadt oder deren Weichbilde und die Entrichtung von 10 Thalern jährlich an Schocken und Grundquatembern oder diesen gleich zu achtenden Grundsteuern.

Um als Abgeordneter der Städte wählbar zu sein, wird erfordert, daß man entweder seit drei Jahren mit einem Hause in der Stadt oder deren Weichbilde ansässig ist und wenigstens 10 Thaler jährlich an obigen Steuern entrichte, oder (wenn man unangesessen ist oder als Ansässiger nicht den erforderlichen Steuerbeitrag leistet) ein Vermögen von 6000 Thalern besitzt, oder ein sicheres Einkommen von 400 Thalern jährlich hat, oder in großen Städten 30, in mittlern 20, und in kleinen Städten 10 Thaler an directen Real- und Personalabgaben zahlt. Bei den zuletzt genannten Bedingungen unansässiger Personen ist noch erforderlich, daß diese seit drei Jahren Staatsangehörige sind, seit drei Jahren sich in der betreffenden Stadt

aufgehalten haben, daß sie das Bürgerrecht daselbst erlangt haben, und daß, insofern sie als unangesessene Gewerbtreibende erwählt werden, sie ihr Gewerbe bereits seit drei Jahren getrieben haben.

Die Mitglieder der Stadträthe, der Stadtgerichte, wenn die Stadt selbst die Gerichtsbarkeit hat, und die Stadtverordneten sind befugt, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit und Entrichtung eines Steuersatzes mit zu stimmen, und können als Wahlmänner und Abgeordnete gewählt werden.

Auch die Abgeordneten des Bauernstandes werden mittelst Ernennung von Wahlmännern erwählt. Es werden hier 25 Wahlbezirke gebildet, von denen jeder Einen Landtagsabgeordneten wählt. Jeder Wahlbezirk zerfällt wieder in so viele Wahlabtheilungen, als herauskommen, wenn man auf jede derselben ungefähr 75 Stimmberechtigte oder Urwähler rechnet, so daß Beispielsweise ein Wahlbezirk von 1575 stimmberechtigten Einwohnern, 21 Wahlmänner zu ernennen hätte. — Urwähler sind alle Diejenigen, welche neben den persönlichen Erfordernissen jedes Wahlberechtigten, Eigenthümer eines mit Wohnsitz versehenen, zur Klasse der Rittergüter nicht gehörigen, Landgrundstücks sind.

Wahlmann kann nur derjenige sein, der im Besitz eines Grundstücks von der eben angegebenen Klasse ist, und davon jährlich wenigstens 10 Thaler an Schocken und Quatembern und Cavallerie-Verpflegungs-Geldern, in der Oberlausitz an Rauch- und Grundsteuern, Rations- und Portionsgeldern und Grundanlagen entrichtet.

Um ein Abgeordneter des Bauernstandes sein zu können, muß man ein auf 30 Thaler sich belaufendes Steuerquantum entrichten, auch das landwirthschaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treiben. — Soviel von dem Wahlgesetze. Von da kehren wir zu unserer Verfassungsurkunde zurück.

Ein Landtag wird zusammenberufen auf unmittelbare Anordnung des Königs oder des Regierungsverwesers, oder, wenn der König an der Landesverwaltung verhindert würde, auf Anordnung des zuvor gehaltenen Familienrathes, der dann das Gesammtministerium damit beauftragt. — Nach Eröffnung des Landtages tritt die Wirksamkeit der Stände mit der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, ein. Ihr heiligster Beruf (§. 78. d. V. U.) ist nun, als Organ oder Werkzeug des ganzen Volkes, seine ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte bei allen wichtigen Schritten der Staatsgewalt, zu bewahren und zu sichern. Dabei dürfen sie jedoch die Verhältnisse zwischen Volk

und Regierung nicht aus dem Augen verlieren, sondern haben das Wohl beider, nach den Grundsätzen der Verfassung aus der reinsten Vaterlandsliebe möglichst zu befördern. Alles was vor die Ständeversammlung gehört (§. 79.) hat die V. U. vorgeschrieben. Als Beschluß der Ständeversammlung ist nur der zu betrachten, und es kann nur der in rechtliche Wirksamkeit treten in welchem beide Kammern übereinstimmten. Eine einzelne Körperschaft (Corporation) z. B. eine Kammer allein, kann mit der Regierung nicht unterhandeln. Jedoch kann eine Kammer ihre innern Angelegenheiten allein beseitigen; das ist namentlich der Fall mit der Wahl und Bestimmung ihrer Beamten; die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten und deren Legitimationen (Vollmachten). Dergleichen Bestimmungen enthalten auch die §§. 83. 84. 110. 114. 131. 143. — Zur Erhaltung ihrer Freiheit haben die Abgeordneten keine Instructionen oder Verhaltungsvorschriften von denen anzunehmen, in deren Auftrage sie erscheinen, sondern nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen (§. 81). — Jedem Abgeordneten ist das nothwendige Recht: in der Kammer seine Meinung frei äußern zu können, gesichert (§. 83.). Daraus gehet hervor: daß ein Mitglied in der Kammer sich wohl solcher Aeußerungen erlauben darf, die außerdem nicht gestattet sind, und daß sie wegen der in den Kammern gethanen Aeußerungen den Fall der Verbrechen oder Rechtskränkungen ausgenommen, weder während der Dauer des Landtags noch nach demselben verantwortlich gemacht werden können. Diese Freiheit ist aber des Mißbrauchs fähig; es hat daher die Verfassung für Gewährleistungen gesorgt und diese in die Gewalt der jedesmaligen Kammer gestellt. Es kann daher ein Kammermitglied zur Ordnung verwiesen oder ihnen die fernere Wortführung untersagt werden; auch nach Umständen zum Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer verurtheilt werden. — Peinliche Verbrechen (§. 84.) sind solche, die mit Leib- und Lebensstrafe belegt sind. — Die gesetzgebende Gewalt ruht allein in den Händen des Königs (§. 85.); es hat aber die Ständeversammlung keine blos berathende sondern eine mitwirkende und entscheidende Stimme. Sie hat nämlich das Recht, auf Erlassung eines Gesetzes anzutragen und zugleich die Art und Weise anzugeben, wie sie den Gegenstand behandelt zu sehen wünscht. Bei Berathung der ihr, von der Regierung vorgelegten, mit Motiven (Beweggründen) begleiteten Gesetzentwürfen, kann sie diejenigen Abänderungen vorschlagen, die den Bedürfnissen wahrhaft entsprechen und die practisch ausführbar sind. Bereits bestehende Gesetze können ohne Mitwirkung der Stände nicht abgeändert oder au-

thentisch interpretirt d. h. vom Verfasser oder Gesetzgeber selbst erklärt oder ausgelegt werden. — Discussion (§. 90.) ist so viel wie ständische Berathung. Curiatstimme (§. 92.) ist die entscheidende Stimme einer gewissen Abtheilung einer größern Gesellschaft. Ein Reservefond (§. 106.) ist eine Aushülfscasse zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse. — Die Staatsschuldenkasse (§. 107.), die zur Verzinsung und Tilgung der auf den Staatsgute haftenden Schulden bestimmt ist, steht unter der Verwaltung der Stände, welche dieselbe durch einen Ausschuß führt. Die von ihm abgelegten Jahresrechnungen werden den Ständen vorgelegt um Erinnerungen darüber zu machen oder die Rechnungen zu justificiren (für richtig zu erklären). — Das Petitionsrecht der Stände (§. 109) wird durch den §. selbst erläutert. — Was das Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen anlangt, so wird bei diesen, um berücksichtigt zu werden, hauptsächlich erfordert, daß sie auf verfassungsmäßigem Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei. Außerdem erfordert die provisorische Landtagsordnung (im Entwurf, bis auf Weiteres): 1) daß die Beschwerde unzweifelhaft mit keinem falschen Namen unterschrieben sei; 2) daß, wenn sie im Namen und in der Sache eines Dritten angebracht wird, ihr eine gesetzliche Vollmacht beigefügt sei; 3) daß sie nicht beleidigende Ausdrücke enthalte; 4) daß, wenn sie mehrere Gegenstände umfaßt, diese im engen Zusammenhange stehen; 5) daß die Beschwerde klar und zusammenhängend dargestellt sei; 6) daß die Wahrheit des Anführens möglichst bescheinigt sei. — Die Sanction d. h. Bestätigung oder Gültigkeitserklärung (§. 112.), der Beschlüsse der Stände in Landesangelegenheiten von dem Könige, ist ein Ausfluß seiner inhabenden Staatsgewalt. — Missiven (§. 115.) sind Einberufungsschreiben; sie dürften, wo Corporationen einen Abgeordneten senden, an jene, und so auch an die Standesherren u. s. w., statt an deren Bevollmächtigte, erlassen werden. — Dem Könige steht zur Unterbrechung oder Beendigung des Landtags ein dreifaches Mittel zu (§. 116.): er kann 1) mittelst Decrets die Sitzungen vertagen d. h. einen einstweiligen Aufschub der Verhandlungen anordnen. Die Landtagsordnung hat sich über die characteristischen Wirkungen der Vertagung nicht ausgesprochen. Es bleibt aber derselbe Landtag. Daher bleiben wohl auch Präsidenten, Secretaire u. s. w. dieselben, die angefangenen Geschäfte werden fortgesetzt. 2) Der König kann den Landtag schließen; dies setzt voraus, daß die Aufgaben von diesem gelöst sind. 3) Der König kann die zweite Kammer, aber nur mittelst einer vom Gesammtministerium contrasignirten Verord-

rung, auflösen. Dieses Befugniß des Königs beruht auf der Repräsentativmonarchie. Die Kammerauflösung ist ein Auskunftsmittel in schwierigen Fällen, statt, wie es Ununterrichteten scheinen könnte, ein Eingriff der Staatsgewalt in die Wirksamkeit der Stände. Es stellt hier der Regent an das Volk die Frage, ob die von der Kammer geoffenbarten Meinungen und Gesinnungen auch seinen Ansichten, Wünschen und Bedürfnissen entsprechen, was sich durch eine neue Wahl derselben Abgeordneten bestätigen würde. Landtagsabschied (§. 119.) ist eine von der Regierung ausgehende, die definitiven Resultate oder festbestimmten Endergebnisse des Landtags enthaltende Urkunde; welche man deshalb so nennt, weil sie beim Auseinandergehen (beim Abschiede) der Abgeordneten gegeben wird. — Die Landtagsordnung (§. 156.) bestimmt die Tagegelder (§. 120. d. V. U.) auf 3 Thaler, die den Abgeordneten von dem Tage vor dem Einberufungstermine bis zum Tage nach der Beendigung des Landtags, ausgezahlt werden. Ein Anspruch auf anderweitige Entschädigung ist dadurch aufgehoben. Es werden aber im Laufe des Landtags die Tagegelder nur auf die Tage berechnet, wo der Landstand nach dem Landtagsprotocolle anwesend war; ausgenommen ist der Fall, wenn er am Orte des Landtags erkrankt. Es werden außerdem an die Abgeordneten Reisegelder bezahlt, jedoch nicht bei Urlaubsreisen. — Eine Separatstimme (§. 129 d. V. U.) ist eine, von den Erklärungen der übrigen Mitglieder, abgesonderte Stimme. — In §. 131. der V. U. wird auf §. 128. verwiesen, dürfte aber ein Druckfehler und vielmehr §. 92. sein. — In Hinsicht der äußern Geschäftsordnung (§. 133.) ist nur die oberste Staatsbehörde (Gesammtministerium) zur Communication (d. h. zur Vermittelung der Verhandlungen) zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt. Von einer unmittelbaren Annäherung der Stände an den König bestimmt die Verf. Urk. nichts. — Die von den Secretairen in den Kammern aufgenommenen Protocolle (d. h. die Aufzeichnung des in den Kammern Verhandelten), deren Redaction (d. h. die Besorgung des Nöthigen zum Druck), eine Deputation auf sich hat, sind zur Veröffentlichung bestimmt (§. 136. d. V. U.). Davon scheidet die Landtagsordnung das außer der Kammer nicht von Interesse scheinende, aus, bestimmt aber dafür die königlichen Mittheilungen an die Stände und deren Eingaben, sowie die der einzelnen Kammern an den König, zum Drucke. Die von den Ständen ausgehenden Schriften, über welche erst noch berathen werden soll, sind zunächst nur als Handschriften zu betrachten.

Es ist also in der Maße genugsam dafür gesorgt, daß die

ständischen Verhandlungen dem Volke nicht nur bekannt werden, sondern daß auch das Verfahren der Regierung und das Handeln der Stände ihm im Rechten Lichte dargestellt werden.

Der achte und letzte Abschnitt enthält nun die Gewähr (Bürgschaft) der Verfassung, oder die Bestimmungen, welche die Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes Seiten des Königs sowohl, als der Unterthanen sichern. Die stärksten Garantieen müssen sich zur Bewahrung dieses Kleinods vereinigen. Die innern Garantieen sind aber: 1) das statt des Eides abzulegende fürstliche Wort des jedesmaligen Thronfolgers oder Regierungsverwesers, die Verfassung aufrecht erhalten und beschützen zu wollen, welche Handlung auch von den jetzigen Regenten Sachsens feierlich vollzogen worden ist. 2) Die eidliche Verpflichtung aller Staatsbürger, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung abgelegt. 3) Das (§. 152. d. V. U.) bei Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde oder auf Zusätze zu selbiger, vorgeschriebene Verfahren. 4) Die Vorschriften des §s. 153. d. V. U. 5) Die Verantwortlichkeit der Staatsdiener (§. 42. d. V U. 6) Das Anklagerecht der Landstände gegen die Ministerialvorstände, bei Verletzung der Verfassung. Endlich 7) der Staatsgerichtshof, dessen Competenz, Organisation u. s. w. der 142. §. u. flgg. d. V. U., vorschreibt. Aeußere Garantieen gewährt das Bestehen und die Wirksamkeit des deutschen Bundes. Denn der 56. Art. der Wiener Schlußacte sagt: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." Unter den hier bezeichneten Verfassungen sind aber alle diejenigen zu verstehen, welche seit Abfassung der Wiener Schlußacte erst neu errichtet oder als fortdauernd anerkannt und betrachtet werden, oder, wenn sie seitdem verändert worden sind, ihre Veränderung verfassungsmäßig erhielten. Das ist aber mit der sächsischen landständischen Verfassung der Fall gewesen; es erfolgte die Umgestaltung auf verfassungsmäßigem Wege, also tritt auch die Verpflichtung des deutschen Bundes, dieselbe zu beschützen, ein. — Referent (§. 146. d. V. U.) ist der, welcher in einer Sache den Vortrag hält und Correferent, welcher einen Referenten zur Seite gegeben ist. Was das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofes anlangt (§. 148, der V. U.), so ist er nicht befugt, bürgerlichrechtliche Straferkenntnisse zu fällen. Sein Wirkungskreis beschränkt sich blos auf Beurtheilung der Untersuchung, ob der Angeklagte des Mißbrauchs und Ueberschreitung der ihm anvertrauten Gewalt schuldig ist, und ob er verdient deshalb zurecht gewiesen, oder seiner Stelle ganz entsetzt zu werden. Ist ein weiteres Verfahren (Prozeß) nöthig, so fällt die-

ses, denn Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, dem ordentlichen Richter anheim. — Diese Bestimmungen des Umfangs des dem Staatsgerichtshofe eingeräumten Strafbefugnisses, dabei aber den Lauf der ordentlichen Gerichte nicht zu hemmen, sind der Gesetzgebung der vereinigten Staaten von Nordamerika gleichgebildet. — Appellation (§. 149. d. V. U.) ist eine Berufung von dem Factum (im Sinne der That) oder der Entscheidung des Unterrichters, auf Beurtheilung und Ausspruch eines höhern Richters, zu dem Zwecke der Abänderung. — Deduction (§. 153) ist im Allgemeinen soviel als derjenige schriftliche Beweis, bei welchem man die Ueberzeugung des Andern, mehr durch eine ausführliche Darstellung der Gründe, als durch positive Beweismittel, wie z. B durch Zeugen und Urkunden, zu erlangen sucht. — Es ist endlich leicht zu erachten, daß es neben der Verfassung als Staatsgrundgesetz nicht auch ihr entgegenstehende Gesetze und Observanzen (Herkommen, welches, durch vieljähriges Bestehen gesetzliches Ansehen erlangte), geben kann.

Im Landtagsabschiede vom 4. Sept. 1831, gaben die Regenten Sachsens die Erklärung: „Wir werden auch, sobald die dazu nöthigen Vorarbeiten gesammelt sein werden, die Einberufung der neuen Stände veranstalten." Jene erforderten die größte Anstrengung, diese unterlagen nicht geringen Schwierigkeiten. Es wurden die verfassungsmäßigen Ministerial-Departements gebildet (Verordnung vom 7. Nov. 1831) und §. 47. d. V. U. gemäß, der Staatsrath (Verordnung vom 18. Nov. 1831). Daher wurde das Ausschreiben zum Landtage erst unter dem 22. Dec. 1832 erlassen und die Eröffnung desselben auf den 22. Jan. 1833 festgesetzt. Hierauf wurde am 27. Januar 1833 der Landtag eröffnet, dessen

Hauptresultate

wir zum Theil hier folgen lassen.

Der 137. §. d. V. U. verweist auf den Erlaß einer Landtagsordnung. Der bereits mit den vorigen Ständen stattgefundenen Verhandlungen über den Geschäfts-Betrieb des Landtages gemäß, legte die Regierung mittelst Decrets vom 27. Januar 1833 den nun versammelten Ständen einen Entwurf der Landtagsordnung mit der Veranlassung vor, derselben einstweilen, und bis im Wege der Vereinigung darüber etwas Anderes bestimmt worden, nachzugehen. Nach Prüfung derselben von einer außerordentlichen Deputation, überzeugte man sich, daß eine längere Erfahrung abgewartet werden müsse. Der Antrag der Stände an die Regierung in demselben Sinne, in der Schrift

vom 31. Mai 1834, erhielt durch Allerhöchstes Decret vom 16/19 Juni 1834 im Ganzen, die Genehmigung.

Die §. 143. d. V. U. enthaltene Vorschrift, die Organisation des Staatsgerichtshofes betreffend, gab Veranlassung zu der ebenfalls an die Stände deshalb erlassenen Decrets, vom 27. Januar 1833. Die Stände erklärten sich in der Schrift vom 11. Nov. 1833 über die von der Regierung geschehene Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes. Es waren dies zu Anfange des Landtags und für die Dauer desselben: der Appellationsgerichtspräsident Freiherr von Teubern, der Geheime Rath Dr. Güntz, der Ober-Amts-Regierungsrath von Zezschwitz, die Appellationsräthe Dr. Weiß und von Mangoldt und die Hof- und Justizräthe Dr. Einert und Dr. Zschinsky. Zugleich fügten die Stände in dieser Schrift nach angez. § d. V. U. die Benennungen der von ihnen gewählten Mitglieder bei. Es waren gewählt worden als Mitglieder von der ersten Kammer:

der Hofrath Dr. Sickel zu Leipzig,
der gewesene Ober-Amtsregierungsrath Herrmann in Budissin,
der Kammerherr von Heynitz auf Miltitz;

als Stellvertreter:

der Gerichtsdirector und Advocat Wehner in Plauen, und der Stadtrichter Gensel in Annaberg.

Von der zweiten Kammer:

als Mitglieder:

von Watzdorf auf Rettis,
Hofrath Pechmann in Dresden,
Oberhofgerichtsrath Dr. Blümner in Leipzig;

als Stellvertreter:

Advocat Art in Dresden, und
von Krause auf Weißtropp.

Bei der zu demselben Zweck am Schlusse des Landtags zu erneuernden Wahl, fiel dieselbe in beiden Kammern wieder auf dieselben Mitglieder des Staatsgerichtshofes. Nur ward an die Stelle des inmittelst verstorbenen Ober-Amts-Regierungsrath Herrmann zu Budissin, der Ober-Amts-Regierungspräsident von Gerßdorf und für den Stellvertreter von Krause, der Stadtrath Hänel zu Dresden gewählt. Desgleichen hat auch die Regierung die früher Ernannten wieder bestätigt. Da aber von Teubern verstorben ist, wird ihn der künftige Präsident des Ober-Appellationsgerichts ersetzen.

Dem Hauptantrage der Stände:

„daß bei Eröffnung des nächsten Landtages den Ständen der Ent-

wurf des über das Verfahren beim Staatsgerichtshofe zugesicherten Gesetzes vorgelegt werde."
ward in dem hierauf erlassenen Decrete vom 26. Februar 1834 entsprochen.

Es war schon unter der vorigen Regierung erkannt worden, daß ein Civil- und Strafgesetzbuch, eine Criminalgerichtsordnung und eine Revision der Proceßordnung, ein dringendes Bedürfniß des Landes sei. In der fünften Sitzung der zweiten Kammer ward dieser Gegenstand wieder zur Sprache gebracht und in der ständischen Schrift vom 27. Juni 1834 deshalb der Antrag gestellt:

„Das zu bearbeitende Criminalgesetzbuch der nächsten Ständeversammlung, das Civilgesetzbuch und eine verbesserte Civilgerichtsordnung aber im Jahre 1839 vorzulegen; ersteres (das Criminalgesetzbuch) jedoch ein halbes Jahr vorher einer zu dessen Prüfung niederzusetzenden ständischen Deputation vorzulegen."

In dem hierauf erlassenen Decrete vom 3. Oct. 1834 ward die Niedersetzung einer ständischen Deputation aus jeder Kammer genehmigt, die Versicherung der Vorlage des Criminalgesetzbuches gegeben und wegen des Civilgesetzbuches, dem Antrage nach Möglichkeit entsprechen zu wollen, erklärt.

Es stellten sich aber wegen der Vorschrift der Verfassungs-Urkunde §. 77., nach welcher bei dem ersten Landtage ein Drittheil der Deputirten der zweiten Kammer ausgelooſt werden soll, Zweifel heraus, was die Regierung veranlaßte, den Kammern die Annahme nachstehender 17 Puncte, über die Wahl und den Geschäftsgang der Deputationen, zu empfehlen:

„1) Jede Kammer bestellt zur Erörterung des Criminal-Gesetzbuches und Berichtserstattung hierüber an die künftige Stände-Versammlung aus ihrer Mitte eine besondere Deputation.

2) Die Deputation der ersten Kammer besteht aus fünf, die der zweiten Kammer aus sieben Mitgliedern.

3) Für jedes der Mitglieder ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen, der sowohl für den Fall zeitiger Behinderung, als des gänzlichen Ausscheidens, es sei durch den Tod oder in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde §§. 66. und 71. a und b, eintritt.

4) Den als Mitglieder oder Stellvertreter gewählten Individuen steht es jedoch sofort nach beendigter Abstimmung frei, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen, ohne daß der Kammer eine Cognition über die etwanigen Hindernisse zukommt.

5) An der Wahl der Deputation in der zweiten Kammer haben auch diejenigen Abgeordneten Theil zu nehmen, welche

sich nach §. 71. der Verfassungs-Urkunde für den nächsten ordentlichen Landtag ausloosen.

6) Desgleichen können auch solche Abgeordnete in der zweiten Kammer zur Deputation, oder als Stellvertreter gewählt werden, welche sich ausgeloost haben.

7) Damit es jedoch bei der Berathung über den Gesetzentwurf in der zweiten Kammer nicht an Abgeordneten fehle, welche den Bericht vortragen und die Ansicht der Deputation näher entwickeln können, so mögen nicht mehr als drei ausscheidende Mitglieder zur Deputation, und eben so viel als Stellvertreter gewählt werden.

8) Zu diesem Behufe ist die Wahl in der zweiten Kammer nur erst nach erfolgter Loosung vorzunehmen.

9) Die Deputationen werden Sechs Monat vor Eintritt der nächsten Stände-Versammlung durch das Gesammt-Ministerium einberufen und ihnen die erforderlichen Druckexemplare des Entwurfs zugestellt werden.

10) Die Deputationen bleiben so lange versammelt, als es das ihnen übertragene Geschäft, rücksichtlich der Begutachtung des Criminal-Gesetzbuches, erforderlich macht. Ihre Wirksamkeit erlischt, wenn der an die betreffende Kammer zu erstattende Bericht vollzogen ist und das Gesammt-Ministerium, auf Anzeige hiervon, keine weitern Berathungen für nothwendig erachtet. Sie erlischt ferner oder ruhet, wenn Se. Königliche Majestät und Königliche Hoheit die Sitzungen derselben aufheben, oder, unter Vorbehalt der Wiedereinberufung, vertagen.

11) Sämmtliche Mitglieder derselben erhalten während der Zeit ihres Zusammenseyns Tage- und Reisegelder nach den §§. 156. und 159. der Landtags-Ordnung bestimmten Sätzen, und zwar ohne Rücksicht der §. 156. bestimmten Ausnahmen.

12) In Ansehung der zur Berathung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, der Geschäftsbehandlung in der Deputation selbst, dem Benehmen mit den Königlichen Commissarien, der Berichtserstattung, leiden die Vorschriften §§. 106., 107. und 111. der Landtags-Ordnung Anwendung.

13) Jede Deputation erstattet an ihre Kammer besonderen Bericht.

14) Se. Königliche Majestät und Se. Königliche Hoheit werden nach Eröffnung der nächsten Stände-Versammlung in dem Königlichen Decret, durch welches die Vorlage des Gesetzentwurfes an die Kammer und die Aufforderung an die getreuen Stände zur Erklärung erfolgt, nach den Umständen zugleich bestimmen, in welcher Kammer die Berathung zuerst erfolgen solle?

15) Eine weitere Vorberathung über den Gesetzentwurf und den Deputationsbericht durch eine abermalige Deputation der Kammer, findet nur in dem §. 115. der Landtagsordnung bezeichneten Falle, daß die Kammer den Bericht ganz oder theilweise ungenügend finden sollte, Statt.

16) Vielmehr bilden die zur Berathung vor dem Beginn des Landtages gewählten Mitglieder, in so weit sie nicht ausgeschieden sind, rücksichtlich dieses Gesetzentwurfs, zugleich die Deputation während der künftigen Ständeversammlung, vorbehältlich der etwa nöthigen Ergänzungswahlen.

17) Die Deputation derjenigen Kammern, in welcher der Gesetzentwurf zuletzt berathen wird, hat mit dem Bericht über ihr eigenes Gutachten nachträglich zugleich über die bei der Berathung in der andern Kammer gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten und beides gleichzeitig ihrer Kammer vorzutragen."

Zur Begutachtung des Criminalgesetzbuches wurden gewählt in der ersten Kammer:

1) Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, Herzog zu Sachsen, 2) Dr. Deutrich, 3) von Carlowitz, 4) Fürst Schönburg, 5) Hübler;

zu Stellvertretern:

1) von Zedtwitz, 2) Ritterstädt, 3) Wehner, 4) Harz, Dr. Crusius;

in der zweiten Kammer;

1) Eisenstuck, 2) Richter aus Grimma, 3) von Meyer, 4) von Friesen, 5) Nostitz, 6) Schäfer und 7) Dr. Haase;

zu Stellvertretern:

1) Sachse, 2) Bergmann, 3) v. Thielau, 4) Hentzschel, 5) Kiesewetter, 6) Roux, und 7) Atenstädt.

Zur Ergänzung der Reform des Abgabensystems ward nach Einführung der indirecten Abgaben am 1. Jan. 1834, von den Ständen ein, mittelst Decrets vom 25. Mai 1833 ihnen vorgelegtes Gewerb- und Personalsteuergesetz, in welchem die ältern, zum Theil auf unrichtigen Grundsätzen beruhenden Steuern, durch gleichmäßig und richtig vertheilte, ersetzt werden sollten, berathen und es steht der Publication dieses Gesetzes jetzt kein Bedenken mehr entgegen. Diese Abgabe kann, nach gleichmäßiger Abschätzung und Revisionen nicht drückend werden. Sie ist von der Regierung überhaupt auf 300,000 Thaler berechnet, würde sich also zwischen 4 und 5 Groschen pro Kopf bewegen. — Wichtiger als die ebenfalls von den Ständen, begutachtete Schlacht- und andere Steuern, ist die Grundsteuer. Seit langer Zeit war man in Sachsen bemüht gewesen, zu einem richtigen Grundsteuersystem zu gelangen. Die Regierung mit

Ernst darauf bedacht die Bestimmungen der Verfassungsurkunde (§. 38 — 40) vollständig zu verwirklichen, suchte die Ungewißheit über den Werth des Grundeigenthums zu heben und forderte die Stände mittelst Decrets vom 27. Jan. 1833 zur Abgabe ihres Gutachtens auf. Nach einer sorgfältigen Erörterung der verschiedenen Vermessungs- und Bewerthungsmethoden, gelangten die diesfallsigen Vorschläge sowohl, als die über die damit im genauesten Zusammenhange stehenden Realbefreiungen (§. 39. der Verfassungs-Urkunde), und über die Entschädigung der, zum trankfreien Tischtrunke bisher berechtigten, Rittergüter in der ständischen Schrift vom 24. Oct. 1834 an die Regierung und wurden in dem Landtagsabschiede genehmigt. Diese Resultate geben wir zur Beurtheilung der Wichtigkeit dieser Landesangelegenheiten, am geeignetsten wörtlich, wie folgt:

„Die, wegen Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems und Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen, auf das Decret vom 27. Januar vorigen Jahres von den getreuen Ständen abgegebene Erklärung und geschehenen Anträge genehmigen Wir in der Erwartung, daß die hiernach bei der Vermessung und Bewerthung (Bonitirung) in Anwendung zu bringenden Grundsätze dem vorliegenden, wichtigen Zwecke entsprechen und dazu führen werden, die Gegenstände der directen Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit ziehen zu können.

Wir halten demnach, was a. die Vermessungsmethode anlangt, für genehm:

1) daß die Grenzen (Contouren) der einzelnen Fluren im Lande mit dem Meßtische vermessen werden und es wird deshalb, auf die, den Vorschlägen der getreuen Stände möglichst entsprechende Weise, nähere Bestimmung getroffen werden. Dagegen mag die Ausmittelung des Flächeninhalts der innerhalb der Flur gelegenen, einzelnen Grundstücke in der Regel mit der Meßkette, und ausnahmsweise, bei coupirtem Terrain, mit der Mensel in der vorgeschlagenen Maase erfolgen.

2) Beiderlei Vermessungen sollen vom Staate ausgehen und, unter Leitung der Staatsbehörden, auf Kosten des Staats, mit Ausnahme der unter 4. angegebenen Beiträge und Leistungen, ausgeführt werden.

3) Die Contourenvermessung wird zugleich als Controle der Detailvermessung gegenüber dienen. Da in der Regel, weil die Contourenvermessung das gesammte Areal nur nach der Horizontale bestimmt, bei der Detailvermessung aber die Reduction schiefer Flächen auf die Horizontalebene erst mit dem 11ten Grade eintreten wird, sich ein Plus an Grundfläche bei der De-

tailvermessung ergeben muß; so wird bei Vergleichung der Berechnungen der Contouren mit denen der Detailvermessung, letztere in diesem Falle zur Norm dienen und nur dann, wenn das Ergebniß der Detailvermessung weniger Fläche als die Contourenvermessung nachweiset, soll eine Nachmessung, nach Wahl der Regierung, mit der Mensel oder Kette nachgelassen seyn. Es soll auch auf Ansuchen von Reclamanten eine Nachmessung und Prüfung in derselben Weise Statt finden können, jedoch eine Differenz unter und bis mit 1 Procent eine Abänderung des, durch die erste Vermessung erlangten Resultats nicht bewirken und in diesem Falle dem Reclamanten obliegen, die Kosten der Nachmessung zu tragen.

4) Um die Vermessungsarbeiten mehr zu beschleunigen und ein Interesse der Grundstücksbesitzer damit zu verknüpfen, sind die Eigenthümer von Flurcharten, Rissen, Planen und Zeichnungen, welche die ganze Flur oder auch nur Theile derselben betreffen, verbunden, dieselben der Vermessungsbehörde auszuantworten, jedoch gegen die Zusage der baldmöglichsten Zurückstellung und daß eine, nach der Brauchbarkeit des Ausgeantworteten sich richtende Vergütung auf Verlangen dafür gewährt werden solle.

Aus denselben Gründen wird bei der Detailvermessung jeder Flur zwar eine, mit der Kettenziehung vertraute Person vom Staate angenommen und besoldet, das übrige Vermessungspersonal an Kettenziehern und Gehülfen aber, von der betreffenden Gemeinde, oder den Betheiligten bezahlt werden, auch sind von denselben die ordonnanzmäßigen Leistungen dem gesammten übrigen Vermessungspersonal unentgeldlich zu gewähren und es ist dieser Gesammtaufwand auf die Grundstücksbesitzer der vermessenen Fluren verhältnißmäsig zu repartiren.

In Ansehung b. der Bewerthungs- (Bonitirungs-) Methode finden Wir kein Bedenken, daß hierbei

1) die, in der Geschäftsanweisung, welche bei der letzten Probeabschätzung von 5 Quadratmeilen des Landes benutzt worden ist, enthaltenen Grundsätze im Wesentlichen als Norm angenommen werden. Wir behalten Uns jedoch vor, wegen dieser Grundsätze, da wo sie eine Abänderung und Vereinfachung erheischen möchten und wo die getreuen Stände eine Abänderung eines, oder des andern Grundsatzes bereits als nothwendig bezeichnet haben, diese Abänderung ohnfehlbar eintreten, dagegen die in dieser Hinsicht von ihnen sonst aufgestellten Bedenken noch einer sorgfältigen practischen Prüfung unterwerfen zu lassen und nach dem Ergebniß derselben, so wie

2) auch im Uebrigen, in Ansehung der nähern Berichtigung

und Ausführung der ganzen Bewerthungsangelegenheit, insoweit nicht gemeinschaftliche, ständische Anträge bereits vorliegen, wie solches namentlich wegen der Staatsgrundstücke und Kirchen, ingleichen Realgerechtigkeiten der Fall ist, geeignete Entschließung zu fassen.

Insbesondere wird auch Dasjenige allenthalben Berücksichtigung finden, was die Stände wegen Zuziehung der Betheiligten zu dem Abschätzungsgeschäft und in Bezug auf die Abschätzung der Gebäude überhaupt und insbesondere der Fabrik- und zum Betriebe der Feldwirthschaft bestimmten Gebäude vorgeschlagen haben. Es mag daher, dem Antrage gemäs, bei der Bewerthung der Häuser vor der Hand ein Abzug von Procenten nicht gemacht, vielmehr durch Vergleichung der Kaufpreise und sonst auf geeignete Weise erörtert werden, welche Procente von dem gefundenen Bruttoertrage der Wohngebäude zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses gegen den ländlichen Grundbesitz abzuziehen seyn möchten. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen den getreuen Ständen seiner Zeit zu weiterer Erklärung hierüber bekannt gemacht werden.

Wenn Wir übrigens mit Unsern getreuen Ständen von dem Wunsche durchdrungen sind, daß Unsere Unterthanen durch die vorgeschlagenen Maasregeln der längst erwarteten Wohlthat einer möglichst gleichen Grundbesteuerung baldigst theilhaft werden mögen; so wollen Wir auch, in Genehmigung der ständischen Ermächtigung, die zu Vorbereitung des neuen Grundsteuersystems, nach Maasgabe der ständischen Beschlüsse und sonst erforderlichen Verfügungen allenthalben im Wege der Verordnung und analog mit den, bereits durch das Mandat vom 11ten August 1828 getroffenen Bestimmungen, sobald die nöthigen Vorarbeiten beendigt seyn werden, erlassen. Mit der Ausführung dieser gesammten Angelegenheiten haben Wir Unser Finanz-Ministerium beauftragt.

Gleichergestalt nehmen Wir das, zu dem, mit Vorbereitung des beabsichtigten, neuen Grundsteuersystems verknüpften Kostenaufwande, auf jedes der Jahre 1835 und 1836. bewilligte Berechnungsquantum von

Funfzig Tausend Thalern;

welches aus den, bei den Fonds zur Tilgung der Staatsschulden oder, nach Befinden, aus den sonst sich ergebenden Ueberschüssen zu entnehmen ist, hiermit an.

Da hiernächst die getreuen Stände zugleich über die Aufhebung der Realbefreiungen sich erklärt, auch wegen der Entschädigung, welche nach Aufhebung der Realbefreiungen den dazu Berechtigten zu gewähren, vereinigt und hierüber angemessene

Vorschläge eröffnet haben; so hat Uns solches um so mehr zu gnädigstem Wohlgefallen und zur Zufriedenheit gereicht, als hierdurch zugleich eine, mit der vorigen Angelegenheit in genauster Verbindung stehende, nicht minder wichtige Bestimmung der Verfassungsurkunde auf eine, den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit entsprechende, zweckmäßige Weise erlediget und das öffentliche und Privatinteresse in mehrfacher Hinsicht zum gemeinsamen Wohl gefördert wird.

Die einzelnen Vorschläge anlangend; so genehmigen Wir, in Erwägung der angezeigten erheblichen Gründe,

1) daß diejenigen, deren Güter und Grundstücke jetzt besteuert sind, aber künftig mehr Steuern zu übernehmen haben, wegen der sie treffenden, mehren Steuern von der Entschädigung ausgeschlossen werden. Sonach haben auf die, in der Verfassungsurkunde §. 39. zugesicherte Entschädigung, die Besitzer wirklicher Rittergüter und sogenannter Beitragsgüter, nach Maasgabe der Quaestio V. und VI. des Mandats vom 24sten März 1810., ferner die Besitzer ursprünglich geistlicher Grundstücke, insoweit letztere nicht ins Privateigenthum oder an weltliche Besitzer bereits übergegangen sind, so wie alle diejenigen Anspruch zu machen, deren Güter und Grundstücke, vermöge eines sonstigen, von ihnen nachzuweisenden und durch Gesetze anerkannten, oder in der zeitherigen Verfassung begründeten Rechtstitels, von Grundsteuern gänzlich befreit gewesen sind.

2) Die, nach dem einzuführenden, neuen Grundsteuersystem für das ganze Königreich mit Inbegriff der Oberlausitz sich ergebenden Steuereinheiten und ein bauschweise festzusetzender Durchschnittsbetrag (3.) der aufzubringenden Grundabgaben an Schock-, Quatember- und Accisgrundsteuern in den Erblanden und einem Neuntheil desselben wegen der Oberlausitz, nebst Cavalerie-Verpflegungs-, Portions- und Rationsgeldern, ingleichen Donativgeldern und extraordinairen, ritterschaftlichen Beiträgen, soll die Grundlage der Entschädigung der Steuerbefreiten im ganzen Königreiche bilden.

3) Dieses Durchschnittsquantum soll als Eine Million Viermalhundert Tausend Thaler —-—- betragend angenommen werden.

4) Zum Behuf der Entschädigung wird ermittelt, wie viel auf jede Steuereinheit des neuen Katasters nach jenem Durchschnittsbetrage bei Einführung des beabsichtigten Grundsteuersystems ausfällt und darnach der Steuerbetrag für das steuerfrei gewesene Gut oder Grundstück, nach Höhe der demselben zugetheilten Einheiten, berechnet werden. Von dem hierbei sich ergebenden Ausfalle kommt das Donativ und der Beitrag zu den

neuen und erhöheten Staatsbedürfnissen in den Erblanden, in der Oberlausitz aber die Mundgutssteuern, insofern und nach dem Betrage, nach welchem dergleichen Leistungen im Jahre 1834. wirklich entrichtet worden sind, oder hätten entrichtet werden sollen, in Abzug. Die dann verbleibende Summe ist diejenige, nach welcher für das steuerfreie Gut oder Grundstück die Entschädigung zu berechnen ist. Sie wird nach fünf vom Hundert, also zum zwanzigfachen Betrage in Capitalwerth verwandelt und dieses Capital als Entschädigung zugestanden.

5) Die Gewährung der Entschädigung übernimmt der Staat. Sie wird mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems und sobald der Totalbetrag der Grundsteuern, die Quote der Einzelnen und die Summe definitiv feststeht, welche von den bisher Steuerfreien zu entrichten ist, in Staatsschuldscheinen, welche mit drei vom Hundert zinsbar auf den Credit des Staats creirt werden, gewährt, oder im Fall, daß dieselben zur Zeit der Ausgleichung oder Zahlung nicht den Nennwerth erreichten, entweder baar in den Münzsorten, in welchen die Grundsteuern zu entrichten, nach Wahl der Regierung bezahlt, oder die Coursdifferenz den Betheiligten vergütet.

6) Bei Berechnung der Entschädigungsquoten derjenigen Steuerbefreiten, welche in die Klasse der Rittergüter oder Beitragsgüter, geistlicher und Commungrundstücke nicht unmittelbar gehören, bleibt vorbehalten, einen Abzug in der nämlichen Maase und in demselben Verhältnisse eintreten zu lassen, wie dieses bei den Rittergütern in Bezug auf deren Beitrag zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen, zu Folge des Erbietens der Ritterschaft am Landtage des Jahres 1811, nach der Bestimmung unter 4. geschehen soll. Unter erwähnten Commungrundstücken sollen nur diejenigen verstanden werden, welche unter dem bereits verschätzten Werthe des Orts begriffen sind.

7) Die, von den Ritter- und Beitragsgütern, geistlichen, auch sonst steuerfreien Grundbesitzungen abgekommenen Häuser und Grundstücksparzellen sollen eben so, wie sie abgesondert von dem Hauptgute zu besteuern sind, auch als abgesonderte Grundstücke bei der Entschädigung behandelt werden. Da

8) die Einrechnung der Cavalerie-Verpflegungsgelder in das, unter 2. ausgeworfene Durchschnittsquantum und deren Aufnahme unter diejenigen Gegenstände, wegen welcher den Steuerbefreiten Entschädigung zu leisten ist, erfolgt; so nehmen Wir, als Unsrer Absicht ohnehin entsprechend, keinen Anstand, auch dazu Unsre Zustimmung zu ertheilen, daß die städtischen Servis- und überhaupt alle, einzelnen Klassen der Staatsbürger obgelegenen, oder sie noch treffenden Militairprästationen

längstens mit Einführung des neuen Grundsteuersystems, gleichmäßig übertragen, auf das Budget gebracht und aus der Staatskasse, auf eine angemessene und hinlängliche Weise, nach Maasgabe der bevorstehenden Revision der Ordonnanz, bezahlt und vergütet werden sollen. Nachdem endlich auch

9) die getreuen Stände wegen Entschädigung der, zum tranksteuerfreien Tischtrunke bisher berechtigten Rittergüter Vereinigung getroffen und ihren desfallsigen Antrag dahin:
daß die Tranksteuer-Aequivalentsquanta, welche bis zu und mit dem Jahre 1833 den dazu berechtigten Rittergutsbesitzern zugekommen, in der nämlichen Maase, nach Anleitung der aufgestellten Berechnung, von und mit dem Jahre 1834 an, unter der Bedingung aus der Staatskasse fortgezahlt werden sollen, daß nur zwei Drittheile davon als fortlaufende Entschädigung, ein Drittheil aber als Amortisationsquantum zu 6 Procent zu berechnen, sonach nach Ablauf von 19 Jahren, mit Ende des Jahres 1852 diese Zahlung aufhören und als abgelöst betrachtet werden solle, indem die, bis dahin zu gewährenden Aequivalente zu gedachtem Antheile zugleich als Amortisationszahlung für den Anspruch selbst zu achten,
gerichtet haben; so ertheilen Wir auch diesem Antrage Unsre Genehmigung und werden die, zu Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel aus der Staatskasse entnehmen lassen. Uebrigens geben Wir noch

10) zu der Erklärung Unsre Zustimmung, daß durch die, von den getreuen Ständen, wegen Entschädigung der Realbefreiten eröffnete und von Uns vorstehend genehmigte Vereinigung, zugleich alle, aus dem 39. §. der Verfassungsurkunde den bisherigen Realbefreieten zugestandene Entschädigungsansprüche irgend einer Art als erledigt angesehen werden und dergleichen denselben nicht weiter zustehen sollen."

Die ferneren, und wie ein Blick auf den Landtagsabschied für die Ständeversammlung des Jahres $\frac{1833}{1834}$ lehrt, zahlreichen und wichtigen Resultate dieses Landtages, werden an andern ihnen zugeeigneten Orten, ihre Erwähnung finden. Nur das Ergebniß der Ständeausloosung der zweiten Kammer (§. 71. d. V. U.) in der 342 Sitzung, mag hier folgen:

Es treten nach dem ersten Landtage aus:

1) die ritterschaftlichen Deput.: Hr. Schütze auf Schweta, Hr. v. Trützschler, Hr. Hähnel auf Elbersdorf, Hr. Hähnel auf Rauenstein, Hr. v. Carlowitz a. Falkenhain, Hr. Schäffer auf Krakau;

2) die städtischen Deputirten: Hr. Bergmann, Hr. Schweinitz, Hr. Job, Hr. Haußner, Hr. Bach, Hr. Käferstein, Hr. Arx, Hr. Köppe;

3) die Deputirten des flachen Landes: Hr. Domsch, Hr. Seydel, Hr. Lindner, Hr. Klahre, Hr. Lommatzsch, Hr. Wagner, Hr. Flach, Hr. Kaltofen;

4) Vertreter des Handels- und Fabrikstandes: Herr Blumenthal.

Nach dem zweiten Landtage:

1) die ritterschaftlichen Deputirten: Hr. von Thielau, Hr. von Kiesewetter, Hr. Adler, Hr. von Kotzau, Hr. Dr. Wiesand, Hr. Hottewitzsch, Hr. von der Planitz;

2) die städtischen Deputirten: Hr. Häntzschel aus Mittweida, Hr. Roux, Hr. Lehmann, Hr. Becker aus Hainichen, Hr. Delling, Hr. Krause, Hr. Eisenstuck, Hr. Richter aus Grimma;

3) die Deputirten des flachen Landes: Hr. Präsident von Leyßer, Hr. Vocke, Hr. Ziesche, Hr. Mosig, Hr. Schuster, Hr. Steiger, Hr. Grimm, Hr. Kokul;

4) die Vertreter des Handels- und Fabrikstandes: Hr. Tenner, Hr. Clauß;

Nach dem dritten Landtage:

1) die ritterschaftlichen Deputirten: Hr. von Friesen, Hr. von Nostitz, Hr. von Mayer, Hr. aus dem Winkel auf Roitzsch, Hr. Becker auf Breitenfeld, Hr. von Arnim, Hr. von der Pforte;

2) die städtischen Deputirten: Hr. Vicepräsident Dr. Haase, Hr Häntzschel aus Königstein, Hr. Gruner, Hr. Richter aus Zwickau, Hr. Atenstädt, Hr. Sachse, Hr. Ploß, Hr. Sendig, Hr. Meisel;

3) die Deputirten des flachen Landes: Hr. Rost, Hr. Winkler aus Räcknitz, Hr. Schulze, Hr. Runde, Hr. Puttrich, Hr. Löser, Hr. Dammann, Hr. Heyn, Hr. Schüller;

4) Die Vertreter des Handels- und Fabrikstandes: Hr. Winkler aus Rochlitz, Hr. Lattermann.

Sonach wird ein Drittheil der Abgeordneten vor Eröffnung des neuen Landtages durch neue Wahlen zu ergänzen sein. Der erste constitutionelle Landtag endete am 30. Oct. 1834.

Einen wesentlichen Theil der Staatsverfassung Sachsens bildet

die Bezirksvertretung.

Ueber die Bezirksvertretung hat die Verfassungsurkunde §. 61. insofern bestimmt, daß neben der Ständeversammlung „die besondere Provinziallandtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen" werde.

a. Kreistagsverfassung der alten Erblande.

Die Versammlungen der Kreisstände werden bereits in der Landtagsordnung von 1728 erwähnt; allgemein gesetzliche Bestimmungen wurden erst, nach vorher stattgefundenen Landtagsverhandlungen (von 1819 bis 1820), in Hinsicht des Wirkungskreises, Zusammensetzung und Form der Verhandlungen, in der Kreistags-Ordnung vom 10. August 1821 getroffen.

War man auf Kreistagen ehedem mit Ausstellung der Vollmachten für die Ausschußstände, in neuerer Zeit mit Vollziehung ständischer Wahlen beschäftigt gewesen; so erhielt dieses Institut nach Errichtung der Kreistags-Ordnung einen weiteren Wirkungskreis.

Anlangend das Recht auf Kreistage berufen zu werden, so beruht dies auf Herkommen und königlicher Verleihung, und hatte in Bezug auf Rittergüter eine größere Ausdehnung erlangt, als das der Landstandschaft. Die Kreisstände theilten sich in zwei Corporationen, nämlich in die ritterschaftliche und städtische. Zu jenen gehören nach der Kreistags-Ordnung §. 1—3., die Besitzer derjenigen Herrschaften und Güter, welche bisher auf Kreisconvente berufen worden sind, oder das Recht der Kreisstandschaft erst in der Folge erhalten haben, ohne daß hier die Landtagsfähigkeit in Betracht kommt. Von den Besitzern der Herrschaften haben sich die von Wildenfels sowie die der Schönburgischen Receßherrschaften, der Theilnahme an der Kreisverbindung gänzlich zu entziehen gesucht, müssen aber, zu Folge allerhöchster Entscheidung, zu den außerordentlichen Kreislasten beitragen. Außerdem nimmt auch das Hochstift Meißen an den Kreistagen keinen Antheil; trägt aber wie andere Kreisstände, die Kreislasten, zu Folge eines an das Domcapitel vom 12. April 1817 erlassenen Rescripts.

Dahingegen besteht die städtische Corporation nur aus den Stadträthen, welche Deputirte zu dem Landtage abzuordnen berechtiget sind. Stadträthe aber, welche Rittergüter besitzen, senden für diese einen Bevollmächtigten in die Classe der Ritterschaft, können aber nach ihrem Ermessen auch einem Deputirten zur städtischen Corporation, Vollmacht ertheilen.

Da es den beiden Hauptcorporationen der Kreisstände auch wegen ihrer besondern, von einander getrennten Angelegenheiten, Zusammenkünfte zu halten gestattet ist: so werden darnach die Kreistage in allgemeine und besondere eingetheilt. Daher wird schon deshalb, und auch dann, wenn auf erstern beide Corporationen ihres verschiedenen Interesse halber, oder wegen der sich nöthig machenden Trennung der Geschäfte, ein doppeltes Directorium nöthig, welches dann zwischen dem Kreisvorsitzen-

den aus der Ritterschaft und dem Rathe der Kreisstadt getheilt ist. — Ein zweiter Unterschied der Kreistage ist von dem Umstande abhängig, ob bei Gelegenheit einer Landesversammlung oder außer derselben ein Kreistag gehalten wird. Weil aber auf jener nicht alle ritterschaftlichen Kreisstände anwesend sind (sondern sich auf dem Landtage befinden), so darf auch ohne besondere Anordnung ein Beschluß nicht gefaßt werden, dahingegen solches den Städten bei Angelegenheiten, welche diese allein betreffen, gestattet ist.

Die Kreistage versammeln sich in der Regel in der Kreisstadt, als welche die Städte des engern Ausschusses, folglich Dresden, Leipzig, Zwickau und Plauen betrachtet werden; jedoch mit der Ausnahme, daß die Kreisstände des Erzgebirges sich in Chemnitz versammeln. Die Kreistage werden auf Veranlassung oder wenigstens mit Genehmigung der Regierung gehalten. Mit den Kreistagsangelegenheiten ist vor der Hand die Landesdirection beauftragt.

Die Berufung der Ritterschaft zu den Kreistagen, welche nicht bei Gelegenheit der Landesversammlung gehalten werden, geschieht mittelst, vom Vorsitzenden erlassenen Patente, denen auch das königliche Rescript abschriftlich beigelegt wird. Es werden die Patente an die Herrschaften und Güter, ohne daß namentlich die Angabe der Besitzer darin enthalten ist, gerichtet, sowie an die Städte, oder es wird zu deren Anfertigung der Rath der Kreisstadt dazu veranlaßt. Dem letztern steht auch das Recht allein zu, besondere städtische Kreistage anzustellen. Ohne Patente geschieht die Zusammenberufung bei andern Kreistagen.

Das persönliche Erscheinen auf den Kreistagen hängt im Ganzen von denselben Bedingungen ab, die erfordert wurden, um auf Landtagen erscheinen zu können. Nur Besitzer die schon die Lehn empfangen haben, sind stimmfähig und von mehrern gemeinschaftlichen Besitzern, eines zur Kreisstandschaft berechtigten Ritterguts, nur Einer. Frauen hat man für nöthig befunden, ausdrücklich auszuschließen. Doch können Ehemänner für ihre Frauen, Curatoren für ihre Pflegbefohlnen, Lehnsvormünder für ihre Mündel erscheinen, haben aber kein Stimmrecht. Vollmacht kann nur einem andern Mitgliede ertheilt werden; Stellvertreter dürfen nur die Besitzer der Herrschaften senden (Solms-Wildenfels und Schönburg . Unter den Städten hatten nur die die Kreisstandschaft, welche Abgeordnete zum Landtage sendeten.

Nur bei allgemeinen Kreistagen versammeln sich die Mitglieder beider Corporationen zu Einer Zeit, in einem gemeinschaftlichen Local, obgleich sie an verschiedenen Tafeln ihre Plätze

einnehmen. Bei Berathung besonderer Angelegenheiten erfolgt die gegenseitige Mittheilung durch die Vorsitzenden beider Corporationen. Bei gemeinschaftlichen Versammlungen beider Corporationen und den besondern Versammlungen der Ritterschaft, führt der vorsitzende Stand der Letztern das Directorium, bei den besondern Versammlungen der städtischen Corporation, der Deputirte der Kreisstadt. Endlich übt in solchen Kreisangelegenheiten, an welchen beide Corporationen ein getheiltes Interesse haben, jede derselben eine Curiatstimme aus.

Der Vorsitzende wird von den ritterschaftlichen Kreisständen, so wie dessen Stellvertreter, aus ihrer Mitte erwählt. Beide sollen wesentlich im Kreise wohnhaft sein.

Außer dem, was bei einem jeden Directorium vorauszusetzen ist, gebührt dem vorsitzenden ritterschaftlichen Kreisstande eine höhere Aufsicht über die kreisständischen Deputationen, Kassen, Archive u. s. w. Er besorgt diejenigen Aufträge, welche ihm von der Landesbehörde ertheilt werden; hält die Vorträge selbst oder durch einen von ihm gewählten Referenten, fertigt und vollzieht die im Verfolge der allgemeinen kreisständischen und besondern ritterschaftlichen Verhandlungen abzufassenden Schreiben; bei ihm melden sich die verschiedenen Mitglieder durch persönliches Erscheinen und durch Vorzeigen ihrer Vollmacht, die neu Erschienenen durch Vorlegung ihrer Lehnsscheine; er ertheilt auch endlich den Urlaub. — Aehnliche, jedoch beschränkte Rechte kommen auch dem Rathe der Kreisstadt zu.

Zum Geschäftsbereich der Kreistage gehört nach der Kreistagsordnung: 1) Berathung und Bevorwortung desjenigen, was sie zur Beförderung der Wohlfahrt ihres Bezirks oder zur Abwendung der demselben drohenden Nachtheile für nothwendig befinden. Wenn nicht von bloßen vorläufigen Berathschlagungen über Gegenstände, welche auf den Landesversammlungen zur Sprache gebracht werden sollen, die Rede ist, sondern von Anstalten und Verfügungen zum Besten des Kreises, erhalten diese erst durch die Genehmigung des Königs verbindliche Kraft. 2) Besorgung der Kassen und der Rechnungsangelegenheiten des ganzen Kreises, oder seiner Corporationen. Es kann aber kein wirklicher Beschluß über Abgaben und andere Leistungen, welche zu den Staatsbedürfnissen gehören, gefaßt werden. Hierher gehört aber die Berathung und Beschlußnahme über die Subrepartition oder Weitervertheilung allgemeiner Auflagen, inwiefern nicht schon die Bestimmungen hierüber auf den Landtagen getroffen sind. 3) Erledigung der von dem Könige ihnen besonders übertragenen Angelegenheiten. 4) Verschiedene Wahlen, welche ihnen überlassen sind. Dahin gehört die §. 25. der Kreistagsord-

nung angegebene Wahl der ritterschaftlichen Schriftsassen, welche an den Landesversammlungen Antheil nehmen, und der Deputirten zur Berathung einzelner Landesangelegenheiten.

Auslösungen aus der Steuercasse erhalten die Kreisstände nur bei Kreistagen, die Steuerangelegenheiten betreffen. Außerdem hat jede Stadt ihren Abgeordneten zu entschädigen und die Ritterschaft zu bestimmen, inwiefern sie aus ihrer Kasse eine Vergütung zu reichen gesonnen ist.

Es bleibt der königlichen Anordnung oder dem besondern Beschlusse der Kreisstände vorbehalten, besondere Deputationen für Kreisangelegenheiten zu ernennen, die von den Corporationen gewählt werden, aus denen sie zu nehmen sind. Die Wahl muß der Landesdirection zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Deputirten sind der Landesbehörde verantwortlich, wenn von dieser ihre Ernennung veranlaßt wurde. Dagegen stehen die Uebrigen unter Controle der jedesmaligen Corporation, die sie wählte. — Viele Einrichtungen dieses ganzen Instituts, sind, wie schon bemerkt worden, den Grundregeln der neuen Verfassung entgegen und werden Umgestaltungen erleiden.

b. Provinziallandtagsverfassung in der Oberlausitz.

Die Landtage in der Oberlausitz waren in ältern Zeiten entweder allgemeine oder besondere; jene waren die sogenannte großen Landtage oder Bewilligungs-Landtage. Sie wurden solenn und dann gehalten, wenn der Landesherr besondere Commissarien in die Provinz sandte, welche den Ständen die Propositionen mittheilten; sind aber schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts weggefallen und werden auch künftig nicht mehr gehalten. Die besondern Landtage waren wieder außerordentliche, von den Landesältesten zu Budissin, in außerordentlichen Fällen zusammenberufen, und ordentliche, die auch willkührliche heißen, weil sie von dem landesherrlichen Einflusse unabhängig waren. Diese werden unter den Namen der besondern Landtage alljährlich dreimal, Oculi, Bartholomäi und Elisabeth, in Budissin gehalten. Es bestehen aber die Stände der Lausitz aus der Landschaft (dem Lande) und den Städten. Zur Landschaft gehören die Herren, die Prälaten, die Ritterschaft (altadelige Besitzer von Rittergütern) und Mannschaft (Neuadelige). Von den Städten sind blos die Vierstädte: Budissin, Zittau, Camenz und Löbau, landtagsfähig. Die beiden ersten erscheinen durch einen Syndicus, letztere dagegen durch einen Deputirten des Stadtrathes. Auf den besondern Landtage zu erscheinen, steht allen Besitzern

landtagsfähiger, zur Landesmitleidenheit gehörigen Rittergüter, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Eigenschaften, und selbst den eben erwähnten Vierstädten, wegen der ihnen gehörenden Güter derselben Art, und gleiche Theilnahme an allen auf diesen Zusammenkünften zu verhandelnden Gegenständen und zu fassenden Beschlüssen zu. Nur haben über einige wenige Sachen, vermöge gesetzlichen Herkommens oder urkundlichen Bestimmungen, die altadeligen Stände eine ausschließliche Cognition, z. B. wegen der landschaftlichen Stipendien, die das Stift Joachimstein betreffenden Angelegenheiten, Affixion und Refixion der Rittergüter beim Verkauf an einen Nichtadeligen zum Behuf des adeligen Eintrittsrechts u. s. w.

In Ansehung der Abstimmung beider Hauptclassen, so hat seit Jahrhunderten die Ritterschaft eine Curiatstimme, die andere kommt den Städten zu.

Die Ritterschaft zerfällt wieder in drei Classen. Der Engere Ausschuß *) derselben umfaßt: 1) den Standesherrn zu Königsbrück, 2) den Standesherrn zu Reibersdorf. Letzterem ist jedoch nachgelassen, einen Stellvertreter zu senden, der aber ein, mit einem Reibersdorfer Afterlehnsgute, gewöhnlich dem Gute Markersdorf, beliehener Subvasall sein muß. 3) Den Dekan des Domstifts St. Petri zu Budissin, 4) den Ober-Amts-Regierungspräsidenten, 5) und 6) den beiden Landesältesten, 7) den Landesbestallten, 8) den Klostervoigt zu Marienstern und endlich 9) den zu Marienthal. Der Ober-Amts-Regierungs-Präsident und die Landesältesten behalten Sitz und Stimme im Engern Ausschusse, auch wenn sie die Stelle, weshalb ihnen diese Rechte zustanden, nicht mehr bekleiden, vorausgesetzt, daß sie noch immer in der Lausitz mit einem landtagsfähigen Rittergute ansässig sind.

Der Weitere Ausschuß besteht aus dem Amtshauptmann, welcher an der Tafel den ersten Platz einnimmt, muß aber ansässig sein, wenn er im Ausschuß sitzen will; aus zwölf Stellen für persönlich landtagsfähige Rittergutsbesitzer und für vier Wahlstände, aus der Mitte der Neuadeligen und Bürgerlichen durch sämmtliche Ritterstände erwählt. Ein gewesener Landesbestallter tritt in den Weitern Ausschuß zurück, erhält den zweiten Platz und macht, wenn die Zahl der sechzehn ständischen Mitglieder schon voll ist, beim Wegfall eines Mitgliedes eine neue Wahl unnöthig. Die übrigen ritterschaftlichen Stände bilden die Rittertafel. — Die Vierstädte haben wegen ihrer Rittergüter auf Stellen in den Ausschüssen verzichtet.

---

*) Welches Wort ehedem so viel als ständische Deputation bedeutete.

Die Direction der Landesangelegenheiten führen hauptsächlich die Landesältesten; sie halten die Vorträge, sammeln die Stimmen und ordnen die Abfassung der Schriften an. Ihnen sind auch Beschwerden und Anträge zu übersenden und vorzulegen. Der Landesbestallte fürt das Protocoll im Engern Ausschusse, ihm ist die Kanzlei bei den Landesversammlungen untergeben und wird in seinem Wirkungskreise von dem Landsyndicus unterstützt. — Das Directorium im Städtecollegium führt Budissin, welches auch die besondern Städtetage ausschreibt, wo dessen zweiter Deputirter in der Regel das Protocoll führt

Uebrigens bestimmt §. 54. der mit den Ständen der Oberlausitz getroffenen, Uebereinkunft vom 17. Nov. 1834.:

„Die künftigen Verhältnisse der Stände der Oberlausitz zu der Provinz und unter sich und die Geschäftseinrichtungen bei selbigen werden, nach den, durch diese Vertragsurkunde festgestellten Grundlagen, mittelst eines besondern Statuts normirt werden." Welches Statut auch „eine angemessene besondere Vertretung der Städte und der Landgemeinden" begründen wird.

Nach dieser Uebereinkunft werden die Stände für die Zukunft der Verwaltung, insoweit sie Landesangelegenheiten der Provinz betraf, enthoben und auf den Theil der Verwaltung beschränkt, welcher sich nicht auf Landesangelegenheiten bezieht (§. 52. der Uebereink.).

„Insbesondere verbleibt:

den Ständen von Land und Städten gemeinschaftlich, die Verwaltung der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, so lange selbige noch abgesondert besteht;

den Ständen des Landkreises, die Verwaltung der Criminalkasse, des Schullehrer-Seminar zu Budissin, der ständischen Stiftungen des Landkreises, so weit selbige nicht der Ritterschaft allein zukommen, und der Fonds zu den Provinzialbedürfnissen, welche durch Rauch- und Mundgutsteuern zugleich aufgebracht werden;

der Ritterschaft allein, die Verwaltung der Stiftungen, welche ihr nach der Fundation zugewiesen sind, und derjenigen Fonds zu Provinzialbedürfnissen, welche nur durch Mundgutsteuern erhoben werden, endlich

den Vierstädten allein, die Verwaltung der, an ihre Steuerkassen gewiesenen Local- oder Bezirksanstalten, sowie der städtischen Stiftungen."

Noch gehört zu der Uebersicht der Staatsverfassung Sachsens

c. die städtische Verfassung.

Die Städte sind theils schriftsässige, theils amtsässige, theils Vasallenstädte, hatten fast durchgängig Stadträthe, die sich selbst wählten, denen mehr oder weniger die Gerichtsbarkeit und die Polizeipflege, sowie in der Regel die Leitung des Communvermögens anvertraut war. Diese und andere bestehenden Einrichtungen bedurften einer wesentlichen Reform. Durch das Gesetz vom 15. Decbr. 1830, betreffend die Wahlen provisorischer städtischer Communrepräsentanten, und die denselben, bis zur Einführung einer allgemeinen Städteordnung, zu gebende Stellung, war bereits ein angemessener Vorschritt bis zu deren Erscheinung, gethan. Nach deren Erfolg ist in den meisten Städten des Landes noch die schwierige Aufgabe der Feststellung der Ortsstatuten, welche das Gesetz nachläßt, zu lösen. Die Städte-Ordnung selbst, hat sich im Allgemeinen als zweckmäßig und anwendbar bewährt.

Die kleinern Städte werden in dem Gesetz, wegen Publication der Städteordnung, auf eine zu erwartende Landgemeinde-Ordnung verwiesen. Die Regierung legte auch den Ständen des ersten constitutionellen Landtages einen diesfallsigen Gesetzentwurf mittelst Decrets vom 23. Febr. 1833 vor, kam jedoch nicht, im Verfolg des Decrets vom 29 Oct. 1833, über die zu Abkürzung der Dauer des Landtages zu ergreifenden Maßregeln, zur Berathung, weil, (wie sich die Stände in der Schrift vom 31. Mai 1834 aussprachen, und was hier auszugsweise folgt), die Landgemeinde-Ordnung nur mit großem Zeitaufwande auf eine dem Zwecke entsprechende Weise vorgenommen werden könnte, weil ferner die Landgemeinde-Ordnung keineswegs von so großem Einfluß auf die Landgemeinden ist, wie die Städte-Ordnung auf die Städte, und weil auch das zu erwartende Ergebniß der Berathung über die Real-Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht ohne wesentliche Rückwirkung auf die Verhältnisse der Landgemeinden sein wird, und die über die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit der Städte-Ordnung noch zu machenden Erfahrungen, guten Nutzen bei späterer Berathung der Landgemeinde-Ordnung äußern werden.

Wir lassen die Städte-Ordnung nebst Publicationsgesetz und Verordnung, betreffend das Verfahren bei Einführung der Städteordnung und Errichtung der Ortsstatuten, hier abdrucken:

Gesetz,

die Publication und Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung betreffend;

vom 2. Febr. 1832.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben, nach vernommenem Beirath Unserer getreuen Stände, auch eingeholtem Gutachten der Communrepräsentanten mehrerer Städte aus den verschiedenen Kreisen und Bezirken des Landes, und vermöge des Uns, im Landtagsabschiede vom 4ten September 1831, gemachten Vorbehalts, beschlossen, die hier angefügte.

allgemeine Städte-Ordnung

nunmehr, ohne weitern Anstand, ins Land ergehen zu lassen.

Der damit beabsichtigte Zweck ist dahin gerichtet, das gesammte Städtewesen hiesiger Lande zu einer solchen Selbstständigkeit und thunlichsten Gleichförmigkeit hinzuführen, vermöge welcher die Stadtgemeinden und die ihnen vorgesetzten städtischen Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden sollen, ohne ein häufiges und zu sehr in das Einzelne gehende Einschreiten der höhern Behörden, die besondern Angelegenheiten ihrer Communen in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen, und ihr eigenes Gemeindewohl, zugleich im Sinne des gesammten Staatszwecks und im Einklange mit dem letztern, zu befördern.

Der Regierung verbleibt, nach dem Geiste und Zwecke dieser Städte-Ordnung, das Recht der Oberaufsicht, um die Stadtgemeinden selbst, ihre Mitglieder und Angehörigen gegen die Nachtheile einer mißbräuchlichen Verwaltung des Gemeindeguts sicher zu stellen, und das Recht der obersten Leitung der städtischen Angelegenheiten im Allgemeinen, um, wo es die Verfassung gebietet, in Uibereinstimmung mit der Landesversammlung, auch gleichzeitig dahin zu wirken, daß die von den Stadtgemeinden und ihren Vertretern verfolgten Zwecke mit dem allgemeinen Interesse des Staats und der Staatsbürger nicht in Widerspruch gerathen, vielmehr jederzeit mit demselben in Uibereinstimmung und, wo nöthig, demselben untergeordnet erhalten werden.

Indem Wir nun diese Städte-Ordnung hierdurch als Landesgesetz publiciren, ertheilen Wir derselben zugleich dergestalt eine allgemeine Gültigkeit, daß für ihre Anwendbarkeit in allen Städten

des Königreichs, welche in dem, dem Wahlgesetze vom 24sten September 1831 sub ⊙ angefügten Verzeichnisse genannt sind, die Vermuthung streiten soll.

Wir behalten jedoch den mit Einführung der Städte-Ordnung beauftragten höhern Behörden vor, solche kleinere Amts- und Patrimonial-Städte, deren Verhältnisse eine Anwendung aller Bestimmungen der Städte-Ordnung nicht wohl zulassen, und die namentlich mit magistratischen Rechten versehene Stadträthe oder andere eigene Behörden bis jetzt nicht gehabt haben, davon auszunehmen, und ihnen eine Communalverfassung zu ertheilen, in welche blos die auf sie anwendbaren und ihren Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes aufgenommen, die übrigen aber entweder ganz weggelassen, oder diesen besondern örtlichen Verhältnissen angepaßt werden sollen.

Auch bleibt, mit hierzu einzuholender Genehmigung der Regierung, jeder einzelnen solchen Stadt überlassen, ihre jetzige Verfassung, bis zum Erscheinen der künftig zu erlassenden Land-Gemeinde-Ordnung, beizubehalten. Doch soll auch allen diesen Städten das Recht zu Theil werden, ihr Communvermögen selbstständig zu verwalten, sich hierzu Verwalter und, zu deren Controle, Repräsentanten zu wählen.

Zum Behuf der Vollziehung der in der Städte-Ordnung enthaltenen Vorschriften selbst bedarf es aber noch weiterer gesetzlichen Bestimmungen, zu welchem Ende Wir Folgendes verordnen.

§. 1. Auflösung der bisherigen und Wahl neuer Stadträthe.

In denjenigen Städten, wo die Städte-Ordnung auf vorstehende Weise in Anwendung kommt, werden die Corporationen der bisherigen Stadträthe, wo nicht die Mitglieder immittelst schon durch die Commun oder deren Vertreter neu erwählt worden sind, aufgehoben.

An die Stelle derselben treten neue, welche für diesmal durch einen besonders zu bildenden Bürgerausschuß zu wählen sind.

Dieser Bürgerausschuß soll bestehen:

a. aus den provisorischen Communrepräsentanten,

b. aus einer gleichen Anzahl von der Bürgerschaft, auf dieselbe Weise, wie die erstern aus ihrem Mittel gewählten Personen, wobei die Ersatzmänner der Communrepräsentanten, insoweit sie nicht schon als wirkliche Communrepräsentanten an die Stelle früher abgegangener eingetreten sind, gewählt werden können.

In der Stadt Dresden bleibt dagegen die Wahl des neuen Stadtrathes den dasigen provisorischen Communrepräsentanten allein überlassen.

§. 2. Pensionirung der Mitglieder der bisherigen Stadträthe.

Diejenigen Mitglieder der bisherigen Stadträthe, welche dabei nicht für die neuen Rathsstellen gewählt werden, sind von ihrer städti-

schen Gemeinde, so lange sie nicht eine mit einem gleichgroßen Dienstgenusse verbundene Anstellung finden, mit einer der bisherigen Dauer ihrer Dienstzeit angemessenen, nach den §. 3. folgenden Bestimmungen zu berechnenden Pension zu versehen, insofern lediglich diese Veränderung in der Verfassung den Anlaß zu ihrer Entlassung giebt, und nicht etwa in ihrer bisherigen Amtführung Gründe vorhanden sind, welche auch unter den bisherigen Verhältnissen ihre Entlassung ohne Pension bei der vorgesetzten Behörde genügend rechtfertigen würden.

§. 3. Bestimmungen wegen der Berechnung des Betrags, der Abfindung und des Wegfalls der Pension.

Zeitherigen Rathsmitgliedern, welche sich ihren gegenwärtigen, oder ähnlichen Stellen im Stadtrathe noch fernerhin unterziehen wollen, aber zu solchen nicht wieder erwählt werden, ist eine Pension oder Abfindung, nach Verhältniß ihres dermaligen Amtseinkommens, wenn sie solche in Anspruch nehmen, zu bewilligen und deshalb Folgendes zu beobachten:

a. Sie können im Falle einer noch nicht dreijährigen bisherigen Amtsführung ein Drittheil,

im Falle einer längern, als dreijährigen bisherigen Amtsführung, die jedoch zwölf Jahre noch nicht übersteigt, die Hälfte,

im Falle einer noch längern, jedoch vier- und zwanzig Jahre nicht übersteigenden Amtirungszeit, zwei Drittheile, und

im Falle einer das vier- und zwanzigste Jahr übersteigenden Amtirungszeit drei Viertheile des zeitherigen Amtseinkommens, als lebenslängliche Pension, verlangen.

Bei diesfallsiger Berechnung der Dienstjahre ist nicht blos auf das Amt, das der zu Pensionirende beim Austritte bekleidet, sondern auch auf die Jahre, welche er früher in dem Raths-Collegio selbst, oder in einer Rathsexpedition als Officiant gedient hat, Rücksicht zu nehmen.

b. Den nicht wieder erwählten, zur Pensionirung geeigneten, vormaligen Rathsmitgliedern steht es frei, statt der Pension den vollen Betrag ihres zeitherigen Diensteinkommens auf drei Jahre, in unzertrennter Summe, als Abfindung im Ganzen, zu fordern. Sie müssen sich aber darüber binnen vier Wochen nach der vorzunehmenden Rathswahl, durch welche ihr Austritt herbeigeführt wird, erklären.

Widrigenfalls können sie nur die Pension fordern, wenn nicht die Communrepräsentanten oder Stadtverordneten auch noch späterhin geneigt seyn sollen, ihnen jene Abfindung auf dießfallsigen Antrag zuzugestehen.

c. Die Pension richtet sich lediglich nach der Höhe des Einkommens, wie dasselbe zu der Zeit, als das bisherige Rathsmitglied durch

durch die Wahl neuer Rathspersonen seiner Stelle enthoben wird, beschaffen gewesen ist, nicht nach dem frühern, höhern oder geringern Betrage.

Nur der gewöhnliche, in der zeitherigen Verfassung der Stadt begründete Rathswechsel macht hierbei eine Ausnahme. Zwischen dem Einkommen der amtführenden Mitglieder, und dem ihrer ruhenden Collegen, wird nämlich ein Durchschnitt gezogen, so, daß die letzteren gegen die ersteren nicht zurückgesetzt werden.

Wenn jedoch zu der vorstehend angegebenen Zeit in einem Raths-Collegio, wegen eingetretener und nicht wieder zur Besetzung gediehener Vacanzen, durch Vertheilung der vacanten Sportel- und Accidenzien-Antheile unter die übrigen Mitglieder, das Einkommen der Einzelnen sich nur zufällig vermehrt haben sollte, so ist bei Berechnung des Dienstertrags dieser außerordentliche Zuwachs in Abzug zu bringen.

d. Bei Berechnung des zeitherigen Amtseinkommens wird auch auf die Sporteln, Naturaldeputate, Dienstwohnungen und dergleichen Bezüge, nicht aber darauf Rücksicht genommen, was ein Rathsmitglied als Vergütung für Verlege, z. B. an Reisekosten, Auslösungen, Abschreibegebühren ꝛc. oder, was es blos zufällig, oder wegen außerordentlicher Bemühungen, z. B. bei der Kriegsschulden-Regulirung, wegen Leitung oder Beaufsichtigung ungewöhnlicher Baue ꝛc. zu beziehen gehabt hat.

e. Das Diensteinkommen von solchen Nebenämtern, welche nicht etwa, ihrem Zwecke nach, blos temporair sind, und den Rathsmitgliedern entweder auf Lebenszeit, oder doch auf so lange, als ein Jedes seine dermalige Stelle im Rathe bekleiden würde, übertragen gewesen sind, wird bei obgedachter Berechnung als ein Theil des Amtseinkommens betrachtet.

f. Wiedererwählte Rathsmitglieder können verlangen, in Rücksicht ihres Diensteinkommens und ihrer Stellung im Raths-Collegio oder Stadtgerichte, in ein, ihrem vorigen ähnliches Verhältniß gesetzt zu werden.

Wer jedoch, wenn auch seinen desfallsigen billigen Anforderungen auf eine, nach dem Ermessen des Commissars, zu bestimmende ausreichende Art Gnüge geleistet wird, dennoch das ihm angebotene Amt nicht annimmt, hat keinen Anspruch auf Pensionirung oder Abfindung.

Gegen obige Entscheidung des Commissars findet jedoch der Recurs an die vorgesetzte Behörde im ordentlichen Wege Statt.

g. Wenn der Pensionirte eine mit Einkünften verbundene Anstellung in einem öffentlichen Amte, wohin auch Communalämter, jedoch nicht Gerichtsbestallungen und die, für gewöhnlich nur ungewisse Subsistenzmittel gewährende, juristische Praxis zu rechnen sind,

erhält, so fällt von dieser Zeit an die Pension in so weit weg, als sie, mit dem nunmehrigen Diensteinkommen zusammengerechnet, nach ihrem ganzen oder theilweisen Betrage die Einkünfte des zuletzt bekleideten Rathsamtes übersteigt.

Communalämter in derselben Stadt ist ein Pensionirter anzunehmen nicht verbunden, wenn ihm solches, und zwar in derselben Kategorie, wie das bisherige, nicht sogleich bei der ersten Ernennung des neuen Stadtrathes angeboten worden ist. Eine Rückzahlung auf die oben (unter b) erwähnte Abfindung findet wegen anderweiter Anstellung nicht Statt.

h. Die nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Pensionen oder Abfindungen müssen aus dem bereitesten Stadtvermögen, und nöthigenfalls durch Anlagen aufgebracht werden. Es muß daher der Betrag der Pension sofort regulirt und auf eine dazu nachhaltig ausreichende Communcasse angewiesen, außerdem aber sofort die nöthige Anlage bestimmt und erhoben werden, um der dazu erwählten communlichen Casse den nöthigen Zufluß zu verschaffen.

i. Die so eben gedachten gesetzlichen Bestimmungen schließen eine freie Uibereinkunft über die Abfindung oder Pensionirung nicht wieder erwählter Rathsmitglieder zwischen diesen und den Communrepräsentanten oder künftigen Stadtverordneten, namentlich auch zu Vermeidung specieller Berechnungen des zeitherigen Diensteinkommens, nicht aus.

k. Endlich sind die statutenmäßigen Ansprüche der damaligen, aber nicht wieder gewählten Rathsmitglieder und ihrer künftigen Nachgelassenen auf die, bei einigen Raths-Collegiis bestehenden, Begräbniß-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Cassen dergestalt sicher zu stellen, daß, wenn sie die verfassungsmäßigen Beiträge zu leisten fortfahren, die Ihrigen, auf den eintretenden Perceptionsfall, eben so zu dem Genusse der geordneten Beneficien gelangen müssen, als ob sie bis zu ihrem Ableben Mitglieder des Rathes geblieben wären.

Nach gleichem Grundsatze sind auch sonstige Ansprüche auf die fortdauernde Theilnahme an etwanigen andern Privat- und sonstigen Stiftungen, welche zeither nicht aus öffentlichen Stadtfonds, sondern aus eigenen Mitteln und Beiträgen der jedesmaligen Rathsglieder unterhalten worden sind, zu beurtheilen.

§. 4. Officianten und Diener der bisherigen Stadträthe.

Die in Diensten der bisherigen Stadträthe auf unwiderrufliche Art sich befindenden Officianten, Subalternen und Diener sind bei der neuen Organisation der Stadträthe beizubehalten und auf eine zweckmäßige Weise anzustellen.

Sie dürfen sich ihrer Seits aber auch nicht entbrechen, statt ihrer zeitherigen Amts- und Dienstverrichtungen, andere ähnliche, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende, sie auch sonst nicht unter ihre zeitherige amtliche Stellung herabsetzende Functionen zu übernehmen.

§. 5. Localstatute, Bestellung der Stadtverordneten.

Die unterm heutigen Dato zugleich ergehende Verordnung bestimmt, wie es mit Errichtung der örtlichen Statuten gehalten werden soll.

Nach erfolgter Genehmigung der letztern hat der Stadtrath die Wahl der künftigen Stadtverordneten und ihrer Ersatzmänner zu veranstalten, nach deren Erfolge die provisorischen Communrepräsentanten entlassen werden.

§. 6. Einstweiliges Verhältniß der provisorischen Communrepräsentanten.

Bis dahin haben die provisorischen Communrepräsentanten und, eintretenden Falls, deren Ersatzmänner, alle Functionen auf sich, welche, nach der allgemeinen Städte-Ordnung, künftig den Stadtverordneten und ihren Ersatzmännern obliegen werden.

Sollten an einem oder dem andern Orte die Verhandlungen wegen des örtlichen Statuts unvermeidlich längern Aufenthalt erfahren, so daß innerhalb Jahresfrist nach dem Eintritte des neugewählten Stadtrathes die Entlassung der provisorischen Communrepräsentanten noch nicht hätte erfolgen können, so scheidet ein Drittheil derselben und der Ersatzmänner, nach Ablauf dieses Jahres, durch das Loos aus, und ein, nach den Bestimmungen der allgemeinen Städte-Ordnung, zu erwählendes Drittheil von Stadtverordneten und deren Ersatzmännern tritt an seine Stelle. Eben so würde es, bei etwaniger längerer Verzögerung jener Verhandlungen, gehalten, wenn wiederum ein Jahr abgelaufen wäre *).

§. 7. Fortsetzung.

Die provisorischen Communrepräsentanten können auch schon dermalen, gleich andern wählbaren Bürgern, zu Rathsmitgliedern und, von Zeit ihrer Entlassung an, zu Stadtverordneten oder Ersatzmännern derselben gewählt werden.

§. 8. Wechsel der zuerst gewählten Stadtverordneten und auf Zeit gewählten Rathsmitglieder.

Von den zuerst gewählten Stadtverordneten, Ersatzmännern und unbesoldeten Rathsmitgliedern muß ein Drittheil schon nach einem Jahre, und ein zweites Drittheil nach zwei Jahren austreten, damit

*) Die §§. 5 und 6. bedurften einer nähern Feststellung, welche durch das Gesetz vom 13. Septbr. 1833 erfolgt ist, jedoch nur Uebergangsbestimmungen angehört.

sodann der Wechsel ferner in der, im §. 124. und §. 196. der allgemeinen Städte-Ordnung bestimmten Weise fortgesetzt werden könne. Die nach diesen ein und zwei Jahren austretenden Individuen sind, nach Ablauf dieser Jahre, beide Male durch das Loos zu bestimmen. Das zweite Mal loosen nur die Zuersterwählten.

§. 9. Eintritt Derer in das Bürgerrecht, welche selbiges erwerben müssen.

Diejenigen, welche, in Ansehung ihres Besitzthums oder Erwerbs, nach den Vorschriften der allgemeinen Städte-Ordnung, Bürger seyn müssen, haben das Bürgerrecht, wenn sie es zeither noch nicht erlangt hatten, sofort zu suchen. Es ist ihnen jedoch, insofern sie, nach der zeitherigen Verfassung, nicht Bürger zu werden verbunden waren, unentgeldlich zu ertheilen, vorausgesetzt, daß sie binnen drei Monaten, von dem Tage an, da die allgemeine Städte-Ordnung am Orte in Wirksamkeit treten wird, sich zur Verpflichtung als Bürger stellen.

§. 10. Wenn die Wirksamkeit der Städte-Ordnung eintrete, und die des Mandats vom 15. December 1830 aufhöre?

An dem Tage, an welchem der neu zu erwählende Stadtrath eingeführt werden wird, tritt die allgemeine Städte-Ordnung am Orte in gesetzliche Wirksamkeit, und es ist daselbst von diesem Tage an das Mandat vom 15. Dec. 1830 nicht weiter in Anwendung zu bringen.

§. 11. Anwendung der Städte-Ordnung in den Receßherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg insbesondere.

In den zu den Receßherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg gehörigen Städten sind, bei Einführung der Städte-Ordnung und Errichtung der Localstatuten, die dem Gesammthause Schönburg, nach den Haupt- und Neben-Recessen vom Jahre 1740 namentlich zustehenden, oder von ihm oder den einzelnen Herrschaftsbesitzern sonst erweislichen Gerechtsame, soweit sie dabei einschlagen, und mit dem Zwecke und den Grundsätzen der Städte-Ordnung vereinbar sind, in Obacht zu nehmen.

§. 12. Befugnisse der Gesammt-Regierung zu Glauchau.

Insbesondere ist die Gesammt-Regierung zu Glauchau als die den Stadträthen der Receßherrschaften in städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zunächst vorgesetzte Behörde zu betrachten.

So wie daher, nach §. 7. der allgemeinen Städte-Ordnung, die Stadträthe Unserer übrigen Lande, ohne andere Mittelinstanz, unmittelbar an Unsere Regierungsbehörden Bericht erstatten sollen, so haben künftig die Stadträthe in gedachten Receßherrschaften, ohne Dazwischenkunft der Receßbeamten, an die Gesammt-Regierung zu berichten, welche, insoweit es ihr verfassungsmäßig zusteht, selbst Entschließung faßt. Bedarf es dagegen der Anordnung oder Entscheidung Unserer

eigenen, ihr vorgesetzten Behörden, wie solches namentlich in den, in der Städte-Ordnung §. 5. 32. 37. 38. 92. 94. 187. 240. ausgedrückten Fällen nöthig wird, so gelangt diese an die städtischen Behörden der Receßherrschaften durch die Gesammt-Regierung.

§. 13. Befugnisse der Obrigkeiten mittelbarer Städte.

Eben so bleiben, bis zu den jedes einzelnen Orts zu treffenden Bestimmungen, die Befugnisse der Standes- und Gerichtsherrschaften der mittelbaren Städte in den Kreislanden, und der sogenannten Landstädte in Unserer Oberlausitz bei Kräften. Darüber, welche Modificationen dieser Befugnisse in Anwendung der allgemeinen Städte-Ordnung eintreten sollen, oder welche Einschränkungen die Letztere hinsichtlich solcher bisherigen Befugnisse zu erfahren habe? sind die Erb- und Gerichtsherrschaften zu hören, und wird hierauf allenthalben, nach vorher zwischen ihnen und der Stadtbehörde gepflogener Verhandlung über die dießfalls in die Localstatuten aufzunehmenden Bestimmungen, Entscheidung gefaßt werden.

§. 14. Vorbehalt, wegen der den Stadträthen zustehenden weltlichen Inspections- und Collaturrechte in Kirchen- und Schulsachen.

Da die Städte-Ordnung auch nur den Zweck hat, die bürgerlichen Verhältnisse der Stadtgemeinden, als politischer Körperschaften, zu ordnen, die Angelegenheiten der Kirchen- und Parochial-Verfassung aber ein für sie fremdartiger Gegenstand sind, so gestatten zwar die in den §§. 273. flgg. der Städte-Ordnung enthaltenen Bestimmungen eine Theilnahme der Stadtverordneten an solchen auf Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen sich beziehenden Geschäften, welche das Vermögen derselben zum Gegenstande haben, mittelbar daher auch mit den Angelegenheiten des städtischen Haushalts im Allgemeinen im Zusammenhange stehen; dagegen bezwecken diese Bestimmungen der Städte-Ordnung zur Zeit keine Veränderung in den gesetzlichen, oder auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verhältnissen, hinsichtlich der Ausübung der weltlichen Inspections-, Patronat- und Collatur-Rechte der Stadträthe, welche vielmehr, bis auf Weiteres, den letztern verbleibt, wo und in welchem Umfange sie ihnen zeither zugestanden hat.

Abänderungen der hierher gehörigen Einrichtungen, in soweit sie für nöthig und rathsam zu achten sind, bleiben vielmehr der Gesetzgebung in Kirchensachen vorbehalten.

§. 15. Vorbehalt wegen der administrativen und auf die Formen der städtischen Geschäftsführung sich beziehenden Bestimmungen der Städte-Ordnung.

Endlich enthält die allgemeine Städte-Ordnung neben den, die verfassungsmäßigen Rechte der Stadtgemeinden und ihrer Mitglieder, der verschiedenen städtischen Behörden, des Stadtrathes, der Stadt-

verordneten u. s. w. begründenden Vorschriften, auch andere, welche sich auf die äußern Formen bei Ausübung jener Rechte und auf den Gang der Geschäfte beziehen, wohin die Bestimmungen über das Wahlverfahren, über die Geschäftsführung der Stadtverordneten, über Districts-Einrichtung u. s. w. zu rechnen sind.

Die letztern, ob sie schon, um des Zusammenhangs willen, mit jenen zugleich in die Städte-Ordnung mit aufzunehmen und als allgemeine Anweisung mit aufzustellen gewesen sind, gehören doch, ihrem Gegenstande nach, der Verwaltung an, sind daher im Sinne der Verfassung nicht als Gesetz, sondern als administrative, zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen der Städte-Ordnung gehörende Verordnung zu betrachten, und werden, nach Bedürfniß der Zeit und örtlicher Umstände, im Einzelnen mannigfacher Modificationen und Abänderungen bedürfen.

In Gemäßheit der Verfassungsurkunde §. 87. ist die Wahrnehmung der letztern Gegenstand der Verwaltung, und Wir behalten uns daher vor, die darauf sich beziehenden Anordnungen, so oft deren Nothwendigkeit im Allgemeinen oder an einzelnen Orten eintritt, auf administrativem Wege zu ertheilen und auszuführen.]

§. 16. Allgemeiner Vorbehalt.

Wir vertrauen übrigens der von Uns, bei Errichtung dieser Städte-Ordnung, vorausgesetzten Bildung, Einsicht und Mäßigung, daß die Stadtgemeinden und die von ihnen selbst zu erwählenden Stadträthe und Stadtverordneten, von den ihnen eingeräumten Rechten allenthalben in dem, im Eingange dieses Gesetzes, angedeuteten Geiste einen guten Gebrauch machen werden, und besorgen nicht, daß statt dessen Zwietracht, Unordnung in der Verwaltung und Zersplitterung des Stadtvermögens, an Orten, wo sich dergleichen Mißbräuche wider Erwarten hervorthun, und durch Zurechtweisungen der vorgesetzten Behörden nicht zu beseitigen seyn sollten, Uns in die Nothwendigkeit versetzen werde, Kraft des der Staatsregierung zustehenden Oberaufsichts-Rechts, die Anwendung der Städte-Ordnung, nach Befinden, zu suspendiren, und an deren Stelle eine lediglich von der vorgesetzten Regierungsbehörde abhängige Verwaltung interimistisch eintreten zu lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches in allen Städten des Landes, nach Vorschrift des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zu publiciren ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 2. Februar 1832.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

L. S. Bernhard August von Lindenau.

Verordnung,

das Verfahren bei Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung und Errichtung der örtlichen Statuten betreffend;

von 2. Februar 1832.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben, mittelst Gesetzes vom heutigen Dato, die Publication und Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung anbefohlen, erachten aber zugleich für nöthig, über das bei dieser Einführung und bei Errichtung der örtlichen Statuten, von den dazu beauftragten Commissarien, so wie den Stadträthen und Communrepräsentanten zu beobachtende Verfahren, Folgendes besonders zu verordnen:

I. Veranstaltung der Wahl neuer Stadträthe und sonstiger zur Wirksamkeit der Städte-Ordnung erforderlichen Veranstaltungen.

§. 1. Wahl der neuen Stadträthe.

In allen Städten des Königreichs, in welchen die allgemeine Städte-Ordnung einzuführen ist, sind sofort nach deren Bekanntmachung die neuen Stadträthe, nach den Grundsätzen und Vorschriften der Städte-Ordnung §. 191. flg. und des Publicationsgesetzes §. 1. 2., zu wählen.

Commissarien hierzu.

Mit Leitung dieser Wahlen und der damit in Verbindung stehenden, die Einführung der Städte-Ordnung in den einzelnen Orten betreffenden Angelegenheiten, werden in den Kreislanden, mit Ausnahme der Schönburgischen Receßherrschaften, die Amtshauptleute, welchen dabei zugleich das Befugniß zum Subdelegiren ertheilt wird, in den Städten ihres Bezirks beauftragt. In der Oberlausitz hat die Ober-Amts-Regierung, in den Receßherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg die Gesammt-Regierung, diese Geschäfte entweder einzelnen ihrer Mitglieder, oder andern Subdelegirten zu übertragen. Was nachstehend von den Obliegenheiten des Commissars gesagt ist, gilt auch von den Subdelegirten.

§. 2. Wahl des Bürgerausschusses zum Behuf der Rathswahl.

Da die Wahl des neuen Stadtrathes für diesmal, nach Vorschrift des Publicationsgesetzes §. 1., durch einen dazu besonders zu bildenden größern Bürgerausschuß geschehen soll, so hat der Commissar vor allen Dingen die Wahl desselben zu veranstalten.

§. 3. Berathung mit dem Bürgerausschusse über die zu veranstaltende Rathswahl.

Nach dessen Erfolg berathet sich der Commissar mit diesem Ausschusse und mit dem bisherigen Stadtrathe zuvörderst über die nachher, durch das örtliche Statut, festzusetzende Zahl und die übrigen Verhältnisse der, theils auf Lebenszeit, theils auf bestimmte Jahre zu ernennenden Mitglieder des neuen Stadtrathes, so wie in Städten, wo ein besonderes, vom Stadtrathe zu besetzendes Stadtgericht Statt finden soll und kann, des richterlichen Personals, namentlich auch über die Gehalte derselben, und hat hierüber allenthalben mit dem Bürgerausschusse, unter Berücksichtigung der von dem bisherigen Stadtrathe über die einschlagenden Localverhältnisse mitzutheilenden Notizen und gutachtlichen Bemerkungen, gewisse Bestimmung zu treffen. Tritt zwischen ihm und der Mehrheit des Bürgerausschusses Verschiedenheit der Ansichten ein, so erstattet Ersterer Bericht an die vorgesetzte Regierungsbehörde.

§. 4. Fortsetzung.

Sodann hat der Commissar mit dem Bürgerausschusse darüber, auf welche Individuen bei den Wahlen der Rathsmitglieder vorzüglich Rücksicht zu nehmen seyn dürfte, ohne jedoch die Wahlfreiheit zu beschränken, Berathung zu pflegen.

Ergiebt sich hierbei mit einiger Zuverlässigkeit, daß die Absicht dahin gehe, die Wahl ganz, oder zum Theil auf andere Personen, als die dermaligen Rathsmitglieder, zu richten, so hat der Commissar, ehe er zur Wahl verschreiten läßt, zuvor mit dem Bürgerausschusse über die, in Folge derselben, nach den Bestimmungen des Publicationsgesetzes vom heutigen Dato §. 2. und 3. nöthigen Entschädigungen weitere Berathung zu pflegen, selbige mit ihnen, nach einem wahrscheinlichen und ungefähren Uiberschlage, zu berechnen und sie zur Nachweisung der bereitesten Mittel zu veranlassen.

Ehe und bevor solches geschehen und für die, nach Befinden, zu pensionirenden Rathsmitglieder ein sicherer und hinreichender Fond ausgemittelt worden, darf zur Wahl nicht verschritten werden, vielmehr hat der Commissar, wenn er dießfalls bei dem Bürgerausschusse Widerspruch oder Anstand finden sollte, zur vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten und Anweisung zu erwarten.

§. 5. Fortsetzung.

Ist dagegen diesem Erfordernisse Gnüge geschehen, so ist die

Wahl des neuen Stadtrathes, unter Beobachtung der deshalb in der allgemeinen Städte-Ordnung, §. 191. flg., enthaltenen Bestimmungen, vorzunehmen.

§. 6. Wahl des Stadtgerichts.

Nach deren Erfolg, oder auch noch vorher, hat der Bürgerausschuß, unter fernerer Leitung des Commissars, nach der Stimmenmehrheit, über die für dieses erstemal dem neuen Stadtrathe von ihnen zu eröffnenden Vorschläge wegen Besetzung der Richterstellen sich zu vereinigen.

Die wirkliche Wahl und Ernennung der richterlichen Personen aber ist Sache des neugewählten Stadtrathes, und dessen erstes Geschäft nach seiner Ernennung. Im Falle dieser aber hierbei sein Absehen auf andere, als die ihm von dem Bürgerausschusse vorgeschlagenen Personen richten, und hierdurch wider die Absicht des letztern neue Ansprüche auf Pensionirung veranlaßt werden sollten, so hat derselbe, vor der wirklichen Ernennung, mit dem Bürgerausschusse hierüber Rücksprache zu nehmen und Vereinigung zu treffen. Dafern letztere nicht zu Stande kommt, so ist, zum Behuf der Entscheidung, Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

§. 7. Sonstige zur Einführung der Städte-Ordnung nöthige Veranstaltungen.

Wo sich eine sofortige Bestimmung des Umfangs des städtischen Gemeindebezirks und der einzelnen Bezirksabtheilungen, ingleichen des Bezirks der Stadt-Polizeibehörde, und, wenn die Stadt Gerichtsbarkeit hat, des Gerichtsbezirks des Stadtgerichts, nothwendig macht, hat sich der Commissar mit der Feststellung der diesfallsigen Verhältnisse zu beschäftigen, überhaupt aber alles Dasjenige, mit Zuziehung des neuen Stadtrathes und der Communrepräsentanten, zu veranstalten, was erforderlich ist, damit die allgemeine Städte-Ordnung am Orte in sofortige Wirksamkeit treten könne, und in keiner Rücksicht eine Unterbrechung des regelmäßigen Geschäftsganges entstehe. Die getroffene definitive, oder, bei diesfalls etwa erst hinwegzuräumenden Schwierigkeiten, einstweilige Einrichtung ist der vorgesetzten Regierungsbehörde anzuzeigen.

§. 8. Aufzeichnung des Stadtvermögens.

Zugleich hat der Commissar die Veranstaltung zu treffen, daß, insofern es noch nicht geschehen ist, baldmöglichst der wahre Bestand des Stadtvermögens festgestellt und darüber eine förmliche Urkunde, nach dem hier beiliegenden Entwurfe sub A., unter der Unterschrift des Commissars, des Stadtrathes und der provisorischen Communrepräsentanten, in doppelten Exemplarien ausgefertigt und eins derselben an die vorgesetzte Regierungsbehörde eingesendet werde. Ist dieses Geschäft umfänglicher und läßt selbiges die sofortige Berichtigung nicht

zu, so ist solches dem neu eingeführten Stadtrathe zu überlassen, welcher es jedenfalls, unter Mitwirkung der Stadtverordneten, oder, so lange diese noch nicht vorhanden sind, der provisorischen Communrepräsentanten, zu besorgen hat. Dieses Verzeichniß ist bei der künftigen Verwaltung des Stadtvermögens zum Grunde zu legen.

§. 9. Künftige Nachtragsverzeichnisse.

Auf dieselbe Weise, obwohl in der Regel ohne Mitwirkung eines königlichen Commissars, sind, so oft es nöthig wird, Nachträge zu diesem Vermögensverzeichnisse unter fortlaufenden Nummern (erster, zweiter Nachtrag u. s. w.) auszufertigen und zur vorgesetzten Regierungsbehörde einzusenden.

II. Die Errichtung der Ortsstatuten betreffend.

§. 10. Beziehung auf die allgemeine Städte-Ordnung.

In der allgemeinen Städte-Ordnung selbst sind allenthalben diejenigen Verhältnisse und Gegenstände bereits bezeichnet, rücksichtlich deren es vorgeschrieben, oder nachgelassen ist, das Nähere darüber jedes Orts durch das Localstatut bestimmt werde.

§. 11. Wesentliche Punkte eines Localstatuts.

Die wesentlichsten Gegenstände, welche in jedem Localstatute nach den örtlichen Verhältnissen regulirt werden müssen, sind:

a. die Organisation des Stadtrathes und des Stadtgerichts;
b. die Bestimmung, ob außer dem Stadtrathe noch eine besondere Polizeibehörde bestehen soll und, bejahenden Falls, deren Einrichtung;
c. die Feststellung der einzelnen Verwaltungs-Deputationen, wenn es deren bedarf;
d. die Bestimmung der Gehalte für die auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder, und das richterliche Personal, so wie für die Officianten, Subalternen und Diener;
e. die Organisation der Stadtverordneten, und
f. des größern Bürgerausschusses, wo ein solcher nöthig wird;
g. in mittelbaren Städten, die Verhältnisse und Befugnisse der Gerichtsherrschaft zur Stadtgemeinde, zum Stadtrathe und Stadtgerichte, rücksichtlich der Gerichtsbarkeit, der Polizeipflege, der Verwaltung und der im Stadtbezirke auszuübenden nutzbaren oder sonstigen Rechte, oder der ihr zukommenden Theilnahme an den Gemeindelasten;
h. die etwanigen besondern Rechtsverhältnisse, Vorzüge, Befreiungen, oder eigenthümlichen Oblasten einzelner Abtheilungen des Stadtbezirks, oder Klassen der Einwohner, Corporationen und Stiftungen;
i. die nähern Bestimmungen der dem Stadtrathe und der Stadtge-

meinde hinsichtlich der, in der 21sten Abtheilung §. 271. fig. der allgemeinen Städte-Ordnung, bei Ausübung des Patronats-, Collatur- und Inspections-Rechtes über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, nach der bisherigen Ortsverfassung und den vorhandenen Fundationen oder dießfalls zu treffender Vereinigung, zustehenden Rechte;

k. die Kundbarmachung der den Königlichen Rentämtern, den Kammergütern, andern Stadt- und Dorfgemeinden, oder einzelnen Personen und Grundstücken, an die Stadtgemeinde oder innerhalb des Stadtbezirks zustehenden Gerechtsame.

§. 12. Zuziehung dritter Interessenten bei den Verhandlungen über das Localstatut.

Es sind daher bei den Verhandlungen über die Errichtung des Localstatuts, deren Leitung den §. 1. gedachten Commissarien ebenfalls obliegen soll, alle Diejenigen, welche, außer den Mitgliedern der Stadtgemeinde, ein rechtliches Interesse bei demselben haben, namentlich die Königlichen Rentämter und Kammerguts-Administratoren, so wie bei mittelbaren Städten die Gerichtsherrschaften, durch den Commissar zu veranlassen, an den hierauf sich beziehenden Erörterungen Theil zu nehmen, und sich über ihre dabei einschlagenden Gerechtsame und Verhältnisse ausreichend zu erklären.

§. 13. In den Schönburgischen Receßherrschaften.

In Bezug auf die in den Receßherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg gelegenen Städte und die daselbst zu errichtenden Localstatuten hat die Gesammt-Regierung zu Glauchau, oder der von ihr beauftragte Delegirte, sowohl das Gesammthaus Schönburg, als auch die einzelnen Herrschaftsbesitzer, als resp. Gerichtsherren der erstern, über die ihnen, nach den Hauptrecessen von 1740, daselbst zustehenden und sonst erweislichen, nach §. 12. des Publicationsgesetzes in Obacht zu nehmenden Gerechtsame zu hören.

§. 14. Berichtigung der dabei einschlagenden Rechtsverhältnisse.

Die Commissarien haben sich überall angelegen seyn zu lassen, daß, wegen aller dieser bei Errichtung der Statuten einschlagenden Rechtsverhältnisse, zwischen den Stadtgemeinden und Betheiligten eine Vereinigung zu Stande komme.

In Entstehung derselben ist jedenfalls, ehe der Entwurf des örtlichen Statuts zur Genehmigung und Bestätigung Unserer Regierungsbehörden eingesendet wird, die Sache, jedoch mit Umgehung aller unnöthigen Weiterungen, dergestalt vorzubereiten, daß über unerledigt gebliebene Puncte von der Behörde die nöthige Bescheidung ertheilt werden kann.

§. 15. Besonders vorbehaltene Anordnungen.

In wiefern in einzelnen Städten, hinsichtlich der Leitung der

daselbst zu treffenden städtischen Verfassungseinrichtungen, Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zu machen und, nach Befinden, besondere Beauftragte zu ernennen seyn werden, behalten Wir Uns weitere Anordnungen vor.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche in allen Städten des Königreichs, nach Maßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zu publiciren ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 2. Februar 1832.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

L. S. Bernhard August von Lindenau.

Allgemeine Städte-Ordnung für das Königreich Sachsen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Allgemeine und besondere Bestimmungen über das Stadtwesen.

Durch gegenwärtige Städte-Ordnung werden nur die allgemeinen Vorschriften für die städtische Verfassung im Königreiche Sachsen ertheilt; die in den einzelnen Städten desfalls nöthigen besondern Bestimmungen sind Gegenstände der örtlichen Statuten.

§. 2. Inhalt örtlicher Statuten.

Etwas, der allgemeinen Städte-Ordnung Widersprechendes, oder in ihr schon Enthaltenes, so wie etwas zu Regulirung der Stadtverfassung nicht Gehöriges, darf in die örtlichen Statuten nicht gebracht werden.

§. 3. Erklärung örtlicher Statuten.

In zweifelhaften Fällen sind die örtlichen Statuten jeder Stadt im Sinne der allgemeinen Städte-Ordnung zu erklären.

§. 4. Landesherrliche Rechte.

Die Oberaufsicht über die Einrichtung und Verwaltung der städtischen Gemeinwesen, so wie alle übrigen Hoheits- und Regierungs-Rechte, bleiben dem Könige vorbehalten, welcher diese Rechte durch die hierzu bestellten Behörden ausübt.

§. 5. Genehmigung und Entscheidung bei Abfassung oder Abänderung örtlicher Statuten.

Zur Errichtung neuer, oder Abänderung bestehender örtlicher Statuten ist die Genehmigung des Ministerii des Innern erforderlich, welchem dabei auch die Entscheidung über Gegenstände, worüber der Stadtrath und die Vertreter der Stadtgemeinde sich nicht vereinigen können, nnd in mittelbaren Städten über dabei in Frage kommende Gerechtsame der Gerichtsherrschaften zusteht.

Die örtlichen Statuten sind von Zeit zu Zeit durchzusehen, um zu erwägen, ob sie, wegen eingetretener neuer Verhältnisse, einer Abänderung wesentlich bedürfen?

§. 6. Obrigkeitliche Anordnungen.

Ohne Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde darf die Stadtobrigkeit nur innerhalb der Grenzen der ihr durch allgemeine Gesetze, oder die örtlichen Statuten zugestandenen Gerechtsame, Verordnungen in dem Stadtwesen erlassen.

§. 7. Verhältniß zu den Königlichen Behörden.

Die Stadträthe, Stadtgerichte und Stadtpolizeibehörden aller, mit der in dieser Städte-Ordnung vorgeschriebenen Verfassung versehenen, Städte berichten künftig unmittelbar an die höhern Behörden und empfangen von denselben Befehle.

§. 8. Wahrnehmung nutzbarer Gerechtsame und Entschädigungen.

Sollen nutzbare Befugnisse der Königlichen Aemter, der Gerichtsherrschaften, oder anderer Inhaber derselben, z. B. Zinsen, Lehngelder u. s. w. durch die örtlichen Statuten, ganz oder zum Theil in Wegfall gebracht werden, so ist dem Betheiligten, insofern er von diesen Gerechtsamen rechtmäßiger Weise Einkünfte zu beziehen hatte, die nicht als bloße, für obrigkeitliche Bemühungen zu entrichten gewesene Sporteln oder Sportelvergütungen zu betrachten sind, Entschädigung zu gewähren.

Der Betrag dieser Entschädigung ist, so weit die in dem Gesetze wegen Ablösung der Dienste ꝛc. enthaltenen Vorschriften einschlagen, nach diesen, außerdem nach vorher den Betheiligten gestattetem rechtlichen Gehör, durch Entscheidung von der Regierungsbehörde zu bestimmen. Zu gewähren ist sie, nach Befinden, von der Stadtgemeinde, oder von Denjenigen, welche durch den Wegfall jener Gerechtsame besondern Vortheil haben.

§. 9. Stempel- und Kostenfreiheit.

Stempel- und Kostenfreiheit findet künftig bei den Verhandlungen zwischen den Stadträthen und den, nach dieser Städte-Ordnung und dem örtlichen Statute jedes Orts, bestellten Vertretern der Stadtgemeinde, bei allen übrigen Verhandlungen der letztern und bei den-

jenigen Angelegenheiten Statt, welche auf ihre Wahl und die Erhaltung oder nähere Bestimmung ihrer Wirksamkeit Beziehung haben.

Zweite Abtheilung.

Von der Stadtgemeinde.

§. 10. Städtischer Gemeindebezirk.

Der städtische Gemeindebezirk umfaßt die Stadt, die Vorstädte und das Weichbild, insofern nicht die nachher bemerkten Beschränkungen (§. 14.) oder Erweiterungen (§. 13. und 15.) eintreten.

§. 11. Stadtgemeinde.

Die Gesammtheit der selbstständigen, sich lediglich daselbst aufhaltenden Einwohner dieses Gemeindebezirks und derjenigen, welche Grundeigenthum darin besitzen, ohne darin zu wohnen, bildet die Stadtgemeinde. Die in der Stadt, den Vorstädten, oder noch andern, nach örtlichem Bedürfniß eingerichteten Bezirksabtheilungen wohnenden Mitglieder der Stadtgemeinde bilden keine abgesonderten Gemeinden unter sich.

Jedes Mitglied der Stadtgemeinde ist entweder Bürger (§. 41.) oder Schutzverwandter (§. 68.).

§. 12. Nicht selbstständige Einwohner und Fremde.

Die nicht selbstständigen Einwohner und diejenigen in- oder ausländischen selbstständigen Personen, welche sich, ohne bleibenden Wohnsitz, im Stadtbezirke aufhalten (die Fremden), sind nicht Mitglieder der Stadtgemeinde.

Sie sind aber nichts desto weniger dem Stadtrathe, als der Obrigkeit (§. 181.), der Stadt-Polizei-Behörde (§. 252.) und, insoweit nicht besondere Ausnahmen eintreten, der örtlichen Gerichtsbehörde (§. 235.), theils schlechterdings, theils als zeitweilige Untergebene unterworfen.

§. 13. Einheit der Stadtgemeinden.

Wo es innerhalb der äußern Grenzen des städtischen Gemeindebezirks, neben der zeitherigen Bürgergemeinde und deren Schutzverwandten, bisher noch abgesonderte Gemeinden, oder Grundeigenthümer, oder unangesessene selbstständige Einwohner gab, welche keinem Gemeindeverbande angehören, werden dieselben künftig, außer, wo das Statut eine, jedoch in jedem Falle möglichst bald zu beseitigende, einstweilige Ausnahme zuläßt, Kraft des Gesetzes, zu dem städtischen Gemeindeverbande gerechnet.

Die bei einer Verbindung solcher zeither abgesonderten Gemeinden Eines Orts unter den Betheiligten, nach Befinden, nöthige Ausglei-

chung der besondern gegenseitigen Interessen ist nur im Verwaltungswege einzuleiten und zu berichtigen.

§. 14. Absonderung ländlicher Gemeinden und Bezirke.

Sollten erhebliche Gründe vorhanden seyn, in dem städtischen Gemeindebezirke etwa befindliche ländliche Grundstücke von den übrigen städtischen Gemeindebezirke und von der Stadtgemeinde auszuschließen, so wird entweder eine abgesonderte ländliche Gemeinde und ein ländlicher Gemeindebezirk aus ihnen gebildet, oder es werden die, von dem städtischen Gemeindebezirke abgetrennten Grundstücke in Gemeinde- oder polizeilichen Angelegenheiten, auch, nach Befinden, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, einer benachbarten ländlichen Geminde einverleibt.

§. 15. Erweiterung des städtischen Gemeindebezirks.

Benachbarte, außerhalb der Stadt, der Vorstädte und des Weichbildes (§. 10.) gelegene Bezirke können, nach Befinden, dem städtischen Gemeindebezirke einverleibt werden, wenn deren Bewohner städtische Gerechtsame ausüben, oder künftig dazu befähigt werden. Wegen der hierbei in Wegfall kommenden Gerechtsame dritter Personen treten die Vorschriften des §. 8. ein. Ob und unter welchen Verhältnissen Rittersitze und Zubehörungen derselben, welche sich innerhalb eines Stadtbezirks befinden, auch in den Stadt-Gemeinde-Verband mit einzuschließen sind, oder nicht, bleibt vor der Hand der Vereinigung und Bestimmung durch die betreffenden Localstatuten überlassen.

§. 16. Bestimmungen desfalls und wegen der Forenser durch die örtlichen Statuten.

Die örtlichen Statuten haben in allen vorstehenden Beziehungen (§. 10 — 15.), so wie über das künftige Verhältniß des Gutsherrn zur städtischen Gemeinde einer Patrimonial-Stadt, über die etwa stattfindenden besondern Verhältnisse derjenigen, im städtischen Gemeindebezirke nicht wohnenden Personen, welche Grundstücke ohne bewohnbare Gebäude in demselben besitzen (der Forenser), und überhaupt wegen Feststellung des städtischen Gemeindebezirks und der städtischen Gemeindeverhältnisse, die nöthigen besondern Bestimmungen zu treffen.

§. 17. Exemte.

An den zeitherigen persönlichen Exemtionen vom städtischen Gerichtsstande wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die Wirksamkeit solcher Exemtionen erstreckt sich weder auf die Verhältnisse zum städtischen Gemeinwesen, noch auf polizeiliche Gegenstände, noch auf Competenz der desfallsigen Behörden.

§. 18. In wiefern sie als Schutzverwandte zu betrachten sind.

In Beziehung auf die städtischen Gemeindeverhältnisse wird jeder Exemte, wie jeder andere im Gemeindebezirke sich bleibend aufhaltende

selbstständige Einwohner, insofern er nicht Bürger geworden ist, als Schutzverwandter, und folglich jedenfalls als Mitglied der Stadtgemeinde betrachtet.

§. 19. Aufnahme von Fremden als Mitglieder der Stadtgemeinde.

Wollen Fremde (§. 12.) ihren wesentlichen Wohnsitz mit selbstständiger Wirthschaftsführung innerhalb des Stadtbezirks nehmen, und folglich Mitglieder der Stadtgemeinde werden, so bedarf es ihrer ausdrücklichen Aufnahme entweder zu Bürgern, oder zu Schutzverwandten durch den Stadtrath, als Stadtobrigkeit. (§. 21.)

§. 20. Einheimische bedürfen der Aufnahme als Schutzverwandte nicht.

Angehörige von Bürgern und Schutzverwandten, oder andern Personen, welche das Heimathsrecht in der Stadtgemeinde besitzen, treten dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbstständigkeit gelangen, ohne Weiteres in das Verhältniß der Schutzverwandten.

§. 21. Gutachten der Stadtverordneten bei Gesuchen um Aufnahme in die Gemeinde.

Gesuche um Aufnahme in eine Stadtgemeinde sind beim Stadtrathe anzubringen, welcher sie zuvörderst zu prüfen hat.

Ist das Recht des Ansuchers auf Annahme nach bestehenden Gesetzen unzweifelhaft, so beschließt er hierüber ohne Weiteres.

Eben so ist der Stadtrath, wenn er den Ansucher abzuweisen für gut befindet, nicht verbunden, hierüber erst die Meinung der Gemeindevertreter zu hören. In entgegengesetzten Fällen hat der Stadtrath zwar zuvor das Gutachten der letztern zu erfordern, jedoch nur erhebliche Einwendungen derselben gegen die Aufnahme zu berücksichtigen. Diese Bestimmung leidet jedoch eine Ausnahme in dem §. 53. gedachten Falle, wo die Bürgerrecht-Ertheilung von der Zustimmung der Stadtverordneten besonders abhängig gemacht ist.

Widersprechen die Stadtverordneten der Aufnahme eines Ausländers, so hat der Stadtrath an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten. Inwiefern es auch außer dem Falle eines solchen Widerspruchs bei Aufnahme eines Ausländers höherer Genehmigung bedürfe, hängt von der jedesmaligen gesetzlichen Bestimmung über das Heimaths- und Staatsbürgerrecht ab.

Dritte Abtheilung.

Von dem Stadtvermögen und dessen Verwaltung.

§. 22. Einheit des Stadtvermögens.

Die Vereinigung der Stadtgemeinde zu einem Ganzen (§. 11.) bringt es mit sich, daß auch das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen zu einem Ganzen ver-

einigt werde. Dieses vereinigte Vermögen heißt das Stadtvermögen.

§. 23. Besondere örtliche Bestimmungen.

Die Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens werden durch die örtlichen Statuten näher bestimmt.

Finden zwischen den, ehedem nicht in einem Gemeindeverbande befindlich gewesenen Mitgliedern der vereinigten Stadtgemeinde verschiedenartige Interessen Statt, so ist auf eine gütliche Ausgleichung derselben Bedacht zu nehmen. Wo diese nicht zu bewirken ist, wird die Regierungsbehörde die gegenseitigen Verhältnisse reguliren.

§. 24. Bestandtheile des Stadtvermögens.

Insofern nicht besondere örtliche Bestimmungen eintreten, sind zu dem Stadtvermögen namentlich zu rechnen: das Kämmereivermögen, das davon an manchen Orten zeither abgesonderte Communvermögen, die sogenannten freien Dispositionscassen, ferner die bei den Kriegsschulden-Tilgungs-Cassen, nach Befriedigung der Gläubiger, verbleibenden Activen und Bestände, so wie andere städtische oder mit dem Stadtwesen in Verbindung stehende Fonds und Gegenstände aller Art, von welchen, daß sie einen andern, als einen gemeinsamen städtischen Zweck haben, nicht nachgewiesen wird.

Auf die Steuer- und Steuer-Schuldentilgungs-Cassen der Oberlausitzischen Vierstädte leidet dieses jedoch keine Anwendung.

§. 25. Was nicht zu dem Stadtvermögen zu ziehen sei.

Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben alle milde Stiftungen, ingleichen alle Cassen und andere Gegenstände, an welchen Einer oder mehreren einzelnen Personen, oder Familien, oder einer selbstständig verbleibenden Gesellschaft, z. B. der Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung, der Braugenossenschaft, der Schützengilde, einer Wittwen- oder Grabe-Cassen-Gesellschaft, Knappschaft ꝛc. das Eigenthumsrecht zusteht.

§. 26. Verzichtleistung auf bürgerliche Benutzungsrechte.

Denjenigen Rechten und Befugnissen, welche zeither von allen Bürgern, als solchen, zu ihrem unmittelbaren Privatvortheile haben benutzt werden dürfen, z. B. gemeinschaftliche Jagden, Holzdeputate, kann zum Besten der Stadtgemeinde, durch, nach Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse ihrer Vertreter, entsagt, und es können auf gleiche Weise jene Rechte und Befugnisse auf die Stadtgemeinde, als solche, übertragen werden.

Besteht jedoch das allen Bürgern, als solchen, zuständige Befugniß in der Benutzung eines Gemeindegrundstücks durch die einzelnen Gemeindemitglieder, als solche, und würde eine Provocation auf Theilung, nach den Bestimmungen des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen, zur Folge haben, daß ein jeder angesessene Bürger einen Theil

dieses Grundstücks eigenthümlich zugesprochen erhielte, so muß der Ausführung des von den Gemeindevertretern gefaßten Beschlusses eine Bekanntmachung vorhergehen, durch welche jedem dabei betheiligten Communmitgliede freigestellt wird, innerhalb einer gewissen Frist auf Theilung des Gegenstandes zu provociren.

§. 27. Abgesonderte Verwaltung.

Abgesonderte Verwaltung einzelner, zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmter Fonds, oder anderer Gegenstände, findet nur dann Statt, wenn, wie z. B. bei einem Leihhause, diese Zwecke von denen des eigentlichen Gemeindehaushalts verschieden sind, oder wenn privatrechtliche Gründe, z. B. bei Vermächtnissen, der Wille des Stifters dieß nöthig machen. Außerdem kann eine gesonderte Verwaltung nur vermöge einer im örtlichen Statut enthaltenen, auf besondern erheblichen Gründen beruhenden Bestimmung Statt finden.

§. 28. Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens. Sie hat jedoch das Stammvermögen unvermindert zu erhalten, und die jedesmal lebende Generation hat nur das Recht, die bei pfleglicher Gebahrung zu beziehenden Nutzungen des Stadtvermögens zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden.

§. 29. Verwendung der Nutzungen des Stadtvermögens zu Privatzwecken.

Auch die Nutzungen des Stadtvermögens dürfen folglich nicht zum Privatvortheile der Gemeindeglieder, insofern denselben hierunter nicht erworbene Rechte zur Seite stehen, z. B. die den Besitzern einzelner städtischer Grundstücke durch Verträge oder andere Rechtstitel ausgesetzten Naturaldeputate, verwendet werden.

§. 30. Erhaltung der Substanz und Verwendung der Nutzungen.

Der Stadtrath und die jedes Orts bestellten Vertreter der Stadtgemeinde wachen gemeinschaftlich über die unverminderte Erhaltung der Substanz und über die gesetzmäßige Verwendung der Nutzungen.

§. 31. Verwaltung.

Das Stadtvermögen wird von dem Stadtrathe (§. 180.), unter Controle der Vertreter der Stadtgemeinde (§. 223.), verwaltet.

Eine Mitwirkung der letztern bei der Verwaltung findet nur in den in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen Statt.

§. 32. Verantwortlichkeit des Stadtraths in dieser Beziehung.

Für die unverminderte Erhaltung der Substanz und die gesetzmäßige Verwendung der Nutzungen des Stadtvermögens (§. 30.), ist der Stadtrath der Stadtgemeinde sowohl, als dem Staate, und zwar auch dann verantwortlich, wenn er die gleichzeitige oder nachherige Zu-

stimmung der Vertreter der Stadtgemeinde beibringen sollte. Weder diese, noch die Stadtgemeinde selbst können den diesfallsigen Ansprüchen gültig entsagen.

Aus überwiegenden Gründen und wenn die Vertreter der Stadtgemeinde darüber einverstanden sind, kann jedoch vom Stadtrathe um Verstattung einer Ausnahme von der §. 28. bestimmten Regel bei der Regierungsbehörde nachgesucht werden, welche zu Ertheilung solcher Dispensationen hierdurch ermächtigt wird.

§. 33. Veränderung des Stadtvermögens, Veräußerung und Erwerbung von Immobilien.

Eine Veränderung hinsichtlich einzelner Bestandtheile des Stadtvermögens, welche unbeschadet seines Substantialbetrags und seines jährlichen Ertrags geschieht, kann von dem Stadtrathe, mit Zustimmung der Stadtverordneten oder des größern Bürgerausschusses (§. 109. flg.), vorgenommen werden. Wenn jedoch damit eine Verfügung über zu dem Stadtvermögen gehörige Immobilien, oder ihnen gleich zu achtende Gerechtsame, oder eine Erwerbung von Immobilien, oder dergleichen Gerechtsamen verbunden ist, so darf selbige nur dann ohne einzuholende Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde vorgenommen werden, wenn, außer dem Einverständnisse des Stadtrathes, sämmtliche Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, oder des größern Bürgerausschusses, dafür gestimmt haben (§. 109 flg. 159.).

Bei hierüber getheilten Stimmen ist die Minderzahl berechtigt, auf Berichtserstattung anzutragen, und es ist, nach deren Erfolge, dem Ausspruche der vorgesetzten Regierungs-Behörde nachzugehen.

§. 34. Grenzen der Befugnisse des Staates in Ansehung des Stadtvermögens.

Der Staat darf das Stadtvermögen in keiner Weise, auch nicht im Falle der dringendsten Noth, als Staatsgut behandeln, und dasselbe nicht unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörden ziehen. Einstweilige, in Folge von Untersuchungen, im Rechtswege, oder auf angebrachte Beschwerden von Staatswegen anzuordnende Sequestrationen sind hierunter begriffen. Das Stadtvermögen ist, den Staatscassen gegenüber, als Privatvermögen zu betrachten.

Die vorgesetzten Regierungsbehörden haben jedoch darüber, ob und wie die Stadträthe den ihnen, in Beziehung auf die Verwaltung des Stadtvermögens, obliegenden Verbindlichkeiten nachkommen, Aufsicht zu führen und die etwa wahrzunehmenden Mängel abzustellen.

§. 35. Einsendung der Rechnungsübersichten und des Haushaltplans zur Regierungsbehörde.

Um die Regierungsbehörde daher in der, zur Oberaufsicht noth-

wendigen, ununterbrochenen Kenntniß des Vermögenszustandes jeder ihr untergebenen Stadtgemeinde zu erhalten, ist jährlich eine Abschrift des auf übersichtliche Art zu fertigenden Rechnungsauszugs über das Stadtvermögen und des städtischen Haushaltplans (§. 220.) zur Nachricht einzusenden.

Insofern die Rechnungsübersicht, oder auch der Haushaltplan gedruckt werden, sind gedruckte Exemplare einzureichen.

Auf besonderes Verlangen der vorgesetzten Behörde sind auch die Unterlagen und Belege einzusenden.

§. 36. Schuldenzustand.

Hat das Stadtvermögen Schulden, für welche noch kein Tilgungsplan vorhanden ist, so muß, durch Verhandlungen zwischen dem Stadtrathe und den Vertretern der Stadtgemeinde, ein solcher Plan zu Stande gebracht und bei Regulirung des jährlichen Haushaltplans (§. 220. flg.) allezeit mit zu Grunde gelegt werden.

§. 37. Unablegliche Schulden.

Nur unablegliche Schulden aus früheren Zeiten können von der Kapitaltilgung ausgeschlossen bleiben.

Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, kann keine unablegliche Schuld für die Stadtgemeinde contrahirt werden. Bei Annahme von Vermächtnissen und andern Stiftungen, durch welche neue bleibende Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde oder das Stadtvermögen gebracht werden würden, ist jederzeit zuvor der landesherrlichen Regierungs-Behörde, zum Behuf der Genehmigung und der etwa nöthigen weitern Verfügungen, Anzeige zu machen.

§. 38. Einstellung der Schuldentilgung und Contrahirung neuer Schulden.

Eine gänzliche Einstellung oder Abminderung der planmäßig regulirten Schuldentilgung, oder eine Contrahirung neuer Schulden, insofern nicht frühere von gleichem oder höherm Capitalbetrage, welche nach dem Tilgungsplane noch nicht zur Abzahlung kommen würden, dadurch beseitigt werden, kann von dem Stadtrathe nur

a. in außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, und auch dann
b. nicht ohne Zustimmung der Vertreter der Stadtgemeinde, und
c. nicht ohne vorhergehende Genehmigung der Regierungsbehörde, oder doch, in ganz dringenden Fällen, nur bis auf Genehmigung, oder deren andere Anordnung, geschehen.

Auch muß

d. bei Contrahirung neuer Schulden baldmöglichst auf die Mittel zu deren, ohne Verminderung des Hauptbestandes und der künftigen Benutzung des Stadtvermögens, zu bewirkender völligen Zurückzahlung, und

c. bei einer, wegen dringender Umstände, unvermeidlichen Aussetzung oder Abminderung der planmäßig regulirten Schuldentilgung, darauf Rücksicht genommen werden, daß
1) nicht in erworbene Rechte der Gläubiger eingegriffen, und
2) jede versäumte Zahlung baldmöglichst nachgeholt werde.

§. 39. Bereits regulirte Kriegs- und Communschuldenwesen.

Die vorstehenden Verfügungen gelten auch von den, mit Genehmigung der Behörden, bereits vor Bekanntmachung dieser allgemeinen Städte-Ordnung regulirten Kriegs-Kämmerei- und Communschuldenwesen, in Rücksicht deren es übrigens bei den zeitherigen Verfügungen unverändert bewendet, insofern nicht die betreffende Regierungsbehörde in einzelnen Fällen, auf desfallsige Anträge der Stadträthe und der Vertreter der Stadt-Gemeinde, Abänderungen zu gestatten, oder aus dringenden Gründen solche zu verfügen sich bewogen und in Ansehung der Gerechtsame der Gläubiger unbedenklich finden wird.

§. 40. Zuwachs des Stadtvermögens.

Außerordenliche Einnahmen, z. B. wenn die Stadtgemeinde zur Erbin eingesetzt wird, wachsen dem Substantial-Vermögen der Stadtgemeinde zu. Bei Vermächtnissen, Schenkungen und andern Zueignungen, welche auf einzelne Stadtbehörden, z. B. den Stadtrath, lauten, soll demohngeachtet, bis ein Anderes über die Absicht des Gebers erwiesen ist, die Vermuthung vorwalten, daß selbige dem gesammten Stadtvermögen haben zuwachsen sollen.

Vierte Abtheilung.

Von dem Bürgerrechte.

§. 41. Allgemeine Erfordernisse zu Erlangung des Bürgerrechts.

Nur solche Personen, welche, in Gemäßheit der Gesetze, ihren Angelegenheiten selbstständig vorzustehen vermögen, und dem christlichen Glauben zugethan sind, können das Bürgerrecht erwerben. Wegen der Israeliten bewendet es zur Zeit noch bei den bisherigen, rücksichtlich ihrer vorhandenen Bestimmungen.

§. 42. Besondere Erfordernisse.

Außerdem wird für die Befähigung zum Bürgerrechte noch erfordert:

a. Besitz von Grundstücken, oder ihnen, nach örtlicher Verfassung, gleich zu achtender Gerechtsame, z. B. einer Fleischbank, Brodbank und dergleichen, innerhalb des Stadtbezirks, oder
b. gesichertes Auskommen, verbunden mit dem wesentlichen Wohnsitze im Stadtbezirke, oder wenigstens mit Betreibung eines Gewerbsunternehmens innerhalb desselben.

§. 43. Wer das Bürgerrecht erlangen müsse.

Verbunden sind, das Bürgerrecht zu erlangen, in der Regel:

a. Diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks Grundstücke, oder ihnen gleich zu achtende Gerechtsame eigenthümlich (§. 42.) erwerben, oder

b. Diejenigen, die innerhalb desselben, durch eigene selbstständige Thätigkeit, sich einen Erwerb verschaffen wollen, jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 44. Im Fall des Wohnsitzes außerhalb dem Stadtbezirke.

Die Erwerbung von Grundstücken und ihnen gleich zu achtenden Gerechtsamen macht die Erlangung des Bürgerrechts auch dann erforderlich, wenn sie mit beabsichtigtem wesentlichen Wohnsitze innerhalb des Stadtbezirkes nicht verbunden ist.

§. 45. Bei mehrern Mitbesitzern.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich zum ungetheilten Besitze eines städtischen Grundstücks, oder einer diesem gleich zu achtenden Gerechtsame gelangen, so kann in Bezug auf diesen Besitz das Bürgerrecht dennoch nur Einem derselben zu Theil werden. Zunächst ist hierzu Derjenige geeignet, der im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft ist.

Sind Mehrere in diesem Falle, oder wohnen sie insgesammt außerhalb des Stadtbezirks, so beruht die Auswahl des aufzunehmenden, dafern sie nicht selbst unter sich eine Vereinigung darüber treffen können, auf dem Ermessen des Stadtrathes.

§. 46. Ausnahmen.

Die Nothwendigkeit, wegen Grundbesitzes (§. 42.) das Bürgerrecht zu erlangen, tritt nicht ein:

a. bei den Mitgliedern des Königlichen Hauses, welche Letztere jedoch zu Ableistung der persönlichen bürgerlichen Oblasten einen Bürger für sich zu stellen haben, beim Fiscus, und bei sämmtlichen Staatsanstalten in allen Städten des Königreichs;

b. bei Gerichtsherrschaften der mittelbaren Städte, so lange nicht die §. 15. erwähnte Einbezirkung erfolgt ist, für die innerhalb des Gemeindebezirks liegenden, zum Rittergute gehörigen Grundstücke;

c. bei den in dem Stadtbezirke bestehenden, öffentlich anerkannten Stiftungen und Corporationen.

Andere Stiftungen und Corporationen haben ebenfalls wegen der persönlichen Gemeindelasten einen Bürger als Vertreter zu bestellen.

§. 47. Wegen eines Gewerbs-Etablissements.

Von mehrern, sämmtlich nicht im Stadtbezirke wesentlich wohnenden Miteigenthümern einer Handlung oder eines andern, mit

einem wirklichen Etablissement verbundenen, gewerblichen Geschäfts muß wenigstens Einer Bürger der Stadt seyn.

§. 48. Wissenschaftliche Gewerbsarten.

Zu den §. 52. unter b. erwähnten Personen sind, außer denen die eigentlich sogenannten bürgerlichen Gewerbe Betreibenden, auch practicirende Aerzte und Wundärzte, Advocaten, Künstler und Privat-Schullehrer, welche concessionirte Schul- und Erziehungs-Institute unterhalten, in soweit zu zählen, als sie verpflichtet sind, das Bürgerrecht in der Stadt, wo sie ihren Beruf treiben, zu erlangen.

Die Anstellung im Staatsdienste oder auch bei dem Hofstaate des Königlichen Hauses, so wie in Militair-, Geistlichen- und öffentlichen Schul-Aemtern, verpflichtet dagegen nicht zur Erlangung des Bürgerrechts. Auch sind Privatgelehrte, welche sich mit Schriftstellerei beschäftigen, ferner Gelehrte und Künstler, welche, ohne ein eigenes Institut zu unterhalten, in Sprachen, Musik, Zeichnen u. s. w. Unterricht ertheilen, so wie endlich Diejenigen, welche, ohne einen sonstigen Erwerbszweig, von ihrem Vermögen oder ihren Einkünften leben, nicht zur Gewinnung desselben zu nöthigen.

§. 49. Frauenspersonen.

Von der Verbindlichkeit, wegen Grundbesitzes oder eines Gewerbes das Bürgerrecht zu erlangen, sind auch Frauenspersonen nicht ausgenommen; jedoch findet hiervon in Ansehung der Meisterswittwen, so viel die Fortsetzung des Handwerks ihres verstorbenen Ehemanns anlangt, eine Ausnahme ferner Statt; dieselben sind aber jedenfalls mit persönlichen Leistungen, sofern diese nicht durch Stellvertreter verrichtet werden können, zu verschonen.

§. 50. Aussetzung der Bürgerrechts-Ertheilung.

Gelangt Jemand, dem, wegen seiner Unmündigkeit oder aus andern Ursachen, die persönliche Dispositionsfähigkeit nicht zusteht, in ein Verhältniß, durch welches die Gewinnung des Bürgerrechts erforderlich wird, so ist dessen Ertheilung so lange auszusetzen, bis derselbe in den Stand der Dispositionsfähigkeit eintritt.

§. 51. Andere Befreiungen von Erlangung des Bürgerrechts.

Andere zeither bestandene, in diesem Gesetze nicht bestätigte Befreiungen von der Verbindlichkeit, das Bürgerrecht zu erlangen, fallen künftig weg, sie mögen nun in gesetzlichen oder zeitherigen statutarischen Bestimmungen ihren Grund gehabt haben.

§. 52. Aufnahme Derer, die das Bürgerrecht zu erwerben nicht verbunden sind.

Wenn Personen um Ertheilung des Bürgerrechts nachsuchen, denen hierzu keine Verpflichtung obliegt, so haben sie über ihre desfallsige Befähigung (§. 42.) sich vorerst auszuweisen; es beruht aber

in jedem Falle auf weiterm Ermessen, ob ihrem Antrage Statt zu geben sei oder nicht.

§. 53. Personen, die in der Regel als nicht befähigt anzusehen.

Namentlich können in der Regel auf die Ertheilung des Bürgerrechts Diejenigen keinen Anspruch machen, deren Erwerbzweig in einer gemeinen, eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordernden Lohnarbeit, wie z. B. die der Tagelöhner, Holzhacker, Lastträger, Aufwärter, und dergleichen, besteht; ferner solche Genossen zünftiger Handwerke, welche das Meisterrecht nicht erlangt haben, wenn sie auch mit selbstständiger Wirthschaftsführung sich im Stadtbezirke wesentlich aufhalten; ingleichen Personen, deren Gewerbe zwar eine gewisse Fertigkeit, Kenntniß oder Geschicklichkeit erfordert, die für ein stimmfähiges Mitglied des städtischen Bürgervereins nöthige Unabhängigkeit aber nicht voraussetzen läßt, wie dieß z. B. bei Privat- und Lohnschreibern der Fall ist.

Ausnahmsweise kann jedoch auch ihnen, wenn sie sich, wegen ihrer Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten und wegen ihres hinlänglich gesicherten Auskommens, besonderes Vertrauen erworben haben, auf ihr Ansuchen, das Bürgerrecht, unter besonderer Zustimmung der Gemeindevertreter, ertheilt werden.

§. 54. Aufnahme von Inländern aus andern Ortschaften und von Ausländern.

Die Aufnahme von Inländern aus andern Ortschaften, so wie die Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer, ist im Allgemeinen nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Heimaths- und Staatsbürgerrecht zu beurtheilen.

§. 55. Gesetzliche Hindernisse.

Die Ertheilung des Bürgerrechts muß auch bei erklärter Zustimmung der Vertreter der Stadtgemeinde unterbleiben, dafern gesetzliche Hindernisse entgegenstehen.

§. 56. Behörde, welche das Bürgerrecht ertheilt.

Die Ertheilung des Bürgerrechts und die Verpflichtung des neuen Bürgers erfolgt überall bei dem Stadtrathe.

§. 57. Verpflichtung zum Bürger.

Jeder, der zum Bürger aufgenommen wird, ist, ohne Ausnahme, als solcher zu verpflichten.

Die Verpflichtung besteht in dem mittelst Handschlags zu leistenden Versprechen, der Obrigkeit gehorsam zu seyn, die bürgerlichen Obliegenheiten zu erfüllen, und das Beste der Stadt und ihrer ganzen Gemeinde, mit Beobachtung der allgemeinen Städte-Ordnung und der örtlichen Statuten, möglichst zu befördern. Hat der neu aufzunehmende Bürger noch nicht anderwärts, oder wegen seiner frühern

Verhältnisse, den Unterthaneneid und den auf Beobachtung der Landesverfassung, nach §. 139. der Verfassungsurkunde, geleistet, so ist die Ablegung des letztern und die Verpflichtung als Bürger in Einem Act zu verbinden.

Jedem neu aufzunehmenden Bürger ist ein gedrucktes Exemplar der Verfassungsurkunde, der allgemeinen Städte-Ordnung und des Lokalstatuts einzuhändigen.

Wenn Personen, die nicht am Orte sich aufhalten, wegen Erwerbung von Grundstücken, oder eines Geschäftsetablissements, Bürger werden, so ist, auf ihr Verlangen, die Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts zu ersuchen, sie als Bürger zu verpflichten.

§. 58. Bürgerrolle.

Uiber alle vorhandene Bürger hat der Stadtrath ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten und fortzuführen.

§. 59. Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Stadtrath, auf Antrag oder mit Zustimmung der Vertreter der Stadtgemeinde, solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, oder auch andern ausgezeichneten Personen, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung, ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt; auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie den sonstigen Obliegenheiten eines Bürgers nicht verbunden.

§. 60. Bürgerrechtsgebühren.

Das örtliche Statut jeder Stadt bestimmt den Betrag der zu der städtischen Gemeindekasse, wegen der Bürgerrechtsertheilung, zu entrichtenden Gebühren, so wie in mittelbaren Städten dasjenige, was der Gerichtsherrschaft auf zu Recht beständige Weise zukommt.

Wo nicht bei Erstern schon jetzt völlige Gleichförmigkeit derselben besteht, kann allenfalls eine, höchstens dreifache Abstufung Statt finden.

Unter den, durch die örtlichen Statuten festzusetzenden, Bürgerrechtsgebühren sind Sätze, welche blos zu vorübergehenden Bedürfnissen, z. B. zu Tilgung von Kriegsschulden, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, in einem oder dem andern Orte bei Erlangung des Bürgerrechts gefordert werden, so wie auch die tarmäßigen Sporteln und Verläge nicht mit begriffen.

§. 61. Fiscalische, erb- lehn- und gerichtsherrschaftliche Leistungen.

Das örtliche Statut muß auch die etwa gültigerweise hergebrachten, von dem Bürger, als solchem, bei der Aufnahme oder fernerhin zu übernehmenden erb- oder lehnherrlichen, gerichtsherrschaftlichen, oder fiscalischen Gebühren, Gefälle und Leistungen aller Art enthalten, und es kann an dergleichen Prästationen, außer den, im Statute aus-

drücklich verzeichneten, dem Bürger unter keinem Vorwande etwas abgefordert oder auferlegt werden. Auch findet in dieser Hinsicht, von Bekanntmachung dieser allgemeinen Städte-Ordnung an, weiter keine erwerbende Verjährung zu Gunsten der städtischen Erb-, Lehn- oder Gerichtsherren, oder des Fiscus, Statt.

§. 62. Einheit des Bürgerrechts.

Es giebt, der Verschiedenheit der Befähigung und Verpflichtung zum Bürgerwerden ungeachtet, künftig dennoch in jeder Stadt nur einerlei Bürgerrecht.

Jede zeitherige Abtheilung der Bürger in verschiedenartige Klassen und Ordnungen hört auf.

Das Bürgerrecht wird daher stets im Allgemeinen, und nicht blos zu einem bestimmten Endzwecke, z. B. zum Handel, zu dieser oder jener Profession, zu Erwerbung eines Grundstücks ꝛc. ertheilt.

Das Ehrenbürgerrecht macht jedoch hierbei eine Ausnahme. (§. 59.).

§. 63. Einfluß der Bürgerrechtsertheilung auf gewerbliche Geschäfte.

In der Eintheilung des Bürgerrechts liegt in keinem Falle zugleich die Gestattung eines Gewerbes, dessen Betreibung an Innungsverhältnisse, besondere Concessionen, oder sonst an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§. 64. Befreiungen von den im §. 60. und 61. erwähnten Leistungen.

Gewesenen hierländischen Militairpersonen ist, unter den im §. 93. des II. Theils des Mandats vom 5ten November 1827. enthaltenen Voraussetzungen, das Bürgerrecht unentgeldlich zu ertheilen.

Diesen und den Fall der Ehrenbürgerrechts-Ertheilung ausgenommen, fallen alle Befreiungen von den im §. 60. erwähnten Abentrichtungen weg.

In Ansehung der Befreiungen von den im §. 61. erwähnten besonders fiscalischen, erb-, lehn- und gerichtsherrschaftlichen Leistungen, hat es bei den herkömmlichen, vertragsmäßigen, oder den sonst vorhandenen besondern Bestimmungen sein Bewenden.

Jedenfalls bleiben von den §. 61. gedachten besondern fiscalischen, erb-, lehn- und gerichtsherrschaftlichen Leistungen alle Diejenigen befreit, welche, vor Bekanntmachung dieser allgemeinen Städte-Ordnung, in Rücksicht ihres Gewerbes, oder ihres Besitzthums, nicht verbunden gewesen seyn würden, das Bürgerrecht zu suchen.

§. 65. Bürgerliche Ehrenrechte.

Außer dem Bürgerrechte im allgemeinen giebt es noch besondere bürgerliche Ehrenrechte. Sie bestehen in dem Stimmrechte bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde (§. 126.), der Wählbarkeit zu

städtischen Aemtern (§. 127.), und der sonst, nach dieser allgemeinen Städte-Ordnung, lediglich den Bürgern zukommenden Theilnahme an den gemeinsamen Stadtangelegenheiten.

§. 66. Befähigung zu den bürgerlichen Ehrenrechten.

Jeder innerhalb des Stadtbezirks wesentlich wohnhafte Bürger kann in der Regel die bürgerlichen Ehrenrechte ausüben.

§. 67. Wer sie nicht erwerben kann.

Die Ursachen, welche den Verlust dieser Ehrenrechte nach sich ziehen (§. 73.), hindern auch den Erwerb derselben von Seiten eines neu aufzunehmenden Bürgers.

Fünfte Abtheilung.

Von den Schutzverwandten.

§. 68. Begriff der Schutzverwandten.

Alle selbstständige Individuen, welche innerhalb des städtischen Gemeindebezirks (§. 10.) ihren wesentlichen Wohnsitz haben, aber nicht Bürger sind, werden als Schutzverwandte der Stadt betrachtet.

Sie sind Mitglieder der Stadtgemeinde. (§. 20.)

§. 69. Vertretung der Schutzverwandten bei der Wahl der Gemeindevertreter.

Die Schutzverwandten haben kein Stimmrecht bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde, sondern werden dabei durch die Bürger vertreten.

§. 70. Ausschließung der Schutzverwandten von den Ehren- und Gewerbs-Vorrechten.

Die Schutzverwandten sind von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 65.) und derjenigen Besitz- und Gewerbsvorrechte ausgeschlossen, deren Ausübung durch das zu erlangende Bürgerrecht bedingt ist.

§. 71. Sonstige Gleichstellung mit den Bürgern.

An allen sonstigen Rechten und Verbindlichkeiten der Bürger nehmen die Schutzverwandten Theil, insofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder örtliche Statuten ein Anderes verordnen.

§. 72. Vertretung der Schutzverwandten.

Die Schutzverwandten werden von den Stadtverordneten und, insoweit die Interessen der Angesessenen und Unangesessenen verschieden sind, von den Unangesessenen unter den Stadtverordneten mit vertreten.

Sechste Abtheilung.

Von der Ausschließung von den bürgerlichen Ehren- und Gemeinde-Rechten und dem Verluste derselben.

§. 73. Ausschließung von den Ehrenrechten.

Die Ehrenrechte eines Bürgers dürfen nicht ausüben:

a. Diejenigen, welche sich nicht wesentlich innerhalb des Stadtbezirks aufhalten, sondern blos das Bürgerrecht wegen Ansässigkeit, oder wegen eines Gewerbsetablissements haben erlangen oder beibehalten müssen;

b. Frauenspersonen, wenn sie auch das Bürgerrecht erlangt haben;

c. Bürger, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben, ganz oder zum Theil, länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstand befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind;

d. Bürger, welche öffentliche Almosen erhalten, so lange solches geschieht und das Almosen nicht wieder ersetzt worden ist;

e. Diejenigen, welche, nach Erlangung des Bürgerrechts, als Verschwender, oder als Wahn- und Blödsinnige, oder sonst unter Zustandsvormundschaft gekommen sind, so lange diese Vormundschaft dauert;

f. Alle, welche von öffentlichen Aemtern oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, im letztern Falle jedoch nur während der Dauer der Suspension;

g. Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären;

h. Diejenigen, welche in eine, nach dem Generale vom 30sten April 1783. zu behandelnde, Untersuchung noch verflochten, oder bei deren Beendigung nicht von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig losgesprochen worden sind, und endlich

i. Diejenigen, welche, in Gemäsheit bestehender Gesetze und Verordnungen, mit Bekanntmachung in einem Localblatte von der Communalgarde ausgeschlossen worden sind.

§. 74. Durch obrigkeitliche Beschlußnahme.

Solchen Personen, die nicht unter die vorstehend bemerkten gehören, aber sich durch unsittliche Aufführung der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, kann, nachdem ihnen solches bekannt gemacht, und sie, auf Verlangen, darüber mit ihrer Entschuldigung gehört worden, durch einen von dem Stadtrathe, mit Zustimmung der Gemeindevertreter, zu fassenden Beschluß, die Ausübung der bürgerli-

chen Ehrenrechte entnommen, oder bei ihrer Aufnahme zu Bürgern die Theilnahme daran untersagt werden. (§. 67.). Bei einem hierauf gerichteten Beschlusse müssen aber zwei Drittheile der Mitglieder des Stadtrathes und zwei Drittheile der Gemeindevertreter übereinstimmend gewesen seyn.

§. 75. Freiwillige Entsagung der bürgerlichen Rechte.

Freiwillige Entsagung der bürgerlichen Ehrenrechte findet nur Statt, wenn sie mit der Verzichtleistung auf das Bürgerrecht verbunden ist. (§. 77.)

§. 76. Folgen der Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten.

Sobald Jemand der städtischen Ehrenrechte verlustig wird, oder es sich zeigt, daß er schon früher derselben nicht fähig gewesen ist, wird er zugleich nicht nur des Stimmenrechts und der Wählbarkeit zu öffentlichen Stadtämtern für die Zukunft verlustig, sondern er muß auch die ihm bereits übertragenen bürgerlichen Aemter sogleich niederlegen. Dennoch bleibt, was er Kraft dieser Ehrenrechte bis dahin verrichtete, z. B. jede auf seiner Abstimmung mit beruhende Wahl, jedes Ergebniß, welches er als Inhaber eines Stadtamts bis dahin herbeigeführt, oder zu welchem er mitgewirkt hat, gültig.

§. 77. Ursachen des Verlustes des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch eine willkührliche, länger als zwei Jahre dauernde persönliche Abwesenheit eines Bürgers, welcher weder angesessen ist, noch ein fortdauerndes Gewerbsetablissement hat, aus dem städtischen Gemeindebezirke, bei unterlassener Fürsorge für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten,
2) durch ausdrückliche Verzichtleistung.

Diese ist jedoch nur in sofern zulässig, als die §. 43. ausgedrückten Voraussetzungen, unter welchen Jemand zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet ist, entweder gar nicht Statt gefunden haben, oder, wie z. B. durch Veräußerung bis dahin besessener Immobilien mit gerichtlicher Confirmation, wieder in Wegfall gekommen sind.

§. 78. Beibehaltung des Bürgerrechts bei dem Wegzuge.

Will Jemand, welcher im städtischen Gemeindebezirke weder wesentlich wohnhaft, noch ansässig, noch im Besitz eines Gewerbsetablissements bleibt, sein Bürgerrecht für den Fall der Rückkehr binnen einer gewissen Zeit, oder auf Lebenszeit bei Kräften erhalten, so muß er binnen drei Monaten nach seinem Wegzuge die Erlaubniß dazu bei dem Stadtrathe nachsuchen, welcher, nach vernommenem Gutachten der Gemeindevertreter, Entschließung deshalb faßt. Wer eine solche Erlaubniß erhält, hat einen nach örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden

Abgabenbeitrag alljährlich zu erlegen; auch ist, im Mangel dieser Erlaubniß, das Bürgerrecht nach Verlauf dreier Monate, vom Wegzuge an gerechnet, für erloschen zu achten.

§. 79. ingleichen im Falle der Verarmung, der Veränderung des Erwerbszweigs u. s. w.

Das schon gewonnene Bürgerrecht geht um deswillen nicht verloren, weil ein Bürger verarmt (§. 42. b.), oder weil er zu einem solchen Erwerbszweige greift, bei welchem er ursprünglich nicht zu Erlangung des Bürgerrechts befähigt gewesen seyn würde (§. 53.), oder weil er unter Zustandsvormundschaft geräth. (§. 50.)

§. 80. Eintritt gewesener Bürger in die Klasse der Schutzverwandten.

Wer des Bürgerrechts verlustig geworden ist, tritt, in sofern er seinen wesentlichen Wohnsitz auf selbstständige Art im städtischen Gemeindebezirke behält, in die Klasse der Schutzverwandten.

§. 81. Verlust des Schutzverwandtenrechts.

Des Rechts, als Schutzverwandter, wird Derjenige verlustig, welcher seinen wesentlichen Wohnsitz innerhalb des städtischen Gemeindebezirks auf selbstständige Weise zu haben aufhört.

Siebente Abtheilung.

Von den städtischen Gemeindeleistungen.

§. 82. Welche Verbindlichkeiten hier in Frage kommen.

Die Verbindlichkeiten der Mitglieder einer Stadtgemeinde kommen hier nur in Betracht, in soweit sie auf das städtische Gemeindewesen Beziehung haben. Verpflichtungen, welche auf andern Verhältnissen beruhen, z. B. allgemeine Staatslasten, Parochialobliegenheiten und dergleichen, bleiben hier außer Berücksichtigung.

§. 83. Anfang und Dauer der Verpflichtung;

Jedes Mitglied der Stadtgemeinde übernimmt durch seinen Eintritt in dieselbe, auf so lange, als es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen.

§. 84. besonders in Ansehung schon vorhandener Gemeindeschulden.

Diese Verpflichtung erstreckt sich namentlich auch auf diejenigen Beiträge, welche, wegen der zur Zeit seines Eintritts schon vorhandenen Schulden der Stadtgemeinde, von deren Mitgliedern zu leisten sind.

§. 85. Ausflucht der Unbekanntschaft mit den Gemeindeverhältnissen.

Gegen diese Verbindlichkeit kann sich Niemand mit der Einwendung schützen, daß er, bei seinem Eintritte in die Stadtgemeinde, von den zu übernehmenden Verbindlichkeiten keine Kenntniß erlangt habe.

§. 86. Verbindlichkeit zur Uibernahme von Stadtämtern.

Die Uibernahme von Stadtämtern und solchen persönlichen Bemühungen, welche den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte voraussetzen (§. 65.), liegt ausschließlich den Bürgern ob. Diejenigen Bürger, welche hierzu auf gesetzliche Art aufgefordert werden, können sich der Uibernahme jener Aemter und Bemühungen nicht entbrechen, wenn sie nicht gültige Entschuldigungen (§. 97.) für sich haben.

§. 87. Ausnahme bei besoldeten Stadtämtern.

Stadtämter, mit welchen ein Gehalt verbunden ist, kann jedoch jeder Bürger ablehnen.

§. 88. Verbindlichkeit zu deren persönlicher Leistung.

Alle den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht voraussetzenden, für das Beste des städtischen Gemeinwesens und die Sicherheit der Stadt erforderlichen, persönlichen Dienste und Bemühungen sind die sämmtlichen Mitglieder der Stadtgemeinde (§. 11.) ohne Ausnahme zu übernehmen verbunden.

§. 89. In wie weit sie zu vergüten sind.

Die vorstehend §. 86. und 88. erwähnten, das städtische Gemeinwesen betreffenden persönlichen Obliegenheiten sind unentgeldlich zu erfüllen; solche persönliche Dienste aber, welche besondere wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Kenntnisse erfordern, müssen Demjenigen, welcher sie für die Stadtgemeinde geleistet hat, von derselben vergütet werden, wenn sie außer seiner stadtamtlichen Wirksamkeit liegen und ihm besonders aufgetragen sind.

§. 90. Auslagen.

Die baaren Auslagen, wenn sie nicht unnöthiger Weise aufgewendet worden sind, werden von der Stadtgemeinde vergütet.

§. 91. Stellvertreter.

Stellvertreter sind nur bei den im §. 88. erwähnten, allen Gemeindegliedern obliegenden persönlichen Dienstleistungen zulässig. Dergleichen Stellvertreter müssen jedenfalls vollkommen tüchtig seyn.

In Städten, wo Communalgarden bestehen, bewendet es wegen des Dienstes derselben bei den diesfalls vorhandenen besondern Vorschriften.

Ob in einzelnen Fällen, z. B. wenn sich die Stellung von Wächtern zur Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit nöthig macht, nur Stellvertreter aus dem Mittel der städtischen Gemeindeglieder zuzulassen, oder in Rücksicht der Stellvertretung sonst besondere Vorschriften zu machen sind, bleibt dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen.

§. 92. Gemeindeanlagen.

Der Fuß, nach welchem städtische Gemeindeanlagen auszuschreiben sind, ist, nach vorherigem Einverständnisse zwischen dem Stadt-

rathe und dem Gemeindevertretern, unter Genehmigung der Königlichen Regierungsbehörde, zu bestimmen.

Bei Entwerfung der örtlichen Statuten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben der Vertheilungsfuß für die gewöhnlichen Gemeindeanlagen bestimmt werde.

§. 93. Indirecte Abgaben.

Indirecte Abgaben, z. B. Wege-, Thor-, Brücken- und andere Zölle, Handels- und Consumtionsabgaben sind hierbei für die Zukunft möglichst zu vermeiden. Diejenigen Einwohner, welche nicht Gemeindeglieder sind (§. 12.), dürfen nicht zu directen Gemeindeanlagen gezogen werden.

§. 94. Einquartierung und andere Militairleistungen.

Uiber die Vertheilung der Einquartierungen und anderer Militairleistungen in Friedens- so wie in Kriegszeiten, unter den Bewohnern des städtischen Gemeindebezirks, insofern darüber nicht allgemeine gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes Regulatio festzustellen, bleibt dem Stadtrathe jedes Orts, mit Zustimmung der Gemeindevertreter und unter Genehmigung der betreffenden vorgesetzten Behörde, überlassen.

§. 95. Stadtobrigkeitliche Befugnisse des Stadtraths bei Vertheilung der Gemeindelasten.

Die vorschriftmäßige Vertheilung der Gemeindeanlagen, die Aufforderung zu persönlichen Dienstleistungen, in soweit das Gesetz nicht besondere Bestimmungen über die Wahlen enthält, und die Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel gegen Diejenigen, welche ihren Obliegenheiten als Mitglieder der Stadtgemeinde nicht nachkommen, gehört zu den Befugnissen des Stadtraths (§. 181.), welcher auch dahin Bedacht zu nehmen hat, daß dabei jede unverhältnißmäßige Beschwerung der Schutzverwandten mit Gemeindeanlagen und andern Gemeindeleistungen vermieden werde. In wiefern die Vertreter der Stadtgemeinde dabei mitwirken, bestimmt §. 111. d.

§. 96. Zwangsmittel wegen persönlicher Leistungen.

Bei Verweigerung und Nichtleistung solcher persönlicher Dienste, welche durch Stellvertreter geleistet werden können (§. 91.), hat der Stadtrath, wenn sie für Bezahlung zu erhalten sind, für die Vertretung zu sorgen und den Kostenaufwand von den Vertretenen beizutreiben. Im Falle der beharrlichen Widersetzlichkeit gegen Annahme eines öffentlichen Stadtamts kann aber der Stadtrath nach vorheriger Belehrung des Widerspenstigen, über die ihm als Gemeindeglied obliegenden Pflichten und die Grundlosigkeit seiner Weigerung, demselben die Folgeleistung binnen drei Tagen, bei Vermeidung einer jährlichen Abentrichtung zur städtischen Gemeindekasse, aufgeben. Der

Stadtrath bestimmt eintretenden Falls diese jährliche Abentrichtung, unter Zustimmung der Stadtverordneten. Sie darf, nach Verhältniß der Größe der Städte, nicht unter drei Thaler, und nicht über funfzig Thaler jährlich betragen.

Diese Abentrichtungen dauern so lange, als das Stadtamt von dem Widerspenstigen würde haben verwaltet werden müssen.

Während dieser Zeit ist er von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen. Es tritt aber ein ähnliches Verfahren wieder ein, wenn er sodann anderweit zu einem Stadtamte gewählt wird und die Annahme wieder verweigert.

§. 97. Ablehnung bürgerlicher Ehrenämter und Aufträge.

Gegen die Uibernahme städtischer Aemter und Aufträge, welche den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte voraussetzen, können sich jedoch entschuldigen:

a. Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, ingleichen gutsherrliche Beamte, und zwar letztere in den ihren Dienstherren untergebenen Vasallenstädten, wo sie das Bürgerrecht erlangt haben, wegen mangelnder Genehmigung ihrer Vorgesetzten und Dienstherren, deren Einwilligung vor der wirklichen Uibernahme jener Aemter und Aufträge beizubringen ist;
b. practicirende Aerzte und Wundärzte;
c. Bürger, deren Alter das sechzigste Jahr übersteigt, oder
d. welche an anhaltender, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten verhindernder Kränklichkeit leiden;
e. welche längere Zeit in den Jahren, für welche sie das Amt übernehmen sollen, ihrer Geschäfte oder anderer Verhältnisse halber, abwesend zu seyn genöthigt sind;
f. welche bereits in einem öffentlichen Stadtamte stehen, oder
g. welche durch die Uibernahme eines Ehrenamtes und den dadurch entstehenden Zeitverlust in ihrer Erwerbthätigkeit wesentlich gestört werden würden; worüber, ob eine solche Störung, wenn sie als Ablehnungsgrund vorgeschützt wird, wirklich zu besorgen sei, der Stadtrath, nach darüber von den Stadtverordneten abgestattetem Gutachten, zu entscheiden hat;
h. Gesellschafter eines bedeutenden Handels- oder Fabrikgeschäfts, im Falle bereits ihre Mitgesellschafter ein solches Stadtamt verwalten, welches sie von Uibernahme mehrerer solcher Aemter befreien würde.

Auch sind

i. Diejenigen, welche wenigstens zwei Jahre lang ein öffentliches bürgerliches Amt der unter f. bemerkten Art bekleidet haben, während der nächsten zwei Jahre zur Annahme eines ähnlichen Stadtamts nicht verbunden.

Die Entschuldigungsursachen unter d. e. g. und h., sind zunächst dem Ermessen der Gemeindevertreter, im Falle der Reclamation gegen deren Ausspruch aber, der Entscheidung des Stadtrathes zu überlassen.

§. 98. Befreiungen von andern Oblasten.

Von andern bürgerlichen Obliegenheiten, namentlich auch von persönlichen Diensten, welche durch Stellvertreter geleistet werden können (§. 91.), befreien die vorstehend (§. 97.) erwähnten Ablehnungsgründe nicht, in sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen eine solche Befreiung mit sich bringen.

§. 99. Wegfall künftiger Befreiungen.

Von nun an können, selbst mit Einwilligung der Stadtobrigkeit oder der Stadtgemeinde, Befreiungen von den, den städtischen Gemeindegliedern, als solchen, obliegenden persönlichen oder Vermögens-Leistungen, welcher Art sie auch seyn mögen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden.

§. 100. Wegfall der zeitherigen persönlichen Befreiungen.

Die bisherigen persönlichen Befreiungen von dergleichen Leistungen hören ohne Unterschied, auf welche Art sie erlangt sind, auf, nur mit Ausnahme derjenigen, welche den verabschiedeten Militairpersonen, nach den gesetzlichen Vorschriften, zukommen, und derjenigen, welche auf den vorstehend (§. 97.) erwähnten Entschuldigungsgründen beruhen.

§. 101. Wegfall der mit gewissen Aemtern in Verbindung stehenden Befreiungen

Unter die hiernach wegfallenden Befreiungen gehören namentlich die zeitherigen Befreiungen gewisser Königlicher und städtischer Beamteter.

Daher ist insbesondere den im §. 306. des Isten Theils der Ordonnanz vom 19ten Juli 1828. unter b. erwähnten Befreiungen der amtführenden Bürgermeister und Stadtrichter, der Kämmerer, der Stadtschreiber und anderer Raths- und Gemeindebeamteter, von Servis- und andern Militairleistungen künftig keine Folge weiter zu geben.

Nur diejenigen städtischen Beamten und Gemeindemitglieder, welche in Kriegszeiten persönlich und ausschließend mit den Militairverpflegungs-, Durchmarsch-, Hospital-, Einquartierungs- oder andern, durch die Kriegsereignisse herbeigeführten, außerordentlichen öffentlichen Geschäften persönlich dergestalt zu thun haben, daß sie hierdurch fortdauernd von ihrer Behausung und Familie entfernt werden, sind, auf Verlangen, mit der Natural-Einquartierung, die sie entweder als Hausbesitzer, oder als Miethsbewohner trifft, zu verschonen, und dafür mit einem verhältnismäßigen Geldbeitrage an die Stadt-Serviskasse zur Mitleidenheit zu ziehen.

§. 102. Anmeldung und Prüfung der dinglichen Befreiungen.

Dingliche (Real-) Befreiungen, welche nicht zu den im §. 104. bemerkten gehören, erlöschen, in sofern sie nicht innerhalb dreier Jahre, von Bekanntmachung dieser allgemeinen Städte-Ordnung an, bei dem Stadtrathe, mit Angabe des Erwerbtitels, angemeldet werden.

Innerhalb derselben Frist müssen auch, in sofern der Anspruch wegen Befreiung auf vorhandene Bewilligungs- und andere Urkunden gegründet werden soll, diese letztern, bei Verlust der Befreiung selbst, in der Urschrift oder beglaubter Abschrift bei dem Stadtrathe eingereicht, oder, wo sie bei dessen Acten bereits befindlich sind, nachgewiesen werden.

Der Stadtrath hat die geschehenen Anmeldungen zu prüfen, das Ergebniß dieser Prüfung den Gemeindevertretern mitzutheilen und, wenn weder seinerseits, noch von Seiten der letzteren der Anerkennung der angezeigten Befreiung ein erhebliches Bedenken entgegenstehet, deshalb die erforderliche Bemerkung in den Kaufbüchern, und, wo es sonst nöthig ist, unter Hinweisung auf die, die Zustimmung der Gemeindevertreter enthaltenden Acten zu machen.

§. 103. Verjährung.

Vom Tage der Ausgabe dieses Gesetzes an, soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

§. 104. Gesetzliche Realbefreiungen.

Ohne einen besondern Erwerbtitel steht künftig die dingliche Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen nur noch zu:

a. den in dem Eigenthume der Stadtgemeinde, oder in ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücken,

b. den Immobilien der Staatsanstalten und öffentlichen milden Stiftungen, so wie den Kirchen- und öffentlichen Schulgebäuden, in soweit dergleichen Immobilien schon bei Bekanntmachung dieses Gesetzes vorhanden gewesen und zeither nicht schon zu den städtischen Gemeindeleistungen gezogen worden sind.

Ob und in wie fern

c. landes- und gerichtsherrschaftliche, zu den §. 15. erwähnten nicht gehörige städtische Grundstücke, welche zur Handhabung der Justiz erforderlich und bestimmt sind, als: Gefängnisse, Dienstwohnungen der Justiziarien, Gerichtsdiener u. s. w. eine Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen genießen, hängt von besonderen örtlichen Bestimmungen ab, bei welchen theils auf Dasjenige, was jeden Orts deshalb bisher schon bestanden hat, theils auf andere einschlagende Verhältnisse gesehen und, nach Befinden, besondere Unterhandlung darüber gepflogen werden soll.

künftige Erwerbungen des Landesherrn und der Gerichtsherrschaften sollen jedoch dergleichen Realbefreiungen niemals genießen.

§. 105. Veränderte Bestimmung.

Die in vorstehendem §. erwähnten Befreiungen erlöschen jedenfalls, wenn in Ansehung des Eigenthumsrechts oder des Gebrauchs der Immobilien eine solche Veränderung vorgeht, nach welcher sie nicht mehr unter eine der vorstehend unter a) b) c) bemerkten Klassen gehören.

§. 106. Grundstücke einzelner Körperschaften.

Die nicht der Stadtgemeinde, sondern einzelnen Corporationen in derselben, z. B. der Schützengesellschaft, der Brauerschaft, den Innungen u. s. w. zugehörigen Grundstücke, ingleichen die Immobilien von Privat- und solchen Stiftungen, welche nur zu Gunsten gewisser Familien oder Klassen von Stadtbewohnern bestehen, haben, ihres gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecks ungeachtet, keine dingliche Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen, insofern nicht in den Ortsstatuten ein Anderes bestimmt worden ist.

§. 107. Baufreiheiten.

Ob die dingliche Befreiung, welche auf gewisse Jahre denjenigen Grundstücken zusteht, die Wüstungen gewesen und wieder aufgebaut worden sind, in Ansehung der städtischen Gemeindeleistungen künftig noch stattfinden soll, bleibt ebenfalls der Bestimmung des örtlichen Statuts überlassen.

Die zeitherigen Aufbauer haben aber jedenfalls die noch nicht abgelaufenen Befreiungs-Jahre unverkürzt zu genießen.

§. 108. Ablösung.

Die dinglichen Befreiungen von städtischen Gemeindeleistungen, welche nicht auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§. 104.), sondern auf besonderen Erwerbtiteln beruhen, können von Seiten der Stadtgemeinde auch wider Willen des Grundstücksbesitzers abgelöset werden.

Achte Abtheilung.

Von der Vertretung der Stadtgemeinde und von den Befugnissen und Obliegenheiten der Stadtverordneten.

§. 109. Vertretung der Stadtgemeinde.

Die Vertretung der Stadtgemeinde in ihrem Verhältnisse zu dem Stadtrathe erfolgt theils durch die Stadtverordneten allein, theils durch den größern Bürgerausschuß.

§. 110. Bürgerausschuß.

Mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig, und wo sonst

nicht der §. 114. bemerkte Fall eintritt, soll ein größerer Bürgerausschuß in folgender Maße bestehen:

1. Die Anzahl seiner Mitglieder wird durch die Ortsstatuten bestimmt. Er muß mindestens zweimal so stark seyn, als der Verein der Stadtverordneten, und darf das Dreifache der Anzahl der Letzteren nicht übersteigen.

Er wird gebildet

a) durch die Stadtverordneten selbst;

b) durch die §. 199. erwähnten Stadtältesten, und

c) durch noch andere Bürger, welche gleichzeitig mit der Wahl der Stadtverordneten auf dieselbe Zeit und auf dieselbe Weise wie die letztern, entweder durch Wahlmänner oder durch unmittelbare Wahl der Bürgerschaft, aber durch einen besondern Wahlact zu wählen sind, wobei die Ersatzmänner der Stadtverordneten, in so weit sie nicht schon an die Stelle der Letzteren eingetreten sind, mit gewählt werden können.

In Hinsicht auf das Verhältniß der Ansässigen und Unansässigen unter diesen gewählten Mitgliedern, so wie über andere etwanige Modification, ist in dem örtlichen Statute das Nöthige zu bestimmen.

Gegen Uebernahme des Besitzes in diesem größern Bürgerausschusse finden die im §. 97. unter a) c) g) h) i) bemerkten Entschuldigungsgründe nicht Statt.

§. 111. Wirkungskreis des Bürgerausschusses, und Vollzähligkeit seiner Versammlungen.

Der Wirkungskreis des Bürgerausschusses beschränkt sich auf folgende Gegenstände:

1) Er hat die Mitglieder des Stadtrathes zu wählen,

2) ihm gebühret die Berathung und Beschlußnahme über nachbemerkte Angelegenheiten:

a. über Veräußerungen von, der Stadtgemeinde zugehörigen Grundstücken und Gerechtsamen, und über die Einziehung werbender Kapitalien, wenn deren Erlös oder Betrag zu Deckung des laufenden Bedürfnisses verwendet werden soll; jedoch, was die Veräusserungen von Grundstücken betrifft, mit Ausnahme solcher Fälle, wo lediglich die Austhuung von Bauplätzen in Frage ist,

b. über Erwerbung neuer Grundstücke oder Gerechtsame für die Stadtgemeinde auf Kosten derselben,

c. über Aufnahme zinsbarer Kapitalien, in sofern dadurch der Schuldenbetrag wirklich vermehrt wird,

d. über neue Anlagen auf die Stadtgemeinde,

e. über Veränderung in der Stadtverfassung.

In den Ortsstatuten können jedoch wegen der unter a, b, c bemerkten Angelegenheiten, durch Festsetzung gewisser Normal-

summen, abändernde Bestimmungen getroffen und minder wichtige Fälle der Mitwirkung der Stadtverordneten allein überlassen werden.

Außerdem tritt

3) die Berathung mit dem Bürgerausschusse nur noch alsdann ein, wenn die vorgesetzte Regierungsbehörde solches ausdrücklich anordnet. Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse ist
4) die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

§. 112. Vorsitz im Bürgerausschusse.

II. Den Vortrag in dem größern Bürgerausschusse führt
a) bei Wahlgeschäften ein aus dem Mittel desselben, jedesmal durch Stimmenmehrheit, zu erwählender Vorstand, dessen Wahl der Vorsitzende der Stadtverordneten zu leiten hat,
b) bei allen andern Gegenständen, ein Mitglied des Stadtrathes, jedoch ohne Stimmrecht.

§. 113. Wenn der Bürgerausschuß sich versammle? Verbot willkührlicher Berathungsgegenstände.

Der größere Bürgerausschuß darf sich nicht anders, als in Folge einer an den Vorsitzenden der Stadtverordneten, zu dessen Zusammenberufung, ergehenden Aufforderung des Stadtrathes, oder Anordnung der vorgesetzten Regierungsbehörde versammeln, hat sich auch in seinen Versammlungen mit keinen anderen, als den ihm zur Beschlußnahme besonders vorgelegten Gegenständen, bei Strafe der Nichtigkeit eines dem zuwider gefaßten Beschlusses, zu beschäftigen.

§. 114. Wie es damit in kleinen Städten zu halten.

In kleinen Städten, wo die Zusammensetzung des größern Bürgerausschusses, wegen Mangel einer hinreichenden Anzahl dazu geeigneter Personen, Schwierigkeiten haben würde, kann durch das Lokalstatut bestimmt werden, daß kein Bürgerausschuß, sondern blos Stadtverordnete Statt finden sollen.

§. 115. Befugnisse und Obliegenheiten der Stadtverordneten und deren Begrenzung.

Die Stadtverordneten für sich allein sind befugt und verpflichtet,
a. die dem Stadtrathe obliegende Verwaltung des Stadtvermögens zu controliren,
b. in Fällen, wo der Stadtrath an die Zustimmung der Gemeindevertreter gebunden ist (§. 186.), dafern nicht die Theilnahme des größern Bürgerausschusses eintritt, oder wo letzterer, nach §. 110. und 114., gar nicht vorhanden ist, sich Namens der Stadtgemeinde zu erklären,
c. zu solchen Deputationen, an denen sie, nach den Ortsstatuten, Antheil nehmen, ihre Mitglieder selbst zu ernennen,

d. dem Stadtrathe auch in solchen, das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, wo es ihrer Zustimmung nicht bedarf, ihr Gutachten auf dessen Verlangen zu ertheilen, und

e. auch unaufgefordert demselben Vorschläge zum Besten des städtischen Gemeinwesens, so wie darauf sich beziehende Wahrnehmungen und Beschwerden zu eröffnen, worauf derselbe ihnen die gefaßte Entschließung, mit Beifügung der Gründe, bekannt zu machen hat; und können sie zu dem Ende auch von anderen Personen Mittheilungen annehmen.

f. Sie haben endlich das Befugniß, sich unmittelbar an die Oberbehörden zu wenden, wenn der Gegenstand ihrer Anträge oder Beschwerden den Stadtrath selbst, oder die zwischen demselben und ihnen, den Stadtverordneten, bestehenden Verhältnisse betrifft.

Dagegen haben sie

aa. keine Interceſſionen und Beschwerden in Privatangelegenheiten anzunehmen, sondern letztere, wenn sie demohngeachtet an sie gelangten, sofort von sich ab- und an die Behörde zu verweisen,

bb. eben so wenig sich von selbst in andere, als die vorstehend unter a. bis f. verzeichneten Angelegenheiten und Geschäfte einzumischen. Von der andern Seite hat

cc. der Stadtrath ihnen ein Mehreres, als was ihnen vorstehend angewiesen ist, nicht zu überlassen, sich daher in allen zu ihrer Controle und Zustimmung nicht gehörigen Fällen unnöthiger Communication mit denselben zu enthalten, und wo ihm selbst die Beschlußnahme von Obrigkeitswegen zusteht, diese nicht den Stadtverordneten einzuräumen.

§. 116. Besondere Bestimmung wegen der §. 110. genannten Städte.

In den Städten, wo kein größerer Bürgerausschuß besteht, gehen auch die dem letztern angewiesenen Befugnisse auf die Stadtverordneten über.

§. 117. Informationen.

Um in obigen Beziehungen ihren Obliegenheiten Gnüge leisten zu können, sind die Stadtverordneten berechtigt und verbunden, Alles zu thun, was zu gründlicher Einsicht in die gemeinsamen Angelegenheiten der Stadtgemeinde und deren Gerechtsame dienlich ist.

Es müssen ihnen daher, auf Verlangen, die einschlagenden Urkunden, Acten, Rechnungen, Rechnungsbelege und Schriften aller Art vorgelegt werden. Auch ist ihnen die Vorlegung bereits justificirter Rechnungen nicht zu verweigern, obgleich ein neues Defectur-Verfahren dabei in der Regel, und insofern nicht Veruntrauungen oder offenbare Irrthümer daraus hervorgehen, nicht zulässig ist.

Wegen Vorlegung von Schriften, welche nicht bei dem Stadt-

rathe selbst, sondern bei andern Behörden anzutreffen sind, wenden sich die Stadtverordneten an den Stadtrath, oder in dem §. 115. unter f erwähnten Falle, nach Befinden, ohne weiteres an die höhere Behörde.

§. 118. Die Stadtverordneten als Gesammtheit.

Die Befugnisse der Stadtverordneten stehen denselben nur in ihrer Gesammtheit zu. Sie können dieselben nur durch, nach Vorschrift dieser allgemeinen Städte-Ordnung, (§. 159.) gefaßte Beschlüsse ausüben.

§. 119. Deren Stellung gegen die Stadtgemeinde.

Die Stadtverordneten haben, in allen ihnen obliegenden Geschäften, nach ihrer gewissenhaften Uiberzeugung und nach der, von dem Besten der städtischen Gemeinde, ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln.

Ein Berufen der Stadtverordneten auf zu nehmende Rücksprache mit andern Mitgliedern der Stadtgemeinde, oder auf eine desfalls zu veranstaltende Versammlung der Bürgerschaft, findet nicht Statt.

Jedoch sind sie berechtigt und verpflichtet, wenn der Stadtrath in einem der §. 111. bestimmten Fälle eine Erklärung von ihnen fordern sollte, dieselbe in Bezug auf die dabei nothwendige Concurrenz des größern Bürgerausschusses zu verweigern.

§. 120. Ausschließung abgesonderter Interessen.

Die Stadtverordneten haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde in Obacht zu nehmen und, wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten, worüber der Vorsteher zu entscheiden und im Weigerungsfalle deshalb Abstimmung zu veranlassen hat.

§. 121. Ausnahme, im Falle der besondern Vertretung der Angesessenen und Unangesessenen.

Die Geschäfte und Befugnisse der in manchen Städten für die besondern Angelegenheiten der Angesessenen, z. B. für die Servisangelegenheiten, bestimmten Vertreter, deren Stelle, nach §. 13. des Mandats vom 15ten December 1830, die angesessenen Gemeinde-Repräsentanten eingenommen haben, gehen künftig auf die Angesessenen unter den Stadtverordneten über.

Die Unangesessenen unter den Stadtverordneten enthalten sich der Theilnahme an den Geschäften, sobald die besonderen Gerechtsame der ansässigen Mitglieder der Stadtgemeinde in Frage kommen; dagegen werden die besondern Angelegenheiten der Unangesessenen durch die aus denselben erwählten Stadtverordneten besorgt, und in solchen Fällen, wo die Rechte der ansässigen und unangesessenen Mitglieder der Stadtgemeinde einander entgegen stehen, kann die Entscheidung nicht nach Stimmenmehrheit erfolgen; vielmehr hat dann der Stadt-

rath die Vermittelung der getheilten Interessen zu versuchen und, wenn eine Vereinigung nicht Statt findet, an die vorgesetzte Behörde, zum Behuf einzuholender Entscheidung, Bericht zu erstatten.

Neunte Abtheilung.

Von der Wahl der Stadtverordneten und ihrer Ersatzmänner.

§. 122. Zeit, auf welche die Stadtverordneten und Ersatzmänner gewählt werden.

Die Stadtverordneten werden auf drei Jahre gewählt, und neben ihnen wird eine angemessene Zahl von Ersatzmännern für den Fall ernannt, daß Stadtverordnete vor Ablauf der Zeit abgehen, oder in einer oder mehreren Versammlungen zu erscheinen und sonst ihren Beruf zu erfüllen, behindert sind.

§. 123. Zahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner.

Die Bestimmung der Zahl der Stadtverordneten bleibt den örtlichen Statuten überlassen. In der Regel soll sie zwar nicht unter

neun Stadtverordneten und
sechs Ersatzmännern

gestellt werden, bei sich in kleinen Städten, die nicht mehr als zweihundert Bürger zählen, diesfalls ergebenden Schwierigkeiten kann jedoch, mit Genehmigung der Regierungs-Behörde, ausnahmsweise auch eine noch geringere Anzahl Statt finden.

§. 124. Wechsel und Zeit des Austritts.

Der Wechsel der Stadtverordneten erfolgt in der Art, daß alljährlich zu der in dem Statute jeder Stadt zu bestimmenden Zeit der dritte Theil der Stadtverordneten und Ersatzmänner, und zwar dasjenige Drittheil, welches drei Jahre zuvor gewählt worden war, ausscheidet und durch neugewählte ersetzt wird. Deren Wahl geschieht zwei bis drei Monate zuvor. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar, können jedoch wider ihren Willen zur Annahme dieser anderweiten Wahl nicht genöthigt werden.

§. 125. Wahlmänner.

Die Wahl geschieht in Städten, welche wenigstens zweihundert Bürger oder mehr enthalten, durch Wahlmänner, deren Zahl in der Regel ein Zwanzigtheil der ganzen Zahl der stimmberechtigten Bürgerschaft betragen soll.

Bei Berechnung dieser Zahl wird das letzte Zwanzig der stimmberechtigten Bürger allezeit als voll betrachtet.

Die örtlichen Statuten können die Zahl der Wahlmänner erhöhen, jedoch nicht weiter, als bis auf ein Zehntheil der stimmberechtigten Bürger.

Bei solchen Städten hingegen, welche weniger als zweihundert

Bürger haben, soll die Wahl unmittelbar durch die Bürgerschaft erfolgen, dafern nicht das Ortsstatut ein Anderes bestimmt.

§. 126. Stimmrecht.

Das Stimmrecht steht in der Regel allen, im städtischen Gemeindebezirke wesentlich wohnhaften Bürgern zu.

Davon sind nur ausgeschlossen:

a. wegen des collidirenden Verhältnisses, die Mitglieder des Stadtrathes, die Raths-Officianten und städtischen Unterbedienten,

b. alle diejenigen Bürger, welche sich nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. (§. 73. 74.)

§. 127. Wählbarkeit.

Nur stimmberechtigte Bürger sind wählbar.

§. 128. Wahlfreiheit.

Andere Beschränkungen irgend einer Art finden hierbei weiter nicht Statt, namentlich auch nicht die, daß in den Städten, wo die Wahl durch Wahlmänner erfolgt, die Stadtverordneten aus der Mitte der Wahlmänner genommen werden müßten.

Jeder stimmberechtigte Bürger und jeder Wahlmann hat vielmehr, nach seiner gewissenhaften Uiberzeugung, seine Wahlstimme auf diejenigen wählbaren Bürger zu richten, die er für die tauglichsten und würdigsten zu den ihnen zu übertragenden Functionen hält.

§. 129. Rücksicht auf Ansässigkeit.

Von den zu erwählenden Stadtverordneten und Ersatzmännern, so wie von den Wahlmännern, insofern dergleichen, nach §. 125, zu ernennen sind, müssen in der Regel wenigstens zwei Drittheile mit, innerhalb des städtischen Gemeindebezirks gelegenen, Wohnhäusern angesessen und beliehen seyn. Von dieser Regel darf, ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde, nicht abgewichen werden, und mindestens muß allenthalben die Hälfte der Stadtverordneten, Ersatzmänner und Wahlmänner aus in der Stadt angesessenen Hausbesitzern bestehen, dagegen auch allenthalben wenigstens zwei Unangesessene unter den Stadtverordneten seyn müssen. Das diesfalls jeden Orts festzustellende Verhältniß der Angesessenen und Unangesessenen ist in dem Localstatute zu bestimmen.

In dem letztern ist zugleich die Zahl der Stimmen festzusetzen, welche Derjenige wenigstens haben muß, der als Stadtverordneter oder Ersatzmann, so wie bei Ernennung der Wahlmänner, als gewählt betrachtet werden soll.

§. 130. Obrigkeitliche Leitung der Wahlhandlung.

Die Stadträthe haben, als Obrigkeit der Stadt, die Wahlhandlungen theils unmittelbar, theils durch die, nach Art andrer städtischen Deputationen (§. 213. sq.), zu ernennenden Wahldeputationen ein-

zuleiten und zu Stande zu bringen. Die Stadträthe sowohl als die Wahldeputationen haben sich hierbei zum Registriren gesetzlich befähigter Protocollanten zu bedienen.

§. 131. Mitglieder der Wahldeputation.

Die Wahldeputation besteht aus einem Rathsdeputirten, welcher bei derselben den Vorsitz führt, drei Mitgliedern aus dem Mittel der Stadtverordneten und aus anderen Bürgern, welche Wahlgehülfen genannt werden. Die Zahl der letztern muß mindestens Drei seyn und darf höchstens bis auf Neun ansteigen.

Diese Wahlgehülfen verlieren hierdurch weder ihr Stimmrecht, noch ihre Wählbarkeit. Der Stadtrath nimmt bei ihrer Ernennung auf solche Personen Rücksicht, deren eigener Wählbarkeit ein bekanntes Hinderniß nicht im Wege steht, und von welchen sich vermuthen läßt, daß sie die Verhältnisse der Bürger in allen Stadttheilen hinlänglich kennen, damit Gründe, aus welchen Jemandem Stimmrecht und Wählbarkeit abzusprechen ist, nicht leicht unbemerkt bleiben.

§. 132. Bürgerverzeichnisse.

Ueber eine zweckmäßige Einrichtung des Wahlverfahrens selbst können zwar in jeder Stadt, nach den örtlichen Verhältnissen derselben, in den Localstatuten besondere Bestimmungen getroffen werden. Im Allgemeinen jedoch, und wo Letzteres unterbleibt, sind dabei nachstehende Vorschriften zu befolgen:

Wenn die Wahldeputation niedergesetzt ist, so läßt der Stadtrath, vor Veranstaltung der Wahl selbst, ein vollständiges Verzeichniß aller, am Orte wohnhaften Bürger, auf die Grundlage der frühern ähnlichen Verzeichnisse und Wahllisten, ingleichen der immittelst über Ertheilung des Bürgerrechts gehaltenen Protocolle und Nachrichten, fertigen. Darin werden, nach diesen Grundlagen und sonst bekannten Thatsachen, alle die Ausübung des Stimmrechts und die Wählbarkeit verhindernden Verhältnisse und Umstände angegeben.

Die mit Häusern ansässigen Bürger werden von den übrigen abgesondert.

Die Ausfertigung geschieht nach dem hier beigefügten Schema sub B. Von den betreffenden Behörden muß bei diesem Verzeichnisse alles zur Sache gehörige, was denselben bekannt ist, vollständig bemerkt werden.

§. 133. Wahllisten.

Die Wahldeputation prüft dieses Bürgerverzeichniß und besonders die darin bemerkten Behinderungsursachen der Ausübung des Stimmrechts und der Wählbarkeit, und zieht darüber, wo es nöthig ist, weitere Erkundigung ein.

Der Stadtrath läßt sodann, auf den von dessen Deputirten zu machenden mündlichen Vortrag, seine Beschlußnahme über die Auf-

nahme in die Wahlliste, oder die Auslassung aus derselben, in das obgedachte Bürgerverzeichniß, und zwar in die dazu bestimmte besondere Spalte eintragen, hiernächst aber die von ihm und den Mitgliedern der Wahldeputation zu unterzeichnende, von dem Protocollanten aber zu contrasignirende Wahlliste, nach dem Schema unter C., ausfertigen.

Wenn es die Stadtverordneten verlangen, kann sie gedruckt werden.

§. 134. Deren Bekanntmachung.

Wenigstens vierzehn Tage lang vor dem Eintritte des Wahltags muß die Wahlliste im Rathhause der Stadt, in welcher die Wahl geschehen soll, oder, in Ermangelung eines Rathhauses, in einem sonst für geeignet geachteten Hause, zu Jedermanns Ansicht bereit liegen.

Uiberdies wird die Wahlliste, wenn sie gedruckt worden ist, in den innerhalb des städtischen Gemeindebezirks gelegenen Wohnhäusern vertheilt, deren Besitzer sie den übrigen, darin wohnenden Bürgern mitzutheilen haben. Ob in dem Falle, wenn sie nicht gedruckt worden ist, mehrere handschriftliche Exemplare zur Ansicht auszulegen seien, bleibt dem Ermessen der Stadtverordneten überlassen, welche sie jedenfalls mitgetheilt erhalten müssen.

§. 135. Einsprüche dagegen.

Einsprüche gegen die Wahlliste, sie mögen die nachträgliche Aufnahme darin weggelassener Bürger, oder die Ausschließung darin aufgeführter Personen, oder eine Abänderung in der Klassification der Ansässigen zum Zwecke haben, sind wenigstens acht Tage vor dem Wahltage zur Kenntniß und Entscheidung des Stadtrathes zu bringen. Dieser faßt darauf, mit Zuziehung der Mitglieder der Wahldeputation, welche dabei nebst sämmtlichen Rathsmitgliedern ein entscheidendes Stimmrecht ausüben, baldmöglichst einen Beschluß, welchen er den Einsprechenden mittheilt, und in sofern dadurch eine wesentliche Abänderung in der Wahlliste entsteht, dem zur öffentlichen Ansicht ausliegenden Exemplare derselben sogleich in beglaubter Ausfertigung anheften läßt.

§. 136. Fortsetzung.

Einwendung gegen das Stimmrecht, oder gegen die Weglassung stimmberechtigter Bürger aus der Wahlliste, welche zu spät bekannt worden sind, um noch vor dem Wahltage berücksichtigt oder erledigt werden zu können, machen die Wahl nicht ungültig. Später sich ergebende Hindernisse der Wählbarkeit hingegen haben die Wirkung, daß ein Gewählter für nicht gewählt geachtet wird. Wer hiernach an seine Stelle eintritt, und welches Aufrücken dabei stattfindet, ist nach der im §. 143. enthaltenen Vorschrift zu bestimmen.

§. 137. Wahlbezirke.

In Städten, wo die Wahl der Stadtverordneten, nach §. 125, durch Wahlmänner erfolgt, kann die Ernennung der letztern nach Wahlbezirken vorgenommen werden, und es ist hierüber, so wie über die Eintheilung des städtischen Gemeindebezirks in Wahlbezirke, in den Ortsstatuten das Nähere festzusetzen. Die Abstimmenden sind aber nicht genöthigt, ihre Stimmen nur solchen Bürgern zu geben, welche innerhalb des Wahlbezirks wohnen, dem sie, die Abstimmenden, selbst angehören. Jeder Stimmberechtigte hat übrigens nur eine Stimme, wenn derselbe auch mit mehrern Grundstücken und selbst in verschiedenen Wahlbezirken angesessen seyn sollte, und zwar lediglich in dem Wahlbezirke seines wesentlichen Wohnsitzes.

§. 138. Unstatthaftigkeit von Absonderungen unter den Stimmberechtigten.

Sonstige Absonderungen der Stimmberechtigten nach ihrem Stande, oder nach Gewerben und Innungen, dürfen bei den vorzunehmenden Wahlen in der Regel nicht stattfinden. Doch kann, wegen besonderer Verhältnisse in den örtlichen Statuten, ein Wahlverfahren nach Klassen und Ständen, jedoch nicht nach einzelnen Innungen, bestimmt werden.

§. 139. Bekanntmachung des Wahltags und des Gegenstandes der Wahlen.

Der Tag oder die mehrern Tage, wo, zum Behuf der Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner, ingleichen der vorläufigen Ernennung von Wahlmännern, die Abstimmungen zu sammeln sind, ist von dem Stadtrathe öffentlich bekannt zu machen. Dieses geschieht in dem in der Stadt, oder in einem der in der Nähe herauskommenden, für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter, so wie durch eine im Rathhause, oder an den sonst zu Anheftung amtlicher Bekanntmachungen gewöhnlichen Orte, und überdies an mehrern Straßenecken zu befestigenden Anschlag, welcher auch besonders gedruckt und in die Häuser vertheilt werden kann.

In dieser Bekanntmachung muß, mit Berücksichtigung der diesfallsigen Bestimmungen §. 143. und 150, angezeigt werden:

Wie viele Stadtverordnete und Ersatzmänner gewählt werden sollen, ingleichen in den Städten, wo, nach §. 125, die Wahl der Stadtverordneten durch Wahlmänner erfolgt:

wie viel Wahlmänner überhaupt, und wie viele deren durch jeden Wahlbezirk zu ernennen sind?

überall aber,

wie viele wählbare Bürger jeder Stimmberechtigte auf seinen Stimmzettel zu bemerken hat.

Dabei wird bemerkt, wie viele Hausbesitzer oder Unangesessene unter den zu wählenden Stadtverordneten und Ersatzmännern, so wie

oder bei Stiftungen für gewisse, auf die Ehemalige, auf die Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich beziehende Personen, oder für Personen, welche einen Beruf, eine Art der Erwerbsthätigkeit ausüben, auf welche solche Ehemalige, welche Eltern, die verstorbenen Ehegatten

Alle die Fälle, in welchen die Stiftung nicht mehr in Kraft ist, die Stiftung nur für Zeit, nur für Lebzeit, nur für Ehemalige, nur für Verwandte, nur für Personen, welche einen Beruf, eine

Beispiele für Fälle von Stiftungen, in welchen die Stiftung nicht mehr in Kraft ist.

§. 146. Ordentliche Stiftungen auf die Dauer.

Ordentliche Stiftungen auf die Dauer sind solche, welche nicht für eine bestimmte Zeit, nicht für Lebzeit, nicht für eine bestimmte Zeit auf die Verwandten, oder für Verwandte gemacht sind.

Ordentliche Stiftungen auf die Dauer.

§. 147. Stiftungen, welche nicht für eine bestimmte Zeit sind.

Stiftungen, welche nicht für eine bestimmte Zeit sind, sind solche, welche auf die Dauer gemacht sind, ohne daß eine bestimmte Zeit, wie lange sie dauern sollen, bestimmt ist.

Stiftungen, welche nicht für eine bestimmte Zeit sind.

§. 148. Stiftungen auf Lebzeit.

Stiftungen auf Lebzeit sind solche, welche nur für die Lebenszeit der Stifter oder der Stifterin gemacht sind.

Stiftungen auf Lebzeit.

§. 149. Stiftungen auf eine bestimmte Zeit.

Stiftungen auf eine bestimmte Zeit sind solche, welche nur für eine bestimmte Zeit, wie lange sie dauern sollen, bestimmt ist.

Stiftungen auf eine bestimmte Zeit.

§. 150. Stiftungen für Ehemalige.

Stiftungen für Ehemalige sind solche, welche nur für Ehemalige

1. Die Willenserklärung.

Zum Abschlusse bes auf einen Kaufvertrag gerichteten Willens bedarf Niemand (§. 1151.) so besonderer Zeit, wodurch ihm Niemand (§. 1151.) so besonderer Zeit, wodurch ihm

1) der Antrag, den er selbst, oder durch seinen Bevollmächtigten oder Gesandten, oder durch einen Bevollmächtigten oder Gesandten seines Gegners, gemacht hat, widerrufen werden kann.

In beiden Fällen ist der Widerruf nur dann unwirksam, wenn der Antrag oder Annahme (§. 1151.) durch die Post oder durch einen Bevollmächtigten oder Gesandten gemacht worden ist, und der Widerruf nicht vor oder mit dem Antrage oder Annahme, welchem Theile, Antrag oder Annahme, widerrufen werden soll, dem Gegner, zu dem der Antrag oder Annahme gemacht worden ist, zugekommen ist.

2. Die Willenserklärung.

Der Widerruf ist an die Willenserklärung desjenigen gebunden, welcher denselben gemacht hat, und kann nicht durch Erben oder Stellvertreter vereitelt oder verhindert werden.

Der Gegner kann sich auf den Widerruf nicht berufen, wenn er denselben vor der Zeit (§. 1151.) erhalten hat, wo er ihn erhalten sollte.

Der Gegner ist berechtigt, sich auf den Widerruf zu berufen, wenn derselbe vor der Zeit (§. 1151.) erhalten sollte, wo er ihn erhalten hat, und wenn er ihn auch nicht erhalten hat.

Ist der auf eigenhändige Unterschrift gestellte Widerruf, der Annahme werden soll, derselben, ohne derselben Inhalt zu kennen, durch einen Bevollmächtigten oder Gesandten, oder durch einen Bevollmächtigten oder Gesandten, der Gegner, der Antrag oder Annahme widerrufen werden soll, dem Gegner, zu dem der Antrag oder Annahme gemacht worden ist, zugekommen ist.

3. Die Willenserklärung.

Ist der auf eigenhändige Unterschrift gestellte Widerruf, der Annahme werden soll, derselben, ohne derselben Inhalt zu kennen, durch einen Bevollmächtigten oder Gesandten, oder durch einen Bevollmächtigten oder Gesandten, der Gegner, der Antrag oder Annahme widerrufen werden soll, dem Gegner, zu dem der Antrag oder Annahme gemacht worden ist, zugekommen ist.

Der Widerruf ist an die Willenserklärung desjenigen gebunden, welcher denselben gemacht hat, und kann nicht durch Erben oder Stellvertreter vereitelt oder verhindert werden.

Der Gegner kann sich auf den Widerruf nicht berufen, wenn er denselben vor der Zeit (§. 1151.) erhalten hat, wo er ihn erhalten sollte.

Der Gegner ist berechtigt, sich auf den Widerruf zu berufen, wenn derselbe vor der Zeit (§. 1151.) erhalten sollte, wo er ihn erhalten hat, und wenn er ihn auch nicht erhalten hat.

Ist der auf eigenhändige Unterschrift gestellte Widerruf, der Annahme werden soll, derselben, ohne derselben Inhalt zu kennen, durch einen Bevollmächtigten oder Gesandten, oder durch einen Bevollmächtigten oder Gesandten, der Gegner, der Antrag oder Annahme widerrufen werden soll, dem Gegner, zu dem der Antrag oder Annahme gemacht worden ist, zugekommen ist.

§. 145. Ergebniß der Wahl,

Das Stimmenzählungs-Protocoll giebt an die Hand, welche Bürger als Stadtverordnete und Ersatzmänner, oder, nach §. 123. und 125, als Wahlmänner zu betrachten sind. Dabei entscheidet die Stimmenmehrheit. Findet sich jedoch, daß nach der Stimmenmehrheit nicht die erforderliche Anzahl Hausbesitzer (§. 129.) unter den Stadtverordneten oder Wahlmännern begriffen seyn würde, so werden von den zunächst mit den mehrsten Stimmen versehenen Hausbesitzern noch so viele, als nöthig sind, für gewählt angenommen, und sodann aus den übrigen, welche die meisten Stimmen haben, noch die zur Erfüllung der Gesammtzahl erforderlichen hinzugethan. Das umgekehrte Verfahren findet Statt, wenn nicht die erforderliche Anzahl Unangesessener nach der Stimmenmehrheit unter den Stadtverordneten und Ersatzmännern begriffen seyn sollte.

§. 146. in Ansehung der Ersatzmänner.

Die erforderlichen Ersatzmänner bestehen aus Denjenigen, welche nächst den zu Stadtverordneten Erwählten die mehrsten Stimmen haben. Hierbei ist durchgängig das vorstehend bemerkte Zahlenverhältniß (§. 129.) der Hausbesitzer und Unangesessenen in Obacht zu nehmen.

§. 147. Stimmengleichheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet nöthigenfalls das Loos, wenn dann nicht schon nach vorstehenden §§. der Vorzug der Hausbesitzer oder Unangesessenen entscheiden sollte, über den Eintritt.

§. 148. Nachträgliche Wahlen.

Findet sich, daß nicht die erforderliche Anzahl wählbarer Individuen mehrere Stimmen erhalten hat, so veranstaltet der Stadtrath und die Wahldeputation

a. wegen der noch unbesetzten Stadtverordneten- oder Ersatzmännerstellen sogleich eine nachträgliche Wahl, wobei das vorstehend vorgeschriebene Wahlverfahren zu beobachten ist. Dagegen bewendet es,

b. wenn bei der Ernennung der Wahlmänner die bestimmte Zahl (§. 123.) nicht völlig herauskommt, bei der ernannten niedern Zahl.

§. 149. Entschuldigungsgründe gegen Uebernahme des Amts eines Wahlmannes.

Gegen die Uibernahme des Amtes eines Wahlmannes finden die §. 97. unter lit. a. b. f. g. h. gedachten Entschuldigungsgründe nicht Statt.

§. 150. Verfahren nach Ernennung der Wahlmänner.

In Städten, wo, nach §. 125, die Wahl der Stadtverordneten durch Wahlmänner erfolgt, müssen letztere, auf ihnen zu gebend

Veranlassung, an einem zu bestimmenden Tage vor der Wahldeputation erscheinen, und ihre Stimmzettel abgeben.

Es sind dabei in Hinsicht der Wahlhandlung selbst, der Einrichtung der Stimmzettel, der Stimmenzählung, der Protocollaufnahme und sonst allenthalben die §§. 141. flgd. enthaltenen Vorschriften ebenfalls in Anwendung zu bringen. Was insbesondere die Zahl der wählbaren, von jedem Wahlmanne auf seinem Stimmzettel zu benennenden Bürger betrifft, so richten sich solche nach der Zahl der auf die Stellen des ausscheidenden Drittheils zu wählenden Stadtverordneten und Ersatzmänner.

§. 151. Anzeige und Bekanntmachung der Wahl.

Sogleich nach völlig beendigter Wahl werden die Namen der neugewählten Stadtverordneten und Ersatzmänner von dem Stadtrathe der vorgesetzten Regierungsbehörde angezeigt, und durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß der Stadtgemeinde gebracht. In diesem Anschlage ist bei jedem Namen zu bemerken, ob der Gewählte ein Hausbesitzer oder Unangesessener ist.

§. 152. Einwendungen gegen das Wahlverfahren.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind zunächst beim Stadtrathe, in sofern sie aber auf Beschwerden gegen diesen hinauslaufen, bei der vorgesetzten Regierungsbehörde, in beiden Fällen binnen drei Wochen nach beendeter Wahl, anzubringen. Später angebrachte Einwendungen gegen die Förmlichkeiten des Wahlverfahrens werden nicht berücksichtigt.

Zehnte Abtheilung.

Von der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

§. 153. Wahl des Vorstehers und Protocollführers.

Die Stadtverordneten wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher und Protocollführer, und für jeden derselben einen Stellvertreter. Diese Wahlen geschehen auf dieselbe Art, wie andere, durch die Stadtverordneten vorzunehmende Wahlen (§. 163.); findet sich unter ihnen selbst keine zum Protocollführen geeignete Person, so können sie entweder den Stadtrath, oder das Stadtgericht des Orts um Abordnung eines Protocollanten zu ihren Versammlungen ersuchen, oder sie können eine bei keiner dieser Behörden angestellte Person zu ihrem Protocollführer wählen, welchem, nach Befinden, eine angemessene Vergütung aus dem Stadtvermögen auszusetzen ist.

§. 154. Wechsel der Vorsteher und Protocollführer.

Alle Jahre, nach dem Eintritte des neuerwählten Drittheils der Stadtverordneten, sind der Vorsteher, ingleichen der Protocollführer,

wenn dieser letztere aus der Mitte der Stadtverordneten genommen war, und die Stellvertreter für Beide neu zu wählen. Es können jedoch die frühern wieder gewählt werden. Mit der Person eines von anderwärts requirirten Protocollführers kann zu jeder Zeit eine Aenderung erfolgen.

§. 155. Ablehnungsgründe.

Diejenigen, welche die Übernahme bürgerlicher Ehrenämter überhaupt abzulehnen berechtigt sind (§. 97.), können, wenn sie auch das Amt eines Stadtverordneten übernommen haben, dennoch ablehnen, Vorsteher, oder Protocollführer, oder deren Stellvertreter zu werden.

§. 156. Versammlungsort.

Der Stadtrath hat ein Lokal zu den Versammlungen der Stadtverordneten anzuweisen.

§. 157. Zeit der Versammlungen der Stadtverordneten.

Wie oft ordentliche Versammlungen der Stadtverordneten gehalten werden sollen, ist von ihnen selbst durch Beschlußnahme festzusetzen.

Außerordentliche Sitzungen läßt der Vorsteher, so oft sie nöthig werden, ansagen.

§. 158. Pflichten des Vorstehers.

Der Vorsteher führt in den Sitzungen den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und sorgt für Ordnung und Ruhe. Bei deren Störung ist er, wenn seine Anermahnung nicht fruchtet, unter eigener Verantwortung schuldig, die Versammlung aufzuheben, und nach pflichtmäßigem Ermessen den Vorfall der Obrigkeit anzuzeigen.

Er hat auf richtige Protocollirung der Verhandlungen zu sehen, und nach den Bestimmungen dieser Städte-Ordnung das Weitere darauf zu besorgen.

§. 159. Beschlußnahme.

Die Versammlung der Stadtverordneten kann nur dann einen Beschluß fassen, wenn wenigstens zwei Drittheile derselben, einschließlich der etwa eintretenden Ersatzmänner, zugegen sind.

Es ist daher Veranstaltung zu treffen, daß jederzeit nachgewiesen werden könne, wer sich bei der Versammlung wirklich eingefunden habe, und bei Fassung des Beschlusses zugegen gewesen sey.

§. 160. Stimmenmehrheit.

Wenn zwei Drittheile der Stadtverordneten (§. 159.) zugegen waren, so ist es, um einen gültigen Beschluß zu fassen, hinreichend, wenn nur mehr als die Hälfte der Anwesenden dafür gestimmt haben (absolute Mehrheit).

Dem Vorsitzenden steht bei eintretender Stimmengleichheit, neben seiner ordentlichen Stimme, auch noch eine Decisivstimme zu.

§. 161. Art der Stimmenabgabe der Stadtverordneten.

Wenn durch fortgesetzte Berathung Einstimmigkeit, oder unzweifelhafte Stimmenmehrheit nicht herbeizuführen gewesen ist, oder wenn förmliche Abstimmung von Einem der Stadtverordneten verlangt wird, so ruft der Vorsteher die Stadtverordneten zur Abgabe ihrer Stimmen auf.

Die Ersatzmänner stimmen statt der Stadtverordneten, deren Stelle sie in der Sitzung einnehmen. (§. 166.)

Das Protocoll muß die Zahl der für jede Meinung sich ergebenden Stimme enthalten. Es steht aber auch jedem Einzelnen frei, zu verlangen, daß darin namentlich bemerkt werde, für welche Meinung er gestimmt habe.

§. 162. Unterschrift der Protocolle.

Die Protocolle der Stadtverordneten sind, nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung, von dem Vorsteher und Protocollführer, außer diesen aber wenigstens von drei Stadtverordneten, oder statt ihrer eingetretenen Ersatzmännern zu unterschreiben.

§. 163. Von den Wahlbeschlüssen.

Bei Wahlbeschlüssen geschieht die Abstimmung, so weit nöthig, nach vorhergehender Berathung über die dabei zu benennenden Candidaten durch Stimmzettel.

Erlangt hierbei keiner der Candidaten absolute Stimmenmehrheit (§. 160.), so kommt es zu einer anderweiten Abstimmung. Ergiebt sich auch hierbei für keinen der Candidaten eine absolute Stimmenmehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

Führt auch diese nicht zur absoluten Stimmenmehrheit für einen und denselben Wahl-Candidaten, so ist darüber, welcher von denjenigen Zweien, die bei dieser dritten Wahl die mehrsten Stimmen gehabt haben, zu wählen sey? noch einmal abzustimmen.

Ergäbe sich endlich auch hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet unter diesen Zweien zuletzt das Loos.

§. 164. Unterschriften und Siegel.

Die Gesammtheit der Stadtverordneten unterschreibt sich:

„die Stadtverordneten zu N."

In gewöhnlichen Geschäftssachen fügt blos der Vorsteher der Stadtverordneten seine Namensunterschrift hinzu.

Von wenigstens drei Stadtverordneten und dem Vorsteher müssen aber die bei dem Stadtrathe einzureichenden Beschlüsse (§. 165.), so wie alle Urkunden und alle solche Schriften unterschrieben werden, wodurch für die Stadtgemeinde eine Verbindlichkeit übernommen, oder einem Rechte entsagt wird.

In dergleichen Beschlüssen und Urkunden ist sich jedoch allemal auf

das ihnen zu Grunde liegende, über die Verhandlung aufgenommene Protocoll ausdrücklich zu beziehen.

In ihrem Siegel führen die Stadtverordneten das Wappen der Stadt, mit der Umschrift: „Siegel der Stadtverordneten zu N."

Sollte die Stadt kein Wappen haben, so wird blos diese Schrift in das Siegel der Stadtverordneten gebracht.

§. 165. Einreichung der Beschlüsse bei dem Stadtrathe.

Alle Beschlüsse der Stadtverordneten müssen an den Stadtrath eingereicht werden, in sofern nicht der §. 115. bemerkte Fall der unmittelbaren Verwendung an die Oberbehörde eintritt.

§. 166. Einberufung der Ersatzmänner.

Die, eintretenden Falls, zu den Versammlungen zu berufenden Ersatzmänner ruft der Vorsteher ein.

Er nimmt hierbei thunlichst darauf Rücksicht, daß der Ersatzmann demselben Drittheile angehöre, welches künftig mit demjenigen Drittheile der Stadtverordneten, woraus der zu Ersetzende war, ausscheidet. Unter den Ersatzmännern dieses Drittheils hat Derjenige den Vorzug, welcher die mehrern Stimmen hatte, wenn nicht die Rücksicht auf das Verhältniß der Zahl der Ansässigen zu den Unangesessenen eine Ausnahme nöthig macht.

§. 167. Rechts- und Sachverständige.

Zu Ertheilung von rechtlichen oder technischen Gutachten und Fertigung von dergleichen schriftlichen Arbeiten, ein für allemal bestimmte Consulenten oder Sachverständige anzunehmen, sind die Stadtverordneten nicht befugt.

Die Zuziehung und Auswahl von Rechts- und Sachverständigen muß in jedem einzelnen Falle auf besonderer Beschlußnahme der Stadtverordneten beruhen.

§. 168. Deputationen und Ausschüsse der Stadtverordneten.

Zu Vorbereitung von Geschäften, zu mündlichen Besprechungen mit dem Stadtrathe und zu den, im Verfolg der in einzelnen Fällen gefaßten Beschlüsse, vorkommenden Besorgungen können die Stadtverordneten Deputationen ernennen.

Diese haben aber, vor Abgabe hauptsächlicher Erklärungen, die Sache in der Versammlung zum Vortrage und zur gemeinsamen Beschlußnahme zu bringen.

§. 169. Fortsetzung.

Das Recht, keinen Verzug leidende Beschlüsse Namens der Gesammtheit der Stadtverordneten selbst zu fassen, dürfen die Stadtverordneten nur in außerordentlichen Fällen einem Ausschusse übertragen, welchen sie, wenn es nöthig wird, zu diesem Behufe aus ihrem Mittel zu erwählen haben.

§. 170. Publicität. Oeffentliche Sitzungen.

Den Stadtverordneten steht frei, unter Beobachtung derjenigen Schranken, welche die Gesetze und Discretion mit sich bringen, ihre Verhandlungen und Beschlüsse durch den Druck bekannt zu machen, und hängt solches daher übrigens lediglich von ihrer Beschlußnahme ab.

Ob es dagegen thunlich und angemessen sey, auch ihre Sitzungen öffentlich zu halten? ist nach örtlichen Umständen und Verhältnissen zu beurtheilen und daher in dem Lokalstatute jedes Orts darüber Bestimmung zu treffen.

§. 171. Außenbleiben aus den Versammlungen.

Aus den Versammlungen der Stadtverordneten darf keiner derselben, oder der einberufene Ersatzmann, wegbleiben, wenn er nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist, und unter Anführung des Grundes sich bei den Vorsteher in Zeiten entschuldigt hat, damit dieser statt seiner den nunmehr einzuberufenden Ersatzmann zur Versammlung einladen lassen könne.

Ob die angebrachte Entschuldigung genügend sey, wird von dem Vorsteher ermessen und, wenn der Betheiligte bei dessen Ausspruche sich nicht beruhigt, von der Versammlung nach Stimmenmehrheit entschieden.

§. 172. Mündliche Communication zwischen dem Stadtrathe und den Stadtverordneten.

Zu Abkürzung des Geschäftsganges und der gegenseitigen Mittheilungen zwischen dem Stadtrathe und den Stadtverordneten ist es dem Stadtrathe verstattet, nach seinem Gefallen, Einen oder Mehrere seines Mittels in die Versammlungen der Stadtverordneten zu dem Ende abzuschicken, um in seinem Namen daselbst über die an letztere zu bringenden Angelegenheiten mündlich Vortrag zu thun, die Meinung des Stadtrathes von der Sache und die dafür sprechenden Gründe auseinander zu setzen, Anfragen zu beantworten, Erläuterungen und Nachweisungen zu geben, entstandene Zweifel zu beseitigen und in soweit an den Berathungen Theil zu nehmen; und es ist diesen Abgeordneten des Stadtrathes, auf vorheriges Anmelden, der Zutritt in der Stadtverordneten-Versammlung niemals zu verweigern. Bei der Abstimmung dürfen jedoch dieselben nicht mit gegenwärtig seyn, sondern haben sich, wenn zu dieser verschritten werden soll, oder sie ihren Auftrag ausgerichtet haben, wieder zu entfernen.

§. 173. Bestrafungsrecht der Stadtverordneten unter sich.

Für den Fall unentschuldigten Außenbleibens, für den Gebrauch ungenügender oder unwahr befundener Entschuldigungen, oder für andere Vergehen gegen die Geschäftsordnung, sind angemessene Geldstrafen festzusetzen, deren höchster Betrag jedoch für den einzelnen Fall nicht über f ü n f Thaler ansteigen darf. Die Einziehung dieser Stra-

fen geschieht nöthigen Falls, auf Antrag des Vorstehers, durch den Stadtrath, zum Besten der Orts-Armenkasse.

§. 174. Ausschließungsrecht der Stadtverordneten unter sich.

Wenn eine dreimalige Bestrafung dieser Art fruchtlos bleibt, ist die Versammlung der Stadtverordneten im fernern Wiederholungsfalle, eben so wie bei allen Verletzungen anderer wesentlicher Pflichten eines Stadtverordneten, befugt, dafern zwei Drittheile derselben in diesem Beschlusse übereinstimmen, das betreffende Mitglied auf eine gewisse Zeit, oder für den ganzen Verlauf seiner fernern Theilnahme von ihrem Vereine auszuschließen, welchenfalls ein Ersatzmann an dessen Stelle eintritt.

Auf die Zeit dieser Ausschließung treten dann auch dieselben Nachtheile für dasselbe ein, welche die beharrliche Verweigerung der Uebernahme eines Stadtamts (§. 96.) nach sich zieht.

§. 175. Besondere Geschäftsordnungen für die Stadtverordneten.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse kann eine besondere Geschäftsordnung für die Stadtverordneten jeder Stadt errichtet werden, wobei daher die vorstehenden, §. 153. flg, enthaltenen Bestimmungen, so weit sie sich auf die Geschäftsführung selbst beziehen, einer Abänderung fähig sind.

§. 176. Verantwortlichkeit der Stadtverordneten.

Der Vorsteher und nächst ihm die Versammlung selbst, so wie die einzelnen Stadtverordneten, sind der Stadtgemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern, oder sich unbefugterweise in die Ausführung mischen.

Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie erweislichermaßen wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben.

§. 177. Auflösung.

Sollte eine Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen, so soll sie, nach Befinden, aufgelöset und von der vorgesetzten Regierungsbehörde die Bildung einer neuen Versammlung angeordnet werden. Es können die Schuldigen in einem solchen Falle auf gewisse Zeit, oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklärt werden. Außerdem bleibt in den dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Eilfte Abtheilung.

Von dem Stadtrathe im Allgemeinen.

§. 178. Stadtrath.

Jeder Stadt soll, als deren Obrigkeit, ein Stadtrath vorgesetzt seyn, welcher in einer dreifachen Beziehung steht:

a. als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten,
b. als, Kraft des Gesetzes, bestehende obrigkeitliche Behörde,
c. als Organ der Staatsgewalt.

§. 179. Amtsverhältnisse des Stadtraths,

a. als von der Gemeinde beauftragte Stadtbehörde;

In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten, führt der Stadtrath die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeben und zum Gehorsam verpflichtet, sowohl alle einzelne Mitglieder der Stadtgemeinde, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orten bestehende, städtische Behörden, ingleichen städtische Corporationen und Stiftungen.

§. 180. Fortsetzung.

Die Befugnisse, welche dem Stadtrathe in dieser Beziehung zustehen, sind namentlich folgende:

a. Er vertritt die Stadtgemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen jeden Dritten, gerichtlich und außergerichtlich.

Er verhandelt daher, Namens derselben, Verträge und überhaupt Geschäfte aller Art und bringt sie zur Vollziehung.

Er bestellt derselben, wo es nöthig, in gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten, einen Actor.

b. Er stellt die städtischen Beamten und Unterbedienten an und entläßt sie, wenn ihre Anstellung widerruflich ist, nach seinem Befinden.

In wieweit er bei diesen, unter a. und b. bemerkten Angelegenheiten der Zustimmung der Stadtverordneten, oder des größern Bürgerausschusses bedarf, ist theils §. 111. und 186. dieser Städte-Ordnung enthalten, theils können hierüber in den Ortsstatuten noch besondere Bestimmungen getroffen werden.

§. 181. b. als vorgesetzte Obrigkeit,

Kraft des Gesetzes, als obrigkeitliche Behörde innerhalb des städtischen Gemeindebezirks, hat der Stadtrath das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, darin obrigkeitliche Anordnungen zu treffen und zur Vollziehung zu bringen, hiernächst darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landes-Gesetze und Vorschriften befolgt werden, so weit

für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, ferner die weltlichen Inspections- so wie die Collatur-Rechte, welche der Stadt über Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen zustehen, auszuüben, und endlich streitige Verhältnisse, insofern sie nicht zu gerichtlicher oder polizeilicher Entscheidung gehören, obrigkeitlich zu erörtern und zu ordnen.

§. 182. c. als Organ der Staatsgewalt.

Als Organ der Staatsgewalt hat der Stadtrath die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt, entweder für beständig, z. B. die Einnahme und Berechnung der Landessteuern, oder in einzelnen Fällen ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den, ihm von den vorgesetzten Behörden diesfalls ertheilten Vorschriften und Instructionen sorgfältig auszuführen.

In beiden letztern Beziehungen ist der Stadtrath nur der Staatsregierung verantwortlich.

§. 183. Nähere Bestimmung wegen der Verwaltungsbeamten.

Die zur Verwaltung des Stadtvermögens erforderlichen Beamten sind zwar, nach obiger Bestimmung, ebenfalls von dem Stadtrathe, in der Regel aber nicht aus seiner Mitte, zu erwählen; es bleibt jedoch der Regierungsbehörde vorbehalten, in einzelnen Fällen wegen besonderer Lokalverhältnisse, insbesondere beim Mangel anderer tüchtiger Subjecte, Ausnahmen hiervon zu verstatten.

§. 184. Beschränkung des Stadtraths: a. bei der Verwaltung,

Der Stadtrath, als verwaltende Behörde, ist

1) an den jährlich festzusetzenden Haushaltplan gebunden, (§. 220. flg.)
2) bei der gesammten Verwaltung wird er von den Stadtverordneten als Vertreter der Gemeinde controlirt. (§. 223.)

Auch können

3) gewisse Verwaltungsangelegenheiten (§. 213.) durch die örtlichen Statuten an Deputationen verwiesen werden.

§. 185. b. in prozessualischen Angelegenheiten,

Zu Eingehung eines Processes, worunter jedoch die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter Verbindlichkeiten, z. B. Eintreibung außenstehender Zinsreste, Pachtgelder u. s. w. nicht zu verstehen ist, so wie zur Ernennung und Bevollmächtigung eines Actors dazu, ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich. An der weitern Leitung des Processes haben Letztere keinen Theil zu nehmen; es bleibt ihnen jedoch unbenommen, von Zeit zu Zeit deshalb Mittheilungen zu verlangen, auch Anträge, welche sich auf Instruirung des Actors beziehen, an den Stadtrath gelangen zu lassen.

Die Zustimmung der Stadtverordneten ist in Proceßsachen, auch allezeit bei Vergleichen und andern Handlungen des besondersten Auftrags (specialissimi mandati) erforderlich.

§. 186. c. in andern Angelegenheiten,

1) durch die nöthige Zustimmung der Gemeindevertreter.

Der Zustimmung der Gemeindevertreter (nach Verschiedenheit der Fälle der Stadtverordneten, oder des größern Bürgerausschusses) bedarf es bei folgenden Gegenständen:

a. bei Veränderungen im Localstatute, ingleichen bei Errichtung neuer oder Erhöhung bestehender Besoldungen;

b. bei Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Kapitalien, welche die Schuldenlast vermehren, und Auflegung neuer Gemeindeabgaben und Lasten;

c. bei allen entscheidenden Beschlußnahmen, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltplans, oder auf eine Abänderung desselben sich beziehen;

d. bei Zeitverpachtungen auf mehrere Jahre, außerordentlichen Holzschlägen, Neubauen und solchen andern Bauen, welche das im Haushaltplane bestimmte Bauquantum übersteigen;

e. bei Erlassen aller Art, insofern sie ein im Ortsstatute zu bestimmendes Quantum übersteigen; jedoch sind Erlasse von Strafgeldern von der Zustimmung der Stadtverordneten nicht abhängig.

Inwiefern in den örtlichen Statuten Modificationen der in diesem §. enthaltenen Bestimmungen aufgenommen werden wollen, welche dem Zwecke dieser allgemeinen Städte-Ordnung nicht entgegen sind, wird die dazu erforderliche Genehmigung der Regierung nicht versagt werden.

§. 187. 2) durch die Gesetze, Statuten und die Genehmigung der höheren Behörden.

Auch mit Zustimmung der Stadtverordneten darf jedoch der Stadtrath nichts vornehmen, was den Gesetzen, namentlich der allgemeinen Städte-Ordnung, und den örtlichen Statuten entgegen seyn würde. Wo es der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedarf, ist diese, nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten, vor Ausführung der gefaßten Beschlüsse einzuholen. Eine frühere Ausführung kann nur in einzelnen Fällen durch die Dringlichkeit der Umstände gerechtfertigt werden. Doch muß auch in diesen Fällen das Geschehene der Behörde unverzüglich angezeigt werden.

§. 188. Wie die Zustimmung der Stadtverordneten beizubringen sey?

Die erfolgte Zustimmung der Stadtverordneten muß in sofern ein Dritter bei deren Nachweisung eine Interesse hat, durch ein in der oben (§. 164.) vorgeschriebenen Art, von dem Vorsteher und wenigstens drei Andern aus dem Mittel der Stadtverordneten, unterschrie-

benes und unter dem Siegel derselben ausgefertigtes Zeugniß, oder durch die, auf gleiche Weise bewirkte Mitvollziehung der vom Stadtrathe ausgestellten Urkunde dargethan werden.

Der Stadtrath selbst wird durch die Mittheilung der Beschlüsse der Stadtverordneten (§. 165.) von ihrer Zustimmung in Kenntniß gesetzt.

§. 189. Vollziehungsrecht.

Wenn Beschlüsse der Stadtverordneten oder städtischer Deputationen, mit obrigkeitlicher Autorität, zur Vollziehung zu bringen sind, so kann dieses nur nach vorherigem Antrage bei dem Stadtrathe durch diesen geschehen.

§. 190. Grenzen desselben.

Der Stadtrath kann, als vollziehende Behörde, nicht nur Geld- und Gefängniß-Strafen androhen, sondern auch diese Strafen zur Vollziehung bringen. Nur wenn es zu Hülfsvollstreckungen in Immobilien kommen sollte, muß er diese, und das weitere Verfahren der Gerichtsbehörde des Orts überlassen.

Zwölfte Abtheilung.

Von den Mitgliedern des Stadtrathes und ihrer Wahl.

§. 191. Verschiedenheit der Mitglieder des Stadtrathes.

Die Mitglieder des Stadtrathes werden theils auf Lebenszeit, theils aus der Mitte der Bürger auf bestimmte Jahre erwählt.

In allen Städten führt das erste Mitglied die Benennung Bürgermeister. Dieser ist ohne Ausnahme auf Lebenszeit zu erwählen. Ob ihm der Titel: Oberbürgermeister beizulegen, ob für Verhinderungsfälle ein zweiter anzustellen, wie viele Rathsmitglieder auf Lebenszeit, und wie viele auf Zeitdauer zu ernennen, welche Gehalte den Ersteren auszusetzen, wie viele Rechtskundige sich darunter befinden sollen, oder welche besondere Befähigung sonst von ihnen zu erfordern sei, ist alles in dem Statute jedes Orts, nach dessen Größe, Bedürfniß und Kräften, zu ordnen und genau zu bestimmen.

§. 192. Befähigung der rechtskundigen Mitglieder.

Alle rechtskundige Mitglieder des Stadtrathes müssen zur diesfallsigen Geschäftsführung durch verfassungsmäßige Prüfung befähigt seyn.

§. 193. Nebengeschäfte.

Die auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder dürfen nebenbei in kein anderes amtliches Verhältniß treten, und auch die juristische Praxis nicht ausüben.

Die örtlichen Statuten können jedoch hierin, in Folge der beson-

deren Verhältnisse der Stadt, für eine oder die andere Stelle im Stadtrathe veränderte Bestimmungen treffen.

Auch können in einzelnen Fällen, auf Bericht des Stadtrathes, und wenn zuvor die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten gehört sind, von der vorgesetzten Regierungsbehörde Ausnahmen gestattet werden.

§. 194. Besoldung.

Nur die auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder erhalten Besoldung.

§. 195. Bestimmungen der Gehalte.

Die Gehalte der auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder dürfen nur in fixen Dienstgenüssen, ohne alle Sporteln und Accidenzien, bestehen. Die Bestimmung dieser Dienstgenüsse soll in den örtlichen Statuten geschehen, und es darf davon, ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde, nicht abgewichen werden.

§. 196. Wechsel der auf bestimmte Zeit angestellten Rathsmitglieder.

Von den auf Zeit angestellten Rathsmitgliedern scheidet alle zwei Jahre das nach den Dienstjahren im Stadtrathe älteste Drittheil aus.

Unter den im gleichen Dienstalter stehenden entscheidet das Loos.

§. 197. Freiwilliges Abgehen der Rathsmitgliedern.

Den auf Lebenszeit angestellten Rathsmitgliedern steht es frei, ihre Stellen niederzulegen.

Die Erklärung deshalb muß aber spätestens drei Monate vor dem Abgange geschehen.

Die nur auf bestimmte Jahre gewählten Rathsmitglieder können, ehe sie die Reihe des Ausscheidens trifft (196.), abgehen, wenn ihnen ein Grund zur Seite steht, welcher sie berechtigen würde, die Annahme eines Stadtamts abzulehnen (§. 97.).

§. 198. Entlassung.

Die Entlassung eines Rathsmitgliedes, sowohl der auf Lebenslang, als der nur auf Zeit gewählten, kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfolgen. Diese hat hierbei, theils wegen der Entlassung überhaupt, theils, wenn der zu Entlassende ein besoldetes Rathsmitglied ist, hinsichtlich der Frage: Ob demselben eine Pension zu gewähren sei oder nicht? nach den Grundsätzen zu verfahren, welche wegen Entlassung der Staatsdiener jetzt oder künftig in Anwendung kommen.

§. 199. Stadtälteste.

Wer wenigstens zwölf Jahre lang Mitglied des Stadtrathes gewesen, und mit Ehren aus demselben ausgeschieden oder abgegangen ist, erhält den Ehrentitel:

Stadtältester.

Männern, welche nur kürzere Zeit Mitglieder des Stadtrathes

gewesen sind, kann, wegen besonderer Verdienste um das städtische Gemeinwesen, jene Benennung von dem Stadtrathe, mit Zustimmung der Stadtverordneten, als eine ehrenvolle Auszeichnung beigelegt werden.

§. 200. Gewöhnliche Wahlen.

Die gewöhnlichen Wahlen sind alle zwei Jahre, wenigstens sechs Monate vor dem Zeitpunkte des Ausscheidens derjenigen Rathsmitglieder, deren Amtszeit im Ablaufen begriffen ist (§. 196.), zu veranstalten.

§. 201. Außerordentliche Wahlen.

Außerordentliche Wahlen zur Wiederbesetzung der in der Zwischenzeit etwa erledigten Stellen im Stadtrathe sind dagegen, sobald eine solche Erledigung eintritt, vorzunehmen. Mit der nächsten gewöhnlichen Wahl können sie verbunden werden, wenn der dadurch entstehende Aufschub, nach der übereinstimmenden Ansicht des Stadtrathes und der Stadtverordneten, keinen Nachtheil für die Geschäfte besorgen läßt.

§. 202. Wegfall fremder Mitwirkung bei Besetzung von Stadtämtern.

Jede Mitwirkung, welche zeither, entweder von den Königlichen Justizämtern, oder von den Patrimonial-Gerichtsherrschaften, auf die Wahl zu Rathsstellen oder andern städtischen Aemtern und Dienstanstellung etwa ausgeübt worden ist, hört auf, mit Ausnahme dessen, was wegen des Gerichtspersonals besonders festgesetzt ist. (§. 235.)

§. 203. Erfordernisse der Wählbarkeit zu Rathsmitgliedern.

Jedes Mitglied des Stadtrathes muß das 25ste Altersjahr zurückgelegt und, vor seiner Einführung in den Stadtrath, das Bürgerrecht erlangt, auch übrigens alle Eigenschaften eines stimmberechtigten und wählbaren Bürgers haben.

§. 204. Wahl der Bürgermeister.

Zu der Stelle der Bürgermeister hat der Stadtrath drei wählbare Männer vorzuschlagen, aus welchen der Bürgerausschuß, oder, wo ein solcher nicht besteht (§. 110. 114.), die Stadtverordneten einen zu wählen haben.

Halten jedoch die Wähler keine der vorgeschlagenen Personen für hinlänglich befähigt, so ist dem Stadtrathe solches mitzutheilen, welcher wegen des weitern Verfahrens an die vorgesetzte Regierungsbehörde Bericht erstatten muß, die sodann entweder sofort anbefiehlt, wer als gewählt betrachtet werden soll, oder irgend eine andere Bestimmung wegen des Wahlverfahrens trifft.

Außer den hier und den im §. 209. erwähnten Fällen steht dem Stadtrathe keine Mitwirkung bei der Wahl der Rathsmitglieder zu.

§. 205. Aufrücken.

Im Betreff des Aufrückens aus einer Rathsstelle in eine andere höhere, ist zu unterscheiden zwischen solchen, wo, bei gleicher Qualification und Gleichartigkeit der Function, die höhere Stelle von der nachfolgenden blos durch die damit verbundene bessere Dotation sich unterscheidet, und zwischen dem Falle, wo das Aufrücken zugleich die Versetzung in einen andern, von dem vorigen verschiedenen, und insbesondere in einen bedeutendern, eine andere Qualification erfordernden Wirkungskreis zur Folge haben würde.

In letzterm Falle findet ein Aufrücken nur durch Wahl des Bürgerausschusses, oder resp. der Stadtverordneten, nicht aber von selbst, Statt.

Der Bürgerausschuß oder die Stadtverordneten sind in diesem Falle auch nicht gehalten, auf die schon im Stadtrathe befindlichen Personen Rücksicht zu nehmen; dagegen in ersterm Falle das Aufrücken auf den minder besoldeten, in die besser dotirten, übrigens aber einander gleichstehenden Stellen in der Regel auf der Anciennetät beruhen soll.

Das Nähere hierüber, und welche Stellen jeden Orts unter die eine oder die andere Klasse gehören sollen, ist in den Localstatuten festzusetzen.

§. 206. Wiedererwählung.

Ausscheidende Rathsmitglieder können sogleich, oder späterhin wieder in den Rath gewählt werden, unbeschadet des Rechts der Ablehnung, insoweit solches ihnen gesetzlich zusteht. (§. 97.)

§. 207. Anzeige von der Wahl und Bestätigung.

Der Bürgerausschuß oder die Stadtverordneten zeigen die getroffene Wahl der Rathsmitglieder, sogleich nach deren Erfolge, dem Stadtrathe an, welcher sie mit gutachtlichem Berichte zur Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde bringt. Die ihm etwa beigehenden Bedenken kann er zuvor noch den Wählenden mittheilen, welchen es, wenn sie sich bewogen finden sollten, von ihrer frühern Wahl abzugehen, unbenommen ist, ohne Weiteres zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 208. Verweigerung der Bestätigung.

Die vorgesetzte Regierungsbehörde hat die Bestätigung zu versagen, wenn ihr bei den Gewählten in irgend einer Hinsicht erhebliche Bedenken beigehen.

§. 209. Wiederholung der Wahl.

In diesem Falle müssen der größere Bürgerausschuß oder die Stadtverordneten unverzüglich eine anderweite Wahl treffen, und solche längstens binnen sechs Wochen, von erhaltener Bekanntmachung der Verwerfung der frühern Wahl an, dem Stadtrathe anzeigen. Doch

ist es für diesen Fall den Wählenden nachgelassen, statt Eines zu wählenden, drei Candidaten in Vorschlag zu bringen. Erfolgt aber die anderweite Wahl und deren Anzeige binnen dieser Frist nicht, oder finden sich bei deren Ergebnissen wieder erhebliche Bedenken gegen die Genehmigung, so geht das Wahlrecht des Bürgerausschusses oder der Stadtverordneten, für diesen Fall, auf den Stadtrath selbst über. Der Stadtrath bringt dann, unter Beifügung der Acten, neben den Vorschlägen des Bürgerausschusses oder der Stadtverordneten, auch seine Wahl zur Kenntniß der Oberbehörde, welche alsdann unter den, sowohl vom Stadtrathe, als von dem Bürgerausschusse oder den Stadtverordneten vorgeschlagenen Candidaten, Einen für gewählt erklärt und diese Wahl bestätigt.

§. 210. Verpflichtung.

Die neu eintretenden Mitglieder des Stadtrathes werden hierzu, gleich den Staatsdienern, in Pflicht genommen.

Diejenigen Rathsmitglieder, welche Kassen- oder andere Verwaltungen, womit Einnahme und Ausgabe verbunden ist, unter sich haben, sind zugleich als öffentliche Kassen-Beamte, nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zu verpflichten.

Die Verpflichtung der Rathsmitglieder geschieht bei dem Stadtrathe selbst, im Beisein der Stadtverordneten, in soweit diese, auf deßfallsige Einladung, sich dabei einfinden.

Im Falle der sofortigen Wiedererwählung eines Rathsmitglieds auf sein voriges Amt, bedarf es nur Verweisung auf die früher übernommene Dienstpflicht.

§. 211. Besondere Amtsverhältnisse des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister, als Vorsitzender im Stadtrathe, oder dessen Stellvertreter, hat

a. die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung;

b. ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Stadtrath seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde gebührend nachkomme;

c. in allen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, hat er das Erforderliche zu Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren; er ist jedoch für dergleichen von ihm allein getroffene Verfügungen dem Stadtrathe verantwortlich.

§. 212. Geschäftsordnung.

Die nähern Bestimmungen über eine Geschäftsordnung und ein Disciplinar-Regulativ bei den einzelnen Stadträthen bleiben den örtlichen Einrichtungen vorbehalten.

Dreizehnte Abtheilung.

Von den städtischen Deputationen.

§. 213. In welchen Fällen Deputationen niedergesetzt werden sollen.

Gewisse Angelegenheiten der Stadtgemeinde können durch die örtlichen Statuten an permanente Deputationen gewiesen werden. Dieses soll in der Regel in Ansehung derjenigen Zweige der Verwaltungs-Angelegenheiten geschehen, welche fortdauernd persönlicher Aufsicht und Controle, oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen.

§. 214. Deputationen zu andern Angelegenheiten.

Auch zu Besorgung anderer Angelegenheiten, z. B. zu Vollziehung der in einzelnen Fällen erlassenen obrigkeitlichen Anordnungen, können, nach dem Ermessen des Stadtrathes, Deputationen ernannt werden.

§. 215. Besondere Arten von Deputationen.

In der Regel sind Deputationen zu bestellen:

1) zu Vorbereitung des alljährlich abzufassenden städtischen Haushaltplans (§. 220.) und für das gesammte Cassenwesen der Stadtgemeinde;
2) für das Gemeindebauwesen, mit Inbegriff der Fürsorge für den Straßenbau, die Unterhaltung der Röhrwässer und Brunnen, der Brücken, Wassergräben, Ufer, Wege und öffentlichen Spaziergänge ꝛc.
3) für das Servis- und Einquartierungswesen.

Die Deputation für Letztere besteht, so lange nicht der Fall der Beiziehung der Unangesessenen zu diesen Leistungen eintritt, blos aus Angesessenen. Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften (§. 213. folg.) können in kleinen Städten und überhaupt da Statt finden, wo die Verwaltung so einfach ist, daß sie von dem Stadtrathe ohne Schwierigkeit unmittelbar und collegialisch betrieben werden kann.

§. 216. Deputationsmitglieder.

Jede Deputation muß bestehen:

a. aus einem oder mehrern Mitgliedern des Stadtrathes, welche dieser ernennt;
b. aus einem oder mehrern Stadtverordneten, deren Zahl vom Stadtrathe, die dazu zu ernennenden Individuen aber durch Beschluß der Stadtverordneten bestimmt werden.

Dem Stadtrathe steht frei, außerdem noch andere Bürger der Deputation beizusetzen.

§. 217. Vorsteher der Deputation.

Das Mitglied des Stadtrathes, oder, wenn deren mehrere bei

einer Deputation sind, dasjenige unter ihnen, welches der Stadtrath hierzu bestimmt, hat den Vorsitz bei der Deputation, und bei Abstimmungen, im Falle der Stimmengleichheit, die entscheidende Stimme.

§. 218. Wiederbesetzung.

Die Deputationsmitglieder aus dem Mittel des Stadtrathes können, auf Beschluß desselben, so wie die aus dem Mittel der Stadtverordneten, auf Beschlußnahme der letztern, zu jeder Zeit durch Andere ersetzt werden.

§. 219. Unterordnung der Deputationen unter den Stadtrath.

Alle Deputationen sind als im Auftrage des Stadtrathes bestehend zu betrachten und demselben untergeordnet.

Uiber ihren Wirkungskreis ist in dem Ortsstatute Bestimmung zu treffen. Beschwerden gegen das Verfahren der Deputationen sind bei dem Stadtrathe anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet; und erst sodann, wenn die Beschwerden durch ihn ihre Erledigung nicht erhalten sollten, kann von dem Betheiligten der Recurs zur vorgesetzten Behörde genommen werden.

Vierzehnte Abtheilung.

Von dem städtischen Haushaltplane.

§. 220. Abfassung des Haushaltplans.

Der Plan für den städtischen Haushalt ist in Zeiten und in der, durch das örtliche Statut zu bestimmenden Frist, von dem Stadtrathe, nach vernommenem Gutachten der dazu niedergesetzten Deputation, vor Anfang jedes Rechnungsjahres für dasselbe von neuem zu fertigen, und nebst den nöthigen Unterlagen an die Stadtverordneten, wegen deren erforderlichen Zustimmung, zu bringen.

§. 221. Bestimmung und Aufbringung des Geldbedürfnisses.

Der Haushaltplan ist auch auf die Bestimmung und Aufbringung des etwa fehlenden Geldbedürfnisses und die vorzunehmende Vertheilung desselben unter die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde zu erstrecken.

§. 222. Außerordentliche Gemeindeanlagen und Abänderungen des Haushaltplans.

Werden nach der Regulirung des Haushaltplanes unaufschiebliche außerordentliche Gemeindeanlagen, oder Vertheilungen anderer Gemeindeleistungen, oder Abänderungen des Haushaltplans nöthig, so findet ein dem vorstehenden ähnliches Verfahren Statt.

Funfzehnte Abtheilung.

Von der Controle der städtischen Verwaltung.

§. 223. Controle durch die Stadtverordneten.

Alle das städtische Verwaltungswesen betreffenden Haupt- und Nebenrechnungen, mit ihren sämmtlichen Unterlagen, müssen an den Stadtrath und, nach vorheriger Prüfung durch denselben, an die Stadtverordneten gelangen.

§. 224. Ausschuß zur Rechnungs-Examination.

Diese ernennen zu deren Examination einen Ausschuß aus ihrer Mitte, welcher, nach Befinden, unter Zuziehung eines Rechnungsverständigen, die Rechnungen durchgeht.

§. 225. Beschlußnahme über die Erinnerungen.

Die Stadtverordneten bestimmen hierauf collegialisch die für erheblich zu achtenden Erinnerungen, und theilen solche dem Stadtrathe zur Beantwortung mit. Ist diese genügend bewirkt worden, so erfolgt von Seiten der Stadtverordneten die Justification der Rechnungen, worauf die letztern zur verwahrlichen Beilegung an den Stadtrath zurückgelangen.

Mitglieder der Stadtverordneten, welche Verwaltungs-Deputationen beigesetzt gewesen, haben sich der Theilnahme an Examination und Justification der diese Verwaltung betreffenden Rechnungen zu enthalten.

Durch die örtlichen Statuten kann auch überhaupt, wegen Bildung eines besondern Ausschusses zur Revision und Justification der Rechnungen, nähere Bestimmung getroffen werden.

§. 226. Berichtigung derselben.

Bei verweigerter Justification, oder, wenn dem Stadtrathe bei den Beschlüssen der Stadtverordneten von deren Befolgung dieselben die Justification der Rechnungen abhängig machen, Bedenken beigehen, und solche durch fernere Mittheilungen an die Stadtverordneten nicht beseitigt werden, hat der Stadtrath das für den Fall solcher Meinungsverschiedenheiten geordnete Verfahren einzuleiten. (§. 228. 229.)

Sechszehnte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei nicht zu erlangender Zustimmung der Stadtverordneten, oder des größern Bürgerausschusses.

§. 227. Aufschub der Vollziehung der Rathsbeschlüsse.

Wenn die Stadtverordneten einem Beschlusse des Stadtrathes, welcher ihre Zustimmung bedarf, diese verweigern, so muß der Stadtrath mit dessen Vollziehung Anstand nehmen.

§. 228. Berichtserstattung.

Er kann aber, wenn er seinen Beschluß nicht nach der Ansicht der Stadtverordneten abändern zu können glaubt, Bericht an die vorgesetzte Behörde erstatten und deren Bescheidung sich erbitten, welcher sodann nachzugehen ist.

§. 229. Verfahren dabei.

Den Tag des Berichtsabgangs muß der Stadtrath in diesem Falle den Stadtverordneten bekannt machen, ihnen auch die Beweggründe, weshalb er auf Vollziehung seines Beschlusses beharren zu müssen glaubt, mittheilen.

Den Stadtverordneten steht es frei, ihre abweichende Ansicht in einer, bei dem Stadtrathe selbst, oder bei der obern Behörde einzureichenden Vorstellung zu rechtfertigen.

Gleichmäßig ist in solchen Fällen zu verfahren, wo zu einem Beschlusse des Stadtrathes die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, solche aber von diesem verweigert wird.

Siebzehnte Abtheilung.

Von den Bezirksabtheilungen und Bezirksvorstehern.

§. 230. Bezirksabtheilungen.

Der Stadtgemeindebezirk ist, wo es die Rücksicht auf bessere Aufsichtsführung nöthig macht, in mehrere Bezirksabtheilungen zu bringen, deren jeder ein Bezirksvorsteher, welchem ein Stellvertreter beizugeben ist, vorgesetzt wird.

Die örtlichen Statuten werden bestimmen, wie diese Bezirksabtheilungen eingerichtet werden sollen. Es ist jedoch hierbei jederzeit darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bezirkseintheilung, wie sie in Beziehung auf die städtische Gemeindeverwaltung überhaupt stattfinden wird, mit den Abtheilungen, welche in Rücksicht des Armen- und Polizeiwesens bestehen sollen, übereinstimmend sei.

§. 231. Gesellschaftliche Rechte der Bewohner einzelner Bezirksabtheilungen.

Die Bewohner solcher Bezirke, ob sie schon keine besondere Gemeinde bilden (§. 11.), können dennoch bei gemeinsamen Angelegenheiten ihres Bezirks, z. B. zu deren Versorgung mit Wasser, zu Haltung besonderer Nachtwächter ꝛc. unter obrigkeitlicher Autorität, auf vorherige Zusammenberufung, Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fassen, und durch solche auch die künftigen Bewohner dieser Abtheilung, oder Diejenigen, welche innerhalb derselben sich später ansässig machen, verbinden.

§. 232. Wahl der Bezirksvorsteher und Dauer ihrer Amtirung.

Die Stadtverordneten bringen zu der Stelle des Bezirksvorste-

hers drei, in der betreffenden Bezirksabtheilung wohnhafte, auch zu Uibernahme eines solchen Stadtamts in jeder Rücksicht für befähigt zu achtende Bürger, ohne Unterschied, ob sie angesessen oder unangesessen sind, dem Stadtrathe in Vorschlag, welcher aus den Vorgeschlagenen einen zum Bezirksvorsteher, und einen zu dessen Stellvertreter ernennt und verpflichtet. Die Ernennung derselben geschieht auf drei Jahre.

§. 233. Stellung der Bezirksvorsteher.

Die Bezirksvorsteher haben, als von dem Stadtrathe hierzu bestellte Beamtete, und in Unterordnung unter denselben, in allen das städtische Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten, die Aufsicht innerhalb ihrer Bezirksabtheilung zu führen, und dasjenige zu verrichten, was die ihnen vom Stadtrathe zu ertheilende Instruction und dessen Anordnungen in einzelnen Fällen mit sich bringen.

§. 234. Instructionen für dieselben.

Die vom Stadtrathe für die Bezirksvorsteher, über ihren amtlichen Wirkungskreis und die Art ihrer Geschäftsführung, auszufertigenden Instructionen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordneten, und sind, nach deren Erfolg, zur Kenntniß der Bewohner der betreffenden Bezirke zu bringen.

Achtzehnte Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit in den Städten.

§. 235. Rechtspflege durch das Stadtgericht.

Die Rechtspflege innerhalb des städtischen Gemeindebezirks wird, insoweit dem Stadtrathe darin die Gerichtsbarkeit zusteht, durch ein von dem Stadtrathe, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, zu besetzendes Stadtgericht ausgeübt.

§. 236. Widerrufliche Uibertragung der Gerichtsbarkeit.

Pacht- und andere Verträge, durch welche eine oder die andere Art der Gerichtsbarkeit innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks, auf Zeit oder widerruflich, dem Stadtrathe übertragen worden ist, können nur so lange fortbestehen, bis die, wegen künftiger Ausübung der Gerichtsbarkeit, beabsichtigten neuen Einrichtungen in Wirksamkeit getreten seyn werden. Von dieser Zeit an fallen auch die Pachtgelder oder andere, durch die Fortdauer jenes Verhältnisses bedingte Gegenleistungen weg.

§. 237. Verzichtleistung auf die städtische Patrimonialgerichtsbarkeit und Verlust derselben.

Die Gerichtsbarkeit innerhalb der städtischen Bezirke, insoweit sie nicht unmittelbar von Seiten des Landesherrn ausgeübt wird, erledigt sich

a. durch Verzichtleistung der Berechtigten, und
b. wenn diese nicht alle Einrichtungen treffen können oder wollen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit für wesentlich zu achten sind.

§. 238. Uibergang der Gerichtsbarkeit an den Staat.

Die erledigte Gerichtsbarkeit geht in dem einen, wie in dem andern Falle (§. 237. a. b.) auf den Staat über, insofern nicht, wie in den Schönburgschen Receßherrschaften, besondere Verhältnisse eine Ausnahme hierbei nöthig oder rathsam machen.

§. 239. Wegfall künftiger Vertretung.

In beiden §. 237. erwähnten Fällen geht, zugleich mit der Gerichtsbarkeit, die damit verbundene Vertretung der Handlungen und Unterlassungen des Gerichtspersonals, von der Zeit der Aufhebung an, auf den Staat oder Denjenigen über, welcher statt desselben die erledigte Gerichtsbarkeit auszuüben haben wird. (§. 237.)

§. 240. Verfahren bei Anträgen, die Verzichtleistung auf die städtische Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend.

Kömmt in einer Stadt, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen ist, der Vorschlag zur Sprache, auf letztere freiwillig Verzicht zu leisten, so sind entweder hierüber, daß es geschehen möge, der Stadtrath und die Vertreter der Stadtgemeinde einverstanden, oder der Stadtrath ist dafür, die letzteren aber dagegen, oder es tritt endlich der umgekehrte Fall ein. Im erstern Falle ist zu der Zurückgabe der Gerichtsbarkeit die Genehmigung des Justiz-Ministerii, oder in dem §. 238. bemerkten Falle die Annahme Desjenigen einzuholen, an welchen sonst die Gerichtsbarkeit zurückfällt. Im zweiten Falle bewendet es bei der ablehnenden Erklärung der Gemeindevertreter.

Im dritten Falle ist vom Stadtrathe zur vorgesetzten Regierungsbehörde Bericht zu erstatten, welche die Gemeindevertreter mit ihrem Gutachten zu hören, die beiderseitigen Gründe zu prüfen, und für diejenige Meinung, welche dem Interesse der Stadt die zuträglichste scheint, zu entscheiden hat.

Im Uibrigen gehört in Städten, wo ein größerer Bürgerausschuß vorhanden ist, die Erklärung über die Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit mit zu denjenigen Angelegenheiten, welche nach §. 111. 2) a. diesem Ausschusse vorzubehalten sind.

§. 241. Unbedingte Erledigung der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit erledigt sich in beiden, §. 237. erwähnten Fällen ihrem ganzen Umfange nach. Vorbehalte bei der Verzichtleistung werden nicht zugelassen. Namentlich kann nicht auf die Obergerichtsbarkeit mit Vorbehalt der Erbgerichtsbarkeit, oder umgekehrt Verzicht geleistet werden. Inwiefern bei der Verzichtleistung andere Bedingungen über die Einrichtung des Gerichts und die Verwaltung der

Justiz gemacht, und Seiten des Staats zugestanden werden können? wird in den einzelnen Fällen durch das Justiz-Ministerium ermessen werden.

§. 242. Geldbedarf bei der städtischen Rechtspflege.

Die Mittel zu Errichtung und Erhaltung des Stadtgerichts sind, wo es dessen nach den vorstehenden Verfügungen (§. 235.) bedarf, aus den Gerichtsnutzungen, und wo diese nicht ausreichen, aus den Mitteln der Stadtgemeinde herbeizuschaffen und zu bestreiten.

§. 243. Verhältniß des Stadtrathes zum Stadtgerichte.

Mit den Angelegenheiten der Rechtspflege (§. 235.) wird auch das Kaufs-, Lehns-, Hypotheken- und Vormundschaftswesen ausschließlich an das Stadtgericht übertragen. Eine Verbindung des Stadtrathes mit dem Stadtgerichte zu Einem Collegio findet in der Regel nicht Statt. Ausnahmen von der letztern mögen nur in kleinern Städten, wegen besonderer und gehörig nachzuweisender Schwierigkeiten der Trennung beider Behörden, mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde, verstattet werden.

§. 244. Organisation.

Die innere Organisation des Stadtgerichts und namentlich auch die Bestimmung, ob solche collegialisch seyn soll, gehört in die örtlichen Statuten.

Jedenfalls erhält es einen Vorsitzenden, welcher die gesetzliche Befähigung als Richter haben muß.

Er heißt Stadtrichter. Auch kann derselbe erforderlichen Falls zugleich verpflichteter Protocollant des Stadtgerichts seyn.

§. 245. Bestätigung des richterlichen Personals bei dem Stadtgerichte.

Das vom Stadtrathe zu ernennende richterliche Personal des Stadtgerichts (§. 235.) bedarf der Bestätigung durch die vorgesetzte Justizbehörde.

§. 246. Protocollanten und Subalternen.

Die Protocollanten und die untergeordneten Personen des Stadtgerichts werden von dem Stadtrichter, (insofern dieser, was den Protocollanten betrifft, nicht selbst die Functionen desselben zu übernehmen hat) oder, wo das Stadtgericht collegialisch eingerichtet ist, von dem Stadtgerichts-Collegio präsentirt, und vom Stadtrathe, wenn er kein erhebliches Bedenken findet, bestätigt. Insofern dasselbe Personal noch für andere Behörden, namentlich für den Stadtrath und die Stadtpolizeibehörde, verwendet wird, müssen die betreffenden Behörden sich deshalb unter einander vereinigen.

§. 257. Dauer der Anstellung bei dem Stadtgericht.

Die Anstellung des Stadtrichters und, wo collegialische

Verfassung Statt findet, des übrigen juristisch befähigten richterlichen Personals bei dem Stadtrathe, geschieht auf Lebenszeit.

§. 248. Bedingungen der Anstellung, und Sportelwesen.

Im Uibrigen sind die Bedingungen der Anstellung des Stadtgerichts-Personals in dem örtlichen Statute zu ordnen. (§. 244.)

Dabei ist, wenn es sich ohne bedeutende Beschwerung für die Stadtgemeinde ausführen läßt, darauf zu sehen, daß das richterliche sowohl, als das untergeordnete Personal, bestimmten Gehalt bekomme, und die Sporteln zur städtischen Gemeindekasse berechnet werden.

§. 249. Beisitzer.

Der Stadtrath ernennt eine ausreichende Anzahl gehörig zu verpflichtender Beisitzer des Stadtgerichts aus der Mitte der Bürger. Dieses muß auch in solchen Städten geschehen, wo es ein collegialisch-organisirtes und mit rechtskundigen Beisitzern versehenes Stadtgericht geben wird, insofern sich nicht mit Sicherheit darauf rechnen läßt, daß die Gerichtsbank immer durch letztere hinlänglich wird besetzt werden können.

Die Stellen der nicht rechtskundigen Gerichtsbeisitzer gehören zu den auf drei Jahre zu übernehmenden bürgerlichen Ehrenämtern.

Diese Beisitzer dürfen zu gleicher Zeit weder Rathsmitglieder, noch Stadtverordnete, oder Ersatzmänner, noch bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten angestellt seyn, und haben daher, wenn sie in eines dieser Verhältnisse treten, die Beisitzerstelle aufzugeben.

§. 250. Beisitzergebühren.

Die wirklich eingehenden, von den Beisitzern taxmäßig verdienten Gebühren sind, wenn die örtlichen Statuten nicht ein Anderes enthalten, ihnen zu verabfolgen. Uibrigens haben sie ihr Amt unentgeldlich zu verwalten.

§. 251. Zuziehung des stadtgerichtlichen Personals in Verwaltungssachen. Depositenwesen.

Inwiefern ausnahmsweise das Personal des Stadtgerichts auch bei Besorgung der für den Stadtrath gehörenden Verwaltungssachen mit gebraucht werden soll, welches namentlich hinsichtlich solcher Protocollanten, die nicht zum Richteramte befähigt sind, geschehen kann, ingleichen darüber, ob und in welchen Fällen Stadtrath und Stadtgericht, wegen besonderer Wichtigkeit des Gegenstandes, sich zu gemeinschaftlicher Berathung vereinigen dürfen, ist in den Ortsstatuten näher zu bestimmen; in welchen auch endlich die wegen des Depositenwesens beim Stadtgerichte erforderlichen Einrichtungen festzusetzen sind.

Neunzehnte Abtheilung.

Von der Stadt-Polizeibehörde.

§. 252. Einheit der Stadt-Polizeibehörde.

Die Sicherheits- sowohl, als die Wohlfahrtspolizei wird innerhalb des städtischen Gemeindebezirks, in Auftrag der Staatsregierung, durch die Stadt-Polizeibehörde besorgt.

Dabei sind Exemtionen vom Gerichtsstande, welcher Art sie auch seyn mögen, nicht zu berücksichtigen.

In den Schönburgschen Receßherrschaften wird die Polizei in den Städten in untergeordnetem Auftrage der Gesammtregierung zu Glauchau ausgeübt.

§. 253. Einrichtung derselben.

Insofern und so lange von der vorgesetzten Regierungsbehörde eine andere Einrichtung nicht getroffen wird, ist der Stadtrath als die beauftragte Stadt-Polizeibehörde zu betrachten. Die nähere Bestimmung über die Einrichtung der Polizei in den Städten, namentlich darüber, welche Personen dabei zuzuziehen, welche Instructionen diesfalls zu ertheilen, ob dafür besondere städtische Deputationen, nach Vorschrift §. 213. flgd., niederzusetzen, ob und in welcher Maße die Gerichtsbehörde des Orts dabei zuzuziehen sey? wird von der vorgesetzten Behörde, nach vernommenem Gutachten des Stadtraths und der Stadtverordneten, bestimmt.

§. 254. Verbindlichkeit zu unentgeldlicher Mitwirkung.

Die Mitglieder des Stadtrathes und der Gerichtsbehörde des Orts, die Stadtverordneten und die einzelnen Bürger oder andere Einwohner, dürfen die von ihnen geforderte Mitwirkung bei der Geschäftsführung der Stadt-Polizeibehörde in keinem Falle verweigern, auch deshalb keine Vergütung fordern.

Es ist jedoch bei Zusammensetzung der vorstehend (§. 253.) erwähnten Deputation darauf Bedacht zu nehmen, daß deren einzelnen Mitgliedern die Theilnahme an der Polizeiverwaltung in Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten nicht zu störend werde.

Auch kommen hierbei den zur Theilnahme aufgeforderten einzelnen Bürgern die allgemeinen Entschuldigungsgründe (§. 97.) zu statten.

§. 255. Trennung der Polizei von der Rechtspflege und Verwaltung.

Die Geschäftsführung in Polizeisachen ist von den übrigen Geschäften des Stadtrathes und des Stadtgerichts abzusondern, wenn sie auch mit einer oder der andern dieser Behörden in Rücksicht des Personals oder Locals in Verbindung steht.

§. 256. Vorgesetzte Behörde.

Die Berichte der mit der Stadtpolizei beauftragten Behörde gehen, ohne Rücksicht auf Amtsäßigkeit oder Schriftsäßigkeit, an die vorgesetzte Regierungsbehörde, welche auch unmittelbar an sie verfügt.

§. 257. Verbindung mit der Deputation wegen des Armenwesens.

Mit der Deputation wegen des Armenwesens (§. 267.) ist die Stadt-Polizeibehörde dadurch in nähere Verbindung zu bringen, daß Mitglieder der letztern in erstere aufzunehmen, oder doch gegenseitig Mitglieder der einen Behörde bei den Berathungen der andern zuzuziehen sind.

§. 258. Oertliche Instructionen.

Eine besondere Instruction für die Stadt-Polizeibehörde an jedem Orte bestimmt den Geschäftsgang bei derselben und die Einrichtungen wegen der Protocollführung, wegen der durch angestellte Subalternen und Diener, so wie besonders auch in außerordentlichen Fällen, durch die sämmtlichen städtischen Gemeindeglieder und Ortsbewohner zu leistenden Assistenz ꝛc.

§. 259. Art der Abfassung derselben.

Die Entwürfe zu diesen Instructionen sind von den Stadt-Polizeibehörden selbst zu fertigen, und wenn zuvor dabei die Stadträthe, die Stadtverordneten und die Stadtgerichte mit ihren Gutachten gehört worden sind, zu der vorgesetzten Regierungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

§. 260. Bezirksvorsteher.

Die Bezirksvorsteher sind zugleich Polizeiaufseher in ihren Bezirken, und erhalten deshalb von der Stadt-Polizeibehörde, welcher sie in dieser Beziehung untergeordnet sind, besondere Instruction. Es steht jedoch dieser Behörde frei, die polizeiliche Aufsicht, statt der Bezirksvorsteher, andern Bürgern zu übertragen, oder auch hierzu eigne Unterbediente anzustellen.

§. 261. Polizeigerichtsbarkeit.

Der Stadt-Polizeibehörde steht auch die Polizeigerichtsbarkeit, oder das Recht zu, die Übertretungen polizeilicher Gesetze und Anordnungen, sie mögen Gegenstände der Sicherheits- oder der Wohlfahrtspolizei betreffen, zu erörtern und zu bestrafen.

§. 262. Selbsteigene Vollziehung ihrer Beschlüsse und Bescheide.

Die Stadt-Polizeibehörde läßt ihre Beschlüsse und Bescheide selbst zur Vollziehung bringen. Nur Hülfsvollstreckungen in Immobilien überläßt sie, wie in ähnlichen Fällen der Stadtrath, (§. 190.) der Gerichtsbehörde des Orts.

§. 263. Abgabe an die Gerichtsbehörde.

An die zustehende Gerichtsbehörde müssen die Sachen allezeit abgegeben werden, wenn es sich zeigt, daß sie nicht rein polizeilich sind, sondern entweder die Rechte einzelner streitender Theile betreffen, oder zu einem untersuchungsmäßigen Verfahren vor der Gerichtsbehörde sich eignen.

§. 264. Grenzen zwischen den Geschäftskreisen des Stadtraths und der Stadt-Polizeibehörde.

Was die näheren Bestimmungen der Grenzen zwischen dem Wirkungskreise der städtischen Polizeibehörde und dem des Stadtrathes betrifft, so ist, mit Vorbehalt abweichender örtlicher Anordnungen, für jetzt dem unter D. dieser allgemeinen Städte-Ordnung beigefügten einstweiligen Regulative nachzugehen.

§. 265. Kosten der Polizeiverwaltung.

Die Polizei wird auf Kosten der Stadt verwaltet. In Ansehung des dadurch entstehenden Geldbedarfs, so wie des Sportelwesens, ist den einschlagenden Vorschriften wegen des Stadtgerichts (§. 242.), insoweit sie auf die Stadt-Polizeibehörde Anwendung leiden, nachzugehen.

§. 266. Polizeiverwaltung in mittelbaren Städten.

In mittelbaren Städten wird die Polizei durch die Gerichtsherrschaft, als Polizeibehörde, auch ferner in so weit verwaltet, als von ihr solches zeither ohne Widerspruch ausgeübt worden, und es ist in den Localstatuten solcher Städte über dasjenige, was diesfalls der Gerichtsherrschaft und ihren Gerichten, und was dem Stadtrathe zuständig ist, genaue Bestimmung zu treffen. In so weit aber auch in mittelbaren Städten dem Stadtrathe die Polizeiverwaltung entweder ganz, oder wegen einzelner Gegenstände derselben zukommt, haben sich doch auch die dasigen Gerichtsherrschaften und ihre Gerichte der Polizeiaufsicht daselbst mit zu unterziehen.

Zwanzigste Abtheilung.

Von dem Stadt-Armenwesen.

§. 267. Leitung durch eine vom Stadtrathe niedergesetzte Deputation.

Die Leitung des Armenwesens innerhalb des Stadtbezirks gehört zu dem Geschäftskreise des Stadtrathes, welcher hierzu eine besondere Deputation (§. 213.) niedersetzen kann, und solche mit Instruction versieht, welche von Zeit zu Zeit den erforderlichen Abänderungen unterliegt.

§. 268. Mitglieder und deren Ernennung.

Wegen der zu dieser Deputation von Seiten des Stadtrathes und

der Stadtverordneten zu ernennenden Mitglieder kommt die Vorschrift §. 216. in Anwendung. Die Wahl der übrigen ist der Deputation selbst zu überlassen. Sie hat dabei insbesondere auch auf Geistliche und Aerzte Rücksicht zu nehmen. Auch Nichtbürger können Mitglieder dieser Deputation seyn.

§. 269. Organisation des Armenwesens, unter Zustimmung der Stadtverordneten.

Die Entwerfung der, der Deputation zu ertheilenden Instruction, so wie die ganze Organisation des Armenwesens jeden Orts geschieht unter Berathung mit den Stadtverordneten und mit deren Zustimmung.

§. 270. Einheit der Armenpflege und Oeffentlichkeit.

Es ist bei der Leitung des Armenwesens besonders auf thunlichste Vereinigung der etwa einzeln bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten mit der allgemeinen Armenpflege, unter Berücksichtigung besonderer Stiftungen, und auf Oeffentlichkeit Bedacht zu nehmen.

Ein und zwanzigste Abtheilung.

Von den Angelegenheiten der städtischen Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen.

§. 271. Beschränkte Anwendbarkeit der nachstehenden Bestimmungen.

Die nachstehenden Bestimmungen leiden nur auf diejenigen Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen Anwendung, bei deren Angelegenheiten der Stadtrath schon zeither mitgewirkt hat, und bleiben zugleich ohne Einfluß auf die verfassungsmäßigen Verhältnisse und Befugnisse der geistlichen Behörden.

§. 272. Commissionssachen.

Aufträge der Consistorien oder andern geistlichen Behörden in Sachen der streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche zeither an die mit Gerichtsbarkeit versehenen Stadträthe allein ergangen, oder wo sie doch Concommissarien gewesen sind; werden künftig nicht an diese, sondern an die Gerichtsbehörde der Städte gelangen, auf welche auch die früheren, den Stadträthen ertheilten Commissionen dieser Art ohne weiteres übergehen. Dagegen können den Stadträthen auch künftig dergleichen Aufträge in Administrativsachen ertheilt werden.

§. 273. Vertretung der Stadtgemeinde.

In allen Fällen, wo der Stadtrath als Collator oder als weltlicher Coinspector auftritt, wird, ihm und der geistlichen Inspectionsbehörde gegenüber, die ganze Stadtgemeinde, so weit diese bisher zu concurriren hatte, durch die hierzu befähigten (§. 276.) Stadtverord-

nten vertreten, und soll im Lokalstatute der Umfang der Befugnisse der Communen bestimmt werden.

Ob in Beziehung auf abgetheilte städtische Parochialgemeinden andere Einrichtungen Statt finden sollen, wird in einzelnen Fällen, mit Beachtung der örtlichen Verhältnisse, unter Genehmigung der zuständigen Behörden bestimmt werden.

§. 274. Controle durch die Stadtverordneten.

Die in den Stadtbezirk gehörigen Kirchen-, Schul- und Stiftungsrechnungen sind den Stadtverordneten vorzulegen, und deren Erinnerungen dagegen, nach erfolgter Beantwortung derselben durch die Kirchenvorsteher und andere Verwalter des in Frage befangenen Vermögens, zur Kenntniß der Inspectionsbehörde zu bringen.

Inwiefern es bei den hier in Frage kommenden Kirchen- und Schul-Angelegenheiten von Zeit zu Zeit der Entwerfung eines Haushaltplans, nach den Vorschriften in §. 220. flgd. dieser allgemeinen Städte-Ordnung, bedürfe, hat die geistliche Behörde mit Zuziehung der Stadtverordneten zu bestimmen, und, wenn ein Haushaltplan für nöthig erachtet wird, solchen mit letztern gemeinschaftlich zu entwerfen und festzusetzen.

Die von der competenten geistlichen Behörde für nöthig erklärten Leistungen in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten dürfen von den Stadtverordneten nicht verweigert werden, obgleich es ihnen unbenommen bleibt, deshalb gehörigen Orts Vorstellungen zu thun, wenn sie erhebliche Gründe dazu zu haben glauben.

§. 275. Oertliche Einrichtungen.

Zu der Vermögensverwaltung in Kirchen- Schul- und Stiftungs-Sachen, und insbesondere auch zur Aufsicht und Leitung der dahin gehörigen Baue, und der Unterhaltung von Gebäuden, sind besondere städtische Deputationen zu ernennen. (§. 213.) Diese, so wie die, nach Befinden, aus dem Mittel des Rathes oder der Bürgerschaft, nach jedes Orts Verfassung, zu ernennenden geistlichen Vorsteher, Kirchväter und andere Verwalter des unter geistlicher Beaufsichtigung stehenden Vermögens, werden, mit Rücksicht auf die stattfindenden besondern Verhältnisse, mit Instructionen versehen.

Die Inspectionsbehörde entwirft diese Instructionen, hört den Stadtrath und die Stadtverordneten dabei mit ihrem Gutachten, und bringt solche dann zur Prüfung und Genehmigung an die geistlichen Oberbehörden.

§. 276. Unterschied der Confessionen.

Diejenigen Mitglieder des Stadtrathes und Stadtverordneten, die einer andern Confession zugethan sind, als welcher die in der Sache competente geistliche Inspection angehört haben sich jedoch aller Mitwirkung bei den hier in Frage kommenden Angelegenheiten zu ent-

halten, es sei denn, daß sie in Schul- und Stiftungs-Sachen von den geistlichen Behörden selbst zur Theilnahme aufgefordert würden.

§. 277. Auswärtige Parochionen und andere Interessenten.

Wo bei den vorstehend erwähnten Angelegenheiten auch Gerechtsame auswärtiger Parochianen oder anderer Interessenten einschlagen, bleibt es besonderen, mit Genehmigung der competenten Behörde, zu treffenden Bestimmungen überlassen, welche Einrichtung in Rücksicht auf die Vertretung jener Interessenten, so wie auch deren Concurrenz bei der Geschäftsführung der erwähnten Deputation (§. 275.) und sonst bei den gemeinsamen Angelegenheiten Statt finden soll.

§. 278. Anwendbarkeit dieser Anordnungen auf die Oberlausitz.

Inwiefern diese Anordnungen (§. 271. flg.) auch in den Städten der Oberlausitz zur Ausführung zu bringen seyn werden, ist unter Berücksichtigung der, wegen des Kirchen- und Schulwesens daselbst, bestehenden besondern Verfassung durch die örtlichen Statuten näher zu bestimmen.

Nach dem im §. 265. dieser allgemeinen Städte-Ordnung angezogenen einstweiligen Regulative sub D, die Grenzen zwischen dem Wirkungskreise der zu bestellenden Stadträthe und dem der städtischen Polizeibehörden betreffend, gehört alles Dasjenige vor den Stadtrath, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeanstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche, in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke, einer fortwährenden obrigkeitlichen Leitung oder Beaufsichtigung bedürfen. Damit aber nicht durch verschiedenartige Einwirkung Störung verursacht werde, sollen namentlich folgende Gegenstände von dem Stadtrathe, in seiner Eigenschaft als obrigkeitliche und verwaltende Behörde, auf das sorgfältigste in Obacht genommen, und vor die Stadt-Polizeibehörde, als solche, nicht gezogen werden:

a. die Angelegenheiten der städtischen Schulanstalten und das Anhalten der Kinder zur Schule;
b. die Abstellung unerlaubter Schank- und Gastwirthschaften, abgesehn von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;
c. die Anstalten zu Verhütung der Entstehung und Verbreitung von Feuersbrünsten, einschließlich der Visitation der Feuersstätte, der Beaufsichtigung des Gemeinde- und Privat-Feuergeräths und der Löschungsanstalten überhaupt;
d. die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, des Straßenpflasters, der Röhrleitungen, der Wassertröge und Brunnen ꝛc. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;

e. die Stadt-Beleuchtungsanstalten;

f. die Anstellung öffentlicher Aerzte, Wundärzte und Hebammen;

g. die Revision der Apotheken und die Sorge für Bade- und Krankenanstalten;

h. die allgemeinen Anstalten zu Abwendung der Gefahr für Leben und Gesundheit, insbesondere die Aufsicht auf die Reinhaltung der Stadt und auf die Begräbnißplätze;

i. die Aufsicht auf das städtische, öffentliche sowohl als Privat-Bauwesen;

k. die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;

l. die Aufsicht auf die Innungen und die Betreibung unzünftiger Gewerbe, nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen;

m. die Handhabung der Ordnung auf Jahr- und Wochenmärkten;

n. die Aufsicht auf den Victualienhandel und die Höckerei;

o. das Taxwesen und die fortwährende Aufsicht auf Maas, Gewicht und Tauglichkeit der nach der Schätzung zu verkaufenden Fleisch-, Back- und anderer Waaren;

p. das Brauwesen;

q. die Verpflichtung und Instruction der Buchdrucker, Lithographen, Buchhändler, Leihbibliothekenbesitzer und Antiquare;

r. die Annahme, Verpflichtung, Instruction und Beaufsichtigung von Hochzeit- und Leichenbittern, Leichenträgern, Todtengräbern ꝛc.

s. die Leitung des Armenwesens innerhalb des Stadtbezirks.

C. Eintheilung des Landes und seiner Bewohner.

1) Eintheilung des Landes nebst Angabe der Bevölkerung.

Es ist bereits oben (S. 72.) bemerkt worden, daß der sächsische Staat in 5 Kreise oder Bezirke eingetheilt ist. Der größte dieser Kreise ist der Erzgebirgische der kleinste der Voigtländische Kreis. Jeder Bezirk mit Ausnahme des Oberlausitzer, hat wieder verschiedene Amtsbezirke. In Form einer Tabelle, gewährt dies, mit Bemerkung der Einwohnerzahl, folgende Uebersicht:

Meißner Kreis

Amt Dippoldiswalde . . .	3,^{862}	Q. M.	13,577 Seelen.
Amt Dresden	10,^{388}	—	110,055 —
Amt Großenhayn	13,^{418}	—	32,906 —
Amt Grüllenburg	1,^{540}	—	6,123 —
Amt Hohnstein	6,^{689}	—	24,679 —
Kreisamt Meißen mit Schul- Procuratur u. Stiftsamt .	11,^{680}	—	72,934 —
Amt Moritzburg	1,^{152}	—	4,032 —
Amt Oschatz	7,^{446}	—	30,988 —
Amt Pirna	11,^{981}	—	43,234 —
Amt Radeberg mit Laußnitz	3,^{513}	—	12,353 —
Amt Stolpen	7,^{166}	—	28,497 —
	78,^{325}	Q. M.	379,378 Seelen.

Leipziger Kreis

Amt Borna	7,^{780}	Q. M.	30,403 Seelen.
Amt Colditz	3,^{661}	—	17,383 —
Amt Grimma a. Erbamt .	7,^{444}	—	24,132 —
b. Schulamt	0,^{793}	—	2,013 —
Kreisamt Leipzig	9,^{797}	—	86,627 —
Amt Leißnig	4,^{168}	—	27,834 —
Amt Mügeln mit Sornzig .	0,^{750}	—	6,019 —
Amt Mutzschen	1,^{528}	—	5,199 —
Amt Pegau	2,^{088}	—	16,439 —
Amt Rochlitz	5,^{966}	—	42,222 —
Amt Wurzen	3,^{861}	—	14,236 —
	46,^{786}	Q. M.	272,507 Seelen.

Erzgebirgischer Kreis

Amt Altenberg	2,^{584}	Q. M.	3,564 Seelen.
Amt Augustusburg . . .	6,^{877}	—	37,469 —
Amt Chemnitz	8,^{856}	—	59,514 —
Amt Frankenberg mit Sachsenburg	1,^{999}	—	10,982 —
Amt Frauenstein	4,^{062}	—	11,138 —
Kreisamt Freiberg . . .	8,^{434}	—	66,800 —
Amt Grünhayn	4,^{069}	—	23,443 —
Amt Lauterstein	3,^{946}	—	16,756 —
Amt Rossen	4,^{909}	—	24,731 —
Kreisamt Schwarzenberg*).	9,^{356}	—	48,321 —
Latus	50,^{082}	Q. M.	302,718 Seelen

*) Vor der in neuester Zeit stattgefundenen Veränderungen.

Transp.	50,082 Q. M.	302,718	Seelen.
Amt Stollberg	2,404 —	14,292	—
Amt Wiesenburg	1,892 —	24,361	—
Amt Wolkenstein mit Mühlamt Annaberg	8,806 —	51,542	—
Amt Zwickau	8,166 —	49,086	—
Die Fürstl. u. Gräfl. Schönburg. Lehnsherrschaften: Penig, Remissen, Rochsburg, Wechselburg	4,687 —	27,842	—
Die Receßherrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein u. Stein	6,714 —	65,402	—
Die Herrschaft Wildenfels .	0,491 —	6,711	—
	83,192 Q. M.	541,954	Seelen.

Voigtländischer Kreis

Kreisamt Plauen mit Pausa .	13,840 —	80,387	—
Amt Voigtsberg	11,219 —	41,399	—
	25,059 Q. M.	121,786	Seelen.

Oberlausitz.

Der Oberlaus. Bezirk mit Einschluß der früher böhmischen Parcellen	38,361 Q. M.	224,554	Seelen
Sa. per se			
Meißner Kreis	78,326 Q. M.	379,378	Seelen.
Leipziger Kreis	46,786 —	272,507	—
Erzgebirgischer Kreis . .	83,192 —	541,954	—
Voigtländischer Kreis . .	25,059 —	121,786	—
Sa. Sarum	271,674 Q. M.	1,540,179	Seelen.
Hierüber die zum Militair-Etat gehörenden und dem Kriegsministerio untergeordneten Personen		17,843	Seelen.

Summa aller Bewohner des Königreichs 1,558,022 *).
incl. 40,482 Wenden

*) Es ist sonach bis zu diesem Belauf die oben S. 72. angegebene Bevölkerungssumme zu verbessern.

Das Verhältniß der Städtebewohner in den einzelnen Kreisen zu den Landbewohnern war nach dieser Totalbevölkerungssumme am 3 Juli 1832 folgendes:

im Meißner Kreis in 31 Städten . . .	123,401
im Leipziger Kreis in 29 Städten . . .	111,404
im Erzgebirgischen Kreis in 56 Städten .	182,968
im Voigtländischen Kreis in 15 Städten .	45,332
in der Oberlausitz mit 10 Städten . .	31,572
Sa.	494,677

Dagegen ist die Einwohnerzahl auf dem Lande nach dem Kreisen folgende:

Meißner Kreis	255,977
Leipziger Kreis	161,103
Erzgebirg'scher Kreis . .	358,986
Voigtländ'scher Kreis . .	76,454
Oberlausitz	192,982
Sa.	1,045,502

Von der gesammten Bevölkerung des Königreichs kommen, nach 271,^{674} Geviertmeilen Flächenraum durchschnittlich auf Eine Geviertmeile 5734 Bewohner, jedoch ausschließlich der zum Militair-Etat gehörenden Personen nur 5669; und zwar zu den bei jeden Kreise oben angegebenen Flächeninhalte:

im Meißner Kreis	4843	u. nach Abzug d. Stdtebew.		3268
im Leipziger Kreis	5831	—	—	3447
im Erzgeb. Kr. einschließlich d. Fürstl. und Gräfl. Schönburg. Receßherrschaften und der Herrschaft Wildenfels	6515	—	—	4316
in den Fürstl. und Gräfl. Schönb. Receßherschaften	9741	—	—	5390
in der Oberlausitz	5853	—	—	5030

Sämmtliche Städtebewohner verhalten sich zur Zahl der Landbewohner wie 1000 zu 2114. Das Verhältniß der Zahl der männlichen Bevölkerung zu der der weiblichen, einschließlich der Personen des Militairetats ist wie 1000 zu 1059.

Die Bevölkerung Sachsens ist stets im Zunehmen begriffen; auf wie hoch diese Volksvermehrung jeden Jahres, seit 1816 sich beläuft, zeigt folgende Uebersicht:

Jahre.	unter 14 Jahren		vom 14—60. Jahre		über 60 Jahre		Gesammtzahl.	Zuwachs gegen das vorhergehende Jahr.
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
1816	187045	195427	346801	386176	37071	40269	1192789	
1817	188285	197335	352103	390326	37381	40566	1205996	13207
1818	189373	198584	357377	394438	36743	40318	1216833	10637
1819	192677	201821	366336	398793	36530	40020	1236177	19344
1820	196535	206216	367503	402709	36065	39919	1248947	12770
1821	199827	209478	371737	405144	35869	39547	1261602	12655
1822	203344	212640	376671	410382	36864	40726	1280627	19025
1823	206976	215740	380342	415151	36908	41333	1296450	15823
1824	209608	218521	385322	419576	37239	41217	1311483	15033
1825	213101	222023	391414	426186	38401	42574	1333699	22216
1826	216962	225625	395908	429110	39323	43527	1350455	16756
1827	219762	228131	396654	429888	39714	43854	1358003	7548
1828	225979	233740	402660	435274	40595	44672	1382920	24917
1829	228660	236721	405989	439521	40971	44987	1396849	13929
1830	228652	237609	408589	440392	41088	45736	1402066	5217

Die Resultate vorstehender Volkszählung, gründen sich auf die frühere, jedoch minder zweckmäßige Consumentenaufnahme. Eine Vergleichung der Volkszahl am Schlusse des Jahres 1830 mit der vom 3. Juli 1832, gibt zu erkennen, daß in dieser Zwischenzeit ein Zuwachs von 156,087 Individuen stattgefunden hat.

Wie auf dem Lande, so ist auch das Anwachsen in den Städten fast gleichmäßig befunden worden, woraus sich die Meinung Derjenigen, welche an einen unverhältnißmäßig großen Andrang der Landbewohner in die Städte glauben, als unbegründet erweist. Es findet aber nach d. IV. Lief. des statist. Vereins, bei den 141 Städten des Königreichs in Hinsicht der Einwohnerzahl in den Jahren 1815, 1830 und 1832 nachstehende Stufenfolge statt:

	Einwohnerzahl am 3. Juni 1832.	Consumentenzahl, am Schlusse 1830.	Consumentenzahl, am Schlusse 1815.
Dresden	64399	61886	50321
Leipzig	43189	39930	34035
Chemnitz	19572	15735	13623
Freiberg	11545	12053	11066
Plauen	8570	7663	6804
Budissin	8467	7192	7697
Zittau	8195	7935	6700
Meißen	7525	7216	5060
Schneeberg	6769	7394	6658
Annaberg	6377	5508	5068
Glaucha	6229	5922	3500
Zwickau ohne Sträflinge	6127	5128	4966
Großenhayn	5582	5259	4507
Döbeln	5559	5034	3872
Mittweida	5506	5062	4214
Frankenberg	5415	5070	4318
Reichenbach	5412	4463	3739
Zschopau	5384	5100	3764
Oschatz	4243	4856	3851
Pirna	5214	5253	5227
Werdau	4837	4200	3461
Grimma	4685	3933	3482
Haynichen	4596	4377	2829
Leißnig	4530	3907	3301
Eibenstock	4454	4397	3482
Hohenstein im Schönburg.	4142	3856	3119

	Einwohnerzahl am 8. Juni 1832.	Consumentenzahl, am Schlusse 1830.	Consumentenzahl, am Schlusse 1815.
Roßwein	4113	4009	3277
Marienberg	4092	3917	3387
Oederan	4069	3093	3048
Lößnitz	4039	3567	3194
Camenz	3884	3436	3057
Rochlitz	3824	2704	2703
Meerana	3813	3521	2438
Wurzen	3793	2985	2813
Kirchberg	3789	2203	2205
Borna	3625	2762	2510
Crimmitzschau	3555	2184	2746
Penig	3526	2580	2565
Johanngeorgenstadt	3472	3327	2979
Treuen	3364	3116	2153
Pegau	3293	3118	2702
Oelsnitz	3291	3057	2990
Lengenfeld	3254	2786	2370
Auerbach	3204	2875	1963
Stollberg	3121	2481	2225
Lichtenstein	2850	2695	2110
Sebnitz	2843	2717	2229
Colditz ohne die Versorgten und Sträflinge	2834	2462	1685
Geyer	2813	2718	2011
Burgstädt	2743	2312	2235
Geithayn	2724	2094	2065
Falkenstein	2640	2800	1660
Ernstthal	2564	2364	1797
Waldheim ohne Sträflinge	2551	2327	1697
Löbau	2446	2461	1840
Bischofswerda	2407	2103	816
Frohburg	2402	2284	1783
Adorf	2395	2791	1862
Zwenkau	2334	2129	1344
Neustädtel	2333	1287	1805
Lommatzsch	2330	2036	1694
Buchholz	2280	1781	1424
Mylau	2263	1885	1751
Geringswalda	2211	2176	1540

	Einwohnerzahl am 3. Juni 1832.	Consumentenzahl, am Schlusse 1830.	Consumentenzahl, am Schlusse 1815.
Waldenburg	2211	2150	1714
Elsterberg	2137	2056	1624
Markneukirchen	2129	1561	1602
Dippoldswalde	2120	2081	1619
Lengenfeldt	2073	503	431
Pausa	2063	2098	1662
Lausigk	2059	1728	1503
Ehrenfriedersdorf	2009	1869	1343
Brand	1981	1897	1296
Dahlen	1975	1742	1375
Radeberg	1960	1883	1692
Schwarzenberg	1931	1919	1695
Radeburg	1918	1778	1282
Elterlein	1888	1636	1002
Mügeln	1887	1731	1354
Neustadt	1886	1664	1446
Strehla	1866	1236	1196
Altenberg	1838	1864	1378
Thum	1828	1642	1475
Wilsdruff	1816	1650	1258
Jöhstadt	1801	1474	1377
Zwönitz	1756	1289	1188
Hartha	1754	1300	1121
Oberwiesenthal	1744	1587	1278
Pulsnitz	1730	1563	1333
Callenberg	1726	1677	1074
Lunzenau	1723	1878	985
Wolkenstein	1722	1251	1068
Taucha	1718	1661	1280
Mossen	1705	1543	1065
Schöneck	1686	1560	1175
Königsbrück	1652	1554	1315
Hartenstein	1638	1454	1076
Groitzsch	1614	1121	1106
Bernstadt	1598	1478	1490
Königstein	1589	1461	1364
Scheibenberg	1531	1650	1249
Netzschkau	1505	1299	1058
Schlettau	1461	1297	995
Unterwiesenthal	1460	1480	1517

	Einwohnerzahl am 3. Juni 1832.	Consumentenzahl, am Schlusse 1830.	Consumentenzahl, am Schlusse 1815.
Mutzschen	1456	881	869
Ostritz	1456	1361	1154
Mühltroff	1421	1145	1209
Grünhayn	1409	890	788
Siebenlehn	1405	1359	1008
Tharandt	1405	1221	868
Schandau	1301	1215	946
Zöblitz	1289	1171	1010
Schellenberg	1229	1094	839
Stolpen	1228	1295	924
Aue	1151	972	711
Sayda	1130	1075	956
Wildenfels	1113	919	1100
Elstra	1100	983	872
Dohna	1090	935	653
Brandis	1078	892	784
Weißenberg	1044	931	707
Frauenstein	972	946	715
Kohren	965	876	585
Glashütte	957	926	728
Naunhof	954	895	667
Rötha	940	800	686
Markranstädt	897	818	498
Trebsen	893	651	700
Hohnstein	875	848	694
Wehlen	858	854	757
Neusalza	846	735	564
Berggieshübel	689	580	395
Liebstadt	676	600	559
Neugeißing	631	601	531
Gottleube	630	675	500
Rabenau	582	348	415
Nerchau	581	561	571
Regis	558	523	378
Lauenstein	539	520	440
Altgeißing	435	407	325
Bärenstein	421	351	284

2. Eintheilung der Bewohner nach Ständen.

Diese Eintheilung gründet sich auf die Geburt, oder auf bürgerliche Thätigkeit. In ersterer Beziehung unterscheidet man zwischen dem Adelstande und dem bürgerlichen Stande; in letzterer zwischen dem Militair- und Civilstande und in Bezug auf den Civilstand wieder zwischen dem Beamtenstande, dem Bürgerstande im engern Sinne und dem Stande der Grundbesitzer, welche letztern wieder darnach eingetheilt werden, je nachdem sie Besitzer von Gütern mit adeligen Rechten, oder nur Besitzer von bäuerlichen Grundstücken sind.

a. Vom Adelstande.

Zum Adelstande werden in Sachsen alle diejenigen Personen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder landesherrliche Verleihung (Briefadel) zukommt. Der Adel selbst aber ist diejenige Eigenschaft einer Person, nach welcher sie nicht nur selbst gewisse durch Gesetze und Herkommen bestimmte Vorrechte und Freiheiten vor andern Personen im Staate genießt, sondern auch das Recht zu deren Genuß, auf ihre Nachkommen vererbt. In Gemäßheit dieser Freiheiten und Vorzüge theilt man den Adel in den hohen und niedern ein. Zum hohen Adel gehörten nächst den sächs. Prinzen und Prinzessinnen (vergl. v. Römers Staatsrecht S. 116.) vor der Verf.-Urkunde die Besitzer der Herrschaft Wildenfels, die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, als Besitzer größerer Lehnsherrschaften, insofern nämlich mit diesen eine Gattung von untergeordneter Landeshoheit verbunden ist, und die Standesherren in der Oberlausitz, als eine ebenfalls bevorzugte Classe des sächsischen Adels indem sie Lehnherren mehrerer von der Ritterschaft sind. Jene wie diese, wirklich von altem hohen Adel abstammend, genossen auf Landesversammlungen Vorrechte und vor der übrigen Ritterschaft und den übrigen Rittergutsbesitzern große Vorrechte. In Bezug auf das Schönburgische Haus sind dessen Rechtsverhältnissen mit dem ehemaligen Kurhause Sachsen, hauptsächlich in dem Haupt- und Nebenrecesse vom 4. Mai 1740 normirt worden, in welchem Letzteres, ersterem, außer der bereits hergebrachten Reichsstandschaft, manche, bei andern sächsischen Vasallen ungewöhnlich vorkommenden Gerechtsame einräumte.

Diese Rechtsverhältnisse des höhern Adels hat, wohl veranlaßt durch die frühere Verfassung, zum Theil auch durch die noch fortdauernde eigenthümliche Stellung dieser großen Grundbesitzer gegen den Gesammtstaat, die Verf.-Urk. (§. 63.) anerkannt, indem sie a. den Besitzer der Herrschaft Wildenfels; b. die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften: Glaucha,

Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels; c. den Besitzer der Herrschaft Königsbrück; d. den Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf; e. die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen nicht nur in die erste Kammer berief, sondern noch den unter a und b bemerkten Dynasten Vorrechte vor den königlichen Prinzen ließ. Denn es haben, während den königl. Prinzen nicht gestattet ist, Bevollmächtigte in die Kammer zu senden, die Besitzer der Herrschaften Wildenfels und der Schönburg'schen Receßherrschaften das Vorrecht, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche für ihre Person dazu fähig und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind. Uebrigens können die Besitzer der Herrschaften Wildenfels, Königsbrück, Reibersdorf und der Schönburg'schen Lehns- und Receßherrschaften im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer für statthaft erkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen, nicht vermögen, durch denjenigen nächsten Nachfolger, der überhaupt für seine Person dazu geeignet ist, in der Kammer vertreten werden. (Verf.-Urk. §. 64.) Das Vorrecht dieser Familie knüpft die Verfassung nicht an den Adel, an den persönlichen Rang, sondern lediglich an das staatsbürgerliche Interesse des Grundbesitzes. Sie bezeichnet diese Familien nicht mit Namen, sondern vielmehr als die Besitzer dieser und jener Standes- Receß- und Lehnsherrschaften. Dieses Recht bleibt ein rein dingliches, es würde durch Verkauf auf jeden neuen Besitzer einer Receß- oder Standesherrschaft übergehen. Was den niedern Adel anlangt, so wird er, jenachdem er zur Erlangung gewisser Vorrechte, durch Gesetz oder Herkommen eine bestimmte Reihe adeliger Vorfahren oder Ahnen, durch die Ahnenprobe erweisen kann oder nicht, in Bezug auf die davon abhängenden Vorrechte in den alten oder Ahnenadel und neuen Adel abgetheilt. Die Rechte des niedern Adels sind entweder persönliche oder dingliche. Letztere sind solche, die aus dem Besitz eines Rittergutes entstehen, und mit dem Verlust des Besitzes wieder erlöschen. Unter Rittergütern versteht man aber in der Regel solche Güter, welche von den gemeinen, auf unbeweglichen Grundstücken haftenden, Lasten und Abgaben befreit sind und wie man sagt, mit Ritterpferden verdient wurden. In den ältesten Zeiten konnten nur Adelige allein zum Besitz eines Ritterguts gelangen; seit dem 14. Jahrhundert erwarb auch der Bürgerstand dieses Recht. In der Oberlausitz dauerte das alte Verhältniß länger fort und wurde nach einer Unterbrechung, durch einen besondern Vertrag wieder hergestellt und selbst auf

Neuadelige ausgedehnt. Nach der neuesten sächsischen Gesetzgebung ist dieses Vorrecht aufgehoben und selbst den Bauern die Fähigkeit ertheilt worden, Rittergüter zu erwerben. Außer den Rechten, welche sonach allen Rittergutsbesitzern zustehen können und von denen weiter unten gehandelt werden soll, stand sonst den adligen Rittergutsbesitzern ausschließlich: 1) das Sitz- und Stimmrecht auf Land- und Ausschußtagen zu, wenn bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen, das Rittergut schriftsässig, d. h. unmittelbar den höchsten Justizstellen des Landes unterworfen war, und der adlige Besitzer eines solchen Ritterguts vier Ahnen von väterlicher und eben soviel von mütterlicher Seite beibringen konnte. Dieses Vorrecht hat jedoch die Verfassungsurkunde §. 63. 64. 65. 68. (vergl. oben S. 92. flg.) aufgehoben. 2) Die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser von der Ansässigkeit innerhalb Landes abhängiger Aemter. Hierher gehören z. B. die Stellen der Kreishauptleute, Kreis- und Marschkommissarien. Nach der Verf.-Urk. §. 34. sind Adelige nicht mehr als ausschließlich befähiget, zu solchen und andern vorbehaltenen Staatswürden anzusehen, was auch bereits durch mehrere Schritte der Staatsverwaltung verwirklicht worden ist. 3) Das Recht des steuerfreien Abbrauens des Tischtrunkes und der statt desselben bisher empfangenen Geldäquivalente. Gegen Aufgabe dieses Vorrechts, soll künftig bis zu völliger Ablösung Entschädigung stattfinden.

Die persönlichen Rechte des Adels sind wiederum bald dem gesammten Adel gemein, bald dem alten oder Ahnenadel eigen. Besondere Vorrechte des alten Adels sind: 1) die Stiftsfähigkeit in dem Hochstifte Meißen, wozu 16 Ahnen erforderlich sind. Es muß hier der Adel durch 4 Generationen hinauf, oder, daß die Aeltern, Großältern, Großgroßältern und Urgroßältern sämmtlich vom Adel gewesen sind, erwiesen werden. 2) Das ausschließende Recht zu gewissen Hofbedienungen z. B. zu den königlichen Pagen, Kammerherren, Kammer- und Jagdjunkern, unter denselben Bedingungen. Dieses Vorrecht wird auch durch die Verf.-Urk. nicht aufgehoben: denn der 34. §. spricht von Staatsämtern. Zu den persönlichen Rechten welche den gesammten Adel zukommen, gehören 1) gewisse polizeiliche Dispensationen in Hinsicht der Haustrauung, Haustaufe, Kleiderordnung ꝛc. 2) Das Recht Wappen mit Schild und Helm zu führen. 3) Das Recht, in denjenigen Landescollegien, in welchen sich adlige Bänke befinden, eine Stelle zu bekleiden; ist aber durch den 34. § der Verf.-Urk. aufgehoben. 4) Das Recht auf eine härtere Bestrafung der Gegner in Injurienfällen anzutragen. 5) Adlige werden in manchen Fällen gelinder als Bürgerliche, in manchen Fällen aber auch härter als diese be-

straft. Diesen beiden Rechten scheint freilich auch die Verf. Urk. §. 26. ebenfalls entgegenzustehen.

b. Vom Beamtenstande.

In dieser Hinsicht verbreitet sich die Verf.-Urk. im IV. Abschnitte §. 41. flg., wo sie vom Staatsdienste spricht. Der Staatsdienst aber ist die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten oder der Inbegriff aller der Geschäfte, welche die Zwecke des Staats nothwendig machen. Die Personen, welche vom Staate berufen, diese Geschäfte gegen Bezahlung aus der Staatskasse besorgen, werden Staatsbeamten oder Staatsdiener genannt. Diejenigen unter ihnen, die unmittelbar dem Landesherrn Vortrag über wichtige Angelegenheiten erstatten, heißen Minister oder Staatsminister. Die Diener des Staats zerfallen in Militair- und Civilbeamte. Diese wie jene sind zum Wohle des Staates beizutragen bestimmt. Der Militairstand muß bei uns schon um deswillen zum Staatsdienste gerechnet werden, weil die Verf.-Urk. im §. 139 von Civilstaatsdienern spricht. Hofämter, (die sich auf die Person des Regenten und des regierenden Hauses beziehen), gehören dagegen (nach §. 44. d. Verf.) nicht zum Staatsdienste. Die Militairbeamten sind entweder für den wirklichen Kriegsdienst, oder doch zum Kriegswesen bei der Armee bestimmt und verpflichtet. Die Civilbeamten stehen wieder entweder in unmittelbaren Diensten des Staates, oder gewisser demselben untergeordneten Corporationen und Gemeinen. Was die städtischen Beamten, als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten, als, Kraft des Gesetzes, bestehende obrigkeitliche Behörden und als Organe der Staatsgewalt, anlangt, darüber bestimmt die allgemeine Städteordnung §. 178. flg.

Nach annähernden Berechnungen gibt es in Sachsen 3500 Staatsdiener, mit einem Besoldungsbetrage von 1 Million 300,000 Thaler; die mittlere Besoldung ist 400 Thaler. — Was einige besondere Verhältnisse der Staatsdiener anlangt, so hatte bisher das disciplinarische Verfahren sowohl gegen Subalternen als gegen Mitglieder des Collegii, stets der Chef desselben. Staatsdiener konnten im allgemeinen Grundstücke erwerben und besitzen; diejenigen ausgenommen, mit deren Stellung die Acquisition nicht im Einklange zu stehen schien. Daher durften einige Forst- und Justizbeamten sowie ihre Frauen, innerhalb ihres Amtsbezirks keine Grundstücke besitzen, aus dem Grunde, weil die aufhabende Amtsgewalt zum Vortheil ihrer eigenen Besitzungen in Misbrauch ausarten könne. Aus einen eben so speciellen Grunde war sämmtlichen Beamten bei den Versorgungsanstal-

ten, ein Besitz von Grundstücken nicht erlaubt, damit nämlich nicht die Züchtlinge zur Bearbeitung derselben gebraucht würden. Bei der Berathung des Staatsdienergesetzes auf der Ständeversammlung 1833, erhoben sich in der I. und II. Kammer gewichtige Stimmen gegen solche und ähnliche Beschränkungen.

In Sachsen fehlte es in Bezug auf Staatsdiener vor der Verf.-Urk. an allen gesetzlichen Bestimmungen; denn, die Pensionen beruhten auf unhaltbaren Grundsätzen; viele Unterbeamte waren auf vierteljährige Aufkündigung angestellt z. B. alle Beamte in den Zucht- und Versorgungsanstalten, die sämmtlichen Beamten der fraglichen Art beim Ministerium der Finanzen, sowie die niedern Polizeiofficianten und Gensdarmen. Es setzte aber die Verf.-Urk. (§. 44.) fest: die Verhältnisse der Staatsdiener sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden. Der Entwurf dieses wichtigen, den Staatseinrichtungen im Allgemeinen angehörigen Gesetzes, gelangte mit dem Dekrete vom 27. Jan. 1833 an die Ständeversammlung desselben Jahres. wurde aber von sehr entgegengesetzten Gesichtspuncten aus beurtheilt. Während nämlich die I. Kammer den Staatsdienern mehr Stätigkeit angedeihen, ihre Entfernung oder Entlassung mehr einschränken und der Willkühr der Regierungsbehörden sehr enge Grenzen ziehen wollte, fand die II. Kammer derartige Abänderungen und Beschränkungen für unzulässig und hielt die Verantwortlichkeit der Vorstände der Ministerien für die sicherste Bürgschaft gegen Willkühr, und fand in dem constitutionellen Princip selbst die Nothwendigkeit, der Regierung bei der Wahl, Anstellung und Entlassung der Diener möglichst freie Hand zu lassen. Der Gesetzentwurf selbst bestimmt zunächst den Begriff des Staatsdieners, setzt die Wiederruflichkeit des Staatsdienstes nach Verlauf gewisser Jahre fest, stellt über die Verpflichtung, zu Vermeidung der bisher zu oft bei jedem Stellenwechsel wiederkehrenden Vereidung, allgemeine Normen auf, setzt die zeitherigen Bestimmungen, nach welchen Diener zu den speciellen Aemtern, Stellen, Dienstverrichtungen oder Güterverwaltungen besonders eidlich verpflichtet, oder die Kassen- und Güterverwaltungen besonders benannt werden mußten, für die Zukunft außer Wirksamkeit, enthielt Vorschriften für das dem wirklichen Gehalte beizuzählende Diensteinkommen, die Zwangsmittel gegen säumige Diener und die Fälle der Quiescirung, Suspension und Remotion der Diener, mit dem dabei zu beobachtenden Verfahren, ordnete die Pensionsberechtigungen der Diener, deren Wittwen und Waisen, bestimmte unter Aufhebung der bisher üblich gewesenen zweimonatlichen Gehaltsabzüge zum Prämien- und allgemeinen Armen- und Versorgungsfond, gewisse Abzüge von

dem Gehalte zum Pensionsfond. Die Publication dieses Gesetzes steht noch zu erwarten. Nur wollen wir noch auf die Bestimmungen desselben wegen Quiescirung der Diener und die Pensionssätze aufmerksam machen. Nach §. 33. des Gesetzes betragen die jährlichen Pensionen auf welche emeritirte Staatsdiener Anspruch machen können,

vom erfüllten	10	bis mit erfüllten	15	Dienstjahre	$\frac{8}{24}$
—	—	15	—	—	20	—	$\frac{9}{24}$
—	—	20	—	—	25	—	$\frac{10}{24}$
—	—	25	—	—	30	—	$\frac{12}{24}$
—	—	30	—	—	35	—	$\frac{15}{24}$
—	—	35	—	—	40	—	$\frac{18}{24}$
—	—	40	—	—	45	—	$\frac{20}{24}$
—	—	45	—	—	50	—	$\frac{22}{24}$
—	—	50	Dienstjahre an	.	.	.	.	$\frac{24}{24}$

des mit der zuletzt bekleideten Stelle verbundenen Diensteinkommens. Der geringste Pensionssatz ist auf 50 Thaler normirt und wird überhaupt bei der Pensionsbewilligung auf Vermögensverhältnisse und Nebenverdienst keine Rücksicht genommen. Die Bewilligung einer höhern Pension, als der gesetzlichen, darf $\frac{2}{24}$ nicht übersteigen und zwar nur wegen in Dienst erlittener Unglücksfälle und besonders dringenden Bedürfnisses.

Zugleich ward damit eine Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Staatsdiener verbunden.

Die Wittwenpension ist nach §. 44. auf $\frac{1}{8}$ des Dienergehaltes, die der Kinder bis zum erfüllten 18. Lebensjahre $\frac{1}{5}$ der Wittwenpension, $\frac{3}{10}$ derselben aber, wenn auch die Mutter verstirbt. Der niedrigste Satz einer Wittwenpension ist 12 Thaler, der eines Kindes 6 und beziehentlich 9 Thaler. In besonders dringenden Fällen ist eine Erhöhung der Pension, bei Kindern auch eine Verlängerung des Bezugs zulässig. Außer dem Sterbemonat wird den Wittwen und Kindern in jedem Falle noch ein einmonatlicher Gehalt als Gnadengenuß gezahlt.

Die Abzüge von Gehalt und Pensionen, auch Wartegeldern zum Pensionsfond sind von 1000 Thalern oder weniger auf 1, von 1000 — 2000 Thalern auf $1\frac{1}{2}$, über 2000 Thaler auf 2 Procent jährlich bestimmt.

Die Verantwortlichkeit der Staatsdiener anlangend, so setzt diese der 42. §. der Verf.-Urk. fest. Welche Bestimmungen bei der Wahl von Staatsdienern und andern Beamten zu Abgeordneten oder Stellvertretern einer der beiden Kammern einschlagen, davon handelt der 75. § der Verf.-Urk.; welche Bestimmungen

das Wahlgesetz (§. 19.) auch auf besoldete Hofbeamte, active Militairs und Geistliche ausgedehnt hat.

Welche Staatsdiener hoffähig sind, findet man in der Hofrangordnung vom 28. December 1818 verzeichnet. Diese theilt die darin aufgenommenen Personen in fünf Rangclassen. Der ersten Classe kommt der Titel Excellenz zu, diese Stellen waren sonst dem alten Adel von 16 Ahnen vorbehalten. Dahin gehören: der Oberhofmarschall, die Cabinets- und Conferenzminister, Staatsminister, Generäle, Generallieutenants u. s. w. Wir kommen weiter unten auf die Rubrik: Hofrangordnung zurück.

Seither hatten Hof- und Staatsdiener einen privilegirten Gerichtsstand oder wenigstens ein eximirtes Forum. Nach der neuesten Gesetzgebung Sachsens, nämlich nach dem, (aber noch nicht in Wirksamkeit getretenen) Gesetze über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Januar 1845, bekommen in der Folge Staatsdiener, wozu auch die angestellten Lehrer und Officianten an und bei der Landesuniversität zu Leipzig, den Landesakademien und Landesschulen zu rechnen sind, die bis zu einem gewissen Grade in die Hofrangordnung aufgenommenen Hofbeamten, Kammerguts-Gerichtsverwalter, zur Zeit und bis eine neue Organisation der Gerichte erster Instanz eintritt, ihren Gerichtsstand (in der Regel) bei dem königlichen Justizamte oder Justitiariate, in dessen Bezirke sie wohnen (in der Oberlausitz bei dem Kreisamte).

Königliche Justitiare haben ihren Gerichtsstand bei dem Amte, welchem das Justitiariat einbezirkt ist, und, wenn es keinen einbezirkt ist, bei einem der nächsten Aemter, welches durch Verordnung des Justizministeriums bestimmt wird. Das letztere gilt auch von Justizbeamten, welche keinen etatmäßigen Actuar haben. Im Schönburgischen behalten Räthe, Hof- und andere Bediente zur Zeit ihren Gerichtsstand bei der Gesammtregierung in Glaucha.

Die nöthigen Bestimmungen über die Befugnisse und Pflichten der Zollbeamten und des Grenzzollpersonals, sind im Zollgesetze vom 4. December 1833 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des K. Sachs.) pag. 227, und in der Zollordnung von demselben Datum (ebendas.) pag. 333, getroffen worden.

c. Vom Stande der Rittergutsbesitzer.

Werfen wir einen Blick auf die Geschichte der politischen Stellung der Rittergutsbesitzer, so gelang es vielen unter ihnen sich in dem Verhältnisse einer unmittelbaren Beziehung zur Re-

gierung und frei von dem Einflusse der Provinzialbeamten zu erhalten und dieselben Verhältnisse, die ihnen die Behauptung dieser Rechte möglich machten, ließen sie noch andere Vorzüge erwerben. Daher der Unterschied zwischen schriftsässigen und amtsässigen Rittergutsbesitzern; eine Trennung, die in Hinsicht auf den Gerichtsstand sich in den neuern Zeiten zum Vortheile der Amtsassen weniger schroff gestaltet hat, in Bezug auf Vertretung beim Landtage, seit der veränderten Verfassung, verschwunden ist. Durch die Verf.-Urk. (§. 63. — 66.) werden nämlich eine Zahl Rittergutsbesitzer mittelst Wahl zu Landtagsversammlungen gezogen, die das erlangte Recht auf ihre Stellen in der ersten Kammer behalten, so lange sie die Würde, durch welche sie ernennungsfähig waren, bekleiden. Da sich von ihnen die Besitzer der Standes- und Schönburgischen Herrschaften wesentlich nicht unterscheiden, so stimmen in der ersten Kammer 27 Herrschafts- und Rittergutsbesitzer gegen 16; dagegen in der zweiten Kammer blos 20 Rittergutsbesitzer gegen 25 andere Mitglieder. Rittergüter giebt es übrigens im Meißner Kreise 277, im Erzgebirgischen 123, in der Oberlausitz 271, im Leipziger Kreise 236, im Voigtlande 120. Ein Verzeichniß der Rittergüter liegt der Verordnung vom 6. Nov. 1832 (Gesetzsammlung S. 425.) bei. Man vergl. außer den hier einschlagenden §§. der Verf.-Urk. oben S. 92, verb. mit S. 131.

Aber nicht ganz so wie in den Erblanden, gestalteten sich seither die Verhältnisse der Rittergutsbesitzer in der Oberlausitz.

Die Standesherrschaften (Königsbrück und Reibersdorf), welche sich von den gewöhnlichen Rittergütern durch höhere politische Rechte, durch einige Ehrenvorzüge und namentlich dadurch auszeichnen, daß sie rittermäßige Afterlehnsgüter haben, ungerechnet, hatten ehedem die Rittergüter der Oberlausitz, (von denen keine zu der Zahl der Domainen gehören), folglich auch ihre Besitzer, höhere Rechte, die ihnen in vielen Beziehungen vor den erbländischen zustanden. Dies hatte wahrscheinlich in dem Umstande seinen Grund, daß sie als aufgetragene Lehen anzusehen waren, und daß die Oberlausitz lange Zeit ein entlegenes, unsicheres Besitzthum eines größern Reiches war. Der Unterschied der in den alten Erblanden zwischen Schriftsassen und Amtssassen vorkommt, findet in der Oberlausitz nicht Statt, da sich in ihr alle auf einer den Verhältnissen der Schriftsässigkeit ähnlichen Stufe behaupteten. Wenn aber überhaupt eine nach und nach zu bewirkende Gleichstellung der Oberlausitz mit den alten Erblanden seither bezweckt wurde, so ertheilt die „Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfas-

sung dieser Provinz betreffend" (Sammlung der Gesetze und Verordn. pag. 482.) §. 4. den oberlausitzer Vasallen die Zusage, daß es in Bezug auf ihre, durch frühere Verträge, auch landesherrliche zum Theil titulo oneroso (d. h. lästiger Weise oder mit übernommener Beschwerde) erlangte Privilegien und Versicherungen begründeten, Lehnsverhältnisse bei den bestandenen Einrichtungen verbleiben solle. Insbesondere soll es auch fernerhin dabei bewenden, daß bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn die Lehn nicht von jedem einzelnen Vasallen, sondern in einer gemeinschaftlichen ständischen Schrift für die ganze Provinz gemuthet (d. h. förmlich darum angesucht) werde.

Was nun die Vorrechte aller Rittergutsbesitzer, sie mögen von adligen oder bürgerlichen Stande sein, anlangt, so gehören dahin 1) die Befreiung von den gewöhnlichen Grundsteuern und einigen andern Abgaben. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die auf Ritterguts-Grund und Boden erbauten Häuser. 2) Befreiung von Einquartirung und 3) von der Fleischsteuer. Diese Immunität fällt weg, da die Abgabe selbst durch Mandat v. 4. November 1833 (Ges. S. Nr. 52.) §. 4. aufgehoben worden ist. 4) Befreiung von der Ranksteuer in Ansehung desjenigen Bieres, welches Rittergutsbesitzer zu ihrer Haushaltung brauchen, und in ihren eigenen Brauhäusern brauen lassen (freier Tischtrunk). Auch diese Abgabe ist indeß aufgehoben durch das angezeigte Mandat vom 4. November 1833. §. 4. Uebrigens ist über die an deren Stelle eingetretene Biersteuer das Mandat von 4. November 1833 (Ges. S. Nr. 54. §. 22 — 82) zu vergleichen. Von einer Immunität des Adels hinsichtlich dieser Steuer ist weder in diesem Gesetz noch in einem zweiten von demselben Datum (Ges. S. Nr. 61.) die Rede. Endlich gehört 5) auch hierher, daß a. die Edictalcitation bei den Concurs zu dem Vermögen eines Rittergutsbesitzers eine dreifache sächsische Frist (d. i. dreimal 6 Wochen 3 Tage) enthalten muß; b. daß wenn ein Rittergut durch nothwendige Subhastation veräußert werden soll, die Subhastationspatente an den Rathhausthüren zu Dresden und Leipzig, und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses desjenigen Kreises, in welchem das Rittergut gelegen, wie auch an das Amthaus desjenigen Amts, wohin das Rittergut einbezirkt ist, wenigstens 8 Wochen vor dem Termine und zwar an einem und demselben Tage angeschlagen werden müssen. Auch dies Vorrecht ist nach Gesetz vom 27. Oct. 1834. §. 3. (Ges. S. Nr. 67) in Wegfall zu bringen. c. Daß der Ersteher des Ritterguts die Hälfte des Gebots entweder sogleich im Adjudicationstermine, oder wenigstens 4 Wochen nach der nächsten Leipziger Oster- oder Michaelismesse erlegen müsse.

Zuweilen wird zu den besondern Gerechtsamen der Rittergüter auch die Patrimonialgerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die niedere Jagd, und das Recht Frohndienste von den Unterthanen zu verlangen, gezählt; es läßt sich aber keineswegs behaupten, daß diese Rechte allen und jeden Rittergutsbesitzern zuständig seien, oder das sie mit der Qualität eines Ritterguts schlechterdings verbunden sein müßten. Diese Rechte können anders nicht als durch besondere Verträge, landesherrliche Concessionen und durch Verjährung erlangt werden.

Nach der neuesten Gesetzgebung und bis eine neue Organisation der Gerichte erster Instanz eintritt, werden Besitzer von mit eigner Gerichtsbarkeit versehenen Grundstücken, welche in ihrem Gerichtsbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben, ingleichen Schriftsässige, bei dem königlichen Justizamte oder Justitiariate, in dessen Bezirke sie wohnen (in der Oberlausitz bei dem Kreisamte), ihren Gerichtsstand bekommen. Man vergl. das bereits oben angez. Gesetz, über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände; vom 28. Januar 1835.

d. Vom Bürgerstande.

Die Verhältnisse dieses Standes werden durch die allgemeine Städte-Ordnung (s. oben S. 171. flg.), insofern sie überhaupt die städtische Verfassung regelt, normirt. In der eigentlichen Bedeutung werden Bürger alle diejenigen Personen genannt, welche in einer Stadt außer dem Rechte der Wohnung in dem Bezirke derselben überdem gewisse besondere Rechte, die unter dem Namen des Bürgerrechts enthalten sind, erlangt haben. In uneigentlicher Bedeutung werden Personen bürgerlichen Standes alle diejenigen genannt, welche weder zu dem Adel noch zu dem Bauernstande gerechnet werden. Von den Bürgern sind wieder Schutzverwandte zu unterscheiden. Diese haben wie jene das Recht der Wohnung in dem Stadtbezirke, sind auch ebenfalls als Glieder der Stadtgemeinde anzusehen, dafern sie ihren Wohnsitz nur wirklich in der Stadt haben und in dem Zustande der Selbstständigkeit sich befinden, sie werden blos in Ansehung der in dem eigentlichen Bürgerrechte enthaltenen Bestimmungen von den Bürgern unterschieden. Eine Stadt aber wird derjenige Ort genannt, an welchen nicht nur Handel wöchentlich oder in andern größern gleichförmig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern überhaupt Gewerbe aller Art, und einige sogar ausschließlich, d. i. mit einem Verbietungsrechte gegen andere Orte, betrieben werden können. Die Städte unterscheiden sich von Marktflecken insofern, als diese blos das Recht der

Wochen und Jahrmärkte, und, wenn auch das Recht der Gewerbsfreiheit, doch ohne Verbietungsrecht besitzen. Dieses Verbietungsrecht der Städte ist in manchen Beziehungen auf den Umkreis einer Meile beschränkt. Die in einer Stadt wohnhaften selbstständigen Personen, machen die Stadtgemeinde, oder eine Corporation, welche unter Leitung des Stadtraths besteht, aus. Ehefrauen, Kinder und Dienende sind, als nicht selbstständige Individuen, keine Gemeindeglieder, obwohl die erstern als Angehörige der Stadt angesehen werden. Wie es mit Aufnahme in den Gemeindeverband gehalten werden soll, besagen §§. 20. 21. 57. der allgemeinen Städte-Ordnung. Es ändert jedoch das Heimathsgesetz vom 26. Nov. 1834. den §. 20. der St. O. insofern; daß das, was von „Personen, welche das Heimathsrecht in der Stadtgemeinde besitzen," gesagt wird, von nun an von jedem im Gemeindebezirk sich bleibend aufhaltenden, selbstständigen Einwohner zu verstehen ist. Ausländer müssen bei der Aufnahme ein bestimmtes eigenes Vermögen nachweisen, dessen höchste Summe, wenn der Aufzunehmende entweder kein bestimmtes Gewerbe, oder doch ein solches treibt, welches kein besonderes Betriebskapital erfordert, für Ledige 600, 400 und 200 Thaler beträgt, jenachdem Aufnahme in eine große mittlere oder kleine Stadt gesucht wird; für Verheirathete soll das Doppelte dieser Ansätze in Betracht kommen. Suchen Ausländer zugleich Theilnahme an einer Innung, so müssen sie außerdem noch darthun, daß sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt und 6 Jahr im Inlande (3 Jahr an dem Orte, wo sie sich niederzulassen gedenken), in Arbeit gestanden haben. Was die Wirkungen des Bürgerrechts anlangt, so begründet dieses nicht sofortige Heimathsangehörigkeit, sondern erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums, während dessen Jemand Bürger geblieben ist. Da das Bürgerrecht immer nur einem Individuum ertheilt wird: so treten die angehörigen eines verstorbenen Bürgers, wie Wittwen und Kinder nicht in dasselbe ein. Wohl aber kann das Recht, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, auf die Wittwe übergehen.

Tritt Jemand in das Verhältniß eines Mitgliedes der städtischen Gemeinde, so sind damit gewisse Rechte und Pflichten verknüpft, welche mit dem Augenblicke des Eintritts in die Gemeinde wirksam werden und aufhören, sobald jenes Verhältniß aufgelöst worden ist. Die Pflichten, im Allgemeinen betrachtet, beziehen sich theils auf gewisse persönliche unentgeldliche Dienstleistungen, z. B. Theilnahme an der Communalgarde des betreffenden Orts, theils auf Gemeindeanlagen, wie die Leistungen für das Militair, namentlich Einquartirung, Abgaben, die

zur Abtragung contrahirter Schulden gezahlt werden, u. s. w. Insbesondere aber sind die Schutzverwandten gewöhnlich zu Entrichtung eines gewissen Schutzgeldes verpflichtet; von welchem jedoch Geistliche und königliche Beamte jedenfalls frei sind. So viel dagegen die Bürger betrifft, so sind diese zur Uebernahme der Ehrenämter verpflichtet, welche keine Stellvertreter zulassen, und gleichwohl nicht abgelehnt werden können; außer wenn das Amt mit Besoldung verbunden ist, oder besondere gesetzlich bestimmte Entschuldigungsgründe Statt finden, oder endlich das Individuum, das bloße Ehrenbürgerrecht erlangt hat.

Zu den vorzüglichsten Rechten eines Bürgers gehört der Anspruch auf bürgerliche Ehrenrechte, z. B. bei den Wahlen der Gemeinderepräsentanten; das Befugniß, innerhalb des Stadtgebiets unbewegliche Güter zu erwerben. Adelige müssen aber in diesem Falle einen Lehnträger bestellen. Ferner das Befugniß, alle Arten bürgerlicher Gewerbe in der Stadt, in welcher man Bürger ist, treiben zu dürfen. Hier muß aber, wenn diese zunft- oder innungsmäßig betrieben werden, denjenigen Erfordernissen Gnüge geleistet werden, welche zur Aufnahme in eine solche Innung voraus gesetzt werden. Die vorzüglichsten Gattungen bürgerlicher Gewerbe aber sind: die Handlung, die Handwerke, Bierbrauerei, und Bierschank, der Weinschank und die Gastwirthschaft.

Die Handlung ist ein Geschäft, wo Jemand in- oder ausländische Waaren einkauft und dieselben mit Vortheil wieder verkauft; der Verkauf der von den Landeigenthümern erzeugten Producte, welcher jedem Besitzer eines ländlichen Grundstücks erlaubt ist, ist folglich hierher nicht zu rechnen. Es ist die Handlung ein ausschließendes Gewerbe des Bürgers; wollen daher die in den Städten wohnenden Adeligen Handlung treiben, so müssen sie vorher das Bürgerrecht erlangt haben. Es darf auch aus demselben Grunde der Handel auf dem Lande bei Strafe der Confiscation nicht betrieben werden, und ein Krämer daselbst darf weder Diener noch Lehrjungen halten.

Ein anderes ausschließendes Vorrecht der Bürger in den Städten ist die zunftmäßige Betreibung der Handwerke. Eine Handwerkszunft oder Handwerksinnung ist eine Gesellschaft mehrerer Handwerksgenossen von einerlei Art, welche mit landesherrlicher Genehmigung, Regeln und Vorschriften zur Beförderung und Betreibung ihres Handwerks feststellen. In Innungen und andere Gewerbscorporationen ohne landesherrliche Legitimation sofort einzutreten, ist auch (seit 1831) den unehelich Gebornen gestattet, und es ist ihnen das Bürgerrecht zu ertheilen. Dergleichen Personen sind auch sonst allenthalben rücksichtlich der

bürgerlichen und Ehrenverhältnisse den ehelich Gebornen völlig gleichgestellt worden. Die wichtigsten Rechte der Handwerksinnungen ist der Zunftzwang, vermöge dessen nicht nur auf dem Lande gewisse Beschränkungen der Handwerker eintreten, sondern auch in der Stadt selbst allen Denjenigen, welche nicht Mitglieder der Zunft sind; die Ausübung des Handwerks verboten ist. Ferner das Recht Zusammenkünfte zu halten; Oberälteste und Innungsmeister zu wählen; eine Lade oder Handwerkskasse zu halten; das Recht ein großes und kleines Innungssiegel zu führen und das Recht in ihren processualischen Angelegenheiten durch Syndicen vertreten zu werden. Doch dürfen sie keinen Generalsyndicus wählen.

Einer der wichtigsten Zweige der bürgerlichen Nahrung ist die Brau- und Schenkgerechtigkeit, in den ältesten Zeiten durch Gewohnheit erworben, später durch ausdrückliche Gesetze bestätigt. Vermöge des daraus entstehenden Bierzwanges erwachsen für den Umkreis der Stadt gewisse Beschränkungen in Hinsicht des Brauens und Verschenkens des Bieres. Aber auch selbst in den Städten ist die Ausübung der Braunahrung nicht der Willkühr der einzelnen Bürger überlassen, sondern setzt den Besitz eines brauberechtigten Grundstücks, und zugleich, wenn in der Stadt eine geschlossene Braucrinnung sich befindet, die Mitgliedschaft derselben voraus. Dagegen ist der Bierschank hie und da einzelnen Bürgern erlaubt. Ungleich wenigere Beschränkungen unterliegt der Weinschank. In Hinsicht des Branntweinbrennens steht den Städten kein Verbietungsrecht zu. Endlich gehört die Gastnahrung, insofern sie mit Ausspannung und Beherbergung der Fremden verbunden ist, zu den ausschließenden Gewerben der mit Gasthöfen angesessenen Personen. Hier ist ebenfalls zum Besten der Städte die Errichtung neuer Gasthöfe auf dem Lande nicht nur, sondern auch in den Städten untersagt. Jedoch ist den Postmeistern, die mit der Post Reisenden zu beherbergen, gestattet. Gasthöfe waren ehedem von der Einquartierung befreit; dieses Vorrecht ist aber durch die N. Ordonnanz v. Jahre 1828 §. 304. aufgehoben worden. — Ueber die Wahl der städtischen (25) Abgeordneten zur Ständeversammlung, vergl. oben S. 132.

e. Vom Bauernstande.

Zu dem Bauernstande im weitern Sinne gehören alle Diejenigen, welche auf dem Lande ihren beständigen Wohnsitz haben, und mit der Landwirthschaft sich beschäftigen, ohne Unterschied, ob sie angesessen oder Hausgenossen sind, und nicht zum Adel oder Bürgerstande gehören; im engern Sinne aber und in

der eigentlichen Bedeutung, blos die Besitzer der Bauergüter, d. h. solcher Grundstücke, welche zur Landwirthschaft bestimmt, und den gemeinen Steuern und Bauernbeschwerden unterworfen sind.

Obgleich in den ältern Zeiten die Bauern größtentheils Leibeigne gewesen sind, so läßt sich doch solches keineswegs von dem ganzen Bauernstande behaupten; es ist vielmehr gewiß, daß es ursprünglich auch freie Bauern gegeben hat. Die in den königl. sächs. Erblanden lebenden Personen vom Bauernstande sind ohne Unterschied persönlich frei und nur in der Oberlausitz kam bis auf die neuesten Zeiten die Leibeigenschaft noch vor. Der Bauernstand wird auf den Landtagen vertreten. Die zu wählenden Vertreter brauchen aber, dem Wahlgesetze nach, eben nicht dem Bauernstande anzugehören. Außerdem vergl. man oben S. 133. In Rücksicht ihrer Verhältnisse zum Staat sind die Bauern entweder unmittelbare oder mittelbare Unterthanen, je nachdem sie unter einem königl. Amte (Amtsunterthanen) oder unter einer Patrimonial-Gerichtsherrschaft stehen. In Hinsicht ihrer Besitzungen unterscheidet man unter den Bauern Hüfner (Anspänner, Pferdner), Gärtner (Hintersassen, Hintersättler) und Häusler (Cotsassen, Cossäten), welchen allen die Unangesessenen unter der Benennung der Hausgenossen entgegengesetzt werden. In der Oberlausitz findet man gewöhnlich Häusler, Kleingärtner, Großgärtner und eigentliche Bauern, das sind die mit Bauergütern Angesessenen. Keine dieser Klassen bildet aber für sich eine Gemeinde. Es machen vielmehr die sämmtlichen, der mit dem innerhalb der Dorfflur gelegenen Grundstücke und Häuser Angesessenen, wozu der Geistliche gerechnet wird, die Dorfgemeinde aus, welche dann gewisse Rechte (Gemeinderechte) hat. Vorsteher der Dorfgemeinden sind theils die Heimbürgen, Gemeinde-Aeltesten, Bauermeister oder Vormundschaften, theils die Gerichtspersonen, welche letztere am gewöhnlichsten unter dem Namen: Richter (Dorfschulze) und Schöppen, vorkommen. Jene repräsentiren und vertreten die Gemeinde selbst und verwalten ihr Vermögen; diesen liegt außer mehrern Functionen, welche sie bei den Dorfgerichten bekleiden, vorzüglich die Handhabung der Dorfpolizei ob. — Der Dorfrichter besetzt mit Zuziehung der Gerichtsschöppen zwar die Dorfgerichte, darf sich aber keiner Art von Gerichtsbarkeit anmaßen; daher denn auch eine vor Dorfrichter und Schöppen, ohne Beisein des Gerichtsactuarius errichtete testamentarische Verordnung, ungültig ist.

Die wichtigsten Gemeinderechte der Bauern sind: 1) daß sie

Gemeindegüter besitzen und dieselben entweder gemeinschaftlich nutzen, oder die Einkünfte derselben zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen verwenden können. Ueber Theilung dieser Gemeindegrundstücke enthält das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832. §. 113. und 132. (Ges. Samml. St. 10. Nr. 17. S. 202) Bestimmungen. 2) Die Bauern können in Angelegenheiten, welche die ganze Gemeinde betreffen, (wohin z. B. Vertheilung der Gemeindelasten, die Rechnungsablegung von den Verwaltern der Gemeindegüter u. s. w. gehören), jedoch unter gewisser obrigkeitlicher Controle, Zusammenkünfte halten. Auch bei Verhandlungen der Dorfgemeinden entscheidet in der Regel Stimmenmehrheit. Stimmenmehrheit wird hier gewöhnlich nach den Personen, nicht nach Beschaffenheit der Grundstücke ermittelt. 3) Wegen eines Anlehns wird die Hülfe in die Gemeindegüter eher nicht vollstreckt, als bis der Gläubiger beibringt, daß solches in den Nutzen der Gemeinde verwendet worden ist. 4) Die Bauern erscheinen vor Gericht durch Syndicen und sind 6) in dergleichen Rechtssachen von der Bestellung des Vorstandes (Depositum) frei, wenn sie gleich keine Gemeindegüter besitzen. 7) Wenn die Gemeinde einen Eid zu leisten hat, so schwört sie durch drei oder vier aus ihrer Mitte Gewählte. Dieses Recht steht auch den bloßen Hüfnern und Gärtnern zu, ob sie gleich keine Gemeinde ausmachen. 8) Eine an die Gemeinde gerichtete Citation wird dem Dorfrichter insinuirt. Andere Rechte beziehen sich auf den Reiheschank oder das Befugniß, Bier und Branntwein in der Gasthöfe ermangelnden Orten auf gewisse, die Quantität ꝛc. beschränkte Weise, der Reihe nach, ausschenken zu können. — Was das äußere Verhältniß der Dorfgemeinden anlangt, so stehen dieselben in einem bestimmten Verhältniß zu dem Staat, dessen Aufsicht sie unterworfen sind, und an den sie gewisse Arten von Frohnen zu leisten haben. In gewissen Verhältnissen wieder, wie in Dörfern unter Rittergutsgerichtsbarkeit, zum Rittergutsbesitzer. Von welchen Verhältnissen die der Frohnen und andere Reallasten den Bauer, besonders in der Lausitz, sehr drückend waren.

Durch pünctliche Erfüllung seiner Pflichten, durch Ordnung und Rechtlichkeit, durch gesunden, verständigen Sinn hat sich der sächsische Bauernstand stets ausgezeichnet und die Regierung dieß ehrenvoll anerkannt. Nicht nur verdiente er, daß ihm geholfen werde, er bedurfte es auch. Vorbereitende Schritte geschahen bereits durch das Gesetz vom 13. August 1830, die Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienstsachen betr. (Ges. Samml. Nr. 30. S. 121.), und hoch-

wichtig war das bereits oben erwähnte Ablösungsgesetz vom 17. März 1832.

Anlangend die persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Bauern, so ist der sogenannte Dienstzwang, nach welchem die Kinder der Bauern, wenn sie bei Fremden in Dienste zu treten beabsichtigten, oder auch nur Tagelöhnerarbeit verrichten wollten, zuvörderst der Gerichtsbarkeit des Wohnorts ihrer Aeltern und zwar zunächst den Erbgerichtsherrn, ihre Dienste anzubieten hatten, aufgehoben, (vergl. Ablös. Ges. v. 17. März 1832. §. 53. a. und das angef. Mand. von 1830. §. 72.). Dasselbe gilt von einer frühern gesetzlichen Bestimmung, nach welcher Bauerssöhne, welche ein Handwerk erlernen wollten, vorher 4 Jahre (von dem beendigten 14. Lebensjahre an gerechnet), bei der Landwirthschaft und namentlich 2 Jahre bei der Gerichtsherrschaft gedient haben mußten, (s. Ablös. Ges. §. 53. und Gesetz vom 15. Juni 1833. Ges. Samml. Nr. 25.). Selbst das auf Verträgen, rechtskräftiger Entscheidung oder Herkommen beruhende Recht, die Kinder der Unterthanen, auch wenn sie bei den Aeltern bleiben, zu dem Zwangdienst gegen das sogenannte Zwanglohn zu fordern, schon durch das angef. Mand. von 1830 §. 78. flg. beschränkt, erlischt mit dem Jahre 1835, (s. Ablös. Ges. §. 53. b.) und kann, wie der Dienstzwang durch Vertrag oder Verjährung nicht wieder hergestellt werden, (Ablösungs-Gesetz §. 50. 54.

Andere persönliche Verbindlichkeiten und Beschränkungen der Bauern sind jedoch: daß sie ohne Rücksicht auf Ansässigkeit der Gerichtsherrschaft den Unterthaneneid, (Erbhuldigung) zu leisten schuldig sind; daß sie sich nicht nach Wechselrecht verbindlich machen können, außer wenn sie Handel treiben, insoweit dieser auf dem Lande zulässig ist, oder Güter pachten, was jedoch nicht auf bloße Bauergüter zu erstrecken ist. Das Verbot Rittergüter zu erwerben, ist aber durch ein Gesetz vom 22. Februar 1834. Nr. 16. d. Samml. der Ges. und Verordnungen, ebenfalls aufgehoben worden. In polizeilicher Hinsicht dürfen sie keine bürgerliche Nahrung treiben, sie sollen sich geringer kleiden, als Personen anderer Stände u. s. w.

Soviel nun die Rechte der Bauern an ihren Gütern anlangt, so sind diese nach Verschiedenheit der Güter selbst, sehr verschieden. Diese lassen sich auf 3 Classen zurückführen, von denen die vorzüglichere, die Bauerlehne bilden. Dieser Begriff bildete sich ehedem vielleicht aus dem Verhältnisse höherer Ministerialität, gewiß auch aus sonst freien, später zu Lehn aufgetragenem Eigenthume kleinerer Grundbesitzer. An diesen Gütern haben die Besitzer nur das nutzbare Eigenthum und heißen Amts-

lehne, wenn sie bei den Aemtern, Canzleilehne, wenn sie bei der Lehnscurie zu Dresden verliehen wurden, was nur bei den Schulzenlehnen, eine vorzüglichere Gattung der Bauerlehne, der Fall ist. Viele Bauerlehne sind Afterlehne von Rittergütern. Die Schulzenlehne oder Erblehngerichte haben meist Schankgerechtigkeit, sind der Befreiung von Frohnen und Diensten theilhaftig, sowie der niedern Jagd, dafern ihre Besitzer solches hergebracht oder damit beliehen worden sind. Sie sind gewöhnlich Mannlehn, da mit dem Besitze eines solchen Erblehnguts das Amt eines Dorfrichters oder Dorfschulzen verbunden ist. Zuweilen sind sie auch Weiberlehn. Fallen sie nun aber weiblichen Erben zu, so muß statt ihrer ein Vice-Erblehnrichter oder Vice-Erbschulze bestellt werden. Den Bauerlehnen sind oft andere Grundstücke wieder frohnpflichtig. Kanzleilehne gibt es am häufigsten im Erzgebirge. Die zweite und dritte Classe bilden die sogenannten schlechten Zinsgüter und die Erbzinsgüter. Erstere befinden sich im vollen Eigenthume ihres Besitzers, und es liegt ihnen nur die Leistung eines Zinses an ein anderes Gut ob. Es steht aber den letzteren kein Obereigenthum über sie zu, und deshalb zieht die unterlassene Entrichtung des Zinses den Verlust des Gutes nicht nach sich. Wohl aber ist dies der Fall bei den Erbzinsgütern, deren Besitzern gegen Entrichtung des Erbzinses blos das nutzbare Eigenthum des Gutes gebührt. Noch beschränktere Rechte hat der Erbpachter, z. B. der Kammer- und geistlichen Güter, ihn kennt wenigstens der Staat nicht als Eigenthümer an. Gar kein Eigenthumsrecht, sondern nur eine willkührliche wiederrufbare und an einen Laßzins gebundene Benutzung, gebührt dem Besitzer eines Laßgutes.

Wenn die Bauern ihre Güter veräußern oder an ihre Kinder abtreten, pflegen sie sich öfters einen sogenannten Auszug (Alttheil, Alt- oder Großvaterrecht) vorzubehalten. Gewöhnlich bestehet er aus freier Wohnung, gewissen Victualien, Geldentrichtungen, zuweilen auch aus andern zum Lebensunterhalt nothwendigen Dingen. Dieser Auszug hat die Natur einer wahren Leibrente, dessen Betrag von dem Vertrage darüber abhängt, der wieder, der Wirkung halber, gerichtlich bestätigt sein muß. Auszügler müssen nach Beschaffenheit der Umstände Abgaben und Frohndienste leisten. Der Auszug hat bei Subhastationen des Gutes und entstandenen Concurs zum Vermögen des Besitzers, gewisse Vorrechte. Ist beiden Eheleuten ein Auszug zugesichert, so bezieht der Ueberlebende nur die Hälfte. Verheirathet sich der Auszügler, so muß der Besitzer des Guts auch dessen Frau aufnehmen. Der Auszügler kann über den Auszug

beliebig disponiren. Dieser hört aber mit dem Tode des Auszüglers auf, und die Erben können nur die Rückstände verlangen.

Was die Verbindlichkeit der Bauern in Hinsicht ihrer Güter anlangt, so sind diese von doppelter Art, und bestehen in der Zins- und Dienstpflicht. Es ist die Zinsentrichtung eine auf den Bauergütern haftende Grundbeschwerde, welche auf jeden Besitzer derselben übergeht und in Natural- (wie das Zinsgetreide, Zinshühner) oder Geldzinsen besteht. Es darf aber dieser Grundzins mit den öffentlichen Steuern und Abgaben, z. B. mit den öffentlichen Schock-, Pfennig- und Quatembersteuern, welche die Bauern als Besitzer steuerbarer Grundstücke dem Landesherrn zu entrichten haben, nicht verwechselt werden. Die Bauern müssen, wenn das Zinsgut an einen andern Besitzer kommt, dem Erblehnherrn ein Lehngeld (Lehnwaare) bezahlen. Ferner an dem Pfarrer den Zehenden oder Decem. Ueber Ablösung des Zehenden sowohl als der Naturalzinsen ist §. 91. flg. des Ablös. Ges. zu vergleichen. — Was die Gesetzgebung der Dienstpflicht der Bauern anlangt, so ist das neueste Gesetz über diesen Gegenstand, das schon mehrfach erwähnte Mandat vom 13. August 1832 und ward zunächst für die Erblande gegeben. Allein die Beilage D. zu dem Ablös. Ges. v. Jahre 1832 (Ges. Samml. S. 254.) macht es mit gewissen Abänderungen für die Lausitz anwendbar. Es hat nur so lange subsidiarische Gültigkeit, als es an besondern Bestimmungen durch Vertrag, Verjährung oder rechtskräftigen Entscheidungen fehlt; doch sind einige Bestimmungen von der Art, daß dagegen jene besondern Bestimmungen nicht in Betracht genommen werden können. Dieß ist der Fall mit den Paragraphen 13, 19, 63, 70 und 85 über Frohnen, Zwanggesinde und Gesinde-Zwanglohn. Das Gesetz (§. 1 bis 53.) bezieht sich zunächst auf Frohnen, welche einem Grundstücke zu leisten sind, (§. 54.), ohne übrigens in Ansehung der Dienstpflichtigen zwischen Ansässigen und Unangesessenen einen Unterschied zu machen. Es ist endlich durch das Ablös. Ges. von 1832 theils ergänzt, in Hinsicht der Aufhebung der Frohnen durch Ablösung (§. 52 bis 76. des Ablös. Ges.), theils abgeändert auch hie und da aufgehoben, durch Aufhebung gewisser Dienste, wie Dienstzwang und Wachdienste (§. 53.).

Die Verbindlichkeit der Bauern zur Dienstpflicht, welche man auch Frohnen oder Frohndienste (d. h. Herrendienste) zu nennen pflegt, muß jetzt in Sachsen derjenige, welcher dieselben verlangt und behauptet, daß er durch Verträge oder Verjährung dieses Recht erworben habe, aus den hierüber errichteten Dienstrecessen, Erbregistern oder rechtskräftigen Abschieden, erweisen.

Die Bauern sollen nur in den Dörfern, in welchen sie

wohnhaft sind, Baufrohnen leisten (Frohn-Ges. §. 3.) und sollen zur Saat- und Erndtezeit damit verschont werden (§. 53.). Handfröhner sind nach demselben §. nur 3 Tage in der Woche zu Diensten schuldig. Auch sind die Baufrohnen bei dem Zusammentreffen mit andern, z. B. landesherrlichen, an einem und demselben Tage zu leisten nicht befugt (§. 53. verbunden mit §. 29.). Baufrohnen sind wie andere Frohnen von den Frohnpflichtigen in der Regel unentgeldlich zu leisten (§. 41. und 43.). Auch Baufrohnen können abgelöst werden. Hierzu wird aber erfordert, daß durch Gutachten Sachverständiger der Werth dieser Frohnen mit Rücksicht theils auf die vorhandenen Gebäude, für welche dergleichen Frohnen geleistet werden, theils der sogenannten Bauperiode, d. h. der Reihe von Jahren, nach deren Ablauf eine neue Herstellung der immittelst unter gehöriger Aufsicht und unter Verwendung der erforderlichen Reparaturkosten bestehenden Gebäude nothwendig werden dürfte, theils des Betrags dieser immittelst nothwendig werdenden Reparaturkosten, ermittelt werde (§. 75. verbunden mit der Verordnung v. 5. April 1832).

In Betreff des Befugnisses, in welcher Maaße dem Dienstberechtigten die Frohnen zu leisten sind, werden dieselben in gemessene und ungemessene Frohnen getheilt. Gemessene Frohnen sind diejenigen, deren Qualität sowohl als Quantität (letztere entweder auf eine gewisse Zahl von Tagen im Jahr oder in der Woche, oder nach gewissen bestimmten Arbeiten und Verrichtungen) durch Verträge und Herkommen festgesetzt ist. Ungemessene sind hingegen, im Sinne des Gesetzes (§. 32.), deren Quantität nicht auf eine gewisse Zahl von Tagen im Jahr oder in der Woche festgesetzt ist. Zur Leistung der gemessenen Dienste sind 1) die Unterthanen eher nicht verpflichtet, alswenn sie ihnen vorher gehörig angesagt worden sind (§ 5.). Das Gesetz enthält übrigens über diesen Punct sehr ausführliche Bestimmungen. Das Ansagen muß, außer beim Botendienste, wenigstens den Tag vorher, und während des Halbjahres von Michael bis Ostern vor Abends 6 Uhr, außerdem vor 8 Uhr Abends erfolgen; es muß auch das Ansagen die Beschaffenheit und die Dauer der Arbeit bestimmen. Wo die Dienste auf eine Zahl von Tagen in der Woche oder im Jahre festgesetzt sind, da steht die Wahl der Tage in der Regel dem Dienstberechtigten zu (§. 30.). Dienste aus dem vorhergehenden Jahre nachzufordern, oder an deren Stelle eine Vergütung zu verlangen, steht dem Berechtigten nicht zu; ausgenommen, wenn das Hinderniß der Leistung in der Person des Fröhners lag (§. 6.), z. B. beim Zusammentreffen anderer Frohnen (§. 20.); wenn Zufälligkeiten, die weder mit der Person des Berechtigten noch mit der des Verpflichteten

z. B. Witterung, die Leistung der Dienste hinderten. Hier kann der Berechtigte die Fröhner zu andern Diensten gleicher Art verwenden (§. 5.). 2) Die Herrschaft ist nicht berechtigt, diejenigen gemessenen Dienste, von welchen sie wegen eingetretener Umstände keinen Gebrauch machen kann, in andere zu verwandeln (§. 38.); es sei denn, daß sie zu einer und derselben Gattung gehörten, und die Dienste des Bauern aus einer solchen Verwandlung nicht erschwert, vermehrt oder erweitert würden. 3) Der Dienstberechtigte kann die Frohntage nicht in Viertel- wohl aber in halbe Tage vertheilen (§. 9.). Haben daher die Hand- und Spannfröhner den Dienst schon wirklich angetreten, so muß ihnen, wenn der Dienstherr die Arbeiten nicht anfangen oder nicht fortsetzen läßt, ein halber Tag an ihrer Dienstzeit angerechnet werden (4); hier kann das Nachforderungsrecht eintreten, doch muß die Nachforderung im Laufe des Jahres, oder wenn die Leistung in die letzten Wochen dieses Jahres fielen, in den ersten Wochen des folgenden Jahres erfolgen (§. 29.).

Im Allgemeinen ist noch über Frohnen zu bemerken, daß wenn 1) der Erblehnherrr von dem Gerichtsherrn unterschieden ist, nur der erstere die Dienste zu fordern das Recht hat; es müßte denn der letztere entweder durch Verjährung dieses Recht erlangt haben, oder die Dienste mit der Gerichtsbarkeit im Zusammenhange stehen. 2) Wo die Unterthanen um einen bestimmten Scheffel zu dreschen oder sie überhaupt durch Verträge und Observanz für ihre Dienste von der Herrschaft eine gewisse Entschädigung erhalten, da kann der Herr nicht willkührlich die Frohnarbeit durch andere Arbeiter verrichten lassen (§. 27. flg.). 3) Wird ein Unterthan durch Krankheit verhindert, bestimmten Tages den Frohndienst zu verrichten, so ist er nicht verbunden, an seiner Stelle einen Andern zu dingen. Dagegen hängt es von des Dienstpflichtigen Willkühr ab, ob er die schuldigen Dienste selbst, oder durch eine andere tüchtige Person verrichten lassen will. Es können jedoch Männerfrohnen nicht durch Weiber verrichtet werden (§. 7. und 8.). 4) Gegen Bauern kann wegen Verweigerung der Frohnen nicht untersuchungsmäßig, sondern blos im Gange des Civilprocesses verfahren werden; und es sollen künftig wegen Ermäßigung der Dienste und Frohnen überhaupt, nur Justizbehörden competent sein. 5) Wegen unerträglicher Frohnen darf um landesherrliche Ermäßigung nachgesucht werden; Frohnen dürfen 6) auch nicht an Sonn- und Feiertagen gefordert werden und die Fröhner dürfen 7) nicht übermäßig angestrengt werden (§. 2.) vielmehr sind ihnen bei Frohnen, welche nach Tagen geleistet werden, Ruhestunden zu gestatten (§. 14.). Dagegen ist 8) von den Fröhnern der Fleiß, wie bei ihrer eige-

nen Wirthschaft, anzuwenden (§. 2.). 9) Der Dienstberechtigte muß beim Ansagen Reihe und Ordnung halten. Wird der zum Dienst Aufgeforderte behindert zu frohnen, so dürfen die der Ordnung nach ihm Folgenden, dieselbe Frohne zu thun, sich nicht weigern, es muß aber der Behinderte, insofern die Behinderungsursache ihn von der Leistung des fraglichen Dienstes nicht gänzlich befreit, solchen nachthun (§. 6.).

Frohndienste können von den Unterthanen durch Verjährung, d. h. durch unweigerliche Leistung derselben, binnen einem Zeitraume von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, erlangt, und auf gleiche Weise mittelst Verjährung für den Dienstherrn verloren gehen (§. 32.). Hätte dagegen der Dienstherr keine Gelegenheit gehabt, die Frohnen zu fordern, so können sich die Bauern, wenn sie gleich binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen dieselben nicht geleistet haben, keineswegs mit der Verjährung schützen. Dies ist jedoch auf ältere vor dem Jahre 1746 ereignete Fälle nicht zu erstrecken. Der Frohnberechtigte kann auch seine Rechte mittelst Protestation sichern. Diese Bestimmung ist auch für die Oberlausitz giltig. Außerdem kann die Frohnenpflicht sowohl durch ausdrückliche Erlassung, in welchem Falle aber anderen Frohnpflichtigen nicht eine größere Last aufgebürdet werden darf (§. 36.), als durch Ablösung (Ablös. Ges. §. 70.) in Wegfall kommen. Nicht selten tritt an die Stelle der Naturaldienste ein sogenanntes Dienstgeld. Hierüber bestimmt §. 30. des Fr. Ges. dergestalt, daß, wenn Dienstpflichtige Unterthanen, während 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, statt der von ihnen zu leisten gewesenen Frohndienste, der Herrschaft jährlich eine Summe Geldes, oder etwas Anderes gleichförmig ohne Vermehrung oder Verminderung gegeben haben, und darüber zwischen ihnen und der letztern kein Vertrag vorhanden ist, so muß es auch hernach bei diesem Dienstäquivalente bleiben, und es kann solchenfalls die Herrschaft dann eben so wenig, statt des Dienstäquivalentes, von den Unterthanen wider ihren Willen die Dienste selbst von Neuem verlangen, als die Bauern wider Willen der Herrschaft, weil sie lieber die Dienste selbst wieder verrichten wollen, die Abentrichtung des hergebrachten Dienstäquivalents verweigern dürfen. Träte aber der Fall ein, daß frohnpflichtige Unterthanen während 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen neben dem Dienstäquivalente auch Naturaldienste gethan hätten, so sind sie selbige nachher gleichfalls neben den Aequivalente zu thun verpflichtet.

Wir rechnen endlich noch hierher

k. den dienenden Stand oder das Gesinde.

Bereits seit dem Jahre 1482 gab es in Sachsen über diesen Punct schon gesetzliche Bestimmungen, welche im Laufe der folg. Jahrhunderte wiederholt erläutert, ergänzt und erneuert wurden, zuletzt im Jahre 1769. Seit 1805 existirte ein Entwurf zu einer neuen Gesindeordnung, veranlaßt durch die Beschwerdeschrift der vormaligen Stände vom Jahre 1799; er ward den Landständen mitgetheilt und von diesen begutachtet, jedoch unterblieb die gesetzliche Publication desselben. Von den Ständen angeregt (1814), gab die Regierung 1830 die Zusicherung der baldigen Vorlegung eines Gesetzentwurfes über diesen Gegenstand, welcher sie auch 1833 entsprach, indem sie mittelst Decrets vom 27. Januar eine neu bearbeitete Gesindeordnung vorlegte, mit welcher sie, der bessern Uebersicht und Beurtheilung halber, die Vorlage einer Verordnung, die Polizeiaufsicht über das Gesinde betreffend, verband.

Dieses neue Gesetz soll möglichst genaue Vorschriften über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften und des Gesindes geben, um der Willkühr, Unbilligkeit und Unordnung von beiden Theilen vorzubeugen; es soll den Fortschritten in der Cultur und den Grundsätzen der Verf.-Urk. (Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze) entsprechend, an der Stelle der unbeschränkteren Hausherrlichen Gewalt, ein geregeltes Rechtsverhältniß begründen; es soll endlich zur eigenen Belehrung der betreffenden Personen dienen und für rechtsunerfahrnere klar und verständlich sein.

Wir geben hier das Gesetz wörtlich wie folgt:

Gesetz,

die Publication der Gesindeordnung betreffend;

vom 10ten Januar 1835.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, an die Stelle der bisher in hiesigen Landen in Betreff des Gesindewesens zwar noch gültig gewesenen, durch veränderte Sitten und Zeitumstände aber, so wie durch andere, immittelst erschienene Gesetze großentheils unanwendbar gewordenen, ältern Ordnungen eine neue

Gesindeordnung

zu erlassen.

Indem Wir solche hierdurch in der Beilage zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen, werden zugleich durch gegenwärtiges Gesetz, und die, unter dem heutigen Dato ebenfalls erscheinende, denselben Gegenstand betreffende Verordnung alle frühere, wegen des Gesindewesens ergangene Gesetze, namentlich die Gesindeordnung vom 16ten November 1769. und, soviel die Lausitz anlangt, vom 25sten Juli 1767, nicht minder alle Localstatuten und Observanzen, soweit sie dieser neuen Gesindeordnung entgegen stehen, außer Wirksamkeit gesetzt, dagegen es in Ansehung des Zwangdienstes, so lange er nach §. 53. des Gesetzes vom 17ten März 1832. besteht, bei den Vorschriften des Mandats vom 13ten August 1830. §. 56. bis 71. §. 78. flg. noch ferner bewendet.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben.

Dresden, den 10ten Januar 1835.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

Hans Georg von Carlowitz.

Gesindeordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Begriff des Gesindedienstvertrags.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf eine Uebereinkunft, durch welche der eine Theil zu ausschließlicher Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längern Zeitraum unausgesetzt, der andere aber zu einer, dafür zu gebenden, bestimmten Vergütung sich verbindlich macht.

§. 2. Auf wen die Gesindeordnung anwendbar sey?

Das Gesetz bezieht sich daher auf das Gesinde beiderlei Geschlechts sowohl in den Städten, als auf dem Lande.

§. 3. Auf wen nicht?

Das Gesetz leidet dagegen keine Anwendung:

1) auf solche Verhältnisse, welche keine ununterbrochene Dienstleistung zum Gegenstande haben,
2) auf diejenigen Leistungen, welche eine wissenschaftliche, oder sonstige höhere Ausbildung erfordern.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.

§. 4. Wer Gesinde miethen kann?

Jede selbstständige Person kann sich Gesinde miethen, insofern nicht Seiten der Polizeibehörde ein gegründetes Bedenken dabei gefunden wird.

§. 5. a. der Ehemann.

Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch des Hausstandes, der eigenen oder gepachteten Landwirthschaft zu miethen.

§. 6. b. die Ehefrau.

Wegen der weiblichen Dienstboten, sowohl für häusliche, als landwirthschaftliche Verrichtungen, gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sey; der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gesinde nach abgelaufener, gesetzmäßiger Dienstzeit, (§. 19. 20.) ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung, entfernen.

§. 7. c. getrennt lebende Ehefrauen.

Ehefrauen, welche von ihrem Ehemanne gesetzlicher Weise getrennt leben, oder deren Ehemänner abwesend sind, können für sich Dienstboten miethen.

§. 8. d. Gutsverwalter und andere ihnen gleichstehende Personen.

Ob und wie weit diejenigen Personen, welche einem Hauswesen n der Stadt oder auf dem Lande, oder einer ganzen Oekonomie vorstehen, berechtiget sind, das erforderliche Gesinde ohne besondere Genehmigung des Haus- oder Gutsherrn zu ermiethen, hängt zwar von dem Umfange des ihnen gegebenen Auftrags ab; im Zweifelsfalle aber ist zu vermuthen, daß die Besorgung des ganzen Hauswesens, oder einer ganzen Oekonomie, oder eines besondern, in sich abgeschlossenen Theils derselben hierzu unbeschränkte Vollmacht gewähre.

§. 9. Wer sich als Gesinde vermiethen kann und wie weit solches gestattet sey:

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei verfügen können, daher Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters, und Bevormundete, nicht ohne Zustimmung des Vormundes sich in Dienste vermiethen dürfen.

§. 10. a. Kindern und Bevormundeten,

Wird diese Einwilligung des Vaters oder Vormundes ohne hinreichenden Grund verweigert und ergiebt sich, daß es den Aeltern an

den nöthigen erlaubten Mitteln zum Unterhalt gebricht, oder daß sie die Kinder schlecht verhalten, oder diese um ihrer eignen bessern Ausbildung willen in Dienste zu gehen wünschen, so kann die mangelnde Einwilligung des Vaters oder Vormundes — jedoch unbeschadet des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts — nach Befinden von der Obrigkeit supplirt werden. Zu einer zweiten und weitern Vermiethung bedarf es dieser Bewilligung (§. 9. 10.) überhaupt nicht, sofern nicht dieselbe gleich Anfangs nur auf eine gewisse Zeit, oder auf den Dienst bei einer bestimmten Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden ist.

§. 11.

Unmündige bedürfen dann auch zur ersten Dienstvermiethung der Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder nicht, wenn sie bei denselben nicht mehr im Hause sind, sondern sich mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung in der Fremde befinden und sich daselbst bereits ihr Fortkommen selbst haben suchen müssen.

§. 12.

Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und genommen werden, daß die Dienstherrschaft sie täglich, wenigstens während der gesetzlich bestimmten Stunden, in die Schule, so wie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls schicke.

§. 13. b. Militairpflichtige.

Haben sich Militairpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermiethet, so geht die Militairverpflichtung der Verbindlichkeit des Dienstvertrags unbedingt vor, so, daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, wenn der Dienstbote zum Militairdienst ausgehoben oder einberufen wird.

Freiwilliger Eintritt in Militairdienste hebt jedoch die Rechte der Dienstherrschaft nicht auf.

§. 14. c. Ehefrauen.

Verheirathete Frauen bedürfen zu jeder Vermiethung oder Verlängerung derselben der Einwilligung ihrer Ehemänner. Auf Ehefrauen, welche gesetzlicher Weise von ihren Männern getrennt leben, oder deren Ehemänner verschollen sind, leidet dieses keine Anwendung.

§. 15. Polizeiliche Erlaubniß zur Vermiethung.

Die Erlaubniß, an einem Orte als Gesinde Dienste zu suchen und daselbst in Dienste zu treten, beruht auf den allgemeinen, gesetzlichen Vorschriften über die Erlaubniß zum Aufenthalte überhaupt.

§. 16.

Nähere Bestimmungen über dasjenige, was bei Nachsuchung dieser Erlaubniß polizeilich zu beobachten ist, können, nach örtlichen Verhältnissen, durch Lokalverordnungen gegeben werden.

Dergleichen Lokalpolizeiverordnungen dürfen jedoch nichts enthalten, was den ge- und verbietenden Vorschriften dieses Gesetzes und der gleichzeitig mit selbigem ergehenden Verordnung oder den, im Heimathsgesetze enthaltenen, allgemeinen Bestimmungen entgegen ist und bedürfen, vor ihrer Bekanntmachung, zur Gültigkeit derselben, der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde. Die wegen des Gesindewesens in Dresden und Leipzig bereits bestehenden Regulative bleiben, unter obiger Voraussetzung, ebenfalls noch ferner bei Kräften.

§. 17. Abschluß des Dienstvertrags;

Der Gesindedienstvertrag ist für beide Theile als verbindlich geschlossen anzusehen, wenn sie über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohns sich vereinigt haben.

Daß diese Vereinigung wirklich Statt gefunden habe, ist zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten, oder Miethgeld gegeben und angenommen worden ist. Die Entrichtung eines Miethgeldes überhaupt und dessen Betrag hängt von der freien Uebereinkunft zwischen Herrschaft und Gesinde ab. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

§. 18. mündlicher oder schriftlicher.

Die Bedingungen des Dienstvertrags bleiben der freien Vereinigung beider Theile überlassen, wenn nicht ausdrücklich verbietende Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

Zur Erleichterung des Beweises darüber kann jeder Theil die Abfassung eines schriftlichen Contracts verlangen, wozu ein Formular unter ⊙ hier beigefügt ist.

§. 19. Antrittszeit.

Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung einer besondern Verabredung Statt findende Antrittszeit bei städtischen Dienstboten ist der 2te Januar, der 1ste April, 1ste July und 1ste October, beim landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2te Januar.

Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag, so zieht das Gesinde am nächsten Werkeltage an. Für das monatsweise gemiethete Gesinde ist die gesetzliche Antrittszeit der erste Tag jeden Monats. Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

Bei Schaafmeistern und Schaafknechten bleibt die Zeit des Dienstwechsels nach dem Mandate vom 6ten July 1831. §. 2. auf den 24sten Juni, bei Winzern hingegen nach der Verordnung vom 10ten August 1818. auf den 1sten März festgesetzt.

§. 20. Dauer der Miethzeit.

Die Miethzeit dauert gesetzlich beim landwirthschaftlichen Gesinde

ein Jahr, bei städtischem Gesinde, welches vierteljährlich seinen Lohn ausgezahlt bekommt, ein Vierteljahr, wenn es Monatsgehalt empfängt, einen Monat.

§. 21. Verbindlichkeit beider Theile zur Vollziehung des Miethcontracts.

Nach einmal abgeschlossenem Dienstvertrage ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des etwa gegebenen Miethgeldes dieser Verbindlichkeit entziehen.

§. 22. Folgen der Weigerung: a. auf Seiten der Herrschaft.

Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle, wenn das Gesinde während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist. (§. 105.) Doch kann die Herrschaft vor Antritt des Dienstes von dem Vertrage aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt seyn würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. (§. 96.) Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde sich zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten. In beiden Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurück fordern.

§. 23. b. auf Seiten des Gesindes.

Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Verlangen des Dienstgebers von der Polizeiobrigkeit durch Zwang dazu anzuhalten und, unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens, durch die Gerichtsfolge in den Dienst einzuführen.

Bleibt diese Maasregel fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt einen andern Dienstboten zu miethen, oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, so hat das Gesinde den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, zu ersetzen, und das empfangene Miethgeld zurück zu geben, verfällt auch in eine Gefängnißstrafe, welche jedoch nicht über acht Tage auszudehnen ist.

§. 24. Rechtmäßige Weigerungsgründe des Gesindes, den Dienst anzutreten.

Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft nach der Zeit des geschlossenen Miethvertrags sich gegen den Dienstboten, an dessen Stelle es von derselben gemiethet worden war, solche Handlungen, wie §. 98. unter 1. bis 5. bezeichnet worden, habe zu Schulden kommen lassen und daß dieser dadurch den Dienst zu verlassen genöthigt worden sey, so kann dasselbe zum Antritte des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern es ist nur das Miethgeld zurückzugeben verbunden.

§. 25.

Das Gesinde ist nicht verbunden den Dienst anzutreten, sobald

die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Ermiethung eröffnet zu haben, auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit dauert, in dessen Begleitung eine weite Reise in das Ausland unternehmen, oder ihren Wohnsitz außer Landes verlegen und das Gesinde dahin mitnehmen will.

Auch bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande, an welcher das Gesinde Theil nehmen soll, braucht letzteres, falls ihm der Umstand nicht bei der Vermiethung bekannt gemacht ward, den Dienst nur dann anzutreten, wenn sich die Herrschaft verbindlich macht, den Dienstboten nach seiner Wahl entweder an den Ort der Vermiethung, oder bei gleicher Entfernung, in seine Heimath auf ihre Kosten zurück zu senden.

§. 26.

Wird das Gesinde ohne seine Schuld den Dienst anzutreten außer Stand gesetzt, so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§. 27.

Schließt nach geschehener Vermiethung und vor Antritt der Dienstzeit ein weiblicher Dienstbote eine Heirath, oder erhält ein männlicher Gelegenheit zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft, oder wird ein Dienstbote seinen Aeltern in deren eigenem Hauswesen zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, oder um bei der Feldwirthschaft die Stelle eines Knechts oder einer Magd zu vertreten, oder zur Unterstützung in dem Gewerbe nach obrigkeitlichem Ermessen, unentbehrlich, so kann zwar ein solcher Dienstbote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für das höhere Lohn, welches etwa dem an seine Stelle ermietheten Gesinde gegeben werden muß, zu entschädigen, auch das empfangene Miethgeld zurückzugeben.

§. 28. Unerlaubtes, gleichzeitiges Vermiethen bei mehren Herrschaften.

Hat sich ein Dienstbote bei mehren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist.

§. 29.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld von dem Dienstboden zurückfordern.

§. 30.

Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, wenn sie ein anderes Gesinde, oder in dessen Ermangelung Tagelöhner für höhern Lohn miethen muß.

§. 31.

Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehre Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer Geldbuße von acht bis sechszehn Groschen zur Armencasse des Orts, wenn er aber von mehr als einer Herrschaft Miethgeld genommen hat, mit zwei bis vier Tagen Gefängniß zu bestrafen.

§. 32. Abspenstigmachung des Gesindes.

Dienstherrschaften oder andere Personen, namentlich die Gesindemäkler, welche einen schon vermietheten Dienstboten zum Zurücktritt von dem eingegangenen Miethcontracte zu bewegen suchen, verfallen in eine Strafe von —= 20 gr. —= bis zu 5 Thlr. —= —= oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

§. 33. Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den frühern Dienst nach erfolgter weiterer Vermiethung.

Die Herrschaft, bei welcher ein Gesinde in Diensten gestanden, hat, sobald der Dienst einmal gekündigt worden, kein Recht, dessen anderweiter Vermiethung zu widersprechen, und eben so wenig kann das Gesinde, den neuen Dienst anzutreten, aus dem Grunde verweigern, daß es sich später mit der zeitherigen Dienstherrschaft wieder vereinigt habe.

Dritter Abschnitt.

Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes.

A. Pflichten des Gesindes.

§. 34. Pflichten des Gesindes überhaupt.

Dienstboten sind der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, haben sich der bestehenden häuslichen Einrichtung zu unterwerfen, stets fleißig, reinlich, anständig und ordentlich sich zu verhalten, mit dem Nebengesinde verträglich zu leben, sich eines gottesfürchtigen, sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, und sind auch nach Kräften bei aller Gelegenheit der Dienstherrschaft Schaden zu verhüten, dagegen derselben Nutzen zu befördern, schuldig.

§. 35. 1) Besondere Vorschriften in Bezug auf Dienstverrichtung.

Bei jedem Dienstboten sowohl in der Stadt als auf dem Lande, gilt als Regel, daß er seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienst der Herrschaft zu widmen habe. Insbesondere hat das zu landwirthschaftlichen Verrichtungen oder zu gemeiner Hausarbeit gemiethete Gesinde alle und jede seinen Kräften angemessene Arbeit, nach dem Willen der Dienstherrschaft zu verrichten, auch wenn dasselbe vorzugsweise

zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemiethet worden. Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

§. 36.

Häusliche Dienste und Verrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu denselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.

§. 37.

Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit dasselbe doch nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen es sich vermiethet hat, wenn das neben ihm dienende Gesinde durch Krankheit oder sonst, sie zu verrichten, auf eine Zeit lang verhindert wird, es wäre denn, daß der Dienstbote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Diensten niemals verwendet zu werden.

§. 38.

Eben so ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen der Dienstherrschaft gestört wird, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Wirthschaft, namentlich in der Heu- und Getreideerndte, das sämmtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde die nöthigen Dienstverrichtungen zu übernehmen, und auch bei solchen Arbeiten mit Hand anzulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht angestellt ist.

§. 39.

Wenn unter dem Gesinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sey, so entscheidet das Gebot der Herrschaft.

§. 40.

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, die ihm aufgetragenen Geschäfte durch Andere verrichten zu lassen.

§. 41.

Ein Dienstbote ist verbunden, für seine Herrschaft den ganzen Tag zu arbeiten und nach der bestehenden häuslichen Ordnung sich zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen. Er darf, unter dem Vorgeben zu verrichtender Arbeit, wider Willen der Dienstherrschaft nicht über die Zeit, wo sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, aufbleiben.

§. 42.

Kein Dienstbote darf ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft in seinen eigenen Verrichtungen ausgehen oder Vergnügungsorte besuchen,

und die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 43. 2) den Schadenersatz betreffend.

Aller Schade, welcher von dem Gesinde aus Vorsatz oder durch ein mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidendes Verschulden, der Dienstherrschaft zugezogen worden ist, muß von ihm ersetzt werden.

§. 44.

Wegen geringerer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 45. 3) Veruntrauung und Diebstahl betreffend.

Veruntrauungen und Diebstähle des Gesindes sind eben so, wie dieselben Verbrechen, wenn sie von andern verübt werden, zu bestrafen.

§. 46.

Dienstboten, welche von Veruntrauungen und Diebstählen ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden, und werden durch Unterlassung dieser Anzeige strafbar.

§. 47.

Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Effecten öffne.

§. 48. 4) Ueber allgemeines sittliches Verhalten und diesfallsige der Herrschaft zustehende Correctionsmittel.

Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 49.

Ueber die sittliche Aufführung steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu, und muß sich jeder Dienstbote den diesfallsigen Zurechtweisungen und Verboten der Dienstherrschaft fügen.

§. 50.

Der Dienstherrschaft kommt es zu, dem Dienstboten solchen Aufwand in der Kleidung, in seinen Vergnügungen oder andern Genüssen, den sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, zu untersagen, und es kann sich der Dienstbote dagegen nicht mit der Ausrede schützen, daß es für sein eignes Geld geschehe.

§. 51.

Scheltworte oder geringe thätliche Ahndungen, wozu das Gesinde der Herrschaft durch ungebührliches Betragen Veranlassung gegeben, begründen kein Strafverfahren und keinen Anspruch auf gerichtliche Genugthuung.

Der Lehrer kann sich die Aufgaben selbst stellen oder sie aus Lehrbüchern entnehmen. Die Schüler müssen sie in ihre Hefte schreiben und sie dann lösen. Der Lehrer kann sie dann verbessern und die Schüler müssen sie noch einmal lösen.

Die Aufgaben, die Schülern zur Lösung zu Hause gegeben werden, müssen sie in ihre Hefte schreiben und sie dann lösen. Der Lehrer kann sie dann verbessern und die Schüler müssen sie noch einmal lösen.

Die Aufgaben, die Schülern zur Lösung zu Hause gegeben werden, müssen sie in ihre Hefte schreiben und sie dann lösen. Der Lehrer kann sie dann verbessern und die Schüler müssen sie noch einmal lösen.

Die Aufgaben, die Schülern zur Lösung zu Hause gegeben werden, müssen sie in ihre Hefte schreiben und sie dann lösen. Der Lehrer kann sie dann verbessern und die Schüler müssen sie noch einmal lösen.

Die Aufgaben, die Schülern zur Lösung zu Hause gegeben werden, müssen sie in ihre Hefte schreiben und sie dann lösen. Der Lehrer kann sie dann verbessern und die Schüler müssen sie noch einmal lösen.

Die Aufgaben, die Schülern zur Lösung zu Hause gegeben werden, müssen sie in ihre Hefte schreiben und sie dann lösen. Der Lehrer kann sie dann verbessern und die Schüler müssen sie noch einmal lösen.

Die Aufgaben, die Schülern zur Lösung zu Hause gegeben werden, müssen sie in ihre Hefte schreiben und sie dann lösen. Der Lehrer kann sie dann verbessern und die Schüler müssen sie noch einmal lösen.

Die Aufgaben, die Schülern zur Lösung zu Hause gegeben werden, müssen sie in ihre Hefte schreiben und sie dann lösen. Der Lehrer kann sie dann verbessern und die Schüler müssen sie noch einmal lösen.

Die Aufgaben, die Schülern zur Lösung zu Hause gegeben werden, müssen sie in ihre Hefte schreiben und sie dann lösen. Der Lehrer kann sie dann verbessern und die Schüler müssen sie noch einmal lösen.

Die Aufgaben, die Schülern zur Lösung zu Hause gegeben werden, müssen sie in ihre Hefte schreiben und sie dann lösen. Der Lehrer kann sie dann verbessern und die Schüler müssen sie noch einmal lösen.

Die Aufgaben, die Schülern zur Lösung zu Hause gegeben werden, müssen sie in ihre Hefte schreiben und sie dann lösen. Der Lehrer kann sie dann verbessern und die Schüler müssen sie noch einmal lösen.

Theil des Lohns anzusehen und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu.

§. 59.

Ist über den Zeitpunct, wenn die Livreestücken verdient seyn, und neue angeschafft werden sollen, etwas bestimmtes nicht festgesetzt worden, so ist anzunehmen, daß einem männlichen Bedienten Weste, Beinkleider, Hut und Stiefeln alle Jahre, ein Frack aller zwei Jahre und ein Oberrock aller drei Jahre gebühren. Nach Ablauf dieser Zeiten fallen dem Dienstboten die genannten Livreestücken eigenthümlich zu.

§. 60.

Hört jedoch der Dienst auf, ehe die Livreestücken nach der §. 58. vorausgesetzten Verabredung, oder in deren Ermangelung, nach der §. 59. enthaltenen gesetzlichen Bestimmung für verdient anzusehen sind, so gebührt dem Dienstboten oder dessen Erben der Theil des durch Taxation auszumittelnden Werths derselben, welcher nach dem Verhältnisse der Dienstzeit zu dem zur eigenthümlichen Erwerbung der Livree erforderlichen Zeitraume auf die erstere zu rechnen ist.

§. 61.

Es ist jedoch der Dienstherrschaft freigestellt, ob sie diesen Antheil der Taxe baar herauszahlen, oder ob sie die Livreestücke selbst ganz oder zum Theil dem abgegangenen Dienstboten oder seinen Erben überlassen will.

§. 62.

Wird außer der täglichen noch eine besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Dienstbote nur im Fall eines besondern Versprechens einen Anspruch.

§. 63.

Mäntel, Kutscherpelze, Ueberziehbeinkleider und überhaupt alle solche Stücken, welche nicht zu gewissen Zeiten, ohne Rücksicht, ob sie unbrauchbar worden sind oder nicht, von der Herrschaft erneuert werden, sind in der Regel zu der von dem Dienstboten zu verdienenden Livree nicht zu rechnen.

§. 64.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn eine Herrschaft, ohne bestimmte Livree zum täglichen Gebrauche zu geben, ihre Dienstboten nur zu gewissen Zeiten, oder bei gewissen Gelegenheiten Livree tragen läßt; die dazu gehörigen Stücken bleiben Eigenthum der Herrschaft.

§. 65. 4) Wie die Kost beschaffen seyn muß.

Ist neben dem Lohne Kost versprochen worden, so ist selbige in genießbaren, zur Sättigung hinreichenden Speisen zu geben.

§. 66.

In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet

im Mangel bestimmter Verabredung die Polizeiobrigkeit über die Menge und Beschaffenheit derselben nach den §. 56. vorgezeichneten Grundsätzen. Jede Klage des Gesindes über die Beschaffenheit der Speisen erledigt sich, sobald dasselbe die nämliche Kost erhält, welche der Dienstherr mit den Seinigen selbst genießt.

§. 67. 5) Wenn das Kostgeld

Die anstatt der täglichen Beköstigung versprochenen Kostgelder oder Naturaldeputate sind im Mangel anderer ausdrücklicher Bestimmungen dem Gesinde am Anfange jeder Woche zu verabreichen.

§. 68. und das Lohn zahlbar sey.

Das Dienstlohn ist in den verabredeten oder jedes Orts gewöhnlichen Terminen, oder wenn darüber nichts bedungen oder hergebracht ist, in vierteljährlichen, und bei dem monatsweise gemietheten Gesinde, in monatlichen Fristen zu bezahlen.

§. 69. 6) Trinkgelder.

Sogenannte Trinkgelder, welche das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt, sofern die Annahme derselben nicht von der Dienstherrschaft, wie ihr zu thun frei steht, überhaupt verboten worden ist, sind nicht aufs Lohn oder andere versprochene Gebührnisse anzurechnen; doch hat die Dienstherrschaft das Recht, sich von dem Gesinde den Betrag der ihm geschenkten Trinkgelder an- und vorzeigen zu lassen.

Ueber die Vertheilung der letztern unter mehres neben einander dienendes Gesinde entscheidet, wenn sie darüber uneins werden, ein vorhandener Vertrag, oder der Ausspruch der Herrschaft.

§. 70. 7) Verschonung mit gefährlichen Dienstleistungen.

Die Pflege von Kranken, welche an absolut ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, darf dem Gesinde, welches sich nicht zur Pflege solcher Kranken mit Vorwissen ihres Zustandes vermiethet hat, wider Willen nicht zugemuthet werden; doch ist diese Weigerung ein hinreichender Grund, weshalb die Dienstherrschaft das Gesinde entlassen kann, um sich an dessen Stelle eine andere Person zur nothwendigen Pflege anzuschaffen.

§. 71. 8) Anhalten zum Gottesdienst, Feierstunden.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zu Besorgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde, zur Reparatur und Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke, die unentbehrliche Zeit lassen.

§. 72.

Es kann sich jedoch das Gesinde der Arbeit auch an Sonn- und Festtagen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste in der Heu- und

Getraideerndte nicht entbrechen, wenn die Arbeit an diesen Tagen zum unvermeidlichen Nothfall geworden ist.

§. 73. 9) Festzeiten.

Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag, und an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten, so, daß, wo mehre Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Ortsgewohnheit und nach Maasgabe der Entfernung ein ganzer oder halber Tag freizulassen, unbeschadet jedoch der, von demselben an diesen Tagen zu besorgenden, unumgänglich nöthigen, häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten.

§. 74. 10) Pflege erkrankter Dienstboten und Bestreitung der Kurkosten.

Wenn ein Dienstbote während des Dienstes erkrankt, so ist hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Krankenpflege und zu Bestreitung der Kurkosten zu unterscheiden:

1) ob die Krankheit lediglich aus natürlichen Ursachen, oder
2) durch die eigne grobe Verschuldung des Dienstboten, oder
3) durch grobe Verschuldung der Dienstherrschaft entstanden, oder
4) ob sie eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen sey.

Bleibt zweifelhaft, ob die Krankheit als eine Folge der Verschuldung des Dienstboten, oder der Dienstherrschaft, oder der Dienstverrichtungen anzusehen sey, so streitet die Vermuthung dafür, daß die Krankheit durch eine natürliche Ursache entstanden sey.

§. 75. Specielle Bestimmungen hierüber.

Im ersten Falle hat bis zu dem Zeitpuncte der wirklichen Aufhebung des Dienstvertrags (§. 83.) die Herrschaft für die Kur und Pflege des Dienstboten zu sorgen, darf ihm auch solchenfalls die baar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters auf das Lohn und Kostgeld anrechnen. Letzteres findet auch nicht Statt, wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zwar nicht ganz entlassen, sondern nur der Kur halber einstweilen aus dem Hause entfernen will. Mit der Aufhebung des Dienstes hört dagegen der Anspruch auf weiteres Lohn und Kostgeld auf.

Im zweiten Falle hat der Dienstbote die Kurkosten selbst zu tragen, muß auch, dafern ihn nicht der Dienstherr des Dienstes sofort entläßt, (§. 83. und 84.) die Bezahlung des Stellvertreters aus eigenen Mitteln bestreiten, hat aber auch dafür auf die Dauer des Dienstes sein Lohn und die Beköstigung, oder das bedungene Kostgeld unverkürzt zu empfangen. Behält die Dienstherrschaft den kranken Dienstboten im Hause, so tritt die Krankenpflege an die Stelle der Beköstigung oder des Kostgeldes.

Im dritten Fall muß die Dienstherrschaft den erkrankten Dienst-

boten auf ihre Kosten auch über die Dienstzeit hinaus ärztlich behandeln lassen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung; es findet auch ein Abzug an Lohn wegen nicht geleisteter Dienste oder Bezahlung eines Stellvertreters nicht Statt.

Im vierten Falle kommt es darauf an, ob die Dienstverrichtung, durch welche der Dienstbote erkrankt, eine zu seinem Dienste ordentlicher Weise gehörige ist, oder eine ungewöhnliche, von ihm jedoch freiwillig übernommen worden war, oder ob die Dienstherrschaft ihn zu einer ihm nach seinen Dienstverhältnissen gewöhnlicherweise nicht zukommenden und an sich für die Gesundheit gefährlichen Verrichtung genöthigt hat. Ist erstres beides geschehen, so treten dieselben Bestimmungen, wie im ersten Fall ein; war das letztere geschehen, so gelten die Vorschriften wegen des dritten Falles, wenn nicht die Dienstherrschaft beweisen kann, daß der Dienstbote bei einer solchen Verrichtung seinerseits sich einen hohen Grad von Fahrläßigkeit habe zu Schulden kommen lassen, wo ebenfalls wieder die Bestimmungen des ersten Falles eintreten.

Auch in den Fällen, wo die Dienstherrschaft nicht verbunden ist, die Kurkosten aus eignen Mitteln zu tragen, ist sie dennoch, wenn sie den Dienstboten der Krankheit ungeachtet im Hause behält, dieselben vorschußweise zu leisten schuldig; sie kann sich jedoch durch Zurückbehaltung des Lohnes sofort bezahlt machen. Wird das erkrankte und des Dienstes bereits entlassene Gesinde nur auf den Grund der Vorschrift §. 85. und 87. noch im Hause behalten, so kann diese Verbindlichkeit der Dienstherrschaft nur bis zum Betrage des wirklich verdienten und noch rückständigen Lohnes angesonnen werden. Von da an ist aber die Ortspolizeibehörde den diesfallsigen Verlag zu bestreiten verbunden.

§. 76. 11) Vertretung des Gesindes gegen dritte Personen.

In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer dem Hause verantwortlich werde, ist im Allgemeinen nach den rechtlichen Grundsätzen über die Verbindlichkeit zu Vertretung eines Bevollmächtigten zu beurtheilen.

Was jedoch das Gesinde auf der Herrschaft Namen bei Kaufleuten und Handwerkern an Waaren abholt oder bestellt, ist erstere zu bezahlen nicht schuldig, wenn die letztern nicht den Empfang des Abgelieferten von Seiten der Herrschaft, oder den Auftrag derselben zur Bestellung, im Leugnungsfalle besonders darzuthun vermögen.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen.

§. 77. Aufhebung des Dienstes: 1) bei Todesfällen.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 78.

Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 79.

Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§. 19. 20.) zu behalten, wenn auch durch Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 80.

Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist (§. 90.) ohne daß eine Kündigung vorhergegangen, oder war das Gesinde wieder aufs Neue gemiethet, so muß dasselbe, es sey nun zu häuslichen Verrichtungen, zur Bedienung des verstorbenen Dienstherrn und der Seinigen oder zur Landwirthschaft angenommen gewesen, im Entlassungsfalle das baare Lohn, jedoch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr erhalten. Das zur Landwirthschaft gebrauchte Gesinde kann jedoch gegen diese Entschädigung nur dann, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers in der Wirthschaft eingetretene Veränderung bei derselben erweislich entbehrlich wird, entlassen und muß außerdem bis zur nächstfolgenden gesetzlichen Abziehzeit beibehalten werden.

§. 81.

Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so sind bei dem Absterben derselben die Bestimmungen der vorstehenden §phen 79. und 80. auch auf jene anzuwenden.

§. 82.

Dienstboten, welche monatsweise gemiethet sind, erhalten in den §. 79. und 81. genannten Fällen Lohn und Kostgeld auf den laufenden und den folgenden Monat.

§. 83. 2) durch Krankheit.

Krankheit, von welcher der Dienstbote während des Dienstes befallen wird, ist auf beiden Seiten nur dann ein Grund, den Dienstvertrag aufzuheben, wenn selbige entweder an sich zum Dienste unfähig macht, wozu auch der Fall §. 96. unter 14. zu rechnen ist, oder länger als vierzehn Tage ohne Aussicht auf baldige Genesung dauert.

§. 84.

Diese vierzehntägige Frist kommt, wenn nicht sogleich beim Eintritt der Krankheit nach ärztlichem Zeugnisse eine längere Dauer vorauszusehen ist, jedem erkrankten Dienstboten, ohne Unterschied der Entstehungsursache zu statten.

§. 85.

Auch im Falle der frühern Entlassung, so wie überhaupt darf die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten nicht eher aus ihrem Hause entfernen, als bis wegen seines anderweiten Unterkommens Veranstaltung getroffen worden ist.

§. 86.

Hat der erkrankte Dienstbote keine Angehörigen in der Nähe, welche gesetzlich oder vertragsmäßig zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder weigern sie sich der Aufnahme, so muß der Dienstbote sich gefallen lassen, wenn die Dienstherrschaft dessen Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt oder sonst auf geeignete Weise veranstaltet.

Von den Kosten des Transports gilt dasselbe, was §. 74. und 75. von den Kurkosten überhaupt verordnet worden ist.

§. 87.

Der Dienstbote muß jedoch in allen vorerwähnten Fällen so lange im Hause behalten werden, als seine anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht möglich ist.

§. 88. 3) Durch Aufkündigung.

Außer diesen Fällen (§. 79. 81. 83.) kann der Dienstvertrag in der Regel während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 89.

Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen, dafern nicht bei Eingehung des Vertrags ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß derselbe stillschweigend nicht verlängert werden dürfe.

§. 90.

Bei städtischem Gesinde ist die Aufkündigungsfrist sechs Wochen vor Ablauf der Dienstzeit, bei dem landwirthschaftlichen Gesinde sind es drei Monat vor Ablauf des Dienstjahres. Bei monatsweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung am 1sten jedes Monats Statt.

§. 91. 4) stillschweigende Verlängerung des Contracts.

Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Monatsgesinde auf einen Mo-

nat, bei landwirthschaftlichem Gesinde auf das nächstfolgende Jahr für stillschweigend verlängert angesehen.

§. 92.

Hat das Gesinde nicht aufgekündigt, demungeachtet sich bei einer andern Herrschaft aufs Neue vermiethet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des ältern Dienstes nicht aufgehoben; in Ansehung des Schädenanspruchs derjenigen Herrschaft, die nachstehen muß, treten jedoch in diesem Falle dieselben Bestimmungen in Kraft, welche die §. §. 29. und 30. gegen das gleichzeitige Vermiethen bei mehren Herrschaften enthalten.

§. 93. 5) durch Besitzveränderungen.

Wird eine landwirthschaftliche Besitzung, sie möge nun in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen seyn, aus freier Hand oder durch Subhastation veräußert, oder verpachtet, oder es tritt an die Stelle eines zeitherigen Pachters ein anderer, oder der Eigenthümer selbst wieder ein; so bleiben demungeachtet der Käufer, Ersteher, Pachter oder Nachfolger im Pachte oder der Wirthschaft eben so, wie andererseits das Gesinde, welches zur Bewirthschaftung des Grundstücks gemiethet ist, an den mit dem Vorbesitzer oder dem abgegangenen Pachter geschlossenen Miethvertrag für die Zeit, auf wie lange der letztere ausdrücklich oder stillschweigend eingegangen worden ist, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§. 19. 20.) gebunden, wenn nicht der eine Theil auf Verlangen des andern in die sofortige Aufhebung willigt. In letzterm Fall hat das abgehende Gesinde an Lohn und andern Gebührnissen über die Zeit des Abzugs hinaus keinen Anspruch, weder an den neuen Besitzer, noch an den Besitzvorfahrer, als seinen Miether.

§. 94.

Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn nicht eine ganze landwirthschaftliche Besitzung, sondern nur ein einzelner Zweig einer Oekonomie, der aber einen abgesonderten in sich geschlossenen Theil derselben ausmacht, z. B. ein Vorwerk, Brauerei u. s. w. für sich allein veräußert oder verpachtet wird.

§. 95.

Die freiwillige oder unfreiwillige Aufhebung eines solchen besondern Oekonomiezweigs von Seiten des Besitzers, wenn dabei keine Veränderung in der Person des letztern vorgeht, befreit denselben nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen das zu diesem Geschäft gemiethete Gesinde; vielmehr treten solchenfalls wegen der Entschädigung die Bestimmungen der §§. 105. und 106. ein.

§. 96. 6) Ursachen zur sofortigen Aufhebung des Contracts, a. auf Seiten der Herrschaft.

Ohne Aufkündigung und sofort kann die Dienstherrschaft ein Gesinde entlassen:

1) wenn dasselbe die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht,

2) wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt,

3) wenn das Gesinde in dem §. 70. genannten Falle die Krankenpflege verweigert,

4) wenn es sich den zur Aufsicht, über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsoffizianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Verwaltung ihres Amtes widersetzt,

5) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt,

6) wenn es die Kinder, die ihm zur Wartung anvertraut sind, durch üble Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr versetzt,

7) wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntrauung schuldig macht oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen Veruntrauungen oder Entwendungen desselben der Herrschaft nicht anzeigt,

8) wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren borgt,

9) wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt,

10) wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist,

11) wenn es mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,

12) wenn ein Dienstbote das ihm zur Obsicht und Pflege anvertraute Vieh durch seine Schuld verunglücken läßt, oder dasselbe erwiesenermaasen schlecht abwartet oder mißhandelt,

13) wenn ein Gesinde sonst der Dienstherrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthume vorsätzlich Schaden zugefügt hat,

14) wenn sich zeigt, daß das Gesinde mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sey,

15) wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft, seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachläßigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht,

16) wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder einen unkeuschen Lebenswandel führt,

17) wenn derselbe durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt,

18) wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er, auf Befragen, bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat,

19) wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird,

20) wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist.

§. 97.

Schickt die Herrschaft einen Dienstboten außer der Zeit fort, so ist anzunehmen, daß er in eine Aufhebung des Dienstvertrags gewilligt, wenn er nicht binnen acht Tagen seine Beschwerde gegen die Dienstherrschaft bei der Obrigkeit angebracht hat; es gilt jedoch die Rückgabe und Annahme des Dienstzeuguißbuchs, in welches die Entlassung eingetragen worden, jedesmal als Beweis, daß der Vertrag von beiden Theilen freiwillig aufgehoben worden sey.

§. 98. b. auf Seiten des Gesindes.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung sofort verlassen:

1) wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens und der Gesundheit versetzt worden,

2) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne Gefahr, jedoch mit ausschweifender, oder ungeachtet vorgängiger obrigkeitlicher Ermahnung beharrlich mit großer Härte behandelt hat,

3) wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten laufen, hat verleiten wollen,

4) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen, gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen,

5) wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld, oder die ihm sonst gebührenden Bedürfnisse vorenthält und diesfallsiges Einschreiten der Obrigkeit nicht beachtet worden ist,

5) wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz in Begleitung des Gesindes in das Ausland verlegen will, ingleichen bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande, an der das Gesinde Theil nehmen soll, wenn sich die Herrschaft nicht verbindlich macht, ihren Dienstboten nach seiner Wahl entweder an den Ort der Vermiethung oder bei gleicher Entfernung in seine Heimath auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen, beides jedoch nur in dem Falle, wenn der Dienstbote von der Sache nicht bei seiner Ermiethung in Kenntniß gesetzt worden ist.

§. 99.

Gelangt ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung, oder erhält ein männlicher zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen würde; so muß derselbe zwar sowohl bei städtischem als ländlichem Gesinde das laufende Vierteljahr, und wenn er monatsweise gemiethet worden, den laufenden Monat aushalten, darf aber von da an den Dienst, wenn er solchen der Herrschaft vier Wochen zuvor gekündiget hat, noch vor Ablauf der gesetz- oder vertragsmäßigen Zeit verlassen, so jedoch, daß er die Herrschaft für das höhere Lohn, welches dem an seine Stelle gemietheten Gesinde gegeben werden muß, zu entschädigen hat.

§. 100.

Wenn die Aeltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, namentlich zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, ihn in ihrer Wirthschaft nach obrigkeitlichem Ermessen nicht entbehren, und die ordentliche Abzugszeit mit dessen Abberufung nicht abwarten können, oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten schleunig eine weite Reise auf längere Zeit zu unternehmen genöthigt wird, so kann derselbe zwar sofort seine Entlassung fordern, er ist aber verbunden, die Dienstherrschaft durch Uebertragung des, dem an seine Stelle tretenden Gesinde zu gebenden, höhern Lohnes zu entschädigen.

§. 101.

In allen Fällen, (§. 96.) in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 102.

In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, (§. 98.) muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr und wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 103.

Hat die Ursache zum Austritte aus dem Dienste (§. 98.) erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist Statt gefunden, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr, oder für den folgenden Monat leisten.

§. 104.

In den §. 96. gedachten Fällen hat der abgehende Dienstbote auf den Werth derjenigen Livréestücken, welche einen Theil des Lohns ausmachen, nur nach Verhältniß der Zeit, wie lange er sie getragen hat

und noch hätte tragen sollen, Anspruch und es steht auch hier der Herrschaft die ihr §. 61. nachgelassene Wahl zu.

§. 105.

Eine Herrschaft, die aus andern als gesezmäßigen Gründen (§. 96.) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist zwar nicht zu nöthigen, dasselbe gegen ihren Willen wieder anzunehmen, dafür aber zur Vergütung des Lohns, der Kost und der Livrée auf die ganze Dienstzeit anzuhalten. Als Vergütung für die Kost gebührt einem Dienstboten auf dem Lande wöchentlich — = 14 gr. — = einem städtischen Gesinde jede Woche — = 21 gr. — = wenn nicht vorher vertragsmäßig ein Höheres bestimmt worden ist.

§. 106.

Erhält aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen, oder hat es eine ihm sich dargebotene Gelegenheit ohne hinreichenden Grund von sich gewiesen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit der Herrschaft (§. 102. 103. 105.) nur bis zu dem Zeitpuncte, wo das Eine oder das Andere erfolgt ist, und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne sich begnügen muß, oder hätte erweislich begnügen müssen.

Den Beweis der erstern beiden Thatsachen hat die Herrschaft, den der letztern beiden das Gesinde zu führen.

§. 107.

Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit und weigert sich hingegen das Gesinde, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres von Zeit der Erklärung der Herrschaft an, keine Vergütung fordern.

§. 108.

Weigert sich aber das Gesinde wieder in den Dienst zu treten aus einem Grunde, weshalb es seiner Seits den Dienst nach §. 98. zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §. 102. und 103. bestimmte Vergütung.

§. 109.

Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen andern Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 106. Anwendung.

§. 110. Verhältniß der Vertreter der Dienstherrschaft.

Allenthalben, wo in vorstehenden Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während des Dienstes (§. 34. bis 76.) und über die Ursachen der Aufhebung des Dienstvertrags (§. 88. bis 109) der Dienstherrschaft gedacht ist, gelten diese Vorschriften in derselben Maase auch von denjenigen Per-

sonen, welche im Hauswesen, oder in der Wirthschaft, oder in einzelnen Theilen derselben die Stelle der Dienstherrschaft vertreten, z. B. „Verwalter," „Vögte," „Schaafmeister," „Wirthschafterinnen," „Haushälterinnen," ꝛc. (vergl. §. 8.), insofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach, ganz ausschließend nur auf die Person der Dienstherrschaften sich beziehen.

§. 111. Zwangsmittel gegen eigenmächtig sich aus dem Dienste entfernendes Gesinde.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Verlangen der Dienstherrschaft, von der Polizeiobrigkeit durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten und unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens durch die Gerichtsfolge in den Dienst zurückzuführen.

§. 112.

Bleibt das ungehorsame Gesinde dennoch nicht in seinem Dienste, oder will die Herrschaft solches nicht wieder annehmen, so ist sie in beiden Fällen berechtigt, ein anderes Gesinde an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, allen der Herrschaft verursachten Schaden zu erstatten, sondern er ist auch in dem ersten Falle mit einer nach dem Grade der Verschuldung zu bemessenden Gefängnißstrafe zu belegen, welche jedoch nicht über 14 Tage ausgedehnt werden kann.

§. 113. Was beim Abzuge der Dienstboten zu beobachten. a. Auf Seiten der Dienstherrschaft. Dienstzeugnisse. Deren Inhalt.

Jede Dienstherrschaft hat einem auf gesetzliche Weise von ihr abgehenden Dienstboten auf dessen Verlangen ein Zeugniß über die geleisteten Dienste und dessen Verhalten zu ertheilen.

§. 114.

Ein solches Zeugniß muß enthalten:

1) die Angabe der Zeit, wie lange der Dienstbote gedient;

2) die Eigenschaft, in welcher derselbe gedient;

3) das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Treue und Ehrlichkeit, oder doch, daß der Dienstbote frei von wirklichen Verbrechen sey, wenn solches mit Grund der Wahrheit abzugeben ist.

§. 115. b. Auf Seiten der Dienstboten.

Der abziehende Dienstbote ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft oder deren Stellvertretern einzeln wieder zu überliefern, auch solchen die Sachen und Effecten, welche er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor der Fortschaffung derselben in Augenschein nehmen zu lassen.

§. 16. Vertretung wahrheitswidriger, für abgehendes Gesinde ausgestellter Zeugnisse.

Wer das §. 113. vorgeschriebene Zeugniß über das Verhalten des von ihm abziehenden Gesindes wissentlich wider die Wahrheit ausstellt, haftet dem nachfolgenden Dienstherrn für den aus der wahrheitswidrigen Angabe entstandenen Schaden.

Fünfter Abschnitt.

Von dienstlosem Gesinde.

§. 117. Dienstloses Gesinde, wer darunter zu rechnen.

Als dienstloses Gesinde sind alle diejenigen außer Dienst gegangenen oder gekommenen Dienstboten anzusehen, welche weder zu ihren Aeltern, noch sonst zu derjenigen Familie, in welcher sie vorher, ehe sie zuerst in Dienst traten, sich als Mitglied wesentlich aufgehalten haben, zurückgekehrt, noch zu einer andern Lebensart übergetreten sind, sondern sich in Erwartung eines wieder zu erlangenden Dienstes nur einstweilen irgendwo aufhalten.

§. 118. Polizeiliche Aufsicht über dasselbe.

Alles dienstlose Gesinde steht unter der Aufsicht der Localpolizei des Orts, wo sich dasselbe aufhält.

§. 119.

Diese Aufsicht ist insbesondere auf

1) die von dem dienstlosen Gesinde sich zum Aufenthalte zu wählende Wohnung,
2) das von ihm einstweilen zu betreibende Gewerbe,
3) den sonstigen Lebenswandel, und
4) den Wiedereintritt desselben in Dienste,

zu richten.

§. 120.

Die zur Handhabung dieser Aufsicht nöthigen Einrichtungen sind nach jedes Orts Bedürfniß und Verhältnissen zu ordnen.

Die hierbei im Allgemeinen zu beobachtenden Vorschriften sind in der gleichzeitig ergehenden Polizeiverordnung enthalten.

Sechster Abschnitt.

Vom Verfahren in Gesindesachen.

§. 121. Gesindesachen gehören: a. entweder zur Justiz, oder

Die Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über ihre aus dem Dienstvertrage sowohl vermöge gegenwärtigen Gesetzes, als ausdrücklichen Versprechens entspringenden Civilansprüche gehören vor die Civilgerichte und sind bei selbigen nach Beschaffenheit des jedes-

maligen Klaggegenstandes in Gemäsheit der Civilprozeßgesetze zu verhandeln.

§. 122. b. zur Polizei.

Die polizeiliche Aufsicht über das Gesinde, die Handhabung der in der mit gegenwärtigem Gesetze gleichzeitig ergehenden Verordnung enthaltenen polizeilichen Vorschriften, so wie die Erörterung und Entscheidung solcher gegenseitiger Beschwerden der Dienstherrschaften und Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander veranlaßt werden, gehören vor die Polizeibehörden.

§. 123.

Auch können die Polizeibehörden in solchen Streitigkeiten, welche an sich als Justizsachen zu betrachten und zu behandeln sind, auf Anrufen des einen oder des andern Theils über Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses, mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Ansprüche, einstweilige Vorkehrungen treffen. Nicht minder sind die Polizeibehörden über diejenigen, zu den geringfügigen Sachen gehörenden Civilansprüche zu entscheiden mit berechtigt, welche als Folgen einer polizeilichen Zuwiderhandlung anzusehen sind, insofern deren Object die Summe von fünf Thalern nicht übersteigt.

§. 124. Verfahren in Gesindesachen.

Die nähern Bestimmungen über das Verfahren in Gesindesachen, insoweit sie nicht ausschließlich vor die Civilgerichte gehören, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Administrativjustizsachen überhaupt.

⊙

Formular

zu einem

Gesindemiethcontracte.

Zwischen N. N. zu N. und N. N. daselbst (oder zu N.) ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

Es verspricht N. N. am . . . auf (ein Jahr, ein halbes Jahr — oder — auf vierteljährliche, halbjährliche, monatliche Aufkündigung) bei N. N. als (Bedienter, Kutscher, Ackerknecht, Köchin, Hausmagd u. s. w.) in Dienste zu treten, und allen ihm (ihr) obliegenden Arbeiten und Pflichten treu, fleißig und nach bester Kenntniß nachzukommen, auch sich gegen die Befehle (ihrer) Dienstherrschaft willig und gehorsam zu bezeigen.

Dagegen verspricht N. N. dem (der) N. N. jährlich (oder für die bedungene Miethzeit) zu geben:

	Thlr.	gr.	pf.
an Lohn			
ein Weihnachtsgeschenk von .	∘	∘	∘
zu jedem (hiesigen) Jahrmarkt,	∘	∘	∘
Kostgeld (wöchentlich) . .	∘	∘	∘

oder (die im Hause (auf dem Gute) übliche Gesindekost,)
an Kleidungsstücken,
an Leinewand,
an Land zur Leinsaat.

Uebrigens bedingen sich sowohl obbenannter Dienstherr, als genannter N. N. noch gegenseitig folgendes:

2c. 2c.

Worüber unter ihnen nicht vorstehend etwas besonderes festgesetzt worden, soll von beiden Theilen der Gesindeordnung vom . . . . . nachgegangen werden, und begeben sie sich hierdurch aller gegen die Anwendung derselben zu gebrauchenden Ausflüchte. Zu dessen Bestätigung haben sie diesen Contract eigenhändig unterzeichnet.

N. N. den 2c. . .

Verordnung,

die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend;

vom 10ten Januar 1815.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen. 2c. 2c. 2c.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c.

verordnen hierdurch zur nähern Bestimmung und Ausführung der, in dem unter dem Titel:

Gesindeordnung,

erschienenen Gesetze enthaltenen, die Polizeiaufsicht über das Gesinde betreffenden Vorschriften, wie folgt:

§. 1. Haltung der Gesindeverzeichnisse bei den Polizeibehörden.

Es sind an jedem Orte Verzeichnisse über das daselbst in Diensten stehende und dienstlose Gesinde, jedes jedoch besonders, nach den unter ☽ und ♂ beiliegenden Schema's zu halten.

§. 2.

In Städten gehört diese Obliegenheit, nebst den übrigen die Aufsicht über das Gesinde betreffenden polizeilichen Verrichtungen, derjenigen Behörde, welche die Localpolizei auszuüben hat, auf dem Lande den jedes Orts mit der Localpolizei beauftragten öffentlichen Personen oder Gemeindegliedern, jedoch unter Controle und Leitung der Justizämter in unmittelbaren Amtsdorfschaften, und der Gerichtsdirectoren in Patrimonialdörfern.

§. 3. Meldung der in Dienste Tretenden bei der Polizeibehörde.

Wer zum ersten Male in Dienste gehet, muß bei der Polizeibehörde (§. 2.) des Orts, wo dieses geschieht, die nach der Gesindeordnung §. 9. erforderliche Genehmigung beibringen.

§. 4.

Jeder, welcher an einem andern Orte, als wo er vorher sich aufgehalten hat, in Dienste sich begiebt, ist längstens sofort beim Antritte des Dienstes, von seinem neuen Dienstherrn bei derselben Behörde zu melden; hierbei ist seine Legitimation (§. 10.) vorzuzeigen und er in das Gesindeverzeichniß einzutragen.

§. 5.

Der Eintritt in Gesindedienste ist, wenn der Dienstsuchende sich über seine Herkunft, Unbescholtenheit und den letzten Ort seines Aufenthalts, so wie in den in der Gesindeordnung §§. 9. 10. genannten Fällen, über die erforderliche specielle Genehmigung ausweisen kann, Niemanden zu verweigern.

§. 6.

Wer dagegen ohne die §. 3. und 4. vorgeschriebene Meldung eine Person in Dienste genommen hat, ist um —= 20 gl. —= bis 5 Thlr. —= —= oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse zu bestrafen; der fremde in Dienst genommene Dienstbote auch, wenn er von seinem letzten Aufenthaltsorte aus legitimirt ist, an diesen, im entgegengesetzten Falle aber in seine Heimath, zurückzuweisen.

§. 7. Anzeige des Dienstwechsels ebendaselbst.

Der Dienstwechsel an einem und demselben Orte ist vom neuen Dienstherrn, die Entlassung eines Dienstboten aber, welcher sich von dem Orte, wo er bisher gedient hat, wegbegiebt, von der letzten Dienstherrschaft bei der Polizeibehörde zu melden, um selbige im Gesindeverzeichnisse anmerken zu können. Die Unterlassung dieser Meldung ist mit —= 20 gl. —= oder 2 Tage Gefängniß zu bestrafen.

§. 8. Gesinderevisionen.

Die Polizeibehörden in Städten und die Ortsgerichten auf dem Lande haben wenigstens alle Jahre einmal jedoch nicht zu bestimmten

Zeiten, in ihrem Bezirke Gesindevisionen anzustellen und befundene Unrichtigkeiten hinsichtlich dieser Meldung zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 9. Gesindezeugnißbücher.

Zur bessern Uebersicht und Beisammenhaltung der Legitimationen des Gesindes sind nach Art der Wanderbücher der Handwerksgesellen, Gesindezeugnißbücher einzuführen, wo das Schema beiliegend sub ♀ angefügt ist.

In diesem Buche, wenn es einem Dienstboten, welcher zum ersten Male in Dienste geht, ausgestellt wird, ist zugleich obrigkeitlich zu bezeugen,

a. ob ihm die Blattern geimpft,
b. ob er confirmirt worden,
c. ob er von der Militairpflicht frei sey, oder nicht?

§. 10. Deren Form, Inhalt und Gebrauch.

Ein solches Buch ist jedem innerhalb Landes wohnhaften Gesinde, welches zum ersten Mal, oder, wenn es zur Zeit der Publication dieser Verordnung dienstlos war, wieder in Dienste tritt, von der Polizeibehörde seines Wohnorts auszufertigen.

Für ausländische nach Sachsen ziehende Dienstboten genügt, um sie zum Eintritt in einen hierländischen Dienst zuzulassen, jede andere polizeiliche zuverlässige Legitimation, und sie haben sich erst alsdann von der Polizeibehörde des Orts, wo sie zum ersten Male gedient haben, ein Gesindezeugnißbuch geben zu lassen, wenn sie innerhalb Landes weiter in Dienste gehen wollen.

§. 11.

Von jeder Dienstherrschaft ist bei der Entlassung des Gesindes das in der Gesindeordnung §. 113. vorgeschriebene Dienstzeugniß in dieses Buch eigenhändig einzuzeichnen, oder durch eine andere Person in deren Auftrag einzutragen, gedachtes Buch auch von dem antretenden Gesinde der neuen Dienstherrschaft zur eigenen Verwahrung während des Dienstes auszuhändigen. Dienstboten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der Gesindeordnung und dieser Verordnung innerhalb Landes in Diensten stehen, haben beim nächsten Dienstwechsel sich bei der Polizeibehörde des Orts ein Gesindezeugnißbuch gegen die vorgeschriebene Gebühr (§. 14.) ausfertigen zu lassen und ihrer Dienstherrschaft zur Eintragung des Zeugnisses auszuhändigen.

§. 12.

Wenn ein Dienstbote wegen Verbrechen in Untersuchung gekommen und in deren Folge mit Strafe belegt worden ist, so daß der Dienstherrschaft nicht angesonnen werden kann, dem Dienstboten das in der Gesindeordnung §§. 113. und 114. Nr. 3. vorgeschriebene Zeugniß der Unbescholtenheit zu ertheilen, so hat die Obrigkeit das Gesin-

debuch einzufordern und dasjenige, was sich der Dienstbote zu Schulden kommen lassen, actenmäßig zu bemerken. Bei kleinern Vergehungen, wenn sie zur gerichtlichen Ahndung gekommen, und vom Dienstboten abgebüßt worden, ist sich im Zeugnisse so auszudrücken: daß dem weitern Fortkommen des Dienstboten kein Hinderniß im Wege stehe.

§. 13.

Diese Gesindebücher, und ein gedruckter Auszug aus der Gesindeordnung und dieser Verordnung, so wie die §. 1. gedachten Schemata werden den Gerichts- und Polizeiobrigkeiten gegen Erstattung des baaren Verlags von der Seiten des Ministerii des Innern dazu ausschließend beauftragten Druckerei zugestellt werden. Der Verkauf derselben durch andere Privatpersonen ist bei 20 Thlr. —:—: Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

§. 14.

Die Gebühr für Ausfertigung eines Dienstzeugnißbuches mit Inbegriff des Verlags für ein neues Buch beträgt Zwei Groschen, für einen gerichtlichen Eintrag in ein solches ebenfalls —: 2 gl. —:.

§. 15.

Wenn einem Dienstboten sein Gesindezeugnißbuch entweder während eines Dienstes, oder in der Zeit, wo er sich dienstlos befindet, abhanden kommt, so hat er solches im ersten Falle der Polizeibehörde des Orts, wo er dient, im letztern Falle aber der Polizeibehörde des Orts, wo er zuletzt gedient hat, anzuzeigen, welche nach erfolgter Erörterung der betreffenden Umstände, nach pflichtmäßigem Ermessen entweder demselben ein neues auszustellen, oder bedenklichen Falls ihn wegen der Ausfertigung einer neuen Legitimation an die Behörde seiner Heimath zu verweisen haben.

§. 16. Aufenthaltserlaubniß für dienstlos werdendes Gesinde.

Dienstlos werdendes Gesinde (Gesindeordnung §. 117.) kann sogleich vom Orte ausgewiesen werden, wenn es daselbst nicht heimathsangehörig ist. Nöthigenfalls haben ihm seine noch lebenden Aeltern oder andere, denen nach den Gesetzen oder vertragsmäßig die Verpflichtung zur Aufnahme und Versorgung obliegt, bei sich Unterkommen zu verschaffen.

§. 17.

Bei der Erlaubniß zum Zurückbleiben des dienstlos werdenden, am Orte nicht heimathsangehörigen Gesindes, um auf anderweiten Dienst zu warten oder sich auf andere Art daselbst weiter zu ernähren, ist hauptsächlich darauf zu sehen:

1) aus welchen Gründen das Gesinde außer Dienst gekommen, ob die Schuld davon ihm selbst beizumessen sey oder nicht?

2) welches Zeugniß ihm von seinen Dienstherren, insbesondere von dem letzten, ertheilt werde?

3) ob es für die nächste Zukunft eigne Subsistenzmittel nachzuweisen habe?

4) ob im Orte Aussicht zu baldiger Erlangung eines anderweiten Dienstes vorhanden sey?

5) ob dasselbe in seiner Heimath Aeltern oder andere Anverwandten habe, welche für den Dienstboten sorgen können oder nicht?

6) ob das Gesinde eigene Fertigkeiten in irgend einer Gattung von Gewerbe oder Handthierung besitze, welche ihm sein Fortkommen außer Dienst mit Grund erwarten lassen?

§. 18.

Die Erlaubniß zum dienstlosen Aufenthalt eines Dienstboten an einem Orte, wo er nicht heimathsangehörig ist, darf immer nur auf bestimmte Zeit ertheilt werden, nach deren Ablauf allemal wieder um Verlängerung nachzusuchen ist.

§. 19. Polizeiaufsicht über das dienstlose Gesinde.

Das dienstlos sich aufhaltende Gesinde muß sich zu gewissen ihm im Voraus anzukündigenden Zeiträumen und jedenfalls bei der zu suchenden Verlängerung der Erlaubniß zum Aufenthalte, bei der Polizeibehörde des Orts persönlich stellen, über sein Gewerbe, Thun und Treiben ausweisen, und auf die diesfalls an dasselbe zu richtenden Fragen Rede stehen und genaue Auskunft geben.

§. 20.

Auch außerdem ist von den Polizeibehörden über den Lebenswandel und die bekannte Aufführung des dienstlosen Gesindes durch Localvisitation Aufsicht zu führen. In den Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, liegt solches den §. 230. flg. benannten Bezirksvorstehern, oder, wem sonst nach der Localeinrichtung die Aufsicht über das Polizeiwesen übertragen ist, in andern Orten und auf den Dörfern den §. 2. genannten Personen ob.

§. 21.

Von dem Ergebnisse dieser Aufsichtsführung hängt jedesmal die weiter zu ertheilende Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthals außer Dienst für nicht einheimisches dienstloses Gesinde ab.

Einheimisches dienstloses Gesinde ist wegen absichtlichen müßigen Aufliegens oder sittenlosen Lebenswandels, so viel es nach den Verhältnissen des Orts, und nach den daselbst vorhandenen und thunlichst einzurichtenden Anstalten ausführbar ist, durch obrigkeitlichen Zwang zur Arbeit anzuhalten.

§. 22.

Wenn Gesinde, welches eine Zeitlang dienstlos gewesen, wieder

in Dienste tritt, oder sich von dem Orte seines dienstlosen Aufenthalts anders wohin begiebt; so hat die Polizeibehörde in dem Gesindebuche zu bezeugen, wie lange dasselbe sich außer Dienst befunden, und ob wider selbiges während dieser Zeit etwas Polizeiwidriges oder sonst Unerlaubtes vorgekommen sey oder nicht.

§. 23. Gesindemäkelei.

Das Geschäft, das Unterkommen des Gesindes in Dienste und die Auffindung dienstsuchender Personen zu vermitteln, oder die Betreibung der Gesindemäkelei, ist zwar erlaubt, jedoch unter polizeilicher Aufsicht und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften.

§. 24. Concession zu deren Betreibung.

Es darf sich bei 10 Thlr. — • — • Geld • oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe Niemand mit der Gesindemäkelei befassen, welcher nicht von der Ortsobrigkeit ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat. Bei Ertheilung solcher Concessionen ist auf das wirklich vorhandene Localbedürfniß, ob nämlich die größere Bevölkerung des Orts eine hinreichende Bekanntschaft der Einwohner unter sich und mit den daselbst sich aufhaltenden einzelnen Dienstboten nicht voraussetzen läßt, dergleichen Mittelspersonen daher nöthig sind, so wie darauf, ob diesem Bedürfnisse etwa schon durch öffentliche Einrichtungen Genüge geschehen ist, jedenfalls aber darauf zu sehen, daß nur ganz unbescholtene zuverlässige Personen dazu gelassen werden.

§. 25. Obliegenheiten der Gesindemäkler.

Die Gesindemäkler haben sich bei ihrem Geschäft nach den in der Gesindeordnung und der gegenwärtigen Verordnung über die Befähigung zum Gesindedienste, über die Legitimationen der Dienstboten, über Dienstaufkündigung und Dienstwechsel enthaltenen Vorschriften zu richten, besonders aber sich aller Anreizung des schon dienenden Gesindes zu willkührlicher Dienstveränderung zu enthalten, sondern sich darauf zu beschränken, dem Dienstsuchenden die ihm, dem Mäkler, bekannt wordenen Gelegenheiten zum Dienstunterkommen, und den Dienstherrschaften, welche sich an ihn wenden, annehmliche Dienstboten, welche sich deshalb bei ihm angegeben haben, nachzuweisen.

§. 26.

Gesindemäkler können wegen allen Schadens, den sie durch wissentliche oder unachtsame Empfehlung dem einen oder dem andern Theile zugezogen haben, nach den allgemeinen über Empfehlungen geltenden Rechtsgrundsätzen in Anspruch genommen werden, wenn die von ihnen empfohlene Person denselben nicht selbst ersetzen kann.

§. 27.

Wenn der Gesindemäkler die wegen der Gesindemiethe geltenden Polizeivorschriften, so weit sie von ihm selbst zu berücksichtigen sind,

vernachläumt oder untaugliches, untreues Gesinde wider besseres Wissen oder aus nicht zu entschuldigender Unachtsamkeit als brauchbar oder zuverlässig empfohlen hat, ist er mit einer bis zu 10 Thlr. — = — = zu steigernden Geld- oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen, auch nach dem Grade der Verschuldung ihm zugleich die Betreibung des Geschäfts gänzlich zu untersagen.

§. 28.

Die Aufhebung der Concession tritt auch in dem Falle ein, wenn der Gesindemäkler den ihm nach §. 26. obliegenden Schadenersatz nicht zu leisten vermag.

§. 29. Mäklerlohn.

Den Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäklern Concession ertheilen, liegt ob, die denselben für ihre Bemühung zu entrichtende Gebühr nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 30. Versorgungsbüreaus.

Die vorstehenden Bestimmungen §§. 25. — 29. sind auch auf die unter den Namen: Geschäftscomtoirs, Versorgungsbüreaus u. s. w. bestehenden Privatinstitute, wenn sie sich mit Vermittelung von Gesindevermiethungen abgeben, anwendbar.

§. 31. Besondere Gesindepolizeibehörden in Dresden und Leipzig, und deren Errichtung an andern Orten.

In Dresden und Leipzig bewendet es bei den, wegen der Gesindepolizei daselbst bestehenden, den besondern Verhältnissen dieser beiden Städte angemessenen Einrichtungen.

Auch an andern Orten, welche nach ihrer Bevölkerung ebenfalls einer eigenen Gesindepolizei- und Aufsichtsbehörde, zur Ausführung und Handhabung der in dem Gesindegesetz und dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften bedürfen, können von den Stadträthen mit Einverständniß der Stadtverordneten durch Niedersetzung einer eigenen Deputation mit möglichster Einfachheit und Kostenersparniß die nöthigen diesfallsigen Vorkehrungen getroffen werden, welche der vorgesetzten Regierungsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen sind.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben.

Dresden, den 10ten Januar 1835.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

Hans Georg von Carlowitz.

(Diese Regierungs-Verordnung enthält außerdem noch die in den §§. 1. und 9. erwähnten Schema's).

3) Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

Die Bestimmungen über Heimaths- und Staatsbürgerrecht wurden im §. 25. der Verf.-Urk. (s. S. 87.) einer besondern Gesetzgebung vorbehalten. Nach der ältern Verfassung des Landes genügte der wesentliche Aufenthalt im Lande um in den Unterthanenverband aufgenommen zu werden. Die Eigenschaften des Indigenats aber, dessen Rechte jedoch im Ganzen keinen durchgreifenden Einfluß hatten, wurden nur dadurch erworben, daß die Aeltern zur Zeit der Geburt der in Frage stehenden Person in Sachsen einheimisch gewesen sind, wovon dann die Eigenschaft eines Landeskindes abhing. Das Indigenat ertheilte der König; jedoch bei Aufnahme neuer Einwohner, wo nicht besondere Bedenklichkeiten obwalteten, concurrirten bloß die Localbehörden. Auf der andern Seite werden aber auch, vermöge des vollen Landsassiats, welcher in der ältesten sächs. Verfassung gegründet ist, Ausländer, die im Lande mit Rittergütern belehnt sind oder Mitbelehnte, ingleichen die Kinder derselben, auch in Hinsicht auf ihre persönlichen Verhältnisse und insbesondere ihres persönlichen Gerichtsstandes, als Unterthanen behandelt. Diese Regel wird selbst auf fremde Souverains und ihre Familien, jedoch unter der Bestimmung angewendet, daß bei eingereichten, dieselben betreffenden Personalklagen, von dem competenten Gerichtshofe zuvörderst Bericht an die höchste Behörde zu erstatten ist. Durch die Hauptconvention zwischen Sachsen und Preußen vom 28. August 1819. Art. 3. §. 3., ist jedoch festgesetzt: daß diejenigen Personen, die in dem Gebiete des einen dieser Staaten wohnhaft, in dem des andern aber mit Grundstücken angesessen sind, wegen persönlicher Ansprüche nur vor der Gerichtsbehörde ihres beständigen Wohnorts belangt werden mögen, mit Ausnahme der, aus der Pachtung oder Verwaltung eines in dem jenseitigen Landestheile gelegenen Grundstückes, herrührenden Forderungen.

Was nun die neueste Gesetzgebung über Heimaths- und Staatsbürgerrecht anlangt, so hatte, erwogen daß von da an das Staatsbürgerrecht eine höhere Bedeutung habe, wo es an Umfang politischer Befugnisse gewinne, die Regierung dem 25. §. der Verf.-Urk. gemäß, anfänglich einen Gesetzentwurf über Staatsangehörigkeit ꝛc., den Ständen von 1833 vorgelegt, bei dessen Berathung sich Regierung und Stände bald überzeugten, daß bei den sehr verschiedenen Ansichten letzterer, ein günstiges Resultat nicht zu hoffen stehe. Von der Regierung zurückgenommen, ward der Gesetzentwurf auf die Grundsätze über Heimathsrecht beschränkt, den Ständen vorgelegt, berathen, worauf das

Heimaths-Gesetz vom 26. Nov. 1834 publicirt wurde. Die Hauptbestimmungen desselben sind: Jedes Grundstück im Königreich Sachsen muß hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimathsbezirk gehören (§. 2.). Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel zugleich ein Heimathsbezirk. Einzeln liegende und solche andere Grundstücke, welche bis jetzt zu einer Gemeinde weder überhaupt, noch in besonderm Bezuge auf die Armenversorgung gehören, haben sich in letzterer Hinsicht einem Heimathsbezirke anzuschließen und sind widrigen Falls demselben, mittels Anordnung der obern Verwaltungsbehörde, zuzutheilen. Auch haben diese Behörden dahin, daß zwischen benachbarten, kleineren Gemeinden Vereinigung auf einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk getroffen werde, das Absehen zu richten, und nöthigen Falls, von Amtswegen solche Vereinigungen anzuordnen (§. 3.). Jeder Staatsangehörige des Königreichs Sachsen muß zu irgend einem Heimathsbezirk desselben in dem Verhältniß der Heimathsangehörigkeit stehen (§. 1.). Die Heimathsangehörigkeit bestimmt §. 8., welcher lautet: Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsangehörig, an welchem

a. er zuletzt die Heimathsangehörigkeit
   1) durch ausdrückliche Ertheilung, oder
   2) durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude, oder durch Gewinnung des Bürgerrechts

   erlangt hat; außerdem aber

b. an dem Orte, wo er geboren ist.

Ausdrückliche Ertheilung der Heimathsangehörigkeit steht der Ortsobrigkeit, aber nur unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Gemeinde des Heimaths- und Armenversorgungsbezirks (§. 3.) zu.

Ansässigkeit und Bürgerrecht begründen ins Künftige die Heimathsangehörigkeit nicht mehr sofort, sondern erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums, während dessen Jemand, nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder des Bürgerrechts, am Orte gewohnt hat und ansässig oder Bürger geblieben ist.

Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathsangehörigen, sobald sie unterkommenlos geworden sind, bei sich aufzunehmen, und, in so weit sie es nicht durch eigene Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich dazu Verbundenen vermögen, ihnen Unterkommen und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen (§. 4.). Diese Verbindlichkeit trifft wegen derjenigen Personen, welche, nach den Bestimmungen §. 8., an keinem Orte des Inlandes eine Heimath haben, oder deren Hei-

math sich nicht ermitteln läßt, und welche gleichwohl einem andern Staate mit Erfolg nicht zugewiesen werden können, zunächst denjenigen Heimathsbezirk, wo dem Heimathlosen Aufnahme zu Theil, oder die Verehelichung gestattet worden ist, außerdem denjenigen, wo derselbe entweder zuletzt wenigstens ein Jahr lang, oder, dafern sein Aufenthalt diese Dauer nirgends erreichte, überhaupt zuletzt sich aufgehalten hat (§. 9.).

Ausgenommen von dieser Bestimmung §. 8. unter b sind diejenigen Kinder irgendwo im Lande einheimischer Mütter, welche auf der Durchreise der Mutter, oder während eines andern zufälligen und vorübergehenden, mithin auch, durch ein Gesindedienstverhältniß, oder durch einstweilige, ihrer Entbindung halber gefundene Aufnahme bedingten Aufenthalts derselben, oder während ihrer Detention in einer Strafanstalt, oder in einem Gefängnisse, oder während eines, durch das Militairverhaltniß ihres Ehemannes veranlaßten Aufenthalts geboten sind. Eheliche Kinder dieser Art haben ihre Heimath allda, wo ihr Vater die Heimath, und uneheliche da, wo sie ihre Mutter, und zwar Vater oder Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, hatte. Auf die unter ähnlichen Umständen an einem Orte des Königreichs gebornen Kinder im Lande nirgends einheimischer Mütter, sind die Bestimmungen des §. 9. anzuwenden (§. 10.).

Die Ortspolizei hat auf Verlangen desjenigen, der ein Interesse daran hat, über eine, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Heimathsangehörigkeit einen Schein auszustellen. Dieser Schein (der Heimathsschein) begründet die, §. 4. ausgedrückte Verbindlichkeit des Heimathsbezirks (§. 15.). Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern, als dem Heimathsorte, zu versagen, sobald er

a. einen Heimathsschein und
b. ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn ein polizeilicher Grund zur Ausweisung wie Betteln, Anspruch auf öffentliches Almosen am Orte des bisherigen Aufenthalts, der nicht zugleich der Heimathsort ist, nicht vorgekommen sei, (Verhaltschein),

beizubringen vermag.

Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches, oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht. Dagegen kann die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen an sich den Grund, ihnen die Aufnahme an einem andern Orte

zum Behuf bleibender Niederlassung zu verweigern, nicht abgeben. Auch darf eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung sich ein Unterkommen ermittelt hat, von da nicht zurückgewiesen oder entfernt werden, (vergl. §. 10.). In wie weit in andern, als den vorstehend gedachten Fällen erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörde im einzelnen Falle ab. (§. 17.).

4. Stellung der verschiedenen christlichen Confessionen gegen einander.

a. im Allgemeinen.

Im ganzen Umfange des Königreichs Sachsen sind die früher daselbst gültigen Bestimmungen, zu Folge deren andere Religionsbekenner als die protestantisch-lutherischen, theils nicht zu der völlig freien und öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, theils nicht zum Genuß aller bürgerlichen und politischen Gerechtsame ohne Einschränkung gleich berechtigt waren, durch neuere Gesetze aufgehoben. Dieß ist außer dem Posener Frieden (11. Dec. 1806.) seither auch in mehreren andern sächs. Staatsgesetzen geschehen.

Was den bei Sachsen verbliebenen Antheil der Oberlausitz anlangt, so beruht die kirchliche und politische Gleichheit der römisch-katholischen und evangelischen Glaubensgenossen bereits auf den von Churfürst Johann Georg I. mit Kaiser Ferdinand II. abgeschlossenen Traditionsreceß vom 30. Mai 1635. Vermöge dieses Vertrages sollen, „was die katholische Religion und Augsburgische ungeänderte Confession betrifft, beiderseits Religionen zugethaner geistliche und weltliche Stände und deren Unterthanen bei ihrer Religion, deren freier Uebung, Kirchen, Gebräuchen, Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten, Habe und Gütern, und von den Landesherren erlangten, auch sonst wohl hergebrachten Privilegien und Freiheiten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten geschützt und erhalten werden.“ Und nach den Posener Frieden wurde an die dasigen Behörden nur ein Rescript vom 17. Febr. 1807 in der Maaße, „daß die im Traditionsrecesse gegründete vollkommene Gleichstellung beiderseitiger Glaubensgenossen durchgängig zu handhaben sei,“ erlassen.

Allgemeine und wichtige Bestimmungen enthält das Mandat vom 20. Febr. 1827. den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betr., worin der Gesetzgeber verordnet: Der Uebertritt von einer christlichen Con-

fession zu einer andern kann nicht gehindert werden, wenn nur der Uebertretende das ein und zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt hat, und nicht in einem solchen Geistes- und Gemüthszustande sich befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht. Ein in articulo mortis (d. h. beim tödtlichen Darniederliegen) erfolgter Uebertritt ist für dessen Person gültig; doch muß derselbe im Falle der Genesung, seine Bestätigung durch die oben vorgeschriebenen Bestimmungen erhalten. Auf die Kinder des Uebergetretenen, es mag nun die Bestätigung erfolgt sein oder nicht, hat der Uebertritt keinen Bezug. — Wer zu einem Uebertritte sich bewogen findet, hat sein Vorhaben bei dem Ortspfarrer seiner bisherigen Confession persönlich anzuzeigen, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nachmaliger reiflicher Erwägung, während einer Bedenkzeit von vier Wochen, zu ermahnen hat. Bei diesen Belehrungen und Ermahnungen hat sich der Geistliche eine Herabwürdigung der Confession, zu welcher der Angemeldete überzutreten beabsichtigt, nicht zu erlauben. Beharrt der Gemeldete bei seinem Vorhaben; so ist ihm von dem Geistlichen ein schriftliches Zeugniß, wegen der geschehenen Anzeige und wegen dessen Entlassung aus seiner bisherigen Kirchengemeinde, auszustellen. Ohne ein solches Zeugniß und ohne vorgängige Prüfung und Vorbereitung, darf kein Geistlicher den Uebertritt eines andern christlichen Glaubensverwandten zu seiner Kirche gestatten und denselben zu seiner Kirchengemeinde aufnehmen; sondern er ist im Contraventionsfalle, mit einer Geldbuße von 50 Thalern, und, im Wiederholungsfalle mit Suspension, und nach Befinden, mit Remotion vom Amte zu bestrafen. — Ein geheimer Uebertritt zieht, sobald er bekannt worden ist, nicht nur eben so, wie ein öffentlicher, den Verlust des an eine bestimmte, von dem Uebertretenden verlassende Confession gebundenen Amts- oder Familienrechts, sondern noch überdieß im ersten Falle, insofern ein geleisteter Religionseid verletzt worden, eine besondere angemessene Bestrafung, und in beiden Fällen die Restitution der seit dem Uebertritte zur Ungebühr gezogenen Nutzungen nach sich. — Sollte ein Geistlicher ein Individuum in seine Kirche, mit dem Vorbehalte, sich dessen ungeachtet äußerlich zu seiner bisherigen Kirche halten zu dürfen, aufnehmen, so ist er mit Remotion vom Amte zu bestrafen. — Alle Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohung oder Herabwürdigung der andern Confession, wird von der competenten Obrigkeit dessen, der sich ihrer schuldig macht, mit

50 Thalern Geldbuße, bei Geistlichen irgend einer Confession aber, mit Dienstentsetzung bestraft.

Was die Erziehung der Kinder nach einem geschehenen Uebertritte des Einen der Aeltern oder auch Beider und überhaupt bei gemischten Ehen anlangt; so hatte die vorconstitutionelle Gesetzgebung die Entscheidung darüber in den Willen der Aeltern oder anderer Personen, die für die Erziehung solcher Kinder zu sorgen verpflichtet waren, gelegt. Damit aber die daraus entstehenden Reibungen vor und in der Ehe und überhaupt zwischen den Angehörigen der verschiedenen Confessionen vermieden werden können, hat die Regierung den Ständen von 1833 einen Gesetzvorschlag, welcher sowohl Bestimmungen über diesen Punct als auch sonst mehrere, welche die Erreichung des ihnen unterliegenden Zweckes: Beförderung der Eintracht unter den beiderseitigen Glaubensgenossen bezweckt, vorgelegt. Die Publication dieses Gesetzes steht zu erwarten, da die Stände ihre Zustimmung dazu ertheilt haben.

Nach diesem neuen Gesetz sind die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen; es können jedoch Brautleute oder Ehegatten in einer freien von Eltern, Vormündern und Geschlechtscuratoren unabhängigen, Erklärung etwas Anderes vertragsweise festsetzen. Hierbei ist aber folgendes Verfahren vorgeschrieben:

1) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns und insofern derselbe ein Ausländer ist, und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,
2) an Gerichtsstelle,
3) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und
4) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen,

abgegeben und über dieselbe ein legales Protocoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

Unter Beobachtung dieser Formen können dergleichen Vereinigungen wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß. Es sol-

len diese Bestimmungen des Gesetzes auch auf die zur Zeit der Bekanntmachung schon bestehenden gemischten Ehen gleichfalls Anwendung leiden, insoweit nicht vorher von den Aeltern der in solcher Ehe erzeugten Kindern, bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden ist. Ist bei dergleichen Ehen nur ein Theil noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden. Sind beide Theile verstorben, so wird das Kind in der bisherigen Confession forterzogen, oder wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen hat, in der Confession des Vaters. — Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Confession erzogen. Sollte aber der, einer andern Confession angehörende Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen, und dasselbe in seiner Confession erziehen wollen, so ist ihm letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu die Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Großältern, so wie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde. — Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theils auf, eine gemischte zu sein, so haben die Aeltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religionsunterricht erhalten hätten. Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierinnen abgeändert werden. — Was endlich noch im Allgemeinen die Sanctionen der Verf.-Urk. anlangt, so schlagen hier die der §§. 32. 33. 56. bis 60. ein.

Betrachten wir die Stellung der christlichen Confessionen

b. im Besondern: *a.* der Katholiken,

so wurde diesen, während den Protestanten seit der Reformation die freie öffentliche Religionsübung zustand, d. h. die Freiheit Kirchen und Schulen zu bauen, einen öffentlichen Gottesdienst zu halten, öffentliche Feste zu feiern und Glocken zu gebrauchen, keine Religionsübung sondern nur das Recht der einfachen Hausandacht verstattet. Sie waren zur Führung öffentlicher Aemter, Erlangung der Ansässigkeit und des Bürgerrechts so wie zu Vormundschaften, außer über zu Bevormundende der eigenen Confession, für unfähig erklärt. Diese Stellung der Katholiken dauerte bis zum Jahre 1806, wo in dem Frieden zu Posen am 11. Dec. 1806 zwischen Frankreich und Sachsen, Napoleon es zur ausdrücklichen Bedingung des Friedens machte, „daß die

Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Königreiche Sachsen der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes ganz gleich gestellt werde, und die Unterthanen beider Religionen, ohne Einschränkung, die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen sollten." Die Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten würde überdieß seine Bürgschaft auch in dem 16 Art. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und in dem §. 33. der Verf.-Urk. gefunden haben. — Die katholische Kirche in Sachsen hat 1827 eine bestimmte Organisation erhalten: Das apostolische Vicariat zu Dresden, die oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den vier Kreisen; dasselbe steht zu dem ihm untergeordneten katholischen Consistorium, wie bei den Evangelischen sonst Kirchenrath (jetzt Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts) und Consistorium. — Der jedesmalige apostolische Vicar hat, nach vorheriger Vorlegung des ihn zur Delegation berechtigenden päpstlichen Schreibens, den Unterthanen- und Diensteid in die Hände des Königs abzuleisten, und dabei zur Beobachtung der Landesgesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten. — Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom Papst ausgehender, oder sonst vom Vicariat für nöthig zu befindender, Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag, soll ohne das Vorwissen des Landesherrn, und, nach Befinden, ohne das beigefügte Placet (d. h. wird genehmigt) desselben nicht geschehen. — Alle zum katholischen Clerus gehörenden Personen, ohne Unterschied der erhaltenen höhern oder niedern Grade der Weihe, haben, bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande, gegen den König, vor dem katholischen Consistorium den Unterthaneneid zu leisten, und sind sodann für ihre Person lediglich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts, und in höherer Instanz der des apostolischen Vicariats unterworfen.

Alle Glaubens- und Gewissenssachen, welche katholische Glaubensgenossen angehen; alle religiöse Handlungen, die zum katholischen Cultus gehören; alle die katholische Kirchendisciplin und den katholischen Religionsunterricht betreffenden Sachen, gehören, als rein geistliche Sachen, ausschließend zur Competenz des katholischen Consistoriums. In Betreff des Schulunterrichts sind an Orten, wo es sowohl katholische, als evangelische Schulen giebt, die Kinder katholischer Aeltern durchaus an jene, die Kinder evangelischer Aeltern aber eben so an diese gewiesen. Unter keinem Vorwande sollen an solchen Orten Kinder katholischer Aeltern in die evangelische Schule, und die Kinder evangelischer Aeltern in die katholische Schule aufgenommen werden. Nur in

Hinsicht der Gelehrtenschulen soll hierin eine Ausnahme Statt finden. An denjenigen Orten wo keine katholische Schule vorhanden ist, sollen die daselst lebenden Katholiken, ihre Kinder in die protestantische Schule zu schicken, zwar nicht verbunden sein, es soll ihnen jedoch freistehen, gegen Entrichtung des Schulgeldes, sie an den darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen.

Uebrigens rechnete man 1832 im Königreiche Sachsen 27,236 Katholiken, und zwar im Meißner Kreis 5772, im Erzgebirgischen 1728, im Leipziger 1663, im Voigtländischen 302, und in der Oberlausitz 17,771 Individuen. Stellung

β. Der Reformirten.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war man in Sachsen gegen die Reformirten streng, strenger noch als gegen die Katholiken, indem man sie sogar aus dem Lande verjagte; und obgleich man später toleranter geworden zu sein scheint, so durfte doch den im Jahre 1685 zum Theil auch nach Sachsen geflüchteten französischen Reformirten, anfänglich gar keine Religionsübung gestattet werden. Seit dem, auch in der Oberlausitz bekanntgemachten, Mandate vom 18. März 1811 aber waltet kein Unterschied, hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte der Reformirten zwischen denen der evangelisch Lutherischen und Katholiken, mehr ob; und es ward seitdem die Nothwendigkeit anerkannt, die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten den beiden andern Religionstheilen gegenüber, festzustellen. Es wurde nun durch ein Regulativ vom 7. März 1818, die höchste oberaufsehende Gewalt über die Reformirten in Kirchensachen im Allgemeinen und in erster Instanz dem damaligen Kirchenrathe zu Dresden übertragen; die oberrichterliche Gewalt aber, in geistlichen Rechtssachen und bei eingewandten Appellationen, der königlichen Landesregierung und dem Appellationsgerichte. Dagegen soll den evangelischen Landesconsistorien die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die in ihren Sprengeln befindlichen reformirten Unterthanen, ob ihnen schon mit den Evangelischen, der allgemeinen Gleichstellung halber, Befreiung von der fremden Gerichtsbarkeit zukommt, so lange zustehen, bis die bestehenden reformirten Gemeinden zahlreich und vermögend genug sein werden, ein eignes, mit den nöthigen geistlichen und rechtsgelehrten Mitgliedern versehenes geistliches Gericht unter allerhöchster Genehmigung zu bilden. Dahingegen sollen, wenn Glaubenssätze oder religiöse Ueberzeugungen und besondere Principien des evangelisch-reformirten Kirchenrechts in Betracht kommen, ein oder mehrere Reformirte Bei-

sitzer bei der Entscheidung solcher Sachen zugezogen werden. Eben dieses soll auch in zweifelhaften oder streitigen Rechtssachen überhaupt, wenn Parteien der Reformirten interessirt sind, auf Verlangen und auf Kosten derselben, Statt finden. Die nächste Behörde für die kirchlichen Angelegenheiten der reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig bilden die Collegien ihrer Prediger und Vorsteher, welchen, sich reformirte Consistorien nennen zu dürfen, nachgelassen ward. Diesen Behörden steht die Ausübung der, jeder kirchlichen Gesellschaft, als solcher, ursprünglich zustehenden Rechte zu, namentlich 1) die Befugniß, den äußern Cultus anzuordnen und den Jugendunterricht einzurichten, nebst der Lehrfreiheit der Kirchen- und Schuldiener nach dem Lehrbegriffe der evangelisch-reformirten Kirche; 2) die Bestimmung der Handhabung der innern Kirchendisciplin; 3) die eigene Wahl und Einführung ihrer Kirchen- und Schuldiener, (in beiderlei Hinsicht wird aber zum Oberconsistorium zu Dresden, der Verpflichtung und Bestätigung halber, Anzeige zu erstatten sein); 4) die Verwaltung und Aufsicht des Kirchenvermögens, und der zur Unterhaltung der kirchlichen Bedürfnisse nöthigen Beiträge; 5) jede sonstige gemeinschaftliche Berathung über kirchliche Angelegenheiten; 6) Schulen und milde Stiftungen, welche dann die Rechte wie die der lutherischen genießen, für ihre Glaubensgenossen, einzurichten; 7) Candidaten ihrer Confession, nach vorgängiger Prüfung, durch die bei ihren Kirchen angestellten Pastoren zu ordiniren; das Befugniß bei Personalstreitigkeiten der Geistlichen, sowie in Ehesachen der reformirten Gemeindeglieder Verhöre zu gütlicher Beilegung der Sache zu halten, nach deren fruchtlosem Erfolge aber die Sache durch Bericht an die königlichen Consistorien gelangen zu lassen.

Uebrigens gab es im Königreiche Sachsen 1830 nach annähernder Berechnung, 771 Reformirte, welche Zahl sich im J. 1832 bis auf 1390 gesteigert hatte; davon kamen auf die Stadt Leipzig 671 und auf Dresden 383; dagegen auf den Leipziger Kreis 746 und auf den Meißner Kreis 484 Individuen, in der Oberlausitz zählte man deren 46.

Soviel endlich die Stellung

γ. der griechischen Christen

anlangt, so ist zu bemerken, daß diese schon lange vor dem Jahre 1814 in Sachsen geduldet wurden. Am 22. April dieses Jahres nämlich wurde, während des fremden Gouvernements im Königreich Sachsen, mittelst Patents den sich in Sachsen aufhaltenden griechischen Christen die Gleichstellung mit den übrigen christlichen Religionsparteien, in Ansehung der bürgerlichen Ge-

rechtsame, zugestanden. Es hatten aber nach Webers *) Zeugniß, wie gedacht, schon ehedem die griechischen Christen an jedem Orte ihres Aufenthalts das Recht der Hausandacht, und zu Leipzig war ihnen gestattet, sich gemeinschaftlich zu ihrem Hausgottesdienst zu versammeln und sich dabei eines eigenen Geistlichen ihres Glaubens zu bedienen. Es ist jedoch der griechische Priester daselbst der pfarrlichen Rechte in Hinsicht seiner Gemeinde nicht theilhaftig, vielmehr sind bei etwanigen Taufen und Begräbnissen (Trauungen dürften noch seltener vorkommen) dieser Glaubensgenossen die Stol- oder Pfarreigebühren an die evangelisch-lutherische Kirche und Geistlichen zu entrichten, da nach der vor dem Posener Frieden bestandenen Verfassung letzterer allein die Parochialrechte überall zustanden und diese Verfassung in Hinsicht auf die griechischen Christen nirgends ausdrücklich aufgehoben worden ist. Was die Beerdigung verstorbener Griechen anlangt so ist in einem Rescript vom 14. Juli 1774 an das Consistorium zu Leipzig, bestimmt worden, daß „solche in der Stille, d. i. ohne Ceremonien, jedoch ohne irgend einen zur Verkleinerung der Verstorbenen dienenden Unterschied, mithin nicht, wie vordem zu besondern Mißfallen an gewissen Orten geschehen, an einem abgesonderten Platze vorgenommen werden solle, wenn schon dem Geistlichen jener Religion keineswegs gestattet sei, öffentlich auf der Gasse oder auf dem Kirchhofe Ceremonien seiner Kirche zu vollziehen. — Hinsichtlich ihrer übrigen staatsbürgerlichen Rechte waren die besonders in Leipzig und Dresden sich aufhaltenden griechischen Christen bloß Schutzverwandte, und von Erlangung des Bürgerrechts, Ansässigkeit, Uebernahme öffentlicher Aemter, Vormundschaften, ausgenommen über ihre eigenen Religionsverwandten, ausgeschlossen.

Das oben angeführte Patent hinsichtlich der Gleichstellung mit den übrigen Christen, ist vom Könige Friedrich August von Sachsen, aber auch nur in dem Umfange der bürgerlichen Rechte, durch Rescript vom 7. August 1815 ausdrücklich genehmigt worden, woraus folgt, daß es in Rücksicht des Gottesdienstes ꝛc. der gr. Christen bei den frühern gesetzlichen und herkömmlichen Verhältnissen geblieben ist.

Die Anzahl dieser Religionsverwandten beläuft sich in Sachsen nur auf etwa 40 Individuen, von denen in Leipzig 21 und in Dresden 7 gezählt werden, die Uebrigen leben in verschiedenen Orten Sachsens.

---

*) System. Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts v. D. C. G. Weber, I. Th. S. 218.

Als generelle Bemerkung verdient noch beigefügt zu werden, daß in Sachsen die Mitglieder der herrnhutischen Brüderunität nicht als eine besondere christliche Secte betrachtet, sondern vom Staate als Augsburgische Confessionsverwandte öffentlich anerkannt und aufgenommen worden sind. In den Erblanden Sachsens giebt es zwar nach der Abtretung der Grafschaft Barby keine herrnhutische Brüdergemeinde mehr, wohl aber deren zwei in dem bei Sachsen verbliebenen Theile der Oberlausitz, nämlich zu Herrnhut und zu Kleinwelke bei Budissin. — Gegen andere Secten aber, die sich von der evangelischen Kirche getrennt haben, wie z. B. gegen die Wiedertäufer hat man strenge Verordnungen erlassen und alle und jede Religionsübung untersagt. —

Besondere Rechte und Verhältnisse der Evangelischen s. weiter unten.

5. Bürgerliche Stellung der Juden.

In frühern Zeiten (1265) waren die Verhältnisse der Juden in ganz Sachsen sowohl, als später für einzelne Städte (Leipzig [1682] und Dresden [1772]) durch Judenordnungen bestimmt. Gemeinschaftlicher Grundsatz der ganzen Gesetzgebung in Sachsen über die Verhältnisse der Juden ist: strenge Aufsicht über den jüdischen Handel. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. wurden sie noch weniger als andere Religionsbekenner wie z. B. Reformirte, in Kursachsen zu andern als zu den Meß-Zeiten geduldet, binnen welchen sie weder die Sabbathsfeier noch die Feier des Lauberhüttenfestes u. s. w. begehen durften. Im 18. Jahrhundert haben sie aber Aufnahme und Duldung in einigen Theilen von Sachsen erhalten. Die Landesgrundgesetze dieses Zeitraums brachten es zwar mit sich, daß „den Juden keine öffentliche Gottesverehrung gestattet, auch die Zahl der Geduldeten so wenig als möglich vermehrt werden solle.“ Doch wird ihnen völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und gegenwärtig auch der ungestörte Hausgottesdienst nach ihren kirchlichen Gebräuchen und unter Zuziehung ihres Rabbiners an allen Orten, wo sie entweder vermöge besonderer landesherrlicher Schutzbriefe ihrer einzelnen Familien in Hinsicht des wesentlichen Aufenthalts oder als temporaire Unterthanen aufgenommen und geduldet sind, in ihren Schulen verstattet. Die Stolgebühren sind sie an die christliche Geistlichkeit zu zahlen verbunden. Diejenigen, die sich wesentlich im Königreiche Sachsen aufhalten, nennt man Schutzjuden. Das Recht den Juden Aufnahme und Schutz zu ertheilen steht nur der Regierung oder dem Landesherrn zu, und es dürfen ohne dessen eigenhändig unterschriebene Concession keine Juden weder in den Städten

noch auf dem Lande geduldet werden. Uebrigens hört aber nach dem Tode des Schutzjuden dieses Privilegium auf, und die Angehörigen, wollen sie ihren bisherigen Wohnort beibehalten, oder wollen die Kinder oder eins derselben eine besondere Wirthschaft bilden oder sich verheirathen, müssen um Erneuerung des Schutzes nachsuchen. Das Gesuch ist zunächst beim Stadtrathe anzubringen und geht mittelst Berichts an die Landesdirection, von da an das Ministerium des Innern, welches den allerhöchsten Beschluß einholt; kommt dann auf demselben Wege wieder zurück, was einen Kostenaufwand von 25 bis 30 Thaler verursachte. Unterobrigkeiten, welche sich unterfangen, eigenmächtig Juden aufzunehmen, sollten mit 100 Thaler Strafe belegt werden. Durch die verwilligte Aufnahme werden die Juden alsdann derjenigen Unterthanenrechte theilhaftig, welche vom Bürgerrechte unabhängig sind. Es stehen ihnen z. B. die Rechte der väterlichen Gewalt in ihrem ganzen Umfange zu; auch in Ansehung letztwilliger Verordnungen sowie bei Erbschaften, finden auf die Juden eben die Gesetze ihre Anwendung, welche bei den übrigen Unterthanen gültig sind. Gemeiniglich wird den Schutzjuden, obgleich unter mancherlei Einschränkungen, Handel zu treiben, verstattet. Sie dürfen nicht nur keine öffentlichen Gewölbe halten, sondern es ist ihnen auch das Hausiren und Herumtragen der Waaren verboten; jedoch ist solches nicht auf die Leipziger Messen zu erstrecken; hier ist vielmehr den Schutz- und fremden Juden erlaubt, sowohl in öffentlichen Gewölben im Ganzen und Einzelnen zu handeln, als auch die Waaren zum Feilbieten und Verkauf herumzutragen. Sie dürfen in der Regel nur in Dresden und Leipzig, und auch hier nur in der innern Stadt nicht in Vorstädten, auf dem Lande aber gar nicht wohnen. Hierzu kommen noch einige besondere Bestimmungen: z. B. in Freiberg dürfen durchreisende Juden sich nur 24 Stunden aufhalten, und werden hier von einen von ihnen zu bezahlenden Polizeidiener auf allen ihren Gängen, begleitet; in Dresden muß die Judenschaft bei jedem entstandenen Feuer, auch Essenbrände, 10 Thlr. an die Stadtkämmerei zahlen.

Die Schutzjuden sind sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen an die ordentliche Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, gewiesen. Alle Juden mußten sonst außerordentliche Abgaben entrichten, z. B. alle welche sich im Lande auf Reisen befanden, und sich nicht mit Freipässen versehen hatten, den Leibzoll. Seit dem Jahre 1814 sind aber diese besondern jüdischen Abgaben im Allgemeinen aufgehoben, und die reisenden Juden, sowohl ausländische als einheimische, den andern gewerbtreibenden Personen völlig gleichgesetzt. An der Ausübung staatsbür-

gerlicher Rechte haben die Juden gar keinen Theil, und sind demnach von dem Erwerb des städtischen Bürgerrechts, des eigentlichen Besitzes von Grundeigenthum, von der Führung öffentlicher Aemter und Vormundschaften bei christlichen Religionsverwandten, zünftiger und unzünftiger Gewerbe, ausgeschlossen. — Dem eidlichen Zeugniß eines Juden gegen einen Christen wird nicht dieselbe Glaubwürdigkeit wie dem eines Christen gesetzlich zugestanden. Uebrigens sind in der Regel bei den Eidesleistungen der Juden gewisse besondere Förmlichkeiten zu beobachten.

In Dresden haben die Juden einen eignen Gottesacker durch die Landesregierung erhalten; müssen aber nach einem Rescript vom 18. Juli 1787 bei jeder Beerdigung gewisse Gebühren zu mildthätigen Zwecken (nicht Stolgebühren) entrichten, welche gemeinjährig nur 5 Thlr. 17 gr. 7 pf. betragen. — Seit 1814 haben die Juden auch in Leipzig einen eigenen Begräbnißplatz. Sie müssen hier aber, gegen die Regel, Stolgebühren an die evangelische Kirche entrichten. Vor 1814 wurden die Leichname verstorbener Juden nach Naumburg oder Dessau abgeführt. — Die Verzeichnisse ihrer neugebornen Kinder, Neuverheiratheten und Verstorbenen reichen sie bei der weltlichen Obrigkeit ein.

Im Uebrigen ist zu erwarten, ob und in wiefern künftig in Sachsen wegen Theilnahme an bürgerlichen Rechten Bestimmungen festgesetz werden dürften, da bei der Ständeversammlung von 1833 die Ansicht aufgefaßt worden ist, daß die dermaligen Bestimmungen über die Rechte der Juden nicht ausreichen; auch ist darüber eine ständische Petition an die Regierung gelangt.

Durch Verordnung vom 20. Dec. 1834 sind der jüdische Cultus und die jüdischen Schulen unter die Oberaufsicht des Ministerii des Cultus und des öffentlichen Unterrichts gestellt worden. Wir bemerken übrigens noch, daß in Sachsen gegen 900 Juden gezählt werden, wovon sich in Dresden allein über 700 aufhalten.

D. Die obersten Staatsbehörden.

An der Spitze der Verwaltung steht der König selbst als souveränes Oberhaupt des Staates. Er ist Gesetzgeber, insofern als ohne seine Genehmigung nichts zum Gesetze werden kann, und oberster Richter. Zur Vollziehung der Gesetze erläßt er die nöthigen Verordnungen. Alle zur Entschließung des Königs zu bringenden Sachen werden dem Könige in Beisein des

Prinzen-Mitregenten vorgetragen, und die darauf beschlossenen Ausfertigungen von diesem mit vollzogen.

Zur Ausübung der Rechte der höchsten Gewalt im Staate, welche in den Händen des Königs ruhen, hat er die Befugniß Beamte anzustellen und Behörden im Staate einzusetzen, die in seinem Namen und in seinem Auftrage wirken.

Die obersten Staatsbehörden sind aber:

a. Der Staatsrath.

Derselbe ist

1) berathende Behörde in allen vom Könige und Mitregenten an ihn zu weisenden Sachen, worunter namentlich wichtigere Gesetzgebungssachen gehören, und

2) für jetzt, bis eine besondere Behörde hierzu errichtet sein wird, die entscheidende Behörde in Competenz-Zweifeln zwischen den Justiz- und Administrativ-Behörden. (§. 47. der Verf.-Urk.).

Die an den Staatsrath gelangenden Sachen werden durch ein an das Präsidium gerichtetes Specialreskript dahin gebracht. Derselbe hält daher keine regelmäßigen Sitzungen sondern tritt auf jedesmalige besondere allerhöchste Anordnung und Einladung des Präsidenten zusammen. Das Präsidium ernennt jedesmal eine Abtheilung der Mitglieder des Staatsraths zur Vorbereitung der an denselben zu gelangenden Sachen. Hier führt dem Range nach der Erste den Vorsitz. Dieser kann die über einen Gegenstand bei den Ministerial- und andern Behörden verhandelten Akten und Nachrichten zur Kenntniß der Abtheilung einfordern und darf auch unter Vorwissen des Präsidenten, einzelne, zum Staatsrath nicht gehörige Personen, die jedoch keine Stimme haben und nur bei einzelnen Gegenständen gehört werden, zuziehen. Ehe die so vorbereitete Sache in voller Versammlung des Staatsrathes zum Vortrage kommt, bestellt das Präsidium ein Mitglied der Abtheilung zum Referenten. Bei schwierigern und umfänglichern Sachen kann, vor dem Vortrage der Sache, auf Veranlassung des Präsidenten, ein schriftliches Gutachten der Abtheilung bei den Mitgliedern des Staatsraths in Umlauf gesetzt, dasselbe auch, um Zeit zu gewinnen, lithographirt werden. Das Präsidium bestimmt die Zeit der Plenarsitzungen, ordnet die Reihe der Vorträge und leitet die Verhandlung; im Behinderungsfalle der im Range erste Minister. Nach dem Vortrage des Referenten hat der Minister der betreffenden Abtheilung das Wort, um die nöthigen Erläuterungen zu geben, und nach Befinden seine Gegengründe zu entwickeln. Stimmenmehrheit entscheidet darüber, welche Meinung als das Gutachten des

Staatsraths, zum Protocolle genommen werden soll. Es steht auch jedem Mitgliede des Staatsrathes frei, seine abweichende Ansicht zum Protocolle zu geben. Dasselbe wird in berathenden Fällen von dem Präsidium signirt dem Könige durch den betreffenden Departements-Minister bei dem weitern Vortrage in der Sache, eingereicht. — Tritt der Staatsrath als entscheidende Behörde in Competenzzweifeln auf, so wird dessen Entscheidung nur dem betreffenden Minister eingehändigt. Die Protocollführung und die nöthigen Kanzleigeschäfte besorgt das beim Gesammtministerium angestellte Kanzlei-Personal.

Der Staatsrath besteht theils aus ordentlichen Mitgliedern, besonders den Vorständen der Ministerien, theils aus außerordentlichen für eine bestimmte Classe von Angelegenheiten, (wie für Militairangelegenheiten, für Angelegenheiten des Cultus und des öffentlichen Unterrichts) und denjenigen Personen deren Zuziehung für einzelne Geschäfte besonders angeordnet wird. Das Präsidium führt

Prinz Johann, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Diese Behörde ist durch eine Verordnung vom 16. Nov. 1831 angeordnet.

b. Das Gesammtministerium.

Demselben gebührt die Begutachtung der Gesetze und Verordnungen insoweit sie nicht an den Staatsrath gewiesen ist, die Berathung wichtigerer Landesangelegenheiten insbesondere diejenigen, welche in mehrere Ministerialdepartements zugleich einschlagen, namentlich die Bundestags-Angelegenheiten, das Staatsbudget, die Differenzen der Ministerien unter sich und die über letztere bei den Regenten unmittelbar angebrachten Beschwerden, wenn darüber höchsten Orts eine nähere Erörterung oder Begutachtung für nothwendig erachtet wird. Bei dem Gesammtministerium selbst können daher Beschwerden nicht angebracht werden. Das Gesammtministerium ist, wie bereits oben angedeutet worden, die zur Communication der Regierung mit den Ständen bestimmte oberste Staatsbehörde. (§. 133. der Verf.-Urk.). Ihm gebührt die Aufsicht über das Geheime Archiv, sowie die Redaction der Gesetzsammlung; auch werden diejenigen Sachen, welche die Regenten in einzelnen Fällen dahin verweisen, von ihm begutachtet. Das Gesammtministerium ist der Oberrechnungs-Deputation unmittelbar vorgesetzt.

Temporär und seit Ende des Jahres 1831 waren die Berichte der Oberlausitzer Behörden und die Eingaben dasiger Unterthanen bei dem Gesammtministerium einzureichen; es wurden die Verfügungen hierauf in den einzelnen Departements

expedirt, aber von dem Gesammtministerio erlassen. Durch Verordnung vom 2. Dec. 1834 an die Oberamtsregierung zu Budissin kam dieß wiederum in Wegfall, und es ergehen vom 1. Januar 1835 an, diese Verfügungen aus den betreffenden Departementsministerien.

Auch war bisher die Steuer-Creditkassen-Deputation an das Gesammtministerium gewiesen. Es ward aber zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden eine besondere Staatsschuldenkasse gebildet und diese der Verwaltung der Stände anvertraut. Der aus 5 Deputirten bestehende Ausschuß ist den 1. Januar 1835 in Wirksamkeit getreten.

Mitglieder des Gesammtministeriums sind:

1) Se. Exc. Herr Staatsminister von Lindenau, Vorsitzender,
2) Se. Exc. Herr Staatsminister von Zezschwitz,
3) Se. Exc. Herr Staatsminister von Minkwitz,
4) Se. Exc. Herr Staatsminister von Carlowitz,
5) Se. Exc. Herr Staatsminister von Könneritz,
6) Se. Exc. Herr Staatsminister von Zeschau,
7) Se. Exc. Herr Staatsminister D. Müller.

Die Ober-Rechnungs-Deputation ist die oberste prüfende Behörde für sämmtliche Hauptrechnungen über Staats-Cassen und diejenigen, welche sonst dahin gewiesen sind. Mit den obern Centralbehörden steht dieselbe in communicatorischem Verhältniß und ist befugt, wenn von Rechnungsführern Strafen einzubringen oder ihnen anzudrohen sind, an deren ordentliche Obrigkeit oder nach Befinden an das betreffende Justizamt unmittelbar Verfügungen zu erlassen. Die specielle Leitung des Rechnungs-Untersuchungs-Geschäfts liegt den vier Oberrechnungs-Räthen ob, wonach sie eben so viele Departements bilden, unter welche die zum Geschäftsbereich der Oberrechnungs-Deputation gehörigen Arbeiten vertheilt sind.

Der Vorstand jedes Departements hat die Arbeiten der ihm untergebenen Examinatoren zu revidiren, zu prüfen und zu berichtigen, sowie auf die eingegangenen Erinnerungsantworten zu beschließen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden in collegialische Berathung genommen, zu welcher außer den Oberrechnungsräthen zeither ein Geheimer Finanz-Rath, ein Geheimer Kriegs-Kammerrath, ein Hof- und Justiz-Rath und einer der Obersteuer-Einnehmer deputirt waren. Nach beendigtem Examinaturverfahren erfolgt die Liberation der Rechnungsführer durch Justifications-Atteste und zum Theil durch, vom Landesherrn eigenhändig vollzogene Quittungen.

Director: Staatsminister von Carlowitz.

c. Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Der in Gemäßheit des §. 41. der Verf.-Urk. geschehene Auftrag in Evangelicis ist dermalen auf alle Mitglieder des Gesammtministeriums übertragen worden. Vermöge dieses Auftrags vertreten dieselben die Person des Regenten bei allen Angelegenheiten der evangelischen Kirche, insofern nicht die Bildung und Einrichtung von Behörden für diesen Verwaltungszweig, oder bei demselben sich ereignenden Personalveränderungen oder endlich Verwendungen aus den Staatskassen in Betracht kommen. Daher werden die wichtigsten Angelegenheiten der evangelischen Confession, in Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Sachen (wohin auch die des Hochstifts Meißen gerechnet werden), sowie der Universität Leipzig, von dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu collegialischer Berathung und Beschlußnahme an das Gesammtministerium gebracht. Dasselbe tritt bei vorkommenden Beschwerdesachen, sowie bei Appellationen gegen unmittelbar von dem Cultminister, in den zu dessen Geschäftsbereich gehörigen sogenannten eigentlichen Kirchenraths-sachen ausgegangenen Verfügungen, ein. Die Cognition über Appellationen in Consistorialsachen aber, welche nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, ist der verfassungsmäßigen Justizbehörde überlassen. Zur gemeinschaftlichen Berathung der in Evangelicis beauftragten Minister gehört auch die Besetzung der Stellen des Oberhofpredigers und der beiden Hofprediger, der Superintendenten der ordentlichen Professoren der Landesuniversität Leipzig, und die Bestätigung der Wahl des Rectors daselbst. Daher werden in diesen Fällen die Confirmationsdecrete von dem vorsitzenden Staatsminister mitvollzogen.

Ministerial-Departements.

Die Ministerial-Departements sind als oberste Staatsbehörden seit 1831 an die Stelle des Geheimen Kabinets und des Geheimen Raths getreten. Die Bestimmungen dieser Einrichtung beruhen auf der Verordnung vom 7. Nov. d. J. und sind, bis die Organisation der gesammten Verwaltung eintreten kann, temporär.

Der Geschäftskreis eines jeden Ministerial-Departements ist für den ihm zukommenden Verwaltungszweig,

1) die in demselben einschlagenden Gesetze vorzubereiten;

2) die zur Ausführung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verwaltungs-Maßregeln zu treffen und die nöthigen Verordnungen zu erlassen;

3) die Oberaufsicht über die Verwaltung und die hierzu bestellten Diener zu führen und die Disciplin zu handhaben;

4) die zu seinem Zweige gehörigen Stellen zu besetzen, oder die erforderlichen Befähigungen zu ertheilen;

5) die desfallsigen Prüfungen entweder selbst zu veranstalten oder zu leiten; und

6) für die Bewahrung der Landeshoheits-Rechte Sorge zu tragen.

Insofern hierbei mehrere Ministerial-Departements betheiligt sind, tritt eine Vernehmung zwischen ihnen, oder der Vortrag im Gesammtministerium ein.

Es sind die Vorträge der verschiedenen Ober- und Mittel-Behörden an die betreffenden Ministerien, je nach dem diesen ertheilten, und weiterhin zu bemerkenden, Auftrage, zu richten. Die Ministerien haben aber in allen denjenigen Sachen, in welchen schon vordem von den obersten Behörden nicht selbstständig ein Beschluß gefaßt und verfügt werden konnte, zur Entschließung des Königs und des Prinzen Mitregenten vorzutragen, und daß Solches geschehen sei, in den ergehenden Verfügungen ausdrücklich zu bemerken, insofern diese nicht vom Könige und Mitregenten selbst vollzogen werden.

Die Erlasse aus Ministerial-Departements erfolgen unter der Benennung des betreffenden Ministerii, nicht des Ministers, und eben so sind die Anzeigen, Gesuche und sonstigen Eingaben nicht an die Person des Ministers, sondern an das Ministerium zu richten.

Die Vorstände der Ministerial-Departements können, auf ihre Verantwortung, einem der dabei angestellten Räthe zu Besorgung und Unterzeichnung der Ministerial-Verfügungen Auftrag ertheilen. Dagegen kann die, in Gemäßheit des §. 43. der Verf.-Urk., erforderliche Contrasignatur, der von dem Könige zu unterzeichnenden Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, Falls einer Behinderung des betreffenden Ministerial-Vorstandes, nur von einem hierzu vom Könige beauftragten Vorstande eines andern Ministerial-Departements, geschehen.

Wir gehen nun auf die einzelnen Ministerien über.

aa. Das Justiz-Ministerium.

Der Geschäftskreis dieses Ministeriums umfaßt folgende Gegenstände:

I. Vorbereitung der Gesetze im Justizfache mit Einschluß des Lehns-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesens.

II. Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege im Umfange der nur erst erwähnten Maße (jetzt auch in der Oberlausitz), mithin

1) Oberaufsicht über alle Gerichtsbehörden, besonders auch über die Verfassung des Landes-Justiz-Collegiums, des

Appellations-Gerichts*), mit Ausnahme der Militair-Geistlichen- und Berggerichts-Behörden, sowie derjenigen administrativen Behörden, welche zeither (vor 1831) Jurisdiction ausgeübt haben;

2) Oberaufsicht über die Staatswegen der Rechtspflege halber befähigten Behörden und Personen, als: die beiden Dicasterien, die Advocaten und Notare;

3) Beschwerden in Justizsachen, ohne in eine richterliche Entscheidung einzugreifen;

4) Erforderung von Geschäftstabellen und Uebersichten, so weit sie die höhern Justizbehörden betreffen, nebst deren Prüfung;

5) Revision der Justizstellen anzuordnen oder bei Obern selbst zu veranstalten;

6) Fürsorge daß Jedem der gesetzliche Rechtsweg eröffnet werde;

7) oberste polizeiliche Veranstaltung zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit bei Patrimonialgerichten, im Falle befundenen Mißbrauchs, in Erledigungs- und ähnlichen Fällen. Was die Oberlausitz anlangt, so hat die dasige Oberamtsregierung, bevor sie Entlassung oder Suspension von Justizstellen, wo eine juristische Befähigung nothwendig ist, beschließt, zuvor an das Justizministerium Vortrag zu erstatten.

III. An zur Justizhoheit gehörigen Verwaltungsrechten:

1) Lehnssachen, insoweit die unmittelbare Entschließung des Oberlehnsherrn erforderlich ist;

2) Besetzung der Stellen bei den sub II. 1. und 2. bemerkten Gerichts- und Justizbehörden, soweit sie Staatswegen besetzt werden, nebst der Immatrikulation der Advocaten und Notare. Zur Prüfung der von den Mitgliedern der Dicasterien, sowie von den Justizbeamten und Königl. Justitiarien, ingleichen den Advocaten zu fertigenden Probeschriften ist unter dem Vorsitze des Ministers der Justiz eine besondere Deputation niedergesetzt, welche aus den bei dem Ministerium angestellten geheimen Justizräthen, zwei Mitgliedern des Landes-Justiz-Collegiums und zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts besteht;

3) die im Justizwesen vorzunehmenden Organisationen;

4) Entschließung über Verträge, wodurch die Ober- und Erbgerichtsbarkeit an Patrimonialstellen überlassen wird;

---

*) So lange dieses noch besteht.

5) Verleihung der Schriftsässigkeit;
6) oberste Aufsicht und Verwaltung der bei den Justizstellen für Rechnung der Staatscassen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.

Die auf das Sportelwesen bei den Justizämtern und königlichen Untergerichten sich beziehenden Geschäfte werden von dem Königl. Sportel-Fiskalat bearbeitet, einer eignen dem Justiz-Ministerium unmittelbar untergeordneten Behörde. (Verordn. vom 31. Dec. 1831 G. S. vom J. 1832. Nr. 1.).

IV. Begnadigungen und Dispensationen in Justiz-Sachen, soweit solche als ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt zu betrachten und, soviel die Dispensationen betrifft, diese in Justiz-Sachen statthaft sind, z. B.
1) Volljährigkeitserklärungen;
2) Legitimationen unehelicher Kinder, soweit sie überhaupt noch vorkommen;
3) Arrogationen und Wiederaufhebung der Ehrenrührigkeit;
4) Abolitionen, Straf-Erlasse, Minderungen oder Verwandlungen;
5) Begutachtung und Vorlegung der Todesurtheile zu allerhöchster Entschließung. Außerdem
6) von der frühern Competenz des Geheimen Finanzcollegii: a. in Ansehung der Organisation der Justizämter und königl. Untergerichte; b. der Anstellung bei denselben; c. der Disciplinaraufsicht darüber; d. der Aufsicht über das Depositenwesen bei diesen Gerichtsstellen, mit Ausnahme der Einlieferung der Depositen zur Haupt-Depositencasse; e. der Ueberlassung der Ober- oder Erbgerichtsbarkeit an Patrimonialstellen. Alle Gesuche, Eingaben und Berichte der Amtshauptleute über die Depositenrevisionen, sind an das Justiz-Ministerium zu richten.

Nach Verordnung vom 26. Januar 1825 gehen vom Geschäftskreise der Oberamts-Regierung zu Budissin mehrere der vorbemerkten Sachen, insonderheit die sub III. 2., IV. 1. 2. 3. auf das Justiz-Ministerium über, und es sind ad III. 2., insofern diese Bestimmung auf die Oberlausitz Anwendung leidet, die Gesuche, Anzeigen und Berichte unmittelbar an das nur erwähnte Ministerium zu richten, wogegen die Anträge ad IV. 1. 2. 3. durch die Oberamtsregierung mittelst gutachtlichen Vortrags dahin zu bringen sind.

Uebrigens ertheilt das Justizministerium auf Ansuchen der Rechtscandidaten, welche die Advocatenprobeschriften fertigen wollen, der Oberamts-Regierung oder einem oberlausitzischen

Untergericht, wie in den Erblanden einem Kreisamte oder Stadtgericht, Auftrag zur Vorlegung der Acten, sowie nachher zur Abnahme der eidlichen Bestärkung der Probeschriften.

Rücksichtlich einiger, oben angegebener, zum Ressort des Justizministeriums, gehöriger Gegenstände, sind noch folgende Bestimmungen zu bemerken:

1) Vermöge der Oberaufsicht über die Justizpflege hat das Justizministerium hauptsächlich darauf zu sehen, daß Ordnung und Einheit in den Geschäften der Justizbehörden Statt finde, und daß diese Geschäfte möglichst befördert werden, ferner, daß Verbrechen nicht ununtersucht bleiben, und daß die Untersuchung gehörig geführt werde; endlich daß jede Justizbehörde ihre und jeder einzelne dabei Angestellte seine Schuldigkeit thue.

2) Das Justizministerium kann in Rechtsangelegenheiten gegen mehrere Personen oder Sachen, die ihren Gerichtsstand bei Untergerichten in den Bezirken mehrer (annoch zu errichtenden) Appellationsgerichte, oder bei verschiedenen Appellationsgerichten selbst, oder bei Militair- und Civilgerichten haben, bestimmen, vor welchem Gerichte die Sache in erster Instanz verhandelt werden solle, oder in Fällen, wo solches der Verfassung und den Rechten nach zulässig, Rechtssachen von einem Appellationsgericht weg- und an ein anderes weisen; ferner Competenzstreitigkeiten zwischen den Appellationsgerichten, zwischen diesen und den Oberappellationsgericht und zwischen Untergerichten in den Bezirken verschiedener Appellationsgerichte entscheiden.

3) Dasselbe kann die Einhändigung der Ladungen auswärtiger Behörden anordnen, ingleichen in zweifelhaften Fällen feststellen, ob Jemand einen Gerichtsstand im Lande habe.

4) Ohne Genehmigung des Justizministeriums darf kein im Auslande gesprochenes Urthel vollzogen und Niemand einem auswärtigen Staat zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden, soweit nicht durch besondere Verträge mit einzelnen Staaten ein Anderes festgesetzt worden ist. Auch steht demselben die Entschließung zu, ob Untersuchungen gegen Ausländer, wegen der im Auslande, aber nicht gegen den König von Sachsen, gegen den sächsischen Staat oder gegen einen sächsischen Unterthan verübten Verbrechen, angestellt werden sollen.

5) Die an ein Gericht Gewiesenen haben kein Recht, zu verlangen, daß sie immer demselben Gerichtssprengel einverleibt bleiben, oder daß der Sitz des Gerichts immer derselbe, oder innerhalb des bisherigen Bezirks bleibe. Ueber die bei diesfallsigen Veränderungen einschlagenden Interessen jener Personen entscheidet das Justizministerium.

6) Das bisher von dem Landesjustizcollegium und der Oberamtsregierung ausgeübte Recht in gewissen Fällen Abolition zu ertheilen, ingleichen Strafen ganz oder zum Theil zu erlassen oder zu verwandeln, geht auf die Appellationsgerichte und auf das Oberappellationsgericht nicht über. Auch fällt das den Gerichtsobrigkeiten zugestandene Recht, gewisse Strafen in Geldbußen zu verwandeln, weg. Vielmehr sind alle Gesuche um Abolition und um Erlaß oder Verwandlung erkannter Strafen in Justizsachen beim Justizministerium einzureichen, oder an dasselbe einzuberichten. Es bewendet jedoch bei dem, dem Hause Schönburg in dem Hauptrecesse vom 4. Mai 1740. §. 19. eingeräumten, Rechte. (S. das [künftig zur Anwendung kommende] Gesetz, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betr. vom 28. Januar 1835 im Gesetz- und Verordnungsbl. S. 64.)

Justiz-Minister:

Der Staats-Minister von Könneritz, Exc.

Das Ministerium wird von drei Geheimen Justizräthen, wobei auch ein Referendar expedirt, unterstützt. Das übrige daselbst fungirende Personal besteht aus Ministerial-Secretairen, Registratoren, Rechnungsexpedienten, Calculatoren Kanzlisten u. s. w.

Als Justiz-Verwaltungsbehörde ist dem Justiz-Ministerium zunächst das Landes-Justiz-Collegium, welches in gewisser Hinsicht mit der Landes-Direction verbunden ist, und das Appellationsgericht untergeordnet. Von diesem sowohl als jenem weiter unten das Nähere. Außerdem stehen unter genanntem Ministerium die Dicasterien oder Spruchcollegien.

Es bestanden nämlich zeither zu Abfassung der Rechtssprüche in Civil- und Criminalsachen, insoweit solche von den Justizbehörden nicht selbst entschieden wurden, zwei Dicasterien zu Leipzig: der Schöppenstuhl und die Juristenfacultät. So lange beide noch bestehen sind die wesentlichen Bestimmungen wegen der Actenversendung noch folgende: In der Regel steht es dem Richter frei, ob er in der Sache selbst einen Bescheid abfassen, oder rechtliches Erkenntniß einholen will, mit Ausnahme der peinlichen Sachen, in welchen der Unterrichter nie, sowie in Civilsachen in den Fällen nicht selbst entscheiden darf, wenn die Parteien wegen des Verspruchs sich vereinigt hatten, oder bei Patrimonialgerichten, wenn der Gerichtsherr seine Unterthanen, besonders in wichtigen und zweifelhaften Fällen, vor seinen eigenen Gerichten belangte; hier sind die Richter gehalten, die Acten an ein Dicasterium zu versenden. Dahin-

gegen sollen die Unterrichter in Denunciationssachen, welche bei ihnen wegen der zwischen Leuten aus der niedern Volksklasse vorfallenden geringen Verbalinjurien vorkommen, die Acten nicht versenden, sondern selbst entscheiden. Ferner sollen die Gerichte in Criminalsachen auf geführte anderweite Defension das Erkenntniß in einem andern Dicasterio, als in dem, bei welchem das frühere abgefaßt worden, einholen; ist aber in einer solchen Sache bei demselben Spruchcollegium schon einmal erkannt worden, dann soll sie einem andern Referenten als demjenigen, welcher das frühere Erkenntniß darin abgefaßt, unter Beigebung eines Correferenten zum Vortrage zugetheilt werden.

Nur in ein inländisches Dicasterium sollen die Acten zum Verspruch versendet werden, an welches aber, ist dem Richter überlassen, wofern die Parteien nicht über ein bestimmtes übereinkamen. Die königl. Justizämter waren angewiesen, die ersten Ekenntnisse jedesmal bei dem Schöppenstuhle zu Leipzig einzuholen.

Es wird dieser aber bald nur geschichtlichen Werth haben, indem dieses aus acht Mitgliedern bestehende Spruchcollegium mit Ende April 1835 aufgelöst werden soll.

Die Juristenfacultät

besteht außer dem Ordinarius aus 13 Beisitzern, nämlich aus den 5 ersten Professoren der Rechte bei der Universität Leipzig, den Ordinarius mit eingerechnet, aus 6 ordentlichen Beisitzern, Einen Substituten für zwei Professoren zur Actenarbeit und den Inhaber der Hofr. Gräfeschen Stiftung. Seither waren zwei königl. Hülfsarbeiter angestellt, diese sind aber in den Jahre 1834 und 1835 wieder in Wegfall gekommen.

Der Ordinarius führt das Directorium des Collegiums; dieses selbst hält gewöhnlich Montags und Freitags Sessionen, auf Anordnung des Ordinarius in dringenden Fällen, auch außerordentliche Sitzungen. Es ist, mit Ausnahme von Verfassungs- und Capitalsachen, in zwei Sectionen getheilt, in deren einer der Ordinarius, in der andern der Senior das Präsidium führt.

Zur ordentlichen Assessur können außer den ordentlichen Professoren alter Stiftung nur solche Doctoren gelangen, welche zu Leipzig promovirt und nachher durch eine Disputation pro loco sich habilitirt haben; doch können auch Auswärtige sich eindisputiren.

bb. Das Finanz-Ministerium.

Dessen Geschäftszweige bestehen in der Verwaltung des Staatsgutes (mit Ausnahme derjenigen Theile desselben, welche zu den, anderen Ministerien untergeordneten, Instituten des Staats gehören, deren Verwaltung diesen anheimfällt), insbe-

sondere der Domainen, der Capitalien der Hauptstaatscasse, der Einkünfte von den nutzbaren Rechten, des Forst-, Jagd-, Floß-, Berg-, Münz-, Salz-, Post- und Wasser-Regals, ingleichen der für Rechnung des Staats im Betriebe befindlichen technischen Unternehmungen; in der obersten Direction und Cognition in allen Elbstrom-, Ufer- und Dammbau-Sachen, der Leitung der auf Rechnung des Staats zu führenden Straßen-, Brücken- und Ufer-Baue, der Verwaltung der directen und indirecten Steuern, der Direction der Angelegenheiten der Grundbesteuerung, der Aufsichtsführung über das Staatscassenwesen und die Aufbewahrung der von den königl. Gerichtsstellen einzuliefernden Depositen und der von Staatsdienern zu bestellenden Cautionen; ferner hat dasselbe das nach §. 107 der Verf.-Urk. der Regierung vorbehaltene Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Staatsschulden-Wesens auszuüben, sowie ihm auch die Zusammenstellung des Staats-Budgets, und endlich die Vorbereitung der zu erlassenden Gesetze in Finanzangelegenheiten obliegt.

Diese Geschäfte werden in zwei Abtheilungen des Ministeriums bearbeitet und zwar in der ersten Abtheilung die auf den Staatshaushalt, die Staatscassen und das Rechnungswerk im Allgemeinen Bezug habenden Angelegenheiten, die Verfassungssachen und Personalbesetzungen bei dem Finanz-Ministerium, dessen Canzlei-Expeditionen und Cassen, sowie bei den nachbenannten ihm untergeordneten Verwaltungs-Behörden, das Abgaben- und das Steuerwesen, die Straßen-, Brücken- und Uferbaue, die Post- und Salz-Sachen. Zu der zweiten Abtheilung gehört die Verwaltung des Staatsgrundeigenthums, an Kammergütern, Domainen, Forsten, Grundstücken, Weingebirgen, Gebäuden und Amtsnutzungen, der Berg-, Hütten- und königl. Steinkohlen-Werke, der für Rechnung des Staats betriebenen Gewerbs-Unternehmungen, ferner die Besorgung der Münz-, Floß- und Jagd-Sachen und der Aufsicht über die Berg- und Forstakademie und über die landwirthschaftliche Lehranstalt.

Bis zu Ausführung der beabsichtigten Trennung der Justiz von der Verwaltung verbleibt dem Finanz-Ministerium die Entscheidung in streitigen administrativen Angelegenheiten in zeitheriger Maße, sowie die oberrichterliche Cognition in höchster Instanz:

A. über sämmtliche ihm untergebene Beamte und Officianten in Ansehung der Dienstvergehen;

B. über Floß-, Post-, Münz-Contraventionen, Salz-Einschleife, Forst- und Jagd-Frevel in königl. Waldungen, Hinterziehungen indirecter Abgaben;

C. über alle zur unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Bergämter und des Oberhüttenamts gehörigen Gegenstände.

In diesen Fällen findet collegialische Geschäftsbehandlung Statt; auch tritt in Gemäßheit der hierüber bestehenden nähern Bestimmungen theils Versendung der Acten an die inländischen Dicasterien zum rechtlichen Verspruch, theils Communication mit dem Landesjustiz-Collegium und beziehendlich der Oberamtsregierung zu Budissin, ein.

Ueber die in Verwaltungsangelegenheiten einschlagenden Rechtsverhältnisse, läßt das Finanz-Ministerium sich von den Finanzconsulenten rechtliches Gutachten eröffnen und ertheilt denselben oder den Finanz-Procuratoren bei Processen die erforderliche Vollmacht.

Für die Bearbeitung des Rechnungswesens bei den Ministerium sind die Finanz-Buchhalterei und die Rechnungs-Expeditionen niedergesetzt.

Die Finanz-Buchhalterei hat im Wesentlichen

1) die jährlichen Etats über die gesammten Einnahmen und Ausgaben bei den gedachten Cassen und Zahlämtern zu bearbeiten;

2) über die alljährlich wirklich stattfindenden Einnahmen und Ausgaben bei den gedachten Cassen und Zahlämtern Controle zu führen und darüber die erforderlichen Hauptübersichten zu fertigen;

3) über die Einnahmen und Ausgaben bei den sämmtlichen Specialcassen und Einnahmen in den einzelnen Verwaltungszweigen, welche mit ihren Geldablieferungen an die Finanzcentral-Casse gewiesen sind, ein nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung angelegtes Hauptbuch zu führen; ferner liegt ihr

4) die Ausmittelung des jährlich reinen Ertrags der Einkünfte, sowohl im Allgemeinen, als nach den verschiedenen Abtheilungen durch Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, sowie des hieraus hervorgehenden jedesmaligen Zustandes des Staatsvermögens ob.

Die Finanz-Rechnungs-Expeditionen sind im Allgemeinen mit der Direction und Revision des Rechnungswerkes sämmtlicher, mit ihren Geldablieferungen an die Finanz-Central-Casse gewiesenen Special-Cassen und Einnahmen beauftragt. Ihnen liegt die Monirung der von den letztern abgelegten Rechnungen, die Sorge für die Berichtigung der dabei wahrgenommenen Defecte, die Controle über die gehörige Ablieferung der Gelder zur Finanzcentral-Casse nebst allen den hiermit in Verbindung stehenden Geschäften ob.

Die erste Finanz-Rechnungs-Expedition hat das Rech-

nungswerk in den Verwaltungszweigen der ersten Abtheilung des Finanz-Ministeriums, die zweite Finanz-Rechnungs-Expedition aber das Rechnungswerk in den Verwaltungszweigen der zweiten Abtheilung des Finanz-Ministeriums mit Ausnahme des Rechnungswerks in Berg-, Hütten- und Münzsachen, für welches eine besondere Abtheilung der Rechnungs-Expeditionen niedergesetzt ist, in vorgedachter Maße zu leiten und zu beaufsichtigen.

Die den Ministerium unmittelbar untergeordneten Cassen sind:

I. die Haupt-Staats-Casse; sie ist für den eigentlichen Staatsschatz bestimmt und hat daher die Fonds desselben aufzubewahren, die Nutzungen aus denselben zu beziehen und die ihm zur Last fallenden, von den laufenden Ausgaben für die Staatsverwaltung gesonderten Ausgaben zu bestreiten;

II. die Depositen-Casse;

III. die Cautions-Casse;

IV. die Finanz-Central-Casse; in dieselbe fließen die laufenden Einkünfte aus den sämmtlichen Verwaltungszweigen des Finanz-Ministeriums. Sie hat die Zahlämter nach den entworfenen Etats mit den erforderlichen Geldmitteln zu versehen. Diese Zahlämter des Finanz-Ministeriums sind:

a. Das Landes-Zahlamt; es hat die Auszahlung der auf den Etats der verschiedenen Ministerien (mit Ausnahme derjenigen, welche mit besondern Ministerial-Cassen versehen sind, nämlich des Kriegsministeriums und des Ministeriums des Cultus) stehenden regelmäßigen Ausgaben für die Landesbehörden, die Justiz- und Polizeipflege, die öffentlichen Anstalten und Sammlungen ꝛc., sowie die vorkommenden außerordentlichen Ausgaben im Finanzhaushalte zu besorgen.

b. Das Pensions-Zahlamt; bei demselben erfolgt die Auszahlung der Pensionen und Wartegelder der Staatsbeamten, sowie die Wittwenunterstützungen und Erziehungs-Beihülfen, welche hinterlassenen Wittwen und Waisen derselben verwilligt worden sind, ferner die Auszahlung aller derartigen, für Personen vom Hofstaat, deren Wittwen und Waisen, verwilligten Unterstützungen, welche nach Maßgabe §. 22. der Verf.-Urk. nicht von der Civilliste zu bestreiten sind; endlich die Auszahlung der Militairpensionen, Wittwenunterstützungen und Erziehungs-Beihülfen, mit Ausschluß der an Militairs verwilligten Wartegelder, welche aus dem Kriegszahlamte ausgezahlt werden.

c. Das Bau-Zahlamt; zu Bestreitung des den Staats-

cassen zukommenden Unterhaltungs- und Bau-Aufwands für Landgebäude, Chausseen, Straßen, Brücken, Ufer u. s. w.

Die Monirung und Justification des Rechnungs-Werks dieser Cassen und der Zahlämter geschieht bei der Oberrechnungs-Deputation.

Finanz-Minister:

der Staats-Minister von Zeschau, Exc.

Dem Ministerio sind außer den Directoren der ersten und zweiten Abtheilung etwa 10 Geh. Finanzräthe beigegeben, außerdem noch (2?) Finanz-Assistenz-Räthe als Secretäre, das übrige Personal besteht aus mehrern Geh. Finanz-Secretären, Finanz-Secretären, Registratoren, Kanzellisten u. s. w.

Dem Finanz-Ministerium sind ferner untergeordnet:

1) die Zollbehörden;

2) das Oberpostamt in Leipzig;

3) die Salzverwaltereien;

4) der Straßenbau-Commissar. Derselbe führt die Oberaufsicht über die technische Ausführung aller Chaussee-Neubaue und Unterhaltungen im Lande;

5) die Straßenbau-Commissionen, für die Ausführung aller aus Staatscassen zu bestreitender Baue nicht chaussirter Straßen. Sie sind zusammengesetzt aus dem Bezirks-, (Kreis-) und Amtshauptmann, dem Justizamtmann, wenn Rechtsverhältnisse einschlagen, und dem Rentbeamten als Rechnungsführer unter Zuziehung technischer Officianten. Zugleich bilden sie gemeinschaftlich mit dem Straßenbau-Commissar;

6) die Chausseebau-Commissionen für Herstellung und Unterhaltung der hohen Heer- und Landstraßen;

7) der Wasserbau-Director, für die technische Aufsicht über sämmtliche Ufer- und Damm-Baue;

8) die Uferbau-Commissionen, bestehend aus dem (Kreis-) und Amtshauptmann und dem Wasserbau-Director, und resp. dem Justiz- und Rentbeamten, je nachdem Rechtsverhältnisse in Frage kommen, oder der Bau aus Staatscassen zu bestreiten ist, sind mit der Aufsicht über alle Ufer- und Dammgebäude, ingleichen mit Handhabung der Strom-Polizei und Entscheidung diesfallsiger Irrungen beauftragt.

9) Die Landbaumeister; zur Leitung der Unterhaltungs- und Neubaue an den unter das Staatsgut gehörigen öffentlichen Gebäuden.

10) Der Oeconomie-Commissar, besonders zu Fertigung der Pacht- und Ertrags-Anschläge über die zum Staatsgut gehörigen Landgrundstücke.

11) Die Administratoren der nicht verpachteten Kammergüter und der Stammschäfereien.

12) Die Administration der Landkellerei und Weinvorräthe.

13) Die Forstakademie.

14) Die Forstvermessungsanstalt. Dieselbe hat für die Staatswaldungen die Ertragsanschläge im Allgemeinen (Forsttaxation) und die besondern Betriebspläne der einzelnen Hauungsperioden zu fertigen, auch zum Behuf der auf den einzelnen Waldrevieren von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Forsttaxations-Revisionen das Nöthige zu bearbeiten.

15) Die Kreis-Oberforstmeister und die ihnen zur Zeit noch untergeordneten Forstmeister haben innerhalb der ihnen angewiesenen Forstkreise und Forstbezirke, als die obern technischen und Aufsicht führenden Beamten die etatsmäßigen Betriebspläne zur Ausführung zu bringen, das Jagdregal auszuüben und für Aufrechthaltung des Forstschutzes Sorge zu tragen. — Die erstern Stellen sollen eingezogen werden, nachdem sie bereits im Leipziger und Voigtländischen Kreise in Wegfall gekommen sind.

16) Die Forstämter; sie bestehen aus den resp. Kreis-Ober- oder Forstmeistern und den betreffenden Rentbeamten, für alle Forst-Rechnungs- und Cassen-Sachen, deren specielle Besorgung dem Rentbeamten zukommt. Für Forstjustizpflege, besonders die Forststrafjustiz in erster Instanz, wird statt des Rentbeamten der Bezirks-Justizbeamte zu Bildung des Forstamts zugezogen. — Für das Floßwesen und die Holzverkaufs-Anstalten

17) die Oberaufseher als Vorstände der einzelnen Floß- und Holzverkaufsadministrationen und als Vorgesetzte der Floßmeister und Holzverwalter, mit welchen dieselben die Floßämter und Holzverwaltungen bilden, welchen ersteren für Streitigkeiten in Floßsachen und für die Ausübung der Floßstrafjustiz die Bezirks-Justiz-Beamten beigesetzt sind.

18) Die Bergämter und Blaufarbenwerke.

19) Die Administration der Meißner Porzellanfabrik und der Hubertsburger Steingutfabrik.

20) Die Direction der königl. Steinkohlenwerke.

Unmittelbar unter dem Finanz-Minister stand auch das Oberstener-Collegium; dasselbe wurde jedoch Anfang 1834 aufgelöst.

cc. Das Ministerium des Innern.

Zu dessen Ressort gehören folgende Gegenstände:

1) die Grenzsachen und Hoheitsangelegenheiten, insoweit letztere nicht in andere Ministerial-Departements besonders einschlagen;

2) alle zum innern Staatsrechte gehörige Angelegenheiten, z. B. Aufnahme in das Unterthanen-Verhältniß oder Entlassung daraus, Standeserhöhungen ꝛc.;

3) die Geschäfte, welche sich auf Land- und Kreistags-Angelegenheiten, ständische Wahlen und die Zusammenberufung der Stände beziehen;

4) Communal-Angelegenheiten der Stadt und Landgemeinden, Kämmerei- und Kriegsschulden-Sachen;

5) die gesammte Polizeiverwaltung mit Inbegriff der Medicinalpolizei und des Armenwesens;

6) das Straßen- und Brückenbau-Wesen, insoweit dasselbe Landespolizeisache ist, und nicht den Staatscassen die Bauverbindlichkeit obliegt;

7) die zum Geschäftskreise der vormaligen Landes-, Oekonomie-, Manufactur- und Commercien-Deputation gehörigen Gegenstände;

8) Gewerbs- und Innungssachen;

9) die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse; insbesondere die Leitung der Ablösungsgeschäfte, insoweit sie nicht zur Justiz gehören;

10) die Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staate;

11) die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten und zwar unter Vernehmung mit dem Justizministerium, insoweit dabei der Strafzweck in Frage kommt;

12) die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten, wobei das Ministerium der Beihülfe des statistischen Vereins sich bedient;

13) die Brandversicherungsanstalt;

14) die Communalgarden-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Commandosachen;

15) die Akademien der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig, und die Zeichnenschule zu Meißen;

16) die Königl. Sammlungen in Dresden;

17) die Landbescheelungsanstalt.

Vorstand des Ministerial-Departements des Innern war bis zum Mai 1834

der Staats-Minister von Lindenau Exc.;

nach dessen beabsichtigtem Zurücktreten ward an die Spitze dieser Geschäfte

der Staats-Minister von Carlowitz Exc.

gestellt, jedoch mit Ausnahme der Direction der Commission für die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten, sowie der Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstakademien mit welcher der Staatsminister von Lindenau unter dessen eigner ministeriellen Verantwortlichkeit, neben Beibehaltung des Vorsitzes im Gesammtministerio, ferner beauftragt wurde.

Für die Ressortgegenstände des Ministeriums des Innern, sind demselben unmittelbar untergeordnet: die Landesdirection und die in Verfassungssachen an dieselbe gewiesenen Anstalten und Beamten (für die Gegenstände unter 1 bis 10); die Brandversicherungs-Commission; die General-Commission wegen der Ablösungen und Gemeinheitstheilungen; das General-Commando der Communalgarden.

An diese Behörden sind daher die Berichte und Eingaben in den betreffenden Angelegenheiten zunächst zu richten.

Das Ministerium des Innern wird von 3 Geh. Regierungsräthen subrevirt, und hat das nöthige Unterpersonal, von Geh. Registratoren und Cabinets-Kanzlisten ꝛc.

Was die Landesdirection, Straf- und Versorgungs-Anstalten ꝛc. anlangt, so werden wir gehörigen Orts das Nöthige erwähnen; die königl. Sammlungen dagegen, dürften hier und wegen ihrer Wichtigkeit näher etwähnt werden. Dahin gehört:

1) Die königl. Bibliothek; dieselbe ward bereits um d. J. 1555 angelegt, kam 1586 von Annaberg nach Dresden, wo sie im Japanischen Palaste aufgestellt ist. Sie enthält über 230,000 Werke, über 150,000 kleine Schriften, 22,000 Landkarten, 2700 türkische, persische, arabische u. m. a. Handschriften. — Die nähere Aufsicht führt ein Oberbibliothekar und Bibliothekar, die wieder durch ein unteres Beamtenpersonal unterstützt werden *).

2) Das grüne Gewölbe. Dieser reiche Schatz von Edelsteinen, Perlen und verschiedenen Kunstarbeiten aus Gold, Silber und Elfenbein, im Erdgeschosse des größern Schloßhofes in acht Zimmern aufbewahrt, verdankt seine Entstehung dem Kurfürsten August. Die Zimmer werden nach den darin enthaltenen Gegenständen benannt, als: das Bronze-Zimmer mit überhaupt 107 Statuen und Gruppen; das Elfenbein-Zimmer, unter andern mit einer Fregatte ganz von Elfenbein, mit Tauen von gesponnenem Golddraht und Segeln vom dünnsten Elfenbein; das Kamin-Zimmer in welchem Mosaiken, Email-

*) S. Geschichte und Beschreibung der königl. öffentl. Bibliothek zu Dresden, v. Fr. Ad. Ebert. Leipzig, 1822. 8.

Arbeiten, Bernsteinwerke, Straußeier, Schnecken, Muscheln und Perlmutterarbeiten zu sehen sind; das Büffet-Zimmer, mit goldenen und silbernen Gefäßen und Geschirren von Rubin- und Granatflüssen, schweren mit Denkmünzen besetzten Bechern, silbernen Platten u. s. w.; das Pretiosen-Zimmer, eine reiche Sammlung geschliffener und ungeschnittener Edelsteine und Bergkrystalle; das Pretiosen-Kabinet enthält eine Sammlung von Seltenheiten verschiedener Art; das Provinzwappen-Zimmer enthält August's III. Krone, Zepter und Reichsapfel, wie sie bei der Krönung zu Krakau gebraucht wurden; endlich das merkwürdige Juwelen Zimmer mit den gefaßten und ungefaßten Diamanten. Unter den Edelsteinen zeichnen sich der weiße Diamant von 194½ Gran, der grüne von 160 Gran u. a. m. aus *).

3, Das Naturalien-Kabinet. Dieses Museum begründet von August II. und 1728 im Zwingergebäude aufgestellt, gehört zu den ersten und schönsten Deutschlands. Es umfaßt beinahe das ganze Erdgeschoß und zerfällt in vier größere Galerien und sechs Säle und theilt sich nach den Naturreichen in das Mineralien-, Vegetabilien-, und Animalien-Kabinet; wovon dieses letztere wieder in die anthropologische Sammlung und in die Sammlung vierfüßiger Thiere zerfällt.

4) Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente nebst Kunst- und Modellkammer. Jene Sammlung war bis 1730 ein Bestandtheil der Kunstkammer. Man findet in derselben gegen 5000 Instrumente, zum Zeichnen, zum Vermessen, zur Schiffahrt, zu astronomischen Zwecken, Fernröhre, Teleskope, Chronometer, Quadranten, Brennspiegel, Elektrisirmaschinen, galvanische Apparate, Magnete, Mikroskope, Luftpumpen, Windbüchsen, chirurgische Instrumente u. s. w. — Geschichtlich merkwürdig ist ein arabischer Globus, von Mohamed, Sohn des Mujad al Ardhi. Letzterer, aus Damaschk, war berühmter Astronom und auf der Sternwarte zu Maragha angestellt, wo sein Sohn wahrscheinlich diese Himmelskugel verfertigte. Diese ist von Messing, worauf Schrift und Sterne mit Silber, die astronomischen Linien aber mit Gold eingelegt sind. — Die Kunstkammer ist eine von dem Kurfürsten August angelegte Sammlung verschiedenartiger Seltenheiten, Kunstarbeiten und Künsteleien; sie enthält viel technologisch, artistisch, geschichtlich und ethnologisch merkwürdige Gegenstände.

---

*) S. Das grüne Gewölbe in Dresden, von A. B. v. Landsberg. Dresden und Leipzig, 1831. 8.

Die Modellkammer, angelegt vom Kurfürsten Johann Georg, ward (1814) aus der Caserne in einen der obern Pavillons des Zwingers verlegt. Die Sammlung besteht aus 1360 Stücken, es sind dies Fortificationsmodelle, Modelle zu Wasserkünsten, Mahl-, Wind- und Pulvermühlen, Hebezeugen, Wagen, zu Civilgebäuden, Dachstühlen, Brücken, zu Salzsiederei-, Brau- und anderen Oefen, auch Schiffbau- und Artillerie-Modelle.

5) Die Antiken-Sammlung. Ihr Entstehen fällt in die Regierung Johann Georgs II.; jetzt nimmt sie zehn große Säle ein Die beiden behaubten ägyptischen Löwen von Syenit, eine antike Isis mit dem Nilschlüssel, die Nachbildung des Tages und der Nacht, die dreiseitige Candelaber-Basis, von pentelischem Marmor, worauf der Raub des Dreifußes durch Herkules, dessen Wiedereinweihung und die Weihe einer Fackel vorgestellt sind, gehören zu den ältesten Denkmälern. Es sind hier die geschichtlich merkwürdigen Büsten Gustav Adolf's, Karl's I. von England u. a. m. zu sehen; 4 Mumien, ausgegrabene altdeutsche und slavische Alterthümer, bronzene Bildwerke, Fresco-Gemälde und antike Mosaiken *).

6) Das Münzkabinet, unter den Kurfürsten Moritz und Christian I. angelegt, gestaltete sich erst unter den folgenden Regenten zu einer Sammlung. Besonders ansehnlich ist der Schatz an vaterländischen, dann an römischen, griechischen und morgenländischen Münzen.

7) Das Kupferstich-Cabinet. Diese ist eine der reichsten Sammlung dieser Art und verdankt ihr Entstehen August II. Sie enthält über 200,000 Blätter und war bisher in 12 Classen vertheilt, welche von der ältesten Zeit der Kupferstecherkunst bis in unsere Tage wahre Schätze aus der deutschen, italienischen, französischen, englischen, niederländischen und holländischen Schule enthalten. Außer jenen Classen giebt es noch besondere Abtheilungen bestehend aus Sammlungen von Bildnissen der Regenten, Staatsmännern, Feldherren, Gelehrten, Künstler u. s. w. Auch die Sammlung von Original-Handzeichnungen ist von bedeutendem Umfang.

8) Die Gemälde-Gallerie; dieselbe begann schon Herzog Georg zu sammeln, sie ward unter den folgenden Regierungen mehr und mehr bereichert. Ein älteres Verzeichniß hierüber enthält 1043 Gemälde. Darunter waren mehr als

*) S. Verzeichniß der alten und neuen Bildwerke in Marmor und Bronze in den Sälen der königl. Antikensammlung in Dresden. Dresden, 1826. 2. Aufl. 1829. 8.

500 Bilder niederländischer Meister und über 400 Gemälde aus den italienischen Schulen. Die Zahl der Pastellgemälde belief sich auf 150. Unter den letzteren glänzen die Arbeiten von Raphael. Mengs, Liotard und der Signora Rosalva Carriera.

9) Die Gallerie der Mengs'schen Gypsabgüsse. Rafael Mengs machte für den König Karl III. von Spanien Gypsabgüsse von allen bedeutenden Antiken in Rom und andern Städten Italiens. Ein Exemplar davon kam nach Madrit; das andere vollständigere, und für die Kunstgeschichte wichtigere behielt Mengs für sich, welches später der verstorbene König von des Künstlers Schwester, Frau Maron, kaufte. Es besteht aus mehrern tausend Abgüssen, deren Urbilder früher in Italien, jetzt aber auch in andern Gegenden, besonders in England zerstreut sind. Die Sammlung ist später mit den Bianconischen Abgüssen der wichtigsten Werke der Dresdner Antikensammlung bedeutend vermehrt worden *.

10) Die Porzellan-Sammlung. Diese reichhaltige Sammlung von chinesischem, japanischem, ostindischem und meißnischem Porzellan füllt 18 Gemächer im Japanischen Palais und verdankt ihren Ursprung dem Plane August's II. den ganzen Palast mit diesen Schätzen auszuschmücken. Die Sammlung von asiatischem Porzellan, die man hier antrifft, ist einzig in Europa, sie füllt allein 8 Zimmer, bestehend aus einer Menge alter Vasen und Gefäße aller Art, Götzenbilder und Thiergestalten. — In Hinsicht der Technologie ist der wichtigste und belehrendste Theil der reiche Vorrath von sächsischem Porzellan, welcher zeigt wie allmählig sowohl die Masse, als die Formen und die Malerei sich vervollkommnet haben. Dieser Theil der Sammlung verdient als der einzige der Art anerkannt zu werden, da weder in der Niederlage der Fabrik zu Meißen selbst, noch in der Factorei zu Dresden eine so vollständige Reihe der ältern Fabrikate sich vorfindet.

11) Die Rüstkammer, eine aus 80,000 Gegenständen bestehende Sammlung (nach einer Mittheilung der Leipziger Zeitung vom 14. August 1832) von a. Waffen und Rüstungen aus der deutschen Vorzeit; b. Denkmälern altdeutscher Trachten und Sitten; c. merkwürdigen historischen Ueberresten und d. Merkwürdigkeiten für die Kunde fremder Völker. Hier zeigt man ein altes eisernes Schießgewehr, wenn man es auch nicht die erste Donnerbüchse des sogenannten Pulvererfinders Schwarz nennen will; den Dolch Herzogs Rudolph von Schwaben, gezogen ge-

*) S. Beschreibung des Mengs'schen Museums von Matthäi. Dresden und Leipzig, 1831. 8.

gen Kaiser Heinrich IV.; eine viertehalb Fuß lange Streitaxt vom Jahre 1540; ein dreischneidiger Dolch, der bei dem Drucke auf eine Feder auseinanderspringt; das 5 Fuß lange, künstlich gearbeitete Kurschwert; die Pistolen des Kurfürsten Moritz mit sauber gearbeiteten Figuren in Silber und Elfenbein ausgelegt; ein Schild und ein Helm von feinem Eisen mit schön ausgeführten Figuren in getriebener Arbeit, Geschenke des Herzogs von Savoyen an den Kurfürst Christian I. Unter den geschichtlich merkwürdigen Rüstungen sind zu bemerken: die des Herzogs Heinrichs des Frommen weiße Rüstung, die er bei dem Einzuge von Magdeburg getragen; die schwarze Rüstung die Johann Friedrich in der Schlacht bei Mühlberg trug; Gustav Adolfs blau angelaufene Rüstung mit einigen vergoldeten Verzierungen. Unter den Reliquien sind merkwürdig, Peters I. Hut und sein Degen mit eisernem Gefäß, dessen Knopf, Bügel und Stichblatt vergoldet und mit geschliffenen Stahlberlen besetzt. Endlich sind noch auszuzeichnen: persische Streitkolben; persische Helme und Schilder; tartarische und ceylonische Waffen; japanische Harnische von Fischbein; der Anzug der chinesischen Gardeu u. s. w.*).

12) Die Gewehrgallerie, eine Sammlung aus mehr denn 2000 Stück von älteren und neueren Gewehren. Die meisten stammen aus der Zeit August's II. und III., wozu später noch die reiche Sammlung des Herzogs von Sachsen-Zeiz kam. Sie enthält sowohl Büchsen aller Art, als Jagdflinten, Pistolen, Waidmesser und andere Jagdgeräthschaften der Fürsten jener Zeit. Namentlich verdienen erwähnt zu werden, 10 Garnituren reich und herrlich verzierter Gewehre aus der Fabrik zu Suhl, deren jede aus einer Büchse, einer Flinte und zwei Pistolen besteht; eine französische kostbare Doppelflinte, die Napoleon dem vorigen Könige verehrte; die schweren Jagdspieße zum Abfangen der wilden Schweine ꝛc.

Von diesen Sammlungen befinden sich die unter 2. 8. 9. 11. 12. im königl. Schlosse und den dazu gehörigen Gebäuden; die unter 3. 4. 7. in den Sälen des Zwingers; und die unter 1. 5. 6. 10. im Japanischen Palais. Die Aufsicht über jede derselben haben verdienstvolle Männer als Oberinspectoren und Inspectoren. Unter der Regierung des jetzigen Königs sind die Sammlungen durch Abschaffung fast aller Honorare, Fremden sowohl als Einheimischen mehr zugänglich gemacht worden.

---

*) S. Reibisch's Sammlung mehrerer dieser merkwürdigen Gegenstände. Dresden (bei Walther) 1826. u. flg. Querfol.

dd. Das Kriegs-Ministerium.

Dahin gehören folgende Geschäfte:

1) Die Verfassungs- und Gesetzgebungssachen, welche zum Wirkungskreise des Ministeriums gehören.

2) Alle die Formirung der Armee betreffenden, und diejenigen personellen und Commando-Angelegenheiten, welche zur Entscheidung zu bringen und nicht der eignen Anordnung des Commandirenden der Armee überlassen sind.

3) Die Rekrutirungs-Angelegenheiten.

4) Die Militair-Wirthschaft. Deren Gegenstände sind: a. die Entwerfung der Etats für die Militair-Administration; b. die Geschäfte der General-Intendantur, welcher die Wirthschafts-Commissionen sämmtlicher Truppenabtheilungen speciell untergeordnet sind; c. die Angelegenheiten der Militairplankammer, des Hauptzeughauses und Feld-Kriegs-Commissariats, des Militair-Oberbauamts und der Festung Königstein, sowie der Casernirungsanstalten, Medicinaldirection, Hospitäler, Magazinverwaltung und Administration des Brod- und Fouragefonds, die Aufsicht über das Rechnungswerk der General-Kriegscasse und sämmtlicher Militairfonds; namentlich d. die Prüfung und Justification des ältern und neuern Rechnungswerkes der sämmtlichen Militairbehörden, und e. die Erörterung der Ansprüche auf rückständige Gebührnisse.

5) Marsch- und Einquartierungssachen, Cantonnements- und Exercirplätze.

6) Die obere Leitung des Cadettencorps und der Artillerieschule.

7) Die Militair-Pensions-Versorgungs- und Unterstützungs-Angelegenheiten, und die Direction der Soldatenkinder-Erziehungsanstalten.

8) Die Subrepartition, Beitreibung und Ausgleichung der Militairleistungen des Landes, namentlich die städtischen Servissachen und die Verwaltung des allgemeinen städtischen Einquartierungs-Ausgleichungsfonds, sowie die Hufen-Catastration; ferner die Cognition und Entscheidung in Differenzen über Militairprästationen soweit sie nicht zu den Justizsachen gehören, oder bei der beabsichtigten Trennung der Justiz von der Verwaltung zu ersterer zu rechnen sein werden.

9) Desertionsangelegenheiten, insoweit gerichtliche Vermögensadministration und Ersatzleistung für Militaireffecten einzuleiten ist.

10) Zur Zeit die Oberaufsicht über die gesammte Militairjustiz, in demselben Umfange, wie sie in Betreff der Civiljustizbehörden von dem Justiz-Ministerium ausgeübt wird.

11) Die Recurse gegen Verfügungen der administrativen und der Commandobehörden, sowie die Beschwerden in allen Militair und Commandoangelegenheiten.

Auch beim Kriegs-Ministerium werden die Geschäfte in verschiedenen Abtheilungen bearbeitet.

Kriegs-Minister:

der Staats-Minister, General-Lieutenant v. Zezschwitz, Exc.

Dieses Ministerium wird, wie die übrigen, von mehrern Räthen (Geheime Kriegsräthe) wovon mehre Stabsoffiziere sind, in der Geschäftsführung unterstützt.

Außer dem zur Zeit noch bestehenden General-Kriegsgerichts-Collegium, sind diesem Ministerium folgende Behörden und Verwaltungen untergeordnet: die Commandantschaft der Festung Königstein, die Muster-Inspection, das Cadettencorps, die Artillerieschule, die Militair-Plankammer, das Hauptzeughaus, die Casernen-Directon zu Dresden, das Militair-Oberbauamt, die Medicinaldirection, das Kriegszahlamt, das Militair-Pensionszahlamt, die Wirthschaftsführung bei den Regimentern und Parteien, das Garnisonhospital zu Dresden, die Militair-Apotheke daselbst, die Militairvorraths-Anstalt ebendaselbst, die Militair-Magazinanstalten zu Dresden, Leipzig, Freiberg, Zwickau, Budissin, Hubertusburg und auf der Festung Königstein; die Soldatenkinder-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.

Aber auch hier stehen bedeutende Veränderungen bevor. Es werden künftig als untere Kriegsgerichte bestehen:

1) die Gerichte einzelner Truppenabtheilungen, welche ihr eignes Commando haben:

2) das Stabskriegsgericht zu Dresden, welches zugleich das Gouvernementsgericht bildet;

3) das Kriegsgericht auf der Festung Königstein.

Diese Gerichte sind einem Oberkriegsgericht untergeben, welches den Geschäftskreis des zur Zeit noch bestehenden Generalkriegsgerichtscollegiums haben wird.

ee. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Der Geschäftskreis dieses Ministeriums umfaßt die Ausübung der Hoheitsrechte des Staats in Kirchensachen (jus circa sacra) in Bezug auf die Angelegenheiten sämmtlicher Confessionen, insbesondere des Oberaufsichts- und des Schutzrechts, nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen; also mit Inbegriff der Wahrnehmung des Staatsschutzes über alle Stiftungen, in-

soweit sie nicht die Armen- und Krankenversorgung zum Zweck haben, oder sonst nach der Fundation die Aufsicht anderer Behörden eintritt; sowie der oberen Leitung des gesammten Unterrichtswesens.

In Betreff der katholischen Kirche ist insbesondere bestimmt, daß das apostolische Vicariat in allen Fällen, wo es einer allerhöchsten Entschließung bedarf (vergl. z. B. §. 3. und 12. des Mandats vom 19. Febr. 1827), die zu erstattenden Vorträge an das Cultministerium zu richten hat, an welches auch alle Etatsachen der katholischen Kirchen und Schulen, mit Ausnahme des katholischen Gottesdienstes, als eines Gegenstandes der Civilliste, gewiesen sind.

Die zeither der Cognition der weltlichen Regierungsbehörde unterworfen gewesenen kirchlichen Angelegenheiten der griechischen Glaubensgenossen und deren Capelle zu Leipzig sind nach Maßgabe des §. 57. der Verf.-Urk. ebenfalls dem Cultministerium untergeordnet. Die evangelische Kirche anlangend, so steht dem Cultministerium die Ausübung der Kirchengewalt (jus episcopale, potestas ecclesiastica) bezüglich unter collegialischer Berathung mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu. (vergl. S. 313.).

Es gehört demnach zum Geschäftskreise des Cultministeriums:

a. die Vorbereitung neuer Gesetze in Kirchensachen;
b. die Handhabung der in Bezug auf die Kirchenverfassung und Liturgie im Allgemeinen bestehenden Gesetze;
c. das Befugniß, von den kirchlichen Ordnungen und Gesetzen in einzelnen Fällen zu dispensiren;
d. die Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen;
e. die unmittelbare Oberaufsicht über die Consistorien, sowie ihm auch das Hofministerium und die Universitätskirche zu Leipzig untergeben ist;
f. die obere Disciplinaraufsicht über sämmtliche Kirchen- und Schuldiener;
g. die Prüfung und Anstellung der Superintendenten und geistlichen Inspectoren;
h. die Ausübung der landesherrlichen Patronat- und Collaturrechte über geistliche und Schul-Stellen;
i. die Prüfung der jungen Theologen (Candidaten-Examina);
k. die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Cognition und Entscheidung über Abänderungen oder Modificationen der kirchlichen Localverfassung, wie Veräußerung von Kirchengütern, Anlegung neuer Gotteshäuser und Gottesäcker, Trennung und Vereinigung von Kirch-

spielen ꝛc.; in gewissen Fällen erläßt das Cultministerium an die Kircheninspectionen unmittelbare Verfügungen;

l. die Verwaltung der vor dem bei dem Kirchenrathe administrirten Fonds und Stiftungscassen;

m. die Aufsicht über die Universität zu Leipzig und die Direction aller auf dieselbe Bezug habenden Angelegenheiten;

n. die Direction der zwei Landschulen zu Meißen und Grimma, namentlich auch in Hinsicht der ökonomischen Angelegenheiten, und der Procuratur zu Meißen; sowie die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungsanstalten, in Hinsicht des Unterrichts auch derjenigen, welche in administrativer Beziehung zum Geschäftsbereich anderer Ministerialdepartements gewiesen sind. Demnächst sind dem Cultministerium übertragen

o. die Bestätigung wissenschaftlicher Vereine;

p. die Angelegenheiten des Domstifts Meißen und des Collegiatstifts Wurzen;

q. die Büchersachen; in dieser Hinsicht hat das Cultministerium die Bücherprivilegien zu ertheilen, es ist die vorgesetzte Behörde der Bücherkommission zu Leipzig, ihm sind auch die Censurangelegenheiten in oberster Instanz übertragen.

Seit dem 1. Januar 1835 ist das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts zu den geistlichen Behörden der Oberlausitz in das §. 57. der Verf.-Urk. angegebene Verhältniß getreten.

Cult-Minister:

der Staatsminister D. Müller, Exc.

Bei Führung dieser Geschäfte bedient sich der Cultus-Minister zweier Geh. Kirchenräthe, eines Geh. Kirchen- und Schulraths, und nimmt in geistlichen, Universitäts- und Schulangelegenheiten die Mitwirkung und den Beirath der geistlichen Mitglieder des Oberconsistoriums, nämlich des Oberhofpredigers und des Superintendenten an.

Indem die an das Cultministerium gewiesenen Behörden und Anstalten weiterhin Erwähnung finden werden, gedenken wir hier nur der

Bücher-Commission zu Leipzig.

Sie besteht aus einem vom Cultministerium mit Auftrag versehenen activen Mitgliede der Universität und einem von Seiten des Stadtraths hierzu deputirten Mitgliede. Vorsorge für die Angelegenheiten des Buchhandels überhaupt, die Aufsicht über das von dem Bücherinspector zu haltende Bücherprotokoll sowie der Schutz des Eigenthumsrechts der Schriftsteller und

Verleger gegen den Nachdruck, ist der Geschäftskreis dieser Commission. Ihr steht daher nicht nur die Confiscation des Nachdrucks, sondern auch der verbotenen Schriften in Leipzig zu. Sie hat die erste Cognition in Rechtsstreitigkeiten über Nachdruck, über die aus dem Verlagsrechte entstehenden Civilansprüche sowie über die sonst aus dem Buch-, Musikalien- und Kunst-Handel herzuleitenden Befugnisse. Sie berichtet auf Appellationen gegen Rechtssprüche und Entscheidungen an das Appellationsgericht, ist die Appellation aber gegen das Verfahren gerichtet, an das Landes-Justizcollegium. Außerhalb Leipzig ist in dergleichen Streitigkeiten der ordentliche Richter competent.

In Verbindung mit der Büchercommission steht

das Censur-Collegium zu Leipzig,

welches aus denselben Mitgliedern und dem betreffenden Censor, für Censur-Angelegenheiten des Orts gebildet wird.

kk. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Diesem Ministerium ist die Verbindung, Geschäftsführung und Unterhandlung des Staats und des königl. Hauses mit auswärtigen Höfen und Regierungen untergeordnet. Zu seinem Geschäftsbereich gehören demnach folgende Gegenstände:

1) die Angelegenheiten des königl. Hauses im Auslande, die politische und Ceremonial-Correspondenz des Königs;

2) die Leitung der Verhandlungen mit fremden Staaten, Abschließung und Ratification aller Staatsverträge und der Conventionen über Abfahrts- und Abschoßsachen, Cartel-, Auslieferungs- und Liquidations-Angelegenheiten u. s. w.;

3) Betreibung der Bundessachen durch die Gesandtschaft und den Militaircommissair am Bundestage; ingleichen der Grenz- und Hoheits-Sachen, soweit sie auf diplomatischem Wege zu verhandeln sind;

4) Anstellung, Anweisung und Abberufung des gesandtschaftlichen Personals und der Handelsconsuln; Correspondenz- und Rechnungswesen mit denselben;

5) Correspondenz mit den fremden Regierungen und Ministerien; Annahme der fremden Gesandten und Bevollmächtigten, mündliche und schriftliche Benehmung mit denselben;

6) Verwendungs-Gesuche einheimischer und Anbringen fremder Privatpersonen und deren Bescheidung. Beförderung der aus- und eingehenden gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen an die resp. ausländischen oder inländischen Behörden zur Insinuation.

7) Legalisation der für das Ausland bestimmten Urkunden. Ausstellung der Ministerialpässe oder Visa's nach dem Auslande.

gen ꝛc.; die Handhabung und Ausführung der Cartel-Conventionen; Abschoßsachen; die Ausfertigung von Revers alen und Zeugnissen auf Verlangen auswärtiger Behörden, insbesondere die Cognition über auszustellende Heimathsscheine und die sonst das Auswandern Staatsangehöriger betreffenden Angelegenheiten.

2) In Land- und Kreisständischen Verhältnissen: Leitung der Wahlen zu den allgemeinen Ständeversammlungen, Ausfertigung der Legitimationen an die Abgeordneten, Erlaubniß zu Haltung von Kreisconventen.

3) In Communal-Angelegenheiten: Die Aufsicht auf das gesammte Communalwesen in Stadt- und Landgemeinden und alle daher fließende Angelegenheiten, beziehendlich innerhalb der durch die allgemeine Städteordnung vorgeschriebenen Grenzen; die Genehmigung zu Contrahirung von Commun-Schulden, und die Regulirung der Schuldentilgungsplane; die Entscheidung der über die Vertheilung an sich nicht zweifelhafter Communallasten unter den Gemeindegliedern entstehenden Irrungen; die Communalgarden-Angelegenheiten, insoweit sie die Gemeindeverhältnisse berühren. Die Confirmation, Cassation und Beaufsichtigung der Schützen-, Heiraths-, Grabe-, Versicherungs- und anderer dergleichen Gesellschaften, so wie der Sparcassen.

4) In Sachen der Gewerbs- und Innungs-Polizei: Die Confirmation von Special-Innungs-Urtikeln; die Entscheidung von Innungs-Differenzen; die Abstellung von Handwerksmißbräuchen und die Untersuchung und Bestrafung von Innungsungebührnissen, die Aufsicht auf den Betrieb städtischer Gewerbe auf dem Lande und die Ertheilung der dazu nachgesuchten Concessionen; die Aufsicht über das Sandsteinbrecher-Gewerbe in den Aemtern Stolpen, Hohnstein und Pirna; die Dispensation von den Lehr- und Wanderjahren, sowie von den Bestimmunden des Mandats vom 20. Sept. 1826, das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen betreffend; die Ertheilung von Concessionen zur Anlegung von Fabriken, von gewerblichen Privilegien; die Meß- und Marktpolizei; das Hausirwesen; die Elbschiffahrtsangelegenheiten, Ausfertigung der Schiffahrtspatente.

5) Die obere Verwaltung der Sicherheits-Polizei, und die Aufsicht über die damit beauftragten Behörden, insbesondere die Gensdarmerie, und über die Staats- und Localanstalten für sicherheitspolizeiliche Zwecke; die Entscheidung über die Entlassung der Inhaftaten aus der Correctionsanstalt in Zwickau ꝛc.

6) Die obere Verwaltung der Sitten- und Wohlfahrtspoli-

zei; insbesondere die Aufsicht über die Sabbathsfeier, und das Anhalten der Kinder zur Schule; über die Preßangelegenheiten, die Buchdruckereien Leihbibliotheken und den Buchhandel; über verbotene Spiele, Lotterien, öffentliche Lustbarkeiten; über das Brauwesen und das Branntweinbrennen; über Getreide- und Victualienhandel, das Mahlwesen, Taxen, Maaß und Gewicht; über Gast- und Schanknahrung, verbunden mit der Ertheilung der dazu erforderlichen Concessionen, soweit sie nicht Gegenstand der Ortspolizei sind; Gesindesachen; die Bewilligung von Rettungsprämien. — In Armenpolizeisachen, die Aufsicht über das Armenwesen; die Local-Armen-Cassen und die Waisen-, Heil- und Versorgungs-Anstalten, soweit diese nicht von der wegen der Straf- und Versorgungs-Anstalten geordneten Commission ressortiren, auch die Entscheidung über die das Heimathrecht betreffenden Streitigkeiten. — Die Land-Bau-Polizei, das Straßen-, Ufer- und Brückenbauwesen insoweit die Baue nicht fiscalisch sind. — Die Medicinalpolizei, nebst der Aufsicht über die medicinisch-chirurgische Akademie in Dresden und die damit verbundenen Institute; die Anstellung der Professoren und Lehrer bei selbigen und der übrigen dabei fungirenden Officianten.

7) Die zum Geschäftskreis der vormaligen Commerzien-Deputation gehörigen Angelegenheiten: die Ertheilung von Prämien für neue Erfindungen ꝛc.; die Bewilligung von Vorschüssen und andern Unterstützungen für industrielle Unternehmungen; die Leitung der technischen Bildungsanstalt in Dresden und die Aufsicht über das Gewerbschulwesen im Allgemeinen; die Industrie-Ausstellungen, Modellsammlungen ꝛc.

Die Betreibung der Geschäfte bei der Landesdirection ist theils büreaucratisch, theils collegialisch, worüber ein besonderes Regulativ die nähern Bestimmungen enthält. Alle Sachen, die nicht vermöge Vorschrift des Regulativs ein für allemal oder durch besondern Beschluß zum Vortrage in der Plenarsitzung ausgesetzt sind, werden in Sectionssitzungen erledigt. Deshalb zerfällt das Collegium in zwei Sectionen, beide aber wieder in vier Hauptexpeditionen. Die erste Section mit der ersten und vierten Hauptexpedition für die Grenz- und Hoheitssachen, die Land- und kreisständischen Verhältnisse, die Communalsachen, die Gewerbs- und Innungssachen, mit Ausnahme der Marktpolizei und des Hausirwesens, die Commercialsachen. Die zweite Section mit der zweiten und dritten Hauptexpedition für die Polizeisachen und die Medicinalangelegenheiten. — Die Vertheilung der Räthe unter die beiden Sectionen geschieht durch das Ministerium des Innern.

f. Das Appellations-Gericht.

Dasselbe ist seit dem Mandate vom 13. März 1822 Gerichtshof erster und letzter Instanz, 1) in den zur rechtlichen Ausführung kommenden Lehnsstreitigkeiten, 2) in Rechtssachen gegen die Mitglieder des königl. Hauses, 3) gegen die Staatskassen, 4) gegen das Domkapitel zu Meißen, und 5) gegen die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg gerichteten Klagen, die letztern jedoch mit Vorbehalt der dem Kläger nachgelassenen Wahl zwischen dem Appellationsgerichte zu Dresden und der Schönburgischen Gesammtregierung zu Glaucha. — Das Appellationsgericht ist aber auch zweiter und letzter Gerichtshof in allen Fällen, wo gegen die Erkenntnisse in Civilsachen appellirt worden ist, selbst wenn mit den Appellationen zusammenhängende Beschwerden über das Verfahren des Unterrichters verbunden sind. Wegen der dem Gerichtshofe gegebenen doppelten Eigenschaft, zerfallen die daselbst anhängigen Rechtssachen in Immediat und Appellationssachen. In jenen wird der Proceß in der Regel durch drei und in Appellationssachen durch zwei conforme Entscheidungen des Appellationsgerichts beendigt, es mögen nun letztern Falls diese Entscheidungen nach vorgängigem Justificationsverfahren in Form eines Urthels, oder, ohne Justificationsverfahren, in Form einer Verordnung gegeben werden.

Die verschiedenen Instanzen bei dem Collegium selbst werden dadurch gebildet, daß dasselbe in drei Senate getheilt ist. In bestimmten Fällen hauptsächlich wenn Verfassungssachen des Collegiums oder Gegenstände wiederholt zur Berathung kommen, treten die Senate in ein Plenum zusammen.

Das Appellationsgericht communicirt mit den übrigen Landescollegien und erläßt Verordnungen an alle Behörden erster Instanz, welche auf eingewandte Appellationen gegen Rechtssprüche an dasselbe zu berichten haben, namentlich an die Consistorien, an die königl. Justizbeamten und Justiziare, die Gesammt-Regierung und das Gesammt-Consistorium zu Glaucha, die Bücher-Commission zu Leipzig, das Universitätsgericht zu Leipzig das Handelsgericht daselbst und die Patrimonialgerichte. — Das Collegium besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und 20 Appellationsräthen. In der Canzlei des Collegiums fungiren 4 Secretaire, 2 Registratoren und 1 Acten· inspector.

Von diesen obersten Civilbehörden wenden wir uns zu dem obern Militairgericht, dem

g. General-Kriegsgerichts-Collegium.

Dasselbe besteht aus einem Präsidenten und drei Kriegsge-

richtsräthen, und sind zu ihm ein Mitglied des Landes-Justiz-Collegiums und des Appellationsgerichts für beständig deputirt, um in Sachen, wo gegen die vom Collegium ausgegangenen Erkenntnisse und Resolutionen Rechtsmittel eingewendet, oder gegen dessen Verfahren Vorstellungen erhoben werden, so wie bei Prüfung der auf Todesstrafe gerichteten oder gegen Offiziers gefällten Kriegsrechtssprüche, oder endlich wo es besonders angeordnet wird, das Collegium zu vervollständigen. Das Präsidium ist stets einem General übertragen.

Das Generalkriegsgerichts-Collegium führt theils als oberste Militair-Justizbehörde die Aufsicht über die gesammte Militair-Gerichtsverwaltung, theils besteht es als Gerichtshof zweiter Instanz und zugleich als Spruchbehörde in Untersuchungssachen, wegen wichtigerer Militairverbrechen, theils ist ihm die unmittelbare Gerichtsbarkeit über alle Generale und Stabsoffiziers, sowie über die bei dem Kriegsministerium, dem Generalkommando und den Brigadestäben angestellten Militairpersonen, nicht weniger über die in Wartegeld stehenden Offiziers und über die Auditeurs, übertragen. — Die Ausfertigungen geschehen im Namen des Collegiums und werden von dem Präsidenten unterschrieben.

Anlangend

h. Das Oberpostamt zu Leipzig

und zuförderst dessen Ursprung, so suchte man, ehe noch das Postwesen in Sachsen begründet war, dasselbe eben so wie in andern Ländern durch laufende und reitende Boten zu ersetzen. Spuren solcher Postanstalten findet man bereits unter dem Herzoge Georg dem Bärtigen (reg. v. 1500 — 1539) und dem Churfürst August. — Im Jahre 1590 bestellte der Leipziger Rath einen Botenmeister mit 30 Boten, und gab dieser Anstalt durch die Botenordnung vom 4. Februar 1608 eine dauerndere Einrichtung. Die Nutzungen davon wurden aber zu jener Zeit für so gar nichts gehalten, daß man unter Johann Georgs I. Regierung dem Postmeister Sieber noch einen fixen jährlichen Gehalt von 120 Gulden aus der Rentkammer aussetzte, wofür er die landesherrlichen Briefe und Sachen besorgen mußte; auch geschah es, daß der Freiherr von Turn und Taxis als Reichsgeneralpostmeister jenen Sieber, jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Rechte, von sich abhängig machte (1616). Der Nachfolger Siebers, Mühlbach († 1681), mußte zuerst ein Pachtgeld von 500 Thalern, später von 800 Thalern zahlen. Nach Beendigung des 30jährigen Krieges, in welchem die Post einige Zeit in die Gewalt der Schweden gerathen war, zog in Leipzig und in einigen andern sächsischen Städten, Brandenburg die Revenüen

der Post an sich. Johann Georg IV. aber machte allen diesen Eingriffen nach und nach ein Ende und erhob 1692 das Postamt zu einem Oberpostamte. Jetzt wurden bereits 5000 Thaler und 1696, 12,000 Thlr. Pacht gezahlt. Friedr. Aug. I. belehnte 1697 den damaligen Generalmajor Jacob Heinrich von Flemming mit der Post, als einem Generalerbpostmeister-Amtslehn; jedoch war dies von kurzer Dauer, indem es der König schon 1700 gegen Entschädigung wieder einzog.

Die Stadt Leipzig war von jeher wegen des Handels der Hauptsitz des Postwesens und die dasigen Postmeister führten schon frühzeitig den Titel: Oberpostmeister, auch wurden durch einen Befehl vom 24. Februar 1693 alle Postbediente im Lande an den Oberpostmeister in Leipzig dergestalt gewiesen: daß sie ihm Gehorsam leisten und ihre Einnahme an ihn verrechnen, letzterer aber dagegen für selbige haften sollte. In neuern Zeiten aber wurde jener Titel mit dem eines Oberpostdirectors vertauscht, und durch ein Rescript vom 10. Febr 1817 Oberpostkommissarien unter den Namen Oberposträthe, angeordnet. Für die Oberlausitz bestand bis zum Jahre 1816 ein besonderes Obervostamt in Budissin; es wurde aber im Monat April d. J. zu Folge Rescripts durch eine Commission des Oberpostamts zu Leipzig aufgehoben, in ein gewöhnliches Postamt verwandelt und gleich allen übrigen Postanstalten in der Königl. Sächs. Oberlausitz, dem Leipziger Oberpostamte untergeordnet. Zu den Rechten und Vorrechten des Oberpostamts gehört, daß dieses in ersterer Hinsicht im Auftrage der höchsten Behörde allgemeine Verordnungen an die untergeordneten Postämter und Expeditionen erläßt; auch übt es eine Gerichtsbarkeit über alle Postofficianten in Dienstsachen aus. In allen Civilangelegenheiten jedoch, welche das Postwesen nicht betreffen, einschließlich der Erbschaftsregulirungen und Concurse, stehen sämmtliche Postofficianten, insofern sie nicht schriftsässig sind, sowie deren Eheweiber, Kinder und Gesinde, doch mit gewissen Ausnahmen, unter dem Amte, in welches ihr Aufenthaltsort einbezirkt ist. — Zu den Vorrechten des Postwesens gehören verschiedene Beschränkungen der Boten, sowie der Land- und Miethkutscher, jedoch ist die seither bestandene Lohnkutscherabgabe wiederum in Wegfall gekommen.

An der Spitze der Geschäfte steht der Ober-Postamts-Director, mit welchem drei Ober-Postamts-Räthe ein, Ober-Postamts-Assessor mit dem nöthigen Unterpersonal, als Secretaire, Registratoren u. s. w. in der Ober-Postamts-Kanzlei arbeiten. In der Kassen- und Rechnungs-Expedition sowie in der Ober-Postamts-Expedition fungiren in ersterer, Ein Kassirer, Ein Kassenschreiber, zwei Controleure u. a. Officianten; in der zwei-

ten versehen der Ober-Postverwalter (ein OPA-Rath) vier Einnehmer als Postcommissaire, Secretaire u. s. w., mehrere Schreiber und Briefträger den nöthigen Dienst. Damit steht in Verbindung die Botenamts- und Postkutschen-Expedition, welcher die Abfertigung mehrerer fahrenden Posten obliegt. Die Posteinkünfte sind im Budget auf jedes der Jahre 1835 und 1836 zu 194,071 Thlr. 13 Gr. 6 Pf. veranschlagt.

Mit dem Oberpost-Amte steht in Verbindung die

Zeitungsexpedition.

Der Druck der Zeitung, welcher schon im 17. Jahrh. nach Beendigung des 30jährigen Krieges begann, ward oft dem Oberpostmeister in Pacht gegeben. Unter dem Titel der „Leipziger Zeitung" erschien sie bereits 1689. Gegenwärtig wird sie auf Kosten der Regierung gedruckt. Es sind dabei angestellt: zwei Redactoren, Ein Buchhalter, und vier Expediteurs.

1. Die Oberamts-Regierung zu Budissin.

Dieselbe trat an die Stelle des Oberamts zu Budissin, welcher Provinzialgerichtshof in Folge der Theilung Sachsens im J. 1815 und der dadurch herbeigeführten Veränderung, im Jahre 1821 aufgelöst ward. Sie ist zur Zeit noch die Provinzial-Regierungs- und obere Justizbehörde der Oberlausitz und besteht aus einem Präsidenten, vier weltlichen Räthen, einem geistlichen Beisitzer und aus einem Medicinalrathe.

Zu ihrem Geschäftskreise gehörten bis zum J. 1835

1) die Angelegenheiten, welche sich auf die Staatshoheit überhaupt, namentlich die Gesetzgebung und Verfassung in der Provinz, die Landesgrenzen und die weltlichen und kirchlichen Rechte des Regenten beziehen;

2) die Geschäfte des Lehnhofes;

3) die Aufsicht über das evangelische Kirchen- und Schulwesen und die obere Leitung desselben, so wie die Besorgung der übrigen Consistorialangelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen mit Rücksicht auf die untergeordneten Consistorialrechte einiger Obrigkeiten*).

---

*) Kirchen- und Schuldiener haben in der Oberlausitz keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der Gerichtsobrigkeit der Ortsobrigkeit unterworfen; es giebt mithin daselbst keine Consistorien, vielmehr übten einige Gerichtsobrigkeiten Kraft verjährten Herkommens in ihrem Gerichtsbezirke die richterlichen Gerechtsame erster Instanz, in Rechtssachen der Pfarrer und des Kirchenvermögens und zum Theil in Ehesachen ihre Gerichtsgesessenen aus, so daß von den Entscheidungen dieser Behörden an die Oberamtsregierung appellirt werden konnte. Die Rechte der Kirchengewalt in Ansehung der Oberaufsicht aber und Gerichtsbarkeit in evangelischen

4) die Regierungsgeschäfte in Bezug auf ständische Angelegenheiten, insbesondere auch die Aufsicht auf das ständische Abgabenwesen und die ständischen Stiftungen;

5) die Aufsicht auf das gesammte Communalwesen und die Entscheidung der hierauf Bezug habenden Angelegenheiten;

6) die Aufsicht über das Polizeiwesen in allen seinen Theilen und dessen obere Leitung, mit dem Befugnisse, über Appellationen zu entscheiden, so daß ein Recurs an die höhere Behörde nur auf dem Wege der Beschwerde Statt findet;

7) die Aufsicht über sämmtliche Justizbehörden in der Provinz und die Disciplinargewalt über die bei selbigen angestellten Personen;

8) die Prüfung und Aufnahme der Sachwalter und die Disciplinargewalt über dieselben;

9) die Gerichtsbarkeit in erster Instanz über die Personen und Sachen, wo ein befreiter Gerichtsstand Statt findet, und in höherer Instanz, bei Appellationen gegen das richterliche Verfahren. Ueber Appellationen gegen Rechtssprüche wird von dem Appellationsgerichte (s. oben S. 342) entschieden.

Durch eine Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 26. Jan. 1835 (Ges. und Verordnungsblatt d. J. S. 51.), gingen, wie schon anderwärts erwähnt wurde, mehrere Sachen von der Competenz der Oberamts-Regierung, wie Gesetzgebungssachen, die Prüfung der Probeschriften der Advocaten und deren Immatriculation, Volljährigkeitserklärungen ꝛc., an das nurerwähnte Ministerium über.

k. Das Vicariatsgericht zu Dresden.

Bereits am 3. Sept 1807 wurden durch ein Rescript an den damaligen Kirchenrath die Ehesachen der katholischen Unter-

---

Kirchensachen übte die Regierung aus; die Prüfungen und Ordinationen der evangelischen Geistlichen geschahen bei dem Oberconsistorium zu Dresden, die Prüfung der Schullehrer auf dem Lande aber sowie der Directoren und Lehrer an den Gelehrten- und Bürgerschulen in den Städten, vor der Kirchen- und Schulencommission zu Budissin, dafern nicht die Obrigkeit, welche die genannten Personen beruft und anstellt, Consistorialrechte besitzt. — In der, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betr. Urkunde (Samml. der Ges. und Verordn. f. d. Königr. Sachs. v. J. 1834 S. 486), wird die Zusicherung gegeben, daß die Consistorialgerechtsame und geistliche Gerichtsbarkeit der Stadträthe und einiger Vasallen in der Oberlausitz in ihrem bisherigen Umfange verbleiben solle, so lange nicht mit den Provinzialständen eine Aenderung getroffen wird.

thanen, insoweit sie Beklagtens Stelle betrafen, der Competenz der protestantischen Consistorien entnommen, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dergleichen Fällen dem apostolischen Vicar zu Dresden überlassen. Das am 19. Febr. 1827 erschienene Mandat, „die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Kreislanden ꝛc. betr.," verordnete die Errichtung eines apostolischen Vicariatsgerichts, bestehend aus dem apostolischen Vicar, welcher den Vorsitz führt und ein votum decisivum (entscheidende Stimme) hat, aus zwei geistlichen Vicariatsräthen und drei weltlichen Räthen, von denen Einer aus dem Landes-Justiz-Collegium und Einer aus dem Appellationsgerichte hierzu deputirt, Einer ein besonders bestellter weltlicher katholischer Vicariatsrath ist. Das Vicariatsgericht formirt eine Appellationsinstanz. Das apostolische Vicariat ist die obere geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den vier Kreisen der Erblande, wird von dem jedesmaligen apostolischen Vicar repräsentirt, und hat nebst dem, zu gleicher Zeit errichteten und ihm untergeordneten katholischen Consistorium, die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf sie nach den Landesgesetzen zu verwalten.

E. Die Militairverfassung Sachsens.

Die Stärke der Armee des Königreichs richtet sich nach der Kriegsverfassung des deutschen Bundes (vom 9. April 1821), wonach jedes Bundesglied 1 proc. seiner ganzen Bevölkerung als Contingent und $\frac{1}{6}$ proc. als Reserve zu stellen hat. Nach der noch gültigen provisorischen Matrikel beträgt das Contingent in Sachsen 12000 Mann, und dessen Reserve 2000 Mann, also überhaupt 14000 Mann. Diese Mannschaften werden durch Aushebung und freiwillige Gestellung aufgebracht; sowohl hierüber als überhaupt über die Erfüllung der Militairpflicht, enthält das Gesetz vom 26. Oct. 1834 die nöthigen Bestimmungen.

Während die Verf.-Urk. §. 30. bestimmt: „die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt;" sind in jenem Gesetze selbst nur drei Ausnahmen von Erfüllung der Militairpflicht stehen geblieben und zwar, a. die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg; b. die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militairpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern Letzterer mit der hülfsbedürftigen Familie Einen Haushalt bildet; c. der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, während der Dienstleistung durch den Krieg oder in Zeiten des

Friedens bei und in unmittelbarer Ausübung des Militairdienstes und zwar während der Dienstzeit, verloren hat. Für die zuletzt gedachten Befreieten sollen Stellvertreter aus den etwaigen Ueberschüssen des Stellvertretung-Fonds, oder wenn diese nicht ausreichen, aus der Staatscasse bezahlt werden. Der Stellvertretungs-Fond, gebildet aus den Beiträgen der eigentlich zum Kriegsdienste Berufenen oder Einsteller, für ihre Stellvertreter oder Einsteher, ist nur zu Verschaffung von Einstehern bestimmt und soll, zugleich mit den Namen der Einsteller oder Einsteher, nach jeder Aushebung öffentlich bekannt gemacht worden. Die Militairpflichtigkeit für alle junge Mannschaften tritt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres ein, in dessen Laufe sie das 20. Lebensjahr zurücklegen. Die Dauer der Dienstzeit im Frieden ist auf sechs Jahre in der Armee selbst und auf drei Jahre in der Kriegsreserve festgesetzt. Während des Kriegszustandes findet nur ausnahmsweise Entlassung wegen vollendeter Dienstzeit Statt; es sind dann aber nur wieder die am längsten Gedienten zu entlassen. — Neben der Kriegsreserve besteht eine Dienstreserve, zu dieser gehören a. die bei den vorhergehenden Rekrutirungen sich freigelooste Mannschaft, b. diejenige Mannschaft, welche zwar zum Dienste in der Linie nicht vollkommen tüchtig, zu andern militairischen Dienstleistungen jedoch brauchbar erachtet worden ist, c. diejenigen, welche ihren Cursus auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf den Akademien des Landes, auf einer der beiden Landesschulen, oder einem der Gymnasien oder Lyceen begonnen und sich über ihren Eintritt in die Armee oder ihre Stellvertretung noch nicht entschieden haben, welche Erklärung abzulegen, ihnen bis zum 22. Jahre nachgelassen ist. — Die Kriegsreserve ist nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, zur Verstärkung des Bundesheeres bestimmt. Jeder Soldat, welcher aus dem activen Dienst entlassen wird, muß sich vom Tage der Verabschiedung an, während der nächsten drei Jahre, auf diesfallsige Aufforderung zur Kriegsreserve, oder, wenn die Dienstreserve nicht ausreicht oder dieselbe nicht geeignet ist, den Militairverpflichtungen gegen den deutschen Bund sofort vollständig Gnüge zu leisten, in die Armee einstellen.

Die obere Leitung der Rekrutirung im Allgemeinen und in besonderer Beziehung zu der Armee, ist dem Kriegs-Ministerio überlassen. Außerdem besteht eine Ober-Rekrutirungsbehörde, welche aus dem Kriegsminister als Vorsitzendem; aus zwei geheimen Regierungsräthen, als Mitglieder des Ministeriums des Innern und aus Einem geheimen Kriegsrathe, gebildet wird. Diese Behörde bildet die mittlere Reclamationsin-

stanz in Rekrutirungs- und Stellvertretungs-Angelegenheiten. Die Kreisdirectionen bilden die mittlere Reclamations-Instanz in allen, das Aushebungsgeschäft betreffenden Angelegenheiten. An sie haben die Rekrutirungs-Commissionen in allen vorkommenden Fällen Bericht zu erstatten. Bei ihnen sind auch zunächst alle Beschwerden über das Verfahren in Rekrutirungssachen anzubringen. In jeden Rekrutirungsbezirke tritt einige Zeit vor der Aushebung eine Rekrutirungs-Commission zusammen, welche a. aus dem Amtshauptmanne des Bezirks, b. einem Officier der Armee und c. einem richterlich befähigten Beamten des Bezirks besteht.

Was den freiwilligen Eintritt in die Armee anlangt, so steht diesen A. jedem Staatsangehörigen offen, wenn er a. wenigstens 18 Jahr und nicht über 26 Jahr alt ist, b. sich der Hinterziehung der Militairpflicht nicht schuldig gemacht hat, c. für diensttüchtig erachtet, d. h. das zum Dienste in der Armee erforderliche Maaß (wenigstens 67 Dresdner Zoll) hat, und zu Ertragung der Beschwerden des Waffendienstes für geeignet befunden wird, d. unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist, und e. wenn er noch unter väterlicher Gewalt, oder in Dienst- oder Lehrverhältnissen steht, oder unmündig ist, die Einwilligung seines Vaters, des Dienst- oder Lehrherrn, oder Vormundes, auch f. über die vorstehend bedungene Einwilligung, sowie über seine gute Aufführung, ein Zeugniß von seiner Ortsobrigkeit beibringt. Es müssen sich aber die Anmeldenden, wenn sie ihrer Waffenpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, zu einer sechsjährigen Dienstzeit verbindlich machen, können sich aber, wenn sie dazu hinreichend befähigt sind, die Waffengattung selbst wählen. Auch soll ihnen, wenn sie ihrer Militairpflicht bereits Gnüge geleistet haben, die Kriegsreservepflicht erlassen sein. Auch B. diejenigen Soldaten, deren gesetzliche Dienstzeit zu Ende geht, können, wenn sie noch vollkommen diensttüchtig sind und gut gedient haben, freiwillig fortdienen. Unter den eben bemerkten Bedingungen können auch C. schon verabschiedete Soldaten, und wenn überdies dieselben noch nicht über Ein Jahr entlassen, noch nicht über 32 Jahr alt sind, und die oben sub A. d. und e. bemerkten Bedingungen erfüllen, wieder eintreten. Die unter B und C angedeuteten Individuen müssen sich aber zu einer dreijährigen Dienstzeit verbindlich machen; diese längere Dienstzeit wird ihnen aber wieder an ihrer Kriegsreservepflicht angerechnet.

Um ohne allzugroße Härte dem Grundsatze der gleichmäßigen Erfüllung der Militairpflicht folgen zu können, will man das bereits in andern Staaten mit gutem Erfolg in Anwendung gebrachte Auskunftsmittel, der Stellvertretung anwenden

und es ist gesetzliche Bestimmung dahin getroffen: Jeder, der das zu Leistung der Militairpflicht vorgeschriebene Alter erreicht hat, kann vor und nach der Loosung, auch vor der Untersuchung der Diensttüchtigkeit, wenn er sich der Hinterziehung der Militairpflicht nicht schuldig gemacht hat, sich durch einen Andern, gegen eine baare Einstandssumme von Zweihundert Thalern Conventionsgeld, vertreten lassen. Hat er sich dessen vor Untersuchung der Diensttüchtigkeit oder Loosung erklärt, so ist bei letzterer für ihn ein Loos zu ziehen und, wenn ihn dieses zur Einstellung bestimmt, ein Stellvertreter für ihn einzustellen, im entgegengesetzten Falle aber die Einstandssumme zu dem Stellvertretungs-Fonds zu nehmen. — Unter dringenden Umständen kann auch ein schon die Dienstzeit angetretener Soldat um diese Vergünstigung nachsuchen; er hat aber die bestimmte Einstandssumme voll zu erlegen, wenn er innerhalb der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit von der Stellvertretung Gebrauch macht, wogegen er nach Ablauf jener Zeit nur die halbe Einstandssumme zu bezahlen hat. Der Einsteller wird durch Erlegung der Einstandssumme auch vom Dienste der Kriegsreserve befreit, und zwar wird deshalb sein Einsteher nicht zu mehr als zu Erfüllung seiner eigenen Kriegsreservepflicht verbindlich. — Derjenige, welcher sich vertreten lassen will, muß sein desfallsiges Gesuch dann, wenn er sich der Untersuchung der Diensttüchtigkeit nicht unterwerfen will, an dem zur persönlichen Gestellung vor der Commission anberaumten Tage, außerdem aber am Tage der Loosziehung oder spätestens binnen der darauf folgenden acht Tage, bei der Rekrutirungs-Commission anbringen. Zu gleicher Zeit muß er auch das Einstandsquantum, über welches die Commission zu quittiren hat, in ungetrennter Summe an selbige bezahlen. Die nach Erlegung der Einstandssummen erforderlichen Einsteher, welche zunächst aus der Classe derjenigen Unteroffiziere und Gemeine genommen werden sollen, die ihre gesetzliche Dienstzeit entweder schon beendigt haben, oder mit Ablauf des Jahres beendigen und als Einsteher fort zu dienen wünschen, zu beschaffen, hat sich in Friedenszeiten das Kriegs-Ministerium anheischig gemacht.

Eine andere Art der Stellvertretung ist die in Kriegszeiten. Weil während derselben ausgediente Soldaten nicht entlassen werden; so findet diese mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft Statt. Auch hier wird vom Kriegs-Ministerium Veranstaltung getroffen wenden, um, wo möglich, die gesuchten Stellvertreter zu verschaffen. Für diese der freien Uebereinkunft überlassene Stellvertretung im Kriege, werden nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

A. Von dem Stellvertreter muß nachgewiesen werden können, daß er Staatsangehöriger, völlig diensttüchtig und nicht unter 20 und nicht über 30 Jahr alt sei. Leute, welche vorher im Militair dienten, können angenommen werden, wenn sie noch nicht über 36 Jahr alt und ehrenvoll entlassen worden sind. Ferner muß der Stellvertreter seiner Militairpflicht Gnüge geleistet haben, er muß unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein; jedoch kann hier das Ministerium Ausnahmen gestatten; endlich muß der Stellvertreter ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Ortsobrigkeit, sowie, wenn er bereits im Militair diente, überdies noch einen, sein gutes Verhalten während der frühern Dienstzeit nachweisenden Abschied, beibringen.

B. Die Obrigkeiten sind für die Glaubwürdigkeit der von ihnen, vorstehenden maßen, auszustellenden Zeugnisse verantwortlich und gehalten, jeden Nachtheil, welcher durch erweislich unrichtige Angaben für den Staat entstehen dürfte, zu vertreten.

C. Wenn derjenige, welcher sich vertreten lassen will, einen Mann einstellt, der zur Dienstreserve gehört, so ist ersterer, wenn der Einsteher selbst zum activen Dienste aufgerufen werden sollte, zur Erfüllung seiner Militairpflicht aufs Neue verbunden. Der Einsteher erhält in diesem Falle von der Einstandssumme nur so viel, als auf die Zeit kommt, die er wirklich gedient hat, den Rest aber der Einsteller.

D. Die Einstandssumme muß mindestens 200 Thlr. —, —, betragen und ist zu deponiren. Erst nach Erlegung derselben kann der Einsteller den Befreiungsschein erhalten, in welchem für den unter C. gedachten Fall der dort vorgeschriebene Vorbehalt auszudrücken ist.

E. Die abzuschließenden Verträge sind als Privatübereinkunft zu betrachten. Sie müssen jedoch gerichtlich abgeschlossen werden und außer der Bemerkung: daß den Contrahenten alle Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Stellvertretung bekannt sind, auch noch das ausdrückliche Versprechen des Einstehers enthalten: im Kriege wie im Frieden die Pflichten des Einstellers vollständig zu übernehmen. Keine Verabredung ist gültig, durch welche etwas Anderes festgesetzt wird und eben so wenig kann die zwischen beiden Theilen etwa Statt gefundene Auflösung des Vertrags den Einsteher von den übernommenen Verpflichtungen entbinden.

F. Stirbt der Einsteher während seiner Dienstzeit, so bleibt die Militairpflicht des Einstellers aufgehoben. Stirbt aber der Einsteller, während sein Einsteher noch dient, so hat letzterer dessenungeachtet die Dienstzeit zu vollenden.

G. Wird der Einsteher wegen Untüchtigkeit entlassen, so

erhält derselbe die Einstandssumme auf die wirklich geleistete Dienstzeit ausgezahlt, und der Rest fließt in den Stellvertretungsfonds. Ist diese Untüchtigkeit als unmittelbare Folge des Kriegsdienstes zu betrachten und ist der Soldat dadurch in seinem fernern Erwerbe bleibend behindert, so ist ihm nach desfalls angestellter Erörterung, die ganze Einstandssumme zuzubilligen. Für den Einsteller entsteht durch eine solche Entlassung keine weitere Verbindlichkeit.

H. Wenn dagegen der Einsteher wegen Unwürdigkeit in Abgang zu bringen ist, oder wenn derselbe desertirt, so soll der Einsteller von der Einstandssumme denjenigen Theil zurück erhalten, welcher auf die Zeit kommt, die der Ausgeschlossene oder Deserteur noch zu dienen gehabt haben würde, ist jedoch zu Einstellung eines andern Mannes oder zum Selbstdienen auf gedachte Zeit verpflichtet.

Mit Entrichtung der Einstandssumme, die ihm mit drei vom Hundert verzinst wird, ist der Einsteher gänzlich abgefunden. Die Summe wird in zinsbaren Staatspapieren in der Haupt-Staatscasse niedergelegt; der Einsteher hat während seiner Dienstzeit die Zinsen zu genießen, und nach Beendigung derselben erhält er das Capital ausgezahlt.

Die Entlassung aus der Armee geschieht ehrenvoll, durch Verabschiedung, nicht ehrenvoll durch Entfernung. Die Verabschiedung tritt ein: a. wegen abgelaufener Dienstzeit, ausgenommen im Kriegszustande, b. wegen Erhaltung hülfsbedürftiger Familien, muß aber bei sich ändernden Umständen nachdienen, c. wegen Einstellung eines Einstehers für die noch übrige Dienstzeit, und d. wegen völliger Dienstuntüchtigkeit. — Die Entfernung aus der Armee tritt wegen schlechter Aufführung oder wegen verbrecherischer Handlungen ein. Im ersten Falle nach der Entscheidung des Kriegsministeriums, im zweiten, wenn das begangene Verbrechen nach den Bestimmungen des Militairstrafgesetzbuches die Ausschließung aus dem Militairstande zur Folge hat. In beiden Fällen hat der Entfernte, in Folge der Unwürdigkeit zum Dienste in der Armee, das Einstandsquantum von 200 Thalern zu erlegen, welches jedoch, nach Maaßgabe der zurückgelegten Dienstzeit, verhältnißmäßig vermindert werden soll. Ist er zahlungsunfähig, so hat die Ortsobrigkeit darüber zu wachen, daß die Schuld nach und nach an den Stellvertretungsfonds abgetragen werde. — Verabschiedete Soldaten genießen gewisse Vortheile und Begünstigungen, in Hinsicht ihres Handwerkes, ihrer Kunst oder ihres Gewerbes, sowie Befreiung von persönlichen Leistungen. Alle Gesuche verabschiedeter Soldaten wegen dieser aus dem Militairdienste ihnen zuste-

henden Vortheile und Begünstigungen, sind bei dem Kriegsministerio, Beschwerden über Verweigerung oder Beschränkung schon zugestandener Begünstigungen, bei dem Ministerio des Innern, in Steuersachen aber beim Finanzministerio, anzubringen.

Seither war der jährliche Bedarf der Armee an Mannschaft $\frac{1}{8}$ ihrer Gesammtzahl, also 1750 Mann; nimmt man die jährliche Bevölkerung im Jahre 1832 in runder Zahl auf 741,600 an, so würde im gedachten Jahre der 423ste Mann von der ganzen männlichen Population zum Militairdienste berufen worden sein. Von den 20jährigen Leuten traf etwas weniger als den dritten Mann das Loos zum Eintritt.

Nach der neuern Gesetzgebung soll, um die durch kürzere Dienstzeit eintretende Erleichterung auf die bereits dienende, zu 8jähriger Dienstzeit verpflichtete Mannschaft sobald als möglich auszudehnen,

a. nach dem Erscheinen des angef. Gesetzes vom 26. October 1834, von der nächsten Recrutirung an, statt der für den gewöhnlichen Abgang zeither angenommene Quote des achten Theiles des Armeebestandes, der sechste Theil ausgehoben werden;

b. diejenigen Recruten, welche nach erfolgtem Ersatze der wegen erfüllter 8jähriger Dienstzeit zu verabschiedenden Mannschaft übrig bleiben, werden zum Ersatz einer gleichen Anzahl zu entlassender Mannschaft, welche eine siebenjährige Dienstzeit zurückgelegt hat, verwendet;

c. dieses Verfahren soll bei den folgenden Recrutirungen dergestalt wiederholt werden, daß nach drei Jahren auch die nur sieben Jahre gediente Mannschaft größtentheils entlassen und sodann sämmtliche Mannschaft nach sechsjähriger Dienstzeit zu verabschieden sein wird;

d. die Reihefolge der nach b und c nach siebenjähriger Dienstzeit zu entlassenden Mannschaft wird durch das Loos ermittelt werden.

In den Bestimmungen über die Ergänzung der Armee waltet eine nicht zu verkennende Milde ob; denn es wird nicht allein der große Vortheil der Erhaltung der für die Gewerbe und auch sonst nicht wohl entbehrlichen Subjecte ohne deren Vermögenszerrüttung erreicht, sondern auch das Militair das längere Verbleiben diensterfahrener Mannschaften in der Armee, dem Einsteller aber ein kleiner Fonds zur Begründung seines künftigen Fortkommens gesichert; Vortheile gleich groß für das Militair wie für das Civil.

Seit dem 14. Februar 1835 besteht in Sachsen auch ein revidirtes Militair-Strafgesetzbuch, welches mehrere zu hart erscheinende Strafbestimmungen in dem ältern Straf-

gesetzbuche vom 4. Februar 1822, mildert; die Fälle, in welchen auch Civilpersonen nach dem Militair-Strafgesetzbuch zu beurtheilen waren, beschränkt; die verschiedenen Strafarten nach der gemachten Erfahrung in ein richtigeres Verhältniß zu einander bringt; einige Strafarten ganz abschafft oder doch in der Anwendung beschränkt.

In dieser letztern Hinsicht kam die Militairstrafanstalt an die Stelle der Eisenstrafanstalt und Straf-Compagnie, mit der Bestimmung, daß eine längere und härtere Freiheitsstrafe (als 4 Jahre) im Zuchthause zu verbüßen sei; und die Abwesenheitsvormundschaft verdrängte die Vermögens-Confiscation, bei Desertionsfällen.

Die Garnison anlangend, so dienen dazu der Infanterie die größern und Mittelstädte, der Reiterei die kleinern Landstädte. — Von den Leistungen für das Militair, und zwar von den Lieferungen, von der Unterbringung des Militairs von den Spannungen und Mannschaftsdiensten, von den Aufbringungs-Modalitäten, von den Befreiungen, Erlassen u. s. w., handelt die Ordonanz v. J. 1828. Diese an die Stelle der ältern v. J. 1752 getretene Ordonanz, hatte bisher Anlaß zu vielfachen Klagen gegeben und es beabsichtigte die Regierung, den Ständen von 1833 eine veränderte vorzulegen Diese Verlage ist aber unterblieben, indem die Stände in der Schrift vom 31. Mai 1834 erklärten, daß man sich vor der Hand noch bei der bisherigen beruhigen könne.

Es ist bereits angedeutet worden, daß sich die Verhältnisse der sächsischen Armee nach denen, welche in Folge des deutschen Bundes Statt finden, richten. Nach diesen muß unter andern das Bundes-Contingent so marsch- und schlagfertig gehalten werden, daß es in 4 Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn auf die für jedes Armee-Corps zu bestimmenden Sammelplätze gestellt werden kann. Um diesen Zweck zu erreichen sind folgende Grundsätze angenommen worden: 1) Das Material der Rüstung muß für alle Waffengattungen stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein; es müssen auch in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. 2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zu Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung Statt finden; ein Theil der Mannschaft wie der Dienstpferde, muß jedoch bei den Fahnen und im Dienste bleiben. Dazu dient 3) folgender Maßstab: a. bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten

Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unteroffiziers im Dienste beibehalten werden; b. bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt; falls nicht besondere Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittheil, unbeschadet des Zweckes, zulassen; c. bei der reitenden Artillerie müssen wenigstens zwei Drittheile des dienstthuenden Standes präsent gehalten werden; bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen wird der Bestand ebenfalls auf ein Drittheil des vollen Bestandes festgesetzt. — Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der 100ste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaub einberufen und wenigstens durch 4 Wochen im Dienst und im Gebrauch der Waffen geübt werden. — Die Stärke der sächsischen Armee verhält sich zu den Bestimmungen der Militairverfassung des deutschen Bundes wie folgt: Es stellt das Königreich Sachsen bundesmäßig:

465 Mann Scharfschützen,
8837 Mann Infanterie d. h. Linien- und leichte Infanterie,
1714 Mann Cavallerie,
864 Mann Artillerie und streitbare Train-Mannschaft,
120 Mann Pionniers und Pontoniers

12,000 Mann.

Der Etat der Infanterie

ist gegenwärtig incl. 159 Mann Garnison-Division 9487 Mann,
er soll sein . . . . . 9302 —

demnach Ueberschuß . . . . . 185 Mann.

Der Etat der Cavalerie

ist dermalen . . . . . 1838 Mann,
er soll sein . . . . . 1714 —

demnach Ueberschuß . . . . . 124 Mann.

Der Etat der Artillerie und Train-Mannschaft

ist dermalen . . . . . 1180 Mann,
er soll sein . . . . . 864 —

demnach Ueberschuß . . . . . 316 Mann,

Der Etat des Ingenieurs-Corps incl. Pionniers und Pontoniers

ist dermalen . . . . . 143 Mann,
er soll sein . . . . . 120 —
demnach Ueberschuß . . . . . 23 Mann.

Es übersteigt der Etat der Infanterie die bundesmäßige Anzahl um . . . . . 185 Mann.
— — — — Cavalerie um . . . 124 —
— — — — Artillerie ꝛc. um . 316 —
— — — — Ingenieurs ꝛc. um . 23 —
zusammen 648 Mann

als Bestand im Falle, daß die Bundesarmee ausrücken müßte; von diesem Bestande muß noch die Besatzung der Festung Königstein bestritten werden.

An Pferden soll

die Cavalerie nach den Bundesbestimmungen haben 1714 Pferde
die reitende Artillerie . . . . . 93 —
1807 Pferde.

Hiervon kann nach den Bestimmungen des Bundes $\frac{1}{5}$ vacantgehalten werden, also . . . 361 Pferde.

und müßten also gehalten werden . . . . . 1446 Pferde.

Bei der Cavalerie werden gehalten 1489 Pferde,
bei der reitenden Artillerie . . 108 —
1597 Pferde.

Und sind demnach über die Erfordernisse des Bundes 151 Pferde vorhanden, welche zu den Cadres der Reserve bestimmt sind; dagegen sind zur Bespannung der Geschütze und der ersten Munitionswagen erforderlich 362 Pferde, wozu jedoch bei der Train-Brigade nur 85 Pferde vorhanden sind.

Anlangend die Anzahl der präsent gehaltenen Mannschaften nach den Bundesbestimmungen sollen nach diesen unter den Waffen sein:

Garde-Division . . . . . 52 Mann
Infanterie . . . . . 1202 —
Cavalerie . . . . . 980 —
Fuß-Artillerie . . . . . 207 —
reitende Artillerie . . . . . 79 —
Train-Soldaten . . . . . 57 —
Sappeurs und Pontoniers . . . 24 —
2601 Gemeine.

Es sind unter den Waffen:

Infanterie, incl. der Garde- und Garnison-Division	2104	Mann
Cavalerie	868	—
Fuß-Artillerie	460	—
reitende Artillerie	72	—
Train-Soldaten	46	—
Sappeurs und Pontoniers	40	—
	3590	Gemeine,

und es sind demnach mehr unter den Waffen, als das Bundesverhältniß verlangt: 970 Gemeine.

Es wird aber diese Ueberzahl gehalten, 1) weil nach den Bundesbestimmungen für $\frac{1}{3}$ des Contingents die Cadres im Frieden vorhanden sein müssen, 2) weil die Recruten erst dann zu der Zahl der eingeübten Mannschaft gerechnet werden sollen, wenn selbige sechs Monate unter den Waffen gewesen sind und 3) wegen der Bestreitung des Dienstes für nicht militairische Zwecke, da

393	Mann	zu	Zwecken	des	Ministeriums	des Innern,
203	—	—	—	—	—	der Finanzen,
12	—	—	—	—	—	der Justiz,
242	—	—	—	—	—	des kgl. Hauses,
850	Mann,					

verwendet werden müssen; worunter die auf Forstschutz Commandirten noch nicht begriffen sind.

Uebrigens bilden bei Mobilmachung der Bundesarmee Sachsen, Kurhessen und Nassau das 9. Armeecorps zu 30,000 Mann; Sachsen ist zur Haltung eines Divisionärs verpflichtet, der dann das 9. Armeecorps führt.

Was die Eintheilung der sächs. Armee, ihrer Chefs, Commandanten u. s. w. anlangt, so sind dies folgende:

1) Eine Brigade Reiterei; diese besteht aus 1 Gardereiterregiment und 2 leichten Reiterregimentern, jedes Regiment zu 4 Eskadrons.

Standquartiere des Garde-Reiter-Reg.:

Der Stab, die 2te, 3te und 4te Schwadron in Dresden
die 1ste Schwadron in Pirna
Chef: Se. Majestät der König.
Commandant: Oberster von Berge.

Standquartiere des I. leichten Reiter-Reg.

Der Stab, die 2te und 3te Schwadron in Freiberg
die 1ste Schwadron in Dipoldiswalde u.
die 4te Schwadron in Marienberg.

Chef: Prinz Ernst von Sachsen.
Commandant: Oberster von Below.
Standquartiere des II. leichten Reiter-Reg.:
Der Stab und die 3te Schwadron in Grimma
die 1ste Schwadron in Pegau
die 2te Schwadron in Borna und
die 4te Schwadron in Rochlitz.
Chef: Prinz Johann v. Sachsen.
Commandant: Oberster Senfft v. Pilsach.

2) Ein Artillerie-Corps, besteht aus 1 Fußartillerieregiment zu 10 Compagnien, 1 Brigade reitenden Artillerie zu 2 Compagnien und der Train-Brigade.

Standquartiere:
Das Fuß-Artillerie-Reg. mit dem Train in Dresden.
Die reitende Artillerie-Brigade in Radeberg.
Commandant: General-Major Raabe.

3) Ein Ingenieur-Corps; dazu gehört die Sappeur- und Pontonier-Compagnie.

Standquartier: Dresden.
Commandant: Major Ulrich.

4) Zwei Infanterie-Brigaden. Die erste Brigade ist gebildet aus 1 Gardedivision, zu 2 Compagnien und 2 Regimentern, nämlich dem Leib-Regiment und I. Linien-Regiment, jedes zu 3 Bataillons. Die zweite Brigade aus 2 Regimentern und zwar dem II. und III. Linienregiment jedes zu 3 Bataillons. Das Bataillon hat 4 Compagnien.

Standquartier der Garde-Division in Dresden.
Commandant: Oberster v. Dallwitz.
Das Leib-Regiment ebenfalls in Dresden.
Chef: Se. Majestät der König.
Commandant: Oberster v. Koppenfels.
Standquartiere des I. Linien-Inf.-Reg.
Der Stab, das 2te und 3te Bataillon in Budissin
das 1ste Bataillon in Zittau.
Chef: Prinz Albert v. Sachsen.
Commandant: Oberster v. Egidy.
Ständquartier des II. Linien-Inf.-Reg. in Dresden.
Chef: Prinz Maximilian v. Sachsen
Commandant: Oberster v. Seydewitz.
Standquartiere des III. Linien-Inf.-Reg.:
Der Stab, das 2te und 3te Bataillon in Zwickau
das 1ste Bataillon in Schneeberg.
Chef: Prinz Friedrich August, Mitregent von Sachsen.

Commandant: Oberster von Jeschki.

5) Eine Halbbrigade leichter Infanterie; besteht aus 3 Schützenbataillons, jedes zu 4 Compagnien.

Standquartier des I. und II. Bataillons in Leipzig.
des III. Bataillons in Wurzen.

Commandant des I. Bataillons Oberst-Lieutenant Schneider, des II. Oberst-Lieut. v. Leonhardi, und des III. Major von Süßmilch gen. Hörnig.

6) Garnison-Division als Besatzung der Festung Königstein.

Commandant: Oberst-Lieut. v. Schmieden.

Jede Brigade hat ihren Brigadier und das General-Commando führt der General-Lieutenant v. Cerrini, Exc.

F. Von dem Kirchen- und Schulwesen.

Unter Kirche versteht man eine gesellschaftliche Verbindung oder Vereinigung der Bekenner der christlichen Religion im Staate. Ihr Zweck ist religiöse und sittliche Bildung ihrer Mitglieder. Sie hat als Gesellschaft ihre Rechte aber auch (dem Staate gegenüber) ihre Verbindlichkeiten. Sie ist sowohl im Ganzen als in Rücksicht ihrer einzelnen Glieder dem Staate oder Staatsoberhaupte untergeben. Der Regent hat die Staatsgewalt in Kirchensachen und übt in dieser Hinsicht 1) das Recht, die äußere Religionsübung im Staate zu gestatten, oder zu genehmigen und ihr gewisse Grenzen zu bestimmen, 2) sowie über Alles im Staate, auch das Aufsichtsrecht über die Kirche, damit dieselbe und ihre Einrichtungen dem Zwecke treu bleiben und 3) das oberste Schutzherrnrecht über die Kirche deren Güter und Institute.

Ganz verschieden von diesen Rechten des Staats sind die Rechte der Kirche selbst als Gesellschaft im Ganzen gegen ihre Glieder; den Inbegriff dieser Rechte nennt man Kirchengewalt. Diese der christlichen Kirche ursprünglich zustehenden Rechte, wurden später den Bischöfen übertragen, welche jedoch durch Anmaßungen dieselben immer weiter ausdehnten, bis durch die Kirchenreformation der vorige Zustand wieder hergestellt wurde. Da aber die protestantische Kirche die in der Kirchengewalt begriffenen Rechte nicht selbst ausüben konnte, so gingen diese auch in Sachsen an den Regenten über. Als Oberer in der Kirche, Träger und Inhaber der Kirchengewalt ist er gerade hier bei deren Ausübung insofern beschränkt, als sie, so lange unsere Fürsten noch einer andern Confession zugethan sind, nur durch verfassungsmäßige Kirchenbeamte erfolgen darf.

Aus den bereits oben angedeuteten Verhältnissen der verschiedenen Confessionsverwandten zu einander gehet hervor, daß im ganzen Umfange des Königreichs Sachsen gegenwärtig die christliche Kirche, sowohl protestantischer als römisch-katholischer Confession in dem Sinne die herrschende Kirche ist, als allein diejenigen Unterthanen, welche sich zu einer dieser Confessionen bekennen theils zu der völlig freien und öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes theils zum Genuß aller bürgerlichen und politischen Gerechtsame ohne Einschränkung gleich berechtigt sind. Es ist jedoch durch den Posener Frieden vom 11. Dec. 1806 und durch die darauf erfolgte Sächs. Gesetzgebung sowie durch die den Landständen im Jahre 1807 und 1811 feierlich gegebenen landesherrlichen Zusicherungen den Unterthanen evangelisch-lutherischer Confession, deren Gesammtheit bei ihrer weit überwiegenden Zahl noch immer die eigentliche allgemeine Landeskirche, im Gegensatze der einzelnen Localkirchengemeinden katholischer und reformirter Confession, bildet, der fernere ausschließliche und ungestörte Genuß aller derjenigen im Staate sich äußernden Vortheile und Gerechtsame, welche auf die verfassungsmäßig kirchlichen Verhältnisse besondre unmittelbare oder mittelbare Beziehung haben, und zeither in ihrem alleinigen Besitz waren, von Staatswegen und grundgesetzlich garantirt worden. Diese dem Augsburgischen Confessionsverwandten vorbehaltenen Rechte und Vortheile äußern sich bei gewissen Gütern, Nutzungen, Beneficien und Instituten. So können, was die geistlichen Güter und Institute anlangt, fremde Glaubensgenossen auf die Theilnahme an Hospitälern und sonstigen milden Stiftungen der lutherischen Religionspartei, ingleichen auf die Beneficien und Stipendien derselben für Lehrer sowohl als Schüler und Studirende, an und für sich keinen rechtlichen Anspruch machen, außer insoweit besondere Localobservanz oder ausdrücklicher Wille der Stifter ein Anderes mit sich bringen. Eben so werden römisch-katholische und reformirte Religionsverwandte bei Besetzung der ordentlichen öffentlichen Lehrstellen auf der Landesuniversität, und der zwei Landschulen und der Freistellen bei letzteren, ausgeschlossen und den Augsburgischen Confessionsverwandten allein vorbehalten und zugesichert.

Anlangend die innere Verfassung der evangelischen Kirche so bestehen zur Zeit noch die Consistorien; ihnen sind die Superintendenten (Aufseher auch geistliche Inspectoren) untergeben, als diejenigen einzelnen Kirchenbeamten geistlichen Standes, welchen vom Landesherrn oder dessen Stellvertretern in Kirchensachen die Ausübung einer untergeordneten Oberaufsicht in Kirchensachen nebst gewissen andern bestimmten Rechten der Kirchen-

regierung, in Rücksicht einer gewissen Abtheilung von Kirchspielen (Diöces, Ephoral- oder Inspectionsbezirk genannt), unter der unmittelbaren Leitung der Consistorien und beziehendlich des Cultus-Ministeriums übertragen ist. Sie sind Staatsdiener; ihnen ist daher auch die Wahrnehmung der Hoheitsrechte in Kirchensachen zum Theil mit übertragen. In Rücksicht mehrerer zu ihrer Aufsicht gehörenden Gegenstände, haben sie verfassungsmäßig nur unter Concurrenz und Theilnahme derjenigen Civilobrigkeit zu handeln, welchen von jeher eine aus dem Patronatrechte entsprungene Mitaufsicht in Kirchen- und Schul- oder Stiftungssachen, zugestanden worden ist.

Insbesondere haben die Superintendenten in Bezug auf die Religionslehre und gottesdienstlichen Handlungen darüber Aufsicht zu führen, daß der Religionsvortrag in Kirchen und Schulen ihrer Diöces, mit den von der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffem übereinstimme, und daß die für religiöse und kirchliche Handlungen festgesetzten liturgischen Formen beibehalten und die sonstigen kirchenpolizeilichen Vorschriften beobachtet werden.

In Bezug auf Kirchenämter ihres Sprengels haben die Superintendenten 1) die Aufsicht nicht nur über sämmtliche Kirchen und Schuldiener sondern auch über alle Candidaten der Theologie; 2) eine mehrfache Mitwirkung bei Besetzung der Kirchen- und Schulämter; dahin gehören: die Anzeigen der Erledigungen der geistlichen, vom Landesherrn zu vergebenden Aemter, beim Cultusministerium; die Präsentationen zur Prüfung; die abzunehmenden Proben nach überstandener Prüfung des Candidaten; die Präsentation zur Ordination und Confirmation; die öffentliche Einweisung der Pfarrer und Diaconen in ihr Amt und feierliche Einführung in der Gemeinde, sowie die Einweisung der Schullehrer. Anlangend 3) die Verwaltung geistlicher Aemter, sind die Superintendenten überhaupt die nächsten Vorgesetzten sämmtlicher Kirchen- und Schuldiener ihrer Diöces, an welche letztere sich diese bei vorkommenden Zweifeln in Amtsangelegenheiten zunächst zu wenden haben, und deren Verhaltungs-Vorschriften und Anordnungen sie nachzukommen schuldig sind. Es ist den Superintendenten auch 4) die specielle Aufsicht, sowohl über die gesammte Amtsführung ihrer Kirchen- und Schuldiener, als deren sittliches Verhalten außerhalb ihres Amts, zur Pflicht gemacht. 5) Ihnen liegt auch ob, die mit den geistlichen Aemtern verbundenen Rechte und Vortheile zunächst zu vertreten und für deren Aufrechthaltung zu sorgen, mithin jede Verletzung derselben, sie möge von Seiten der geistlichen Personen selbst, Kirchenpatronen oder Eingepfarrten oder dritten Per-

sonen beabsichtigt werden, auf thunliche Weise zu verhindern und abzustellen. 6) Ein wichtiger Gegenstand der Geschäftsverwaltung der Superintendenten ist die Aufsicht über das Schulwesen ihrer Diöces. 7) In allen streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen steht ihnen, insofern der verklagte Theil in seiner Diöces seinen wesentlichen Aufenthalt hat, die erste Erörterung und die persönliche Vernehmung der Parteien, jedoch nur zum Zweck der Vereinigung dieser, zu. Nach fruchtlosem Güteversuch kommt die Sache an das Consistorium, als dem competenten Ehegericht. Endlich haben 8) die Superintendenten zu Anfange jedes Jahres tabellarische Verzeichnisse der Gebornen, Getauften, Getrauten, Verstorbenen, der Communicanten u. s. w., einzureichen.

In der königl. sächsis. Oberlausitz werden diese Kirchen- und Schulangelegenheiten der Evangelischen von einer Kirchen- und Schulcommission der Oberamtsregierung, besorgt, insofern nicht Stadträthe (wie in Budissin und Zittau) oder Kirchenpatrone mit ihren Gerichtshaltern concurriren.

Anlangend die Vertheilung der evangelisch-lutherischen Kirchen und der dabei angestellten Geistlichen, Cantoren, Organisten und Kirchner, sowie der bei den Volksschulen angestellten Lehrer, so giebt es in den 39 Inspectionen Sachsens, einschließlich der Oberlausitz und der Schönburgschen Receßherrschaften (nach den Mittheilungen des statistischen Vereins, I. Lief. 1831), 877 Kirchspiele, 239 Filiale, 3129 eingepfarrte Orte, 1086 Geistliche, 1868 confirmirte und nicht confirmirte Schullehrer, 210 Cantoren, 106 Organisten und 110 Kirchner.

Würde man, die 25 Kirchspiele, 76 eingepfarrte Orte, 67 Geistliche, 44 Schullehrer, 2 Organisten und 15 Kirchner der römisch-katholischen Kirche, ferner 2 Kirchspiele 4 Geistliche, 2 Cantoren, 2 Organisten und 2 Kirchner der evangelisch-reformirten Kirche, sowie 1 Geistlichen und 1 Cantor der griechischen Kapelle zu Leipzig und endlich 2 Geistliche, 5 Schullehrer, 5 Vorsänger und 5 Schuldiener der israelitischen Gemeinden in Dresden und Leipzig, mit aufrechnen; so erhält man für das Königreich die Hauptsumme von 904 Kirchspielen, 239 Filialen, 3205 eingepfarrten Orten, 1160 Geistlichen, 1917 Schullehrern, 218 Cantoren und resp. Vorsängern, 110 Organisten und 129 Kirchner und Schuldiener.

Nach angestellter Vergleichung kommen

1) auf ein Kirchspiel, sowie auf ein Filial 1363 Bewohner;
2) vertheilt man die 1160 Geistlichen (Seelsorger) auf die Gesammtbevölkerung an 1,558,153, so kommt auf 1343 Bewohner 1 Geistlicher;

3) in Ansehung der 1917 Schullehrer, so kommen von den im J. 1832 gezählten 273,531 schulfähigen Kindern, deren 143 auf 1 Schullehrer.

Was demnächst die evangelisch-lutherischen Consistorien anlangt, so sind sie theils die sogenannten Regierungssachen sachen verwaltende, theils berathende Behörden, letzteres besonders insofern sie Gesetzgebungs-Sachen in Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzubereiten und zu begutachten haben. Ihnen sind theils die Rechte der Oberaufsicht über die einzelnen Zweige der innern kirchlichen Verwaltung über einen gewissen Landesbezirk, theils die geistliche Gerichtsbarkeit übertragen. In ersterer Hinsicht haben die Consistorien wie die Superintendenten für die Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums Sorge zu tragen und darüber zu wachen, daß derselben weder die Religionsvorträge der Kirchen- und Schullehrer, noch die im Druck erscheinenden Schriften widerstreiten; sowie daß den eingeführten Kirchengebräuchen und der gegebenen, sowohl liturgischen als kirchenpolizeilichen, Vorschriften, z. B auch wegen der kirchlichen Aufgebote der Verlobten, der Trauungen, Taufen und Begräbnisse u. s. w., nachgegangen werde. In Hinsicht der Kirchen- und Schulämter haben dieselben die neu angestellten Pfarrer, Diakonen und ordentlichen Schullehrer zu prüfen und zu confirmiren, auch die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und geistlichen Stiftungen zu beaufsichtigen, die Beiträge der Eingepfarrten zu Vertretung des Kirchenvermögens zu reguliren, Bauten und Reparaturen an Gotteshäusern, Pfarr-, Diaconats- und Schulwohnungen anzuordnen, in welchen Beziehungen die Local-, Kirchen- und Schulinspectionen an dieselben zu berichten haben. Den Consistorien liegt ob die Beaufsichtigung der Kirchhöfe und Gottesäcker und die darauf vorzunehmenden Handlungen, sowie die wirthschaftliche und stiftungsmäßige Verwendung des den Kirchen-, Pfarr- und Schullehnen zuständigen Vermögens.

Ihre geistliche Gerichtsbarkeit umfaßt zur Zeit die Personalsachen der geistlichen Personen, und hinsichtlich der geistlichen Gebäude und Grundstücke die ihrethalben vorzunehmenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Realansprüche an dieselben, endlich auch diejenigen Sachen, welche Bezug auf die kirchliche Verbindung und ihren Zweck haben, und also besonders durch die vermöge der Kirchengewalt gegebenen Vorschriften bestimmt werden. Wegen dieser kirchlichen Eigenschaften des Gegenstandes erstreckt sich die geistliche Gerichtsbarkeit auf

1) das Verhältniß der Kirchenpatrone und die das Patronatrecht betreffenden Justizsachen;
2) das Parochialverhältniß, hinsichtlich der Bestimmung der

Grenzen der Parochie, die Verbindlichkeiten und Rechte der Parochianen, Differenzen über das Schulgeld;

3) die Ehe- und Ehegelöbniß-Sachen und die Erörterung und Entscheidung der damit zusammenhängenden Civil-Incident-Puncte.

Ferner gehört zur geistlichen Gerichtsbarkeit das geistliche Strafrecht, welches theils in Bezug auf alle Vergehungen der Kirchen- und Schuldiener, theils wegen Störung des Gottesdienstes und Uebertretung der Kirchengesetze durch andere, der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen eintritt.

Werden diese Angelegenheiten auf administrativem Wege behandelt, dann hat bei Recursen und Beschwerden die Entscheidung in oberer Instanz, das Cultusministerium, dagegen in den proceßhängigen Sachen, auf eingewandte Appellationen, von den Consistorien an die Justiz-Civilbehörden, beziehendlich an das Landesjustiz-Collegium und das Appellations-Gericht, zu berichten ist. Es bestehen in Sachsen folgende Consistorien:

a. Das Oberconsistorium zu Dresden.

Es gehören zu dessen Sprengel folgende Diöcesen oder Inspectionen: Dresden, Bischofswerda, Radeberg, Großenhayn, Pirna, Freiberg, Nossen, Annaberg, Chemnitz, Leißnig, Colditz, Meißen, Oschatz, der Inspectionsbezirk Waldheim, sowie die Pfarrei und Schloßkirche zu Netzschkau. Nächstdem ist zu bemerken, daß die Pfarrei zu St. Afra zu Meißen und die Schloßcapellen zu Weesenstein und Zehyst, vermöge Herkommens und besonderer Privilegien ohne Mittelinstanz einer Superintendentur, direct unter dem Oberconsistorio stehen. In der Eigenschaft als geistliches Gericht für die ihm untergebenen Inspectionsbezirke hat das Oberconsistorium keine Vorzüge vor den übrigen Consistorien. Als einziger Vorzug könnte bemerkt werden, daß alle evangelische Consistorialangelegenheiten der Militairpersonen an das Oberconsistorium gewiesen sind.

Dasselbe besteht aus Einem Director, aus zwei weltlichen und zwei geistlichen Räthen, nämlich dem Oberhofprediger und dem Dresdner Superintendenten, zu denen noch ein Referendar kommt. Ein Protonotar, Ein Registrator, Ein Sporteleinnehmer, Ein Controleur u. s. w. bilden das Canzleipersonal.

b. Das Consistorium zu Leipzig,

auf welches auch die sonstige Competenz des Stiftsconsistoriums zu Wurzen übergegangen ist (30. Dec 1818), hat zu seinem Sprengel folgende Ephorien: Leipzig, Grimma, Wurzen, Borna, Pegau, Rochlitz, Penig, Zwickau, Plauen und Oelsnitz.

Dasselbe ist zusammengesetzt aus Einem Director, zwei weltlichen und zwei geistlichen (in der Regel der jedesmalige Superintendent und noch ein anderer ordentlicher Professor der Theologie zu Leipzig) und einem außerordentlichen Beisitzer. Das Canzleipersonal bildet Ein Protonotar, Ein Actuar, Ein Viceactuar als Registrator und Sporteleinnehmer, Ein Hülfsactuar u. s. w.

c. Das Gesammt-Consistorium zu Glaucha.

Zu dessen Sprengel gehören die 2 Ephorien: Glaucha und Waldenburg und die Special-Inspection Lößnitz. In Ansehung der Geschäfte vollzieht dieses Consistorium receßmäßig 1) die Confirmation der von der Grundherrschaft ernannten Superintendenten seines Sprengels, 2) die Ausschreibung der Buß- und Festtage selbst, und faßt 3) Entschließung wegen der Remotion geistlicher Personen von ihrem Amte. Das Personal ist stets das der Regierung für die 5 Receßherrschaften, daher der Sitz dieses Consistoriums stets Glaucha ist. Die Consistorial-Geschäfte leitet ein Director mit zwei weltlichen Räthen unter Zuziehung der beiden Superintendenten zu Glaucha und Waldenburg. Das Canzleipersonal ist ebenfalls dasselbe, welches bei der Regierung angestellt ist.

Den Collegien der Prediger und Vorsteher der evangelisch-reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig ist durch ein Regulativ vom 7. Aug. 1818 gestattet, sich

d. Reformirte Consistorien

nennen zu dürfen.

e. Das geistlich-katholische Consistorium.

Die Errichtung desselben, sowie Geschäftsführung und dessen Umfang ꝛc., beruht auf dem bereits oben angez. Mandate vom 19. Febr. 1827. Die Geschäfte werden collegialisch betrieben. Alles was vom Consistorium ausgeht, ist vom Präses oder vorsitzenden Consistorial-Assessor zu unterschreiben und von dem Secretair zu contrasigniren; es führt auch ein eignes Siegel mit der Umschrift: „Geistliches katholisches Consistorium im Königreiche Sachsen.“ Es hat wie die protestantischen alle Gerechtsame eines öffentlich constituirten Gerichtshofes, z. B. das Recht, herrenlose Güter, Geldstrafen und andere Gerichtsnutzungen, auch Gerichtssporteln, die letzteren nach einer bekanntgemachten Taxe, zu erheben u. s. w. Die Erträge dieser Einnahmen werden zu einer besondern Casse bei dem Collegium berechnet, wovon, insoweit sie zu reichen, die Kosten der Gerichtsverwaltung und die damit verbundenen sogenannten Gerichtsbeschwerungen, bestritten werden. Dasselbe soll bei seinen Beschlüssen, Verord-

nungen und Entscheidungen, sowie in Absicht auf die Form des bei ihm stattfindenden Verfahrens, lediglich nach den Vorschriften der Landesgesetze sich richten, insoweit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen (Lehr- und Glaubenssätze) der katholischen Kirche entgegen stehen, oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen, oder solcher Vergehen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafen geahndet werden, die Vorschriften des päpstlichen Rechts zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind; es darf in Fällen, wo es nicht selbst entscheiden will, nur bei inländischen Dicasterien rechtliches Erkenntniß einholen, welche Bestimmung sich auch auf die Fälle erstrecken soll, wenn gegen die in Criminal- oder Polizeisachen von dem Consistorium gegen die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen publicirten Urthel oder Decisa, Vorstellungen einkommen.

In Justizsachen sind demselben folgende Geschäfte übertragen: 1) die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen, und die darauf Bezug habenden Zurechtweisungen und Bestrafungen, und hat in Fällen, wo nach dem Ermessen des Consistoriums eine bloße Zurechtweisung nicht hinreicht, zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten; 2) die Zurechtweisung und Bestrafung der Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber, ingleichen der bei den milden Stiftungen angestellten Personen, wegen geringer Disciplinarvergehen; 3) die Aufsichtsführung über die der katholischen Theologie sich widmenden Jünglinge; 4) die Aufsicht über die katholischen Schulen, Gottesäcker und milden Stiftungen. Katholische Schullehrer und niedere, bei dem katholischen Cultus angestellte Kirchendiener, haben nur in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen; Todtengräber, Hospitalverwalter und Hospitalleute aber nur in Ansehung der die Disciplin und die Verfassung der Institute angehenden Sachen einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand vor dem Consistorium. Auch sind diesem alle zu religiösen und milden Zwecken bei den katholischen Gemeinden bestimmte Gegenstände, als: Stiftungen für Kirchen zu Messen, Schulen und Hospitäler, auch Begräbniß- und Armenstiftungen für katholische Glaubensgenossen und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen; eben so sind ihm auch katholische Kirchen- und Schulgebäude, katholische Gottesäcker und die bereits vorhandenen katholischen Hospitäler, mit den etwa dazu gehörigen Grundstücken unbedingt untergeben; in Ansehung der zu neuen, etwa künftig für Katholiken errichteten milden Stiftungen gehörenden Grundstücke aber, soll die Zustän-

digkeit der Realgerichtsbarkeit von der jedesmaligen besondern Verleihung abhängig sein.

Es gehört ferner zu dem Geschäftskreise dieses Gerichts: 5) die Vereidung der neu angestellten Geistlichen, der katholischen Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und der Todtengräber; 5) die Prüfungen der, von den zu weltlichen Beisitzerstellen im Consistorium sich meldenden Personen, zu fertigenden Probearbeiten; 7) die Personalsachen der Geistlichen in erster Instanz. Alle zum katholischen Clerus gehörige Personen, ohne Unterschied der erhaltenen höhern oder niedern Grade der Weihe, sind, wenn sie dem Landesherrn den Unterthanen-Eid vor dem geistlich-katholischen Consistorium geleistet haben, für ihre Person lediglich der Gerichtsbarkeit desselben (und in höherer Instanz der des apostolischen Vicariats) unterworfen. Auch auswärtige katholische Geistliche sollen bei ihrem Aufenthalte in hiesigen Landen, den allhier angestellten katholischen Geistlichen zugestandenen, privilegirten Gerichtsstand zu genießen haben. Eine Ausnahme leidet dieser Grundsatz jedoch A. in Civilsachen a. bei Real- und Provocations- auch connexen und überhaupt solchen Sachen, in welchen auch protestantische Geistliche, des ihnen zukommenden befreieten Gerichtsstandes ungeachtet (solange dieß überhaupt noch Anwendung leidet), vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen haben. Doch darf der katholische Geistliche nicht unmittelbar von dem Letzteren vorgeladen werden, sondern es ist das katholische Consistorium um die Insinuation der Ladung zu ersuchen; b. wenn ein katholischer Geistlicher sich freiwillig der Uebernahme einer Vormundschaft unterzieht, so steht er wegen dieses Amtes unter der Vormundschaftsbehörde die ihn bestätigt hat; c. wenn ein katholischer Geistlicher an einem von dem katholisch-geistlichen Gerichte entfernten Orte verstirbt, so ist die Versiegelung seines Mobiliarnachlasses von der Obrigkeit des Aufenthaltsortes zu besorgen und dem Vicariate davon, wie solches geschehen, zur weitern Anordnung und Besorgung Anzeige zu thun. B. In Criminalsachen: Wenn wider einen katholischen Geistlichen auf Specialinquisition, oder Zuchthausstrafe, oder Detention in einem Zuchthause erkannt und das Erkenntniß, auf geführte Vertheidigung nicht gemildert worden ist, so ist das fernere Verfahren gegen ihn, den weltlichen Gerichten allein zu überlassen; wenn nicht etwa der Regent die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln, sich bewogen findet. C. In Polizeisachen: Die weltliche Polizeibehörde darf zwar gegen katholische Geistliche durch behindernde Maßregeln einschreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein sofortiges Eingreifen der polizeilichen Gewalt gegen sie, wegen der auf dem

Verzuge haftenden Gefahr, erforderlich wird; es ist jedoch der Arretirte nachher sofort dem katholisch-geistlichen Consistorium, Behufs weitern Verfahrens gegen ihn, zu überliefern.

Ferner gehört zum Geschäftsbereiche dieses Consistoriums: 8) die Bevormundung kranker, abwesender und verschwenderischer Geistlichen, 9) die Annahme der letztwilligen Verordnungen der Geistlichen; 10) die Regulirung der Verlassenschaft der Geistlichen; 11) alle Glaubens- und Gewissenssachen in erster Instanz; 12) die Ehe- und öffentlichen Sponsaliensachen in erster Instanz, wenn der Beklagte katholisch ist. — Hier sind aber folgende Puncte zu bemerken: Der sonst geltende Grundsatz, daß die Ehefrau dem Gerichtsstande ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hierbei keine Anwendung. — Bei Sponsalienklagen, wenn die Verlobten verschiedenen Religionsbekenntnisses sind, soll in der Regel diejenige Partei, welche von dem in Frage stehenden Ehegelöbnisse zurücktreten will, als Beklagte angesehen werden; wenn aber beide Theile zurücktreten wollen, und die Auflösung des Ehegelöbnisses verlangen, letztere vor den geistlichen Richter der Braut gehören. — Wenn in einer vor dem katholischgeistlichen Gerichte anhängig gewordenen Sponsalien-Klagesache die Klägerin den Eheanspruch fallen läßt, so soll der Proceß dessenungeachtet bei sothanem Gerichte von ihr im übrigen fortgestellt, und daselbst in gleicher Weise, wie solches den protestantischen Consistorien gestattet ist, über den Alimentations- und Dotationspunct rechtsverbindlich entschieden werden können. — Bloße Schwängerungs- und Alimentationsklagen gehören nicht vor das geistliche Gericht. — Wenn wider die Trauung zweier Verlobten verschiedener Confession Widerspruch geschiehet, oder Appellation eingewendet wird, so ist das Anbringen bei der geistlichen Behörde der Braut einzureichen, von dieser aber der geistlichen Behörde des andern Verlobten davon sofort Nachricht zu geben.

Endlich gehört zum Ressort des Consistoriums auch noch: 13) die Abnahme der Ledigkeitseide; 14) die Cognition über die, gegen die beim Consistorium publicirten Erkenntnisse eingewendeten Leuterungen; 15) die Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetze; 16) die Censur der katholisch-geistlichen Schriften; 17) die vierteljährige Einreichung der tabellarischen Anzeigen an das apostolische Vicariat, über die eingegangenen Sachen und deren Erledigung; 17) die Einreichung einer Anzeige an das Vicariat bei jedem Jahresschlusse über die in dem verwichenen Jahre erledigten oder unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Von den rein geistlichen Gegenständen gehören alle Glaubens- und Gewissenssachen, welche katholische Glaubensgenossen

angehen; alle religiöse Handlungen, die zum katholischen Cultus gehören; alle die katholische Kirchendisciplin und den katholischen Religionsunterricht betreffende Sachen, ausschließend zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistoriums und steht in diesen wie in den Personalrechtssachen der katholischen Geistlichen, nur unter dem apostolischen Vicariate; in allen übrigen bei demselben anhängig werdenden Rechtssachen aber, hat es auf eingewandte Appellationen nach Verschiedenheit der Fälle zum Landesjustiz-Collegium oder zum Appellationsgerichte zu berichten, und die von daher erfolgenden Entscheidungen zu befolgen, auch gleicher Gestalt bei Untersuchungen und Bestrafung von Excessen, welche in katholischen Kirchen während der gottesdienstlichen Handlungen vorfallen, die Entscheidung darüber in letzter Instanz, mit einziger Ausnahme, wenn der Excedent ein katholischer Geistlicher sein sollte, der landesherrlichen Appellationsbehörde anheimzustellen. Es hat in ersterer Beziehung in Fällen der Aufsichtsführung über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen, wo nach dem Ermessen desselben eine bloße Zurechtweisung nicht hinreicht, ingleichen bei Bestrafung der Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber, sowie der bei den ihm untergeordneten milden Stiftungen angestellten Personen zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten. Es hat in Ansehung der auf nicht streitige Rechtsangelegenheiten sich beziehenden Gerichtshandlungen, sowie der Civil-Incidentpuncte, oder des Gerichtsstandes wegen Zusammenhang der Sache (ex connexitate causarum) mit den protestantischen Consistorien gleiche Berechtigung und Befugniß; mit untergeordneten Collegien steht es in communicatorischem Verhältniß, in Verfassungs-, reingeistlichen und in Personalrechtssachen aber requirirt es die weltlichen Unterobrigkeiten zur Erzeigung der nöthigen Rechtshülfe, und indem es diesen Verordnungen und Aufträge ertheilt, sind sie ihm subordinirt. Es ist dem Consistorium gestattet, sich der Kreis- und Amtshauptleute zu Auftragsertheilungen zu bedienen; in den gegen die zum katholischen Clerus gehörigen Personen, vorfallenden Criminalsachen dagegen, hat dasselbe in allen Fällen, wo nach den Landesgesetzen eine besetzte Gerichtsbank erfordert wird, ein königliches Justizamt zur Führung zu requiriren, und einen geistlichen Commissarius dazu zu delegiren.

Die geistliche Gerichtsbarkeit und die Rechte eines Consistoriums rücksichtlich der Katholiken in der Oberlausitz, übt in einem eigenen Stiftsconsistorium das Domstift zu Budissin aus; es hat jedoch blos in katholischen Ehe- und andern

geistlichen Sachen das Recht zu cognosciren, alle andere rechtliche Angelegenheiten der Katholiken gehören vor die Civilgerichte.

d. Unterrichts-Anstalten.

In dieser Hinsicht steht natürlich, die Wiege so vieles Ausgezeichneten und Vortrefflichen, die Pflanzschule für andere Universitäten und Bildungsanstalten

1. Die Universität

oben an. Ihr Entstehen schreibt sich von einer Auswanderung der Studirenden und Lehrer aus Prag her, wo innere Zwistigkeiten über Religionsmeinungen zwischen den Böhmen und Deutschen ausgebrochen waren. König Wenzeslaus, der den Streit entscheiden sollte, gab seinen Küchenmeister der Universität zum Rector, und dieser entschied gegen die Deutschen. Auf diese Behandlung des Königs begann eine Wanderung von 2000 der Magister, Doctoren, Baccalauren und Studenten, unter Anführung des gewesenen Rectors deutscher Nation, M. Henning Boldenhagen, nach Leipzig, wo ihnen Friedrich der Streitbare „Herbrige vergunnte." Nachdem Friedrich und sein Bruder Wilhelm deshalb mit den Ständen verhandelt hatten, erfolgte auch die damals nothwendige päpstliche Einwilligung Alexanders V. (v. 9. Sept. 1409) zur Gründung einer Akademie in Leipzig. Auch setzte der Papst den Merseburger Bischof zum Kanzler der neuen Universität ein. Otto von Münsterberg ward den 2. December d. J. zum (ersten) Rector erwählt. Bei Gründung der Universität hatte sich der Gottesgelehrte Vincentius Gruner, welcher früher in Prag gelehrt hatte, 1409 aber wieder akademischer Lehrer ward und 1442 als Abt zu Altenzelle starb, durch seine Mitwirkung besonders verdient gemacht.

Zu Folge der Fundation wurde die Gesammtheit der Lehrer und Lernenden (gleich wie zu Prag) in 4 Nationen, die Sächsische, Meißnische, Baiersche und Polnische geschieden, so daß man zur Sächsischen das Erzstift Magdeburg, die Stifter Halberstadt, Bremen, Hildesheim und Verden, das Churfürstenthum Brandenburg, die Fürstenthümer Pommern, Mecklenburg, Holstein, Lauenburg, Braunschweig, Lüneburg, die Königreiche Dänemark, Schweden und Großbritannien rechnete; zur andern, die aus dem Meißner Landen, Thüringen und die aus der Ober- und Niederlausitz Studirenden; zur Baierschen (Fränkischen) die aus Italien, Frankreich, Spanien, Portugal und den Niederlanden; zur Polnischen, die aus Polen, Böhmen, Ungarn Mähren und Schlesien. Im J. 1505 traf Herzog Georg hierin eine geographische Veränderung. In neuerer

Zeit ist diese Einrichtung als unnützes Alterthum wie auf allen Universitäten, auch auf der Leipziger wiederum verschwunden. Dagegen hat man die nach Lehrfächern bestimmte Eintheilung, der Universität in 4 Facultäten, beibehalten. Die Facultäten sind nach und nach gegründet worden. Es sind dieß bekanntlich die theologische, juristische, die medicinische und die philosophische.

Die Anstalt erhielt gleich bei ihrer Gründung mehrere Gebäude, das große und kleine Fürstencollegium genannt, durch Schenkung der Fürsten; die akademischen Lehrer wurden aus der fürstlichen Rentkammer besoldet, wofür in der Folge die drei Dorfschaften, Hohenheyda, Gottscheuna und Merkwitz, der Universität überlassen wurde, welche später, unter Moritz, außer den 325 Acker Holz, durch die bisher dem Thomaskloster gehörenden Dorfschaften Zuckelhausen, Zweenfurth, Kleinpösna, Wolfshain und Holzhausen, unter den Namen der neuen vermehrt wurden. Mancherlei Privilegien und andere Begnadigungen hat im Laufe eines 400jähren Zeitraums die Universität erhalten.

Die ökonomischen Angelegenheiten der Universität stehen zunächst unter der Aufsicht eines Verwaltungs-Ausschusses, und es ist zu Besorgung derselben ein Universitäts-Rentmeister angestellt.

An der Universität sind jetzt 34 ordentliche Professoren angestellt: 6 in der theologischen Facultät, 5 in der juristischen, 10 in der medicinischen und 13 in der philosophischen Facultät; überdieß im Ganzen 23 außerordentliche Professoren; und in Betracht der Privatdocenten giebt es daselbst in Allem 104 akademische Lehrer. Die Angelegenheiten der Universität in ihrer Gesammtheit, gehören vor den, durch sämmtliche ordentliche Professoren gebildeten, akademischen Senat, unter dem Vorsitze des Rectors der Universität, welcher nach der Reihefolge der Facultäten, jedesmal auf ein Jahr gewählt wird. Die Universität hat das Recht der Vertretung bei dem Landtage, das Recht der eignen Verwaltung ihres, 1 Mill. 100,000 Thaler betragenden Vermögens und das Recht einer eignen Gerichtsbarkeit. Was die Verwaltung des Vermögens anlangt, so ist die akademische Rentverwalterei seit Anf. 1834 unmittelbar unter die Aufsicht des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gestellt; es werden alle Rechnungen über akademische Fonds dahin eingesandt, daselbst geprüft und justificirt. Die akademische Gerichtsbarkeit wird durch das Universitätsgericht verwaltet. Anlangend den Gerichtsstand der Studirenden, ist dieser so modificirt, das Criminaluntersuchungen dem vereinigten Criminalamte zu Leipzig übertragen sind, und es findet die Ein-

richtung Statt, daß ein Deputirter der Universität den Verhandlungen gegen Studirende und Akademiker überhaupt, beiwohnen soll. Die Acten werden Behufs des Erkenntnisses, wie bei andern Staatsbürgern, an das Spruchcollegium versendet. Es bleibt daher dem Universitätsgericht nur noch die Disciplinargewalt, welche hauptsächlich auf die Contraventionen gegen die akademischen Gesetze beschränkt ist.

Was die Anstellung der ordentlichen Professoren anlangt, so kann das Cultusministerium nur in Gemeinschaft mit den übrigen in Evangelicis beauftragten Ministern handeln. Den Gerichtsstand der an und bei der Universität angestellten Lehrer und Officianten, haben diese künftig bei dem königlichen Justizamte zu Leipzig.

Akademische Lehrer haben die Verbindlichkeit auf sich, daß sie, bevor sie einen Contract mit einer auswärtigen Regierung abschließen, zuvor eine Erklärung vom Ministerium einholen müssen.

Von den, was die Universität noch besitzt ist hier zu erwähnen die Bibliothek, das physikalische Kabinet, die Sternwarte, der botanische Garten, die Naturalien- und Mineraliensammlung, das chemische Institut, die anatomische Anstalt, die Entbindungsschule, das chirurgische Poliklinikum. — Die Zahl der Studirenden beläuft sich auf 1400. — Wir gehen über auf die Schulen, welche zur Vorbildung junger Leute auf die Universität bestimmt sind, auf

2. Die Landschulen zu Meißen und Grimma.

a. Die zu Meißen

ist im J. 1544 unter der Regierung des damaligen Herzogs und nachherigen Kurfürsten Moritz, nach Aufhebung der Klöster und Zuweisung der Einkünfte des Klosters St. Afra in Meißen, sowie der Zinsen des Klosters Seußlitz und mehrerer Getreide- und andern Zinsen zur Unterhaltung, gestiftet worden. Diese Anstalt hat außer den zu Stipendien bestimmten Stiftungen jährlich 20,900 Thaler Einkommen und ist, wie schon erwähnt, der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts untergeben.

Bei dieser Schule sind angestellt: 1 Rector; 6 Professoren; 1 Lehrer der hebräischen Sprache, 1 der französischen Sprache, 1 Singlehrer, 1 Schreiblehrer und 1 Tanzlehrer. Die Zahl der Schüler war im Jahre 1833 121; 120 sind stets Alumnen, ein Ueberschuß, Extraner.

Die Alumnen genießen freie Wohnung und Kost und bezahlen blos ein geringes Schulgeld; ihre Anzahl von 120, ward seit Michaelis 1823 auf so hoch bestimmt und kann nicht überschritten

werden, dürfen auch nur Landeskinder evangelischen Glaubensbekenntnisses sein.

Die Extraner werden bei den Lehrern in der Stadt untergebracht und haben für Wohnung, Kost und Unterricht jährlich gegen 250 Thaler zu entrichten; ihre Anzahl ist bald steigend bald fallend, und können Ausländer und Knaben jedes Glaubensbekenntnisses sein.

Alle Schüler sind in 4 Classen abgesondert; die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, lateinische und griechische Sprache, Geschichte, Psychologie, Geometrie, Statik und Mechanik, deutsche Sprache, physikalische Geographie, französische Sprache, Moral und Arithmetik.

Außerdem erhalten diejenigen Schüler, welche Theologie studiren wollen, Unterricht in der hebräischen Sprache, die untern Classen aber im Tanzen, Singen und Kalligraphie; auch werden den letztern Classen von den Primanern und Secundanern sogenannte Lesestunden im Lateinischen und Griechischen und in der Mathematik ertheilt. Die Zeit außer den Unterrichtsstunden wird zum Studiren und zur Selbstbeschäftigung angewendet.

Anlangend die Stipendien, so werden 30 Thaler von dem Geiersbergischen Legat an fleißige und arme Schüler, 13 Thlr. als Stipendium an einen armen aber hoffnungsvollen Theologie studirenden Schüler und 8 Thaler zu Beförderung des Privatfleißes aus der Reichardt'schen Stiftung jährlich verabreicht.

Dem Staate kostet die Unterhaltung jedes Alumnen mit Kost, Lehre und Aufsicht gegen 140 Thaler; es werden sonach für die Lehranstalt in dieser Hinsicht ungefähr 17,000 Thaler aufgewendet.

Die Schule besitzt 1 Bibliothek, 1 Münzsammlung, 1 oryktognostische (Fels- oder Gesteine-) Sammlung, 1 Daktyliothek (Ringsteinsammlung) von Lippert und 1 physikalischen Apparat.

β, Die Landesschule zu Grimma

ist im J. 1543 unter ähnlichen Umständen wie die vorige gegründet, befand sich aber bis zum J. 1550 zu Merseburg, wo sie nach Grimma in das aufgehobene Augustinerkloster verlegt ward nnd noch jetzt den 14. Sept., als Stiftungstag feiert.

Das Lehrer-Personal besteht aus 1 Rector; 5 Professoren; sowie aus den nöthigen Personal zum Unterricht in der französischen Sprache, für Gesang, Tanzkunst u. s. w.

Sämmtliche Schüler, 120 Alumnen und einige Etraner, sind in 4 Classen getheilt; die Unterrichtsgegenstände sind größtentheils dieselben wie bei der Fürstenschule zu Meißen.

An Sammlungen besitzt sie 3 Bibliotheken mit ungefähr 5000 Bänden, ein mathematisch- und physikalisches Kabinet mit Landcharten zum Gebrauch der Schüler.

Früher waren die Landschulen zu Meißen und Grimma der Inspection adeliger Inspectoren überwiesen; nach Erledigung dieser Stellen in neuerer Zeit sind dieselben nicht wieder besetzt worden, indem das Cultusministerium selbst sich durch seine Organe von dem Zustande der Anstalten Kenntniß zu verschaffen sucht.

Was die Besetzung der Freistellen beider Sch. len anlangt, so haben zur Zeit der Gründung derselben die Ritterschaft und einzelne Städte, nach erfolgter Einziehung einzelner Lehne zum Zweck jener Gründung auch ein Recht auf die Besetzung einer gewissen Zahl von Stellen erlangt; diesen Befugnissen der Mitglieder der Ritterschaft und den Städten gegenüber, hat der Staat die dabei festgesetzten Bestimmungen fortbestehen zu lassen. Es kann die Ritterschaft die Stellen vergeben, wie sie will; die Städte sind aber verbunden, Stadtkinder zu wählen, und nur, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, können sie nach Willkühr verfahren. Oft haben sie dem Cultusministerium die Besetzung überlassen.

Was die Stellen anlangt, die früher der Kirchenrath und jetzt das Ministerium des Cultus besetzt, so verleiht dieses die freigewordenen Stellen an die Würdigsten, nachdem die sich Meldenden zur Prüfung mehrerern Lehrern überlassen worden sind.

Den Zweck der Fürstenschulen, nämlich ihren Zöglingen die zum Besuche der Universität nothwendige classische Vorbildung zu geben, haben auch die

2) übrigen Gelehrtenschulen,

zu Dresden, Leipzig, Annaberg, Budissin, Chemnitz u. s. w., auch in diesen sollen die künftigen Beamten des Staats und der Kirche, die künftigen Aerzte, Sachwalter und Verwaltungsbeamten den Grund legen zur höchsten geistig-sittlichen Ausbildung, deren die menschliche Natur fähig ist.

Diese Gelehrtenschulen sind theils Alumneen, theils freie Gymnasien oder sogenannte Stadtschulen. Sie unterscheiden sich in Hinsicht ihrer Gründung und innerer Einrichtung wesentlich von jenen, den Fürsten- oder Landschulen. Denn, während diese ihre Errichtung und Erhaltung den sächs. Fürsten verdanken, sind die Gelehrtenschulen auf Veranlassung und unter der Obhut der Magistraten entstanden und durch Theilnahme von Privatpersonen beim Fortbestehen unterstützt worden; auf den

Fürstenschulen (wie auch auf den Alumneen) wohnen bekanntlich die Zöglinge (Alumnen) in den Schulgebäuden, auf den Gymnasien dagegen theils in älterlichen theils in fremden Häusern.

Die Gelehrtenschulen in den Erblanden standen früher unter den Magistraten, Consistorien und dem Kirchenrathe, in der Oberlausitz unter den Stadträthen und der Oberamts-Regierung.

Anlangend die neuere auf die Gelehrtenschulen sich beziehende Gesetzgebung, so erschien am 4. Juli 1829 ein königl. Mandat, worin zunächst an die Aeltern, Pflegeältern und Vormünder die Erinnerung erging, ihre Söhne und Pflegbefohlene, bevor sie dieselben zum Studiren bestimmten, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sich von deren Fähigkeiten und Kräften ein besonderer Erfolg werde hoffen lassen; im nicht günstigen Falle sollten sie ihre Knaben von dieser Bestimmung abhalten und diese in Zeiten einem andern, ihren Anlagen angemessenern Berufe widmen. In demselben Sinne wurden zugleich die Rectoren der Gelehrtenschulen sowohl bei Aufnahme von Knaben in die Anstalten, als beim Versetzen aus einer niedern Classe in eine höhere, an ihre Pflichten erinnert. Sodann wurde bestimmt, daß Inländer, welche, um sich zum Staatsdienste vorzubereiten, oder um sich einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn zu widmen, die Universität Leipzig beziehen wollen, ein Zeugniß der Reife und Tüchtigkeit von einer der inländischen Gelehrtenschulen, beizubringen haben. Diese Bestimmung trifft auch diejenigen Ausländer, welche von einer inländischen Schule auf die Universität kommen. Zur Beurkundung der erforderlichen Reife und Tüchtigkeit sollen auf den öffentlichen Gelehrtenschulen, insoweit Schüler vorhanden sind, welche die Universität zu beziehen im Begriff stehen, besondere Prüfungen dieser Abgehenden, am Schlusse jeden halben Jahres, und längstens vierzehn Tage vor Ostern und vierzehn Tage vor Michaelis, gehalten werden. Dieser Prüfung haben sich auch Diejenigen zu unterwerfen, welche sich in einer andern Unterrichtsanstalt, oder durch Privatunterricht, oder auch auf einem auswärtigen Gymnasium zur Universität vorbereitet haben. Diejenigen, welche innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung zur Prüfung auf inländischen Gelehrtenschulen unterrichtet worden sind, können auf keiner andern, als auf derselben inländischen Schule, auf welcher sie zuletzt Unterricht genossen, zu der gedachten Prüfung und zu den, in deren Verfolg, auszustellenden Zeugnissen der Reife gelangen. Denen aber, die innerhalb des letzten Jahres auf keiner inländischen Gelehrtenschule sich befunden haben, steht die Wahl frei, auf welcher öffentlichen Gelehrtenschule Sachsens sie sich der Prüfung unterwerfen wollen. Sie haben

aber bei dem Rector der Schule, wo sie geprüft zu werden begehren, nachzuweisen, wo sie während des letztvergangenen Jahres Unterricht genossen haben.

Wie bei diesen Prüfungen oder Abiturienten-Examen verfahren werden soll, bestimmt das Regulativ, welches der, auch den Inspectionen der Landschulen zu Meißen und Grimma zugefertigten, Verordnung des (ehemaligen) Kirchenraths und des Oberconsistorii von 17 Dec. 1830, beigedruckt ist. Die Abgangs-Prüfung ist zum Theil mündlich zum Theil schriftlich; letztere besteht in schriftlichen Ausarbeitungen, die mündliche Prüfung erstreckt sich über die lateinische, griechische, nach Befinden über die hebräische Sprache, über die sogenannten Realwissenschaften, namentlich über Geschichte, Geographie, Mathematik, Philosophie und Physik, soweit diese Wissenschaften für den Schulunterricht geeignet sind, auch über die französische Sprache, wenn diese, wo die Schulprüfung Statt findet, gelehrt wird. Ist der Abgehende evangelischer Confession, so wird er zugleich in der Religionslehre geprüft. — Nach überstandenem Examen erhält der Geprüfte entweder nach seiner Reife eine Censur, wobei man 3 Grade angenommen hat, oder nicht; in diesem Falle wird er entweder aus der Anstalt removirt, oder in Hoffnung auf seine Fähigkeiten beibehalten, verliert aber den etwaigen Genuß der Stipendien.

Im März 1834 wurden durch eine Ministerialverordnung alle Verbindungen zwischen Schülern mit besondern Namen, Gesetzen und Abzeichen, außer dem Zusammenkünften der Schüler, welche unter Aufsicht eines oder mehrerer Lehrer zu wissenschaftlichen Zwecken, Disputirübungen u. s. w. Statt finden, streng untersagt, ingleichen die schon länger bestehenden Verordnungen über dergleichen verbotene Verbindungen der Schüler mit Studenten von Neuem eingeschärft.

Die Gelehrtenschulen in Deutschland und namentlich die in Sachsen, haben sich nur in Folge der Verbindung zwischen Kirche und Schule auf gegenwärtigem Standpunct erhoben und erhalten; inwiefern diese Verbindung in Sachsen beibehalten werden soll, möchte aus der Verordnung des Cultusministeriums vom 21. März 1835 zu beurtheilen sein. Hier ist die Leitung und Beaufsichtigung der städtischen Gymnasien, unter

A. das Lehrercollegium,

B. die Schulcommission und

C. das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gestellt worden.

Das Lehrercollegium besteht aus allen bei der Schule angestellten Hauptlehrern, und hat sich regelmäßig wenigstens alle

Monate einmal zu versammeln und über den Zustand der Schule zu berathen und zu besprechen. Das Lehrercollegium kann der Rector, da nöthig auch zu außerordentlichen Conferenzen, zusammenberufen; er hat in allen Berathungen den Vorsitz, hält den Vortrag und leitet die Verhandlungen und hat bei der Stimmengleichheit, eine entscheidende Stimme. Ihm steht auch das Recht zu, im Falle, wo er durch einen Beschluß des Lehrercollegii das Wohl der Schule für gefährdet erachtet, die Ausführung des Beschlusses bis nach Eingang höherer Entscheidung, weshalb sofort an die Schulcommission Bericht zu erstatten ist, auszusetzen. — Zum Behuf von Abänderungen in der Lehr- und Disciplinar- und übrigen Verfassung der Schule, hat jeder einzelne Lehrer, jedoch zunächst nur im Lehrercollegium, ein Vorschlagsrecht.

Die Disciplin soll nach dem Zwecke des Gymnasii, dem Geiste des Christenthums entsprechen und daher die Anstalt sich zur hauptsächlichsten Aufgabe stellen, in den Zöglingen mit liebevollem Ernst den Sinn für ein religiös-sittliches Leben zu erwekken und zu befestigen, und sie zu künftigen nützlichen Staatsbürgern, beseelt von treuer Anhänglichkeit an König und Vaterland und von Achtung und Gehorsam gegen die Gesetze, vorzubilden. — Bei jedem Gymnasium sollen Schulgesetze vorhanden sein, und wo dieß nicht der Fall ist, da ist ein Entwurf vom Rector unter Berathung mit dem Lehrercollegio zu fertigen und durch die Schulcommission an das Ministerium zur Genehmigung einzureichen.

Dem Lehrercollegio ist zunächst die Schulcommission vorgesetzt, welche wiederum dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts untergeordnet ist. — Alle Anträge und Berichte des Lehrercollegii ergehen zunächst an die Schulcommission, damit diese entweder nach dem Umfange ihrer Befugnisse selbst Bescheidung ertheile, oder weiter an das Ministerium berichte. Dagegen wird wiederum von dem Ministerio nur durch die Schulcommission an das Lehrercollegium verfügt.

Die Schulcommission soll für jedes Gymnasium aus

a. dem ersten Geistlichen des Orts,
b. einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede des Stadtrathes, und
c. einem eben so befähigten Mitgliede der Ortsgemeinde, welches das Ministerium jetzt, sowie in Erledigungsfällen auch in Zukunft auf diesfallsigen jedesmaligen Vorschlag des betreffenden Stadtrathes ernennt,

bestehen.

Ist aber schon eine aus den Mitgliedern des Stadraths

bestehende Schulcommission in Wirksamkeit, so besteht diese, außer daß das unter c. bezeichnete Mitglied hinzutritt, fort. Bei vorkommenden Personalveränderungen in den Mitgliedern der Stadträthe, ist von dem betreffenden Stadtrathe ein anderes wissenschaftlich gebildetes Mitglied dem Cultministerium zur Genehmigung zu benennen.

Die Geschäfte der Schulcommission sind: 1) darauf zu sehen, daß die ihrer Fürsorge empfohlene Anstalt in allen ihren Theilen nach den Landesgesetzen und nach den besonders ergangenen Verordnungen eingerichtet und so unterhalten werde, daß sie ihrem Zwecke möglichst entsprechen könne; 2) sich insbesondere zu bemühen, daß alle Hindernisse, welche dem Gedeihen der Schule im Innern derselben oder von Außen entgegentreten, zu beseitigen, sowie die Freiheit der Lehrer in ordnungsmäßiger Erfüllung ihres Berufs zu befördern. 3) In Hinsicht der innern Einrichtung der Schule hat sie vorzugsweise die Aufsicht über Lehrer und Schüler, über den Unterricht und die Schulzucht. Anträge von Seiten der Schullehrer auf Abänderung der Specialschulordnung oder des Lehrplanes oder auf Einführung neuer Lehrbücher, sind an die Schulcommission zu richten, und von dieser mit ihren gutachtlichen Bemerkungen an das Cultusministerium zu bringen. 4) Die Schulcommission hat ferner darauf zu sehen, daß nicht nur jeder Lehrer seine Amtspflichten treu erfülle und durch seinen Wandel ein Beispiel gebe, sondern auch auf das Verhalten der Schüler deren Lebenswandel und Fleiß genau Acht zu geben. 5) Sie hat die zwischen den Lehrern entstandenen Streitigkeiten, wenn sie der Rector nicht beizulegen vermag, zu entscheiden, und bildet überhaupt die erste Instanz für Zwistigkeiten zwischen den Lehrern und dem Rector, sowie zwischen Schülern deren Aeltern und den Lehrern, wenn sie der Rector nicht sofort erledigen kann, oder Letzterer selbst dabei betheiligt ist. 6) Die Mitglieder der Schulcommission haben sich von dem Zustande des Gymnasiums genaue Kenntniß zu verschaffen und sich in dieser fortwährend zu erhalten; daher liegt es besonders dem geistlichen Mitgliede ob, dem Unterrichte, vorzüglich dem religiösen, von Zeit zu Zeit beizuwohnen. Auch soll die Schulcommission bei Schulfeierlichkeiten, bei den halbjährigen sowie den Maturitätsprüfungen, wozu sie vom Rector einzuladen ist, gegenwärtig sein; sie concurrirt bei Bestimmung der Ferien und bei der Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Schule.

Die Mitgliedschaft in der Schulcommission ist ein Ehrenamt, welches unentgeldlich verwaltet wird.

Das Ministerium des Cultus hat über die städtischen Gym-

nasien alle Befugnisse einer oberaufsehenden Behörde auszuüben; als solche nimmt es nicht nur so oft als nöthig durch seine Mitglieder oder außerordentliche Beauftragte von dem Zustande dieser Anstalten, Kenntniß, sondern es bleibt auch insbesondere demselben vorbehalten:

1) die Genehmigung und Bestätigung der Organisations- und Lehrpläne;

2) die Prüfung und Bestätigung der anzustellenden Lehrer, mit Ausnahme der in den Kunstfächern Anzustellenden, z. B. der Zeichnen- und Schreiblehrer. Es sind daher von den zur Collatur berechtigten Stadträthen, bevor dieselben einen Lehrer für die sprachlichen und wissenschaftlichen Lehrfächer anstellen, oder einen bereits an der Schule angestellten Lehrer in die Stelle des Rectors befördern, die Designaten dem Ministerio durch die Schulcommission mit Beifügung ihrer gutachtlichen Aeußerungen, zu präsentiren. Die Einführung eines neuen Lehrers sowie des Rectors insbesondere, erfolgt durch die Schulcommission, sofern das Ministerium nicht in einzelnen Fällen sich veranlaßt findet, diesen Act durch einen besonders dazu Beauftragten vollziehen zu lassen. Das Cultusministerium hat ferner

3) in allen andern, die Gymnasien betreffenden Angelegenheiten, welche von der Schulcommission, nach dem ihr angewiesenen Wirkungskreise nicht erledigt werden können, sowie auf alle Beschwerden gegen die Schulcommission und Reclamationen gegen die von derselben ertheilten Anordnungen und Entscheidungen, zu beschließen und zu entscheiden. Endlich hat

4) die Schulcommission so oft sie es für nöthig befindet in allen ihr obliegenden Geschäften an das Cultusministerium, zu berichten, und demselben vorkommende besondere Ereignisse anzuzeigen.

Durch die Bekanntmachung des ehemaligen Geheimen Rathes, „die inländischen Gelehrtenschulen betr.," vom 2. Mai 1831, wurden, außer den Landschulen zu Meißen und Grimma, folgende Institute für öffentliche Gelehrtenschulen anerkannt; 1) die Kreuzschule zu Dresden, 2) die Thomasschule und Nicolaischule zu Leipzig, und 3) die Gymnasien und resp. Gelehrtenschulen zu Annaberg, Freiberg, Chemnitz, Schneeberg, Zwickau. Plauen, Budissin und Zittau.

In statistischer Hinsicht ist von diesen Anstalten, nach dem Stande wie er zu Ende 1833 war, zu bemerken:

1) Die Kreuzschule zu Dresden, ward gestiftet 1537; sie hatte 8 Haupt- und 7 Nebenlehrer, zählte 357 Schüler, in 5 Classen oder 10 Abtheilungen. Die Lehrgegenstände betrafen alte Sprachen: griechisch, lateinisch, hebräisch; von den

neuern: deutsch und französisch; ferner von den allgemeinen Wissenschaften: Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Philosophie, Rhetorik, Poetik; von den Künsten: Zeichnen, Schönschreiben und Gesang. — Anlangend die alten Sprachen, sind diese bei allen folgenden öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der folgenden Anstalt, dieselben.

Zugleich besteht in Dresden das 1638 gestiftete, jedoch erst 1629 ins Leben getretene von Vitzthum'sche Geschlechts-Gymnasium. Dasselbe ist aber mit dem Privat-Gymnasium des Schuldirector D. Blochmann verbunden und wird am Schlusse dieses Abschnitts aufgeführt werden.

2) Die Thomasschule zu Leipzig, wahrscheinlich zugleich mit dem Thomaskloster gestiftet um das Jahr 1222; hatte 13 Lehrer und 159 Schüler in 6 Classen. Lehrgegenstände sind: alte und neue Sprachen, von diesen die deutsche, französische und italienische; ferner: Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Physik, Naturkunde; Schönschreiben und Gesang.

3) Die Nicolaischule zu Leipzig. Diese Anstalt wurde, nachdem bereits schon 1395 die päpstliche Erlaubniß zu deren Gründung erfolgt war, erst 1511 gegründet. Sie hatte 6 Haupt- und 8 Hülfs- oder Nebenlehrer (Ende April 1835 13 Lehrer, worunter 7 Oberlehrer), 203 Schüler in 6 Classen. Lehrgegenstände: alte und neue Sprachen, von diesen die deutsche und französische; ferner: Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Literaturgeschichte, Alterthumskunde, Philosophie, Astronomie; Schönschreiben und Gesang.

4) Das Lyceum zu Annaberg, gestiftet 1514 mit 5 Hauptlehrern und 55 Schülern in 3 Classen. Lehrgegenstände sind: alte und neue Sprachen, von diesen deutsch und französisch; ferner: Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Literaturgeschichte, sowohl alte als neue; Gesang.

5) Das Gymnasium zu Freiberg*), ward gestiftet 1515, hatte 8 Haupt- und 4 Nebenlehrer, 126 Schüler in 4 Classen. Gegenstand des Unterrichts sind: alte Sprachen, von den neuern jedoch nur die deutsche; ferner: Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Philosophie und Mythologie.

6) Das Lyceum zu Chemnitz, ist wahrscheinlich 1486 gegründet; hatte 4 Haupt- und 2 Nebenlehrer und 90 Schüler in 4 Classen. Unterrichtsgegenstände: alte und neue Sprachen, von diesen die deutsche; hierüber: Religion, Geschichte, Geogra-

*) Hat erst kürzlich eine zeitgemäße Reform erhalten.

phie, Arithmetik, Mathematik, Alterthumskunde, Naturlehre, Geometrie; Gesang.

7) Die Gelehrtenschule zu Schneeberg, existirte bereits 1494, hatte 5 Haupt- und 1 Nebenlehrer und in 4 Classen, 115 Schüler. Unterrichtsgegenstände: alte und neue Sprachen, von diesen die deutsche und französische; Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Logik, Psychologie, Physik, Alterthumskunde, Literaturgeschichte; Schönschreiben und Gesang.

8) Die Gelehrtenschule zu Zwickau, gestiftet zwischen 1409 und 1414, hatte 3 Haupt- und 1 Nebenlehrer und 40 Schüler in 3 Classen. Lehrgegenstände sind: alte und neue Sprachen, von letztern die deutsche, französische und italienische; dann Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Arithmetik, Geometrie, Physik, Naturkunde, Encyclopädie der Alterthumskunde, griechische, römische und deutsche Literatur; Gesang.

9) Das Gymnasium zu Plauen, wahrscheinlich zur Zeit der Reformation gestiftet. Es finden sich im 16. und 17. Jahrhundert mancherlei Spuren des Bestehens einer Gelehrtenschule daselbst. Sie hatte 3 Haupt- und 5 Nebenlehrer mit 127 Schülern in 4 Classen. Außer den alten Sprachen, wird von den neuen die deutsche und französische gelehrt; ferner: Religion, Mathematik, Geschichte, (allgemeine Weltgeschichte, griechische Geschichte, Religionsgeschichte), Geographie, Naturgeschichte; Gesang.

10) Das Gymnasium zu Budissin ward 1532 errichtet und 1645 erneuert. Es hatte 6 Haupt- und 3 Nebenlehrer, 183 Schüler in 4 Classen. Nächst den alten Sprachen wird von den neuen die deutsche und französische gelehrt; ferner Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Rhetorik, Logik, Naturgeschichte; Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und Tanzen.

11) Das Gymnasium zu Zittau, gestiftet 1586, hat 7 Haupt- und 4 Hülfslehrer 113 Schüler in 6 Classen. Lehrgegenstände sind: alte Sprachen, von den neuen die deutsche und französische; ferner: Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Philosophie, Alterthümer, Naturkunde; Musik, Zeichnen und Gesang.

Hierüber

12) das Blochmannsche Privatgymnasium in Vereinigung mit dem von Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasium, errichtet den 1. Oct. 1824, hat 12 Haupt- und 9 Nebenlehrer, 45 Schüler in 4 Classen. Lehrgegenstände sind: von den alten Sprachen die griechische und lateinische, von den neuen, die

deutsche, französische und englische; ferner: Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Philosophie; Gesang und Zeichnen.

Die Kreuzschule, die Schulen zu Annaberg, Chemnitz, Plauen, Schneeberg, Zwickau und Freiberg erhalten Zuschüsse aus der Staatscasse.

4. Schullehrer-Seminarien.

Die Seminarien sind Bildungsschulen für künftige Volksschullehrer. Dergleichen Bildungsanstalten giebt es 7 in Sachsen, und zwar:

A. Das königl. Seminar zu Friedrichsstadt-Dresden. Es ward im Jahre 1785 errichtet und hat die Bestimmung, Lehrer für die Elementarschulen des Vaterlandes zu bilden. Die in 3 Classen getheilte Zahl der Schüler belief sich zu Ende d. J. 1833 auf 62, von denen 50 freie Wohnung und 12 auch freie Verpflegung erhalten. Es arbeiten an dieser Anstalt 3 wirkliche und 3 Hülfslehrer. Die Schüler heißen Novizen, Expectanten und Alumnen. Novizen sind solche, die das 17. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, jedoch an den theoretischen Unterrichte Theil nehmen und bei der Aufnahme wenigstens confirmirt sind; die Expectanten müssen 17 Jahr alt sein und haben Anwartschaft auf das Tischbeneficium; von den Alumnen werden 2 durch die Mildthätigkeit der Ritterschaft des Meißner Kreises beköstigt. Der Lehrcursus ist auf 3 Jahr, in 6 Semestern, festgesetzt, so daß jeder Schüler die Hauptgegenstände 2 Mal hören kann; er beginnt für den Seminaristen, sobald dieser das 17. Jahr zurückgelegt hat.

Die Lehrgegenstände sind: die lateinische und deutsche Sprache; von den allgemeinen Wissenschaften: Religion, Bibelerklärung, Katechetik, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Naturlehre, Denk- und Seelenlehre, Geometrie, Künste, Generalbaß; Orgelspiel; Gesang; Schönschreiben, Zeichnen.

Mit dem 20sten Jahre unterwirft sich der Seminarist einer commissarischen Prüfung, kann sich aber noch Ein Jahr in der Anstalt aufhalten. Die Zeit vom 14ten bis zum 17ten Jahre wird also bei den Novizen nicht zum Cursus gehörig, angesehen; der 14jährige Schüler muß daher 6 Jahre lang in der Anstalt verbleiben. Von den obern Seminaristen ertheilen deren 8 Unterricht in der Armenschule, um sich im Unterrichten wie auch in der Handhabung der Disciplin zu befestigen.

Es besteht eine Schullehrerseminarien-Hauptcasse, woraus und von den Ständebewilligungen zugleich, der jährliche Kostenaufwand dieser Anstalt bestritten wird. Das Seminar besitzt eine

Bibliothek, eine Notensammlung, 1 Orgel, 2 Pianoforte und 1 Klavier.

Seit 1830 ist mit dem Seminar eine Taubstummenschule für 9 Taubstumme in Verbindung gesetzt worden.

B. Das Freiherrl. von Fletschersche Seminar zu Dresden ward bereits 1769 gestiftet, jedoch erst 1825 errichtet, hatte 1833 3 Hauptlehrer und 19 Schüler welche in 2 Classen getheilt sind. Der Unterricht umfaßt die deutsche Sprache; Religion, Bibelerklärung und Geschichte, Katechetik, Pädagogik, Denkübungen, Geschichte, Geographie, Naturlehre, Geometrie, Generalbaß, Gesang, Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Schönschreiben, Zeichnen.

C. Das Königl. Seminar zu Freiberg ward im Jahre 1798 von dem verewigten Hofpredigers Frisch begründet und 1805 zum Königl. erhoben. Es hatte 1833 4 Haupt- und 1 Nebenlehrer, es befanden sich daselbst 70 Schüler, welche in 3 Classen vertheilt waren. Lehrgegenstände: die deutsche Sprache; Religion, Bibelerklärung und Geschichte, Katechetik, Pädagogik, Denkübungen, Glaubens- und Sittenlehre, Geographie, Naturlehre, Rechnen, practische Uebung im Unterricht; Generalbaß, Gesang, Orgel- und Violinspiel, Schönschreiben, Zeichnen.

D. Das Proseminar zu Freiberg, welches Zöglinge für das Seminar selbst vorbereitet, ward gestiftet 1833 durch den Viceseminar-Director Beyer. Es wurden 3 Hauptlehrer angestellt; die Zahl der Schüler belief sich auf 30, sie waren in 2 Classen getheilt. Lehrgegenstände: deutsche und lateinische Sprache; Religion, biblische Geschichte, Formenlehre, Denkübungen, Heimathskunde, Geographie, Rechnen; Generalbaß, Gesang, Violin- und Klavierspiel, Schreiben, Zeichnen, Turnübungen.

E. Das Königl. Seminar zu Plauen, gegründet im Jahre 1800 von D. Tischer, damals Superintendent zu Plauen, entstand nach und nach aus den Zöglingen des dasigen Lyceums, welche nicht studiren, sondern sich blos dem niedern Schulfache widmen wollten; es erhielt im Jahre 1810 den Namen eines Königlichen Schullehrer-Seminariums, seine jetzige Einrichtung aber seit dem Jahre 1826, von da an es als eine eigene, vom Lyceum möglichst getrennte, Bildungsanstalt angesehen wird. Es waren zu Ende 1834 in dieser Anstalt 15 ordentliche und 14 außerordentliche Seminaristen. 7 Lehrer ertheilen hier Unterricht. Lehrgegenstände sind: Religion, Bibelerklärung, Katechetik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Rechnen; Generalbaß, Gesang, Orgelspiel, Schreiben, Zeichnen.

Das Seminar steht unter der Inspection des Superintendenten zu Plauen. Der jährliche Aufwand (gegen 1000 Thaler) wird theils von den aus der Staatscasse erhaltenen Zuschuß, theils aus den, aus den Kirchenärarien der Diöcesen Plauen und Oelsnitz erhaltenen Beiträgen, bestritten.

Das Seminar hat eine Bücher- und Musikaliensammlung, eine kleine Mineraliensammlung und eine Orgel. Auch die unter B. C. E. genannten Anstalten erhalten Zuschüsse aus der Staatskasse.

F. Das Seminar zu Budissin, am 1. Oct. 1817 eröffnet, hatte 1833 3 Haupt- und 3 Neben- oder Hülfslehrer und 24 Seminaristen, 6 im ersten Curs, 6 im zweiten, 7 im dritten und 5 im vierten Curs. Es ward gelehrt, die deutsche und lateinische Sprache; Religion, Pädagogik, besonders Didactik und Methodik, Geschichte, Geographie, Naturlehre, Rechnen und Geometrie, es werden practische Uebungen angestellt; Gesang, Orgelspiel, Schreiben, Zeichnen. Die Fonds des Instituts sind verschiedene Stiftungen und die Zuschüsse der oberlausitzischen Landstände. Es werden jährlich gegen 1400 Thaler aufgewendet. Das Seminar ist einer Schuldeputation, welche aus 2 königlichen Commissarien und 4 ständischen Mitgliedern besteht, untergeben. Die Schüler werden im 17. Lebensjahre aufgenommen und zwar jährlich 6; ihre Bildungszeit dauert in der Regel 4 Jahre, welche wohl verkürzt aber nicht verlängert werden kann. Die Aufnahme findet nur zu Ostern Statt. Es können auch zugleich Katholiken darin aufgenommen werden. Diese Anstalt hat eine Bibliothek, eine Musikaliensammlung, eine kleine Mineraliensammlung, einen kleinen Zeichenapparat, eine Orgel, ein Fortepiano, und einige andere musikalische Instrumente. — Bereits vor Errichtung dieses Instituts bestand schon

G. das Seminar zu Zittau, errichtet 1811 vom dasigen Stadtrathe zur Erlangung tüchtiger Lehrer für die Schulen seiner Collatur. Es gab 1833 daselbst 4 Haupt- und 4 Nebenlehrer und 18 Schüler, in 2 Classen abgetheilt. Lehrgegenstände sind: die deutsche Sprache mit Stylübungen; Religions- und Sittenlehre, Bibelerklärung, Katechetik, Uebungen im Katechisiren, Pädagogik, Methodik des Elementarunterrichts, Naturkunde, Geographie, Geschichte, Formen- und Größenlehre mit Uebungen im Rechnen; Schönschreiben, Zeichnen, Singen, Generalbaß, Orgelspielen, Aussetzen für Saiten- und Blasinstrumente mit Concertübungen.

5) Katholische Bildungsanstalten.

Es befinden sich zu Dresden

a. Das Josephinen-Mädchenstift für arme katholische Mädchen bürgerlicher Abkunft, welche hier vom 7ten bis zum 16ten Lebensjahre Unterhalt, Erziehung und Unterricht empfangen. 1833 waren darin 60 Schülerinnen.

b. Das von Burkersrodaische Fräuleinstift für adelige Töchter, welche da bis ins 18te Lebensjahr erzogen werden. 1833 befanden sich darin 10 Schülerinnen. Für beide Stiftungen werden 1 Geistlicher, 1 Arzt, 1 Wundarzt, 1 Inspector, 7 Lehrer und Lehrerinnen, nebst dem übrigen Hauspersonal besoldet.

c. Das Kapellknaben-Institut, wo unter Aufsicht eines Geistlichen 10 Knaben für den Gesang in der Hofkirche gebildet werden und Unterhalt genießen. Es sind dabei 4 Lehrer angestellt.

d. Eine Waisenknaben-Anstalt für 12 arme katholische Waisenknaben, besonders aus dem Soldatenstande, unter Aufsicht zweier Lehrer der daneben befindlichen Freischule, wo die Knaben ihren Schulunterricht, auch den in weiblichen Arbeiten, erhalten.

Die Leitung und Verwaltung hat der Director folgender Anstalten unter e., f. und g.

e. Zwei Gymnasial-Classen, von königlichen Kapellänen unterrichtet, schließen sich an die Bürger- oder Hauptschule an. Sie haben 2 Classen- und 4 Fachlehrer, welche die Schüler bis zur Aufnahme in die obere Tertia der Kreuzschule heranbilden.

f. Die Bürgerschule in Altstadt-Dresden, besteht aus 4 Classen und zählt über 160 Schüler an Knaben und Mädchen; angestellt sind 12 Lehrer und 2 Lehrerinnen. Hier wird außer dem Elementarunterrichte in den beiden höhern Classen Unterricht in der französischen und lateinischen Sprache ertheilt, in letzterer für die Vorbereitung zu den Gymnasialclassen, sowie auch im Zeichnen und in weiblichen Arbeiten.

g. Die Freischule in Altstadt-Dresden, sie ist in 4 Classen getheilt und zählte 1833 285 Schüler an Knaben und Mädchen; sie hat 4 Haupt- und 5 Nebenlehrer, denen 2 Lehrerinnen, für den Unterricht in weiblichen Arbeiten beigegeben sind. Außer dem Elementar- wird auch Zeichnenunterricht ertheilt

h. Die Pfarrschule in Friedrichsstadt-Dresden, in 2 Abtheilungen mit 2 Lehrern und 1 Lehrerin, zählt gegen 60 Knaben und Mädchen.

i. Die katholische Schule in Neustadt-Dresden, hat 3 Abtheilungen, 3 Lehrer und 1 Lehrerin und zählt an Knaben und Mädchen 50 Schüler.

Der Director von c. d. e. f. und g. besorgt sämmtliche Verwaltungsgeschäfte auch für h und i. Außerdem sorgen auch zwölf Schulväter für das Gedeihen der Schulen und die Mittel zur Unterstützung armer Schüler.

Die Bürgerschule zu Leipzig besteht aus 3 Classen mit 3 Classen- und 3 Fachlehrern und zählt an Knaben und Mädchen gegen 220 Schulkinder. Außer einem sehr umfangreichen Realunterrichte werden weibliche Arbeiten, Zeichnen und Gesang gelehrt, in Privatstunden auch Französisch.

Außer diesen genannten Schulen giebt es noch Pfarrschulen zu Chemnitz, Zwickau, Freiberg, Pirna, Hubertusburg. In diesen Pfarrschulen, einschließlich der Bürgerschule zu Leipzig bilden die jedesmaligen Pfarrer und die Schulväter die Schulbeamten. Unterrichtsgegenstände in diesen Pfarrschulen sind: Religion, Lesen, Schreiben, Rechtschreiben, Sprachlehre und schriftliche Aufsätze, Rechnen, Natur-, Erd-, Menschen- und Vaterlandskunde, Gesang. — Uebrigens befanden sich in den (11) Schulen unter e bis i sowie in denen zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Freiberg, Pirna und Hubertusburg in der ersten Hälfte d. J. 1834, überhaupt 1020 Schüler.

Von den genannten katholischen Volksunterrichtsanstalten erhalten mehrere aus der Staatscasse Zuschüsse, die im Vergleich zu denen, welche zu den evangelischen Schulen aus der Staatscasse erfordert werden, sehr bedeutend sind. Es ist aber hier zu berücksichtigen, daß überhaupt die Einwohnerzahl den Maßstab nicht abgeben kann; überdem sind auch die katholischen Lehranstalten nicht so reichlich mit Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen versehen, als die evangelischen.

6) Die Waisenhausanstalt zu Pirna.

Dieselbe ward im Jahre 1814, anfänglich blos für den obern Meißner Kreis und zwar nur für Kinder, welche durch den Krieg verwaisten, von dem damals zusammengetretenen Waisenversorgungs-Vereine begründet. Später erhielt das Institut jedoch seine gegenwärtige Ausdehnung für den ganzen Meißner Kreis. Es steht unter der obersten Aufsicht des Ministeriums des Cultus sowie des Oberconsistoriums, und wird durch einen Verein mildthätiger Menschenfreunde verwaltet. Die Inspection der Anstalt bildeten seither ein Mitglied des Oberconsistoriums, der jedesmalige Kreishauptmann und ein Mitglied der Landesdirection. Nach Aufhebung dieser beiden Behörden (1. Mai 1835) dürfte die

Aufsicht auf die weiter unten zu erwähnende Kreisdirection zu Dresden übergehen.

Die Localdirection bilden 4 in Pirna selbst wohnende Mitglieder des Vereins, wovon 1 die Rechtsangelegenheiten der Anstalt und der einzelnen Waisen über sich hat; 1 die specielle Aufsicht auf das physische Wohl der Waisen führt; 1 für die moralische Erziehung und Bildung der Waisen Sorge trägt und 1 die speciellen ökonomischen Geschäfte besorgt. Die innere Leitung der Anstalt ist 1 Lehrer, 1 Waisenvater und 1 Waisenmutter überlassen.

In der Regel soll blos auf älternlose Waisen, auf vaterlose aber nur dann Rücksicht genommen werden, wenn die Mutter durch Krankheit oder durch sonst beschränkte Verhältnisse außer Stand gesetzt ist, ihrem Kinde Mutterstelle vertreten zu können. Die aufzunehmenden Waisen müssen 5 Jahr alt sein, ein mit einer Krankheit behaftetes Kind kann nicht aufgenommen werden. Die Höhe der aufzunehmenden Waisen darf die Zahl 80 nicht übersteigen, dürfen auch nicht, außer in besondern Fällen, darin verbleiben, wenn sie das 14. Jahr erreicht haben. Die Waisenkinder erhalten Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, sowie in der Geschichte, Geographie und Naturlehre. Ueberdies werden die Knaben mit Feld-, Garten- und Handarbeit, die Mädchen mit weiblichen Verrichtungen aller Art beschäftigt.

Der Fonds an Capitalien ist dermalen 36,976 Thlr., welcher zinsbar ausgeliehen ist; von den Zinsen dieser Capitalien, milden Beiträgen, von den Jahreszuschüssen der Stände des Meißner Kreises und von den landesherrlichen Deputaten, wird der jährliche Aufwand, an 2900 Thaler, bestritten.

7. Soldatenkinder-Erziehungs-Institut zu Kleinstruppen.

In früherer Zeit bestand in Annaburg, hauptsächlich für Erziehung der Kinder noch dienender Soldaten, ein auf 500 Knaben eingerichtetes Institut, für welches jährlich 27,064 Thaler ausgesetzt waren. Der Zweck desselben war ein rein militairischer, indem die Knaben besonders zu Tambours und Hautboisten herangebildet wurden und sehr zeitig in die Armee eintraten. Nachdem aber bei der Theilung Sachsens auch dieses Institut mit verloren ging, so wurden, da die Zeitverhältnisse die sofortige Errichtung einer ähnlichen Anstalt nicht gestatteten, für die aus dem bei Sachsen verbleibenden Landestheil Gebürtigen, aus hiesigen Landeskassen Beiträge (für jedes Kind 65 Thaler) nach Annaburg gezahlt und diese Gelder sowohl als die für

die hiesige Garnisonschule und die freie Waisenverpflegung der Kinder dienender Soldaten in den Garnisonen, auch für Kinder von besonders bedürftigen oder im Kriege gebliebenen Vätern, Ziehgelder von monatlich 12 Groschen, aus einem dazu ausgesetzten Fonds von jährlich 7330 Thalern, bestritten. Nach Versorgung der in Annaburg gewesenen, hörte diese ganze Einrichtung der Waisenknabenversorgung, als unzweckmäßig auf.

Als auch von der sächsischen Armee ein Occupationscorps in Frankreich stand, wurden daselbst durch sorgsame Administration bedeutende Ersparnisse gemacht (136,000 Thaler), und an die Staatskasse abgegeben. Der bedeutendste Theil dieser Ersparnisse wurde zur Herstellung der in dem Jahre 1815 ganz ausgeleerten Kriegsvorräthe verwendet, der Rest aber, an 65,218 Thaler, sollte nach dem Willen des Königs Friedrich August, einer Anstalt gewidmet werden, welche dem Militair zum Nutzen gereiche. Es ward nun für zweckmäßig erfunden ein Soldatenkindererziehungs-Institut auf dem Lande zu begründen, wo die Kinder auch zur Oeconomie angehalten würden, um aus ihnen den oft geäußerten Wunsche der früheren Stände gemäß, tüchtige Knechte, Voigte, Verwalter u. s. w. zu bilden. Man kaufte nun für 72,000 Thaler das Rittergut Kleinstruppen zwischen Pirna und Königstein, und später wurde die früher auf 7330 Thaler festgestellte Summe, wegen Errichtung einer Anstalt für Soldatenmädchen, bis auf 9130 Thaler, hauptsächlich auch wegen des bedeutenden Aufwandes, welchen der Garnisonschulunterricht in Dresden nöthig machte, erhöht. Die Anstalt zu Bräunsdorf wurde am 5. November 1822 eröffnet. Sie hat also keine militairische Tendenz; die Knaben unterliegen für die Zukunft nur wie alle Andere der allgemeinen Militairpflicht.

Bei diesem Institute waren anfänglich angestellt: ein Institutsvorsteher, welcher zugleich Oeconomieinspector ist und außer letzterer Function die Oberaufsicht über die Anstalt führte; ferner: ein Lehrer und ein Hausmann, sowie das nöthige weibliche Personal. Als aber die Zahl der Zöglinge anwuchs, erfolgte die Anstellung eines zweiten Lehrers; dessen Ehefrau die Mädchen in weiblichen Arbeiten unterweist.

Es befanden sich im April 1834 in dieser Anstalt 111 Zöglinge unter 14 Jahren und 16 Zöglinge über 14 Jahre. Es berechnet sich der Kostenbetrag für einen Zögling aus der ersten Altersclasse, auf 58 Thlr. 8 Gr., und für einen Zögling aus der zweiten auf 116 Thlr. 16 Gr. Man hatte nämlich für solche, die sich ausschließlich der Oeconomie widmen

wollten, versuchsweise bei der Hauptanstalt ein kleines ökonomisches Institut gestiftet, es ist jedoch dieses Institut, aus Unzulänglichkeit des für Struppen bestimmten Fonds, noch im vorigen Jahre wiederum aufgehoben worden.

Der Grundsatz, welcher bei Aufnahme der Kinder in Struppen Statt findet, ist, daß nur Kinder, welche während der Dienstzeit des Vaters erzeugt worden, darauf Anspruch haben; hauptsächliche Berücksichtigung erhalten vater- und mutterlose Waisen; nach diesen solche, welche Vater oder Mutter verloren, und dann die Kinder von verabschiedeten Soldaten, welche gänzlich verwahrlost sind, oder von denen zu besorgen ist, daß sie der allgemeinen Versorgung zur Last fallen würden. Nur in besondern Fällen werden Kinder von noch im Dienst stehenden Soldaten aufgenommen, namentlich bei großer Anzahl oder Verlust der Mutter. Es springt in die Augen, daß diese Anstalt dem Lande zum größten Vortheil gereicht.

Bei der Ständeversammlung 1833 haben beide Kammern an die Regierung den Antrag gestellt: daß auch Kinder von Civilpersonen, wenn es an Soldatenkindern fehlt, in diese Anstalt mit aufgenommen werden sollen.

Die Administration sowie die Aufnahme der Kinder, gehört zum Ressort des Kriegsministeriums, weil alle verabschiedete Soldaten an dieses gewiesen sind; in Hinsicht des Unterrichtswesens jedoch steht die Anstalt unter dem Cultusministerium. Es werden von den Superintendenten Visitationen, wie bei jeder andern Unterrichtsanstalt gehalten und es ist dasselbe Verhältniß wie bei der weiter unten zu erwähnenden Anstalt zu Brauns dorf.

8. Volksschulen.

In dieser Hinsicht hatte 1833 a) der Meißner Kreis 546 Land- und Stadtschulen mit 61030 Knaben und Mädchen; davon Dresden allein, außer den bereits angeführten katholischen Schulen, 17 Schulen mit 111 Lehrern und Lehrerinnen, in welchen 3488 Knaben und Mädchen Unterricht erhielten und 1831 48 Privatschulen mit 222 Lehrern und 52 Lehrerinnen, welche in denselben 3413 Schüler an Knaben und Mädchen unterrichteten. b) Der Erzgebirgische Kreis hatte 1833 61 Schulen, 73 Lehrer, die Schülerzahl betrug 10597. c) Der Leipziger Kreis hatte 1833 441 Schulen mit 597 Lehrern und 49833 Schülern. In Betracht der Stadt Leipzig insbesondere, mit Ausnahme der katholischen Schule, sind hier 8 Schulen, 91 Lehrer und Lehrerinnen mit 4061 Schülern. Die Bürgerschule daselbst hatte 25 Lehrer und 896

Schüler, die Rathsfreischule zählte 19 Lehrer und 885 Schüler, die Armenschule, die stärkste Volksschule im Königreiche, 16 Lehrer und 1290 Schüler. Hierüber gab es hier 10 Privatschulen mit 67 Lehrer und 587 Knaben und 397 Mädchen. d) Der Voigtländische Kreis hatte 1833 238 Schulen mit 263 Lehrer, welche 25146 Knaben und Mädchen Unterricht ertheilten. In der Oberlausitz befanden sich 1833 223 Schulen, 331 Lehrer und 33919 schulfähige Kinder. Endlich die Fürstl. u. Gräfl. Schönburgischen Lehns- und Receßherrschaften, hatten in der Zeit 99 Schulen, 133 Lehrer und 18446 Schüler. Im ganzen Königreiche besuchten 1833 274,305 Kinder die Schulen.

e. Die Klöster in der Oberlausitz.

α. Das Nonnenkloster Marienstern, mit einer Aebtissin und 30 bis 40 Nonnen. Dem Kloster, mit welchem auch eine weibliche Erziehungsanstalt verbunden ist, gehört auch der Eigensche Kreis, bestehend aus der Stadt Bernstadt mit den umliegenden 8 Dörfern. β. Das Nonnenkloster Marienthal, steht unter einer Aebtissin, zählt über 30 Nonnen und besitzt die Stadt Ostritz mit 14 meist evangelischen Dörfern. Beide Klöster gehören zu den Cistercienserorden. Beide Aebtissinnen haben die Würde und Titel von Prälatinnen. Ein Ordenskreuz haben jedoch diese Stifter nicht und ihre übrige Verfassung gleicht der allgemeinen Einrichtung der katholischen Nonnenklöster. Ehe die Wahl einer Aebtissin, die Aufnahme einer Novize und die Einkleidung einer solchen erfolgen kann, ist die Königliche Genehmigung einzuholen. — Sowohl das Kloster Marienstern als Marienthal hat einen Klostervoigt. Die Klostervoigte werden vom Kloster aus dem Mittel der oberlausitzer vierschildigen evangelischen Ritterschaft gewählt, und vertreten die Stelle des Gerichtsherrn der zu dem Kloster gehörigen Güter und Ortschaften. Die geistliche Oberaufsicht über beide Klöster führt der Ordensobere.

f. Geistliche Stifter.

Im Königreiche befinden sich: 1) Das Hochstift zu Meißen, ein Theil des vom Kaiser Otto im Jahre 968 gestifteten Bisthums; es hat einen Dompropst und mehrere Domherren und Capitularen. Sämmtliche Glieder derselben sind evangelisch-lutherisch. Es besitzt 20 Dörfer; die Justiz verwaltet ein Stiftsamt. 2) Das Collegiatstift zu Wurzen, gegründet 1114 durch Herwig, Bischof zu Meißen, hat einen Propst,

einen Dechant und 6 Canonici. 3) Das katholische Domstift zu St. Petri in Budissin, dessen Dechant gewöhnlich den Titel eines Bischofs führt; es hat 12 Mitglieder und besitzt 40 Dörfer und Dorfantheile. Bei dem Domstift besteht ein geistliches Gericht, unter dem Vorsitze des Decan.

G. Von den Staatseinnahmen und Ausgaben, so wie von den Steuern.

Die Quellen der Staatseinnahme sind:

1. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten, wie der Domänen, Regalien und den damit verbundenen Fabrications- und Debitsanstalten; Zinsen von werbenden Capitalien, ingleichen Administrations- und zufällige Einkünfte.

2. Steuern und Abgaben.

Für die laufende Finanzperiode der Jahre 1834, 1835 und 1836 ist, mit Hinweglassung der Groschen und Pfennige, das Einnahme- und Ausgabe-Budget folgendes:

A. Einnahme.	1834. Thlr.	1835. Thlr.	1836. Thlr.
1. Aus der Verwaltung der Domänen und andern Nutzungen, als: Forst- und Jagdnutzungen, Amts- und landvoigteiliche Intraden, Kammergüter, Weinbergs-, Kellerei- und Steinkohlenwerksnutzungen u. s. w. .	747950	749436	749443
2. Aus den Regalien u. s. w., als: Berg- und Hüttennutzungen, Münznutzungen, Posteinkünfte, Zeitungs-, Salz-, Floß- und Holzhofsnutzungen, Chaussee-, Brücken-, Gleitsgelder, sowie Elbzoll.	808387	803741	805741
3. Zinsen, Administrations- und zufällige Einkünfte. . .	473830	473830	473830
4. Aus den Steuern und Abgaben: a) in den Erblanden. Die Fleischsteuer (von 1835 ab: Schlachtsteuer) Stempelgelder von Fabrikaten, Schock-			
Latus	2030167	2027007	2029014

	1834. Thlr.	1835. Thlr.	1836. Thlr.
Transport	2030167	2027007	2029014
und Quatembersteuern vom Lande und von den Städten, Accis-grundsteuer von den Städten, ritterschaftliche Beiträge und Schönburgisches Steuercontingent.	1145102	1048500	1048500
b) Oberlausitzische. Beitrag zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, Aequivalent wegen der indirecten und Personalabgaben.	67794	27243	27243
c) Gemeinschaftliche. Cavalerie-Verpflegungsgelder, Personen- und resp. Characterstenern, Gewerb- und Personensteuer, Stempelimpost, Reinertrag des Grenzzolles, der Brantwein-, Bier-, Taback- und Weinsteuer.	1909930	2058186	2058186
Summa	5152993	5160936	5162943

B. Ausgabe.	1834. Thlr.	1835. Thlr.	1836. Thlr.
1. Allgemeiner Staatsaufwand, dahin gehört: die Unterhaltung des Königl. Hauses; dann für das Gesammtministerium und den Staatsrath nebst Canzlei, für die Cabinets- und Ordens-Canzlei, für das Geheime Archiv, für die Oberrechnungsdeputation, für die Gesetzsammlung u. s. w.	840283	827283	817283
2. Für das Departement der Justiz.	335715	335715	333715
3. Für das Departement des Innern.	426915	409760	409760
4. Für das Departement der Finanzen.	226510	226410	226410
5. Für das Militairdep. .	1215288	1209288	1208288
Latus	3044711	3005456	2997456

	1834. Thlr.	1835. Thlr.	1836. Thlr.
Transport	3044711	3005456	2997456
6. Für das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.	133738	137988	136738
7. Für das Departement des Auswärtigen.	117197	113647	112077
8. Pensions-Etat: an vom Hof-Etat übernommenen Pensionen, Pensions-Etat des Justiz-Departements, desgleichen des Departements des Innern, des Finanz-Departements, des Militair-Departements, des Departements des Cultus, des Departements des Auswärtigen, des Gesammtministerii und Insgemein.	511217	506217	506217
9. Bau-Etat.	448398	474998	461398
10. Zinsen- und Schuldentilgungs-Etat.	802622	802622	802622
11. Reservefonds. . . .	40000	50000	60000
Summa	5097883	5093928	5074508

Das Resultat der Staatseinnahme, incl. der Groschen und Pfennige, ist sonach:

5,152,996 Thlr. 19 gr. 8 pf. für 1834,
5,160,940 » 2 » 1 » » 1835 und
5,162,946 » 16 » 8 » » 1836.

Das der Ausgabe:

5,097,887 Thlr. 18 gr. 2 pf. für 1834,
5,093,933 » 2 » 2 » » 1835 und
5,074,513 » 2 » 2 » » 1836,

und es stellt sich für diese Finanzperiode ein muthmaßlicher Ueberschuß von 210,549 Thlr. 15 gr. 11 pf. heraus, der sich jedoch durch einige Nachbewilligungen für Gelehrte und Volksschulen von überhaupt 26,500 Thlr. auf die Jahre 1835 und 1836 bis auf die Summe von 184,049 Thlr. 15 gr. 11 pf. vermindert. Wenn die Einnahmen keine Abänderung erleiden und der obige Reservefonds von 40, 50 und 60,000 nur zum Theil erhalten wird; so dürfte dieser Ueberschuß sich erhöhen, und überhaupt die disponiblen Mittel durch Herabsetzung der Zinsen und andere Operationen, sich vermehren.

Eine Hauptstaatseinnahme bilden

Die Steuern.

Schon in dem frühern Mittelalter findet man in Sachsen die sogenannten Beden (petitiones), eine Abgabe, welche die Vasallen und Städte des Landes an den Fürsten wegen der Lehnspflicht und Schutzherrlichkeit zahlen mußten. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden sie dieser Verbindlichkeit ungeachtet, auf allgemeinen Landesversammlungen verwilligt. Neben der von Zeit zu Zeit zu verwilligenden Abgabe kamen wegen der Vermehrung der staats- und landesherrlichen Bedürfnisse andere, allein auf Grundstücken, oder zugleich auf diesen und dem Gewerbe haftenden, und die persönlichen Abgaben, sowie die Consumtionssteuern u. s. w., unter ständischer Verwilligung zur Entrichtung und gingen in die Verfassung des Staats über.

Fassen wir alle, nach dem Decrete vom 27. October auszuschreibenden Steuern unter einen Gesichtspunct, so sind dies folgende:

A. Für den ganzen Staatsbereich:

a. indirecte Abgaben:

1. der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren nach dem Gesetz vom 4. December 1833,
2. die Brantweinsteuer für inländischen Brantwein,
3. die Biersteuer für inländisches Bier,
4. die Weinsteuer für inländischen Wein,
5. die Tabacksteuer von inländischem Taback; nach obigem Gesetz vom 4. December 1833; sämmtliche vorstehende 5 Steuern in Gemäßheit der bei der ständischen Zustimmung zu Abschließung des Zollvertrags, abgegebenen Erklärung,
6. die Schlachtsteuer, nach dem in Gemäßheit der ständischen Zustimmung erlassenen neuen Gesetze, nebst der Uebergangssteuer vom Fleischwerke,
7. die Stempelsteuer nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;

b. directe Personalsteuern:

8. die Gewerb- und Personalsteuer, nach dem desfalls erlassenen und bereits oben angezogenen Gesetze vom 22. November 1834.

B. In den alten Erblanden an Grundabgaben:

9. Schocksteuern vom Lande à 41 Pfennige von jedem gangbaren Schocke,

10. Schocksteuern von Städten à 13⅓ Pfennig von jedem gangbaren Schocke,

11. Quatembersteuern vom Lande, à 36 Quatember von dem gangbaren Steuerquantum,

12. Quatembersteuern in den Städten, à 17½ Quatember vom gangbaren Steuerquantum,

13. Accisgrundsteuern von den Städten, in der bisher gesetzlich bestehenden Maße,

14. ritterschaftliche Beiträge

45,166 Thlr. 16 gr.

15. Cavalerie-Verpflegungs-Gelder, in der zeitherigen Maße mit 42 Pfennige vom Schocke,

16. die Entrichtung zweier Metzen Korn und zweier Metzen Hafer von jeder unter dem Pflug getriebenen steuerbaren Hufe, in der Maße, daß den Lieferungspflichtigen die Wahl frei steht, ob sie die Erschüttung in Natura bewirken, oder ein vom Kriegs-Ministerium jedesmal zu bestimmendes Aequivalent entrichten wollen, in Gemäßheit der in der ständischen Schrift vom 23. Juli 1833 geschehenen Erklärung.

C. In der Oberlausitz an Grundabgaben:

17. Beitrag der Oberlausitz zu den durch die Grundsteuern aufzubringenden allgemeinen Staatsbedürfnissen

27,243 Thlr. 7 gr. 3 pf.

nebst einer zu Deckung etwaiger Reste auszuschreibenden angemessenen excurrenten Summe, in Gemäßheit des mit den Oberlausitzer Ständen verhandelten Vertrags,

18. Rations- und Portionsgelder, in Gemäßheit der hierüber zeither in der Oberlausitz beobachteten gesetzlichen Bestimmungen,

19. die in das Getreide-Magazin zu Budissin abzuschüttende Naturallieferung von

321 Schfl. 12 Metzen Korn und
321 ' 12 ' Hafer,

wobei gleichfalls dem Lieferungspflichtigen die Wahl zwischen der Naturalleistung und eines zu bestimmenden Aequivalents nachgelassen ist, zu Folge der unter 16 erwähnten ständischen Schrift.

Bemerkungen: Die Schock- oder Pfennigsteuer, auch Landsteuer genannt, ist die älteste reine Grundsteuer; sie besteht seit 1523. Schocksteuer wird sie deshalb genannt, weil man zum Behuf der Besteuerung die Schätzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens aller Steuerbaren, nach Schock Groschen berechnete. — In Folge der damals üblichen Berechnungsmethode wurden entweder 60 Stück Löwengroschen oder 20 Stück Wilhelminergroschen auf ein Schock Groschen gerechnet. War nun z. B. ein Grundstück zu dem Werthe von 30 Schock Groschen angeschlagen, so war es entweder 1800 oder 600 Groschen werth. Anfangs (1523) betrug diese Steuer 4 Pfennige von jedem Schock, welche dann bald stieg bald fiel, ja in manchen Jahren auch ganz wegfiel, wie 1558—60, 1563 und 1564; 1642 jedoch bei 16 Pf. stehen blieb. Die Schockzahlen der Grundstücke wurden in sogenannte Steuercataster eingetragen. 1550 erhielt sie den Namen der Landsteuer, verschmolz jedoch später mit der sogenannten Schock- oder Pfennigsteuer, dergestalt, daß nur der Name Schocksteuer stehen geblieben ist. Es reichten nämlich jene 16 Pfennige Landsteuer zur Deckung der Staatsbedürfnisse nicht mehr aus, so daß man sich genöthigt sah (seit 1640), eine neue Abgabe nach dem Schockfuß einzuführen, welche anfänglich in 3 Pf. vom Schock bestand. Auch sie stieg und fiel im Laufe der Zeiten. Diese überzähligen Pfennige nannte man in der Steuersprache außerordentliche. Seit der Regierung des Kurfürsten Friedrich Christian (1763) wurden die obigen 16 Pfennige Landsteuer für immer mit der Pfennigsteuer verrechnet.

Anlangend die gemischten Steuern oder Quatember, so findet man davon schon seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einzelne Spuren, wo von Zeit zu Zeit eine Kopf- und Gewerbsteuer ausgeschrieben wurde, die seit 1645 bleibend ward. Den Namen der Quatember hat sie davon erhalten, weil sie seit 1659 auf die vier Jahreszeiten (quatuor tempora) ausgeschrieben wurde. Quatember nennt man die ordentlichen Viertel des Steuerjahres. Ursprünglich hieß diese Steuer das Hauptgeld, und war eine auf den Erwerb gelegte allgemeine Steuer. 1716 wurden aber auch alle steuerbaren Grundstücksbesitzer zur Entrichtung gezogen, so daß sie die Eigenschaft einer gemischten annahm. d. h. einer solchen Steuer, welche theils auf Grundstücken gelegt ward, theils auf anderen Gegenständen wie Nahrung und Gewerbe, haftet. Jede Stadt und jedes Dorf hatte nach den vorhandenen Catastern eine bestimmte Summe zu den Quatembern beizutragen, deren Ver-

theilung seit 1661 den Landständen vom Adel und den Stadträthen überlassen wurde. In diesem Jahre räumte man auch den Ortsobrigkeiten das Subcollectionsrecht, welches mit einem sogenannten Quatember-Excurrenz (d. h. Quatember-Ueberschuß) verbunden ist. In der Erhebungsart und der Zahl der Quatember erfolgten später mehrfache Veränderungen, besonders in der neuesten Zeit.

Was die Personensteuer betrifft, so finden sich schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts Spuren davon; in der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde sie jedoch bleibend verwilligt und auf dem Landtage von 1746 von Stand, Titel, Bedienung, Rang und Gewerbe abhängig gemacht. Diese in den alten Erblanden Statt findende Personalsteuer wurde in dem Ausschreiben vom 31. März 1767 und mehrern nachfolgenden Verordnungen, geregelt.

Zu der Reform des Abgabenwesens in neuerer Zeit gehörte auch ein neues Gewerbe- und Personalsteuergesetz, welches den Ständen von 1833 vorgelegt ward. Der Zweck dieses Gesetzes war, die in den alten Erblanden bestehende Personalsteuer, wie solche in jenem Ausschreiben geregelt worden, durch eine gleichmäßig und richtig vertheilte Steuer zu ersetzen, und gegen Wegfall der in der Oberlausitz eingeführten Gewerbs- und Personalabgaben, selbige auch auf diesen Landestheil zu erstrecken; die Mittel zu gewähren, um die unter den Quatembersteuern zur Erhebung gelangenden Nahrungsquatember nach erfolgter Sonderung von den Grundquatembern, zu erlassen und den Ausfall der erstern zu decken, die in dem Regulative vom 12. Nov. 1828 bestimmte Abgabe von inländischen Miethkutschern, als in die Klasse der Gewerbsabgaben gehörig, zu ersetzen und sowohl diese als sonst noch bestehende Gewerbsabgaben, eben sowie die nach Aufhebung der Generalaccise abgabenfrei gebliebenen Gewerbe, in eine Gewerbs- und Personalabgabe zu vereinigen und alle dahin gehörige steuerbare Objecte nach einem richtigen Verhältniß zu treffen. Nach diesem von den Ständen begutachteten Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. Nov. 1834 wird die Steuer vom 1. Jan. 1835 an, erhoben. — Dieses bestimmt aber §. 1: Von gedachtem Tage (1. Jan. 1835) an werden aufgehoben:

„1. die Personensteuer in den alten Erblanden, wie sie nach Maasgabe des Personensteuerausschreibens vom 31. März 1767 und der nachmaligen ständischen Bewilligungen, auch sonstigen, deshalb erlassenen, speciellen Verfügungen zu entrichten gewesen ist;

2. die Quatemberbeiträge in den alten Erblanden, welche von der Nahrung und dem Erwerb, ohne Rücksicht auf Grundeigenthum, als rein persönliche Abgabe, erhoben worden sind. — Die, von den Gemeinden ferner zu vertretenden Localquatemberquanta werden um denjenigen Betrag vermindert, welcher an künftig wegfallenden, dergleichen Gewerbsquatembern in der Zeit vom 1. Januar 1831 bis dahin 1833 im Durchschnitt zur Ortsquatembersteuerkasse, um das Localquatembersquantum vollständig aufbringen zu können, und zu Bestreitung der, verfassungsmäßig auf die Excurrenskasse gewiesenen Ausgaben, auf einen einfachen Quatember wirklich erhoben worden ist."

Die Schlachtsteuer wurde früher unter dem Namen der Fleischsteuer erhoben, welche letztere zuerst im Jahre 1628 eingeführt wurde, um davon die Besoldungen aller wirklichen Räthe des Fürsten, der Beisitzer des Oberhofgerichts und der Consistorien, der Hofprediger, Secretairs und Canzleiverwandten der Rathscollegien, zu bestreiten. Nachdem bereits schon im Jahre 1818 die Fleischsteuer einer Reform unterworfen gewesen war, und das am 15. Juli erlassene Gesetz nicht genügte, erschien am 4. October 1834 ein von den Ständen begutachtetes Gesetz zugleich mit den übrigen auf das indirecte Abgabenwesen Bezug habenden Gesetzen, über die Schlachtsteuer, deren Erhebung hierauf am 1. Januar 1835 begann.

Von den Magazinmetzen, findet man die ersten Spuren in der Verwilligung von 1682; sie wurden dann aber unterbrochen, jedoch vom Jahre 1722 ab, wieder in die Verwilligung aufgenommen, sogar verdoppelt, sollten aber mit Gelde und zwar zusammen mit 6 Gr. vergütet werden. Später (1805) sahe sich die Regierung genöthigt, bei den Ständen wieder auf die Naturallieferung anzutragen.

Die Steuerangelegenheiten ressortiren in der Hauptsache vom Finanzministerium. Was die Erhebungsbehörden anlangt, so wurden statt der ehemaligen Kreis- und Amtssteuer-Einnehmer, wenigstens 56 an der Zahl, 22 Bezirkssteuer-Einnahmen gebildet und in Hinsicht auf den Umfang der Geschäfte und des Gehaltes in drei Classen getheilt. Als Mittelbehörde zwischen diesen und dem Finanzministerium stehen seit 1. Januar d. J. 1834 die Kreissteuerräthe sowohl zu Beaufsichtigung der Bezirkssteuer-Einnahmen und Steuerverwaltung des Kreises, als zu Leitung der Erlaß-, Gestundungs-, Moderations-, Dismembrations- und anderer in das Steuerwesen einschlagenden Sachen. Die 22 Bezirkssteuer-Einnahmen sind die zu Dresden, Meißen, Großenhain, Ra-

deberg, Pirna, Freiberg, Dippoldiswalde, Hohenstein, Leipzig, Borna, Oschatz, Rochlitz, Nossen, Grimma, Leisnig, Plauen, Zwickau, Chemnitz, Zöblitz, Augustusburg, Schwarzenberg und Schneeberg.

Eine ähnliche Einrichtung soll in der Oberlausitz, mit Rücksicht auf die in dem Vertrage mit den dasigen Ständen, enthaltenen Bestimmungen und der, diesen bei einigen Steuergattungen zur Zeit vorbehaltenen Mitwirkungen, eingeführt werden.

H. Die Staatsschulden.

Die Sächsischen Staatsschulden zerfallen in 5 verschiedene Hauptabtheilungen: in Steuer-Creditkasse- und Kammer-Creditkasse-Schulden, in Schulden der Hauptauswechselungs-Kasse, in Schulden der Hauptstaats-Kasse und endlich in Schulden, welche die Oberlausitz nach einem daselbst bestehenden besondern Verhältnisse zu vertreten hat, welche aber in Folge der mit den Oberlausitzer Ständen getroffenen Vereinigung vom 17. November 1834 § 34 auf die Staatsschuldenkasse dergestalt übergehen, daß selbige nun von dem gesammten Königreiche ungetheilt zu vertreten sind.

Was

1. die Steuer-Creditkassen-Schulden betrifft, so belief sich diese im Jahre 1764 zu den Betrage von 29,028,424 Thlr. 18 Gr. 6¾ Pf., welche von den alten Erblanden, in ihrem damaligen Umfange, zu vertreten waren. Zu Michael 1806 war diese Schuld zwar bis auf die Summe von 14,932,884 Thlr. 23 Gr. 7½ Pf. abgezahlt worden, erlitt aber wieder durch spätere Anleihen (wie 1807 an 4,000,000 Thlr.) eine bedeutende Vermehrung und es wurden bei der Landestheilung im Jahre 1815 vom Königreiche Sachsen, einschließlich der sogenannten Landes-Commissionsscheine

17,007,977 Thlr. 6 Gr. 7 Pf.

zu vertreten übernommen.

Diese Schuld ward inmittelst, nachdem die fünfprocentigen Papiere im Jahre 1821 in vierprocentige verwandelt und im Jahre 1830 zu Herabsetzung der Zinsen bis auf 3 vom Hundert Einleitungen getroffen worden waren, bis und mit dem Termin Michael 1831, durch Abzahlung in der Art vermindert worden, daß noch

14,424,995 Thlr. 21 Gr. 3½ Pf.

zu tilgen blieben, nämlich:

9,165,695	Thlr.	21	Gr.	3½	Pf. ältere 3%
5,103,600	"	—	"	—	" neuere 4%
155,700	"	—	"	—	" neuere 3%

Wegen der beabsichtigten und im Jahre 1830 bereits eingeleiteten Umwandlung der noch vorhandenen 4% Zinsen tragenden Staatspapiere in dreiprocentige zu verwandeln, wurde durch die Bekanntmachung vom 29. Juni 1833 den Inhabern vierprocentiger Steuercreditkassen-Obligationen, unter Beifügung angemessener Bestimmungen über die sonst eintretende Rückzahlung, der Uebertritt in die neue dreiprocentige Anleihe angeboten und allen denjenigen, welche sich dazu bis den 1. Sept. 1833 bereit erklären würden, der Genuß des 4. Zinsthalers bis Ostern 1836, denjenigen aber, welche diesen Termin verstreichen lassen, sich aber bis den 15. Februar 1834 anmelden würden, der Eintritt zwar ebenfalls noch gestattet, der höhere Zinsengenuß aber nur bis mit Ostern 1835 zugesichert. Die Summe der vierprocentigen Staatspapiere belief sich noch auf

4,364,050 Thlr.

Von dieser Summe wurden bis den 1. September 1833

3,288,100 Thlr.

angemeldet; es blieben folglich noch

1,057,950 Thlr.

von welchen die Inhaber von 753.550 Thlr. ebenfalls von der 2. Anmeldungsfrist Gebrauch machten, so daß zu Ostern 1834 nur die Summe von 322,400 Thlr. zur Zahlung gelangte.

Um das Schuldenwesen zu vereinfachen und dann für alle Schulden einen, auf gleichen Grundsätzen basirten Schuldentilgungsplan vorbereiten und der künftigen Ständeversammlung zur Annahme vorlegen zu können, wurden sämmtliche Steuerschulden in die Anleihe vom Jahre 1830 vereinigt, und in dieser Hinsicht das Absehen auf zwei Arten der Steuercredit-Cassen-Schulden gerichtet, nämlich auf die dreiprocentigen Staatspapiere, welche im Jahre 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ gegen damals unverloosbare ausgegeben worden waren und von welchen zu Ostern 1834 noch

1,465,000 Thlr.

vorhanden waren, und auf die noch verbliebenen ältern unverloosbaren Obligationen, zu dem Betrage von

268,103 Thlr. 3 Gr. $\frac{1}{4}$ Pf.

Nachdem von der Regierung den Ständen mittelst Decret vom 7. Februar 1834 eröffnet worden war: den Inhabern der obgedachten aus dem Jahre 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ herrührenden 1,465,000 Thlr. den Uebertritt in die Anleihe vom Jahre 1830 ebenfalls zu gestatten, die Stände sich unterm 19. März 1834 damit einverstanden erklärt hatten und die erforderliche Aufforderung unterm 22. März 1833 ergangen war, meldeten sich die

Inhaber zu einem Betrage von 1,168,750 Thlr. und erhielten sogleich neue dreiprocentige Obligationen;

296,250 Thlr.

aber blieben unangemeldet und werden zu Ostern 1835 bezahlt.

Dieselbe Operation ist hinsichtlich der obgedachten 268,103 Thlr. 3 Gr. ¼ Pf. beobachtet und das Erforderliche unterm 26. September 1834 bekannt gemacht worden, so daß der Uebergang dieser Summe in die neue Anleihe oder deren Bezahlung spätestens zu Michael 1835 zu erwarten steht.

Außer vorbemerkten, die Vereinfachung des Staatsschuldenwesens beabsichtigten Masregeln, ließ sich, in Folge der Vereinigung der fiscalischen und Steuerkassen, eine Abminderung der Staatsschuld durch Vernichtung eines Theils der in der Hauptstaatskasse befindlichen Steuercreditkassen-Obligationen herbeiführen. In Folge eines von den Ständen an die Staatsregierung gelangten Antrages, wurde genehmigt, daß binnen Kurzem zur Vernichtung von

931,736 Thlr. 6 Gr. 9 Pf.

in einer unverwechselten und zur Zeit unzinsbaren Steuerobligation und der im Jahre 1807 für alte Steuerscheine ausgefertigten, aus dem sogenannten Churbraunschweigischen Hypotheken-Anlehn herrührenden Obligationen, im Betrage von

3,463,000 Thlr.

verschritten werden soll, da diese Obligationen sich in der Hauptstaatskasse befinden.

Werden diese beiden Posten von der Summe der zu vertretenden Steuercreditkassen-Schulden geschieden, so kann deren Betrag in Folgendem angegeben werden:

a. alte unverwechselte Obligationen, welche späterhin ganz oder theilweise der Summe unter c. hinzutreten	268,103 Thlr. 3 Gr. ¼ Pf.
b. Obligationen aus den im Jahre 1807 creirten 4 Mill. Thaler unverloosbare landschaftliche 3% Obligationen	2,831,000 ‚ — ‚ — ‚
c. neue 3% Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830, von welchem jedoch 3,530,700 Thlr. bis Ostern 1836, 753,550 ‚ aber bis Ostern 1835 mit 4% zu verzinsen sind . . .	6,295,775 ‚ — ‚ — ‚
	9,394,878 Thlr. 3 Gr. ¼ Pf.

welche Summe sich aber, im Fall die Inhaber der dafür mit Zinsen ausgefertigten Obligationen, in Folge des Avertissements vom 31. März 1821 sich etwa noch melden sollten, um 17,693 Thlr. 23 Gr. 6¼ Pf. vermehren kann.

2. Die Kammercreditkassen-Schuld wurde durch eine im Jahre 1765 vom Prinzen Xaver niedergesetzte Liquidations-Commission festgestellt, und bildete sich aus den damals sehr bedeutenden, von der Kammer zu vertretenden Rückständen, aus Lieferungsverträgen, Gehalten, ältern Darlehnen u. s. w. Ueber die dabei zu beobachtende Zahlungsordnung wurde unterm 29. Juli 1765 ein besonderes Avertissement erlassen. Die Schuld bestand zu der Zeit in

8,698,898 Thlrn., und zwar
1,535,050 Thlr. in Scheinen zu 3%,
6,780,000 " in dergl. zu 2%,
345,548 " in unzinsbaren Scheinen,
38,300 " in unverwandelten Kammer- und General-Accisscheinen.

Die Abzahlung dieser Schuld war bei der Landestheilung bis zum Betrage von 2,984,556 Thlr. erfolgt, und es blieb dem Königreiche Sachsen 1,554,205 Thlr. zu vertreten übrig, welche nach einem frühern aufgestellten Tilgungsplane zu Michael 1831 bis auf die Summe von

1,165,328 Thlr.

vermindert worden war.

Inzwischen hat die Abzahlung ihren regelmäßigen Fortgang gehabt; es ist auch durch die Bekanntmachung der Regierung unter dem 21. Mai 1833, zu deren Erlaß die Zustimmung der Stände erfolgt war, mit der sofortigen Abzahlung der bis zu der Summe von 113,389 Thlr. sich belaufenden Spitz- oder unzinsbaren Kammercreditkassenscheine Lit. E. verfahren worden. Nach obiger Bekanntmachung waren zu deren sofortigen Einlösung 58,022 Thlr. 11 Gr. erforderlich.

Von den vorhandenen 2956 Stück Spitzscheinen sind bis Ende Juni 1834 2097 Stück zum Nominalbetrage von 80,076 Thlr. mit 41,602 Thlr. 8 Gr. eingelöst worden, so daß noch 859 Stück, im Nennwerthe von 33,313 Thlr., auf Anmelden mit 16,420 Thlr. einzulösen sein werden. Muthmaßlich wird nur noch ein sehr kleiner Theil dieser Papiere sich im Umlaufe befinden, da sehr viele durch allerhand Zufälle vernichtet sein mögen.

Außer dem Reste dieser Scheine sind zu Michael 1834 zur Verzinsung und Tilgung noch verblieben

175,000 Thlr. in 3% zinsbaren Kammercreditcassen-Scheinen und
749,050 " in 2½ zinsbaren dergleichen,
nachdem auch alte unverwandelte zu 3 vom Hundert zinsbare Kammer- und General-Accisscheine zu Ostern 1834 bezahlt worden sind. Die sämmtlichen zinsbaren Kammercreditcassen-Scheine betragen sonach zur Zeit
924,050 Thlr. und wird der Rest der Spitzscheine von
33,313 " hinzugerechnet

957,363 Thlr., zu deren Verzinsung und Tilgung jährlich 60,181 Thlr. 12 Gr. verwendet werden.

3. Die Schuld der Kassenbillets-Hauptauswechselungskasse ist als getilgt zu betrachten, da zu Michael 1834 die vorletzte theilweise Zahlung mit 25,000 Thlr. Statt gefunden hat, und der Rest derselben an 26,000 Thlr. zu Ostern 1835 zur Abbezahlung gelangt.

4. Die auf der Hauptstaatskasse haftenden Schulden können dermalen auf 2,000,000 Thlr. angenommen werden. In Folge eines auf deren Abzahlung gerichteten ständischen Antrages, werden Vorschritte gethan.

Endlich

5. die Schulden der Oberlausitz anlangend, so betragen diese etwa 1,050,000 Thlr. Dieselben gehen in Gemäßheit des mit den Ständen dieser Provinz abgeschlossenen Vertrags, wie bereits gedacht, auf die Staatsschuldenkasse über.

Demnach ergiebt sich aus Vorstehendem, daß die gesammte Sächsische Staatsschuld zum Belauf von
11,402,241 Thlr.
angenommen werden kann, nämlich:
9,394,878 Thlr. der ehemaligen Steuercreditkasse;
957,363 " Kammercreditkasse-Schulden,
1,050,000 " Oberlausitzer Schulden,

11,402,241 Thlr., von welchen die Oberlausitzer Schulden binnen Kurzem in Obligationen der Anleihe vom J. 1830 verwandelt werden dürfte.

Es ist zu bemerken, daß es eigentlich nicht mehr Kammer- und Steuerschulden, sondern nur Staatsschulden giebt, zu deren Tilgung und Verzinsung eine Staatsschuldenkasse (Verf.-Urk. §. 107.) errichtet ist.

Im genauen Zusammenhange mit den Staatsschulden stehen die

Staatspapiere.

Man kann aus Obigem schon abnehmen, wie vielfach die Sächsischen Staatspapiere waren und noch sind. Staatspapiere aber sind öffentliche Schuldscheine, in welchen sich der Staat auf eine gewisse Summe als Schuldner bekennt. Bei den Staatspapieren ist zu unterscheiden das Hauptdocument selbst, die Talons und Coupons. Coupons sind einzelne Zinsquittungen, nach deren Vorzeigen die Zinsen halbjährig bezahlt werden; Talons sind der Inbegriff von Coupons dreier Jahre. — Vor dem Jahre 1763 gab es in Sachsen (von den Steuerschulden) hauptsächlich nur Steuerscheine. In der Steuercreditschrift vom 28. September 1763 übernahm die Landschaft einen Theil der Landesschulden (gegen 29 Mill. Thlr.) und verwandelte nach Errichtung der Steuer-Credit-Kasse zum Theil die Steuerscheine, in Steuer-Credit-Kassen-Scheine. Es blieben von den alten unverwandelten Steuerscheinen etwa noch 270,000 Thlr., die sich von da in festen Händen befanden. Von diesen von der Landschaft zu vertretenden Schuld wurden alle Kammerschulden getrennt. — Man hatte also zwei Hauptarten von Staatspapieren: landschaftliche Obligationen und Kammer-Creditkassen-Scheine. Die nach und nach auf niedere Procente herabgesetzten Zinsen der Steuer-Creditcassen-Scheine wurden halbjährig am 1. April und 1. October, bei der Steuer-Credit-Kasse gezahlt. Die jetzigen Coupons reichen bis Michael 1835. Nach dem Maßstab der angenommenen Tilgungsmaßregeln fanden halbjährige Verloosungen Statt, worauf die gezogenen Nummern durch besondere Listen und durch die Zeitungen bekannt gemacht wurden. Die Zahlungen für die gezogenen Papiere erfolgen 6 Monate später. Beim Negoz in solchen Papieren werden die Zinsen besonders berechnet.

Die Kammerschulden bestehen in 2 und 3% Obligationen.

Die 2% sind von Litt. Bb à 500 Thlr.
" " Cc à 100 "
" " Dd à 50 "
} v. 1766.

Die 3% Scheine sind alle vom Jahre 1765 und von Litt. A. à 1000 Thlr. Auch hiervon finden jährlich Verloosungen Statt.

Da die meisten ältern unverwechselten Papiere in nicht runden Summen ausgestellt wurden, die neuen hingegen auf runde Summen lauteten, so erhielten die zur Umtauschung sich gemeldeten Inhaber die unter 50 Thlr. betragenden Spitzen

in unverzinslichen Obligationen. Aus dieser Operation entstanden die unverzinslichen Spitzscheine. Die Sächsischen Staatspapiere sind fast nur in den Händen der Kapitalisten. Die 3% Steuerscheine standen im Mai 1805 circa 100 — 102.

Uebrigens sind die Staatspapiere, um ihren Credit zu heben, vom Staate insofern in besondern Schutz genommen worden, als in Bezug hierauf, wenigstens im Verhältniß zum redlichen Besitzer, die Vindication, (d. h. die Abforderung der Sache mit Zubehör und Nutzung vom Besitzer, ohne daß der Werth der Sache bezahlt wird), wegfällt; sie stehen in dieser Hinsicht dem baaren Gelde gleich. Dieser Grundsatz wurde zuerst in Ansehung der Cassenbillets, in dem Edicte vom 6. Mai 1772 ausgesprochen und dann auf die landschaftlichen Obligationen, Kammer-Creditkassen-Scheine und deren Zinsleisten und Coupons, ingleichen auf die noch unverwandelt vorhandenen, auf Briefsinhaber lautenden alten Steuer- und andern dergleichen Kassen-Scheine, erstreckt, in dem Mandate vom 26. Januar 1775; später ist er oftmals und bei Creirung neuer Staatspapiere, jedesmal wiederholt worden.

Eine besonders noch zu erwähnende Art von Staatspapieren sind die

Rentenbriefe.

In Folge des Gesetzes vom 17. März 1832, betreffend die Ablösungen von Diensten, Servituten ꝛc. und Gemeinheitstheilungen, stellte sich die Errichtung einer

Land-Rentenbank,

ein anderwärts noch nicht in Anwendung gekommenes Mittel, zu Beförderungen der Ablösungen, dar. Durch dieses, am 1. Januar 1834 in's Leben getretene, Institut, erlangen die Dienstberechtigten, außer einer völlig gesicherten, pünctlich eingehenden Rente, die Vortheile sofortiger, von den Rentenzahlern nicht sogleich zu erschwingender Kapitalzahlungen, in einem auf Briefsinhaber lautenden Rentenbriefe. Diese Rentenbriefe sind, von der unter Garantie des Staats stehenden Landrentenbank, ausgestellte Obligationen, in welchen der Kapitalbetrag und das Versprechen, denselben ein halbes Jahr nach der künftigen Ausloosung zu bezahlen, und bis dahin mit Drei und Ein Drittel vom Hundert jährlich zu den beiden halbjährigen Terminen Ostern und Michaelis zu verzinsen, ingleichen die diesfallsige Garantie des Staats, ausgedrückt ist. Es werden jedoch von den Dienstpflichtigen volle Vier

Procent der Kapitalsummen erhoben; die Rentenbank gewinnt aber Zwei Drittel Procent, welche zur Deckung der Regiekosten und der Verluste an verspätigten Rentenzahlungen sowie inexigiblen Resten verwendet werden. — Die Rentenbriefe werden in den Absätzen und auf die Kapitalsummen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 100 Thlr., 50 Thlr. und 12 Thlr. 12 Gr., und mit ihnen zugleich Zinsleisten und Zinsscheine (Talons und Coupons) ausgefertigt und ausgegeben. Von diesen Papieren gilt in rechtlicher Hinsicht alles Dasjenige, was die Gesetze wegen der Königl. Sächs. Staatspapiere bestimmt haben; sie sind daher der Vindication nicht unterworfen; die Vormünder sind ermächtigt, die Mündelgelder auf Rentenbriefe eben so gut anzulegen, wie auf andere Königl. Sächs. Staatspapiere; die Zinsen verjähren binnen 3 Jahren, die Kapitale selbst in der ordentlichen Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen; es findet auch, wenn Rentenbriefe oder dazu gehörige Zinsleisten und Zinsscheine, ihren Besitzer abhanden gekommen sind, zu Präclusion etwaiger Ansprüche daran, ein Edictalverfahren Statt. (S. Gesetz über die Errichtung der Landrentenbank vom 17. März 1832).

Was endlich aber die Sicherheit der Staatspapiere anlangt, so hängt diese vom Credit des betreffenden Staates ab. Seit einer Reihe von beinahe 70 Jahren ist aber der Credit Sachsens unerschütterlich und kann mit Recht als ein sehr werthvolles Vermächtniß Friedrich August's betrachtet werden. Daher verdienen auch die sächsischen Staatspapiere volles Vertrauen.

Beim Verkehr mit Staatspapieren überhaupt ist aber die größte Behutsamkeit nöthig, wenn die Erfahrung lehrt, daß man sich oft in seinen Schuldnern irrt. Für Nicht-Speculanten ist eine der ersten Vorsichtsmaßregeln die, große Kapitale auf mehrere Papiersorten zu verwenden. Der Privatmann muß bei der Wahl der Staatspapiere theils den öffentlichen Ruf derselben, theils die Verhältnisse seines Schuldners berücksichtigen. Ist der Kapitalist genöthigt, Staatspapiere zu kaufen, die über pari stehen, und jährlich verloost werden; so muß er nicht nur über das Wieviel, der jedesmal zur Verloosung kommenden Papiere, sondern überhaupt auch über die Höhe der vorhandenen Summe in der fraglichen Papier-Sorte, zuvor im Reinen sein; denn jemehr jährlich verloost wird und je geringer die Papier-Sorte ist, desto größer ist die Gefahr des Verlustes, indem das über pari Bezahlte, nicht erstattet wird, wenn die Nummer des in seinen Händen befindlichen Papiers gezogen wird. Jedenfalls wird der vor-

sichtige Kapitalist und der, welcher fremdes Geld zu verwalten hat, wohl thun, wenn er inländische Papiere kauft, weil er hier seinen Schuldner nicht so leicht aus den Augen verliert, wenn Veränderungen im Staatsschuldenwesen getroffen werden. Werden diese und andere Dinge zu erforschen unmöglich, dann wende man sich deshalb an ein solides Bankierhaus. Hat man sich endlich für die oder jene Papier-Sorte entschieden, so sind noch folgende Regeln zu beobachten:

1. daß man nicht von unbekannten Personen kauft;

2. lautet das Papier auf den Briefs-Inhaber, so versäume man die vorgeschriebene Cession nicht;

3. man unterlasse nicht, sich eine Note oder Rechnung, worauf der Name die Nummern und Buchstaben, die Höhe der Beträge ꝛc. über das Gekaufte, ausstellen zu lassen. Diese Rechnung ist, für den Fall des Verlorengehens der Papiere, nicht an einem mit diesen gemeinsamen Orte aufzuheben. Geht aber ein Papier verloren, so überlasse man das Amortisationsgeschäft einem Rechtsgelehrten;

4. man hüte sich vor dem Ankaufe solcher Papiere, die durch darauf verzeichnete feste Cessionen, Depositungen, Inhibitionen u. s. w. unverkäuflich sind, oder die durch die jährlichen Verloosungen bereits zahlbar oder gar etwa schon verjährt sind;

5. man untersuche Buchstaben, Nummern und Beträge der Coupons, ob sie genau mit der Vorschrift der Scheine selbst übereinstimmen, und ob etwa Coupons fehlen, ob der nächstfällige auch vorhanden und ob man solche mit kaufen soll, die bereits verjährt sind. Endlich hat man

6. bei verloosbarem Papier auf die gezogenen und in den Zeitungen bekannt gemachten Nummern der Ziehungslisten wohl Acht zu geben *).

I. Indirecte Abgaben. — Der deutsche Zollverband.

Während die Schocksteuer, die Quatembersteuer, Militzgelder, Straßenbausurrogatgelder u. a., directe Abgaben ausmachen, sind die Trank und Fleischsteuer, der Mahlgroschen, die Accise, der Zoll u. s. w. als Verbrauchssteuern, indirecte Abgaben. Unter den mancherlei Veränderungen, die in dem Königreiche Sachsen in Kurzem Statt gefunden haben, zeichnet

*) S. Archiv der Staatspapiere v. D. Feller. 2. Aufl. Leipzig 1834.

sich die Umgestaltung des ganzen frühern Abgabensystems, und die neue Einrichtung der indirecten Abgaben, aus. Nicht daß man die Sätze der früheren Verbrauchssteuern zu hoch befunden hätte, sondern weil man diese Einrichtung als unzweckmäßig, veraltet und nachtheilig für den Wohlstand des Volkes erkannte, legte die Regierung am 6. Februar 1833, eingedenk des §. 39 der Verfassungs-Urkunde, den Ständen von $18\frac{3}{4}$, während die Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Sachsen zum Preußisch-Baierschen Zollsystem, noch nicht zum Abschluß gebracht worden war, eine Reihe von Gesetzentwürfen, welche die indirecten Abgaben betrafen, vor, durch welche die Einrichtung der Fleischsteuer verbessert, die Tranksteuer in eine Bier- und Branntweinsteuer getheilt, an die Stelle aller übrigen bisherigen Verbrauchssteuern aber, und namentlich nach Aufhebung der Accise, des Gleites und des Mahlgroschens, ein Grenzzoll von der Ein-, Durch- oder Ausfuhr zollbarer Waaren, sowie eine Patentsteuer vom Verkehr ausländischer Reisenden, gesetzt werden sollte. Dieses Verfahren betrachtete die Regierung bereits als einleitende Masregel zur Ausführung eines Anschlusses an ein gemeinschaftliches Zollsystem unter mehrerern deutschen Staaten. An einer glücklichen Beendigung dieser Verhandlungen mußte ihr um so mehr gelegen sein, als dadurch alle von den beabsichtigten provisorischen Masregeln gewünschten Vortheile, ebenfalls erzielt wurden. Denn wichtiger waren die Vortheile für Gewerbe und Handel, wenn sie sich einen möglichst weiten und freien Kreis zum Absatz der Landeserzeugnisse eröffnete und sich die ungeschmälerte Erhaltung des Leipziger Meß- und Zwischenhandels sicherte. Ihrer angestrengten und rastlosen Bemühung gelang diese Aufgabe vollständig, und am 30. März 1833 ward zu Berlin der Vertrag wegen Bildung eines gemeinschaftlichen Zollsystems, mit Vorbehalt der Ratificationen, abgeschlossen. Bereits am 13. April wurden die den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe wegen Reform der indirecten Abgaben von der Regierung wiederum zurückgenommen.

Es gelangte nun alsbald ein besonderes Decret über den Abschluß des Zollvertrags sowie über die damit zu verbindenden Einrichtungen an die Stände, welche sich im October 1833 für die Zollvereinigung Sachsens mit andern deutschen Bundesstaaten, erklärten. — Am 4. December erschien nun ein, die indirecten Abgaben betreffendes, Gesetz wodurch vom 1. Januar 1834 an das Amtsgleit in den Erblanden, die städtische Generalaccise mit Ausschluß der Accisgrundsteuer, die Generalaccise auf dem platten Lande, die Generalaccise der

Stadt Leipzig, die Mahlsteuer in den Städten, die als Surrogat der Mahlsteuer auf dem platten Lande eingeführten drei Pfennige von jedem Schock und drei Quatember, die zeitherige Grenzaccise von ausländischen Waaren, die Leipziger Handelsabgaben, die Ausgangsabgabe von Schafwolle, Flachs und Werg, die Tranksteuer von ausländischen Getränken, die Tranksteuer von inländischem Bier, die Biersteuer in der Oberlausitz, aufgehoben wurden, dagegen an deren Stelle, von diesem Zeitpuncte an, 1) ein Zoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren, 2) die Branntweinsteuer, 3) die Biersteuer, 4) die Weinsteuer, und 5) die Tabackssteuer, letztere vier Steuern von inländischen Producten, trat. Es waren nämlich Zollvereinigungsverträge abgeschlossen worden, zwischen Sachsen, Preußen, Baiern, Würtemberg, dem Churfürstenthume Hessen und dem Großherzogthume Hessen, den Ländern der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen, ingleichen den Schwarzburgischen und den Reußischen Fürstenthümern. Bereits früher (seit 1824) waren theils ganz, theils wegen einzelner ihrer Landestheile, die beiden Hohenzollern, Lippe, Mecklenburg-Schwerin, die Anhaltinischen Lande, Hessen-Homburg, Oldenburg, Baden, Waldeck und Pyrmont, nach der Ministerial-Verordnung vom 23. December 1833, dem Vereine schon beigetreten. Alle diese Staaten bilden in dieser Hinsicht einen Gesammtverein; zwischen ihnen findet völlige Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft von den Zöllen Statt; sie sind in Bezug auf Besteuerung der Waaren wie ein Land anzusehen; indem der Ertrag an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben unter ihnen, nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt wird. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet, zum Zwecke gemeinsamer Berathung, eine Zusammenkunft (die erste zu München) von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen Statt, bei welcher über Beschwerden und Mängel in Bezug auf die Ausführung des Grundvertrags, des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Tarife berathen werden soll; vor ihr soll die Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme geschehen; vor die Versammlung gehören auch die Berathungen über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden, sowie die Verhandlungen über beantragte Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungsorganisation, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems. Besondere Ereignisse werden

entweder auf diplomatischem Wege verhandelt oder es findet deshalb eine außerordentliche Zusammenkunft Statt.

In einem besondern Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, ist von den Zollvereinsstaaten auf die gegenseitigen Masregeln gegen den Schleichhandel, Bedacht genommen worden; es dürfen in einem Vereins-Gebiete keine Rottirungen ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder solche Anstalten geduldet werden, welche den Verdacht begründen, als haben sie zum Zweck, Waaren, welche in den andern Vereinsstaaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen. — Als integrirender Theil des Vertrags vom 30. März 1833 ist das Zollgesetz vom 4. December d. J., zugleich mit der Erhebungsrolle (dem Zolltarif) und der Zollordnung, anzusehen. Der Zolltarif enthält die Ansätze der Eingangsabgaben von fremden Waaren bei deren Einfuhr in die Zollvereinsstaaten, er weist auch die Gegenstände nach, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Die nähern Bestimmungen über den Verkehr mit dem Auslande, die Erhebung des Zolls und die Uebertretung der Zollvorschriften, enthält das Zollgesetz und die Zollordnung vom 4. Dec. 1833. Eine unter demselben Datum erlassene Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig betreffend, trifft wichtige Vorkehrungen zum Schutze des Leipziger Handels. Es werden nämlich den, die Leipziger Messe mit Meßgütern besuchenden, auswärtigen Verkäufern, ingleichen den in Leipzig etablirten Handlungen, welche dergleichen vertreiben, Contis bewilligt. Die Wirkungen dieses Contoverfahrens überhaupt sind: daß die Zollgefälle von den contirten Waaren dem Conto-Inhaber auf gewisse Zeit, gegen Sicherheit, wenn es verlangt wird, creditirt werden, und er von den ins Ausland versendeten Gegenständen nur die Durchgangsabgabe zu entrichten hat, mithin auch künftig ohne erheblichen Verlust bedeutende Quantitäten ausländischer Waaren einführen kann. Dieses Conto ist aber nicht blos für die Meßzeiten bestimmt, sondern es können Großhändler, die einen namhaften Absatz ins Ausland machen, in der Zeit zwischen den Messen, fortlaufende Contis bewilligt erhalten. Diese Einrichtig ist von großer Wichtigkeit und sichert den Leipziger Handel einen höhern Aufschwung.

In Folge der Umgestaltung des Systems der indirecten Staatsabgaben, wurden am 1. Januar 1834 die Gleits- und Accis-Commissariate und Accisinspectionen, sowie alle in dieser Hinsicht bisher stattgefundenen Bezirkseintheilungen, endlich alle, jenen Behörden untergeordnete Gleits-General- und

Grenz-Accis-, auch die Trankſteuer-Haupt- und Untereinnahmen, aufgehoben und es traten an deren Stelle ſeit jenem Tage a. in unterer Inſtanz, die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter, b. in mittlerer Inſtanz, die Zoll- und Steuerdirection, in Wirkſamkeit. Es ſind in Sachſen überhaupt 15 Haupt-Zoll- und Steuerämter, und zwar: die Hauptzollämter, Zittau, Schandau, Pirna, Marienberg, Annaberg, Eibenſtock und die Hauptſteuerämter Budiſſin, Dresden, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Leipzig und Grimma niedergeſetzt worden. Außerdem giebt es auch mehrere Nebenzollämter. — Dieſen Unter- und Mittelbehörden wurde die Handhabung aller in Bezug auf den Zoll, die Branntwein-, Bier-, Wein-, Taback- und endlich die Schlachtſteuer (ſeit d. 1. Jan. 1835), den Elbzoll, die Chauſſee- Wege-, Brücken-, Fähren- und Pflaſter-Gelder, ergangenen oder noch künftig ergehenden Geſetze und Verordnungen, die Dienſt- und Disciplinargewalt über die ihnen untergebenen Beamten und die Adminiſtrativ-Gerichtsbarkeit ſowohl in Strafſachen als auch in ſtreitigen Abgabenangelegenheiten, welche im Verwaltungswege zu ſchlichten ſind, unter der Oberaufſicht und Leitung des Finanz-Miniſteriums ausſchließend übertragen. — Die Hauptämter ſind entweder Hauptzollämter, dafern ſie ihren Sitz im Grenzbezirke haben und zugleich eine Hauptzollſtraße unmittelbar, d. h. ohne vorgängige Berührung einer, mit erweiterten Abfertigungsbefugniſſen verſehenen Hebeſtelle, von der Grenze dahin führt, oder Hauptſteuerämter, wenn ſie ſich außerhalb des Grenzbezirks im Binnenlande, oder zwar innerhalb des Grenzbezirks befinden, jedoch eine Hauptzollſtraße unmittelbar nicht auf ſolche führt. Den Hauptzollämtern iſt neben dem Zolle noch die innere Steuerverwaltung, dagegen aber auch den Hauptſteuerämtern, neben den innern Steuern, die Verwaltung des Grenzzolls, inſoweit ſolche bei ihnen nach den Vorſchriften des Zollgeſetzes und der Zollordnung eintreten kann, übertragen. Ein jedes dieſer Hauptämter beſteht aus drei Mitgliedern: 1. aus dem Oberinſpector, als Dirigenten, welcher zum Richteramte juriſtiſch befähigt ſein muß; 2. den Hauptamtsrendanten und 3. dem Hauptamtscontroleur. Jedem Hauptamte iſt das erforderliche Perſonal an Aſſiſtenten, Copiſten und Amtsdienern beigegeben. Bei jedem Hauptamte iſt außerdem noch ein zur Protocollführung befugter Actuar angeſtellt, deſſen ſich der Oberinſpector vorzugsweiſe in den anhängig werdenden Unterſuchungsſachen und anderen daſelbſt vorkommenden rechtlichen Angelegenheiten

zu bedienen hat. Es können auch Abweichungen von vorstehender Besetzung Statt finden. Die Wirksamkeit eines Hauptamtes erstreckt sich über den ihm angewiesenen Hauptamtsbezirk, welcher wiederum in mehrere Hebedistricte eingetheilt ist. Jeder der letztern besteht aus einer Hebestelle und denjenigen Ortschaften, deren Bewohner ihre indirecten Abgaben dahin zu entrichten, folglich ihre hierauf bezüglichen Anmeldungen daselbst zu bewirken haben. Rücksichtlich der innern indirecten Abgaben (im Gegensatze zum Grenzzoll) bestehen die Hebestellen, außer dem Hauptamte, aus Untersteuerämtern und, nach Masgabe der Ortsverhältnisse, aus Steuerrecepturen. — Für die Zollerhebung hingegen sind (außer den Hauptämtern) noch Nebenzollämter 1ster und 2ter Klasse im Grenzbezirke errichtet und mit diesen da, wo es die Oertlichkeit erfordert, die Hebestellen für die innern Steuern vereinigt. Jeder Hauptamtsbezirk, welcher sich mit über den Grenzbezirk erstreckt, enthält mehrere solcher Nebenzollämter. In den unter Thorverschluß stehenden größern Städten sind Thorcontroleurs angestellt, welche die Legitimationen der eingehenden Gegenstände zu prüfen haben; ihnen ist auch die Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum Sachtransport im Grenzbezirke mit übertragen. — Für die in jedem Hauptamtsbezirke zu entrichtenden Chaussee-, Wege-, Brücken-, Fähren- und Pflastergelder, bestehen besondere Hebestellen. Die in einem Bezirke gelegenen sämmtlichen Untersteuer-, Nebenzoll-Aemter und übrigen vorgenannten Hebestellen, Ansagepoſten u. s. w., stehen unter dem Hauptamte. Unabhängig von den Hebedistricten bestehen innerhalb eines jeden Hauptamtsbezirks noch besondere Controledistricte. Für jeden dieser Controledistricte ist ein Obercontroleur und zwar im Grenzbezirke ein Ober-Grenzcontroleur, und im Binnenlande ein Ober-Steuercontroleur angestellt. Der Obercontroleur ist der nächste Vorgesetzte der in seinem Controledistricte stationirten, berittenen und unberittenen Zoll- und Steueraufseher; nächstdem ist ihm das Aufsichtsrecht und Revisionsbefugniß über sämmtliche Unterhebestellen innerhalb seines Districts übertragen. Das gesammte Aufsichtspersonal des Hauptamtsbezirks steht, nächst dem Obercontroleur, sowie Letzterer für seine Person selbst, unter dem Befehle des Oberinspectors.

Was die Mittelbehörde für die Verwaltung der indirecten Abgaben, die Zoll- und Steuerdirection, anlangt, so hat diese ihren Sitz in Dresden, und besteht aus einem juristisch befähigten Director und mehreren Räthen; ihr ist das

erforderliche Kanzleipersonale an Secretairen, Registratoren und Kanzlisten beigegeben. Ihr sind sämmtliche Hauptämter des Landes zunächst untergeben. Sie steht unmittelbar unter dem Finanzministerium.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben, enthält das Gesetz vom 27. December 1833; dagegen weist die Verordnung von demselben Tage, die einstweiligen Appellationsinstanzen in dergleichen Untersuchungssachen nach.

K. Von der Stempelsteuer.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Dieselbe richtet sich nach den Bestimmungen des Mandats vom 11. Januar 1819 und nach der zugleich mit bekanntgemachten alphabetischen Stempeltaxe, sowie nach dem Erläuterungs-Mandate vom 4. September 1822.

Die Kenntniß der wesentlichsten Grundsätze dieser gesetzlichen Vorschriften ist aber um so nothwendiger, je öfterer die Anwendung derselben, deren Unterlassung die festgesetzten Geldstrafen nach sich zieht, im gewöhnlichen Leben vorkommt.

Die Stempelsteuer wird erhoben vom, mit dem landesherrlichen Stempel bedruckten, Papier, von Spielkarten und von Kalendern; sie zerfällt daher

I. in die Papier-Stempelsteuer,
II. in die Spielkarten-Stempelsteuer und
III. in die Kalender-Stempelsteuer.

a. Anlangend die Papier-Stempelsteuer, so ist der Verkauf des Stempelpapiers auf Rechnung des Staats-Aerariums den Bezirks-Steuer- und Stadt-Impost-Einnahmen im Lande übertragen; die Bezahlung geschieht in Conventionsgelde. Auch steht Jedem frei, das bei diesen Einnahmen erkaufte Stempelpapier wieder zu verkaufen, nur darf der Verkauf des Stempelpapiers nicht zu einem höhern Preiße geschehen, als der darauf gedrückte Stempel besagt. Geschieht es dennoch, so verfällt der Verkäufer in eine 8wöchentliche Gefängnißstrafe; ist dieser ein Angestellter bei einem Gericht, Canzlei u. s. w. oder ein Advocat, dann erfolgt die Strafe der Remotion.

Es ist aber den bei der Stempelfactorie angestellten Personen, bei Strafe der Dienstentsetzung, der Verkauf des Stempelpapieres untersagt.

Was den Gebrauch des Stempelpapiers anlangt, so ist zu allen denjenigen Schriften Stempelpapier zu nehmen, welche

an den König sowie an den Prinzen Mitregenten oder an öffentliche Behörden, zum Behuf gerichtlicher oder anderer öffentlichen Verhandlungen bei ihnen eingegeben oder von den öffentlichen Behörden in gerichtlichen Angelegenheiten und Verhandlungen verfaßt und ausgefertigt werden. In der Regel ist zu jeder solchen Schrift ein 2 Groschen-Bogen zu gebrauchen. Diejenigen Fälle, in welchen entweder ein höherer, oder ein stufenweis steigender Stempelsatz Statt findet, oder Stempelpapier auch bei bloßen Privatverhandlungen gebraucht werden soll, sind in der oben bemerkten und hier nachfolgenden Stempeltaxe angegeben. — Es sind aber folgende Schriften vom Gebrauch des Stempelpapieres befreit:

1. alle Angelegenheiten, welche das Interesse des Landes oder einzelner Bezirke desselben, die allgemeine Wohlfahrt oder den landesherrlichen Dienst unmittelbar betreffen, besonders wenn nicht das specielle Interesse einzelner Personen oder Corporationen damit in Verbindung steht.

2. Die amtlichen Verhandlungen der den Kirchen, ingleichen den Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht-, Arbeits- und Armen-Versorgungs-Anstalten, sowie den Brandversicherungs-Angelegenheiten vorgesetzten höhern und niedern Administrations- und Cassenbehörden unter sich; auch sind dahin zu rechnen die Anzeigen der Schulgeldereinnehmer über außenstehende Schulgelderreste.

3. Die Verhandlungen, welche die Annehmer wüster Grundstücke oder Brandstellen zur Cultur oder zum Aufbaue betreffen.

4. Alle, lediglich die Aufhebung von Gemeinheiten und Servituten betreffende Schriften außerhalb des Processes.

5. Die Schriften wegen vom Könige zu ertheilenden Prämien oder anderer Belohnungen.

6. Die Schriften wegen Vergünstigung oder Unterstützung zur Erlernung von Wissenschaften oder Künsten; sowie wegen Unterstützung von Armen, Kranken und Gebrechlichen, ingleichen der Brand-, Wasser- und Wetterbeschädigten oder anderer Calamitosen.

7. Alle den Staatsfiscus und das Staatsärarium in Processen und Concursen betreffenden Schriften; sowie die, welche von den Behörden Amtswegen, ohne Kostenansatz ausgefertigt werden.

8. Die Schriften in Proceßsachen solcher Personen, welche das Armenrecht erlangt, oder um selbiges angesucht, und einen Bescheid, worin das Gesuch abgeschlagen worden, noch nicht erhalten haben. Wird sodann aber das Gesuch abgeschlagen, oder werden im Verfolg des Processes, die auf den

Antheil eines geschwornen Armen fallenden Kosten noch erlangt, oder dieselben gar dem Gegentheile zuerkannt; so ist der unberichtigt gebliebene Stempelbetrag im ersten Falle sofort nach Abschlagung des Gesuchs, in den beiden übrigen Fällen aber zugleich mit den Kosten einzubringen.

9. Die Schriften in Untersuchungssachen, wenn die Untersuchungskosten von den Unterthanen oder der Gerichtsobrigkeit subsidiarisch getragen werden. Sind jedoch in der Folge die Kosten von dem Inculpaten zu erlangen, so ist der unberichtigt gebliebene Stempelbetrag mit den Kosten zugleich einzubringen.

In diesen beiden unter 8 und 9 bemerkten Fällen haben, wenn die Kosten nicht vollständig beigetrieben werden können, der Stempelimpost und die etwa verwirkte Strafe, den Vorzug vor den Gerichtskosten.

10. Die Verhandlungen zwischen einem Minderjährigen oder andern Pflegbefohlnen, dessen Vormunde und den obervormundschaftlichen Behörden, dafern von dem jährlichen Einkommen des Pflegbefohlnen, nach Abzug der Erziehungs- und Verpflegungskosten, kein Ueberschuß verbleibt.

11. Alle Quittungen, die über bezahlte Sporteln, über Besoldungen, zurückgezahlte Cautionen, Deputate, Pensionszahlungen, Arbeitsbücher, bezahlte Waarenrechnungen, Interessen, Mieth- und Pachtzinsen ausgestellt werden, sowie die Quittungen der Kaufleute oder Fabrikanten über Schuldverschreibungen, die nach Vorschrift des beigefügten Tarifs stempelfrei sind.

12. Alle Wanderbücher, Rechnungen, Noten und Zettel der Kaufleute, Handwerksleute und anderer dergleichen Personen, ferner die Pässe zu Reisen im Inlande, sowie die bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen zu ertheilenden Gesundheitspässe. Endlich

13. alle von öffentlichen Behörden des Auslandes an inländische öffentliche Behörden gerichtete Schriften, und solche Testamente, Ehestiftungen und andere Verträge, welche im Auslande aufgenommen sind, und den dortigen Stempel schon entrichtet haben. Es bedarf sodann von Seiten der hiesigen Behörden keiner weitern Erörterung, ob dabei den Stempelgesetzen desjenigen Landes, in welchem der Stempel verwendet worden ist, vollständig Gnüge geleistet worden.

Andere Vorschriften, z. B. daß man nicht den Stempel durch die Schrift verundeutliche; wie um eine, auf unbestempeltes Papier dem Stempel jedoch unterworfene, Schrift der Stempelbogen umgeschlagen werden kann und cassirt werden soll; daß bei Vollziehung der Schrift verdorbene Stempelbogen,

gegen eine gleiche Anzahl weißer Bogen Papier bei der Stempelfactorie ausgewechselt werden können, u. dergl. m., giebt das Mandat vom 11. Januar 1819 deutlich an.

Auf Hinterziehung des Stempels haben Gerichts- und Steuerbehörden genau Acht zu haben. Richter und Expedienten bei einer Gerichtsbehörde sind auf Beobachtung nur erwähnten Mandats und des beigefügten Tarifs mit verpflichtet.

Was die Stempelstrafe anlangt, so wird, wenn zu einer dem Stempel unterworfenen Schrift entweder gar kein Stempelpapier oder dasselbe doch nicht in der vorgeschriebenen Maße gebraucht worden ist, nicht nur der einfache Betrag des hinterzogenen Stempels, als Ersatz, sondern auch überdies noch der vierfache, als Strafe, eingebracht. Die Einbringung des Stempelersatzes und der Stempelstrafe liegt den Gerichtsbehörden und Bezirksbeamten ob.

Ehedem wurde die Oberlausitz in Hinsicht des Stempelpapieres gewissermaßen, wie Ausland betrachtet. Rücksichtlich der Bestempelung war das Papier jener Provinz von den alterbländischen durch einen Beistempel verschieden; auch konnte in Ansehung der alten Erblande der Oberlausitzer, und im Betreff der Oberlausitz, der alterbländische Stempel, als ein Surrogat des in jedem dieser beiden Landestheile vorgeschriebenen besondern Stempels, nicht angewendet werden. Dieser bisher zwischen den alten Erblanden und der Oberlausitz in Bezug auf das Stempelwesen Statt gefundene Unterschied, fiel vom 1. Januar 1835, und namentlich auch der oberlausitzer Beistempel von diesem Zeitpuncte an, weg.

Was

b. die Karten-Stempelsteuer anlangt, so sind Spielkarten jeder Art, die in den hiesigen Landen gebraucht werden, einem bestimmten, der Taxe beigefügten Stempel unterworfen. Werden in Hinsicht des Kartenstempels die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, so verfällt jeder Kartenhändler, Gastwirth, oder wer sonst Karten zum weitern Debit in Vorrath hat, oder zum eignen Gebrauche besitzt, wenn ungestempelte Karten bei ihm vorgefunden werden, in eine Strafe von Fünf Thalern für jedes Stück; derjenige, welcher ungestempelte Karten zum inländischen Vertrieb oder Gebrauch verkauft, oder sonst veräußert hat, wird mit Funfzig Thalern bestraft, und wer dergleichen gekauft, oder auf andere Weise an sich gebracht hat, jedoch selbige weder besitzt, noch überführt werden kann, sie wieder veräußert zu haben, erlegt Zwanzig Thaler Strafe, und verliert überdieß, wenn er ein concessionirter Kartenfabrikant ist, zugleich die Concession;

endlich, wer überführt wird, mit solchen Karten gespielt, oder geduldet zu haben, daß in seinem Quartiere, oder in der Gesellschaft, deren Vorsteher er ist, damit gespielt werde, fällt in eine Geldbuße von Zwanzig Thalern. Uebrigens werden in diesen drei Fällen die sich vorfindenden ungestempelten Karten confiscirt. Die Untersuchungsbehörde ist hier die ordentliche Obrigkeit, und was die Contravenienten anlangt, welche weder der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit, noch den betreffenden Bezirksbeamten unmittelbar unterworfen sind, so haben Letztere wegen der Untersuchung fortwährenden Auftrag.

c. Von der Kalender-Stempel-Steuer. Alle Kalender, die in den hiesigen Landen gebraucht werden, sind dem Stempel unterworfen. Dasselbe gilt auch von solchen Schriften, die zugleich einen Kalender enthalten. Die Stempelungs-Behörden sind die Bezirkssteuereinnahmen. Die für diese Bestempelung zu bezahlenden Stempelgelder werden den Verlegern von Kalendern oder Kalenderhändlern, wenn sie Kalender unverkauft auf dem Lager behalten und solche vor Ablauf des Decembers desjenigen Jahres, auf welches der Kalender lautet, und solche den Steuereinnahmen einliefern, von diesen baar wieder zurückerstattet.

So wie der Kartenfabrikant zur Anfertigung von Spielkarten, eben so hat auch Derjenige, welcher Kalender auflegen will, Concession auszuwirken. Der Handel mit Kalendern ist nur den Concessionirten, ingleichen den Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern in den Städten erlaubt; dagegen aber allen andern Personen untersagt, insbesondere den Hausirern, bei Confiscation der vorgefundenen, zum Debit bestimmten Kalender, und einer Geldbuße von Fünf Thalern.

Es darf kein ungestempelter Kalender bei Strafe der Confiscation in den hierländischen Handel kommen; nur macht das Mandat bei ausländischen Kalenderhändlern auf den Messen eine Ausnahme. Inländische Kalenderhändler und Privatpersonen aber, welche ausländische Kalender zugeschickt bekommen, oder auf den Messen erkaufen, sind verbunden, der betreffenden Steuer-Einnahme sogleich davon Nachricht zu geben, und die erhaltenen Kalender entweder bei selbiger stempeln zu lassen, oder deren Fortschaffung ins Ausland unter deren Aufsicht zu bewirken. Derjenige, welcher in Sachsen als Händler ungestempelte Kalender eigenthümlich oder Commissionsweise hat, wird mit Einem Thaler, wenn er den Kalender zum eigenen Gebrauche besitzt, mit Acht Groschen für jedes Stück, und wer dergleichen zum inländischen Gebrauche verkauft oder auf andere Weise veräußert hat, mit

Zehn Thalern, auch, wenn er ein conceſſionirter Verleger von Kalendern iſt, zugleich mit Verluſt der Conceſſion beſtraft. Uebrigens werden noch überdies die ſich vorfindenden ungeſtempelten Kalender confiscirt.

Die Unterſuchungs- und Beſtrafungs-Behörden ſind hier wieder die ordentliche Obrigkeit oder beziehendlich die Bezirksbeamten. — Sowie alle Gerichts- und Steuerbehörden, Richter und Expedienten der Gerichtsbehörden auf Contraventionen in Hinſicht des Stempelpapiers, Amtswegen Acht zu geben haben: eben ſo ſind die Ortsobrigkeiten, auch diejenigen, welche nur die niedere Gerichtsbarkeit ausüben, ingleichen die zur Polizeiaufſicht angeſtellten Perſonen, mit Inbegriff der Gensd'armen, ſowie die Königl. Steuerofficianten verbunden, ſowohl auf den Karten- als den Kalenderſtempel, Aufſicht zu führen, und die Contravenienten, wenn ſie etwa der Flucht verdächtig ſind, in Verhaft zu nehmen.

Die dem Mandate beigefügte

Stempeltaxe

geben wir in Folgendem:

	Thlr.	Gr.
Abolition, oder Niederſchlagung einer Criminalunterſuchung.		
Das deshalb zu erlaſſende Reſcript, wenn kein zu erlegendes Abolitionsquantum ausgedrückt iſt, . .	20	—
wenn das zu erlegende Abolitionsquantum nicht über 20 Thlr. — — beträgt, ...	1	—
wenn daſſelbe über 20 Thlr. — — und nicht über 50 Thlr. — — beträgt, ...	2	—
wenn ſolches über 50 Thlr. — — aber nicht über 100 Thlr. — — beträgt, ...	5	—
wenn daſſelbe über Hundert Thaler beträgt, auf jedes Hundert	10	—
wobei das neue Hundert für voll zu rechnen iſt, wenn die Hälfte deſſelben überſtiegen iſt.		
Können dieſe Stempelbeträge nicht eingebracht werden, ſo iſt davon der Behörde, welche den Stempel zu der erlaſſenen Abolitionsverfügung verwendet hat, Anzeige zu thun, damit, wegen deren Abſchreibung, das Nöthige eingeleitet werde.		
Wird das wegen der Abolition gefertigte Liquidum nur zum Theil eingebracht, ſo iſt von dem, was darauf erhoben worden, zuvörderſt das Abolitionsquantum und der Stempelſatz, jedes pro rata, zu		

	Thlr.	Gr.
berichtigen, und nur das Residuum auf die Kosten zu rechnen.		
Abschiede, Urthel oder Bescheide einer Justizbehörde oder eines Spruch-Collegii, ingleichen Decisivrescripte einer höhern Justizbehörde, mit Einschluß der höhern Cameral- und geistlichen Behörden, in Sachen, wo sie als Justizbehörden verfügen, sämmtlich unter dem Worte: **Sentenz**, begriffen.		
Die Sentenz in geringfügigen Rechtssachen, ingleichen in Polizei-, Bau-, Dienstboten-, Handwerks-, Commerzial- und Rügensachen, ...	—	4
Die Sentenz in causis maioribus, in Criminalsachen, ein Locationsurthel in Concursen, ein Distributionsabschied, ein Informaturthel, auch wenn es ins Ausland geht, ingleichen ein Abschied, Urthel oder Bescheid in Civil- oder Criminalsachen für ausländische Behörden, ...	—	12
Zu allen Präclusivbescheiden und andern Zwischenurtheln.	—	4
Auch ist wegen der, im Verlauf einer Vernehmung oder eines Verhörs, in Parteisachen von dem Richter zum Protocoll gegebenen, oder von ihm beigeschriebenen Bescheide, wenn diese Bescheide als solche, unter den Gerichtsgebühren liquidirt werden, der Gegenstand der Verhandlung mag groß oder gering sein, ein mit dem 4Groschenstempel bedruckter Bogen zu den Acten zu cassiren.		
In eben dem Verhältnisse, in welchem eine streitende Partei die Urthelskosten zu berichtigen hat, ist von derselben auch der Urthelsstempel zu bezahlen, oder zu dessen Bezahlung beizutragen.		
Alle blos zu den Acten zu deren Vervollständigung zu bringende, beglaubigte und nicht beglaubigte Abschriften, ingleichen diejenigen Rescriptsabschriften, die den Interessenten in vim publicati zugefertigt werden, daferne die Zufertigungsschrift auf den vorschriftmäßigen Stempelbogen geschrieben ist, sind stempelfrei.		
Abschreibung annotirter Kauf- oder Erbegelder im Hypothekenbuche, s. Hypothek.		
Abschriften, wenn sie von öffentlichen Behörden, Gerichten oder Notarien, auf Verlangen, in beglaubter Form ertheilt werden, oder einer, von einem Ju-		

	Thlr.	Gr.
teressenten producirten Abschrift die Beglaubigung beigefügt wird, ...	—	4
von Abschieden, Urtheln, Bescheiden oder Decisivrescripten, wenn sie den Interessenten ertheilt werden,	—	2
Abtretung, s. **Cession**.		
Adelsbrief,		
wenn er auf vorgängiges Ansuchen ertheilt wird,		
bei Erhebung in den Adelsstand, ...	100	—
" " " Freiherrnstand, ...	200	—
" " " Grafenstand, ...	300	—
Bei der Standeserhöhung einer, aus mehrern Brüdern oder Vettern bestehenden, Familie wird obiger Stempelbetrag von Jedem derselben zur Hälfte bezahlt.		
Die ohne vorhergegangenes Ansuchen ertheilten Standeserhöhungen sind der Stempelabgabe nicht unterworfen.		
Die auf Ansuchen bewilligte Renovation eines alten Adels, ingleichen die Anerkennung einer, von einem hiesigen Unterthan, im Auslande erlangten Standeserhöhung werden, in Hinsicht auf die Stempelabgabe, der Erbtheilung eines neuen inländischen Adelsbriefs, nach den verschiedenen Abstufungen des Adels, gleich geachtet.		
Adjudicationsschein,		
wenn die Licitationssumme bis mit Hundert Thaler beträgt, ...	—	4
von jedem folgenden Hundert noch	—	2
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn die Hälfte desselben überstiegen ist.		
Adoption und **Einkindschaft**, (Unio prolium),		
Arrogation, ...	5	—
bis	100	—
nach dem jedesmaligen besondern Ermessen der die Bestätigung ertheilenden Behörde.		
Aggratiation durch Verminderung, Verwandlung oder Erlaß einer zuerkannten oder dictirten Strafe.		
Das deshalb zu erlassende Rescript von . . .	—	8
bis	20	—
und, nach Befinden, noch höher, nach dem Ermessen der rescribirenden Behörde, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe und die Verhältnisse der zu bestrafenden Person.		
Allodification, s. **Verwandlung**.		
Anerkennung		

	Thlr.	Gr.
einer im Auslande ertheilten Standeserhöhung, s. Adelsbrief.		
eines im Auslande ertheilten Prädicats, s. Prädicat.		
Anfall einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, eines Lehns oder Fideicommisses, s. Erbschaft.		
Annotation unbezahlter Kauf- oder Erbegelder im Hypothekenbuche, s. Hypothek.		
Anstellung, s. Bestallung.		
Apostoli reverentiales oder refutatorii, welche auf Appellationen erstattet werden, ...	—	4
Appellation, ingleichen Provocation und Berufung, welche den Zweck hat, die Sache zu devolviren, ferner Inhäsion und Extension derselben, gleichviel, ob sie pura oder eventualis ist.		
Zu jeder Schrift, in welcher eine Appellation, Provocation oder Berufung eingewendet, oder eine Inhäsion oder Extension derselben ausgedrückt wird, ingleichen, wenn solches mündlich geschieht, zu der deshalb aufzunehmenden Registratur, ...	—	4
Zu den auf Appellationen zu erlassenden Ausfertigungen, mit Ausnahme der zu erstattenden Berichte,	—	2
Arrest, s. Inhibition.		
Arrogation, s. Adoption.		
Artikel der Innungen,		
in Orten bis zu 5000 Einwohnern, ...	3	—
= = = = 10000 = = ...	6	—
= = wo mehr, als 10000 Einwohner sind, .	10	—
Auction und Subhastation.		
Vom Betrage der, durch eine gerichtliche oder außergerichtliche Auction oder Subhastation, erlangten Loosung oder Licitationssumme, ohne Abzug der diesfallsigen Kosten, wenn derselbe die Summe von 50 Thlr. — — nicht übersteigt, ...	—	4
wenn er über 50 Thlr. — — nicht aber über 100 Thlr. — — steigt, ...	—	6
wenn er über 100 Thlr. — — steigt, von jedem Hundert	—	6
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Der Stempel wird zum Auctions- oder Subhastations-Protocolle genommen. Das Auctionsprotocoll hat der Auctionator jedesmal bei der Obrigkeit, nebst dem gehörigen Stempelbogen, einzureichen, welcher		

	Thlr.	Gr.
letztere alsdann gewöhnlichermaßen zu cassiren, und der Gegenstand, wozu er verwendet worden, darauf zu bemerken ist.		
Bei den, im Wege des Hülfs- oder Concurs-Processes veranlaßten, oder auf Instanz der Gläubiger geschehenden, Auctionen und Subhastationen findet keine Stempelabgabe Statt.		
Beglaubte Abschrift, oder Beglaubigung einer Abschrift, s. Abschrift.		
Begnadigung, s. Aggratiation, Abolition, Concession, Pension, Prädicat.		
Berufung, s. Appellation.		
Bescheid, s. Abschied.		
Bestätigung, s. Confirmation.		
Bestallungen.		
Die Schrift durch welche Jemandem eine Konigliche Dienststelle im geistlichen Fache, bei Hofe, im Civil- oder Militair-Dienste, in oder außerhalb Landes, oder sonst eine öffentliche, geistliche oder weltliche Stelle in den hiesigen Landen übertragen wird, sie mag ein Rescript, Patent, Decret, Diplom, eine Vocation, eine Bestallung, ein Protocoll, Pflichtschein oder irgend eine andere Schrift seyn, ist nach folgenden Bestimmungen dem Stempel unterworfen:		
Wenn die Stelle Hofrang hat, ohne Rücksicht, ob sie besoldet, wie hoch sie besoldet, oder ob sie nicht besoldet ist,		
bei Stellen in der 1sten Klasse der Hofordnung . .	120	—
" " " " 2ten " " " . .	90	—
" " " " 3ten " " " . .	60	—
" " " " 4ten " " " . .	30	—
" " " " 5ten " " " . .	15	—
Wenn die Stelle keinen Hofrang hat, auch mit einem jährlichen Gehalte, oder Sporteln und Accidenzien an Gelde oder Naturalien nicht verbunden ist, .	—	2
Wenn der mit der Stelle verbundene Gehalt, nebst den etwanigen Sporteln und Accidenzien aller Art, an Gelde oder Naturalien, jährlich die Summe von 50 Thlr. — — nicht übersteigt, ...	—	4
wenn dieses Diensteinkommen die Summe von 50 Thlr. — — aber nicht die von 100 Thlr. — — übersteigt, ...	—	8
wenn selbiges die Summe von 100 Thlr. — — übersteigt, von jedem Hundert	1	—

	Thlr.	Gr.
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Gelangt ein Diener zu einer andern Stelle, sie mag höher oder einträglicher, als seine zeitherige sein oder nicht, so wird der Stempel nach obigen Sätzen, ohne Rücksicht auf die bereits vorhin erlegten Stempelgebühren, entrichtet: dagegen ist, wenn ein Diener bei seiner Stelle eine Vermehrung des Gehalts oder der Sporteln und Accidenzien aller Art, an Gelde oder Naturalien erhält, die Schrift, durch welche solches geschieht, nach dem einjährigen Betrage der Summe, um welche das Diensteinkommen erhöht wird, dem Stempel unterworfen, und zwar, wenn die Zulage nicht über 50 Thlr. — — beträgt, mit	—	4
wenn sie 50 Thlr. — — aber nicht 100 Thlr. — — übersteigt, mit	—	8
wenn sie 100 Thlr. — — übersteigt, von jedem Hundert mit	1	—
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Der jährliche Betrag der Sporteln und Accidenzien, zu denen auch Auslösungen gerechnet werden, wird, insoweit er nicht fixirt ist, nach einem ungefähren Durchschnitte der letzten Drei Jahre bestimmt.		
Unter den der Stempelabgabe unterworfenen Stellen sind die Stellen in den Rathscollegien der Städte, und diejenigen, welche von diesen Collegien, oder nach der Wahl der Bürgerschaft besetzt werden, ingleichen der Verwalter des geistlichen, oder zu milden Zwecken bestimmten, ingleichen des Gemeindevermögens mit begriffen.		
Da die Mitglieder der Stadträthe von Zeit zu Zeit bestätiget werden, so ist nicht bei jeder neuen Bestätigung, sondern nur bei der ersten Bestätigung eines, in den Rathsstuhl eintretenden, Mitgliedes der Stempel zu erheben, solchenfalls aber von dem bestätigten Mitgliede aus eignen Mitteln zu entrichten.		
Dagegen bewendet es, in Ansehung der, von Mitgliedern eines Stadtrathes erlangten, bleibenden Vermehrung ihres Dienstgenusses, bei den in Vorstehenden wegen der Besoldungszulagen, enthaltenen Bestimmungen.		
Die Justitiarien bei Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten sind bei ihrer Anstellung der Stempelabgabe, nach		

	Thlr.	Gr.
Maßgabe des Umfangs der ihnen anvertrauten Gerichtsbestallung, unterworfen, und zwar,		
wenn die Gerichtsbestallung sich blos über ein Vorwerk oder ein einzelnes Haus erstreckt, mit . . .	—	12
wenn zu derselben weniger, als 25 Hufen oder 30 Häuser gehören, mit	1	—
wenn zu derselben mehr, als 25 Hufen oder 30 Häuser, aber nicht über 50 Hufen oder 50 Häuser gehören, mit	2	—
wenn zu derselben über 50, aber nicht über 75 Häuser oder Hufen gehören, mit	3	—
wenn zu derselben über 75 Hufen oder Häuser gehören, mit	6	—
wenn bei einer Anstellung eine besondere Bestallung nicht ausgefertigt wird, so ist der vorschriftmäßige Stempelbogen zum Verpflichtungsprotocolle zu nehmen.		
Bei Anstellung unter den Waffen dienender Militairpersonen, welche unter dem Range des Officiers stehen, ingleichen der bei Hofe angestellten Dienstboten, und derjenigen bei Königlichen Anstalten und Oeconomieen dienenden Personen, welche von der Local-Administrations-Behörde angestellt und entlassen werden, findet ein Gebrauch des Stempelpapiers nicht Statt.		
Bürgerrecht.		
Die Urkunde oder das Protocoll über dessen Ertheilung		
in Städten bis zu 3000 Einwohnern, . . .	—	4
» » » » 5000 » . . .	—	8
» » » » 10000 » . . .	—	16
» » » über 10000 » . . .	1	8
Bürgscheine, s. Fideiussiones.		
Capitalsverschreibung, s. Schuldverschreibung.		
Cassation einer Hypothek, s. Hypothek.		
Cession.		
Die Urkunde jeder Art, durch welche eine gerichtliche, oder eine von einer Gerichts- oder andern Behörde zu bestätigende Cession erklärt wird,		
wenn der Betrag des cedirten Gegenstandes nach Gelde bestimmt werden kann und die cedirte Summe den Betrag von 100 Thlr. — — nicht übersteigt,	—	2
wenn dieselbe den Betrag von 100 Thlr. — — übersteigt, von jedem Hundert, ...	—	2
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist,		

	Thlr.	Gr.
wenn der cedirte Gegenstand nicht nach Gelde bestimmt werden kann, nach dem Ermessen der Behörde, vor welcher die Cession geschlossen, oder von welcher dieselbe confirmirt wird, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des cedirten Objects, von	—	8
bis	2	—
Bei der Cession eines Grundstücks wird dessen Werth, bis zu andrer Anordnung, nach dem letzten Kaufpreise angenommen.		
Wenn, im Verfolg einer Contracts- oder andern Urkunde, ingleichen bei Regulirung einer Verlassenschaft, Cessionen zu ertheilen sind, und diese Urkunde oder Verlassenschaft, nach den, in der gegenwärtigen Stempeltaxe enthaltenen Bestimmungen, dem Stempel bereits unterworfen worden ist, so sind die diesfallsigen Cessionen nur mit dem Stempel von — 2 Gr. — zu belegen; jedoch muß auf der Cessionsurkunde der Grund dieses mindern Stempelsatzes gerichtlich bescheiniget werden. (s. übrigens Consens).		
Codicill, s. Testament.		
Concession.		
Das Rescript oder die Urkunde, durch welche eine Concession ertheilt wird,		
zu Erbauung eines neuen Wohnhauses, . . .	—	8
zu Erbauung einer neuen Wassermühle auf jeden Gang, ...	1	—
zu Erbauung einer neuen Windmühle.	1	—
Eine Oel- oder Schneidemühle wird wie eine Windmühle, und, bei einer neu anzulegenden Papiermühle, ein Holländer, wie eine Wassermühle von Zwei Gängen behandelt.		
Zu Ausübung der Jagdgerechtigkeit, nach dem Umfange des Jagdreviers und der Berechtigung, von .	5	—
bis	10	—
zum Dorfhandel, ...	1	—
zur Betreibung eines Handwerks auf dem Lande,	—	16
jede Concession, welche weder unter den vorbenannten begriffen ist, noch zu den Privilegien gerechnet werden kann, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes,		
von	1	—
bis	10	—
(Zu dieser Rubrik verordnet das Erläuterungsmandat vom 4. Sept. 1822):		
Der geordnete Concessionsstempel tritt in allen den-		

	Thlr.	Gr.
jenigen Fällen ein, wo über die geschehene Ertheilung einer Concession ein Decret, eine Urkunde, eine Registratur oder eine sonstige Schrift, bei einer obern oder niedern Behörde, abgefaßt und dem Concessionirten zu seiner Legitimation, nach Befinden, blos in beglaubigter Abschrift, ausgehändiget wird; dagegen sind die zuweilen bei Patrimonialobrigkeiten vorkommenden Concessionen, die blos auf einer mündlich ausgesprochenen Vergünstigung beruhen, und worüber keine schriftliche Ausfertigung in die Hände der Interessenten gelangt, zur Erhebung eines Stempelbeitrags nicht geeignet.		
Wegen der Privilegien, s. Privilegien.		
Confirmation.		
Jede Confirmation einer Gerichts- oder andern Behörde über ein Geschäft, eine Handlung oder Urkunde, sie mag durch eine eigends ausgefertigte Bestätigungsurkunde, oder durch ein Rescript, ein Decret, eine Resolution, ein Protocoll, eine Registratur oder irgend eine andere Schrift erklärt werden, mit Ausnahme der Confirmation von Privilegien und Rathswahlen.	—	4
Die Confirmation der städtischen Rathswahlen, bei den Städten Dresden und Leipzig, ...	12	—
bei den übrigen Städten, wenn sie mehr, als 10,000 Einwohner haben, ...	8	—
wenn sie unter 10,000, aber über 5000 Einwohner haben, ...	6	—
wenn sie nicht mehr, als 5000 Einwohner haben,	4	—
Alle Schriften, welche zur Confirmation eingereicht werden, können ungestempelt seyn, ohne daß deshalb eine Stempelstrafe Statt findet, dafern die Einreichung binnen Drei Monaten von ihrem Dato an, oder, bei im Auslande gefertigten Schriften, binnen Drei Monaten, von der Zeit an erfolgt, da sie an einen in den hiesigen Landen befindlichen Interessenten, oder an den Agenten des auswärtigen Interessenten, oder an die Behörde unmittelbar gekommen sind. In diesem Falle wird der sowohl für die Schrift selbst, als für deren Confirmation bestimmte Stempel zur Confirmationsurkunde genommen.		
Confirmation von Privilegien, s. Privilegien.		
Consens.		

	Thlr.	Gr.
Jeder von einer Gerichts- oder andern Behörde zu ertheilende Consens, welcher sich nicht auf Verschreibung eines Grundstücks bezieht, ...	—	8
(Zu den Rubriken: Cession, Confirmation, Consens bestimmt das angezeigte Erläuterungsmandat):		
a) Wenn Erbinteressenten sich gegenseitig, entweder im Erbrecesse selbst, oder auf andere Weise, ohne das jedoch deshalb besondere Cessionsurkunden ausgefertiget werden, erbschaftliche Forderungen cediren, so sind dergleichen Cessionen, daferne in Hinsicht des ganzen Nachlasses bereits den unter der Rubrik: Erbschaft, enthaltenen Bestimmungen Gnüge geleistet worden ist, der Stempelabgabe nicht unterworfen.		
b) Bei Cessionen, die eigentlich als ein neues Darlehnsgeschäft zu betrachten sind, findet, wenn dazu der vorschriftsmäßige Betrag an Stempelpapier bereits verwendet worden ist, ein besonderer Stempelansatz, wegen des Consenses in die Uebertragung der Hypothek, nach der Analogie dessen, was unter der Rubrik: Hypothek, vorgeschrieben ist, nicht Statt; dagegen ist, wenn die Cession ausdrücklich confirmirt wird, zu der diesfallsigen Urkunde, in gleicher Maße, wie bei Kaufsbestätigungen, der vorschriftmäßige Stempelbetrag an — 4 Gr. — wegen der Confirmation zu verwenden.		
c) Bei obervormundschaftlichen Decreten kann weder der für Confirmationen, noch der für Consense geordnete Stempel in Anwendung kommen, sondern es ist dazu, wenn die Vormundschaftsache, ihrer Beschaffenheit nach, an und für sich der Stempelabgabe unterworfen ist, nur ein Stempelbogen zu — 2 Gr. — erforderlich.		
d) Der obrigkeitliche Consens zu einem Compromiß der Parteien ist nur in dem Falle der Stempelabgabe als Consens, der sich nicht auf die Verschreibung eines Grundstücks bezieht, unterworfen, wenn deshalb eine besondere schriftliche Ausfertigung Statt findet; gehört jedoch die Sache, in welcher compromittirt wird, zu den geringfügigen, so wird der zu einer solchen Ausfertigung zu verwendende Stempelbetrag hierdurch auf — 4 Gr. — beschränkt.		
Consens in Verpfändung eines Grundstücks, s. Hypothek.		

Contracte.	Thlr.	Gr.
Kaufcontracte über unbewegliche Güter oder dingliche Rechte,		
Tauschcontracte über dergleichen Gegenstände,		
Contracte über deren Vererbung,		
Erbzins- und Erbpachtcontracte,		
Laascontracte,		
Pachtcontracte,		
Miethcontracte über unbewegliche Gegenstände,		
Leibrentencontracte, auch wenn selbige nicht über Grundstücke geschlossen werden,		
Bau- und Lieferungscontracte,		
diese sämmtlichen Contracte mögen gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen worden seyn,		
wenn die Contractsumme den Betrag von 100 Thlr. — — nicht übersteigt, ...	—	2
wenn dieselbe über 100 Thlr. — — beträgt, von jedem folgenden Hundert	—	2

wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.

Die Contractsumme wird bei Kaufcontracten nach dem vollen Betrage des Kaufgeldes, mit Einschluß des Schlüsselgeldes, gerechnet.

Wenn aber unzinsbare Erbegelder darunter begriffen seyn sollten, so werden diese nur nach 50 Procent angeschlagen.

Bei Tauschcontracten wird die Contractsumme nach dem Werthe desjenigen Objects angenommen, welches den höchsten hat.

Dieser Werth wird bei Grundstücken, bis zu anderer Anordnung, nach dem letzten Kaufpreise, bei andern Gegenständen aber nach dem Ermessen der Obrigkeit bestimmt.

Bei Vererbungs-, Erbzins-, Erbpacht- oder Laascontracten ist der Zwanzigfache Betrag des jährlichen baaren Canons-, Erbpachts- oder Laaszinses mit Hinzurechnung des Kauf- oder Erbstandgeldes, als Contractsumme anzunehmen.

Bei Pacht- und Miethcontracten wird der Betrag des Pacht- oder Miethgeldes innerhalb der bedungenen Contractszeit als Contractsumme angenommen, auch eine Verlängerung einem neuen Contracte gleich geachtet.

Bei einer Leibrente wird der jährliche baare Betrag derselben Zehnmal genommen, und so zu Capital

	Thlr.	Gr.
gerechnet; dafern aber die Leibrente steigend seyn sollte, wird dieser baare Betrag nach einem Durchschnitte der nächsten Zehn Jahre bestimmt.		
Das mit dem hier angegebenen Stempel versehene Haupteremplar eines Contracts muß jedesmal in den Händen des Acquirenten, Pachters, Miethers oder Percipienten der Leibrente seyn.		
Werden außer dem Haupteremplare noch andere Exemplare ausgefertiget, so sind diese stempelfrei.		
Jeder, unter den oben einzeln benannten Contracten nicht begriffene Contract, welcher gerichtlich geschlossen wird, oder zur Confirmation einer Gerichts- oder andern Behörde gelangt, ...	—	16
(Bestimmungen des Erläuterungsmandats hierzu):		
a) Abgeschlossene, jedoch nicht zur Vollziehung gekommene Kaufcontracte sind, gleich abgeschlossenen und nicht zur Vollziehung gelangten Punctationen, als wirkungslose Privatverhandlungen zu betrachten, und daher der Stempelabgabe nicht unterworfen.		
Sollte zu einem solchen nicht zur Vollziehung gelangten Kaufcontracte das nöthige Stempelpapier bereits verwendet worden seyn, so ist die Umtauschung des verbrauchten Stempelpapiers, als verdorbenen, nach Maßgabe des §. 22. der Mandate vom 11ten Januar und 12ten August 1819, gestattet.		
b) Bei Kaufcontracten, die zur Confirmation gelangen, und in denen die Hypothek wegen rückständiger Kaufgelder reservirt wird, ist sowohl der wegen des Contracts, als der wegen der Confirmation und der Hypothek vorgeschriebene Stempel besonders zu verwenden.		
c) Zu Kaufcontracten über bewegliche Gegenstände, wenn sie gerichtlich geschlossen werden, oder zur Confirmation einer Gerichts- oder andern Behörde gelangen, ist, nach Maßgabe der unter der Rubrik: Contracte, am Schlusse enthaltenen Vorschrift, der Betrag von — 16 gr. — an Stempelpapier zu verwenden.		
d) Wegen mündlich verabredeter Contracte kann den Contrahenten eine Stempelabgabe nicht angesonnen werden.		
e) Auf gleiche Weise ist auch die Verlängerung eines Pacht- oder Mieth-Contracts nur dann der Stempelabgabe unterworfen, wenn sie schriftlich geschieht.		

	Thlr.	Gr.
f) Bei Pacht- oder Mieth-Contracten, in denen gar keine Contractszeit ausgedrückt ist, wird, in Hinsicht auf die Bestimmung des dazu zu verbrauchenden Stempelpapierbetrags, die am Orte, nach Maßgabe der Größe des verpachteten oder vermietheten Objects, übliche Aufkündigungsfrist, doppelt gerechnet, als Contractszeit angenommen; wenn aber ein solcher Contract zwar nicht auf einen bestimmten Zeitraum gerichtet, jedoch auf halbjährige Aufkündigung gestellt ist, so wird der einjährige Pacht- oder Mieth-Gelder-Betrag als der der Stempelabgabe unterworfene Gegenstand betrachtet.		
Decisiv-Rescript, s. Abschied.		
Decisum, s. Abschied.		
Decret in Parteisachen, s. Abschied.		
Decret über Anstellung, s. Bestallung.		
Defension, ...	—	4
Definitivsentenz, s. Abschied.		
Designationsabschied im Concurs, s. Abschied.		
Dienstanstellung, s. Bestallung.		
Dilationsscheine,		
der erste, ...	—	2
der zweite, ...	—	4
der dritte, ...	—	16
Diplom, s. Adelsbrief, Bestallung, Prädicat,		
welches über die Creirung eines öffentlichen Notars ausgefertiget wird, ...	2	—
über die ertheilte Doctorwürde, ...	2	—
über die ertheilte Magisterwürde, ...	1	—
Dispensation.		
Das Rescript, oder die sonstige Schrift, in welcher dieselbe zugestanden wird, nach der Wichtigkeit der Sache, von	—	8
bis	2	—
in Lehnssachen ebenfalls nach der Wichtigkeet der Sache, von	1	—
bis	5	—
Wenn die Verfügung wegen der Dispensation zugleich eine Concession enthält, so tritt jedesmal der Stempelsatz ein, welcher, nach Verschiedenheit der Fälle, von beiden der höhere ist.		
Distributionsabschied, s. Abschied.		

	Thlr.	Gr.
Donation, s. Erbschaft.		
Ehestiftung, nach dem darin verschriebenen Einbringen und Paraphernalvermögen, ingleichen dem Gegenvermächtnisse und dem Betrage der weiblichen Gerechtigkeiten, jedoch nur in Rücksicht der verschriebenen Grundstücke, Baarschaft, Capitalien und baaren Renten, wenn der Gesammtbetrag dieser Objecte die Summe von 50 Thlr. — — nicht aber die von 100 Thlr. — — übersteigt, ...	—	2
wenn er über 100 Thlr. — — beträgt, von jedem Hundert	—	2
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist. Sind Grundstücke unter den Gegenständen der Ehestiftung begriffen, so wird deren Werth, bis zu anderer Anordnung, nach dem letzten Kaufpreise bestimmt. Die baaren Renten werden, auch wenn sie nur eventuell zugestanden worden sind, nach ihrem stipulirten jährlichen Betrage mit Zehen zu Capital gerechnet.		
Einkindschaft, s. Adoption.		
Endurtheil, s. Abschied.		
Erbbrief, s. Lehnbrief.		
Erbegelder, wegen deren Annotation und Abschreibung im Hypothekenbuche, s. Hypothek.		
Erbpachtbrief, Erbpachtcontract, s. Contract.		
Erbschaften, durch Testament oder ohne Testament, Vermächtnisse, Schenkungen unter Lebenden durch schriftlichen Vertrag, Schenkungen auf den Todesfall, ingleichen **Lehns- und Fideicommiß-Anfälle** sind, wenn sie von einem Unterthan hiesiger Lande herrühren und das Object in den hiesigen Landen befindlich ist, der Erwerber mag ein Inländer oder ein Ausländer seyn, nach dem vollen Betrage, welcher, nach Abzug der davon zu berichtigenden Schulden, demselben verbleibt, der Stempeltaxe mit	3	—
von jedem vollen Hundert Thaler unterworfen, insofern der Erwerber nicht mit dem Erblasser oder Schenkenden in einem der nachbemerkten Verwandtschafts- oder in ehelichem Verhältnisse steht.		

	Thlr.	Gr.
Erb-, Lehns- und Fideicommiß-Anfälle. Vermächtnisse und Schenkungen an leibliche Adscendenten und Descendenten, Ehegatten, vollbürtige und Halbgeschwister, auch entferntere Seitenverwandte bis mit Einschluß des vierten Grades der Civilberechnung, oder an Stiefältern, Stiefkinder und adoptirte Kinder, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen an Lehr- Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeitsanstalten oder zur Vertheilung unter die Armen, ferner die Verlassenschaften fremder Reisenden, welche in den hiesigen Landen sterben, sowie dasjenige Vermögen, welches ein inländischer Erblasser im Auslande hinterlassen hat, sind dieser Stempelabgabe nicht unterworfen. Dagegen wird, wenn ein auswärtiger Erblasser innerhalb Landes ansässig gewesen ist, der Stempel von dem, in den hiesigen Landen befindlichen Theile seines Nachlasses entrichtet.		
Der Stempel wird, bei Schenkungen unter Lebenden, durch schriftlichen Vertrag, zur diesfallsigen Vertragsurkunde, bei Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen auf den Todesfall, Lehn- und Fideicommiß-Anfällen aber zum Erb- oder Successionsvergleiche genommen. Sollte jedoch ein solcher Vergleich nicht vorkommen, so ist bei dem Richter der Sache, d. h. der Richter der Erbschaft, ein, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehener Schein über die Berichtigung des schuldigen Stempelbetrags nach obigen Sätzen zu lösen. Die Berichtigung des Stempelbetrags muß, bei Vermeidung der Stempelstrafe, spätestens binnen Jahresfrist nach erfolgtem Anfalle, geschehen, insofern nicht vom Richter der Sache ausdrücklich Gestundung ertheilt worden ist.		
Ein Beneficialerbe ist, wenn er das Inventarium überreicht, und die Vorladung der Gläubiger veranlaßt hat, erst dann die Stempeltaxe zu bezahlen schuldig, wenn erhellet, daß das Activvermögen das Passivvermögen übersteige.		
Der Besitzer der Erbschaft hat für gehörige Berichtigung der Stempeltaxe, von Seiten der Miterben und Legatarien, bei eigner Vertretung, zu sorgen, und ist befugt, ihnen ihren Antheil davon sofort in Abzug zu bringen.		
Der Stempelpflichtige ist verbunden, den Werth des Objects, für welches er den Stempel zu lösen hat, anzuzeigen.		

Dieser Werth wird bei Grundstücken, bis zu anderer Anordnung, nach dem letzten Kaufpreise bestimmt, bei andern Gegenständen aber durch Vorlegung ihres, mit einer glaubhaften Taxe versehenen Verzeichnisses an den Richter der Sache, oder, in Ermangelung eines solchen Verzeichnisses, durch eine, auf Erfordern, eidlich zu bestärkende Angabe. Es hat sich jedoch keine Obrigkeit, der Stempelabgabe halber, in die Erukrung und Regulirung eines Nachlasses zu mischen, wenn nicht diese Concurrenz, den Rechten nach, sonst erforderlich ist; sondern es bewendet vielmehr dabei, daß, bei entstehendem erheblichen Verdachte unrichtiger Angaben, zum Ober-Steuer-Collegio berichtet, und, nach dessen Entscheidung, entweder zur Abnahme der eidlichen Bestärkung der Werthsangabe, oder zu genauerer Eruirung des Werthbetrags verschritten wird.

Nutzungen und lebenslänglicher Niesbrauch werden nach einem dreijährigen Durchschnitte Zehnmal genommen und so zu Capitale gerechnet.

Die Erben können der Verbindlichkeit zu Vorlegung eines Erbschaftsverzeichnisses, oder einer sonstigen Angabe des Erbschaftsbetrags, sich durch Erlegung eines Aversional-Quanti entledigen, womit sie bei dem Richter der Erbschaft einen Stempelbogen lösen, auf welchem der Richter die Sache, wegen deren der Bogen gelöst worden ist, zu bemerken hat.

Ueber das von den Erben anerbotene Aversional-Quantum hat der Richter, unter genauer Angabe der Umstände, gutachtlichen Bericht zum Ober-Steuer-Collegio zu erstatten, und wegen der Annahme desselben Resolution zu erwarten. Wird es angenommen, so kann eine diesfallsige Nachzahlung, wegen der etwa nachher entdeckten Unverhältnißmäßigkeit der erlegten Abgabe, nicht gefordert werden.

Alle obige Bestimmungen in Rücksicht auf Anfälle werden auch auf Schenkungen unter Lebenden durch schriftlichen Vertrag angewendet, insoweit sie an sich bei solchen Anwendung finden können.

(Bestimmungen des Erläuterungsmandats):

a) Die den Seitenverwandten, bis mit Einschluß des vierten Grades der Civilcomputation, zugestandene Befreiung von dem geordneten Erbschaftsstempel kann auf die mit dem Erblasser oder Donator in gleichem

Thlr.	Gr.

	Thlr.	Gr.
Grade verschwägerten Personen nicht ausgedehnt werden; vielmehr sind, da, nach der ausdrücklichen Disposition der neuen Stempeltarife, unter den bei einem Nachlasse oder einer Schenkung, als Erben, Legatarien oder Donatarien concurrirenden verschwägerten Personen, blos Stiefältern und Stiefkinder auf diese Befreiung vom Erbschaftsstempel Anspruch haben, alle übrige Verschwägerte, ohne Unterschied des Grades der Verschwägerung, zu dessen Entrichtung verbunden.		
b) Das Legat einer vom Legatar an den Nachlaß zu berichtigenden Schuld unterliegt dem Erbschaftsstempel.		
c) Dasselbe findet hinsichtlich der zu einer Verlassenschaft gehörigen ausländischen Staats-Schuld-Scheine Statt.		
d) Bei Erhebung des Erbschaftsstempels sind Staatspapiere ohne Unterschied, sie mögen in- oder ausländische seyn, niemals höher, als nach dem Nominalwerthe, wenn sie aber unter demselben stehen, nur nach dem Courswerthe oder, bei ermangelndem eigentlichen Course, nach dem durch Banquier- oder Sensal-Attestate zu ermittelnden Werthe derselben zur Zeit der Erbschaftsregulirung, zu berechnen.		
Erbvergleich, s. **Erbschaft, Inventarium.**		
Erbverwandlung, s. **Verwandlung.**		
Erbzinscontract, s. **Contract.**		
Erinnerungsverordnung, auch in Angelegenheiten, welche nach §. 45. des vorstehenden Mandats stempelfrei sind, nach dem Ermessen der die Verordnung erlassenden Behörde, ... und es ist dieser Stempel von den Säumigen aus eignen Mitteln zu bezahlen.	—	4
Excitatorium, s. **Erinnerungsverordnung.**		
Extension einer Appellation, s. **Appellation.**		
Fideicommiß-Anfall, s. **Erbschaft.**		
Fideiussiones und Bürgscheine, die auf Geld gerichtet sind, nach der in selbigen ausgedrückten Summe,		
wenn sie den Betrag von 100 Thlr. — — nicht übersteigt, ...	—	2
wenn sie mehr, als 100 Thlr. — — beträgt, von jedem Hundert	—	2

	Thlr.	Gr.
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
(Bestimmungen des Erläuterungsmandats):		
a) Da nicht blos für Bürgscheine, sondern für alle Fidejussionen ohne Unterschied ein Werthsstempel vorgeschrieben ist, so sind auch diejenigen Verbürgungen, die dem Haupt-Schuld-Documente blos inseriret werden, mit Inbegriff der Verbürgungen der Eheweiber, dieser Stempelabgabe unterworfen.		
b) Wenn mehrere Personen sich mittelst eines einzigen Documents für eine und dieselbe Forderung verbürgen, so ist der bei Fidejussionen vorgeschriebene Betrag an Stempelpapier nur einmal zu verwenden, weil eine solche gemeinschaftliche Verbürgung nur als eine einfache, durch mehrere Theilhaber verstärkte, anzusehen ist. Wenn dagegen mehrere für eine Forderung eintretende Bürgen ihre diesfallsigen Erklärungen einzeln oder gar vor verschiedenen Gerichtsstellen abgeben, so ist zu jeder über eine dergleichen einzelne Erklärung aufgenommenen Registratur, oder, nach Befinden, zu den deshalb auszufertigenden Bürgscheine, der volle Betrag des Fidejussionstempels zu verwenden.		
c) Der Fidejussionstempel ist, nach §. 25 der Mandate vom 11ten Januar und 12ten August 1819., jedesmal vom Schuldner, zu dessen Gunsten die Verbürgung geschieht, und der dieselbe veranlaßt, zu tragen.		
Gehaltsvermehrung, s. Bestallung.		
Geleitsbrief (salvus conductus),		
in bürgerlichen oder peinlichen Sachen, ...	2	—
salvus conductus ex speciali gratia, ...	6	—
bis	50	—
Gnadengehalt, s. Pension.		
Hülfsschein, ...	—	4
Es ist aber nur zu den wirklich ausgefertigten Hülfsscheinen ein mit dem 4Groschenstempel bedruckter Bogen zu verwenden; die bloße Annotation eines eingeräumten dinglichen Rechts im Consensbuche dagegen ist einer besondern Stempelabgabe nicht unterworfen.		
Hypothek.		
Die obrigkeitliche Urkunde oder Registratur über Bestellung derselben, und die über deren Cassation, jede besonders,		

	Thlr.	Gr.
wenn die Hypothek auf eine bestimmte Summe gerichtet ist, von Hundert Thalern, ...	—	2
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn die Hälfte desselben überstiegen ist.		
Wenn dieselbe auf eine bestimmte Summe nicht gerichtet ist, ...	—	16
Wenn zum Hauptdocumente bereits der vorschriftmäßige Stempel verwendet worden ist, so ist bei Bestätigung der Hypothek kein weiterer Stempel erforderlich.		
Die Urkunde oder Registratur über Annotation einer reservirten Hypothek wegen unbezahlter Kauf- oder Erbegelder, oder über Abschreibung derselben im Hypothekenbuche, jede besonders, von jedem 100 Thlr. — —	—	2
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Wegen Cession der Hypotheken oder unbezahlten Kaufgelder, s. Cession.		
(Bestimmungen des Erläuterungsmandats):		
a) Alle Hypotheken, deren Gegenstand den Betrag von einhundert Thalern nicht erreicht, sind, nach der im §. 13. der Mandate vom 11ten Januar und 12ten August 1819 enthaltenen Vorschrift, in der Regel, sowohl bei der Annotation, als bei der Cassation, mit dem Zweigroschenstempel zu vernehmen; jedoch mögen solche Hypotheken, deren Gegenstand nicht mehr als fünf Thaler beträgt, bei der Annotation und Cassation von der Stempelabgabe befreit bleiben.		
b) Wenn bei dem Verkaufe eines Grundstücks Hypotheken, die auf demselben bereits mit obrigkeitlichem Consense haften, oder legal annotirt sind, dem Käufer ohne Neuerung mit überwiesen werden, so ist bei Berechnung des von dergleichen Kaufsverhandlungen zu entrichtenden Stempelbetrags auf Hypotheken dieser Art keine Rücksicht zu nehmen.		
c) Wenn ein Verkäufer sich wegen eines Theils der bedungenen Kaufgelder die Hypothek an dem verkauften Grundstücke vorbehält, so giebt die volle Summe, wegen deren dieser Vorbehalt Statt gefunden hat, für den Betrag des deshalb zu verwendenden Stempelpapiers den Maßstab ab, wenn auch ein Theil dieser Summe im Kaufe selbst an andere Percipienten überwiesen worden seyn sollte; dagegen regulirt sich der		

	Thlr.	Gr.
Betrag des bei der Cassation oder Annotation eines erlöschenden Pfandrechts erforderlichen Stempelpapiers jedesmal nach derjenigen Summe, wegen deren die Cassation oder Annotation gesucht und bewilligt wird.		
d) Die wegen bedungener Auszüge vorbehaltenen Hypotheken sind unter diejenigen zu rechnen, die auf eine bestimmte Summe nicht gerichtet sind. Wenn in einem Kaufe die Hypothek wegen bloßer Herberge vorbehalten wird, so soll wegen dieses Vorbehalts eine besondere Stempelabgabe nicht erhoben werden.		
e) Auch die wegen einer nur möglicher Weise eintretenden Verbindlichkeit annotirten Hypotheken, z. B. auf den Grundstücken bestellter Administratoren, Sequester, Vormünder u. s. w. sind in der Regel der vorschriftmäßigen Stempelabgabe unterworfen; jedoch findet dieß in Ansehung der Vormünder nur alsdann Statt, wenn, nach den in den Mandaten vom 11ten Januar und 12ten August 1819 §. 45. unter n. enthaltenen Bestimmungen, die Verhandlung der vormundschaftlichen Angelegenheiten überhaupt zur Stempelabgabe gezogen werden kann.		
Indultschein, s. **Lehnsindult.**		
Informaturthel, s. **Abschied.**		
Inhäsion einer Appellation, s. **Appellation.**		
Innungsartikel, s. **Artikel.**		
Installation, s. **Bestallung.**		
Intercessionales des Landesherrn, oder der höhern Collegien, . . .	2	—
Inventarien oder Nachlaßverzeichnisse. Von Inventarien oder Nachlaßverzeichnissen wird eine Stempelabgabe nur in den Fällen, wenn Ehegatten, oder die vom Erbschaftsstempel befreiten Verwandten die Succession haben, und auch von ihnen nur als Nachtrag und ohne Strafe nur erst dann erhoben, wenn dieselben im Processe als Beweis- oder Gegenbeweisurkunden producirt, oder sonst von volljährigen Interessenten in Gerichten eingereicht werden.		
Wenn der Nachlaß, nach Abzug der Schulden und unsichern Forderungen, über 50 Thlr. — — aber nicht über 100 Thlr. beträgt, überhaupt	—	2
wenn derselbe über 100 Thlr. — — aber nicht über 500 Thlr. — — beträgt, überhaupt . . .	—	8
wenn derselbe über 500 Thlr. — — aber nicht über 1000 Thlr. — — beträgt, überhaupt . . .	—	12

	Thlr.	Gr.
wenn derselbe über 1000 Thlr. — — aber nicht über 5000 Thlr. — — beträgt, überhaupt . . .	1	—
wenn derselbe über 5000 Thlr. — — aber nicht über 10,000 Thlr. — — beträgt, überhaupt . .	1	12
Wenn der Nachlaß mehr, als 10,000 Thlr. — — beträgt, über diese 1 Thlr. 12 Gr. von jedem fernern Hundert	—	2

Das neue Hundert wird dabei immer für voll gerechnet, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.

Wenn der Werth des Nachlasses die Summe von 50 Thlr. nicht erreicht, so findet kein Stempelansatz Statt.

Ist weder ein Inventarium, noch eine Nachlaß-Specification aufgenommen worden, so ist der Erbvergleich in den Fällen, wo jene der Stempelabgabe unterliegen, den vorstehend vorgeschriebenen Ansätzen unterworfen.

Fällt die Erbschaft nur zum Theil an vom Erbschaftsstempel befreite Erben, zum Theil aber an solche, welche der Erbschaftssteuer unterliegen, so wird der Erbantheil der zuletzt erwähnten Erben, bei Berechnung des Stempels vom Inventario, dem Nachlaßverzeichnisse oder Ebvergleiche, in Abzug gebracht.

(Das Erläuterungsmandat bestimmt hierzu):

a) Wenn die bei einem Nachlasse concurrirenden verschiedenen Erben zum Theil von dem Erbschaftsstempel befreit, zum Theil demselben unterworfen sind, und bei der Aufnahme des Inventarii oder Verlassenschaftsverzeichnisses sich noch nicht übersehen läßt, wie viel der auf jeden Einzelnen kommende Erbantheil betragen werde, so ist der erforderliche Betrag an Stempelpapier, eben so, wie in den Fällen, wo ein Inventarium oder ein Nachlaßverzeichniß gar nicht gefertiget worden ist, zum Erbvergleiche zu verwenden.

b) Daferne ein volljähriger Erbinteressent ein Inventarium, ein Nachlaßverzeichniß, oder einen Erbvergleich über eine außergerichtlich vertheilte, und daher zur Stempelabgabe, in Ansehung der vom Erbschaftsstempel befreiten Erben, noch nicht gezogene Verlassenschaft in der Folge gerichtlich zu produciren hat, so ist der Producent zu Erlegung des vollen davon zu entrichten gewesenen Stempelbetrags verbunden; es bleibt ihm jedoch nachgelassen, an seine Miterben,

	Thlr.	Gr.
wegen des auf jeden derselben davon gesetzlich fallenden Antheils, den Regreß zu nehmen.		
c) Geschieht die Aufnahme eines Inventarii oder eines Nachlaßverzeichnisses durch die Gerichten selbst, so ist dieß, in Hinsicht auf das zu verbrauchende Stempelpapier, einer gerichtlichen Production dieser Urkunden gleich zu achten; ist aber zur Fertigung derselben ein Notar requirirt worden, so ist die Berichtigung der Stempelabgabe erst dann, wenn die gerichtliche Production wirklich eintritt, erforderlich.		
Justificationsschein über eine gerichtlich abgelegte Vormundschafts- oder andere Rechnung ohne Unterschied, und ohne Rücksicht auf die zur Berechnung gekommene Summe, überhaupt	—	4
Kalender, welche in den hiesigen Landen gebraucht werden.		
Ein Comtoirkalender und ein Kalender in Octavformat, ...	—	1
ein Dutzend Kalender in Quartformat, ...	—	6
ein Dutzend Kalender in Duodez- oder noch kleinerem Format, oder sogenannte Taschenbücher, . .	—	12
ein Buch Blättchen, ...	—	6
Karten, welche in den hiesigen Landen gebraucht werden.		
Eine in hiesigen Landen gefertigte Tarockkarte, .	—	8
eine dergleichen französische Karte, ...	—	4
eine dergleichen deutsche, oder nach Art der deutschen gefertigte italienische Karte, ...	—	2
eine im Auslande gefertigte Tarockkarte, . . .	—	12
eine dergleichen französische Karte, ...	—	6
eine dergleichen deutsche oder italienische Karte, .	—	3
Kauf, Kaufbrief, Kaufcontract, } s. Contract.		
Kaufgelder, Annotation oder Abschreibung unbezahlter Kaufgelder im Hypothekenbuche, s. Hypothek.		
Laasbrief, Laascontract, } s. Contract.		
Legat, s. Erbschaft.		
Legitimation, bei unehelichen Kindern ad effectum successionis, nach dem Ermessen der rescribirenden Behörde, mit		

	Thlr.	Gr.
Rücksicht auf den ohngefähren Betrag des Vermögens, auf welches ein Successionsrecht erlangt wird, von .	4	—
bis	50	—
Lehnsbrief, ingleichen Erbbrief.		
Von jedem Hundert des, bei der Behörde, welche den Lehns- oder Erbbrief ertheilt, angenommenen Werthes des Gegenstandes, über den selbiger ertheilt wird, ...	—	2
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Wenn der Lehns- oder Erbbrief Descendenten des letzten Besitzers ertheilt wird, so ist nur die Hälfte zu entrichten.		
Wird der Lehns- oder Erbbrief mehrern gemeinschaftlichen Besitzern ertheilt, so entrichten diese zusammen den Stempelsatz nur nach dem Betrage, wie ihn ein alleiniger Besitzer zu entrichten gehabt hätte, dergestalt, daß jeder von ihnen, nach dem Verhältnisse seines Antheils am Besitze, dazu beiträgt.		
Wird der Lehns- oder Erbbrief, im Verfolg eines vom Besitzer geschlossenen Kaufs, oder eines, nach Erstehung sub hasta, ausgestellten Adjudicationsscheins ertheilt, oder ist dem Besitzer, als solchem, bereits ein Lehns- oder Indultschein ertheilt und in einem dieser Fälle die Stempeltaxe nach Procenten des Werthes entrichtet worden, überhaupt nur . . .	—	4
Lehnsanfall, s. Erbschaft.		
Lehnsschein,		
wenn selbiger über ein Lehn oder Allod, dessen beliehenem Besitzer ertheilt wird, von jedem Hundert Thaler des, bei der Behörde, welche solchen ertheilt, angenommenen Werthes des betreffenden Gegenstandes,	—	2
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Wird der Lehnsschein einem Descendenten des letzten Besitzers ertheilt, so ist nur die Hälfte zu entrichten.		
Auch ist, wenn mehrere gemeinschaftliche Besitzer des verliehenen Gegenstandes Lehnsscheine erhalten, nur der Stempelbetrag, den ein alleiniger Besitzer zu bezahlen gehabt hätte, von ihnen insgesammt zu berichtigen, und daher zu dem, für jeden von ihnen auszufertigenden Lehnsschein der Stempel blos nach demjenigen Betrage zu nehmen, welcher auf den Antheil des einzelnen Mitbesitzers ausfällt.		

	Thlr.	Gr.
Dafern der Besitzer während seiner Volljährigkeit Indult erhalten, und für den diesfallsigen Schein die gleichmäßige Stempeltaxe nach Procenten des Werths erlegt hat, für den später ausgefertigten Lehnsschein überhaupt nur	—	4
Wird der Lehnsschein, im Verfolg eines vom beliehenen Besitzer geschlossenen Kaufs, oder eines, nach Erstehung sub hasta, ausgestellten Adjudicationsscheins ertheilt, und ist bei letzterem die Stempeltaxe nach Procenten des Werthes entrichtet worden, überhaupt nur	—	4
(Bestimmungen des Erläuterungsmandats hierzu):		
a) Da nach §. 13. der Mandate vom 11ten Januar und 12ten August 1819 zu jeder von der Stempelabgabe nicht ausdrücklich befreiten Schrift, für welche der neue Stempeltarif nicht einen erhöheten Stempelsatz bestimmt, ein mit dem Zweigroschenstempel bedruckter Bogen zu gebrauchen, und, nach §. 24, der Groschenstempel, nach Publication des Mandats vom 11ten Januar 1819., sofort zu vernichten gewesen ist, so ist auch, wenn Lehnsscheine über Grundstücken, deren Werth nur einhundert Thaler oder noch weniger beträgt, an mehrere Descendenten des letzten Besitzers ertheilt werden, zu jedem dieser Scheine ein Zweigroschen-Stempel-Bogen zu verwenden.		
b) Zu den Lehnsscheinen, die wegen einer in manu dominante vorgegangenen Veränderung auszufertigen sind, ist nur ein Viergroschenbogen, auch, wenn der Werth des Lehns die Summe von einhundert und funfzig Thaler nicht übersteigt, nur ein Zweigroschenbogen zu gebrauchen.		
Lehnsindult		
für einen unmündigen Besitzer, ...	—	4
für einen volljährigen Besitzer, von jedem Hundert Thaler des Werths des betreffenden Gegenstandes,	—	2
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Wird der Lehnsindult einem volljährigen Descendenten des letzten Besitzers ertheilt, so ist nur die Hälfte des diesfallsigen Stempelsatzes zu entrichten.		
Eben so ist, wenn für mehrere volljährige Mitbesitzer des betreffenden Gegenstandes Lehnsindulte zu ertheilen sind, wegen des von ihnen zu entrichtenden Stempelbetrags, nach eben dem Grundsatze zu ver-		

	Thlr.	Gr.
fahren, welcher in diesem Falle bei den zu ertheilenden Lehnsscheinen Statt findet.		
Wird der Lehnsindult dem volljährigen Besitzer, in Folge eines von ihm geschlossenen Kaufs, oder eines, nach Erstehung sub hasta, ausgestellten Adjudicationsscheins, ertheilt, und ist bei letzterem die Stempeltare nach Procenten des Werths entrichtet worden, überhaupt nur	—	4
Wenn der Werthsstempel bei Ertheilung des Indults schon erhoben worden ist, findet er bei dem Lehnsscheine, wenn nachher die Beleihung erfolgt, nicht weiter Statt.		
Indult für einen Volljährigen Mitbelehnten		
über eine Herrschaft, ...	6	—
über ein Ritterlehn, ...	2	—
über ein Bauer- oder anderes Lehn, ...	1	—
Hat der Mitbelehnte während seiner Volljährigkeit Indult erhalten, und für den diesfallsigen Schein die hier angegebene Stempeltare bezahlt, so entrichtet derselbe für den Mitbelehnschaftsschein nur noch überhaupt, ...	—	4
Indult für einen unmündigen Mitbelehnten, . .	—	4
Lehnspardon.		
Das Rescript, in welchem selbiger ertheilt wird, und zwar bei dem Besitzer des Lehns und dem unmittelbaren Successor in dasselbe, von jedem 100 Thlr. — — des beim Lehnshofe angenommenen Lehnswerthes des Gegenstandes, über welchen der Lehnspardon zugestanden wird, ...	1	—
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Bei einem Mitbelehnten, welcher, im Verfolg des ertheilten Pardons, nicht sofort in das Lehn succedirt, von jedem 100 Thlr. — — des Lehnswerths . .	—	2
wobei ebenfalls das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Wenn der zu Pardonirende nur einen Theil des Lehns besitzt, oder nur in einen Theil desselben succedirt, so ist der Stempel auch nur nach dem Werthe des ihm zugehörigen oder zufallenden Antheils am Lehn, so wie bei Mitbelehnschaftspardonen nach dem, dem zu pardonirenden Mitbelehnten, unter Voraussetzung des Anfalls, zukommenden Antheile am Lehn zu reguliren.		

	Thlr.	Gr.
Uebrigens werden bei Berechnung des Lehnswerthes, zum Behuf der Stempeltaxe von Lehnspardonen, die Lehnsschulden in eben der Maße, wie dieß bei Berechnung der auszuwerfenden Emende zu geschehen pflegt, in Abzug gebracht.		
Lehnsrevers.		
Von jedem 1000 Thlr. — — des beim Lehnshofe angenommenen Werths des Lehns, ...	—	8
wobei das angefangene Tausend für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Lehnsverwandlung, s. **Verwandlung.**		
Leibrentencontract, s. **Contract.**		
Leichenpaß, ...	2	—
Letzter Wille, s. **Testament.**		
Liberationsschein, s. **Justificationsschein.**		
Licitation, s. **Auction.**		
Locationsurthel, s. **Abschied.**		
Löschung.		
eines hypothekarisch versicherten Capitals, ingleichen unbezahlter Kauf- oder Erbegelder im Hypothekenbuche, s. **Hypothek.**		
Miethcontract, s. **Contract.**		
Moratorium, ...	2	—
Mortificationsschein, s. **Quittung.**		
Muthschein, oder **Muthzettel**, s. **Lehnsschein.**		
Notification erlangter Dignitäten, . .	1	—
Obligation s. **Schuldverschreibung.**		
Pacht, **Pachtbrief**, **Pachtcontract**, s. **Contract.**		
Patent über Anstellung, s. **Bestallung.**		
Patronatrecht.		
Das Rescript oder Decret über die Ertheilung desselben,		
wegen einer geistlichen Stelle, ...	20	—
wegen einer Schulstelle, ...	5	—
Wenn dasselbe sich auf mehrere solcher Stellen zugleich erstreckt, wird für jede dieser Stempelsatz genommen.		
Pension.		
Das Rescript, Decret oder die sonstige Schrift, worinnen dieselbe aus Königlichen- oder Landes-Cassen zugestanden wird, und zwar bei Dienern wegen geleisteter Dienste, deren Hinterlassenen oder preßhaften Personen,		

	Thlr.	Gr.
wenn die Pension jährlich über 50 Thlr. — — bis mit 100 Thlr. — — beträgt, ...	—	2
übrigens von jedem vollen Hundert	—	2
bei Pensionen, welche unter obige Klasse nicht gehören, wenn die Pension jährlich über 50 Thlr. — — bis mit 100 Thlr. — — beträgt, ...	—	4
von jedem Hundert Thaler des einjährlichen Betrags	1	—
wobei das Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Wegen solcher Pensionen, die nicht über 50 Thlr. — — betragen, geschieht die Ausfertigung stempelfrei.		
Wird eine Pension erhöht, so ist das Rescript, Decret, oder die sonstige Schrift, wodurch dies geschieht, nach der Summe der bewilligten Zulage, in eben dem Verhältnisse von resp. — 2 Gr. — und 1 Thlr. — — vom Hundert Thaler des einjährigen Betrags der Erhöhung, dem Stempel unterworfen.		
Pfandverschreibung, s. Schuldverschreibung.		
Pflichtschein, s. Bestallung.		
Für Oberhofgerichts- und andere Advocaten und Anwälde, die keine gewisse Besoldung haben, . . .	1	—
Prädicat.		
Die Schrift, durch welche Jemanden von Sr. Königl. Majestät, oder in Allerhöchstdero Namen, irgend ein Prädicat ertheilt wird, sie mag ein Rescript, Decret, Diplom, Prädicatschein oder eine andere Schrift seyn, bei Prädicaten der 1sten Klasse der Hofordnung, . .	500	—
= = = 2ten = = = . .	300	—
= = = 3ten = = = . .	200	—
= = = 4ten = = = . .	150	—
= = = 5ten = = = . .	100	—
bei Prädicaten, welche keinen Hofrang gewähren, der einjährige Betrag der von dem Prädicate zu entrichtenden Steuer.		
Wird jedoch einem Diener oder einer, sonst in einem öffentlichen Amte stehenden Person, in Hinsicht auf geleistete Dienste, ein Prädicat ertheilt, oder einem abgehenden Diener die Beibehaltung des Titels seiner zeitherigen Stelle als Prädicat gestattet, so ist dieserhalb kein Stempel zu entrichten.		
Für die Erlaubniß, ein erhaltenes ausländisches Prädicat führen zu dürfen, ist die Hälfte des, von		

	Thlr.	Gr.
dem gleichen oder einem ähnlichen inländischen Prädicate zu erlegenden Stempels zu entrichten, und der diesfallsige Stempelbogen ist zu derjenigen Schrift, durch welche diese Erlaubniß ertheilt wird, zu verwenden.		
Prioritätsabschied, s. Abschied.		
Privilegium.		
Das Rescript oder die Urkunde, wodurch ein Privilegium ertheilt, oder ein schon ertheiltes bestätiget, erneuert oder verlängert wird,		
nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, von . . .	5	—
bis	50	—
Uebrigens s. **Concession.**		
Provocation, s. Appellation.		
Punctation.		
Wenn eine Punctation die Stelle eines Contracts vertritt, so ist sie mit eben den Stempelsätzen, wie der Contract, zu belegen,		
s. daher **Contract.**		
Dagegen ist dieselbe, wenn sie nur zur Grundlage eines darnach auszufertigenden Contracts dient, stempelfrei; jedoch muß solchenfalls, bei Vermeidung der Stempelstrafe, der Contract binnen Drei Monaten vom Dato der Punctation an, gegen Erlegung des Stempelbetrags, ausgefertiget, oder doch binnen dieser Zeit der Contractsstempel, welcher alsdann bei der, in Gemäßheit der Punctation, später erfolgenden wirklichen Ausfertigung des Contracts nicht weiter zu erheben ist, berichtiget werden, insofern der Ausfertigung des Contracts nicht Behinderungen, die erweislich außer der Schuld der Contrahenten liegen, entgegen stehen.		
Wenn abgeschlossene Punctationen nicht zur Vollziehung kommen, und das Geschäft, vor Ausfertigung des Contracts, sich wieder zerschlägt, so sind solche Punctationen, als wirkungslose Privatverhandlungen, der Stempelabgabe nicht unterworfen.		
Quittung		
über ein zinsbares oder unzinsbares Capital, mit Einschluß der Erbe- und Tagezeitgelder, sie mag gerichtlich oder außergerichtlich ertheilt werden,		
wenn die nach selbiger bezahlte Capitalssumme nicht über 50 Thlr. — — beträgt, ...	—	2
wenn dieselbe über 50 Thlr. — — aber nicht über 100 Thlr. — — beträgt, ...	—	4

	Thlr.	Gr.
wenn dieselbe über 100 Thlr. — — beträgt, von jedem 100 Thlr. — —	—	4

wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.

Auch die Quittungen über Abschlagszahlungen sind diesen Stempelsätzen unterworfen; doch ist die Hauptquittung, wenn sämmtliche Abschlagsquittungen in dieser Maße gestempelt und ersterer beigefügt sind, stempelfrei.

Der Stempelbetrag für die Quittung über eine Capitalszahlung wird auch dann entrichtet, wenn auf das Schulddocument quittirt, oder dasselbe unquittirt zurückgegeben werden sollte; indem sodann das Stempelpapier zu dem Schulddocumente in zu cassirenden Bogen gebracht werden muß.

Wird die geschehene Capitalszahlung, ohne daß deshalb eine besondere Quittung ertheilt wird, blos zu den Acten registrirt, oder im Hypothekenbuche bemerkt, so ist nichtsdestoweniger der Stempelbetrag wegen der Quittung nach obigen Sätzen besonders, und neben den Stempelgebühren für Cassation der Hypothek oder Annotation der Zahlung zu entrichten.

Ein Mortificationsschein, welcher die Stelle einer Quittung vertreten soll, ist, in Rücksicht der zu entrichtenden Stempelgebühren, einer Quittung gleich zu achten.

Die Stempeltaxe bei Quittungen ist lediglich von demjenigen zu tragen, welcher die Zahlung empfängt, und jede Zumuthung oder Uebereinkunft, nach welcher die Uebertragung dieser Taxe demjenigen, der die Zahlung leistet, aufgebürdet werden soll, ist für eine wucherliche Handlung zu achten, und wird nach den, gegen den Wucher bestehenden Gesetzen, bestraft.

Quittungen der Erben oder Legatarien über ihre Erbantheile oder Legate sind, wenn von der gesammten Verlassenschaft der Stempelbetrag nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Stempeltaxe entrichtet worden ist, stempelfrei.

(Zu dieser Rubrik sind die Bestimmungen des Erläuterungsmandats folgende):

a) Wenn in Vormundschaftssachen, Concursen oder andern Rechtsangelegenheiten Gelder zum gerichtlichen Deposito eingeliefert werden, so sind die darüber zu ertheilenden Empfangsbescheinigungen, sowie die Quit-

tungen bei Einnahme über 60 Thlr. und bei Ausgabe über 120 Thlr. ist der Buchung der baaren Einnahme und Ausgabe eine Quittung beizufügen, welche die Einnahme oder Ausgabe bescheinigt. Hat in den letzten, wie auch den vorherigen Rechnungsjahren keine Einnahme oder Ausgabe stattgefunden, so ist dies ausdrücklich zu bemerken.

§. 3. Quittungen über Zahlungen, die nicht mehr als drei Thaler betragen, bedürfen nur der Unterschrift des Empfängers.

§. 4. Quittungen über größere Zahlungen, als diejenigen, welche §. 3. bezeichnet sind, müssen, wenn sie Privatpersonen ausstellen, die Zahlung selbst bescheinigen, und sollen, wenn sie Behörden oder Beamte ausstellen, die Zahlung bescheinigen und zugleich den Grund der Zahlung angeben.

§. 5. Quittungen, welche Behörden oder Beamte ausstellen, sollen, wenn sie Zahlungen über 60 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel der Behörde versehen sein.

§. 6. Quittungen, welche Gemeinden ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 60 Thlr. bescheinigen, mit dem Gemeindesiegel versehen sein.

§. 7. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 60 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers versehen sein.

§. 8. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 60 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 9. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 60 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 10. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 11. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 12. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 13. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 14. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 15. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 16. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 17. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 18. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 19. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 20. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 21. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 22. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 23. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 24. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 25. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 26. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 27. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 28. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 29. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 30. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 31. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 32. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 33. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 34. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 35. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 36. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 37. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 38. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 39. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 40. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 41. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 42. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 43. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 44. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 45. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 46. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 47. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 48. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 49. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 50. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 51. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 52. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 53. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 54. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 55. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 56. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 57. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 58. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 59. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 60. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 61. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 62. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 63. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 64. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 65. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 66. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 67. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 68. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 69. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 70. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 71. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 72. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 73. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 74. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 75. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 76. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 77. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 78. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 79. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 80. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 81. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 82. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 83. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 84. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 85. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 86. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 87. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 88. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 89. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 90. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 91. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 92. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 93. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 94. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 95. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 96. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 97. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 98. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 99. Quittungen, welche Privatpersonen ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

§. 100. Quittungen, welche Gemeinden, Behörden oder Beamte ausstellen, müssen, wenn sie Zahlungen über 120 Thlr. bescheinigen, mit dem Siegel des Ausstellers und mit dem Siegel des Empfängers versehen sein.

nach dem Maßstabe, wie die Zahlung in jedem einzelnen Termine bedungen worden ist, berechnet. Wenn daher mehrere Termine auf einmal zur Abführung kommen, so giebt, in Hinsicht auf den zur dießfallsigen Quittung erforderlichen Stempel, nicht der Gesammtbetrag der empfangenen Summe, sondern der Betrag dessen, was in jedem einzelnen Termine zu entrichten gewesen wäre, die Richtschnur ab.

g) Da alle Quittungen über Abschlagszahlungen, die mehr als fünf Thaler betragen, der Stempelabgabe unterworfen sind, so ist auch die Stempelstrafe für verwirkt anzusehen, wenn eine dergleichen Quittung ungestempelt zur Production kommt. Daferne aber die Abschlagszahlungen in Posten zu fünf Thalern oder weniger geschehen sind, so ist, wie bereits oben unter b. festgesetzt worden ist, das erforderliche Stempelpapier nach dem vollen Betrage der ganzen Forderung, wenn solche die Summe von fünf Thalern übersteigt, zu der zu ertheilenden Hauptquittung zu verbrauchen.

h) Wenn in einer Hauptquittung zugleich über eine Erfüllungspost quittirt wird, so ist zu derselben, insoferne in Ansehung der vorhergegangenen Abschlagszahlungen der vorgeschriebene Verbrauch an Stempelpapier Statt gefunden hat, noch derjenige Stempelbetrag, den diese Erfüllungspost erfordert, zu verwenden.

i) Bei Cessionen ist die Quittung des Cedenten, wenn sie auch der Cessionsurkunde selbst inseriret ist, der vorgeschriebenen Stempelabgabe unterworfen; dagegen findet wegen der in einer ausgestellten Schuldverschreibung enthaltenen Quittung des Erborgers, über den richtigen Empfang des ihm dargeliehenen Capitals, der Quittungsstempel nicht Statt.

k) Wenn ein Fremder im Auslande über den Zurückempfang eines in den hiesigen Landen mit Hypothek versehenen Darlehns, oder einer sonstigen Schuldforderung, quittirt, und zu seiner Quittung das erforderliche Stempelpapier zu verwenden unterläßt, so ist wegen dieses Mangels etwas Weiteres nicht vorzunehmen; dagegen aber sind Quittungen über die von einem ausländischen Schuldner bezahlten, oder auf einem ausländischen Grundstücke versichert gewesenen Gelder, wenn sie bei einer Behörde der hiesigen Lande, zum Behuf der Recognition, producirt werden, dem Quittungsstempel unterworfen.

Thlr.	Gr.

1) Contrainen außer Stiftungen sind zulässig, wenn sie nur auf die Verwendung und Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, nicht aber auf die Verwendung und Verwaltung der aus den Stiftungs-Capitalien fließenden Zinsungen und eigentlichen Stiftungen gehen.

2) Die Verwendung, und die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 3. Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 4. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 5. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 6. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 7. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 8. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 9. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 10. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 11. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 12. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 13. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 14. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 15. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 16. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 17. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 18. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 19. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 20. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 21. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 22. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 23. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 24. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 25. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 26. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 27. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 28. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 29. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 30. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 31. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 32. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 33. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 34. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 35. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 36. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 37. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 38. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 39. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 40. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 41. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 42. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 43. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 44. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 45. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 46. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 47. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 48. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 49. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 50. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 51. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 52. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 53. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 54. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 55. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 56. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 57. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 58. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 59. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 60. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 61. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 62. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 63. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 64. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 65. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 66. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 67. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 68. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 69. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 70. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 71. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 72. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 73. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 74. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 75. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 76. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 77. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 78. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 79. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 80. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 81. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 82. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 83. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 84. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 85. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 86. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 87. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 88. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 89. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 90. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 91. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 92. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Art. 93. Die Verwaltung der Stiftungs-Einkünfte, Documenten, wie die Zahlung an solche, hat der Verwaltung der auf den Stiftungs-Gütern, oder anderweitig darüber sorgt, Inhalt und Vorschrift der Stiftungs-Briefe, und der darüber ertheilten Decrete der Obrigkeit, und der vorgesetzten Collegien, von denjenigen in solchen Briefen dazu bestellet worden.

Gefäße sind über 1/4 Quadrat Linien, und Gefäße
Theilungsgang gefüllt ist, daß man alle Gefäße, wel-
che entweder von Gasblasen, in die Luft, in den
Lungen Luften gefüllt, entspricht werden, wer
sie nicht in den Lungen Luften gefüllt sind, ver-
stehen.

Eine gleichmäßige Vertheilung von Blutwasser findet bei den Blutwasserlungen statt, wo, wie schon ge-
sagt, nicht in einzelnen Lungenlappen, sondern
in der ganzen Lunge eine ausgedehnte Entzün-
dungsform, Lungenentzündung, Statt hat.

Eine Lungen- und Blutwasserlungenentzündung ist
in der Regel, wenn sie Blutwasser, Lungen- und
Blutwasser von Dem besitzen, wo keine Lungen- und
Blutwasserlungenentzündungen Statt haben, wenn
man, wenn Blutwasser und Lungenentzündungen
Statt haben, Blutwasser und Lungenentzündungen
Statt haben, Blutwasser und Lungenentzündungen
Statt haben,

	Thlr.	Gr.
Erklärten gehörigen Vermögens, nach Abzug der etwanigen Schulden, ...	—	2

wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.

Der Betrag des Vermögens ist nach der, bei der letzten Vormundschaftsrechnung oder sonst in den Acten vorhandenen Specification des Vermögens, oder, in deren Ermangelung, durch eine, auf Erfordern, eidlich zu bestärkende Angabe dessen, der dasselbe verwaltet, zu bestimmen; wobei, zum Behuf der Werthsbestimmung der Grundstücke, bis zu anderer Anordnung, der letzte Kaufpreis zum Grunde zu legen ist, bloße Nutzungen aber, oder lebenslänglicher Niesbrauch, nach einem gemeinjährigen Durchschnitte Zehnmal genommen und so zu Capital gerechnet werden.

Vererbung, Vererbungsbrief, } s. Contract.

Vergleich

über streitige Gegenstände, wenn derselbe entweder gerichtlich geschlossen wird, oder zur Confirmation einer Gerichts- oder andern Behörde gelangt, zu der diesfallsigen Schrift, sie mag ein Rescript, ein Receß, ein Protocoll, oder irgend eine andere Schrift seyn, nach dem Ermessen der Behörde, vor welcher der Vergleich oder Transact geschlossen, oder von welcher er confirmirt wird, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des streitig gewesenen Gegenstandes, von . . | — | 4 |
| bis . . . . . | 20 | — |

s. auch Contract, Erbschaft.

(Zu Rubrik Vergleich bestimmt zuletzt das Erläuterungsmandat):

a) Da der Vergleichsstempel zur Absicht hat, einen Theil desjenigen Stempelbetrags, der im Laufe des durch einen Vergleich beendigten Processes zu verwenden gewesen seyn würde, von den Partheien zu erheben, so ist derselbe bei jedem Vergleiche in einer dem Stempel an und für sich unterworfenen Sache, durch welchen processualische Weiterungen abgeschnitten, oder doch wenigstens abgekürzt werden, in Anwendung zu bringen.

b) Vergleiche in Parteisachen bei Gütepflegungsterminen und Verhören, durch welche processualische Weiterungen beseitiget werden, sind nur mit dem für Vergleiche bestimmten niedrigsten Stempelsatz an — 4 Gr. — zu vernehmen.

	Thlr.	Gr.
c) In allen Processen, Concursen, Sequestration-, Verlassenschaft- und andern der Stempelabgabe unterworfenen Sachen, in welchen Vergleiche mehrmals vorkommen, oder über mehrere einzelne Punkte getroffen werden, ist der Vergleichsstempel so oft zu verwenden, als einzelne einen Vergleich enthaltende Urkunden, Protocolle oder sonstige Schriften ausgefertiget werden.		
Verkauf, s. Contract, Auction.		
Verlassenschaft, Vermächtniß, } s. Erbschaft.		
Verpachtung, s. Contract.		
Verpfändung, Verschreibung, } s. Schuldverschreibung, Hypothek.		
Versicherung, hypothekarische, s. Hypothek.		
Versteigerung, s. Auction.		
Vertrag, s. Contract, Erbschaft, Vergleich.		
Verwandlung eines Lehns im Erbe, oder in eine andere Art der Lehne, welche die Rechte des Lehnsherrn mehr beschränkt.		
Das Rescript, oder die sonstige Schrift, worinnen dieselbe zugestanden wird, von jedem 100 Thlr. — — des beim Lehnshofe angenommenen Werths des verwandelten Lehns, ohne Abzug der darauf haftenden Schulden, ingleichen des zu erlegenden Bezeigungs-Quanti und des zu übernehmenden, nach Capital zu rechnenden, jährlichen Canons, ...	4	—
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.		
Der zu übernehmende Canon wird Zwanzigmal genommen und so zu Capital gerechnet.		
Vidimirte Abschrift, s. Abschrift.		
Vocation, s. Bestallung.		
Vollmacht, ...	—	4
Substitution derselben, ...	—	2
Vormundschaftsrechnung, s. Justificationsschein.		
Wappenbrief für einen Nichtadelichen, ...	50	
Wechsel, s. Schuldverschreibung.		
Wechselprotest, ...	—	4
Zeugenrotel, ...	—	4
Zulage zu einem Diensteinkommen, s. Bestallung.		

2. Von den bei der Stempelverwaltung concurrirenden Behörden.

Die hier in Frage kommenden Behörden und Personen welchen theils die Stempelung der dem Stempel unterworfenen Gegenstände, theils die Aufsicht auf Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich des Stempelwesens übertragen ist, sind:

a. Die Stempelfactorie zu Dresden, bestehend aus 1 Factor, 1 Controleur und 1 Stempler. Derselben ist ausschließend die Aufdrückung des Papierstempels anvertraut; außerdem gehört zu ihrem Geschäft die Versendung des gestempelten Papieres, die Austauschung verdorbener Stempelbogen, Haltung richtiger Manuale und die Berechnung ihrer Papiervorräthe.

b. Die Stempel-Einnehmer bei den Königl. Kanzleien. Ihnen liegt zunächst ob, darauf zu sehen, daß die landesherrlichen Anordnungen über das Stempelwesen in der Kanzlei genau befolgt werden; sie haben ferner das bei der Kanzlei erforderliche Stempelpapier, von der Stempelfactorie gegen Empfangschein zu erholen; dem Kanzleipersonal den Bedarf desselben zuzustellen; die dafür eingehenden Gelder zu erheben; über die Stempelverwaltung richtige Manuale zu halten und Rechnung abzulegen.

c. Die ehemaligen Kreiseinnahmen, an deren Stelle jetzt die Bezirkssteuereinnahmen getreten sind, hatten die specielle Aufsicht darüber, daß die gesetzlichen Anordnungen über das Stempelwesen im Kreise genau befolgt wurden; ihnen war außerdem übertragen die Versendung des Stempelpapiers; die Stempelung der an sie gelangenden Spielkarten und Kalender; diejenigen Verrichtungen, welche ihnen, aus dem Verhältniß zu den Amts- Steuer- und Stadt-Stempeleinnahmen entsprungen, oblagen; die Haltung von Manualien über Stempelverwaltung; Berechnung sowohl der eingenommenen und ausgegebenen Gelder, als der ihn anvertrauten Vorräthe an Stempelpapier.

d. Die Obrigkeiten sind zur genauesten Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich des Stempelwesens in ihren Gerichtsbezirken angewiesen und werden deshalb besonders vereidet. Sie haben die eingebrachten Stempelnachschuß- und Strafgelder, sowie die etwa aus dem Verkaufe confiscirter Gegenstände gelösten Gelder, nach Abzug des obrigkeitlichen und Denuncianten-Antheils, in Folge des Mandats vom 29. Juli 1829 mittelst einer zu

Ende der Monate Juni und December jeden Jahres abgeschlossenen Rechnung an die betreffenden Steuereinnahmen einzuliefern; wenn aber dergleichen Fälle nicht vorgekommen sind, ebenfalls am Schlusse des Jahres einen Vacatschein bei zehn Thaler Strafe einzureichen. Endlich sind auch

e. die Stadtstempel-Imposteinnahmen die Postofficianten, die zur Polizeiaufsicht angestellten Personen, sowie Zollämter angewiesen, in der schon angegebenen Maaße auf Contraventionen im Stempelwesen ein wachsames Auge zu haben.

Anhangsweise ist noch zu erwähnen

Das Leipziger Stadtstempelstatut.

Zur Deckung der seit den Jahren 1806 und folgenden entstandenen Kriegsschulden der Stadt Leipzig, wurde der Stadt zum französischen Kriegsschulden-Tilgungsfonds, als Particular-Statut eine Stempelabgabe für Wechsel und Anweisungen vom Staate zugestanden. Sie beträgt vom Tausend 12 Groschen, und wird nicht blos von eigentlichen Wechseln und Anweisungen entrichtet, sondern auch auf alle Verschreibungen auf Geld und Geldeswerth, worinnen das Wort „Wechsel" oder „Wechselrecht" vorkommt und auf Briefe, in welchen der Dritte um Bezahlung einer Summe an den Zweiten ersucht wird, ausgedehnt. Diesem Stempel sind ferner unterworfen alle Giros der Wechsel und Anweisungen, nicht minder alle Cessionen und Prolongationen (auch die stillschweigenden) der Contracte, nach Masgabe der durch die letztern (z. B. bei Miethen und Pacht) erhöheten Summen.

Gestempelt müssen werden, nicht blos alle dergleichen von Rathsuntergebenen Einwohnern der Stadt ausgestellte, sondern auch die daselbst eingelaufenen Handschriften; erstere bis zur Verfallzeit, letztere wenigstens vor der Production.

Die Strafe der Hinterziehung ist der 25fache Betrag von jedem Theile, welche jedoch der Producent verlegen muß. Sie ist für alle Theilhaber solidarisch und man hält sich an das Document. Die Erlegung des Leipziger Stadt-Stempels befreit übrigens nicht vom allgemeinen Landesstempel. Beide bestehen vielmehr neben einander.

L. Vom Maaße und Gewichte.*)

Diesen im bürgerlichen Leben oft vorkommenden Dingen,

*) In polizeilicher Hinsicht.

hat man eine, der Wichtigkeit der Sache gemäße Gesetzgebung gewidmet und sie wegen Beobachtung ihrer Gleichförmigkeit und Richtigkeit, unter Aufsicht der Obrigkeiten und verpflichteten Personen gestellt.

In den gesammten Sächsischen Landen ist die Leipziger Elle von 24 Zollen, bei der Zumessung im Handel und bei dem Ausschnitt eingeführt, ohne daß eine andere Elle dazu gebraucht werden darf. Nur Ausnahmsweise ist in Hinsicht des Grossohandels und des Verkehrs mit ausländischen Kaufleuten ein fremdes Ellenmaaß, wie die Brabanter und Nürnberger Elle, der Pariser Stab, das Italienische Brazzo und Englische Yard, erlaubt.

Die Leipziger Elle ist auch der Maaßstab, nach welchem die Weifen oder das Garnmaaß aller Arten von Gespinnsten gefertiget werden müssen.

Damit das Ellenmaaß sich unverändert gleich bleibe, sind deshalb sämmtliche Obrigkeiten verpflichtet, Modelle an einem sichern Orte, unter Aufsicht verpflichteter Personen, aufzubewahren, und sie den Künstlern und Handwerkern bei Anfertigung neuer Ellen und Weifen, sowie sonst Jedem, auf Verlangen zur Beschauung und Nachachtung, ohne Weigerung vorzuzeigen.

Die Richtigkeit der neu gefertigten Ellen und Weifen wird durch Aufdrückung eines Stempels beurkundet. Bei der mit dem Stadt- oder Gerichtszeichen zu vollziehenden Stempelung ist die Vorsicht anzuwenden, daß der Stempel oben und unten, wo das erste Viertel anfängt und das vierte aufhört, so aufgeschlagen oder aufgebrannt werde, daß derselbe dicht an die beiden Enden zu stehen kommt. — Bei der Handweife ist der Stempel halb auf den Steg und halb auf die Hörner einzudrücken; auch werden die vier äußersten Enden der Hörner gestempelt. Bei den Fußweifen wird sowohl das Kreuz als auch die vier Arme an den Enden, wo das Horn eingezapft ist, gestempelt.

Auf Ellen und Weifen sollen aber die Obrigkeiten genaue Aufsicht führen, damit keine anderen als gestempelte gebraucht, oder wohl gar Verkürzungen vorgenommen werden.

Aehnliche Polizeivorschriften giebt es in Betreff der Maaße für Flüssigkeiten insbesondere des Bieres. Es haben daher die Böttcher bei Verfertigung des Biergefäßes an Fässern, Vierteln, Tonnen, halben Tonnen u. s. w. darauf zu sehen, daß jedes Gefäß die bestimmte Zahl von Kannen enthalte. Derjenige, welcher dagegen handelt wird das erste Mal für jedes Stück um fünf Thaler bestraft. Sie müs-

sen auch ihrer Arbeit das Zeichen der Ortsobrigkeit und ihren Namen einbrennen.

Das Bier soll in den Städten wie auf dem Lande nach der Dresdner Kanne verschenkt werden. Obrigkeiten haben daher für ein richtiges Aich- oder Normal-Kannenmaaß zu sorgen, welches nicht nur als Norm für die zu fertigenden Kannen, sondern auch zu Vergleichungen dienen kann. Die Schenkwirthe sollen nicht ungeaichte und ungestempelte Kannen führen. Es ist die Aichung und Stempelung der Gefäße von der Obrigkeit ohne Weigerung und unentgeltlich, sowie unter der bereits oben bemerkten Vorsicht zu vollziehen.

In Ansehung des Getraidemaaßes ist seit 1715 und schon früher, zwar der Dresdner Scheffel als allgemeines Sächsisches Scheffelmaaß beim öffentlichen Getreideverkauf angeordnet (S. Mandat, wegen durchgängiger Einführung des Dresdnischen Getreides- und Schenkmaaßes, vom 18. October 1715.); allein bei Zehenden, Zinsen u. s. w. haben diejenigen Oerter, welche bereits ihre eigenen Maaße hatten, solche beibehalten. Auch hier ist es den Beamten und Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, daß ein richtig geaichtes Getraidemaaß theils zur Probe, theils zum Gebrauch, aufbewahrt werde. — Es dient auch der Dresdner Scheffel zum richtigen Kalkmaaße. Am schicklichsten hat man hierzu cylindrische Maaße von folgenden Größen befunden:

der ganze Scheffel	16	Zoll	weit	und	39 $\frac{1}{4}$	Zoll	hoch,
der halbe	"	16	"	"	"	19 $\frac{5}{8}$	"	"
der viertel	"	16	"	"	"	9 $\frac{3}{4}$	"	"
das halbe Viertel	12	"	"	"	8 $\frac{1}{4}$	"	"
die Metze	10	"	"	"	6	"	"

Ueber Buttermaaße s. Befehl, den Gebrauch des Wassermaaßes bei Visirung des Buttergefäßes betreffend, von 1736.; und über das Fischmaß, vergleiche Verneuerte und vermehrte Fischordnung vom 2. Nov. 1711.

Anlangend das Gewicht, besonders das Goldgewicht, so werden zu Verhütung aller Betrügereien bei Zahlungen in Golde von der Königl. Münze in Dresden, Goldgewichte von allen im Königreiche Cours habenden Goldsorten, in genauester Gleichförmigkeit und Richtigkeit gefertigt und justirt, mittelst eines daraufgeschlagenen Stempels autorisirt, und sowohl von der Münze selbst, als auf dem Rathhause zu Leipzig, gegen bestimmte Preise ausgegeben. Auch wird auf den Rathhäusern in Dresden und Leipzig ein gleichfalls von der Münze zu Dresden gefertigtes, vollständig und richtig abgezogenes Aich- und Probegewicht in einem besondern Behältnisse aufbewahrt, um

es zu jeder Zeit bei Streitigkeiten und Zweifeln über die Richtigkeit der Goldgewichte zur Entscheidung, in Anwendung zu bringen. — Beim Zollwesen ist der sogenannte Zoll-Centner (in 100 Pfund getheilt) gebräuchlich.

Die Sächs. Maaße und Gewichte stimmen mit den ausländischen selten überein. Es ward daher schon vor mehrern Jahren eine Commission niedergesetzt, welche sich mit wissenschaftlichen Vorbeitungen dieser Gegenstände beschäftigte; ihre Arbeiten wurden aber eingestellt, weil man vom Bundestage ein allgemeines Gesetz für ganz Deutschland erwartete, (s. Denkwürdigkeiten von Sachsen, Jahrg. 1830. St. 15). Ueber das Größenverhältniß obrubricirter Gegenstände, s. weiter unten im „besondern Theile."

M. Vom Münz-, Forst-, Jagd-, Berg-, Salz-, und Postwesen, so wie von den Landstraßen.

Diese Gegenstände gehören zu den Hoheitsrechten, Majestäts- oder Regierungsrechten oder zu den Regalien, d. h. zu den, durch einen besonderen rechtlichen Grund erworbenen, Rechten des Regenten, welche durch eine Beschränkung des Privateigenthums oder der natürlichen Freiheit der Unterthanen entstanden sind und hauptsächlich die Vermehrung seiner Einkünfte, zum Theil aber auch allgemeine staatswirthschaftliche Zwecke beabsichtigten.

Seit Einführung der Verfassungs-Urkunde bezieht aber der König zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, wie bereits erwähnt worden, eine Civilliste, und es fließen die Nutzungen von den Regalien in die Staatskasse.

Zu den Regalien gehören auch die Perlenfischerei, die Fischerei in öffentlichen Gewässern, sowie die in letzteren neuentstandenen Inseln. Außer den gewöhnlichen Nutzungen der Flüsse ist auch hierher zu rechnen die Flöß- und Fährgerechtigkeit, wovon die erstere vorzüglich auf der Elbe, Weiseritz, Elster, Mulde, Pleiße u. s. w. ausgeübt wird. Rücksichtlich dieses Administrationszweiges, werden jährlich 105,628 Klaftern $\frac{5}{4}$elligen Holzes, diverser Art, wovon 64,022 Klaftern aus Königlichen Waldungen und 41,606 Klaftern aus Privatwaldungen, verflößt. Es bestehen 9 Floß- und Holzhofs-Anstalten:

1. Die Schandau-Königsteiner Elbflöße mit einer Anschaffung . von 16793$\frac{1}{3}$ Klft.
2. Die Weiseritzflöße . . . . . „ 15807 „
3. Die Elsterflöße . . . . . „ 19532 „

4. Die Freiberger Mulden- und Neugrabenflöße	von	13257	Klft.
5. Die Görsdorf-Blumenauer und Obergebirgische Fabrikflöße . .	"	20016⅔	"
6. Die Wielitzsch- und Muldenflöße	"	6836	"
7. Die Schwarzwasserflöße . . .	"	5370	"
8. Der Holzhof vor Neustadt-Dresden	"	7016	"
9. Der Holzhof zu Meißen . . .	"	1000	"
Summe w. o.		105628	Klft.

Spuren einer Holzflöße in Sachsen findet man schon im 13. Jahrhundert; Churfürst August richtete aber das Flößwesen zuerst zweckmäßig ein. Floßholzdeuben sind hart verpönt. Was

1. das Münzregal anlangt, so scheint anfänglich eine kaiserliche Verleihung an die Markgrafen von Meißen nicht Statt gefunden zu haben, auch wurde dieses Regal bis zum Jahre 1556, auf eine ganz andere Weise ausgeübt, als jetzt. Es gab nämlich in Churfachsen mehrere Münzstätte wie die Freiberger, die Leipziger; außerdem waren mehrere große Vasallen des Landes im Besitz dieser Gerechtigkeit. Ein beschränkter Silberhandel bildete später das Münzregal, zugleich mit der größern Ausdehnung des Bergregals, immer mehr aus, und Kurfürst August hob in d. J. die verschiedenen Landmünzstätten auf, vereinigte sie in der einzigen zu Dresden, wo sie noch jetzt vorhanden ist, obgleich v. J. 1669 bis 1714 und von 1752 bis 1764 daneben noch eine Münzstätte zu Leipzig bestand.

Die erste vollständigere Münzordnung für Sachsen ist die v. J. 1438. Sie war jedoch von kurzer Dauer. Die folgenden Münzgesetze bis zu der Regierung Kurfürst August's, (oben S. 51) verdienen kaum den Namen von Münzordnungen. August aber nahm die Reichsmünzordnung von 1559 an. Eine gänzliche Zerrüttung des Sächs. Münzwesens hatte der 7jährige Krieg zur Folge. Diese Zerrüttung führte schnell durch die Edicte vom 14 März und 14. Mai 1763, den bereits auf einen frühern Vertrag, zwischen Oestreich und Baiern vom 21. Sept. 1753, beruhenden und bereits von mehrern andern Reichsständen angenommenen Conventionsfuß herbei, nach welchem die feine Mark zu 20 Gulden ausgeprägt werden sollte. Dieser Maaßstab liegt noch immer bei den Devalvationen der fremden Münzen zum Grunde.

Bei der Königl. Münze in Dresden sind angestellt in der Münz-Expedition: 1 Münzmeister, 1 Münzwardein, 1 Münz-

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Ehrenfeld, und Adel. Frauenstift zu Neuenguntersdorf,			
	Dasselbe verbindet damit 6 Kanonikate, als:			
	6 Kanonikat mit 200 Thalern ausgemacht, und zwar			
	1. Kanonikat, Fürstl. Hochlöbl. Landeshauptmannschaft			
	Fürstenthum,			
	Adel. Stift. Kanonikat, und Adel. Ordenskapitular Brandenburg,			
	Brandenburg,	1	11	—
	Adel. Stift. Kanonikat Brandenburg,			
	II. Heiligen, und Canonikatsstift.			
	Ein Adel. Fürstlich Chor,	—	6	—
	" " "	—	6	—
	" " "	—	3	9
	" " "	—	3	9

Anmerkung. Diese im Jahrbuche canonisirenden Klöster sind in allen, als bei den geistlichen Schulanstalten angeführten, katholischen Ländern die Klöster der in Augustin Orde sind gestiftet.

B. Der gemeinen Bürgerstand.

Ist neben in Ansehung der Handlung, Gewerbschaft der Städte, Märkt und Dorfschaften zum Handel gehörigen Waar, Gewerbe, und Personen gehörige Stadt Klöster, Stadt Hospitäler, und die Städtische verbindliche Personen zu Besoldung der Stadt, welche 715 Rthlr. Jährlicher Besoldung und zu Ihrer Stadt Gebäuden Unterhalt

Jährliche Besoldung		Rthlr.	Sgr.	Pf.
67	Stadt-Cassierer, oder Stadt-Cassa-Verwalter,			
155	Stadt-Cassa-Controlleur,			
	Alles 222 Rthlr. 8 Sgr. Pfen.			
	Jährliche Besoldung,	2	16	8 Pf.
67	Gemeiner Stadtrath, Gemeiniglich einer Gastwirthe Zeichen,			
67	Stadt-Syndicus und Justiz-Bürgermeister,			
67	Stadt-Secretair,			
67	Stadt-Physicus,			
67	Stadt-Chirurgus,			
67	Stadt-Apotheker,			
67	Stadt-Baumeister,			
67	Stadt-Bauverwalter,			
67	Stadt-Feuerschau-Inspector,			
67	Stadt-Lazarethmeister,			
67	Stadt-Lazareth-Medicus,			
67	Stadt-Lazareth-Chirurgus,			
67	Stadt-Lazareth-Apotheker,			
67	Stadt-Lazareth-Baumeister,			
67	Stadt-Lazareth-Bauverwalter,			
67	Stadt-Lazareth-Feuerschau-Inspector,			
67	Stadt-Lazareth-Cassierer,			
67	Stadt-Lazareth-Cassa-Controlleur,			
67	Stadt-Lazareth-Syndicus,			
67	Stadt-Lazareth-Secretair,			
67	Stadt-Lazareth-Phys

Stück auf d. rauhe Cölnische Mark.		Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.
70½	Alte Franz. halbe Louisd'or,	2	10	—	bis	2	12	—
34½	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	=	5	—	—
17⅓	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien, ...	9	17	4	=	10	—	—
8½	Spanische Quadrupel, . .	19	10	8	=	20	—	—
69½	Spanische halbe Pistolen, . . .	2	10	4	=	2	12	—
35	Königl. Preuß. Banco-Reglementsmäßige Fréderics-d'or, ...	4	20	—	=	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thalerstücke, ...	4	20	—	=	5	—	—
17¼	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thalerstücke,	9	16	—	=	10	—	—
70½	Braunschweigische halbe Pistolen oder 2½ Thalerstücke.	2	10	—	=	2	12	—

Würde in Deutschland, wie wohl zu erwarten steht, eine Veränderung des Münzwesens eintreten, so wird dieß auch in Sachsen Statt finden; schon jetzt befolgt die Regierung den Grundsatz, weniger als früher, auszumünzen. Das Silber wird in Barren verkauft, so das im Jahre 1833 für mehr als 200,000 Thlr. daraus gelöst worden sind. Dasjenige, was ausgemünzt wird, wird lediglich zu Speciesthalern verwendet, weil, es möge der Münzfuß bleiben, wie er ist, oder verändert werden, die Regierung dabei nie zu verlieren glaubt, denn diese dem Welthandel und Verkehr angehörende Münzsorte, die in der Schweiz, Italien, Egypten, Constantinopel, Amerika, England u. s. w. umläuft, wird die Regierung nie einzuziehen nöthig haben.

2 Ein Forstregal kommt in Sachsen insofern in Betracht als es die Benutzungen der Privatwaldungen beschränkt. Man hat hier den Grundsatz zum Gesetz erhoben: die Holzproduction ist der Hauptgegenstand der Waldbenutzung, alle Nebennutzungen sind diesem untergeordnet. Dem Könige steht, vermöge der Forsthoheit, die anordnende, oberaufsehende, richtende und vollziehende Gewalt, nicht nur über Staats- sondern auch über Privatwaldungen zu; er hat das Recht zu bestimmen, wie die Waldbesitzer ihre Eigenthumsrechte zur Erhaltung und Beförderung des Staatswohles gebrauchen sollen. Die Forsthoheit zerfällt in die Forsthoheit an sich, und in die Jagdhoheit.

Die Zollstelle Neuhaus-Neuhof stellt bei dem Neuhaus-Neuhofer Zollamt Napoli eine neue Stelle auf dem gleichen und entsprechenden Grenzabschnitt dem Tor 1 bis Tor 2 (Nr. 1 Karte 1) und bildet die Grenzlinie zwischen Neuhaus-Neuhof und Napoli. Sie ist Grenzstelle für den Personen- und Güterverkehr. Sie ist Grenzstelle für den Personen- und Güterverkehr. Sie ist Grenzstelle für den Personen- und Güterverkehr

the Lord, to Moses, to Aaron, and to the people, for the space of forty days, and they were not consumed by the fire, nor by the flame that burned among them.

Ver. 36. And the Lord spoke unto Moses, saying,

Ver. 37. Command Eleazar the son of Aaron the priest, that he take up the censers out of the burning, and scatter thou the fire yonder; for they are hallowed.

Ver. 38. The censers of these sinners against their own souls, let them make them broad plates for a covering of the altar: for they offered them before the Lord, therefore they are hallowed: and they shall be a sign unto the children of Israel.

Ver. 39. And Eleazar the priest took the brazen censers, wherewith they that were burnt had offered; and they were made broad plates for a covering of the altar:

Ver. 40. To be a memorial unto the children of Israel, that no stranger, which is not of the seed of Aaron, come near to offer incense before the Lord; that he be not as Korah, and as his company: as the Lord said to him by the hand of Moses.

Ver. 41. But on the morrow all the congregation of the children of Israel murmured against Moses and against Aaron, saying, Ye have killed the people of the Lord.

Ver. 42. And it came to pass, when the congregation was gathered against Moses and against Aaron, that they looked toward the tabernacle of the congregation: and, behold, the cloud covered it, and the glory of the Lord appeared.

Ver. 43. And Moses and Aaron came before the tabernacle of the congregation.

Ver. 44. And the Lord spoke unto Moses, saying,

Ver. 45. Get you up from among this congregation, that I may consume them as in a moment. And they fell upon their faces.

Ver. 46. And Moses said unto Aaron, Take a censer, and put fire therein from off the altar, and put on incense, and go quickly unto the congregation, and make an atonement for them: for there is wrath gone out from the Lord; the plague is begun.

Ver. 47. And Aaron took as Moses commanded, and ran into the midst of the congregation; and, behold, the plague was begun among the people: and he put on incense, and made an atonement for the people.

Ver. 48. And he stood between the dead and the living; and the plague was stayed.

Ver. 49. Now they that died in the plague were fourteen thousand and seven hundred, besides them that died about the matter of Korah.

Ver. 50. And Aaron returned unto Moses unto the door of the tabernacle of the congregation: and the plague was stayed.

folgendes sein: 14 Forstmeister, ebensoviel Forstmeister-Expedienten, 25 Revierförster mit Oberförstertitel, 107 Revierförster, 66 Unterförster, 23 Revierjäger und 10 Waldaufseher.

In der neuesten Verordnung vom 18. Juli 1832, die Befähigung zum Staatsdienste betreffend ist ausgesprochen: „daß bei Besetzung sämmtlicher Stellen im Staatsforstdienste lediglich auf Kenntnisse, practische Tüchtigkeit und sittliches Wohlverhalten Rücksicht genommen, und ein Unterschied des Standes und der Geburt bei keiner Forstdienerstelle ferner in Betracht gezogen werden soll", und daß ferner „auf bereits als Revier- oder Oberförster angestellte Forstbeamte, die Bestimmungen wegen eines, zu einer Forstmeisterstelle erforderlichen dreijährigen forstakademischen Cursus und eines zweijährigen Accesses bei einem Forstmeister, keine Anwendung leiden sollen." — Die Forstvermessungsanstalt und die Forstämter haben bereits oben S. 326. Erwähnung gefunden. — Noch ist zu bemerken, daß die Regierung, nach deshalb erfolgter Berathung mit den Ständen, nach und nach zur Veräußerung mehrerer abgesondert gelegenen, daher mit einem unverhältnißmäßig hohen Aufwande zu beaufsichtigende oder sonst für die Holzerziehung nicht wesentlich nöthige Forstgrundstücke, schreiten wird. — Anlangend

3. das Jagdregal, so entwickelte sich dieses seit der Regierung Churfürst August's dadurch, daß damals der Landesherr, theils viele große Waldungen, welche bisher im Eigenthume großer Vasallen gewesen waren, theils auch hin und wieder blos die Jagdgerechtigkeit käuflich an sich brachte, dieselbe auch nicht selten unter dem Anerbieten einer Entschädigung an sich brachte. So stritt das Herkommen für die Regalität, bis in der 4. Decision von 1746 ausdrücklich bestimmt ward: daß dieses Befugniß nur durch Verleihung oder undenkliche Verjährung erworben werden könnte. Das Jagdrecht hat nach Verschiedenheit des Wildes drei Abstufungen, welche den Unterschied zwischen der hohen, mittlern und niedern Jagd begründen. Die letztere blieb gewöhnlich schon bei der Ausbildung der Regalität den Rittergutsbesitzern vorbehalten. Die Fasanenjagd aber ist selbst von dem höchsten Grade der Verleihung ausgenommen und erfordert besondere Concession. Die Jagdhoheit des Landesherrn über die Privatjagden ist als ein wesentlicher Theil der Polizeihoheit zu betrachten. — Vermöge des Jagdregals hat der König gewisse Vorrechte in Hinsicht der Jagdfolge und der Koppeljagd.

Nach dem Mandate vom 8. Nov. 1717 gehören 1) zur hohen Jagd: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stü-

ken Wild, Wilds-Kälber, Tann-Hirsche, Tann-Wild, Tann-Wilds-Kälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Fasanhähne, Fasanhühner, Voken; 2) zur mittlern: Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keyler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Haselhühner, große Brachvögel; 3) zur niedern: Hasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Tauber, Seemeben, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Lerchen und andere kleine Vögel, wie sie Namen haben. — Die jungen Thiere gehören mit den alten in eine Classe. Wenn schon aus der Regalität der Jagd folgt, daß Grundstücksbesitzer auf ihrem eigenen Grund und Boden nicht jagen dürfen, außer das Jagdrecht ist auf rechtlichem Wege erworben z. B. durch Verleihung: so ist das Jagen allen Untersassen, Hausgenossen und ledigen Personen ausdrücklich verboten, auch soll keine Büchse, noch Armbrustgeschoß, Hurden, Laufen, Schlagbäume noch Schlingen, womit man das laufende Wildpret dämpfet, von diesen Personen gebraucht werden, (Ausschreiben v. 1. Oct. 1555); ebenso ist allen Militairs das unbefugte Jagen untersagt.

Aus gewissen Ursachen z. B. wegen Schonung der Wald- und Feldfrüchte ist sowohl der Anfang der Jagd, nach ihrer Abstufung, als das Ende, auf gewisse Termine beschränkt; es soll

1. die hohe Jagd auf den ersten Sonntag nach dem Feste der Dreieinigkeit, und von denjenigen, welche besonders auf Johannis accordirt, auf den sechsten Sonntag nach demselben Feste, anfangen;

2. die mittlere und niedere Jagd, am Tage Egidi, endlich

3. die Fasanenjagd, an demselben Tage.

Der Schluß sämmtlicher Jagden aber soll mit dem Sonntage Invocavit erfolgen.

Die Verbrechen in Jagdsachen betreffend, so begeht Derjenige, welcher wissentlich in fremden Wildbahnen heimlicher Weise in der Absicht, um Nutzen daraus zu ziehen, Wildpret fängt oder schießt, einen Wilddiebstahl. Bei der Bestrafung dieses Verbrechens kommt in Betracht:

a. ob dieses auf Königlichen Revieren oder den der Privaten,

b. an großem oder kleinem Wilde,

c. von Jagdberechtigten oder andern Personen, verübt wurde.

Anlangend die Verwaltung der Königlichen Jagden, so waren sie seither zum Theil verpachtet; es beabsichtigt aber die Regierung, Jagden in gewissen Fällen ganz zu veräußern:

1. wenn sie an größere Güter, welche schon eine Art der Jagdberechtigung genießen, erfolgt;

2. wenn der Jagdbezirk vereinzelt liegt und nicht mit andern, unter Verwaltung bleibenden Königl. Jagdrevieren größtentheils umschlossen ist;

3. bei vermischten und Koppeljagden;

4. wenn ein überwiegender finanzieller Nutzen durch den Verkauf gegen den unnachhaltigen der Verpachtung zu erwarten ist;

5. wenn die Jagden, welche früher dem Königlichen Fiscus gegen jährliche Natural- oder Geld-Deputate abgetreten worden sind, mit Wegfall der letztern wieder zurückgegeben werden können;

6. wenn sich dadurch der Staat des Ersatzes der Wildschäden entschlägt.

Die Erstattung der Wildschäden von Seiten des Staats, war sonst sehr beträchtlich und betrug jährlich gegen 30,000 Thlr. ist aber, in Folge der Generalverordnung vom 4. Mai 1830, bis auf etwa 4000 Thlr. herabgesunken. Ueber Wildschäden vergl. man das vom fremden Gouvernement erfolgte Regulativ vom 21. April 1814, welches vom Könige am 16. December 1817 ausdrücklich bestätigt ward.

4. Ein anderer Gegenstand eines Regals ist der Bergbau. Nach der Geschichte war Markgraf Otto (s. oben S. 36) vom Kaiser mit allen Erzen seiner Mark belehen; zugleich aber befanden sich, bis zu den Zeiten des Churfürsten August, viele Vasallen ohne besondere Verleihung wenigstens im Besitz des niedern Bergregals, welcher Besitz aber nach und nach theils durch Kauf theils durch andere Erwerbungsarten auf den Landesherrn überging. — Zu den Bergregal gehören alle Fossilien, welche durch bergmännische Kunst ausgebracht werden, also eigentliche Erze, Steinsalz, Edelsteine; Erd- und Braunkohle, Torf und brennbare Erde werden nicht dahin gerechnet. Nur wegen der Steinkohlen finden dem Bergbau analoge Bestimmungen Statt, (s. Mandat vom 10. Sept. 1822 und Decret an den [damaligen] Geheimenrath vom 6. August 1825).

Nach der Verfassung des Sächsischen Bergbaues kann das Bergregal theils durch Freierklärung des Bergbaues,

theils durch eine sogenannte Specialverleihung an Privatpersonen übergehen. Jene, sich über das ganze Land erstreckend, berechtigt Privatpersonen, nach vorher erhaltener Erlaubniß und gegen gewisse Bedingungen, an einem von ihnen in Vorschlag gebrachten, nach der Länge und Breite bestimmten Orte, Bergbau zu treiben; diese gewährt den Vasallen auf ihren Gütern sogar einzelne oberbergherrliche Rechte, und heißt eine vollkommene, wenn sich der Landesherr blos seine höchsten für unveräußerlich zu achtende Rechte über den Bergbau, wozu auch das Münzrecht und der Schlägeschatz gerechnet werden, vorbehält; eine unvollkommene, wenn vom Landesherrn noch andere Vorrechte in Bezug auf die verliehenen Bergwerksschätze ausbedungen werden. Dem Landesherrn als Bergherrn, d. h. als Inhaber des Bergregals, kommen außer dem Schlägeschatz noch gewisse Abgaben, welche die Bergbauenden ihm zu entrichten haben, sowie der Vor- und Erzkauf, zu. Jene Abgaben sind: a. der Zehnte; in vielen Fällen traten wegen Mangel an Ausbeute, durch gesetzliche Ermäßigung, an dessen Stelle der Zwanzigste (s. die Declaration wegen erhöheter Berg-Brandsilber-Bezahlung vom J. 1765 §. 8—11); b. die Bergquatember- und Fristgelder; c. der Zehnte und das Ladegeld von Eisenstein. (Hammerordnung von J. 1666 §. 36); d. der Schlägeschatz, beträgt 8 Gr. von jeder, nach Abzug des Zehnten und Zwanzigsten, übrigbleibenden feinen Mark, welcher als Beitrag zu dem Münzkosten gegeben werden muß. Der Vorkauf findet in Hinsicht aller Metalle Statt; der Erzkauf bei saigerwürdigen Kupfer-, sowie den Blei- und Silber-Erzen auch Schwefelkiesen, insofern sie die Gewerke nicht selbst ausschmelzen wollen, gegen einen festgesetzten Preis (Erztaxe). Mit dem Erzkaufe hängt die, seit dem 4 Mai 1710 errichtete, General-Schmelz-Administration zu Freiberg zusammen. Der Ort, welcher bergmännisch angebaut werden soll, wird oft durch das sogenannte Schürfen, d. h. durch das Aufsuchen der Lagerstätte der Fossilien, ausgemittelt. Diese Handlung kann Jeder, sogar auf fremdem Grund und Boden, gegen einen Schurfzettel, unternehmen. Bevor aber der Bergbau selbst unternommen werden darf, muß vorangehen 1. die Muthung, d. i. das förmliche Gesuch um die Erlaubniß, im unverliehenen oder ins Freie gefallenen Felde, Bergbau zu treiben und 2. diese Erlaubniß selbst, welche die Bestätigung oder Belehnung genannt, und vom Bergamte ertheilt wird.

In Ansehung der Verwaltung des Bergregals und über-

haupt des Bergwesens kommen folgende Anstalten und Kassen, vom Finanzministerium ressortirend, in Betracht:

1. die General-Schmelz-Administration. Dieselbe umschließt die Freiberger Hütten, die neu errichtete Antonshütte im Obergebirge und das Amalgamirwerk. Angestellt sind hier: 1 Oberhütten-Verwalter, 3 Oberhütten-Assessoren, 1 Oberhüttenvorsteher, 1 Oberhüttenraiter, 1 Oberschiedwardein, 1 Oberhüttenamts-Actuarius, 1 Oberhüttenmeister, 1 Oberhüttenamts-Registrator mit dem übrigen Unterpersonal. Man rechnet durchschnittlich die Erzlieferungen auf jährlich 207,384 Centner, und das Ausbringen daraus, auf 66,654 Mark 8 Loth Silber, 317 Centner Gaarkupfer, 4000 Centner Bleiwaaren; beschäftigt sind damit 460 Mann Hüttenarbeiter.

2. Das Blaufarbenwerk zu Oberschlema. Ein Commissar leitet die Geschäfte. Die Fabrikation und der Verkauf wird zu 3200 Centner Farben und Eschein, 900 Centner Safflor, 350 Pfund Kobaldoxyden, 175 Pfund Ultramarin, 600 Pfund Wißmuth und 220 Centner Kobaltspeise, und die Beschäftigung von 46 Arbeitern, angenommen. Außerdem bestehen noch 3 Privat-Blaufarbenwerke von geringerem Umfange zu Pfannenstiel u. a. O.; zwischen diesen und dem erstern besteht ein consortschaftliches Verhältniß, zu Folge welchem jedes Werk stets ein großes Lager aller und jeder Sorten von Farben, Eschein, Zaffers u. s. w. hält, um zu jeder Versendung und Bestellung verhältnißmäßig und antheilweise beizutragen. Der Vertrieb geschieht nur von Schneeberg aus, durch eine sogenannte Communfactorie. Die blaue Farbe geht meist nach Holland und England, häufig auch nach China.

3. Die Saigerhütte Grünthal (die einzige in Sachsen). Hier ist ein Saigerhüttenfactor mit dem nöthigen Unterpersonal angestellt. Außerdem finden hier 33 Arbeiter Beschäftigung. Sie erhält von der General-Schmelz-Administration die silberhaltigen Schwarzkupfer, welche dort fallen, zum Saigern — einer eigenthümlichen Operation zur Trennung des Silbers von bereits geschiedenem Kupfer — und kauft noch außerdem an Gaar- und Altkupfer ein, was ihr gebracht wird, um das Kupfer sodann geschmiedet in den Handel zu bringen. Es wird ein durchschnittlicher Einkauf von 1189 Centner Gaarkupfer in Schwarz-Gaar- und Altkupfern, ersteres mit einem Silbergehalte von 657½ Mark, und ein Verkauf von 1250 Centner Kupferwaaren, gerechnet.

4. Die Freiberger Oberzehnten-Kasse; sie hat gegen 54,937 Thlr. an Zehntengefällen, 2045 Thlr. an bergherrlichen Gefällen (Bergquatember und Fristgelder, Canones und Con-

cessionsgelder) und 2596 Thlr. 19 Gr. an Berggerichtsnutzungen, zur Einnahme. Die Ausgaben dagegen betragen 19,224 Thlr. 18 Gr. Der hier angestellte Oberzehntner ist nicht blos als Einnehmer der Abgaben an den Staat zu betrachten, sondern er ist nicht mit Unrecht als der Banquier des Reviers anzusehen, indem er die Erzbezahlungsgelder von der General-Schmelz-Administration (im Obergebirge auch von den Blaufarbenwerken) in Empfang nimmt und an die betreffenden Gruben und fiscalischen und gewerkschaftlichen Kassen, welche ebenfalls unter seiner Verwaltung stehen, nach Maßgabe des Bedarfs oder in bestimmten Fristen baar abliefert oder überschreibt. Der Freiberger Oberzehntner nimmt jährlich über ½ Mill. Thaler ein und verausgabt sie wieder. Unter ihm ist ein Vicezehntenschreiber angestellt.

5. Die Schneeberger Zehntenkasse.

6. Die Obergebirgische Oberzehntenkasse zu Annaberg, ist die umfangreichste, indem sie es mit 10 Revieren zu thun hat. — Von dem Bergbau in den Schönburgschen Landen und zu Scheibenberg und Oberwiesenthal, unter das Bergamt Scheibenberg mit Oberwiesenthal und Hohenstein gehörig, gehört das Bergregal zum Theil den Fürsten und Grafen von Schönburg. Ueber die beiderseitigen Zehnteneinkünfte wird eine gemeinschaftliche Rechnung geführt, und der dem Sächsischen Fiscus zukommende Theil des Ueberschusses beim Obergebirgischen Oberzehnten mit verrechnet.

7. Die Altenberger Zehntenkasse.

8. Das Oberbergamt. (Hierüber das Nähere weiter unten).

9. Die Bergakademie.

Der Bergbau genießt vom Staate wegen seiner Wichtigkeit für das Vaterland in staatswirthschaftlicher Hinsicht, sehr große und nahmhafte Unterstützungen, so daß diese die Berg- und Hüttennutzungen bis zu einer geringen Summe freilich wieder absorbiren.

Das gesammte im Königreiche, beim Berg- und Hüttenwesen, dienstleistende Personal betrug 1833:

292 Beamte und Officianten, welche ausschließend oder wenigstens hauptsächlich im Berg- und Hüttenwesen angestellt und daraus besoldet wurden, (mit Ausschluß der Bergakademie, aber einschließlich 73 bei den Privateisenwerken)];

8535 Arbeiter und Steiger beim Bergbau sämmtlicher Bergamtsreviere, mit Einschluß einiger Schwefel- und

Vitriolwerke, sowie des Dienerpersonals bei den Behörden, darunter 62 unter 14 Jahren;

469 desgleichen bei den königlichen Silber- und Kupfer-Hüttenwerken;

1373 desgleichen (excl. obiger Officianten) bei den sämmtlichen 19 Eisenhüttenwerken, welche mit Holzkohlen betrieben werden und 5 Draht- und Zeug-Werken, (also mit Ausschluß der mit Steinkohlenbetrieb umgehenden Eisenwerke zu Großburgk und Karsdorf, der Stahlwerke zu Schedewitz und Pöhl im Voigtlande und der mehr als 20 Eisenhämmer für Alteisen, welche Werke sämmtlich in keiner directen Beziehung zur Bergwerksregie stehen);

163 desgleichen bei den Blaufarbenwerken;

52 desgleichen bei den Arsenikwerken.

10,884 Summe.

Rechnet man gegen 24,929 Invaliden, Weiber, Kinder, Wittwen und Waisen, welche durch den Erwerb jenes selbstthätigen Personals mit erhalten werden, mit auf, so ergiebt sich eine Seelenzahl von

35,813.

Bringt man hiernächst die mittelbar durch den Bergbau 350 Beschäftigten, als Erz-, Eisenstein-, Holz-, und Holzkohlen-, Steinkohlen-, Salz-, Bergproducten- und Göpel-Fuhrleute mit ihren Angehörigen, gegen 1140 Seelen; ebenso die Zahl der 200 bis 250 Seiler, Böttcher, Pulvermüller, Korbmacher, Steinbrecher, Privat- und Hammerschmiede, Schneidemüller, Verfertiger von Fahrten, Trögen, Schindeln u. dgl., mit den Ihrigen, gegen 800 Seelen; die Zahl der gegen 600 Waldarbeiter, mit den zu ihnen Gehörigen, ungefähr 2000 Seelen; die 200 Kohlenbergleute mit ihren Angehörigen, 750 Seelen; diejenigen Gewerbtreibenden, die wegen der guten Gelegenheit, die ihnen der Bergbau bietet, ihr Gewerbe besser betreiben können, als Nagel-, Löffel-, Ketten- und Zeug-Schmiede ungefähr 1400, mit den Ihrigen, 4500 Seelen, mit in Aufrechnung; so ergiebt dieß eine Bevölkerungszahl von 44,953 Individuen. Ueberhaupt schlägt man die Menschenzahl, welchen das Bergwerksgewerbe theils Bedingung theils wesentliches Mittel der Existenz ist, auf 60,000 an. Dieß aber ist ein $\frac{1}{25}$ der gesammten Bevölkerung des Königreichs oder beinahe $\frac{1}{8}$ der erzgebirgischen Bevölkerung *).

---

*) Vergl. Sachsens Bergbau, national-ökonomisch betrachtet vom Bergmeister v. C. G. A. von Weissenbach. Freiberg 1833. — Mit-

Das roulirende Kapital beim Sächsischen Bergbau beläuft sich auf 2 Mill. 538,200 Thlr.

Die Einwirkung des Bergbaues auf den Nationalwohlstand ist stets in zunehmender Steigerung begriffen, das beweisen die Aufzeichnungen des Bergwerksausbringens*) vergangener Zeiten. Diese Aufzeichnungen sind jedoch in Hinsicht der sogenannten unedlen Metalle, aus den ältesten Zeiten weniger genau vorhanden, daher man sich nur an das Ausbringen halten kann, was durch die Zehnten und in neuerer Zeit die General-Schmelz-Administrations-Rechnungen nachgewiesen wird.

Ergiebiger als die obergebirgischen Reviere ist wieder das Freiberger. Dieses hat in den drei letzten Jahrhunderten im Durchschnitt alljährlich producirt:

von	1531	bis	1580:	20644 Mark,
„	1581	„	1630:	18408 „
„	1631	„	1680:	11317 „
„	1681	„	1730:	18999 „
„	1731	„	1780:	26236 „
„	1781	„	1830:	46961 „

Sonach haben die letzt verflossenen hundert Jahre allein 3,659,861 Mark 15 Loth Silber zu dem Werthe von 48,798,159 Thlr. 4 Gr. Conventionsgeld geschüttet. — Noch deutlicher geht das Steigen im Ausbringen des Freiberger Revieres aus folgenden Angaben hervor; es betrug im Durchschnitt jährlich:

von	1762	bis	1771:	20689 Mark,
„	1772	„	1781:	29642 „
„	1782	„	1791:	41338 „
„	1792	„	1801:	48714 „
„	1802	„	1811:	47261 „
„	1812	„	1821:	46600 „
„	1822	„	1831:	53946 „
im	Jahre	1831	allein:	62796 „

In dieser Zeit betrug aber das Silberausbringen aller erzgebirgischen Reviere zusammengenommen, im Durchschnitt jährlich:

von	1762	bis	1771:	24468 Mark,
„	1772	„	1781:	38600 „
„	1782	„	1791:	48752 „

---

theilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen III. Lief. 1833.

*) „Ausbringen" (Bruttoproduction) ist von „Ausbeute" (reiner Ueberschuß oder Dividende) genau zu trennen.

von 1792 bis 1801: 56518 Mark,
" 1802 " 1811: 51812 "
" 1812 " 1821: 48629 "
" 1822 " 1831: 56866 "
im Jahre 1831 selbst: 66235 "

Eben so groß ist der Metallwerth an ausgebrachtem Kobalt, Eisen, Blei, Kupfer, Arsenik u. s. w.

Die Zahl der gangbaren Gruben war 1830 565.

Das Silber, die Kobaldproducte, Zinn und Arsenik werden größtentheils außer Landes verfahren; dagegen die Kupferwaaren, Bleiproducte, Eisen und andere Producte, als Vitriol, Schwefel, Braunstein, Farbenerde u. dergl. größtentheils im Lande consumirt; der Werth der exportirten Producte beträgt über $\frac{2}{3}$, die inländische Consumtion $\frac{1}{3}$. Der Handelswerth einer Mark Silber ist 13 Thlr. 12 Gr. Conventions-Münze oder 13 Thlr. 21 Gr $8\frac{3}{4}$ Pf. pr. Cour. im Durchschnitt von $3\frac{9}{10}$ gegen Conventions-Münze; die Dresdner Münze bezahlt pro Mark nur 13 Thlr. und für die Amalgamirsilber 13 Thlr. 1 Gr. Conv.-Münze.

Das Bergwerksgewerbe und sein Personal genießt in Sachsen verschiedene Vorrechte und Freiheiten, dahin gehören:

a. in Betreff des Gewerbes selbst: unter Andern das (schon erwähnte) allgemeine Schurfrecht; das Auskaufsrecht des erforderlichen Grund und Bodens; Disposition über die mit dem Bergbau erschrotenen Wasser.

b. in Ansehung des Personals: Befreiung von persönlichen Diensten, wie von Frohn-, Jagd- und Straßenbau, ferner von gewissen Staatsabgaben. Soviel über das Bergwesen.

5. In Ansehung des Salzwesens findet in Sachsen eigentlich ein doppeltes Regal Statt, wovon das eine bei der Versiedung, das andere bei dem Verkaufe des Salzes sich äußert. Im Wiener Frieden von 1815 gingen aber alle Salzquellen Sachsens an Preußen verloren; es kann daher, bis etwa neue Salzquellen im Vaterlande entdeckt werden, nur noch vom Salzverkaufe die Rede sein. Dessenungeachtet bleibt die Versiedung ein Regal, und neuentdeckte Salzquellen würden die Eigenschaft der Regalität annehmen.

Im 19. Art. jenes Friedensschlusses ward bestimmt, Preußen solle der diesseitigen Regierung 150,000 Cntr. Salz, à 110 Pfund Berliner Handelsgewicht, für einen Preis, welcher dem Könige von Sachsen eine Einkommensteuer sichert, welche derjenigen nahe kommt, die vor dem Kriege Statt gefunden hat. Jene Quantität Salz sollen auf Verlangen der Sächsischen Regierung unter denselben Preisbestimmungen, bis auf

250,000 Cntr. gesteigert werden können und das Salz von Dürrenberg und Kösen, frei von Ausgangszöllen, geliefert werden. So lange diese beiden Salzwerke keine so große Quantität hervorbrächten, aus denjenigen Preußischen Salzwerken, welche die nächsten an der Grenze von Sachsen sind. — „Ueber die neue Einrichtung des Salzwesens" vergl. das Generale v. 5. Jan. 1822.

Der Vertrieb im Lande geschieht durch die Salzniederlagen Leipzig, Meißen, Dresden, Budissin, Chemnitz, Zwickau, Plauen. Das beim Salzwesen angestellte Personal ist folgendes:

a. In Leipzig: 1 Verwalter, 1 Controleur, 1 Schreiber und 1 Wieger. Der dasige Salzverwalter ist der Hauptcassirer des ganzen Salzhandels, er besorgt alle Gelder an die Salinen und empfängt die Zahlungen von den andern Niederlagen.

b. In Meißen: 1 Verwalter, 1 Controleur, 1 Lader, 1 Wieger.

c. In Dresden: 1 Verwalter, 1 Controleur, 1 Schreiber, 1 Böttcher, 1 Bereiter und 4 Wieger.

d. In Budissin: 1 Verwalter, 3 Wieger.

e. In Chemnitz: 1 Verwalter, 1 Schreiber.

f. In Zwickau: 1 Verwalter, 1 Controleur, 1 Wieger.

g. In Plauen: 1 Verwalter, 1 Schreiber, 1 Wieger.

Der ganze Debit sämmtlicher Niederlagen beläuft sich auf 180,238 Scheffel weißes Salz, excl. 6968 Scheffel für die Amalgamirwerke, welche eine durchlaufende Post sind, 1750 Scheffel gelbes Salz und 11970 Scheffel Düngesalz. Das Quantum gelben Salzes, welches die Niederlage Leipzig erhält, findet technische Verwendung, sowie in dem Namen des Düngesalzes schon seine Verwendung liegt.

Der contractmäßige Einkaufspreis von der Saline Dürrenberg ist gegenwärtig 1 Thlr. 6 Gr. für den Scheffel weißen Salzes à 128 Pfund, von der Saline Kösen und Teuditz mit Kötzschau 1 Thlr. 4 Gr. — In Hinsicht des Verkaufes, so wurde durch das Generale vom 5. Jan. 1832 der jetzt geltende Preis für die Nichtprivilegirten oder Concessionarien (Diejenigen, welche den Salzschank auf Anordnung gegen eine Provision von 2 Gr. für den Scheffel ausüben), in den verschiedenen Niederlagen bestimmt, und die frühere Einrichtung, vermöge welcher die Privilegirten (Diejenigen, welche die Ausübung des Salzschankes für ihre Rechnung durch Privilegien oder einen andern besondern Rechtstitel erworben haben), den Scheffel um 4 Gr., die Rittergüter aber, auf die Höhe von 20 Scheffeln, denselben um 8 Gr.

wohlfeiler zu erhalten haben, bestätigt. Die hiernach festgestellten, jetzt noch gültigen Preiße für den Scheffel à 128 Pfund weißen Salzes sind:

	Für Nichtprivilegirte.	Für Privilegirte.	Für Rittergüter.
Niederl. Leipzig	3 Thlr. 4 Gr.	3 Thlr. — Gr.	2 Thlr. 20 Gr.
" Meißen	3 " 18 "	3 " 14 "	3 " 10 "
" Dresden	4 " — "	3 " 20 "	3 " 16 "
" Budissin	4 " 7 "	4 " 13 "	3 " 23 "
" Chemnitz	3 " 20 "	3 " 16 "	3 " 12 "
" Zwickau	3 " 21 "	3 " 17 "	3 " 13 "
" Plauen	3 " 21 "	3 " 17 "	3 " 13 "

Der Gewinn für die Staatskasse, auf die Bevölkerung vertheilt, beträgt nicht über 5 Gr. pro Kopf. — Auch im Salzwesen dürften in Sachsen Veränderungen eintreten. Die Aufhebung des Unterschiedes zwischen den Nichtprivilegirten, Privilegirten und Rittergütern haben die Stände von $18\frac{3}{4}$ beantragt.

6. Auch das Postwesen hat die Eigenschaft der Regalität. Nachdem bereits oben (S. 343 flg.) die Organisation des Oberpost-Amts und dessen Wirkungskreis als Behörde betrachtet worden ist, mag hier noch Folgendes über den rubricirten Gegenstand Platz ergreifen.

Das Postregal wurde den Sächsischen Fürsten zu Deckung ihres Staatshaushalts im 14. Jahrhundert vom Kaiser Karl IV. zugestanden.

Nur durch später erhaltene Bevorzugung und Privilegien konnte die Postanstalt, an welche so umfangreiche Ansprüche: der möglichsten Sicherheit der Personen, Güter und Briefe, gemacht werden, bestehen.

Die Gewährung jener Anforderungen hat unstreitig dazu beigetragen, daß der Reiseverkehr in Sachsen in den letztern Jahren gegen früher außerordentlich zugenommen hat.

Das Königreich Sachsen ist im Verhältniß des Gebietsumfanges dermalen das postenreichste Land in ganz Deutschland wo nicht in ganz Europa. Und immermehr vervielfacht sich hier der Postenlauf. — Es bestehen A. Eilwagen auf den Coursen von Dresden aus: nach Berlin, Breslau, Leipzig, Hof (über Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Reichenbach und Plauen) Chemnitz, Prag, Schandau (über Pirna und Königstein); von Leipzig aus: nach Berlin, Halle (über Merseburg sowie über Schkeuditz), Frankfurt a. M. (über Lützen und Weißenfels), nach Prag (über Borna, Penig, Chemnitz und Marienberg) nach Hof; dann auch zwischen Löbau und

Zittau, sowie zwischen Freiberg und Nossen. — Auch gehen zwischen Dresden und Leipzig Nachteilposten. —

Außer dem Personengelde, (welches zwischen 8 und 9 Gr. für die Meile beträgt) ist auf den Eilposten weder an die Conducteure, noch an die Postillone Etwas zu entrichten. — Kinder unter 3 Jahre werden mit den Eilposten nicht befördert; für ältere muß das volle Personengeld bezahlt werden. Andere Bestimmungen deuten den Reisenden schon die Personen-Scheine an.

Außer den Eilwagen giebt es noch B. Diligencen und ordinaire Fahrposten.

Diligencen sind eingeführt auf den Coursen zwischen Dresden und Leipzig, und zwar theils über Meißen und Wurzen, theils über Waldheim und Grimma; zwischen Dresden und Hof über Chemnitz und Reichenbach; zwischen Leipzig und Annaberg über Borna und Chemnitz; zwischen Leipzig und Hof über Borna, Zwickau, Reichenbach und Plauen.

Für die übrigen Routen sind die ordinairen Fahrposten.

Das Personengeld auf den Diligencen ist 6 Gr. pro Meile, und sind 30 Pfund Gepäck mitzunehmen gestattet; auf den ordinairen Posten 5 Gr. pro Meile, und es passiren 50 Pfund Gepäck frei, bei 10 Pfund nur 4 Gr., Kinder von 3—14 Jahren zahlen die Hälfte.

Dem Postillon wird 1 Gr. pro Meile Trinkgeld, dagegen dem Schaffner (Schirrmeister) nichts entrichtet.

Für das Passagier-Gepäck haftet die Postanstalt nur dann, wenn sich ergiebt, daß der Verlust, die Beschädigung oder Verwechselung durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt sei.

Wenn die Ueberfracht nicht etwa in Gelde oder Waaren besteht, so wird sie nach der Victualientaxe bezahlt.

Findet sich ein Reisender zur bestimmten Abgangszeit nicht ein, so geht er des Passagiergeldes verlustig.

Hunde im Wagen mit sich zu führen und Taback zu rauchen wird nicht gestattet.

Die Reisenden dürfen sich nirgend anders, als vor dem Posthause aufsetzen und müssen vor demselben absteigen.

C. In Hinsicht der Extrapost-Anstalten sind folgende Bestimmungen bekannt gemacht worden:

Wer von seinem Wohn- oder Aufenthaltsorte mit Postpferden abreisen will, hat solche so zeitig als möglich und spätestens eine Stunde vorher zu bestellen, auch seinen Stand und Namen, ingleichen das Haus, wohin die Postpferde kommen sollen, genau anzugeben.

Wer 6 — 8 Pferde bedarf, hat solche spätestens 2 Stunden, und wer mehr als 8 Pferde bedarf, 6 Stunden vor der Abreise bestellen zu lassen.

Für jede halbe Stunde, die der Reisende durch die Schuld des Postmeisters oder seiner Leute, über die zur Abreise bestimmte Zeit warten muß, kann er dem Postmeister 16 Gr. am Betrage des Postgeldes abziehen.

Läßt dagegen der Reisende die eingespannten Postpferde länger als ½ Stunde warten, so zahlt er vom Anfange der dritten Viertelstunde an, für jede Viertelstunde auf jedes Pferd 1 Groschen Wartegeld. Der Postillon hat vor Ablauf der halben Stunde das Zeichen der Bereitschaft zur Abfahrt zu geben und ist vor Empfang des Wartegeldes nicht schuldig abzufahren, nach Verlauf von 3 Stunden aber berechtigt, die Pferde wiederum auszuspannen.

Sollte der Reisende die Pferde nicht brauchen wollen, und hiervon den Postmeister noch vor Ablauf der zur Abreise bestimmten Zeit benachrichtigen, so kann dieser den vierten Theil des Postgeldes, wenn aber nach Ablauf derselben die Pferde schon angespannt sind, die Hälfte als Entschädigung fordern. Für den bloßen Aufschub der Abreise um einige Stunden und bis zum Ablauf des Tages, darf der Postmeister, wenn ihm davon eine Stunde vor der erstbestimmten Abfahrtszeit Nachricht gegeben worden ist, auf eine Schadloshaltung nicht Anspruch machen.

Wenn der Reisende, bei dem Bedarf von 6 und mehrern Pferden, auf den Zwischenstationen die wegen Beförderung der Reisenden (s. weiter unten) vorgeschriebene Abfertigung verlangt, so hat er den betreffenden Stationen durch einen Laufzettel, in welchem die Stunde der Abreise und die Zahl der Pferde anzugeben ist, die Nachricht sobald zu ertheilen, daß solcher spätestens 6 Stunden vor der zu erwartenden Ankunft des Reisenden auf jeder Station eingegangen sein kann.

Wenn Pferde zu einer Extrapost durch Laufzettel voraus bestellt sind, so ist der Postmeister schuldig, solche bis 3 Stunden nach der im Laufzettel bestimmten Ankunftszeit in Bereitschaft zu halten, ohne einen Anspruch auf Wartegeld machen zu können.

Trifft aber der Reisende durch seine Schuld erst nach Verlauf von 3 Stunden ein, so hat er von und mit der 4. Stunde, 2 Groschen Wartegeld für jede Stunde auf jedes Pferd zu bezahlen. Mit Ablauf der sechsten Stunde hört die Verbindlichkeit des Postmeisters auf, die Pferde länger in Bereitschaft zu halten, der Reisende aber bleibt verbunden, das Wartegeld

auf 3 Stunden zu bezahlen, wenn nicht seine später erfolgende Ankunft den Postmeistern, noch vor Eintritt der vierten Stunde, nach der im ersten Laufzettel bestimmten Zeit, durch Erlassung eines zweiten Laufzettels bekannt gemacht worden ist. Dagegen ist der Reisende seiner Seits berechtiget, dem Postmeister, welcher ihn über die Bestellzeit warten läßt, für jede Stunde, den Betrag des Kostgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

Wenn ein Reisender mit untergelegten Pferden befördert sein will, und deren 12 und mehrere bedarf; so hat er die Postmeister wenigstens 24 Stunden; bei einem geringern Bedarf von Pferden aber, wenigstens 12 Stunden vor dem Eintreffen davon zu benachrichtigen, und das Post- und Trinkgeld auf die volle Station anderthalbfach nach folgenden Sätzen zu bezahlen:

Für 1 Extrapostpferd	pro Meile	9	Gr.
Für 1 Courier- und Estafettenpferd	" "	13	"
Dem Wagenmeister auf jeder Station, wo geschmiert wird, von jedem Wagen	" "	3	"
Wenn nicht geschmiert wird . . .	" "	2	"
Für eine halbbedeckte Postcallesche .	" "	4	"

Trinkgeld für den Postillion bei Bespannung mit

	2 Pferden.	3 bis 4 Pferden.	6 Pferden.
Für 1½ Postmeile u. darunter	8 Gr.	10 Gr.	— Thlr. 18 Gr.
" 2 " " "	10 "	12 "	— " 22 "
" 2½ " " "	12 "	14 "	1 " 2 "
" 3 " " "	14 "	16 "	1 " 6 "
" 3½ " " "	16 "	18 "	1 " 10 "
" 4 " " "	18 "	20 "	1 " 14 "

Ein Mehreres, als die hier bestimmten Sätze, an Trinkgeld oder Freihaltung in der Zehrung zu verlangen, ist den Postillons bei strenger Ahndung, und, im Wiederholungsfalle, bei Verlust ihres Dienstes, verboten.

Leichte Korb- oder Stuhlwagen, leichte halbbedeckte Caleschen und andere leichte, nicht geschlossene Reisewagen mit 3 bis 4 Personen ohne Koffer, oder mit 3 Personen und einem kleinen Koffer bis 65 Pfund an Gewicht, oder mit 2 Personen und einem größern Koffer bis 125 Pfund an Gewicht, sollen, (wenn der Postillon seinen Sitz auf dem Wagen nehmen kann), mit 2 Pferden befördert werden.

Reisewagen mit Vorder- und Hinterverdeck, und vorn und hinten in Federn hängend, mit 2 bis 3 Personen und einem Koffer oder Vache, oder mit 2 Personen und 2 Koffern

besetzt, sollen mit 3 Pferden, hingegen mit 3 bis 4 Personen und 2 Koffern und Vache, ingleichen mit 5 Personen und einem Koffer oder Vache besetzt, mit 4 Pferden befördert werden.

Geschlossene Reisewagen (Berliner, schwere Batardes, Coupées, Voutées) mit 3 Personen ohne Koffer oder Vache, und nur mit einem oder zwei kleinen Mantelsäcken bepackt, deren Gesammtgewicht jedoch nicht 50 Pfund übersteigen darf, sollen mit 3 Pferden; mit der nämlichen Personenzahl aber und mit einem Koffer und Vache, so wie mit 4 Personen und einem Koffer, mit 4 Pferden befördert werden.

Aehnliche Reisewagen mit 5 bis 6 Personen und einem Koffer oder Vache, sollen mit 6 Pferden bespannt werden.

Kinder unter 8 Jahren werden gar nicht, 2 bis 3 Kinder von 8 bis 14 Jahren für eine Person gerechnet, und wenn sie über 14 Jahre alt sind, den Erwachsenen gleich geachtet.

Die am Wagen angebrachten Magazine, ingleichen die sogenannten Vaches, kommen, wenn sie mit Sachen angefüllt sind, gleich den Koffern in Anschlag. Mantelsäcke unter 40 Pfund kommen nicht in Anschlag. Wiegen sie schwerer, so werden deren 2 für einen Koffer, 1 Koffer von 100 bis 125 Pfund aber für eine Person gerechnet.

Die Reisenden sind mit eben so viel Pferden wieder fortzuschaffen, als sie angekommen sind, dafern nicht eine Veränderung der Ladung Statt gefunden hat.

Giebt der Postmeister zur Erleichterung seiner Pferde, wie ihm, ohne Anspruch auf ein mehreres Postgeld zu thun, frei stehet, eine stärkere Bespannung, so ist solches auf dem Extrapostzettel genau anzumerken.

Die Postbedienten sind schuldig, die Wagen der Reisenden, vor der Abfahrt auf der Station, genau zu untersuchen, und die etwa bemerkten Schadhaftigkeiten daran dem Reisenden sofort anzuzeigen.

Zerbricht unterwegs etwas am Wagen, so hat der Postillon hülfreiche Hand zu leisten, und dafür zu sorgen, daß der Reisende nicht ohne Noth aufgehalten, und, wenn der Unfall auf der Straße begegnet ist, der Wagen des Reisenden wenigstens bis zum nächsten Orte geschafft, oder Hülfe von dort herbeigeholet werde.

Entstehet durch einen solchen Zufall ein Aufenthalt über 3 Stunden, und hat der Postillon den Unfall nicht selbst veranlaßt, so hat der Reisende, in so fern er nicht die Pferde zurück zu schicken vorzieht, von und mit der vierten Stunde, dem Postmeister, für das lange Entbehren seiner Pferde, das halbe

Postgeld zu bezahlen, und der vorliegende Postmeister solches noch vor der Weiterbeförderung zu erheben. Länger als 6 Stunden aber sollen die Pferde niemals aufgehalten werden.

Auf den Zwischenstationen der Hauptcourse, namentlich von Dresden nach Leipzig, Hof, Peterswalde, Breslau und Berlin, ingleichen von Leipzig nach Hof, Breslau und Dresden, auf welchen stets ein Zug von 4 Pferden angeschirrt in Bereitschaft stehen soll, sind die ankommenden Extraposten, dafern sie nicht über 4 Pferde brauchen, binnen einer Viertelstunde, und die Couriere binnen 10 Minuten, auf Seitencourse aber, erstere spätestens binnen einer halben Stunde, und letztere binnen einer Viertelstunde weiter zu befördern. Sind die Pferde vorausbestellt, so soll keine Extrapost, ohne Unterschied der Routen, länger, als die zum Vorspann erforderliche Zeit, und höchstens 10 Minuten aufgehalten werden. Zum Einspannen sollen stets 2 Personen Hand anlegen.

Auf Kunststraßen oder sonst ebenen und festen Wegen, soll die Meile mit Courieren in 3 Viertelstunden, und mit Extraposten längstens in einer Stunde zurückgelegt werden. Reitende Couriere müssen, ohne Unterschied des Wegs, auf jede Meile längstens innerhalb drei Viertelstunden befördert werden.

Für langsamere Beförderung sollen die Posthalter oder Postillons, wenn deshalb keine triftige Entschuldigung von ihnen angeführt werden kann, angemessen bestraft werden.

Ohne Erlaubniß des Reisenden darf kein Postillon, wenn er den Sitz auf dem Wagen hat, Taback rauchen.

Den Posthaltern sowohl, als den Postillons, ist streng untersagt, ohne Einwilligung der Reisenden, fremde Personen aufsitzen zu lassen, oder den Wagen mit fremdem Gepäck oder Brieffelleisen ꝛc. zu beschweren.

Bei Stationsentfernungen unter 3 Meilen darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten und einkehren. Nur bei Stationen von 3 Meilen und drüber, ist gestattet, einmal, jedoch nicht länger, als 1 Viertelstunde anzuhalten. Während des Aufenthalts darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen, und ist ihm streng verboten, zur Zehrung für sich, oder zur Fütterung der Pferde etwas abzuverlangen. Der Reisende selbst kann sich unterwegs an einem Orte bis zu einer Stunde, ohne Vergütung eines höhern Postgeldes verweilen. Dauert sein Aufenthalt länger, so ist der Postillon zwar auch in diesem Falle, jedoch längstens nur 3 Stunden, zu warten verbunden, der Reisende hingegen verpflichtet, mit Ablauf der ersten

Stunde und bis 3 Stunden, die Hälfte des gesetzlichen Stations- und Trinkgeldes, als Wartegeld, auf der nächsten Station, für Rechnung der hinterliegenden, zu bezahlen.

Der Reisende darf den Postillon nicht nöthigen, von der Poststraße abzuweichen, und ihn auf einem andern Wege auf die nächste Station zu bringen. Wer von der Poststraße abweichen will, hat sich darüber vor der Abfahrt, mit dem Postmeister einzuverstehen, und die Gebühr zu bezahlen.

Wenn Jemand aus einem Stationsorte an einen andern, wo keine Station ist, reisen will, so ist der Postmeister schuldig, ihn dahin zu bringen, wenn die Entfernung nicht über 4 Meilen beträgt, und keine benachbarte Poststation, innerhalb einer halben Meile, seitwärts gelassen wird.

Kein Postmeister darf eine Extrapost über die andere Station hinausfahren lassen. Wenn indessen ein Reisender nach einem, höchstens eine halbe Meile über die nächste Station hinausliegenden Orte befördert seyn will; so ist solches zwar gestattet, jedoch bei der Durchfahrt dem betreffenden Postmeister zu melden.

Reisende, die mit den nämlichen Pferden, welche sie nach einem Orte gebracht haben, innerhalb 3 Stunden nach der Ankunft zurückreisen wollen, haben solches auf der Station, wo sie abreisen, anzuzeigen, und für die Zurückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes zu bezahlen. Halten sie sich länger, als 3 Stunden auf, so muß, wenn sich keine Poststation am Orte befindet, für die Rückreise das volle Post- und Trinkgeld entrichtet werden; ist aber eine Station daselbst vorhanden, so gebührt dieser die Zurückbeförderung.

Diejenige Extrapost, die zuerst vor dem Posthause ankommt, ist auch vor der später ankommenden abzufertigen, es müßte denn die letztere die Pferde im voraus bestellt haben, oder der Reisende als Courier befördert werden, wo er ohne Unterschied allen Extraposten vorgeht.

Wenn eine Extrapost die andere unterwegs einholt, so kann der Postillon nicht verhindert werden, die eingeholte, auf gegebenes Zeichen mit dem Posthorne, zu überfahren.

Das Wechseln der Pferde bei sich begegnenden Extraposten, darf nur mit Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen, und es erhält in diesem Falle der Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt, das gesetzmäßige Trinkgeld.

Reitende Couriere sollen einen Postillon zum Führer nehmen, und diesem nicht vorreiten. Der Courier darf sich seines eigenen Sattels, aber nicht seines eignen Zaumes bedienen.

Wenn er vorschriftwidrig dem Postillon vorreitet, und vor demselben auf der Station ankommt, wird er nicht eher weiter befördert, bis jener eingetroffen ist, und den Zustand des Courierpferdes untersucht hat. Ist dieses durch Uebertreibung oder sonst beschädigt, so kann die Weiterbeförderung nur erst nach vollständiger, da nöthig, durch gerichtliche Würderung bestimmten, Ersatzleistung erfolgen.

Das Felleisen, das auf das Pferd des Couriers oder des Postillons, nach des Erstern Gutbefinden aufgebunden wird, darf nicht über 30 Pfund schwer seyn.

Bei der Ankunft am Orte der Bestimmung hat der Postillon den Reisenden unweigerlich in das Haus und den Gasthof zu fahren, wohin es derselbe verlangt.

Auf allen Stationen ist ein eigenes, vom Oberpostamte autorisirtes Buch, zur Eintragung der etwa anzubringenden Beschwerden, vorhanden. Die Reisenden werden eingeladen, in dieses Postbuch, welches ihnen unweigerlich vorzulegen ist, mit Beifügung ihres Namens, Standes und Wohnorts, ihre Beschwerden über die Beförderungsart und das Betragen der Posthalter und Postillons, jedoch, wie man billig erwartet, der strengen Wahrheit gemäß einzutragen. Von diesen Einträgen wird wöchentlich zur Kenntniß des Oberpostamts getreue Abschrift genommen. Außerdem bleibt den Reisenden unbenommen, ihre Beschwerden sowohl bei dem Oberpostamte Leipzig, als den Amtshauptleuten, sowie an Orten, wo das Postfuhrwesen durch einen besondern Posthalter besorgt wird, bei dem Postamte des Orts, anzubringen.

Will man sich der Staatsposten zur Ein-, Durch- oder Ausfuhr der Waaren oder Sachen bedienen, so giebt darüber die Verordnung vom 4. December 1833 „über die mit den Staatsposten ein- und ausgehenden Waaren", die nöthigen Bestimmungen.

Uebersicht

der bei nachbenannten Poststationen in den Jahren 1831 bis mit 1833 zu den ordinairen Posten eingeschriebenen Personen.

Jahre	Angabe der Posten.	Adorf	Annaberg	Bubissin	Chemnitz	Dresden	Freiberg	Großenhain	Hof	Leipzig	Löbau	Marienberg	Meißen	Pirna	Plauen	Reichenbach	Rochlitz	Schneeberg	Schwanenfeld	Zittau	Zwickau	Haupt-Summa
1831	Fahrp.	66	316	177	1498	4273	524	341	46	3577	304	42	120	1195	347	269	346	294	79	89	1231	15134
	Eilp.	—	—	272	949	6217	352	139	474	7632	558	53	319	138	328	231	—	—	60	270	429	18421
	Summa	66	316	449	2447	10490	876	480	520	11209	862	95	439	1333	675	500	346	294	139	359	1660	33555
1832	Fahrp.	76	266	189	1408	4720	574	401	63	3946	339	66	116	1141	408	324	442	290	87	117	1377	16359
	Eilp.	—	—	240	1089	6473	348	207	656	8926	614	59	354	147	439	256	—	172	87	246	793	21106
	Summa	76	266	429	2497	11193	922	608	719	12872	953	125	470	1288	847	580	442	462	174	363	2170	37456
1833	Fahrp.	97	374	181	1510	4482	606	399	58	4247	233	89	142	1041	587	339	468	358	130	120	1492	16953
	Eilp.	—	—	224	1255	8228	453	233	752	10382	716	96	354	169	438	285	—	253	86	298	963	25185
	Summa	97	374	405	2765	12710	1059	632	810	14629	949	185	496	1210	1025	624	468	611	216	418	2455	42138
Totalbetrag		239	956	1283	7709	34393	2857	1720	2049	38710	2764	405	1405	3831	2547	1704	1256	1367	529	1140	6285	113149

Im Eigenthume des Staats befinden sich auch die Landstraßen. Das Mandat, den Straßenbau betreffend vom 28. Apr. 1781 unterscheidet: 1. hohe Heer-, Stapel- und Landstraßen; 2. innere Commercialstraßen und 3. Communications-, Dorf- und Nachbarwege. Soviel die ersten beiden Gattungen anlangt, so liegt deren Erbauung und Erhaltung dem Staate, außerhalb den Städten und Dörfern, ob. Es werden von ihm aber auch namhafte Summen auf nicht chaussirte Straßen verwendet.

Diesem Zweige der Verwaltung hat man erst seit dem J. 1814 mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Im J. 1834 gab es 193½ Meilen chausseemäßige Straßen zu unterhalten, wovon der bei weitem größere Theil im letzten Jahrzehend angebaut wurde. Zugleich waren in diesem Jahre mehrere Straßen im Zustande des Fortbauens und der Vollendung begriffen, wie die von Chemnitz über Mitweida nach Leisnig; die Colditz-Grimmaer Straße durch das Colditzer Stadtweichbild, bis auf den sogenannten Kreisberg; die Chaussee zwischen Adorf und Oelsnitz, einschließlich des Brückenbaues bei Rebersreuth; es war der Neubau der alten Straßendämme auf der von Leipzig nach Chemnitz und Zschopau nach Böhmen führenden sogenannten Reitzenhainer Straße, zwischen Marienberg und der böhmischen Grenze zu vollenden; die von Dresden nach Dippoldiswalde, und von da theils nach Altenberg theils nach Frauenstein, sowie von beiden letztern Orten weiter nach Böhmen gehenden Straße fortzubauen; die Stolpen-Neustädter Chaussee durch den Hochwald über Steinigwolmsdorf, von der Friedersdorfer Flurgrenze an, bis an die Löbau-Rumburger Chaussee zu vollenden, u. a. m.

Die oberste Leitung aller Chaussee-Neubaue und Unterhaltungen der Chausseen im Lande, in technischer Hinsicht, führt der Straßenbau-Commissar; er concurrirt bei Anlegung einer Straße und beurtheilt dabei die Interessen der einzelnen Communen in Betracht der Bauangelegenheiten. Unter ihm stehen 14 Straßenbauaufseher, und zwar 4 im Meißnischen, 4 im Erzgebirgischen, 3 im Leipziger, 1 im Voigtländischen Kreise und 2 in der Oberlausitz. — Die auf den Straßen zu erlegenden Abgaben sind theils als eine Wirkung des an jenen dem Staate zustehenden Eigenthums, theils als eine Folge der Schutzgerechtigkeit über die Straßen zu betrachten. Es beziehen sich auf diesen Gegenstand das Patent, betreffend die Einrichtung bei Erhebung des Chausseegeldes und die Bestrafung der Ungebührnisse auf den Chausseen, vom 1. Mai 1804. Dagegen erschien ein Gesetz, die Erhebung des

Chausseegeldes betr., v. 9. Nov. 1833, wodurch vom 1. Jan. 1834 an, die bisherigen Chausseegeld-Erhebungsrollen außer Wirksamkeit gesetzt wurden, auch die auf den Grund der bisherigen Chausseegeldersätze zugestandenen Ermäßigungen, insofern solche nicht durch das Finanz-Ministerium von Neuem bewilligt worden, oder, wegen gewisser Gegenleistungen, auf besondern Verträgen beruhten, in Wegfall kamen. Zugleich ward ein Tarif für die Erhebung des Chausseegeldes mit zusätzlichen Bestimmungen sowie die Befreiungen und Strafbestimmungen, bekannt gemacht.

Tarif.

Es wird entrichtet an jeder Hebestelle:	ßl	Sgr	Pf
I. Von Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem zum Fortschaffen von Personen bestimmten Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, besetzt oder leer, für jedes Zugthier, ...	—	1	—
II. Vom Lastfuhrwerke:			
A. vom beladenen:			
1. vierrädrigen, für jedes Zugthier, bei einer Bespannung			
a. von 4 und weniger Zugthieren, ...	—	1	—
b. von 5 oder 6 Zugthieren, ...	—	2	—
c. von 7 oder mehrern Zugthieren, ...	—	3	—
2. zweirädrigen, für jedes Zugthier, bei einer Bespannung			
a. von 1 oder 2 Zugthieren, ...	—	1	—
b. von 3 dergleichen, ...	—	2	—
c. von 4 dergleichen, ...	—	3	—
3. Ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1 Lit. b., und 2 Lit. b., von jedem Zugthiere nur entrichtet, ...	—	1	—
4. Von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl, ...	—	1	—
B. Vom unbeladenen:			
1. zum Transport von Kaufmannsgütern bestimmten Frachtwagen, für jedes Zugthier, ...	—	—	8
2. gewöhnlichen, zum Transport ländlicher Erzeugnisse bestimmten Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	—	—	6

	Thl.	Gr.	Pf.
III. Von Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	—	—	6
IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück . . .	—	—	3
V. Von Kälbern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stücke sind, nichts entrichtet, von 5 Stücken und mehr aber, für jede 5 Stücke, ...	—	—	3
VI. Von inländischen Extraposten und Estafetten wird das Chausseegeld zugleich mit dem Post- und Estafettengelde entrichtet, und zwar für jedes Pferd, auf jede zwischen der nächsten Station gelegene Einnahme, mit . . .	—	1	—

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Ein Lastfuhrwerk, welches außer seinem Zubehörungen und dem Futter für die Bespannung, auf höchstens 3 Tage, noch andere Gegenstände geladen hat, soll, wenn das Gewicht der letztern mehr als die Ladung eines Schubkarrens, wofür 2 Centner anzunehmen sind, beträgt, für beladen angesehen werden.

2. Alles bei dem Fuhrwerke befindliche, offenbar nur zum Zuge bestimmte Vieh, es sei dasselbe beim Passiren der Hebestelle wirklich eingespannt oder nicht, wird zur Bespannung gerechnet. Ausgenommen hiervon sind, lahm oder sonst für kurze Zeit untauglich gewordene Zugthiere, welche uneingeschirrt hinter dem Wagen hergehen, und daher nur den unter Nr. III. oder IV. vorgeschriebenen Sätzen unterliegen.

3. Die Abgabe wird gefällig und ist zu entrichten, wenn die Hebestelle passirt wird; auch ist sie in königl. sächs. Münzsorten nicht unter $\frac{1}{24}$ Stücken zu erlegen, indem Scheidemünze nur zur Ausgleichung, oder wenn der Betrag der ganzen Abgabe nicht über 1 Gr. ansteigt, angenommen wird.

4. Wer nur eine Einnahme passirt, ist auf dem Rückwege, gegen Vorzeigung der daselbst erhaltenen, aber nicht abzugebenden Quittung, jedoch nur an demselben Tage, frei.

5. Werden zwei Chausseegelder-Einnahmen in eine vereinigt, so kann der doppelte tarifmäßige Satz erhoben werden.

Befreiungen

vom Chausseegelde genießen: 1. sämmtliche Mitglieder des Königl. Sächs. Regentenhauses. 2. Alle Posten und Couriere im Dienste des Staats. 3. Folgende Staatsbeamten und berittene Unteroffizianten, welche innerhalb ihres Dienstbezirks in öffentlichen Angelegenheiten reisen, als: Amtshauptleute; Justiz- und Rentbeamte; sämmtliche Straßenbaubeamte, einschließlich der Straßenbaueleven; Oberzoll- und Steuer-Inspectoren, ingleichen Oberzoll- und Steuer-Contro-

leurs und berittene Zoll- und Steuer-Aufseher; Bergbeamte; Forstbeamte; Floßbeamte und berittene Landgendarmen. Ferner wird kein Chausseegeld erhoben 4. von den Reit- oder Zugpferden des auf dem Marsche befindlichen Militairs, einzelner commandirten Mannschaften oder Officiers, wenn letztere in Uniform sind und in Dienstangelegenheiten reisen. 5. Vom Militairvorspann, gegen Vorzeigung der von den Militairbeamten auszustellenden Legitimationen. 6. Von den dem Staate zu leistenden Vorspann-, Lieferungs- und Frohn-Fuhren, gegen Vorzeigung der Spann- oder Lieferungs-Billets. 7. Von denjenigen, welche auf Genehmigung des Finanzministeriums mit Freischeinen oder Zeichen versehen sind und solche vorweisen. 8. Von Pferden der Landbeschcelungs-Anstalt. 9. Von den Zug- und anderem Viehe, welches den Besitzern der an der Chaussee gelegenen Grundstücke zugehört, wenn solches zur Bestellung und Benutzung der letztern gebraucht wird. 10. Von dem Zugviehe, das bei dem Baue und der Unterhaltung der Chaussee gebraucht wird. 11. u. 12. Von Feuerlöschungs- und Arrestantenfuhren. 13. Von Düngerfuhren; jedoch wird von Fuhren mit Düngersurrogaten, wenn ihre Führer mit Bescheinigung der Ortsgerichte über den Bedarf und die Zahl des Spannviehes versehen sind, nur die Hälfte des tarifmäßigen Satzes erhoben. — Anlangend die

Strafbestimmungen

ist verordnet: 1. Wer vor und hinter einer Chausseegelder-Einnahme die Chaussee mit Fuhrwerk oder Vieh benutzt, muß die Barriere dieser Hebestelle passiren, daselbst anhalten und die geordnete Abgabe erlegen. Der dagegen Handelnde hat im ersten Falle eine dem vierfachen, im zweiten eine dem achtfachen, im dritten eine dem sechszehnfachen Betrage der hinterzogenen tarifmäßigen Chausseeabgabe gleichkommende Geldstrafe, ausschließlich des ihm überdieß obliegenden Ersatzes beregter Gefälle, zu bezahlen. 2. Wer Zugvieh, welches zur Bespannung eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehört, vor einer Hebestelle ausspannt und als ledig gehend angiebt, begeht eine Defraudation. 3 Vom Anhalten vor der Chausseegelder-Einnahme sind nur prinzliche Equipagen und inländische Posten ausgenommen. 4. Wer eine Barriere eigenmächtig öffnet, zahlt, außer der, nach Befinden, eintretenden Hinterziehungsstrafe, noch eine besondere Geldbuße von einem bis zwanzig Thaler. 5. Jeder Reisende ist verbunden den Chausseezettel anzunehmen und bei der nächstfolgenden Einnahme wieder abzugeben, widrigenfalls er das

bei der frühern Hebestelle Bezahlte noch einmal entrichten muß. Es ist aber auch der Chausseezettel den Zoll- und Steuer-Officianten, Gendarmen und Ober-Chausseewärtern, auf Verlangen vorzuzeigen. 6. Jedes Fuhrwerk, ohne Unterschied der Ladung und Bespannung muß auf ein gegebenes Zeichen, und zwar was die Post betrifft, mit dem Horne, bei anderem Fuhrwerke aber, nach 3maligem Klatschen mit der Peitsche, dem entgegenkommenden auf die Hälfte des Gleises zur rechten, dem hinter ihm herkommenden aber, zur linken Hand, bei einem bis fünf Thaler Strafe ausweichen. 7. Bauholz und andere, die Oberfläche der Fahrbahn beschädigende Gegenstände dürfen nicht geschleppt, ingleichen die Wagenräder, ohne sich hierzu eines Hemschuhs zu bedienen, nicht völlig am Umdrehen behindert werden. 8. Durch die Gräben zu fahren, in selbigen zu reiten, Vieh darin weiden zu lassen, die Graben-Böschung auszumähen, auf den Fußsteigen zu fahren oder zu reiten, ist verboten. 9. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden; es haben hier die Gast- und Schenkwirthe, sowie Schmiede, vor deren Behausung solches geschieht, für die Contravenienten zu haften. 10. Außer den Straßenbaumaterialien dürfen keine Gegenstände irgend einer Art weder auf der Chaussee noch in den Gräben abgeladen werden und daselbst liegen bleiben. Wer dagegen handelt, hat außer der gesetzlichen Strafe, die Kosten der Wegräumung zu tragen. Dasselbe gilt von Brücken, über welche auch nur in Schritt gefahren und geritten werden darf. 11. Derjenige Fuhrmann, der seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, sich, ohne sie abgesträngt und festgebunden zu haben, von seinem Fuhrwerke entfernt, oder während des Fahrens auf dem Wagen schläft, fällt in die geordnete Strafe. Ist aber Unglück aus seiner Nachlässigkeit entstanden, so wird, nach Befinden, mit der Untersuchung gegen denselben verfahren. 12. Das Beschädigen der Gräben durch allzu nahes Anackern ist verboten. 13. Wer einen Meilenzeiger, eine Barriere, Warnungstafel oder sonstige zur Chaussee gehörige Anlagen und Vorrichtungen beschädigt, oder sich eines Baumfrevels schuldig macht, verfällt in die gesetzliche Strafe. 14. Hemschuhe dürfen weder auf der Chaussee geschleppt, noch an den Bauchseiten des Wagens aufgehängt werden. 15. Lastfuhrwerke aller Art dürfen bei einem bis fünf Thaler Strafe nicht breiter, als höchstens fünf Ellen Dresdner Maaß beladen werden. 16. Wer sein Freizeichen an nicht Befreite verliehen, und hierdurch Unterschleife veranlaßt hat, ist der zeither genossenen Befreiung verlustig;

wer sich dessen zur Ungebühr bedient hat, fällt für jeden erwiesenen Contraventionsfall in die geordnete Strafe. 17. Wer an die Regie- und Aufsichts-Officianten die auf eine begangene Contravention gesetzte Strafe sofort bezahlt, soll mit weiterer Untersuchung verschont werden. 18. Unsichere oder unbekannte Personen können, wenn sie sich das geordnete Chausseegeld oder die verwirkte Strafe zu entrichten weigern, oder sich Thätlichkeiten gegen nur genannte Officianten zu Schulden kommen lassen, mit Hülfe der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde, sofort zur Haft gebracht und an das nächste Hauptsteueramt abgeliefert werden. 19. Bei Hinterziehung des geordneten Chausseegeldes haftet der Eigenthümer des Geschirrs oder der Thiere, für Abgabe der Strafe und Kosten. 20. Wo in vorstehenden Bestimmungen und Verboten eine besondere Strafe nicht ausgesprochen ist, da tritt für jeden einzelnen Contraventionsfall eine Geldbuße von einem Thaler ein.

Viertes Kapitel.

Die Militair- und Civilbehörden Sachsens.

A. Militairbehörden.

Nach der jetzigen Kriegsverfassung sind stets der König und der Prinz Mitregent selbst die Kriegsherren der Armee. Da die sächsische Armee blos eine Division des 9. Armeecorps des Bundesheeres, im Kriege wie im Frieden, bildet, so nimmt der die sächsischen Truppen commandirende Generallieutenant nicht die Stelle eines Chefs, sondern in der Wirklichkeit nur die eines Divisionsgenerals ein.

a. Das Generalcommando.

In den Händen jenes Divisionairs oder Obercommandeurs ruht das Generalcommando. Seine Wirksamkeit besteht hauptsächlich in der innern Ausbildung der Truppen und es ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn dahin gehörende Gegenstände zur Entscheidung des Königs zu bringen sind, so erstattet der commandirende Generallieutenant die desfallsigen schriftlichen Vorträge an den König und Prinzen Mitregenten ab, diese werden aber zu weiterem mündlichen Vortrag an den Kriegsminister abgegeben, wobei diese Vorträge und Meldungen stets im Original dem Könige sowie dem Prinzen Mitre-

genten vorzulegen sind. Das Verhältniß des Obercommandeurs zum Armee- oder Kriegsminister ist mehr ein coordinirtes als subordinirtes; es übt jedoch der Kriegsminister auf alle Anordnungen desselben einen Einfluß in der Maße aus, daß er auch in dieser Beziehung verantwortlich gemacht werden kann.

Der commandirende Generallieutenant bildet mit 1 dirigirenden Stabsofficier, 2 Adjutanten, 1 Registrator und 3 Canzlisten den Armee-Commandostab.

Abwärts vom Divisionair oder Generalcommandanten stehen:

b. die Brigadiers

der Cavallerie und Infanterie und der Halbbrigade leichter Infanterie, zusammen 4; sie bilden mit 4 Brigadeadjutanten die Brigadestäbe. Die dienstliche Wirksamkeit eines Brigadiers erstreckt sich im Allgemeinen auf Alles, was mit der Ausbildung der Truppen und Commando-Angelegenheiten zusammentrifft.

Zur Verwaltung der Militairgerichtsbarkeit bestehen seit dem 1. Mai 1835.

aa. die Kriegsgerichte

in erster Instanz. Sie zerfallen

1. in die Gerichte einzelner Truppenabtheilungen, welche ihr eigenes Commando haben, wovon mehrere vereinigt werden können;

2. in das Stabskriegsgericht zu Dresden, welches zugleich das Gouvernementsgericht der Residenz bildet; und

3. das Kriegsgericht auf der Festung Königstein, statt des nun aufgelösten Gouvernements-Kriegsgerichts.

Diese untern Kriegsgerichte werden durch Auditeurs verwaltet.

Der Geschäftskreis der Gerichte unter 1 erstreckt sich auf alle bei ihren Truppenabtheilungen befindlichen Militairpersonen d. h. diejenigen Personen, welche in den Bestandslisten der Truppen aufgeführt werden, oder doch auf die Kriegsartikel verpflichtet sind, daher auch auf Stabsofficiere in Rechtssachen.

Verfügungen und Erkenntnisse der untern Kriegsgerichte erfolgen in ihrem Namen und nicht in dem des Commandanten, jedoch so weit sie an Militairpersonen gerichtet sind und beziehendlich dergleichen Personen betreffen, unter Mitvollziehung des letztern.

Diejenigen Truppenabtheilungen und Militairinstitute, bei welchen besondere Kriegsgerichte bestehen, sind für jetzt

folgende: a. jedes Infanterieregiment, b. die Halbbrigade leichter Infanterie, c. jedes Reiterregiment, d. das Cadettencorps, e. das Artilleriecorps, f. die Infanterie-Gardedivision, und g. das Hauptzeughaus.

Zwar sind dermalen bei d. bis h. Auditeurs nicht angestellt, es wird hier aber die Gerichtsbarkeit durch andere Auditeurs der Garnison Dresden, unter Concurrenz des Commandanten der jedesmaligen Militairpartei mit verwaltet.

Auf den Commandanten und die Auditeurs erstreckt sich die Competenz dieser untern Kriegsgerichte nicht.

Unter das Stabskriegsgericht gehören: a. alle Militairpersonen, welche unter keinem der Gerichte unter 1 und 3 stehen; b. andere bei Militairanstalten angestellte Personen in Militairangelegenheiten oder wegen Verbrechen, die sich auf ihren Dienst beziehen; c. ganze Regimenter und Bataillone, wenn solche wegen gemeinschaftlicher Verbrechen in Untersuchung gerathen; d. die Sträflinge in den Militairanstalten zu Dresden.

Das Kriegsgericht auf der Festung Königstein hat die Gerichtsbarkeit auf dem zur Festung gehörigen Gebiete und über dasselbe, sowie über alle daselbst befindlichen Personen, mit Ausnahme des Commandeurs und Auditeurs.

Anstatt des ehemaligen Generalkriegsgerichts-Collegiums trat zu derselben Zeit ein

bb. Oberkriegsgericht,

gebildet aus einem Generalauditeur und einigen Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden. In gewissen Fällen wird es noch verstärkt. Es fungirt als Gerichtshof zweiter und letzter Instanz in den vor den Kriegsgerichten anhängigen Criminalsachen, in welchen diese Gerichte selbst entscheiden dürfen, was dann der Fall ist, wenn eine Strafe von weniger als acht Wochen (gemeinen) Arrest, Statt findet. Das Oberkriegsgericht bestätigt auch die in erster Instanz abgefaßten und an dasselbe einzuschickende Kriegsrechtssprüche bei Militairverbrechen. In anderer Hinsicht erkennt es auch als erste Instanz, wobei aber, unter Zuziehung des Generalauditeurs das Oberappellationsgericht das zweite Urthel spricht. Das Oberkriegsgericht ist zugleich die Dienstbehörde für die untern Kriegsgerichte, und hat über die Anstellung, Versetzung und Weiterbeförderung des militairgerichtlichen Personals, beziehendlich nach vorgängiger verfassungsmäßiger Prüfung, seine Vorschläge dem Kriegsministerium zu eröffnen.

Rücksichtlich seiner amtlichen Stellung und Befugnisse, sowie in Hinsicht der Verhältnisse zu andern höhern und nie-

dern Justiz- und Verwaltungsbehörden, steht es den weiterhin zu erwähnenden Appellationsgerichten gleich.

Sowohl die Kriegsgerichte als das Oberkriegsgericht ressortiren in Ansehung dessen, was sich auf Militairverbrechen bezieht, von dem Kriegsministerium, sonst aber von dem Justizministerium, welches jedoch in geeigneten Fällen sich mit dem Kriegsministerium zu vernehmen hat. (Vergl. Ges. v. 28. Jan. 1835 unter C.)

Außerdem giebt es (für den Fall des Krieges)

cc. Militairgerichte im Kriege,

und zwar: 1. die Kriegsgerichte; ihre Competenz erstreckt sich dann nicht nur auf alle zum Marsch befehligte Truppen, sondern auch auf Nichtmilitairpersonen, die sich bei diesen Truppen befinden sowie auf Kriegsgefangene. 2. Das Feldoberkriegsgericht; es wird von einem Kriegsgerichtsrathe oder Oberauditeur verwaltet, in minderwichtigen Fällen allein; bei unaufschieblichen wichtigen Sachen aber, oder wo es auf Todesstrafe ankommt, müssen ein oder zwei, besonders dazu zu commandirende Auditeurs, zugezogen werden. Wegen weitläuftiger und wichtiger Sachen, welche einen Aufschub leiden, muß an das Oberkriegsgericht Bericht erstattet werden. Das Feldoberkriegsgericht steht unter den Befehlen des commandirenden Obergenerals, führt aber die Aufsicht über die Kriegsgerichte.

Noch verdient hier der Erwähnung

das Auditoriat.

Sämmtliche Auditeurs bei den niedern Kriegsgerichten wurden bisher von den Regimentschefs und den Commandanten in Vorschlag gebracht und von dem General-Kriegsgerichtscollegium geprüft, auch von diesem, nach erfolgter Genehmigung des Königs, in Pflicht genommen. Nach dem bereits angez. Gesetz vom 28. Jan. 1835 unter C., kommt diese Bestimmung in Wegfall und es werden der Generalauditeur sowie die Auditeurs vom Könige, auf Vortrag des Kriegsministers der sich zuvor mit dem Justizministerium einzuverstehen hat, ernannt, und sind in Ansehung ihres richterlichen Amtes von dem Commandanten und Commandobehörden unabhängig.

Uebrigens gehört der Generalauditeur nicht zu den Militairpersonen, und hat mithin seinen Gerichtsstand beim Justizamte zu Dresden.

Zur Verwaltung der Militairjustiz können nur der Rechte genugsam kundige und zur Uebernahme des Richteramtes geschickte Personen, bestellt werden. Daher müssen sie aus, zu diesem Zwecke hinlänglich instruirten, Acten Probeschriften fertigen und, nachdem diese approbirt sind, eidlich bestärken, daß dieselben ihre eigenen, ohne Jemandes Hülfe geschehene Ausarbeitungen sind.

Die Auditeurs beziehen einen, nach der Zahl der Bataillone, denen sie in Justizsachen vorgesetzt sind, ausgesetzten Gehalt, und ein ihrem Range angemessenes Quartiergeld, haben aber keine Sporteln zu beziehen, sondern diese am Schlusse jeden Monats an das Oberkriegsgericht zu berechnen und abzuliefern. In Hinsicht des ihnen ertheilten Ranges führt ein Auditeur bei einem Bataillon den Rang als jüngster Lieutenant; ein Auditeur bei zwei Bataillons (welchen ein Cavallerieregiment von 4 bis 6 Schwadronen gleichgeachtet wird), den Rang als jüngster Ober-Lieutenant; einer bei drei Bataillons, den Rang als jüngster Capitain; sie sind nach dieser Abstufung Auditeurs 1., 2. und 3. Classe. Ein bei einem Feldoberkriegsgericht angestellter oder angestellt gewesener Oberauditeur führt den Rang als ältester Capitain; wenn ihm nicht etwa ein höherer Rang in der Hofordnung beigelegt ist.

B. Bürgerliche Behörden.

Zunächst wollen wir hier der in Sachsen getroffenen Maßregel gedenken, zu Folge welcher Justiz und Administration von einander getrennt ward. Die Justiz hat es nämlich mit privatrechtlichen Entscheidungen, d. h. mit den Rechten der einzelnen Staatsmitglieder in der Wechselwirkung oder mit dem Mein und Dein und den auf dasselbe gemachten Angriffen zu thun; die Administration hingegen geht über das Mein und Dein hinaus, sie hat mehr den Standpunct des Einzelnen zum Ganzen, seine bürgerliche Stellung, in verschiedenartiger Beziehung, z. B. wegen Heimathsrecht, Wohnrecht, den Nahrungsstand u. s. w., zum Gegenstande; mit einem Worte, die Administration umschließt alle Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Zur Trennung der Verwaltung von der Justiz hat insbesondere der Erfahrungssatz geführt, daß es den reinen Justizbehörden, wenn man nicht Forderungen an sie machen wollte, denen kein Mensch gewachsen ist, oft an localen und technischen Kenntnissen, an Praxis und Erfahrung, als den nothwendigen Erfordernissen bei vorkommenden Entscheidungen, fehlt. Inzwischen hat diese Trennung nur bei den höhern Behörden durchgeführt werden können; bei den Unterbehörden

dagegen blieb sie unausführbar, weil eine Umgestaltung derselben bisher noch nicht thunlich geschienen hat.

b. Mittlere Justiz- und Administrativ-Justiz-Behörden.

Eine Reorganisation der obern Justizbehörden und die Trennung der Verwaltungsangelegenheiten von diesen, gehörten mit zu den Aufgaben, welche das Justiz-Ministerium nach den Bestimmungen der Verf.-Urkunde §. 45 und 49 zunächst zu lösen hatte. Schon vor dem Erscheinen der Verf.-Urk. wurden durch die vom 7. Nov. 1831 erfolgte Auflösung der Landesregierung unter Errichtung zweier abgesonderten Behörden, des Landes-Justiz-Collegiums und der Landes-Direction, vorbereitende Schritte gethan. In weiterm Verfolg bekamen die Stände die darauf bezüglichen Gesetzentwürfe mittelst Decrets vom 9. Febr. 1833 vorgelegt, welche, von ihnen berathen, unter manchen nicht unwesentlichen Modificationen und Zusätzen die ständische Zustimmung erhielten, und hierauf sämmtlich unterm 28. und 30. Jan. 1835 mittelst Verordnung vom 31. Jan. d. J. unter Vorbehalt der Bestimmung des Zeitpunctes, wenn diese Gesetze in Wirksamkeit treten sollten, zur Publication gelangten.

Nachdem aber bereits am 30. April d. J. der Schöppenstuhl und hierauf am 31. Mai das Oberhofgericht*), aufgehoben worden waren (S. Verordnung vom 28. Febr. 1835), wurden durch landesherrliche Verordnung vom 6. Apr. 1835 unter Auflösung der Landesdirection, der Oberamtsregierung zu Budissin, der Kreishauptmannschaften**) auch (später, d. 30. Juni) die evangelischen Consistorien am 1. Mai

a. die Kreisdirectionen

zu Budissin, Dresden, Leipzig und Zwickau als Mittelbehörden für die Verwaltungsangelegenheiten, errichtet, und zwar eine jede als Provinzialregierungsbehörde, für den ihr zugetheilten Bezirk. Jede dieser Administrationsbehörden besteht

---

*) Seither der allgemeine Gerichtshof für die civilrechtlichen Angelegenheiten der alterbländischen Schriftsassen.

**) Der Wirkungskreis der Kreishauptleute umfaßte die Führung einer allgemeinen Aufsicht über den ganzen Kreis, und die directorielle Leitung der denselben betreffenden Angelegenheiten, die specielle Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Amtshauptleute und endlich die Besorgung der ihnen von den oberen Behörden ertheilten besondern Aufträge.

aus einem Kreisdirector, mehrern, zum wenigsten zweien Regierungsräthen als ordentlichen Mitgliedern und, jenachdem es die Umstände und die Förderung der Geschäfte erforden, aus den ihr zugeordneten Supernumerar-Regierungsräthen, sowie endlich für kirchliche Angelegenheiten, aus den ihr beigesetzten Kirchen- und Schulräthen. Außerdem fungirt bei jeder das nöthige Kanzleipersonal. In Sachen, wobei ein medicinischer Beirath sich nöthig macht, wird gegen Vergütung jedesmal ein Bezirksarzt beigezogen. Den Kreisdirectionen zu Dresden und Leipzig ist anheim gegeben, die Dirigenten der dasigen Polizeibehörden in wichtigen, auf ihre Function sich beziehenden Angelegenheiten, hinzuzuziehen. Die Geschäftsbehandlung ist bei wichtigern Sachen, namentlich bei denjenigen, wo die Kreisdirectionen als Administrativjustizbehörden eintreten, collegialisch, im Uebrigen büreaukratisch. Das Verhältniß der Kreisdirectionen zu den Unterbehörden, sowie zu den Unterthanen des betreffenden Bezirks bleibt im Wesentlichen das der Landesdirection und der Oberamtsregierung zu Budissin; unter sich und mit andern sowohl Landes-Central- als Provinzial-Behörden (außer mit den Ministerien) stehen sie im Communicationsverhältnisse. Den Ministerien untergeordnet erhalten sie von ihnen Verordnungen je nach den, von ihnen auf die Kreisdirectionen übergegangenen Geschäften, und haben an die Ministerien Berichte zu erstatten. In gewissen Fällen haben die Kreisdirectionen selbstständig zu verfügen, in andern die Entschließung der Ministerien einzuholen. Die Amtshauptleute (welche im Allgemeinen ihre Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse des Landes überhaupt, auf Mißbräuche und Ungebührnisse bei den Unterverwaltungsbehörden zu richten hatten, und in diesen Functionen fortbestehen), treten zu den Kreisdirectionen, dem sie angehören, in das Verhältniß als beauftragte Mitglieder derselben. Im Fall der Einberufung zu gemeinschaftlichen Berathungen, was nach dem Ermessen des Directoriums geschehen kann, haben sie gleiches Stimmrecht mit den dabei angestellten Räthen. In der Regel erhalten die Amtshauptleute ihre Anweisungen und Aufträge durch die betreffende Kreisdirection; in Fällen jedoch, wo die Umstände Eile gebieten oder bei Angelegenheiten, deren Leitung den Ministerien unmittelbar vorbehalten ist, können diese auch unmittelbar an die Amtshauptleute verfügen. In der Maße besteht das Innere der Kreisdirectionen.

In Hinsicht des Bezirksumfangs, innerhalb welchen dieselben fungiren, so umfaßt 1. die Kreisdirection zu Budissin, die Oberlausitz und das Amt Stolpen in zwei Amts-

hauptmannschaften mit circa 258,000 Einwohnern, das Militair nicht mit aufgerechnet.

2. Die Kreisdirection zu Dresden, in fünf Hauptmannschaften: in der ersten Amtshauptmanschaft, das Amt Dresden links der Elbe, einschließlich des auf dem rechten Elbufer gelegenen Theils der Stadt Dresden, die Aemter Pirna links der Elbe, Grüllenburg und Dippoldiswalde; in der zweiten Amtshauptmannschaft, die Aemter Meißen links der Elbe; in der dritten die Aemter Dresden und Pirna rechts der Elbe, Radeberg und Hohenstein mit Lohmen; in der vierten die Aemter Meißen rechts der Elbe, Hain, Moritzburg und Laußnitz; in der fünften die Aemter Freiberg, Frauenstein und Altenberg, mit 409,000 Einwohnern.

3. Die Kreisdirection zu Leipzig in drei Amtshauptmannschaften: in der ersten die Aemter Leipzig, Pegau und Borna; in der zweiten die Aemter Rochlitz, Colditz und Rossen, nebst den Schönburg'schen Lehnsherrschaften Penig, Rochsburg und Wechselburg; in der dritten die Aemter Leißnig, Grimma, Mutzschen, Wurzen, Mügeln mit Sornzig und Oschatz, mit 360,000 Seelen.

4. Die Kreisdirection zu Zwickau in vier Amtshauptmannschaften: in der ersten die Aemter Chemnitz, Frankenberg mit Sachsenburg, Augustusburg und die Schönburg'schen Lehnsherrschaften mit Ziegelheim und Tierschheim; in der zweiten die Aemter Zwickau mit der Herrschaft Wildenfels, Wiesenburg, Schwarzenberg, Eibenstock und das Justitiariat zu Wiesenthal; in der dritten die Aemter Wolkenstein mit dem Mühlamte Annaberg, Lauterstein, Grünhain und Stollberg; in der vierten die Aemter Plauen mit Pausa und Voigtsberg; sowie fünftens die Schönburg'schen Receßherrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, mit 542,000 Seelen, das Militair jedesmal nicht mit aufgerechnet.

Die Kreisdirectionen, und zwar die zu Budissin in der Oberlausitz, die zu Dresden, im meißner Kreise, die zu Leipzig, im leipziger Kreise, und die zu Zwickau im gebirgischen und voigtländischen Kreise, sind für die kreis- und provinzialständischen Angelegenheiten, sowie für die Landtagswahlen der Rittergutsbesitzer, die competenten Regierungsbehörden; eben so sind einer jeden von ihnen auch die in gewissen, durch die Verordnung vom 20. Febr. 1832 gebildeten, städtischen und bäuerlichen Wahlbezirken vorkommenden Wahlgeschäfte übertragen.

Die Kreisdirectionen sollen, weil sie ihren Sitz in der Provinz haben und den Unterthanen näher stehen, mit den

Verhältnissen und Bedürfnissen derselben bekannt, insbesondere als Organ und Zwischenbehörden für das Ministerium des Innern dienen, jedoch auch für die übrigen Ministerien nutzbar sein.

Der Wirkungskreis der Kreisdirectionen im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern umfaßt daher insbesondere 1. die dem Ressort des Letztern angehörenden Grenz- und Hoheitssachen; 2) die zum innern Staatsrecht gehörigen Angelegenheiten; 3) die Land- und Kreistagsangelegenheiten; 4) die Communal-, Kämmerei- und Kriegsschulden-Sachen; 5) die gesammte Polizeiverwaltung mit Inbegriff der Armen- und Medicinal-Polizei; 6) die Gewerbs- und Innungssachen; 7) die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, insoweit sie nicht für die Justiz oder für die zur Leitung der Ablösungsgeschäfte verordnete Commission gehören; 8) die Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staate; 9) das Straßen- und Brückenbauwesen, insoweit es Landespolizeisache ist und nicht dem Fiscus die Bauverbindlichkeit obliegt; 10) Sammlung statistischer Nachrichten.

In den, die Kreisdirectionen als Behörden und deren Canzlei betreffenden, Anstellungs-, Etats- und dergleichen Angelegenheiten, stehen sie ebenfalls unter dem Ministerium des Innern.

Von dem Geschäftsbereiche des Kriegsministeriums ging unter dessen Anordnung auf die Kreisdirectionen über: die Leitung der Recrutirungsangelegenheiten, die Entschließung auf die deshalb sowie wegen Militairprästationen eingehenden Reclamationen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Unterthanen unter einander über Militairleistungen, auch die Erledigung der sonstigen vom Kriegsministerio an sie gelangenden besondern Aufträge, namentlich in Marsch- und Verpflegungsangelegenheiten.

Im Geschäftsbereiche des Finanzministerii, sind die Kreisdirectionen in Finanz- und Steuersachen die competenten Behörden; 1) in Hinsicht der Verwaltung der directen Steuern, zu der in zweiter Instanz zu bewirkenden Erledigung von Beschwerden über Entscheidungen der Steuerbehörden, unter Zuziehung eines Kreissteuerrathes; 2) in fiscalischen Straßenbausachen; 3) in Uferbau-, Domainen-, Forst-, Berg- und Rentamtssachen, wenn ihnen deshalb besondere Aufträge vom Finanzministerio zugehen.

Zum Ressort des Justizministeriums gehörige Administrativsachen, gelangen an die Kreisdirection nur in so-

weit, als ihnen deshalb Aufträge aus diesem Ministerio ertheilt werden.

Von Kirchen- und Schulsachen mit Ausnahme der Justizsachen gingen in Unterordnung des Cultusministeriums, nach Aufhebung der evangelischen Consistorien und beziehendlich der Oberamtsregierung zu Budissin, auf die Kreisdirectionen eine jede in ihrem Bezirke, über 1) die äußern Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen, insbesondere die Aufsicht über das den Kirchen, Pfarreien, Schulen und andern seither von den Consistorien beaufsichtigten geistlichen Stiftungen zugehörigen Vermögen, die Anordnung zu Aufbringung der Parochiallasten, die Aufsicht über das Anhalten zum Schulbesuch und die gehörige Einbringung des Schulgeldes, sowie die den Consistorien in Censurangelegenheiten zustehenden Befugnisse; Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden als solchen, und über die Verhältnisse in und zu demselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder, über Auspfarrungen, Ausschulungen, Kirchenstühle, Begräbnißstellen, über Patronatrechte, über Taufe, Aufgebote, Trauung und Beerdigung. 2) Die Aufsicht über den Gottesdienst, Erhaltung der Kirchenverfassung, Handhabung der Kirchendisciplin, die Sorge für gesetzliche Berufung der Kirchen- und Schuldiener und pflichtmäßige Verwaltung der ihnen anvertrauten Aemter, endlich die Oberleitung des Volksschulunterrichtes überhaupt.

Für die Angelegenheiten welche das evangelische Kirchen- und Schulwesen und die damit verbundenen geistlichen Stiftungen betreffen, ist bei jeder Kreisdirection, eine Kirchen- und Schuldeputation, welche eine besondere Abtheilung bildet, eingeführt, bestehend aus dem Kreisdirector, einem weltlichen Rathe und wenigstens einem evangelisch-geistlichen Kirchen- und Schulrathe. Wo es aber der Umfang der Geschäfte erheischte ist neben dem Kirchen- und Schulrathe noch ein Geistlicher als Beisitzer in Function getreten. Die Kirchen- und Schuldeputation hält von Zeit zu Zeit, unterm Vorsitze des Kreisdirectors oder in dessen Behinderung des weltlichen Rathes, regelmäßige Sitzungen. Die hier beschlossenen Verfügungen werden von dem Kreisdirector vollzogen, und nur im Namen der Kreisdirection erlassen, wie denn auch alle zum Geschäftskreis derselben gehörige Berichte und Eingaben an die Kreisdirection selbst zu richten sind.

Wenn in der Regel die Kirchen- und Schulsachen in die-

ser Abtheilung und zwar collegialisch bearbeitet werden sollen, so sind hingegen andere minder wichtige von dieser Vorschrift ausgenommen; noch andere, wie Disciplinarsachen gegen Geistliche und Schullehrer, wo es sich um Suspension oder Entfernung vom Amte handelt, oder Angelegenheiten, welche mit andern zur Entscheidung der Kreisdirection in Pleno gehörigen Sachen in Verbindung stehen, oder allgemeine Kirchen- und Schuleinrichtungen, Vorbereitung neuer Gesetze und Verfassungssachen u. s. w., sind nur im Pleno der Kreisdirection zu berathen.

Sämmtliche geistliche Räthe und Beisitzer der Kreisdirectionen werden von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt. (S. Verordn. v. 10. April 1835, betr. die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden).

In der Gesammtverwaltung giebt es drei Instanzen: es bilden die Patrimonialgerichte, die königl. Aemter und Stadträthe die erste Instanz, die Kreisdirectionen und analoge Behörden, die zweite, und die Ministerien die oberste Instanz.

In Verwaltungsstreitigkeiten giebt es keinen privilegirten Gerichtsstand. Nach dem Gesetz v. 30. Jan. 1835 ist eine Verwaltungssache als streitig zu betrachten, wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten. Jede Verwaltungsbehörde, welche zu Untersuchung und Entscheidung streitiger Administrativsachen geeignet sein soll, muß wenigstens mit einer zum Richteramte juristisch befähigten Person besetzt sein.

In Verwaltungsstreitigkeiten findet ein summarisches Verfahren Statt, d. h. ein abgekürzter, aus den wesentlichen Erfordernissen bestehender Rechtsgang.

Das Anbringen kann mündlich, ohne in Klagform gebracht worden zu sein, zum Protocoll geschehen. Die Betheiligten sind mit ihren Rechts- und Sachgründen zu hören, zu deren Beibringung der Richter die nöthigen Fristen giebt und vorschreibt; statt schriftlicher Vorladung genügt mündliche Bestellung, es ist aber das mündliche oder schriftliche Vorbringen in Abschrift mitzutheilen. Vertretung durch Anwälte findet Statt. Zeugen sind summarisch, aber eidlich abzuhören, Eidesantrag findet in der Regel nicht Statt. Innungen und andere Gemeinheiten handeln durch ihre Vorsteher. Andere dergl. Bestimmungen giebt das angezogene Gesetz und das Ge-

setz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Jan. 1835.

b. Appellationsgerichte.

Zugleich mit den Kreisdirectionen wurden in gleichem Bezirksumfange, unter Aufhebung des bisherigen Landesjustizcollegiums, des Appellationsgerichts, der Oberamtsregierung (als Justizbehörde), vier Appellationsgerichte, zu Budissin, Dresden, Leipzig und Zwickau als Justizbehörden in Civil- und Criminalsachen, unter Aufsicht des Justizministeriums stehend, errichtet.

Diese Gerichtshöfe bestehen unter einem oder mehreren Präsidenten, aus einer hinlänglichen Anzahl Räthe (Appellationsräthe) und aus dem nöthigen Kanzleipersonal; sie können in zwei oder mehrere Senate abgetheilt werden, wovon der eine hauptsächlich Civilsachen, ein anderer insbesondere die Criminalsachen bearbeitet.

Den Appellationsgerichten wurde, nach Wegfall der obigen Justizbehörden, deren Geschäftskreis angewiesen; sie sind Behörden zweiter Instanz, und die aufsehenden und verfügenden Gerichtshöfe rücksichtlich der Untergerichte, Advocaten und Notare.

Die Untergerichte haben daher die Processe und andere Geschäftstabellen, ingleichen Anzeigen, soweit sie die Justiz betreffen und bisher bei dem Landesjustizcollegium oder in der Oberlausitz bei der Oberamtsregierung einzureichen waren, künftig bei ihrem Bezirksappellationsgericht einzureichen. So liegt auch diesen die Pflicht ob, Verfügung zur Abstellung bei den ihnen bekanntgewordenen Mängeln und Nachlässigkeiten in Rechtssachen, zu treffen, hauptsächlich auch das Befugniß, die Einleitung von Untersuchungen und Verhaftnehmungen anzuordnen. In Justizverwaltungssachen können sie auch Amtshauptleute mit Auftrag versehen.

Insonderheit haben die Appellationsgerichte 1) Gutachten über Gesetzgebungsgegenstände dem Justizministerium zu eröffnen; 2) sie zu etwaigen Umgestaltungen der Untergerichte oder zu Einrichtungen bei denselben sich nöthigmachenden Erörterungen anzustellen, und das in dieser Beziehung von dem Justizministerium Angeordnete auszuführen; 3) sie haben das Recht, Competenzstreitigkeiten zwischen den untern Justizbehörden zu entscheiden; 4) Suspension und Remotion der Advocaten und Notare auszusprechen. Wird aber in diesen beiden Fällen bei einem Untergericht Recurs eingewendet, so ist

Bericht an das Appellationsgericht, von diesen aber sodann Vortrag an das Justizministerium zu erstatten.

Die Appellationsgerichte bilden auch eine erste Instanz; insbesondere das Appellationsgericht zu Dresden, in privatrechtlichen Angelegenheiten des Regenten und der Mitglieder des Königlichen Hauses, insofern nicht das künftige Hausgesetz eine Ausnahme macht. Letztere Personen sind aber vom persönlichen Erscheinen vor Gericht befreit und es werden ihre Eide und Zeugnisse in ihrer Wohnung vor zwei deputirten Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden abgelegt, und zwar die Eide durch ihre Namensunterzeichnung unter die Eidesnotel. Bei diesem Appellationsgericht ist auch der Gerichtsstand des Domcapitels zu Meißen, sowie des Staatsfiscus. Andere von höhern Behörden verwaltete Kassen sind bei dem Appellationsgericht des Bezirks, in welchem sich die Behörde befindet, in Anspruch zu nehmen. Das Appellationsgericht zu Zwickau ist das competente in gewissen Sachen der Mitglieder des Hauses Schönburg

Die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin bilden auch die Lehns-, Hypotheken- und Fideicommißbehörde und haben sich rücksichtlich der dahin einschlagenden Geschäfte „Lehnshöfe" zu nennen. Als solche sind sie befugt, bevor in solchen Sachen Klage erhoben wird, Vorbescheide abzuhalten; wenn dabei aber kein Vergleich zu Stande kommt, haben sie die Betheiligten zur Ausführung ihrer Ansprüche an die competente Gerichtsbehörde zu verweisen.

Die Appellationsgerichte stehen unter einander und mit dem Oberkriegsgericht sowie mit den von andern Ministerien ressortirenden Mittelbehörden, nicht minder mit dem sogleich zu erwähnenden Oberappellationsgericht (so weit nicht an letzteres in Appellationssachen Bericht zu erstatten ist), in communicatorischem Verhältniß.

c. Das Oberbergamt zu Freiberg.

Dasselbe besteht aus 1 Oberberghauptmanne, 1 Bergrathe, 2 Berg-Commissionsräthen, 1 Oberbergamtssecretair, 1 Oberbergamtsschreiber und den übrigen Subalternen. Das Oberbergamt hat die Hauptdirection des ganzen Bergbaues in sämmtlichen Bergamtsrevieren; die Leitung der technischen Angelegenheiten bei allen Bergämtern, welche an dasselbe die Haushaltsprotocolle, Proceß- und andere Tabellen, Gegenbuchsextracte u. s. w. einzureichen haben. Das Oberbergamt führt die Disciplinaraufsicht über das Bergpersonal, welches auch vor demselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, über

die Bergakademie zu Freiberg, über die Administration der Mineralien-Verkaufs-Niederlage, über die Bergschulen zu Freiberg und im Obergebirge, über den Betrieb der Saigerhütte Grünthal, über die Functionirung des Hammerinspectors im Obergebirge und Voigtlande, des Edelsteininspectors, und des Serpentinsteininspectors zu Zöblitz.

d. Das evangelische Landesconsistorium zu Dresden.

Dasselbe ward nach Aufhebung des Oberconsistoriums zu Dresden und des Consistoriums zu Leipzig, am 1. Juli d. J. errichtet, bestehend aus einem weltlichen Director als Consistorialpräsidenten, einem geistlichen Vicepräsidenten und vier ordentlichen geistlichen Räthen, nämlich dem Kirchen- und Schulrathe bei der Kreisdirection und drei dazu besonders zu ernennenden Mitgliedern der Hof- oder Stadtgeistlichkeit zu Dresden, außerdem aber noch aus zwei außerordentlichen Beisitzern, welche in besonders wichtigen Fällen entweder persönlich einberufen werden oder schriftlich ihre Meinung abgeben sollen, nämlich einem Mitgliede der theologischen Facultät zu Leipzig und einem Geistlichen von vorzüglicher Befähigung.

Der Umfang des Wirkungskreises des Landesconsistoriums ist, für gehörige Bestellung des geistlichen Amtes Sorge zu tragen; es hat daher diese Behörde für diesen Zweck über sämmtliche Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, deren Qualification und Beschäftigung, insbesondere aber über die Predigercollegien und theologischen Bildungsvereine Aufsicht zu führen, die nöthigen Prüfungen, und zwar die Colloquien der Superintendenten, die sogenannten Prüfungen pro munere der zu einem gewissen geistlichen Amte Designirten und die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten, vorzunehmen, auch bei Besetzung eines geistlichen Amtes die Verfügungen zur Probe, Ordination, Einweisung und Bestätigung eines neuen Geistlichen zu erlassen. Mit Ausnahme jener Aufsicht, der Wahlfähigkeitsprüfungen und Colloquien, erstrecken sich die Functionen des Landesconsistoriums nicht mit auf die Schönburgischen Receßherrschaften, so lange für diese ein besonderes Unterconsistorium zu Glauchau besteht. In Betreff der Bestellung des geistlichen Amtes communicirt das Landesconsistorium mit den betreffenden Kreisdirectionen, und verfügt innerhalb der angedeuteten Competenz an die Superintendenten; dagegen haben diese an dasselbe zu berichten und die gesetzlich vorgeschriebenen Candidatentabellen alljähr-

lich bei demselben einzureichen, welche von ihm weiter zur Kenntniß des Cultusministeriums zu bringen sind.

Ueberhaupt ist das Landesconsistorium die zur Wahrnehmung des religiösen Zustandes des Landes bestimmte, und, wo Verbesserungen bei innern Angelegenheiten der evangelischen Confession eintreten können, die berathende, evangelisch-geistliche Mittelbehörde, sowohl in dogmatischen oder liturgischen Angelegenheiten als bei wesentlichen Aenderungen in der Kirchenverfassung, und, wenn wegen Ausstellungen gegen die Lehre eines designirten Geistlichen oder Schullehrers Widerspruch erhoben wird sowie, im Fall die Dienstentfernung eines Geistlichen oder Schullehrers aus dergleichen Ursachen in Frage kommt; und zwar soll das Landesconsistorium gehört werden, ehe in diesen Fällen die endliche Entschließung gefaßt und ausgeführt wird. Rücksichtlich der dogmatischen und liturgischen Angelegenheiten concurrirt das Landesconsistorium namentlich a. bei Abschaffung, Einführung oder Verlegung kirchlicher Fest- oder Bußtage, b. bei allgemeiner Einführung neuer Katechismen, Bekenntnißschriften, Religionslehrbüchern, Gesangbüchern, oder Aenderung und Vermehrung derselben, c. bei allgemeinen Aenderungen in den kirchlichen Gebräuchen und Formularen, d. bei Auswahl der vorzuschreibenden Predigttexte, und e. bei Ergreifung der Masregeln in Bezug auf Conventikel und Secten. Auch in andern Fällen, wenn diese besonders kirchliche Feiertage, Kirchengebräuche, Agende, Glaubenslehre oder Seelsorge betreffen, bleibt bei sich erhebenden Zweifeln oder Bedenken, dem Cultusminiuerium anheimgestellt, sich von dieser Behörde gutachtlichen Bericht erstatten zu lassen.

Unter der Leitung eines Mitgliedes des Landesconsistoriums besteht eine besondere Commission zur Prüfung der Schullehrer, insoweit solche nicht bei den Kreisdirectionen Statt findet.

e. Das geistliche-katholische Consistorium zu Dresden

hat bereits oben S. 365 flg. seine Erledigung gefunden, es steht dieses Gericht insofern auf einer höhern Stufe, als es in gewissen Rechtssachen weltliche Untergerichte requirirt und diese von ihm Verordnungen und Aufträge anzunehmen haben.

f. Das apostolische Vicariat.

Dasselbe ist die obere geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den vier Kreisen der Erb-

lande, und hat nebst dem ihm untergeordneten katholischen Consistorium die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf sie nach den Landesgesetzen zu verwalten. In Rücksicht der geistlichen Gerichtsbarkeit bildet das katholische Consistorium die untere und das apostolische Vicariat, jedoch nur in den ihm ausschließlich vorbehaltenen rein geistlichen Sachen, die obere Instanz. Zu Formirung dieser Appellationsinstanz ist das

Vicariats-Gericht

niedergesetzt, bestehend aus dem apostolischen Vicar, welcher den Vorsitz hat, aus zwei geistlichen Vicariatsräthen und drei weltlichen Räthen, von denen zwei aus höhern Justizbehörden dazu deputirt sind, und einer ein besonders bestellter weltlich-katholischer Vicariatsrath ist.

In allen andern bei dem katholischen Consistorium anhängigen Rechtssachen hat dieses auf eingewendete Appellationen an die Justizbehörden, resp. an das Appellations- und Oberappellationsgericht zu Dresden zu berichten auch rechtliche Erkenntnisse (in den Fällen wo es nicht selbst entscheidet), jedoch nur beim inländischen Dikasterium, einzuholen.

g. Die Schönburgische Gesammtregierung zu Glauchau.

Die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg halten seit d. J. 1740 für die Schönburgischen Receßbesitzungen ein Regierungscollegium, die Gesammtregierung zu Glauchau genannt, weil die Wahl des Personals desselben durch Uebereinkunft aller Mitglieder des Hauses Schönburg erfolgt und dieselben vertritt. Die Regierung, besteht aus einem Director, zwei Räthen und einigen Subalternen. Der Geschäftskreis betrifft theils die Ausübung der den Schönburgischen Fürsten, Grafen und Herren überlassenen Rechte in Polizei- und andern nicht zur Justiz gehörigen Sachen, insoweit sich nicht erstere gewisse Angelegenheiten zur persönlichen Entscheidung vorbehalten haben, theils die Gerichtsbarkeit und zwar in erster Instanz über die gemeinschaftlichen schönburgischen Räthe, Vasallen, Beamten, Hof- und andere Bedienten, in zweiter Instanz aber bei Beschwerden oder Appellationen gegen das Verfahren oder die Erkenntnisse der Unterobrigkeiten in den Receßherrschaften. Außerdem werden von diesem Collegium noch die Consistorialgeschäfte betrieben, jedoch müssen dann zwei geistliche Beisitzer — die Superintendenten zu Glauchau und Waldenburg — zugezogen werden. Ueberdieß

ist die Gesammtregierung auch die Lehnscurie der schönburgischen Vasallen.

Anhang: In Folge der im Justizwesen neuerlich (1sten Mai 1825) getroffenen Einrichtungen wurde zu Dresden auch ein Oberappellationsgericht für das ganze Land und zwar in höchster Instanz unter Oberaufsicht des Justizministeriums, errichtet. Dieser oberste Gerichtshof ist nur mit Räthen besetzt, Assessoren dürfen hier nicht angestellt werden.

Außer den durch Appellationen an denselben kommenden Geschäften, tritt er auch an die Stelle der in dem Gesetze, über die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 §. 224 interimistisch geordneten dritten Instanzen, wobei aber ein Landwirthschaftsverständiger hinzugezogen werden muß. Außer den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Verhängung der Ordnungsstrafen gegen Untergerichte und Advocaten in gewissen Fällen, kann das Oberappellationsgericht, Rechtssätze, worauf es seine Entscheidungen gründet, mit Genehmigung des Justizministeriums, in das Gesetz- und Verordnungsblatt mitaufnehmen lassen, um auf diesem officiellen Wege seine Meinung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Auch hat es ebenso wie die Appellationsgerichte, Gutachten über Gesetzgebungsgegenstände zu eröffnen.

2. Unterbehörden.

Dieß sind überhaupt die Kreis- und Justizämter, die Bergämter und die Patrimonialgerichte. Das Charakteristische der Untergerichte ist: daß sie unter Aufsicht der Obergerichte stehen, daß gegen ihre Verfügungen und Entscheidungen an die Obergerichte appellirt werden kann und daß sie die erste Instanz bilden. Die niedern Behörden haben sich gegenseitig in der Justizpflege auf ergangene Requisitionen zu unterstützen und stehen gewöhnlich in coordinirtem Verhältniß zu einander; es giebt jedoch mit Gerichtsbarkeit versehene Rittergüter und Patrimonialstädte, welche den königl. Aemtern als Obergerichten, untergeben sind; auch stehen Pfarrdotalgerichte in der Regel unter den Aemtern.

Die Geschäfte werden bei den Unterbehörden in der Regel bureaukratisch betrieben. Ein Chef leitet die Verwaltung. Wird wegen dieser Verwaltung der Justiz der Untergerichte oder wegen Bedrückungen Beschwerde geführt, so sind diese beim Bezirksappellationsgericht, und wenn keine Abhülfe erfolgt, beim Justizministerium anzubringen.

Im Civilprocesse kann gegen das Erkenntniß der Untergerichte an das Bezirksappellationsgericht appellirt werden, und dieses entscheidet darauf durch Verordnung.

In Criminalsachen darf wegen Verbrechen, bei welchen die ordentliche Strafe, wenn sie Statt fände, die Todes-, Zuchthaus-, oder eine die Dauer von acht Wochen übersteigende Gefängnißstrafe sein würde, ingleichen über geringere mit zur Untersuchung gekommene Verbrechen sowie über Bestrafung der ungleichen Theilnehmer und Begünstiger, der Untersuchung führende Unterrichter nicht erkennen, sondern das Bezirksappellationsgericht. In andern Fällen kann er entweder selbst erkennen oder das Erkenntniß bei der Juristenfacultät in Leipzig einholen. Ist er in Zweifel, ob in einer zur Abfassung eines Erkenntnisses reifen Sache von ihm zu erkennen sei oder nicht, so sind von ihm die Acten an das Bezirksappellationsgericht einzusenden.

In Wechselsachen kann gegen säumige Wechselschuldner, auf Ansuchen des Betheiligten, jeder Richter, in dessen Bezirk sie angetroffen werden, nach Wechselrecht verfahren; er hat jedoch, wenn er einen Staats- oder Hofdiener mit Wechselarrest belegt, sofort den Vorgesetzten des Schuldners in Kenntniß zu setzen.

In Verwaltungsstreitigkeiten haben Unterbehörden, wenn Gemeinden als Parteien vor ihnen erscheinen, die nicht unter ihre Gerichtsbarkeit gehören, oder wenn das Interesse der Gerichtsherrschaften bei der Sache mit betheiligt ist, oder wenn eine Differenz zwischen mehreren Gerichtsobrigkeiten selbst einschlägt, sich der eigenen Entscheidung zu enthalten, aber zur vorgesetzten höhern Verwaltungsbehörde (Kreisdirection) Bericht zu erstatten.

Untergerichte haben die Proceß- und andern Geschäftstabellen, sowie Anzeigen, so weit sie die Justiz betreffen, bei ihren Bezirksappellationsgerichten einzureichen.

Untergerichte insbesondere sind aber:

a) Die Kreis- und Justizämter.

Dieselben üben die Gerichtsbarkeit (ist überhaupt das Recht in einem gewissen Bezirke die richterliche Gewalt auszuüben) im Namen des Königs in den ihnen angewiesenen Gerichtsbezirken aus.

Der Unterschied zwischen den Kreis- und Justizämtern beruht übrigens darauf: daß jenen von den höchsten Behörden häufiger Commissionen ertheilt werden. Diese Kreisämter sind: 1) in dem meißner Kreise das Kreisamt Meißen; 2) in dem leipziger, das Kreisamt Leipzig; 3) in dem Erzgebirgischen, für das niedere Gebirge das Kreisamt Freiberg, und für das obere Gebirge, das Kreisamt Schwarzenberg; für das Voigt-

land, das Kreisamt Plauen. Hinsichtlich der Oberlausitz wurde zugleich mit den Mittelbehörden ein Kreisamt zu Buddissin, statt des bisherigen, daselbst bestandenen Gerichtsamtes, errichtet, welches Letztere über das dortige königliche Burglehn, die landvoigteiliche und landeshauptmannschaftliche Seydau und die in mehrern Dörfern zerstreut liegenden landvoigteilichen Lehnleute sowie andere Güter und Häuser die Gerichtsbarkeit ausübte; welche Gerichtsbarkeit, sowie nach Auflösung der Oberamtsregierung alle in erster Instanz daselbst anhängigen Rechtssachen (nur mit Ausnahme der Ehesachen), auch die fiscalischen und die über die Vierstädte und deren Räthe geführten Beschwerdesachen und Klagen, an das Kreisamt übergingen.

Die Kreis- und Justizämter bestehen gewöhnlich aus einem Beamten, einem oder zwei Actuarien, Viceactuarien, auch Hülfs-Viceactuarien, aus einem Registrator, der zugleich Einnehmer der von den Aemtern dem Staatsfiscus zu berechnenden Sporteln ist. Der Beamte und im Behinderungs- oder Erledigungsfalle der älteste wirkliche Actuar (Amtsverweser) führt das Directorium.

Die Anstellungsbehörde ist in Bezug auf die königlichen Aemter das Justizministerium und das Bezirksappellationsgericht die nächste beaufsichtigende und verfügende Behörde.

Der Wirkungskreis der Aemter erstreckt sich nicht allein in erster Instanz über die im betreffenden Amtsbezirke sich aufhaltenden Personen, sondern auch in zweiter Instanz über ganze mit Gerichtsbarkeit versehene amtsfässige Rittergüter und Patrimonialgerichte, und hat sich in der neuesten Zeit bedeutend vermehrt, da von den Landständen von 1833 eine Erklärung über die unbedingte Ueberweisung der Criminalgerichtspflege von den Patrimonialgerichten an den Staat erfolgt ist, sowie auch nach dem Gesetz über privilegirgte Gerichtsstände ꝛc., vom 28. Februar 1835 mehrere Angelegenheiten der Personen und Immobilien auf die Aemter übergingen.

Beinahe dieselbe Verfassung wie die Aemter haben die Kammergüter. Kammergutsverwalter stehen unter den Justizämtern des betreffenden Bezirks.

b) Die Bergämter.

Außer einigen Vasallenbergämtern giebt es deren sieben: 1) das zu Altenberg mit Berggießhübel und Glashütte; 2) Annaberg mit Scheibenberg und Oberwiesenthal sowie mit dem Communbergamte Hohenstein; 3) Freiberg; 4) Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg und Eibenstock; 5) Marienberg; 6) Geyer und Ehrenfriedersdorf und 7) Schneeberg.

Die Bergämter bestehen gewöhnlich aus einem Bergmeister, aus dem Bergschreiber und einigen andern Beisitzern. Sie üben die Gerichtsbarkeit in bestimmten Bezirken (Bergamtsrevieren) aus; ihnen liegt ob, innerhalb ihrer Reviere die technische Leitung in allen, den Grubenhaushalt und das Ausbringen und Aufbereiten der Erze betreffenden Angelegenheiten, die Aufsicht über die Magazine und die Direction der Knappschaftskassen und Knappschaftsangelegenheiten. Insbesondere umschließt ihr Wirkungskreis: das Verleihen und Bestätigen der gemutheten Gebäude, der Ausbeut- und Verlagsabschluß, der Zubußanschlag, die Regulirung der Kuxtaxe, die Revision der Zechen u. dergl.

In berggerichtlichen Angelegenheiten, Vormundschafts- und Depositensachen bilden die Bergämter die erste Instanz und haben in dieser Eigenschaft die Disciplinarpolizei über das ihnen untergebene Berg- und Hüttenpersonal und die polizeiliche Aufsicht innerhalb der zum Betrieb des Berg- und Hüttenwesens selbst erforderlichen und gangbaren Tag- und Grubengebäude, Locale und Räume; haben aber dieses Recht in der Maße mit den Ortspolizeibehörden zu theilen, daß, wenn es auf ein augenblickliches, thätiges Einschreiten ankommt, diese Behörden sich erforderlichen Falls der Person versichern und die ersten Befragungen, Nachforschungen ꝛc. im Orte, veranstalten können.

Das Bergwesen überhaupt steht unter Verwaltung des Finanzministeriums, jedoch hebt das Gesetz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, vom 28. Januar 1835, die Gerichtsbarkeit des Finanzministeriums in der von Berg- und Hüttenbehörden verhandelten Rechtssachen (wie auch in Jagd-, Forst- und Floßsachen), auf, und es wurden die Berggerichte in Justizsachen dem Justizministerium untergeordnet, welches sich aber in gewissen Fällen mit dem Finanzministerium zu vernehmen hat.

Was nun das Instanzenverhältniß in dem zum Geschäftskreis der Berggerichte gehörenden Rechtssachen anlangt, so bilden diese Gerichte die erste Instanz, die zweite das Appellationsgericht zu Dresden, die dritte das Oberappellationsgericht. Wenn diese beiden Behörden es für nöthig erachten oder wenn ein Betheiligter darauf anträgt, sind bei ihren Entscheidungen ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen, denen aber keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme zukommt. Beide Behörden treten übrigens zu den Berggerichten in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu an-

dern Untergerichten stehn. Ueber die Berggerichte hat das Oberbergamt eine administrative Mitaufsicht.

In Bergcriminalsachen, bei welchen die ordentliche Strafe, wenn sie Statt fände, die Todes-, Zuchthaus-, oder eine die Dauer von acht Wochen übersteigende Gefängnißstrafe sein würde, hat nicht das Bezirksappellationsgericht, sondern das Appellationsgericht zu Dresden das erste Urthel abzufassen; in andern Fällen können die Berggerichte selbst entscheiden oder auch das erste Erkenntniß beim Bergschöppenstuhle einholen.

Obgleich alle Gerichtsbarkeit vom Könige ausgeht, welche in der angegebenen Maße durch Untergerichte verwaltet wird; so üben doch auch Gemeinheiten (Stadträthe, Academien, Schulen u. s. w.) und einzelne Personen, wie die Rittergutsbesitzer, die in ihrem Eigenthume befindliche, durch besondere Rechtstitel erworbene Gerichtsbarkeit oder Patrimonialgerichtsbarkeit aus.

c) Stadträthe und Stadtgerichte.

Die Stadträthe sind den Städten vorgesetzt und insoweit jenen die Gerichtsbarkeit zusteht, wird diese durch ein Stadtgericht ausgeübt. Die Städte selbst sind nach ihrem Verhältnisse zu den Justizbehörden theils schriftsässige, theils amtsässige, theils Vasallenstädte *) und hatten, mit Ausnahme der letztern, welche in der Regel gar keine Gerichtsbarkeit haben, sonst alle Stadträthe, denen bald mehr bald weniger die Ge-

*) Schriftsässige Städte sind: Adorf, Altenberg, Annaberg, Bischofswerda, Borna, Buchholz, Chemnitz, Colditz, Crimmitzschau, Döbeln, Dresden, Freiberg, Geithain, Geier, Grimma, Großenhain, Johanngeorgenstadt, Leipzig, Leisnig, Lommatzsch (mit königl. Gerichten), Marienberg, Markrannstädt, Meißen, Mitweida, Mügeln, Neukirchen, Oelsnitz, Pausa, Pegau, Pirna, Plauen, Radeberg, Rochlitz, Schneeberg, Schöneck, Stollberg, Wurzen, Zwickau. — Amtsässige Städte: Altgeissing, Aue, Berggießhübel, Brand, Dippoldiswalde, Dohna, Dorfstädtel oder Grünstädtel, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elsterwerda, Elterlein, Frankenberg, Gefell, Geringswalde, Glashütte, Gottleube, Grünhain, Hartha, Hohenstein, Jöhstadt, Kirchberg, Königstein, Lausigk, Mutzschen, Neustadt, Neustädtel, Nossen, Oberwiesenthal, Oederan, Oschatz, Rabenau (Antheil), Roßwein, Schandau, Scheibenberg, Schellenberg, Schlettau, Schwarzenberg, Sebnitz, Siebenlehn, Stolpen, Tharand, Thun, Waldheim, Wehlen, Werdau, Wolkenstein, Zschopau (mit konigl. Gerichten), Zwenckau, Zwönitz. — Vasallenstädte: Auerbach, Bärenstein, Brandis, Dahlen, Elsterberg, Elsterwerda, Frauenstein, Groitzsch, Kohren, Lauenstein, Lengefeld, Liebertwolkwitz, Mühltroff, Mylau, Naunhof, Nerchau, Netzschkau, Neusalza, Rabenau (Antheil), Regis, Reichenbach, Riesa, Rötha, Saida, Strehla, Taucha, Trebsen, Treuen, Wilstruff.

richtsbarkeit und die Polizeipflege zusteht; ihnen war in der Regel die Leitung des Comunvermögens anvertraut, sie wählten und ergänzten sich selbst, besaßen nicht selten ein besonderes Vermögen an liegenden Gründen, Renten und Zinsen, übten mehrere politische Rechte aus und wurden bei der Verwaltung ihres Amtes zum Theil durch die Regierung, zum Theil, wenn auch nur unvollkommen, durch Gemeindebeamten beaufsichtigt. Wie diese Verhältnisse sich zweckmäßiger gestaltet haben, ist aus der, oben S. 171 ffg. abgedruckten Städteordnung zu ersehen.

d) Die Patrimonialgerichte der Rittergüter.

Die Patrimonialgerichte bestehen, aus dem Richter, den Beisitzern und dem Actuar. Der Richter gewöhnlich Gerichtsverwalter oder Justitiar genannt, ist derjenige, durch welchen ein Gerichtsherr, der nicht von dem Rechte der Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit Gebrauch macht oder machen kann, die Gerichtsbarkeit verwalten läßt. Der Richter kann zugleich der Actuar des Gerichts sein, und ist gemeiniglich auch Richter und Actuar zugleich. Die Beisitzer oder Gerichtspersonen auch Schöppen genannt, werden theils als Urkundspersonen, theils nur zur Würde und größern Feierlichkeit des Gerichts gebraucht; außerdem dienen sie auch zur Vollführung gewisser einzelner gerichtlicher Handlungen z. B. zu Auctionen, Taxationen, Exmissionen, Executionen, Visitationen, Besichtigungen, Arretirungen u. dgl. m., die sie im Auftrage des Richters allein vornehmen können.

Den Gerichtsherren selbst ist nachgelassen, gewisse Verhandlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit z. B. Verpfändungen, Veräußerungen, Bestätigung eines Geschlechtsvormundes, Recognitionen, mit Ausnahme der letzten Willen, unter gewissen Voraussetzungen, allein zu vollziehen; ihnen liegt auch die Vertretung der Depositen ob, und zwar hat er dergestalt dafür zu haften, daß diese Verbindlichkeit auch auf den Ersteher eines sub hasta erkauften Gutes übergehe. Die Gerichtsherrn sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Gerichte zu besetzen.

Bei den meisten Patrimonialgerichten und wenn die Gerichtsverwalter nicht im Gerichtsbezirke wesentlich wohnen, werden von Zeit zu Zeit Gerichtstage gehalten und auf diesen die vorfeienden gerichtlichen Geschäfte verhandelt. In Verwaltungsstreitigkeiten findet ein summarisches Verfahren Statt.

Die Gerichtsherren können vor ihren eigenen, von ihren Gerichtshalter dirigirten Gerichten, Contracte schließen und

letzte Willen errichten, ja sogar Klagen gegen die Gerichtsunterthanen erheben; es dürfen aber dann die Gerichtsverwalter in wichtigen und zweifelhaften Puncten, für sich keine Bescheide geben, sondern müssen in der Sache rechtlich erkennen lassen.

In folgenden Fällen sollen die Gerichtsherren die Gerichtsbarkeit nach den Gesetzen verlieren: 1) wegen Parteilichkeit; 2) wegen unterlassener Arretirung der Duellanten; 3) wegen Nachlässigkeit in Aufhebung der Räuberbanden; 4) wenn muthwilligen Banqueroutierern Aufenthalt und Vorschub geleistet wird; 5) wenn das Mandat von Versorgung der Armen nicht gehörig befolgt worden ist; überhaupt aber 6) wegen Saumseligkeit in der Justizverwaltung; doch dürfte die Einziehung erst dann wirklich erfolgen, wenn vorausgegangene Ermahnungen vergeblich waren.

e. Das Universitätsgericht

besteht aus dem jedesmaligen Rector der Universität, aus dem besonders angestellten Universitätsrichter und einem Beisitzer aus der Zahl der ordentlichen Professoren. Das Universitätsgericht verwaltet die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Leipzig; vor dasselbe gehören auch die Disciplinarsachen der Studirenden; es steht jedoch der weiter unten zu erwähnenden Sicherheitsbehörde zu Leipzig das erste polizeiliche Einschreiten zu.

f. Die Schulämter zu Grimma und Meißen

verwalten die Gerichtsbarkeit der zu den Fürstenschulen Grimma und Meißen gehörigen Ortschaften in der Maße, wie dieß bei den Rittergütern geschieht, über die in jenen Bezirken sich aufhaltenden Personen.

g. Das Procuratur- und Stiftamt zu Meißen

verwaltet die Justiz in den unter das Hochstift Meißen gehörigen Ortschaften.

h. Die Pfarrdotal- und Pfarrdotalerbgerichte

auch zuweilen Vorsteherei-Gerichte genannt. Dieselben sind größtentheils amtsässig und werden wie Patrimonialgerichte verwaltet.

Auf gleicher Stufe mit diesen genannten Gerichten stehen noch andere Gerichte, z. B. die der Standesherrschaften Reibersdorf und Königsbrück in der Oberlausitz, die Kloster- oder Stiftsgerichte zu Marienstern und Ma-

rienthal, die Kloster Marienſternſche Gerichtskanzlei zu Bernſtadt auf dem Eigen und die Stifts-Juſtizkanzlei zu Kloſter St. Marienthal.

Anhang: In frühern Zeiten waren die Juſtizämter verpachtet. Im Jahre 1784 wurden, zum größten Gewinn der Juſtizpflege, die Verpachtungen der Juſtizämter aufgehoben, von dieſen das Rentweſen getrennt und deshalb in jedem Kreiſe mehrere Rentämter errichtet.

Es umfaßt der Meißner Kreis die Rentämter: 1) Dresden mit Einſchluß der Kammergüter Döhlen mit Zauckerode und Pillnitz, 2. Großenhain, 3. Hohenſtein mit Lohmen, 4. Meißen, 5. Moritzburg, 6. Oſchatz, 7. Pirna, 8. Radeberg, 9. Stolpen, 10. Kammergut Schönfeld.

Der Erzgebirgiſche Kreis: 1. Altenberg, 2. Auguſtusburg, 3. Chemnitz, 4. Dippoldiswalde, 5. Frankenberg mit Sachſenburg, 6. Frauenſtein, 7. Freiberg, 8. Grüllenburg, 9. Grünhain, 10. Lauterſtein, 11. Noſſen, 12. Schwarzenberg, 13. Stollberg, 14. Wieſenburg, 15. Wolkenſtein mit Annaberg, 16. Zwickau.

Der Leipziger Kreis: 1. Borna, 2. Colditz, 3. Grimma, 4. Leipzig, 5. Leisnig, 6. Mügeln, 7. Mutzſchen, 8. Pegau, 9. Rochlitz, 10. Wurzen.

Der Voigtländiſche Kreis: 1. Plauen mit Pauſa und Ellefeld, 2. Voigtsberg.

Die Aemter haben es mit folgenden Staatseinkünften zu thun:

I. unveränderliche Gefälle, als: Erbzinſen, Erbpächten, Hufengeldern, Frohn- und Dienſtgeldern, Zinsgetraide, zinsbaren Stücken, Real-, Canons- und Conceſſionsgeldern, auch verſchiedenen andern Gefällen;

II. veränderänderliche Gefälle, als: Perſonalcanons, Conceſſionsgeldern, Hausgenoſſen- und Häuslerzinſen, Innungs- und Zunftgelder, Muſikpächten, Haderſammeln, Wiehſchnitt ꝛc.;

III. ökonomiſche Nutzungen, als: Zeit- und Laßpachtgeldern, von adminiſtrirten Grundſtücken, von Gebäuden, Mühlen, Hütten, Kalköfen, Ziegelſcheunen;

IV. Capitalzinſen und andere zufällige Einnahmen.

Außer den Amtsintraden beſchäftigen die Rentbeamten noch die Einnahme der Forſteinkünfte und das damit verbundene Rechnungsweſen, die Rechnungen über den geſammten Straßen- und Chauſſeebau; hie und da ſind dem Rentamte noch andere Geſchäfte übertragen, ſo dem zu Freiberg, die

Floßverwaltung, den zu Zwickau, die Salzverwaltung und mit dem Rentamte zu Leipzig ist, mit Zustimmung des Kriegsministeriums, die Magazinverwaltung verbunden.

Fünftes Kapitel.

Anstalten für öffentliche Sicherheit, Ordnung und andere Zwecke.

Das Wohl und die Sicherheit aller Bürger ist Zweck des Staats; der Besitzer der höchsten Staatsgewalt, der König, hat mithin das Recht und die Pflicht, Anstalten und Anordnungen solcher Maßregeln zu treffen, wodurch überhaupt nachtheilige Folgen vom Staate und seinen Bürgern abgewendet werden. Dergleichen Anstalten im Lande sind:

a. Die Gensdarmerie.

Der Hauptzweck der Gensdarmerieanstalt ist die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die wirksame Handhabung der diesfalls bestehenden Polizeigesetze.

Ihre Stärke beträgt 101 Mann; darunter befinden sich 21 Ober-Gensdarmen, 12 berittene und 66 unberittene. Sie sind sämmtlich in den erbländischen Kreisen nach ihrem Umfange und zwar im meißnischen Kreise 29 Mann: 5 Ober-Gensdarmen, 9 berittene und 15 unberittene; im Erzgebirgischen 35 Mann: 9 Ober-Gensdarmen und 27 unberittene; im leipziger Kreise 26 Mann: 4 Ober-Gensdarmen, 5 berittene und 17 unberittene und im voigtländischen Kreise 3 Ober-Gensdarmen und 7 unberittene getheilt.

Ein Gensdarme hat $2\frac{1}{3}$ Quadratmeilen und im Durchschnitt 14,000 Seelen zu seinem Bezirke; ein berittener Gensdarme hat gewöhnlich zwischen 50 und 60 und ein unberittener zwischen 30 und 40 Ortschaften und darunter zu inspiciren.

Außerdem hat noch die Oberlausitz 28 Gensdarmen, worunter 3 Ober-Gensdarmen.

Die Gensdarmerieanstalt beruht auf dem Generale, die Errichtung der Gensdarmerie betr., vom 30. April 1810; dem Generale, die Gensdarmerie betr., vom 7. April 1820 und auf der Verordnung der Landesregierung, die Erläuterung des in Bezug auf die Gensdarmerieanstalt unterm 7. April 1820 ergangenen Generalis betr., vom 9. August 1822.

Die Gensdarmen stehen zunächst unter der besondern Aufsicht der Amtshauptleute des betreffenden Districts.

Bei der Wahl und Annahme der Gensdarmen wird vorzüglich auf gut gediente Soldaten, besonders auf Wachtmeister und Feldwebel, auch Unterofficiere und auf solche Individuen Rücksicht genommen, welche durch ihre Verstandesfähigkeit das Vertrauen begründen, daß sie nicht nur ihrer Dienstpflicht Genüge leisten, sondern auch durch ihr Benehmen gegen Obrigkeiten und Unterthanen den Zweck ihrer Anstellung vollständig erfüllen werden.

Die Gensdarmen erhalten außer baarer Besoldung nicht nur Vergütung für Verpflegung, Quartier, Heizung und Bekleidung, Armatur und für den Aufwand bei Versetzungen, sondern auch noch überdies die berittenen den Bedarf für Unterhaltung der Pferde und einen Zuschuß zum Remonte-Aufwand.

Der Wirkungskreis der Gensdarmen umfaßt in Bezug auf die Polizei folgende Verrichtungen: Aufsuchung und Aufgreifung der Landstreicher, Bettler und anderer die öffentliche Sicherheit störender Personen, Untersuchung der Päße und Wanderbücher, Visitation der Straßen, der Gehölze, Gasthöfe, Herbergen und einzeln liegender Häuser, Arretirung der Verbrecher und anderer gefährlicher Subjecte, sowie Verfolgung von Diebs- und Räuberbanden. Auch sind sie verpflichtet, über andere die allgemeine Wohlfahrt betreffenden polizeilichen Anordnungen, vorzüglich über Feueranstalten, zu wachen, nicht minder in Fällen, wo die Sicherheit durch Naturereignisse bedroht und schnelle Hülfe erfordert wird, den Obrigkeiten Beistand zu leisten. Sie sollen bei allen Feierlichkeiten, Aufzügen und andern Begebenheiten, bei denen sich ein Auflauf vieler Menschen erwarten läßt, mit dem Militair gemeinschaftlich, oder, in dessen Abwesenheit, allein, unter Anordnung des Amtshauptmanns, Ruhe und Ordnung erhalten. Desgleichen haben sie auf dessen Geheiß bei Durchmärschen fremder Truppen den nöthigen Beistand zu leisten und insonderheit bei den Spannungen allen etwaigen Excessen vorzubeugen.

Sie haben, wenn sie sich zuvor mit den Grenzen ihres Bezirks bekannt gemacht haben, diesen bei Tag und Nacht fleißig zu bereisen und die Hauptstraßen, Neben- und Schleifwege, Waldungen und Gehölze, Gasthöfe, Wirthshäuser, Schenken, Herbergen und etwaigen Winkelschenken und Winkelherbergen, ferner die Fähr-, Teich- und Hirtenhäuser, auch Theer- und Pechhütten, ingleichen, bei sich erhobenem Verdachte gegen die Bewohner und sonstigen gegründeten Veranlassungen,

die abgelegenen Mühlen, Jagd-, Forst- und andere einzeln gelegene Häuser, öfters und unvermuthet zu visitiren. Haussuchungen dürfen sie jedoch, außer wenn Verbrecher unmittelbar verfolgt werden, nicht eigenmächtig vornehmen, haben aber bei Ausübung ihrer Functionen die Beihülfe der Obrigkeiten und Gerichte in Anspruch zu nehmen und denselben, bei nicht unaufschieblichen Amtsverrichtungen, auf ihr Verlangen, hülfreiche Hand zu leisten. Ueberhaupt sollen sie, wenn sie in Dienstangelegenheiten eine Stadt oder Dorf betreten, alsobald, und wenn sie nicht in Verfolgung eines Vagabunden begriffen sind, bei der Ortsobrigkeit, dem Gerichtshalter oder Dorfrichter sich melden; es ist ihnen aber kein längerer Aufenthalt in einem Orte gestattet, als zur Vollbringung der Geschäfte nöthig ist. Ein jeder Gensdarme soll täglich wenigstens zwei Meilen zurücklegen.

Die Gensdarmen genießen bei ihren Amtsverrichtungen die Befreiung von dem Chaussee- und Wege- auch Brücken- und Fährengelde, ingleichen von dem Zolle und Geleite in- und außerhalb des Bezirks.

Es haben sich die Gensdarmen eines musterhaften Lebenswandels zu befleißigen, in ihren Dienstverrichtungen Unverdrossenheit, Pünctlichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten und Jedermann die geziemende Bescheidenheit zu bezeigen. Jede Pflichtvergessenheit hat die nachdrücklichste Ahndung zur Folge. Bei folgenden Vergehungen tritt nach Befinden gänzliche Entlassung ein: 1) bei dem Laster der Trunkenheit; 2) wenn der Gensdarme über die regulativmäßige Verpflegung, für sich oder sein Pferd irgend etwas von den Unterthanen verlangt oder erpreßt hat; 3) wenn er von denen, die er anhalten oder aufgreifen, oder von denen, gegen welche er denunciren soll, oder auch von denen, welchen er eine polizeiliche Anzeige macht, Geld oder Geldeswerth, das Geschenk sei auch noch so unbedeutend und gering, unter irgend einem Vorwande annimmt; 4) wenn er sich irgend eines Excesses oder Mißbrauchs des ihm anvertrauten Dienstes schuldig macht; 5) wenn er das ihm anvertraute Amt vorsätzlich vernachlässigt, und endlich 6) wenn er seinen Vorgesetzten oder andern obrigkeitlichen Personen, vorsätzlich eine wahrheitswidrige Anzeige macht.

Treugedienten und invalid gewordenen Gensdarmen wird eine jährliche Pension bewilligt.

In verschiedenen amtshauptmannschaftlichen Bezirken findet seit einiger Zeit die Einrichtung Statt, daß der Gensdarmerie, Unterofficiers vom Militair zugeordnet werden.

Uebrigens steht dem Gensdarmerieinstitut insofern eine

Veränderung bevor, als die Stände von 1833/34 an die Regierung den Antrag ergehen ließen: „Daß den Ständen bei nächster Zusammenkunft die nöthigen Mittheilungen über die Reorganisation der Gensdarmerie gemacht werden möchten."

b. Das Communalgardeninstitut.

Dasselbe ist in nachbenannten Städten als eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände, für den Zweck der Erhaltung allgemeiner Sicherheit und öffentlicher Ordnung, und als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinwesens errichtet. Die Communalgarde hat außerdem die Bestimmung, das öffentliche und Privateigenthum zu sichern und demnach den, mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen, auf deren Verlangen bewaffnete Unterstützung zu gewähren, bei Feuersgefahr die nöthige Wache zu geben, und entstehenden Tumult durch Aufstellung von Commandos, nöthigen Falls sogar mit der ganzen Masse zu unterdrücken; in Nothfällen und in gänzlicher Ermangelung des stehenden Militairs, die nöthigen Patrouillen zu geben, Visitationen zu halten, und in Kriegszeiten Gewaltthätigkeiten abzuhalten. S. Mandat die Errichtung der Communalgarden betr., v. 20. Nov. 1830, und das demselben beigefügte Regulativ für Errichtung der Communalgarden, welches Gesetz überhaupt, den, nach den zuvor in Sachsen stattgefundenen unruhigen Bewegungen, bereits hie und da von selbst gebildeten Communalgarden eine dauernde Begründung gab und in ihren Hauptzügen ordnete.

Nach dem Gesetze sollten bis auf andere Anordnung Communalgarden bestehen in den Städten des meißner Kreises: Dresden, Großenhain, Meißen, Oschatz, Pirna; des leipziger Kreises: Borna, Döbeln, Grimma, Leipzig, Leisnig, Mitweida, Rochlitz, Waldheim, Wurzen; im erzgebirgischen Kreise: Annaberg, Chemnitz, Crimmitzschau, Frankenberg, Freiberg, Glauchau, Hohenstein, Lösnitz, Oederan, Penig, Schneeberg, Waldenburg, Werdau, Zschopau, Zwickau; im voigtländischen Kreise: Oelsnitz, Plauen, Reichenbach; in der Oberlausitz: Budissin, Camenz, Löbau und Zittau.

Bei der Wahl dieser Städte ist hauptsächlich die örtliche Lage an Hauptstraßen, eine bedeutendere Einwohnerzahl, nämlich die von 3000 Seelen aufwärts und außerdem die Bedeutenheit in commerzieller Hinsicht und Wohlhabenheit, berücksichtigt worden.

In den Städten Mitweida und Zschopau befinden sich jedoch unseres Wissens keine Communalgarden, dagegen wurde

aber der Adorfer Nationalgarde (Mitte 1831) verstattet, sich in eine Communalgarde umzubilden.

Ueber sämmtliche Communalgarden im Königreiche, deren Zahl sich auf etwa 20,800 beläuft, führt Prinz Johann ꝛc. den Oberbefehl (Generalcommando).

Bei Entscheidungen, welche in gewissen Fällen an das Generalcommando gelangen, wird demselben ein Geheimer Regierungsrath aus dem Ministerio des Innern, und ein Regierungsrath aus der Kreisdirection zu Dresden zugeordnet.

Für alle Angelegenheiten, die nicht eigentliche Commandosachen sind, soll an jedem Orte ein Communalgardenausschuß bestehen, zusammengesetzt 1) aus dem Commandanten der Communalgarde, welcher den Vorsitz führt und die von dem Ausschusse zu erlassenden Schriften unterzeichnet; 2) einem Mitgliede des Stadtraths; 3) einem Commun- oder Bürgerschafts-Repräsentanten; 4) einem Hauptmanne; 5) einem Zugführer; 6) zwei Rottmeistern und 7) vier Gardisten. Alle haben Ersatzmänner. Ein Protocollant, der jedoch nicht stimmberechtigt ist, besorgt die schriftlichen Arbeiten; ihn wählt der Ausschuß. Mit Ausnahme des Präses sind die Mitglieder des Ausschusses wechselnd, indem sie nach einer gewissen Zeit ausscheiden und durch neue Wahlen wieder ersetzt werden. Der Wirkungskreis des Ausschusses umfaßt unter Andern folgende Angelegenheiten: 1) die Controle und Revision der Compagnielisten und Waffenverzeichnisse; 2) die Aufsicht über die Verwendung der nöthigen Gelder und desfallsige Abrechnungen mit den Stadt-Cassen-Administratoren; 3) die Bestätigung der Wahlen der Hauptleute und Zugführer; 4) die Entscheidung entstandener Zweifel über Aufnahme der Communalgarde, Entlassung aus derselben, oder Dispensation vom Dienste; 5) hat er bei Dienstvergehen nach dem Disciplinarregulative die Erkenntnisse auszusprechen; 6) er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß er über die von Zeit zu Zeit dienstpflichtig werdenden Personen Nachricht erhalte; 7) der Ausschuß hat alle an den Generalcommandanten zu richtende Vorträge und Meldungen, soweit sie nicht eigentliche Communalsachen betreffen, zu erstatten. Ebenso liegen ihm alle Verhandlungen mit andern Behörden ob.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Zu den Unterbehörden steht derselbe im Communicationsverhältnisse, und hat dieselben vorkommenden Falls zu requiriren. Die Behörden haben allen die Communalgarden betreffenden Angelegenheiten kosten- und sportelfrei zu expediren, wofern nicht einzelne Individuen durch eigne Schuld Kosten verursacht

haben. Die das Communalgardeninstitut betreffenden Schriften sind von der Stempelabgabe befreit.

Zum Eintritt in die Communalgarde sind alle waffenfähige Bürger und selbstständige Einwohner der Stadt, vom erfüllten 21. bis 50. Altersjahre verbunden. Folgende Personen können aber, selbst wenn sie sich dazu erbieten, nicht eintreten:

a. active Militairpersonen; Commandantenstellen können jedoch active Militairs bekleiden;
b. Amtshauptleute;
c. ordinirte Geistliche;
d. Amtsleute und deren erste Actuare, Gerichtsdirigenten, und von den Stadträthen diejenigen Personen, welche wegen der laufenden Geschäfte unentbehrlich sind;
e. Diejenigen, welche das 21. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
f. Dienstboten;
g. Personen, deren körperliche Beschaffenheit oder Gesundheitszustand die Theilnahme nicht gestattet;
h. Almosenpercipienten, oder die ihnen gleich zu achtenden Personen;
i. Personen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden sind; es tritt jedoch bei ferner redlich geführtem Lebenswandel, wegen der Aufnahme das Ermessen des Communalgarden-Ausschusses ein.

Personen, welchen der Eintritt zwar verstattet, derselbe ihnen aber nicht anzusinnen ist:

a. Diejenigen, die das 50. Altersjahr überschritten haben und noch zum Dienste tüchtig sind;
b. Directoren von Collegien;
c. unter gewissen Voraussetzungen Alle, welche sich wegen ihrer Ausbildung auf Akademieen und Schulen befinden, oder welche als Commis, Gehülfen, Fabrikarbeiter oder Gesellen in fremden Privatgeschäften stehen und nicht schon durch wesentlichen Aufenthalt und eignen Haushalt zu den Verpflichteten gehören; es ist jedoch zu ihrem Eintritt erforderlich: daß sie entweder Inländer, oder sich bereits drei Jahre an ihrem Wohnorte aufgehalten haben; die Einwilligung ihrer Vorgesetzten und Beibringung deren Zeugnisse über ihr Wohlverhalten; die Genehmigung des Communalgardenausschusses.
d. Tagelöhner, welche bei keinem bestimmten Principale oder Meister in Arbeit stehen;

e. Fremde, sowohl Inländer als Ausländer, welche als Privatleute in der Stadt leben.

Auch bei diesen unter d und e genannten Personen ist jedenfalls der Eintritt von der Genehmigung des Communalgardenausschusses abhängig:

f. Beamtete bei öffentlichen Cassen und Schullehrer, welche sich über ihre Unentbehrlichkeit auszuweisen vermögen, sind für frei erklärt.

An der Spitze jeder Communalgarde eines Orts steht ein Commandant, welchem für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung, ein Stellvertreter beigegeben ist. Der Commandant des Orts wird erwählt aus der, vom Communalgardenausschusse vorgeschlagenen drei Personen, durch Stimmzettel der Hauptleute und Zugführer, nach relativer Stimmenmehrheit. Werden zu diesen Stellen active Militairs vorgeschlagen, so ist an den Generalcommandanten der Communalgarde Bericht zu erstatten, damit von diesem die Erlaubniß zur Annahme der Stelle für den Vorgeschlagenen bei der vorgesetzten Militairbehörde ausgewirkt werde.

Alle Compagnieen eines Orts stehen unter dem Communalgarden-Commandanten, welcher seine Befehle entweder unmittelbar oder durch die Adjutanten, welche er aus der Mitte der Communalgarde wählen kann, oder durch andere dazu beorderte Mitglieder der Communalgarde, an die Hauptleute ergehen läßt.

In Orten, wo sich Garnisonen befinden, steht die zum Sicherheitsdienste aufgestellte Mannschaft der Communalgarde, unter den Garnison-Commandanten, welcher derselben seine Befehle durch den Communalgarden-Commandanten zu geben hat. Die Sicherheitsdienste werden dann entweder gesondert oder in Verbindung mit dem stehenden Militair gethan. Paraden, Revüen und Ausrücken in Compagnien kann der Garnison-Commandant nicht anordnen, muß aber davon dienstmäßig unterrichtet werden, und kann seine Zustimmung ohne dringende Gründe nicht verweigern.

In Orten, wo sich keine Garnison befindet, hat die Communalgarde beim Sicherheitsdienste die Weisung der obrigkeitlichen Behörde, welcher die Sorge für die öffentliche Sicherheit anvertraut ist, zu befolgen.

Der Communalgarden-Commandant bestimmt die Waffenübungen und den innern Dienst und kann in dringenden Fällen die Communalgarde durch Generalmarsch versammeln. Außerordentliche Revüen kann er nur mit Zustimmung des Ausschus-

ses oder auf besondern Befehl des Obercommandanten der Communalgarden, anordnen.

Jede Communalgarde eines Orts ist in Compagnieen eingetheilt. Zu einer Compagnie gehören folgende Beamte: 1 Hauptmann; mindestens 2, höchstens 5 Zugführer, 1 Feldwebel und jedesmal doppelt so viele Rottmeister, als Zugführer vorhanden sind, und 1 Tambour. Nach §. 13. des Regulativs soll 1 Zugführer ungefähr auf 30, 1 Rottmeister auf 15 Mann gerechnet werden.

Der Hauptmann befehligt die Compagnie und ist der Vorgesetzte der übrigen Beamten derselben. Seine Befehle an die Gardisten ergehen entweder unmittelbar, oder durch die von ihm beauftragten Befehlshaber. Er ordnet den Dienst seiner Compagnie, sorgt für die nöthige Uebung in den Waffen und commandirt die Compagnie, wenn sie aufgestellt ist. Sind mehrere Compangnieen gemeinschaftlich im Dienste, so führt ein vom Commandanten bestimmter Hauptmann den Oberbefehl.

Auf den Hauptmann folgen dem Range nach die Zugführer der Compagnie; die Rangordnung unter sich wird gleich bei ihrer Wahl bestimmt. Der erste Zugführer ist der Stellvertreter des Hauptmanns. Die Zugführer haben sich bei den Aufstellungen und Uebungen der Compagnie vorzüglich mit den ihnen zugetheilten Zügen zu beschäftigen, außerdem jedoch sich als Vorgesetzte der gesammten Compagnie zu betrachten und dieser ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Nach den Zugführern folgt der Feldwebel und auf diesen die Rottmeister. Das Rangverhältniß wird ebenfalls gleich bei ihrer Ernennung bestimmt und sind als Unterofficiere der Compagnie zu betrachten.

Die Beschäftigungen des Feldwebels sind: die Führung der Commandirliste, Bestellung zum Dienste, Besorgung aller wirthschaftlichen Angelegenheiten der Compagnie, sowie die Untersuchung und Herstellung schadhafter Waffen. Befehle empfängt er nur vom Hauptmann, macht aber alle vorkommenden Meldungen, außer an den Hauptmann, auch an die Zugführer der Compagnie.

Sowie die Gardisten unter sich, steht der Tambour mit ihnen in gleichem Range. Den Befehl zum Schlagen des Generalmarsches empfängt er vom Commandanten, durch den Adjutanten desselben oder von seinem Hauptmann. Wird von Einem Tambour Generalmarsch geschlagen, so thun alle übrigen, ohne weitern Befehl abzuwarten, ein Gleiches.

Hauptleute und Zugführer werden von den Mannschaften

der Compagnieen durch absolute Stimmenmehrheit erwählt und das Resultat dem Ausschusse zur Bestätigung vorgelegt; Rottmeister, Feldwebel und Tambour werden von den Hauptleuten mit Zuziehung und Einstimmung der Zugführer, ernannt.

Die Anführer der Communalgarde haben außer dem Dienste keinen militairischen Rang, erhalten aber im Dienste auch von den Kriegern die gebräuchlichen Ehrenbezeigungen. Das Verhältniß zum stehenden Heere ist durch das Dienstreglement bestimmt.

Das Erkennungszeichen der Communalgarde ist eine weiße Binde um den linken Arm, sowie die Nummer der Compagnie und die Nationalcocarde. Die Auszeichnung der Anführer ist: für die Hauptleute und die Zugführer eine weiße Schärpe, beide Chargen zeichnen sich durch die in der weißen Binde befindlichen grünen Streifen aus (so wenigstens in Leipzig); für Rottmeister und Feldwebel eine weiße Schleife im Knopfloch auf der Brust. Diese Abzeichen werden nur im Dienste getragen. Außerdem sind aber dem Obercommando noch besondere Abzeichen nachgelassen worden.

Die Communalgarde trägt keine Uniform, sondern thut ihren Dienst in Civilkleidern.

Als Compagniezeichen und als Vereinigungspunct führt jede Compagnie ein Fähnlein mit der Compagnienummer; dem aber keine Ehrenbezeigung erwiesen wird.

Eidliche Verpflichtung der Communalgardisten zur Fahne, findet nicht Statt, dieselben haben jedoch die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten dem Commandanten mittelst Handschlags zu versprechen. Der Ein- und Austritt erfolgt zu Michaelis jeden Jahres.

In den Städten Annaberg, Dresden, Leipzig, Pirna und Zwickau giebt es auch eine Abtheilung reitender Communalgarde. Ihr gewöhnlicher Dienst besteht nur im Patrouilliren zu Pferde, welcher nach Anordnung des Commandanten der Communalgarde und der für jeden Ort zu treffenden Bestimmungen, gethan wird.

Außer dem oben angezogenen Gesetz giebt es noch: Dienstvorschriften für die Communalgarde; ein Disciplinarregulativ für die Communalgarde, eine Exercir-Vorschrift für dieselbe; sämmtliche gesetzlichen Bestimmungen sind vom 29. Nov. 1830. Nachträge der Regierung sowohl, als des Generalcommandos habe seither diese Gesetzgebung immer mehr ergänzt.

Dieses von der Zeit in Leipzig, Dresden und andern Or-

ten hervorgerufene Communalgardeninstitut ist jetzt trefflich ausgebildet und vervollkommnet. Seine Nützlichkeit und Nothwendigkeit erstreckt sich über das ganze Land in Ausführung des Gesetzes; es bewährt sich als polizeilicher Schutz durch Eskorten, nächtliche Wachen und Patrouillen ꝛc.; es macht, daß 2000 Mann Linienmilitair weniger präsent gehalten werden dürfen, wodurch der Staatskasse 15 bis 20,000 Thaler erspart werden, während es selbst dem Lande nur 2830 Thaler kostet. Gute und treue Dienste hat das Institut besonders in den Jahren 1830 und 1831 dem Lande geleistet. Einen andern, nicht minder beträchtlichen Nutzen hat das Institut dadurch gewährt, daß es die verschiedenen Stände sich näher brachte, indem das Abstoßende und Starre unter diesen sich mehr und mehr verloren hat. Möge dasselbe in seiner organischen Entwickelung fortschreiten und durch fruchtbares Gedeihen, die Besorgnisse befangener Gegner widerlegen!

c. Allgemeine Straf- und Versorgungsanstalten.

Diese Anstalten waren seither: 1) die Strafanstalt zu Waldheim; 2) die Landarbeits- und Strafanstalt zu Zwickau; 3) die Heil- und Versorgungsanstalt zu Sonnenstein; 4) die Landversorgungsanstalt zu Colditz; 5) die Kinder-, Straf- und Versorgungsanstalt zu Bräunsdorf; 6) das Blindeninstitut zu Dresden; 7) das St. Georgen-Hospital zu Döbeln. Diese Anstalten zerfallen in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen: in solche, die zur Aufnahme der Wahnsinnigen und Kranken bestimmt sind, und solche, in welche Verbrecher zur Verbüßung ihrer Strafe aufgenommen werden.

Die Strafe der Schuldigen besteht: in Beraubung der Freiheit, Zwang zur Arbeit, grobe, kümmerliche Kost, Kleidung und Lagerstätte. In letzterer Beziehung wird nur dasjenige gewährt, was die Gesundheit des Züchtlings und seine physischen Kräfte erfordern.

Nächstdem bezweckt man Besserung der Verhafteten während der Strafzeit; dazu soll dienen, die Einsamkeit und gezwungenes Schweigen, Unterricht, strenges Anhalten zur Arbeit, Sittlichkeit, Mäßigkeit und Ordnung; Befähigung zur Gewinnung eines redlichen Erwerbes, beim Austritt aus der Strafanstalt; endlich, den Arbeitsverdienst des Züchtlings um die speciellen Verpflegungskosten ersetzt zu erhalten.

Für die Straf- und Versorgungsanstalten ist in neuerer Zeit in Sachsen sehr Vieles geschehen und noch Mehreres vor-

bereitet worden. Dahin gehört in ersterer Hinsicht, daß die früher als getrennt bestandenen beiden Kassen, die Armenhaus- und Landarbeitshaus-Hauptkasse zu einer Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten vereinigt worden sind; in dieselbe fließen die Nutzungen von den den Anstalten zustehenden Grundstücken und Capitalstämmen, die Receptions- und Erbegelder, die gesetzlich angewiesenen Beiträge und Zugänge, die Zuschüsse aus der Staatskasse; bestritten werden daraus: der allgemeine Verwaltungsaufwand und die jeder einzelnen Anstalt auf Berechnung verabfolgenden baaren Zuschüsse.

Sämmtliche Anstalten stehen unter einer besondern Straf- und Versorgungs-Commission, bestehend aus 5 Commissarien, 2 Secretarien, 1 Canzlisten, ferner, aus den bei der Hauptkasse und dem Rechnungswesen angestellten, sowie dem übrigen Subalternenpersonal. Die Commission entscheidet über Aufnahme in die Straf- und Versorgungsanstalten, sowie über die Entlassung aus denselben und wird von dem Staatsminister von Lindenau dirigirt (s. oben S. 328).

Die Verhältnisse der einzelnen Anstalten sind in der Hauptsache folgende: anlangend

1) Das Zuchthaus oder die Strafanstalt zu Waldheim.

Dieselbe hatte seit ihrer 1716 erfolgten Begründung einen doppelten Zweck: „Unterbringung und Versorgung unheilbarer Geisteskranker, physisch Gebrechlicher, Epileptischer, verwilderter und wegen besonderer geistiger und körperlicher Gebrechen der Sorge des Staats anheimgefallener Kinder, sodann Verwahrung mit Strafe belegter Verbrecher evangelischen Glaubensbekenntnisses;" war also gemischter Art und dieß ein Hinderniß, den Doppelzweck vollständig zu erreichen. Deshalb wurde 1828 die Versorgungs- und Heilanstalt von der Strafanstalt getrennt, erstere in die Räume der Landarbeitshausanstalt zu Colditz verlegt, und letztere zu Aufnahme sämmtlicher Sträflinge, auch der in der Anstalt zu Zwickau, bestimmt, wodurch sie als einzige Strafanstalt für Erwachsene hergestellt ward.

Das Beamtenpersonal besteht aus 1 Hausverwalter, 1 Hausarzte, 1 Hausgeistlichen, 1 Justitiar, 1 Rechnungsführer, 1 Oekonom, 1 Hauswundarzte, 1 Hausschreiber; außerdem aus 20 Zuchtmeistern und einigen andern zu ökonomischen Zwecken bestimmten Personen.

Die Anstalt faßte 1834 ein Sträflingspersonal von 700

Individuen — zu beinahe ¾ männlichen Geschlechts — in sich. Die Beschäftigung der Sträflinge besteht theils in Hausarbeiten in der Schneider- und Schuhmacherstube, der Schirrkammer zu Anfertigung aller Bedürfnisse und Geräthschaften der Anstalt, im Hause, Hofe und Garten ꝛc., theils in Manufacturarbeiten, welche sich früher auf die Fabrication von Tuch, Leinwand, Barchent, Zwillich u. s. w. beschränkte. Die Anstalt besitzt alle dazu gehörigen Maschinen und Werkzeuge, ihre eigene Bleiche und Färberei. In neuerer Zeit hat sich aber diese Einrichtung nicht mehr als vortheilhaft dargestellt, indem dabei durch unvermeidliche, unsichere Außenstände, durch den Minderwerth der Waare u. dgl. m., Verluste entstanden; man hat daher mit Anfang des Jahres 1833 an die Stelle der Fabrication für Rechnung der Anstalt Lohnarbeiten zu setzen vorgezogen, und deshalb nicht nur mit Kammwollspinnereibesitzern Contracte, um eine Anzahl Sträflinge zur Wollkämmerei anzustellen, abgeschlossen, sondern auch die zur Tuchmacherei geeigneten Subjecte einem Tuchfabricanten zu Waldheim zur Benutzung und ununterbrochenen Beschäftigung contraktmäßig gegen ein angemessenes Tagelohn überlassen; endlich ist mit einer Leinwandhandlung zu Leipzig die Einleitung getroffen worden, daß die zum Flachsspinnen geeigneten Sträflinge beiderlei Geschlechts zum Verspinnen des von dieser Handlung gelieferten Flachses um angemessenen Lohn, verwendet werden. Für andere Individuen, wie neu Eintretende, und bis sie zu andern Arbeiten angestellt werden können, besteht noch Hausspinnerei und Leinweberei fort.

Die Züchtlinge müssen 10, 12 bis 14 Stunden arbeiten, und es giebt vielleicht kein Zuchthaus, wo die Arbeit anhaltender und die Kost gröber und geringer sein kann, als in Sachsen. Der Beköstigungsaufwand ist pro Mann auf 15 Pfennige täglich berechnet, und so vertheilt, daß 2 Pfund Brod, zu 10 Pfennige und etwas weniger wegen des niedrigen Kornpreises, in Ansatz kommen; hiernach bleiben noch 5 Pfennige für die ganze übrige tägliche Kost. Die gewöhnliche Kost ist: früh eine Suppe mit Salz und Gerstenmehl; Mittags Gemüse und Brod und Abends Brod, Salz und Wasser. Außerdem erhalten sie acht Mal im Jahre Fleisch; wollen sie sich ein Mehreres verschaffen, so muß dieß vom Ueberverdienste geschehen, welcher zwischen 4 bis 20 Groschen monatlich wechselt, wovon die Hälfte, mithin 1 bis 4 Pf., täglich zum Gebrauch für weißes Brod, Milch, Taback, Butter, Oel, Häringe und Bier verwendet werden dürfen. — Ersparte Summen bekommen die Züchtlinge beim Austritt aus dem Zuchthause.

nicht in ihre Hände, sondern werden den Obrigkeiten oder Privatvereinen anvertraut.

In der Strafanstalt zu Waldheim befinden sich die schwerern Verbrecher; diese arbeiten in ihren Gefängnissen, die übrigen in großen Sälen. Die männlichen Sträflinge sind von den weiblichen getrennt; alle schlafen in verschiedene Räume vertheilt, auf Hängematten, in wohlverwahrten Sälen, welche in der Nacht mit Wachtposten umstellt sind.

Die Anstalt hat ihr eigenes Back-, Brau- und Waschhaus und die weiblichen Sträflinge (60 bis 70) werden bei der Viehwirthschaft, zum Waschen, in der Küche ꝛc. gebraucht.

Uebrigens ist zu bemerken, daß neben der Strafanstalt zu Waldheim, ein Landarbeitshaus für etwa 120 weibliche Landstreicherinnen, sowie eine Caserne für die Wachtmannschaften, welche früher bei den Bewohnern Waldheims einquartirt, seit 1830 aber im Waschhause der Anstalt untergebracht wurde, angelegt wird.

2) Das Zucht- und Arbeitshaus zu Zwickau.

Dasselbe besteht seit 1776, wo das Schloß Osterstein zu einem Zucht- und Arbeitshaus eingerichtet ward.

Im Jahre 1834 war, nach der bereits erfolgten Versetzung der 30 Sträflinge katholischer Religion nach Waldheim, der Bestand der Correctionairs 205, worunter 150 männliche.

Die Anstalt hat das nöthige Beamtenpersonal, als: 1 Hausverwalter, 1 Hausarzt, 1 Justitiar, 1 Geistlichen, 1 Rechnungsführer, sowie mehrere Aufseher u. s. w.

Die Sträflinge werden zum größten Theil mit Manufacturarbeiten beschäftigt, wozu im Durchschnitt 160 Personen gerechnet werden; die übrigen dagegen dienen zu Beschäftigungen in den Krankenstuben und zur Hausarbeit.

Auch in Zwickau wird eine Umänderung des Bestehenden getroffen; es soll daselbst für die Zukunft eine Anstalt für 400 männliche Vagabonden durch Erweiterung des Landarbeitshauses, ein zweites Zuchthaus für 200 männliche Sträflinge und ein Unterkommen für 15 bis 20 Correctionairs bestehen.

3) Die Heil- und Verpflegungs-Anstalt zu Sonnenstein.

Diese Anstalt besteht seit 1811 und ist zur Aufnahme solcher Geistes- und Gemüthskranke bestimmt, bei welchen noch Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist. Hier besteht seit 1827 die Einrichtung, daß die in der Genesung Vorgerückten von den übrigen Kranken, besonders den Tobsüchtigen getrennt

und aus den beschränkten Grenzen der Heilanstalt in die sogenannte Genesungsanstalt gebracht werden, um sie desto eher zu einem vernunft- und naturgemäßen Leben zurückzuführen, ihr geistiges Leben zu heben und selbige nach und nach zu dem Wiedereintreten in ihre bürgerlichen Verhältnisse vorzubereiten. Außerdem besteht zum Besten des Instituts für wohlhabende Kranke des In- und Auslandes, eine besondere Pensionsanstalt.

Die Gesammtzahl der Verpflegten in der eigentlichen Anstalt beträgt gegen 200. Dieselben werden in drei Classen getheilt, und es kommen davon 25 in die 1ste, 45 in die 2te und 130 in die 3te Classe. Nach Verhältniß dieser Classen, in welche sie eintreten, werden die Verpflegungsgelder bezahlt. — Nach dem Gesundheitszustande theilen sie sich 1) in genesene und genesende; 2) in stille; 3) in unreinliche, 4) in unruhige Irre; 5) in eingebettete Kranke. Zum gewöhnlichen Aufenthalte dienen in der Hauptanstalt, für männliche Verpflegte gegen 35 Wohnzimmer und 29 Schlafbehältnisse, für weibliche Verpflegte 23 Wohnzimmer und 13 Schlafbehältnisse; in der Genesungsanstalt für männliche Verpflegte 5 Wohnzimmer und 5 Schlafbehältnisse, für weibliche Verpflegte 4 Wohnzimmer und eben so viel Schlafbehältnisse. Die Wohnzimmer der Pfleglinge sind geräumig, trocken, hell, und für Kranke aus höhern Ständen anständig und bequem eingerichtet. Zur Erheiterung dieser Unglücklichen, welche oft allein ihre Genesung bewirkt, dienen freundliche, von ihnen zum Theil selbst bebaute, Gartenanlagen, körperliche Uebungen, verschiedene Spiele, Bücher, Musik ꝛc. Nebenbei ist für passende Beschäftigung gesorgt. Ketten und Prügel sind abgeschafft; das Zwangskamisol, der Zwangsgurt, der Drehstuhl, der Sprungriemen, das Drehbett, das hohle Rad, der Schrank u. dgl. m. verhindert sie nur, Andern zu schaden. Alle schlafen in eisernen Bettstellen auf Matratzen, welche mit Seegras gefüllt sind.

Wegen ihrer trefflichen Einrichtung, dient die Anstalt dem Auslande zum Muster.

An und bei derselben sind angestellt: 4 Aerzte, 1 Hausverwalter, 1 Hausgeistlicher, 1 Justitiar, 1 Rechnungsführer, 1 Hausschreiber, 1 Orgelspieler; dann 2 Aufseher, 18 Wärter, außer dem zu ökonomischen Zwecken bestimmten Personal.

Ueber die Anstalt schrieb Dr. Hanner unterm 31. Mai 1827 in das Fremdenbuch: „Zu den vielen Lobeserhebungen der hiesigen Anstalt will ich mit voller Ueberzeugung den Tadel hinzufügen, daß sie der Sächsischen Weise getreu, sich selbst zu wenig lobt. Denn obwohl es ihr nicht geziemt, es zu be-

kennen, daß im summarischen Werthe zur Zeit wohl keine in der Welt sie übertrifft, so sollte sie doch, was sie leistet, und wie sie es thut, in genügender Breite der Welt, und besonders den Harthörigen, recht oft sagen ꝛc."

4) Die Heil- und Versorgungsanstalt zu Colditz.

Dieselbe ist aus dem 1803 daselbst angelegten Arbeitshause entstanden und seit 1829 zu jetzigem Zwecke bestimmt worden, nämlich zur Aufnahme unheilbarer Geisteskranker, physisch gebrechlicher, epileptischer und überhaupt solcher Personen, deren Aufbewahrung in der Anstalt zu Sonnenstein störend sein würde.

Die Gesammtzahl der hier Aufgenommenen beträgt gewöhnlich 340 Individuen oft auch darüber; davon stehen 20 in der ersten, 25 in der zweiten und 295 in der dritten Classe. Die meisten haben sogenannte Extragelder, von denen sie sich Wein, Bier, Milch und Kaffee kaufen können.

Das angestellte Personal ist in der Hauptsache dasselbe, wie bei der vorigen Anstalt, nur findet, wegen des stärkern Personaletats, eine Mehrzahl der Wärter Statt.

5) Die Kinder-, Straf- und Versorgungsanstalt zu Bräunsdorf

ward am 5. März 1824 auf diesem Rittergute eröffnet. Der Zweck und die Anstalt selbst hat seit drei Jahren eine wesentliche Umgestaltung erhalten. Früher wurden ohne bestimmte Grenzlinien sowohl verwais'te als andere arme Kinder aufgenommen und dort erzogen. Inzwischen sind hier festere Normen angenommen worden. Jetzt entscheidet über die Frage: welche Kinder dort aufgenommen werden sollen, nur die landespolizeiliche Behörde, und es wird diese Aufnahme auf heimathlose, verwilderte Kinder und jugendliche Verbrecher beschränkt. Diese Jugend soll durch Unterricht und Aufsicht für das Bessere empfänglich gemacht, zunächst zu ländlichen Arbeiten herangezogen und somit zu brauchbaren Staatsbürgern herangebildet werden. Die Kinder sind in vier Classen, die Ehren-, die Mittel-, die Corrections- und die Zuchtclasse, abgetheilt, und in mehrfacher Beziehung von einander getrennt. Mit Erfolg findet, nach Maßgabe ihres Betragens ein Vorrücken und ein Uebergang aus einer in die andere Classe Statt. Um aus diesen Kindern tüchtige Knechte und Mägde zu erziehen, wurden sie neuerdings vorzugsweise zur Rittergutswirthschaft benutzt. Die Anstalt ist etatmäßig auf 180 Zöglinge festgestellt, wovon

40 in der ersten, 60 in der zweiten, 60 in der dritten und 20 in der vierten Classe sich befinden. Sie erhalten außer freier Wohnung, Bekleidung und Verpflegung, den nöthigen Schulunterricht, bestehend in Religion, Religionsgeschichte, Lesen, Rechnen, Schreiben, deutsche Sprache, Orthographie und gemeinnützigen Gegenständen.

Die Anstalt besitzt eine Hausbibliothek, eine Mineraliensammlung und einen Feldmeßapparat.

Das Directions-, Verwaltungs- und Lehrerpersonal besteht in: 1 Director, welcher zugleich Hausgeistlicher ist, 1 Rechnungsführer und Hausschreiber, 3 fixirten Lehrern, 1 Anstaltsöconomen, 1 Lehrerin, 1 Ausspeiserin, 1 Wundarzt, 1 Hausarzt (zu Waldheim), 2 Aufseher, 1 Zuchtmeister; außerdem giebt es noch das nöthige Subalternenpersonal.

6) Das Blindeninstitut zu Dresden.

Dasselbe ist durch eine im Jahre 1805 zu Stande gekommene Vereinigung der seit 1809 daselbst bestandenen Privatblindeninstitute, des Flemming-Stecklingschen Erziehungsinstituts für Blinde und der seit 1818 von dem Privatvereine zu Unterstützung blinder und erblindeter Personen, errichteten Blindenunterrichts- und Versorgungs- auch Heilanstalt entstanden. Der Zweck dieser Anstalt war: Heilung, Erziehung, Unterricht, Beschäftigung und Versorgung erblindeter Personen. In neuerer Zeit ist hier die Aufnahme von Blinden zur Versorgung auf Lebenszeit möglichst eingeschränkt, und mehr auf heilfähige, sowie auf erziehungs- und bildungsfähige Blinde gerichtet, auf nöthige Erweiterung Bedacht genommen und eine zweckmäßigere, ausgedehntere Beschäftigung vorbereitet werden.

Die Anstalt ist etatmäßig auf 50 Verpflegte festgesetzt. Dieselben werden in der Musik, in Tischler-, Seiler- und Korbmacherarbeiten mit solchem Erfolg unterrichtet, daß sie in einigen Jahren entlassen werden und selbstständig ihr Brod verdienen können.

Das Directions- und Lehrerpersonal ꝛc. besteht: in 1 Director, 1 Unterlehrerin, 1 Unterlehrer, 1 Gesanglehrer (beide Blinde), 1 Clavierlehrer, 1 Violinlehrer, 1 blinden Hülfslehrerin, 1 Korbmacher-, 1 Tischler- und 1 Seilermeister; ferner in dem Aufseher- und Unterofficiantenpersonal.

7) Das St. Georgenhospital zu Döbeln.

Ueber die Entstehung, den Zweck, die Fonds, sowie über zeitherige Benutzung und Verwaltung dieser Anstalt ist Folgen-

des zu bemerken: Da die Stiftungsurkunde nicht mehr vorhanden ist, so hat man aus spätern schriftlichen Urkunden nur entnehmen können, daß die Gründung der Anstalt dem 13. Jahrhunderte angehören mag und dieselbe ein Zufluchtsort für hülflose, altersschwache und gebrechliche Personen, welche daselbst Obdach, Nahrung und Pflege gefunden und als eine Quelle wohlthätiger Unterstützungen für Arme, die sich ihr Brod nicht hinlänglich verdienen konnten, anzusehen sei. Die Zahl der aufgenommenen Hospitaliten ist sich nicht gleich geblieben, sie hat anfänglich in 12, später in 24 Personen bestanden, jetzt sind deren etwa noch 9 vorhanden; außerdem hat es noch solche gegeben, welche nicht sofort Aufnahme finden konnten, und deshalb als Expectanten betrachtet und mit Geld unterstützt wurden. Es empfangen gegenwärtig etwa noch 15 Personen, jede wöchentlich 5 Gr. oder beziehendlich 2 Gr. 6 Pf.

Ursprünglich sollen diese Wohlthaten blos für die Ortschaften Döbeln, Nossen, Roßwein und Leisnig nebst der Umgegend bestimmt gewesen sein, später (um 1561) sind aber auch Personen aus andern Theilen des Landes zum Genusse gelangt.

Die Fonds der Stiftung sind die liegenden Gründe, Gerechtigkeiten und Capitalien, zu einem Gesammtbetrage von 32,000 Thaler. — Die Localverwaltung ist von einem Hospitalverwalter, unter Beaufsichtigung der Bezirksamtshauptmannschaft, gegen eine baare Remuneration, zeither besorgt worden.

Die Hospitaliten können, der bestehenden Einrichtung gemäß, von dem Verwalter zu keiner bestimmten Arbeit angehalten werden und leben auch größtentheils ohne alle Beschäftigung.

Bei einer consequenten Verfolgung des betretenen Weges, bei dem systematischen Ineinandergreifen aller dieser Anstalten, nun läßt sich ein Vorschreiten im Bessern und Vollkommnern mit Recht erwarten.

Hierüber besteht noch:

8. Das Zuchthaus zu Zittau

als städtisches Institut, worin jedoch auch Verbrecher aus dem Gerichtssprengel der übrigen Oberlausitzer Vierstädte, und des Landkreises, gegen bestimmte Vergütungssätze, aufgenommen werden. Der Bestand der Züchtlinge beläuft sich gemeinjährig auf 100; am 1. Januar 1831 befanden sich darin 97 Individuen, worunter 12 weibliche.

Von den Bestimmungen der neuesten Gesetzgebung wegen

der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten kann hier nur angeführt werden, daß ein vom 26. Mai 1834 erschienenes Gesetz die Zweifel, die über den Umfang der Verbindlichkeiten der Gemeinden zur Verpflegung ihrer, in die Landes-, Heil- und Versorgungsanstalten aufgenommenen Armen beizutragen, entstanden waren, beseitigt; daß die Schranken zwischen der Oberlausitz und den Erblanden, in Bezug auf die öffentlichen Landesanstalten überhaupt und insbesondere auf die Zucht- und Irrenhäuser durch §§. 13. u. 44. der Urkunde, die Modification der Particularverfassung jener Provinz betr. vom 17. November 1834, gefallen sind, so daß die Oberlausitz, welche zur Unterhaltung aller Landesanstalten gleichmäßig beiträgt, auch gleichen Antheil an der Benutzung derselben hat; und daß endlich nach der Ministerial-Verordnung vom 21. Februar 1835, die aus dem Vermögen der ꝛc. aus der Oberlausitz eingelieferten bemittelten Züchtlinge oder sonst in gewissen Fällen zu den Kosten ihrer Verpflegung in den allgemeinen Strafanstalten zu leistende Beiträge betreffend, der jährliche Verpflegungsbeitrag bis auf andere Anordnung auf Fünf und Zwanzig Thaler für eine Mannsperson und Zwanzig Thaler für eine Frauensperson bestimmt wird.

Zu den öffentlichen Strafanstalten, jedoch unter das Ministerium des Kriegs gehörig, ist noch zu rechnen

9. die Militairstrafanstalt zu Dresden.

Bisher bestanden daselbst 1) eine Militair-Straf-Arbeitsanstalt und 2) eine Eisenstrafanstalt. Die Zahl der Eisensträflinge war in dem Jahre 1831, 45; 1832, 22 und 1833, 26; dagegen kam die Einlieferung in die Strafarbeitsanstalt (Strafcompagnie) seltener vor; ihr Bestand war häufig nur 10, 12 bis 14 Personen. Die Sträflinge wurden von einem Subaltern-Officier commandirt. Zufolge des neuen Militairstraf-Gesetzbuchs und der Reorganisation im Militair-Justizwesen wurden beide Anstalten im Frühjahre dieses Jahres aufgehoben und an deren Stelle trat ein einziges Institut, die Militairstrafanstalt. Dieselbe besteht zur Verbüßung aller längern Freiheitsstrafen wegen militairischer, sowie auch wegen solcher gemeiner oder gemischter Verbrechen, welche nicht zu fernerer Militairdienstleistung unwürdig machen.

Die Militairsträflinge zerfallen in zwei verschiedene Classen. Die erste Classe oder die Strafarbeiter des ersten Grades (des strengeren), tragen, so lange sie sich im Innern des Hauses aufhalten — nicht aber außerhalb desselben und vor den Augen des Publicums — eine gewöhnliche eiserne Beinfessel,

und werden vorzüglich zu den schwereren, gefährlicheren und schmutzigeren Arbeiten verwendet. Sie erhalten zur Beköstigung, für Rechnung der Anstalt, nur aller drei Tage einmal dieselbe warme Speise, wie die Strafarbeiter des zweiten Grades, an den übrigen Tagen aber blos Wasser und Brod.

Die Strafarbeiter der zweiten Classe oder des zweiten Grades (des leichtern), sind dagegen dieser schwerern Strafe nicht unterworfen; diesen wird namentlich, außer der gewöhnlichen Brodportion, täglich ein warmes, nahrhaftes Gemüse zur Beköstigung verabreicht.

Die Militairsträflinge werden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, fortwährend zur Arbeit, so viel davon bei angestrengtem Fleiße binnen zehn Stunden täglich geleistet werden kann, angehalten; sie führen den Namen „Strafarbeiter", tragen eine bestimmte einfarbige Kleidung, und sind ununterbrochen als Militairpersonen anzusehen, treten auch nach beendigter Strafzeit, in der Regel in den activen Militairdienst zurück. Der Militairstrafarrest wird aber dem Soldaten in die gesetzliche oder freiwillig übernommene Dienstzeit, nicht mit eingerechnet. Die Detention in der Militairstrafanstalt soll in der Regel nicht länger, als vier Jahre dauern. Ist eine längere Strafzeit verwirkt, so wird auf Zuchthaus erkannt. — Wegen neuerer, in der Anstalt selbst erst begangener Vergehen kann jedoch, bei einer mäßigen Verlängerung der Strafzeit, die Strafe noch in der Militairstrafanstalt verbüßt werden.

Die Verurtheilung zur Militairstrafanstalt, gleichviel ob in dem ersten oder zweiten Grade, hat jeder Zeit, wenn sie einen Unterofficier betrifft, die Degradation zur Folge; jedem Strafarbeiter werden auch seine etwaige Orden und Ehrenzeichen auf die Dauer der Strafzeit abgenommen. Die Bestraften treten, mit Einschluß der degradirten Unterofficiers, nach verbüßter Strafzeit in der Regel in die bei der Armee bestehende zweite Classe ein; können jedoch ausnahmsweise, nach dem Gutachten des Commandanten der Strafanstalt, bei vorzüglich gutem Betragen und überzeugenden Beweisen von Besserung, ohne weiteres in die erste Classe aufgenommen werden.

Die Strafarbeiter dürfen nicht nur durch alle sonstigen, gesetzlich erlaubten Strafmittel, sondern auch durch mäßige körperliche Züchtigungen zu Leistung der ihnen zugetheilten Arbeiten, sowie zur Ordnung angehalten, auch können sie, wenn bei ihnen alle Correctionsmittel erfolglos sind, zu Verbüßung des Rests der Strafe, auf Verfügung der obersten Militairjustizbehörde, an die allgemeinen Landesstrafanstalten übergeben werden.

Wenden wir uns zu den städtischen Correctionshäusern, so giebt es

10. die Zwangsarbeitsanstalt zu Dresden,

wo 1 Amtsverwalter, 1 Arzt, 1 Chirurg und 2 Aufseher angestellt sind, und

11. das Spinnhaus zu Dresden.

Jene Anstalt ist zunächst für muthwillige Bettler in der Stadt, und mittelst Schubes dahin gebrachte, in Dresden einheimische Vagabonden bestimmt, das Spinnhaus dagegen für dergleichen Personen weiblichen Geschlechts. Am 1. Januar 1833 befanden sich in der Zwangsarbeitsanstalt 22 und im Spinnhause 8 Individuen.

Die Verordnung zur Aufnahme in diese Anstalten erläßt in der Regel die städtische Polizeibehörde.

12. Das Georgenhaus zu Leipzig.

Dasselbe besteht, nebst einer zweckmäßig angelegten Kirche, seit dem Jahre 1701 mit dem dreifachen Zwecke einer Corrections-, Waisen- und Versorgungs- oder Irrenanstalt. Das vorzüglichste Institut in ihm ist die Waisenanstalt. Es nimmt ein Jahr ins andere 130 Pfleglinge, die Mehrzahl Knaben, auf, welche nicht blos nach der gewöhnlichen Weise, sondern auch in andern Dingen, z. B. im Gesange, unterrichtet werden. Vier Lehrer, worunter ein Gesanglehrer, geben hier Unterricht und ein besonders angestellter Waisenvater sowie eine Erzieherin führen die Aufsicht außer den Lehrstunden. Die Aufnahme der Waisen findet in jedem Alter Statt; die Entlassung erfolgt nach der Confirmation; die Mädchen werden in Dienste gethan und die Knaben bei Handwerkern untergebracht, wobei das Haus die Kosten des Aufdingens trägt.

Der Baumeister Limburger gründete im Jahre 1820 für Bräute, die früher im Hause erzogen und Sittlichkeit bewahrten, eine Stiftung, nach welcher das Mädchen in der Georgenkirche den Segen mit ihrem künftigen Gatten und eine Ausstattung von 50 Thalern empfängt.

In der Versorgungsanstalt finden arme alte und schwache, gebrechliche und preßhafte Personen auch Geisteskranke, theils aus der Stadt Leipzig selbst und den dasigen Hospitälern, theils vom Lande und entfernteren Oertern, Aufnahme, entweder auf lebenslang oder zur Verpflegung und Wiederherstellung auf unbestimmte Zeit. Ganz Arme aus der Stadt oder

der Stadt angehörig, werden jedoch unentgeldlich aufgenommen, Bemittelte gegen einen wöchentlichen Beitrag zur Hauscasse oder eine Aversionalsumme. Der Bestand ist, mit Ausschluß derer, welche wegen Armuth einstweilen ein Unterkommen finden (30), jährlich gegen 130 Personen.

Die Correctionairs werden auf Anordnung des Stadtraths durch die Sicherheitsdeputation in die Anstalt gebracht und daselbst zur Arbeit angehalten; ihre Zahl beläuft sich jährlich auf ungefähr 120.

Bei dem Georgenhause sind noch 1 Geistlicher, 1 Arzt, 1 Wundarzt, 1 Hausverwalter, 1 Gegenschreiber und mehrere Hausbediente angestellt. Ueber das Ganze führen 2 Stadträthe die Aufsicht.

13. Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.

Diese nach Bekanntmachung des Raths zu Leipzig vom 7. April 1831 aus dem daselbst bestandenen Polizeiamte, hervorgegangene Behörde, ist der Kreisdirection der Stadt untergeordnet und zerfällt in das Collegium und mehrere Expeditionen. Das Collegium besteht aus drei rechtsverständigen Mitgliedern des Raths, von denen das älteste, bei dessen Verhinderung aber das zweite, in der Regel den Vorsitz führt, ferner, dem jedesmaligen Kreisbeamten, dem jedesmaligen Universitätsrichter und 6 Stadtverordneten, von denen abwechselnd jeder Sitzung 2 beizuwohnen haben. An den Sitzungen der Sicherheitsbehörde kann der Bürgermeister, so oft er es für gut befindet, Theil nehmen, und hat solchenfalls das Stimmrecht und den Vorsitz. Bei Beschlußnahme des Collegiums und namentlich bei Straferkenntnissen sind wenigstens 4 Mitglieder nothwendig. Die Ausführung der Beschlüsse des Collegiums, die Aufsicht über die polizeilichen Handlungen und dergl. steht dem Dirigenten, als dem ältesten, zur Sicherheitsbehörde deputirten Mitgliede des Raths zu. Das Collegium hält täglich, außer Mittwochs, Sitzung.

Die Geschäfte der Sicherheitsbehörde werden nach ihren Gegenständen in 5 verschiedenen Expeditionen erledigt, und zwar: a. in der Hauptexpedition führen 3 Actuarien die Registranden, sie halten die vorkommenden Vernehmungen und besorgen die schriftlichen Ausfertigungen; b. in der Paßexpedition werden von 1 Viceregistrator, die Legitimationen der um Pässe ansuchenden Personen geprüft und die Pässe ausgefertigt; c. in der Fremdenexpedition besorgen 2 Viceregistratoren, das Visiren der Fremdenpässe und der Wanderbücher, ingleichen die Ausstellung der Aufenthaltskarten

und die Führung des Fremdenregisters; d. in der Einwohnery- oder städtischen Expedition werden von 1 Registrator, 1 Viceregistrator und einigen Adjuncten die Bücher über alle Einwohner und die Verzeichnisse der Hausbewohner ꝛc. geführt; endlich e. in der Gesindeexpedition werden von 1 Viceactuar die Commissionen zum Vermiethen des Gesindes ertheilt und die Gesinderegister geführt.

Während die Wohlfahrtspolizei dem Stadtrathe zusteht, erstreckt sich der Wirkungskreis der Sicherheitsbehörde hauptsächlich auf die Sicherheitspolizei der Stadt, Vorstädte und den ganzen Umfang ihres Weichbildes, und ihre Wirksamkeit ist weder durch die örtlichen Grenzen der verschiedenen in Leipzig befindlichen Gerichtsbarkeiten, noch durch einen besondern persönlichen Gerichtsstand beschränkt, indem dieselbe in dieser Beziehung, mit Ausnahme der, der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, sowie der Studirenden, von der Regierung mit beständigem Auftrage versehen ist. Jedoch ist die Sicherheitsbehörde gehalten zur Abwendung der, zur ausschließlichen Cognition der akademischen Gerichte gehörigen Vergehungen, thätig mitzuwirken.

Das Ressort der Sicherheitsbehörde umfaßt folgende Gegenstände:

I. zu Erlangung einer fortwährenden vollständigen Kenntniß und Uebersicht aller in Leipzig sich aufhaltenden, sowohl einheimischen als fremden Personen:
   1) die Führung der verschiedenen Register über alle Classen der Einwohner;
   2) die Prüfung der Legitimation derer, welche um die Aufnahme als Bürger oder Schutzverwandte ansuchen;
   3) die Ertheilung der Concession: a. zu Vermiethung des Gesindes, b. für fremde Lastträger, Packer und Ballenbinder, c. für fremde Hausirer und Musikanten, d. zu einem sonstigen Aufenthalte für Auswärtige auf längere Zeit, e. die Legitimation der Handwerksgesellen durch Ertheilung der Erlaubniß zu ihrem Eintritte in Arbeit und zum Wechsel derselben;
   4) die Führung der Fremdenregister;
   5) die Ertheilung der Aufenthaltskarten an Fremde;
   6) das Visiren der Fremdenpässe und Wanderbücher;

II. zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:
   1) die Führung der polizeilichen Aufsicht bei den von dem Stadtrathe zu gestattenden öffentlichen Lustbarkeiten, Bällen, Concerten ꝛc., Ausstellungen von Sehenswürdigkeiten, sowie bei den von den Studirenden zu veran-

staltenden Feierlichkeiten. Die Erlaubniß zu solchen Feierlichkeiten haben die Studirenden bei dem Rector der Universität nachzusuchen. Von Seiten des Stadtraths werden die Concessionen zu öffentlichen Vergnügungen und zu Ausstellung sehenswerther Gegenstände, fremden Personen nicht eher ertheilt, als bis diese eine Erlaubnißkarte zum Aufenthalte vorgezeigt haben.

2) die Untersuchung der Qualification derer, welche sich als Lohnbediente, oder als Meubleurs und Trödelleute nähren wollen, ingleichen die fortwährende Aufsicht über solche Personen;
3) die Visitationen in den Gasthöfen und Schenkhäusern;
4) die Ertheilung der Erlaubniß, Effecten aus den Thoren zu schaffen;
5) die Ertheilung der Pässe aller Art, jedoch, soviel zu 4. und 5. die Studirenden, ingleichen Rathsunterthanen, welche aus Leipzig wegziehen wollen, und Officianten des Stadtraths anlangt, nur gegen Vorzeigung des von der Universität und resp. dem Stadtrathe ertheilten Erlaubnißscheins;
6) die Ertheilung der Wanderbücher an Handwerksgesellen;
7) die Anwendung aller zulässigen Sicherungsmittel gegen gefährliche und verdächtige Personen überhaupt;
8) das Verfahren gegen Trunkenbolde, liederliche Dirnen, uneheliche schwangere Weibspersonen, aufliegende Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, Vagabonden und Bettler, wobei jedoch die der Unterstützung Bedürftigen dem Stadtrathe, zu Treffung weiterer Maßregeln, anzuzeigen sind;
9) das Wegweisen verdächtiger, nicht nach Leipzig gehöriger Personen;

III. zu Verhütung und Entdeckung der Verbrecher und Vergehungen:

1) Friedensgebote, Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und des Hausfriedens, Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde, Lehrherren, Gesellen und Lehrlingen, insofern sie nicht den Mieths- oder Lehrcontract betreffen, oder Bezug auf Zunftverfassung haben, Bestrafung der Mißhandlungen, welche sich Lehrherren oder Gesellen gegen Lehrlinge schuldig machen, und die Ungebührnisse dieser Letzteren; Verhinderung eigenmächtiger Trennung der Ehegatten und Bestrafung von Gewaltthätigkeiten unter denselben, Verhinderung lärmender Versammlungen und anderer Ruhe

störender Ungebührnisse auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Maßregeln gegen unerlaubte, mit irgend einer Gewaltthätigkeit verbundene Selbsthülfe;

2) Haussuchungen, Nachforschungen, Verhaftungen, vorläufige Vernehmungen und andere schleunige Expeditionen bei beabsichtigten, oder bereits verübten Verbrechen und Vergehungen, insofern die Sache nicht gleich bei dem vereinigten Criminalamte vom Anfange anhängig geworden ist;

3) Erörterung der vorgekommenen Unglücksfälle, bei welchen Menschen verletzt oder getödtet werden, und die diesfallsige Berichtserstattung;

IV. die Untersuchung und Bestrafung aller Vergehungen gegen die Sicherheitspolizei überhaupt, namentlich auch

1) der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen, Polizeioffizianten, Polizei- und andere Wachen oder Gerichtsdiener;

2) jeder durch Auflauf, Schlägerei, Geschrei und andere ungebührliche Handlungen veranlaßten Störung der öffentlichen Ruhe, wohin auch der Unfug, den Kinder auf Straßen und öffentlichen Plätzen treiben, zu rechnen ist;

3) der Straßen- und Thorexcesse;

4) des schnellen Reitens und Fahrens auf den Straßen und den von Menschen häufig besuchten Wegen; des Zureitens und Einfahrens der Pferde an öffentlichen Orten, und des ungebührlichen Peitschenknallens;

5) des Schießens mit Feuer- und anderm Gewehre an Orten, wo daraus Gefahr für Menschen entstehen kann;

6) des Tragens verbotener oder verborgener Waffen, ingleichen

7) die Aufsicht wegen verbotener Spiele, des Einlegens in unerlaubte Lotterieen und Lottos, und des verbotenen Ausspielens einzelner Sachen.

Dahingegen zu der von dem Stadtrathe auszuübenden Wohlfahrtspolizei gehört: die Markt-, Meß- und Handelspolizei, die Gewerbe-, Straßen-, Feuer-, Bau-, Gesundheits- und Medicinalpolizei, Religions- und Sittenpolizei, das Armenwesen, das Zucht- und Versorgungshaus; die Stadtbeleuchtung, die Wasserkünste, das Röhrwesen und die Schleußen.

Zur Vollziehung der polizeilichen Anordnungen sind der Sicherheitsbehörde untergeben 1 Polizei-Officier, 1 Polizei-Wachtmeister und 66 Polizei-Diener.

14) Die Stadt-Polizei-Deputation zu Dresden.

Dieselbe ist in ihrem Wirken nicht nur eine städtische, sondern auch eine landespolizeiliche Behörde und besteht aus Einem Director, 3 rechtsverständigen Mitgliedern des Raths und 4 Mitgliedern der Stadtverordneten, sowie aus einem Polizeicommissair. Außer der Hauptexpedition, wobei etatmäßig 3 Actuarien, 1 Hülfsactuar, 1 Registrator, 1 Expedient und 1 Aufwärter angestellt sind, giebt es noch die Cassenexpedition (mit 1 Cassirer und 1 Controleur), das Paß-Büreau (mit 5 Expedienten und 1 Aufwärter), das Logis-Büreau (mit 2 Expedienten), das Dienstboten-Büreau (mit 1 Actuar und 2 Expedienten. Zur Ausübung der Polizeigewalt ist der Dresdner Polizeibezirk in 8 Distrikte getheilt, in welchen es 16 Bezirksvorsteher aus dem Bürgerstande giebt, und 8 Polizei-Bezirks-Wachtmeister fungiren. Ueberdieß sind noch angestellt: 3 Polizei-Unterofficiers, 58 Polizeidiener und 1 Gefangenwärter, sowie 1 Polizeiwundarzt und 6 Paßthorschreiber. Es begreift die Dresdner Stadtpolizei-Deputation auch die Straßen-, Oel- und Gasbeleuchtungs-Anstalt in sich; diese hat (1834) 1 Inspector, 3 Oelbeleuchtungs-Aufseher und 33 Oel-Laternenwächter; 1 Gasbeleuchtungsaufseher, 4 Gaslaternenwärter und 7 Gasarbeiter.

Die Verwaltung der Stadtpolizeideputation umfaßt die gesammte, mithin die Sicherheits- sowohl, als die Wohlfahrtspolizei in dem Dresdner Polizeibezirke. Dieser erstreckt sich über die Altstadt, Neustadt, Friedrichsstadt und die Vorstädte, außerdem auf der rechten Seite der Elbe über Neudorf, die Scheunenhöfe und den neuen Anbau; auf der linken Seite bis an die Waldgrenze des Dorfes Blasewitz und von da bis an die Dörfer Striesen, Strehlen, Plauen und Prießnitz, über alle außerhalb der Schläge dazwischen liegenden Besitzungen, mit Einschluß des großen Gartens. Es kann die Polizeideputation auch außerhalb jenes Bezirks und zwar in Fällen, wo durch Requisitionen ein sicherheitspolizeilicher Zweck füglich nicht zu erreichen ist, jedoch innerhalb einer Meile im Umkreise um die Stadt, directe Visitationen und Expeditionen, ohne vorherige Requisition der betreffenden Ortsbehörde, Kraft hierzu von der Regierung ertheilten Auftrags, vornehmen; sie hat jedoch nachher diesen Behörden von dem Geschehenen baldmöglichst Nachricht zu ertheilen.

Dieser am 11. Juni 1831 auf obige Weise eingerichteten Polizeideputation steht jedoch, wie verlautet, eine Veränderung bevor.

Sechstes Kapitel.

Unterrichtsanstalten für besondere Zwecke.

a. Das Cadetten-Corps.

In Bezug hierauf enthielt eine allerhöchste Verordnung vom 5. März 1830. betreffend die Umgestaltung der bis dahin bestandenen beiden Landes-Militairinstitute, folgende wesentliche Bestimmungen: „Alle für die Officiers-Anstellung in der Infanterie und Cavalerie bestimmten jungen Leute erhalten vom 1. Juli d. J. an im Cadetten-Corps ihre Erziehung und militairisch-wissenschaftliche Vorbildung. Von dieser Zeit an hört die bisherige Militair-Akademie auf zu bestehen. Die sich für die Artillerie und das Ingenieur-Corps eignenden Eleven erhalten ihre Vorbildung in einer zu genanntem Zeitpuncte einzurichtenden Artillerie-Schule, deren Etat auf 14 Frei- und 4 bis 5 Volontair-Stellen beschränkt wird, und die, nach dem Austritte der 1. Classe in die Armee noch zurückbleibenden, sich für die Cavalerie und Infanterie bestimmenden, Eleven werden im Cadetten-Corps aufgenommen, dessen Etat jedoch sich nicht vergrößert. Indeß werden ein Jahr lang die Kosten von 10 Freistellen vergütet. (Durch den Wegfall der Militair-Akademie gehen 30 Freistellen ein, indem diese deren 44 hatte, und nur 14 in der Artillerie-Schule fortbestehen). Das Cadetten-Corps hört auf, ausschließend für den Adel bestimmt zu sein und adeliges Corps genannt zu werden. Gute Erziehung, hinreichende Vorkenntnisse, das Alter zwischen dem 14. und 16. Jahre und einiges Vermögen, um die Kosten der Unterhaltung im Institute, der Equipirung beim Eintritt in dasselbe und in die Armee und des anständigen Auskommens als Officier zu tragen, sind vom 1. Juli d. J. einzige Bedingung zur Aufnahme".

Im Allgemeinen bestehen die Unterrichtsgegenstände in Folgendem: Religion und Moral; deutsche Sprache; Geschichte und Geographie; mathematisch-physikalische Geographie; Kriegsgeschichte; Mathematik; Physik u. Chemie; Geschützkunde; Befestigungskunst; Aufnehmen; Situations- u. Handzeichnen; Taktik; Dienstlehre; Militairstyl; Kalligraphie; französische und englische Sprache; Lectüre; Auszüge aus Büchern; Exerciren mit und ohne Gewehr; Zielschießen; Bedienung des Feldgeschützes; Schießen und Werfen nach dem Ziele; Felddienstübungen; Fechten; Reiten; Kenntniß des

Pferdes, dessen Behandlung und zweckmäßiger Gebrauch; Tanzen; Gymnastik; Schwimmen; Kahnfahren; Schlittschuhlaufen; naturgeschichtliche Unterhaltungen.

Der Etat des Cadetten-Corps ist: 1 Commandant, 1 Stabsofficier, 3 Subalternenofficiere, 3 Civillehrer für Geschichte, Moral, Geographie ꝛc., 4 militairische Lehrer für Mathematik, Fortification, Artillerie, Waffenkunde, Geodäsie, Zeichnungskunst, Kriegsgeschichte ꝛc., 2 französische Sprachlehrer, 1 englischer Sprachlehrer, 1 Lehrer der Kalligraphie, 2 Tanzmeister, 2 Lehrer im Fechten und in der Gymnastik, ein Militairarzt, 1 Unter-Wundarzt, 2 Furiere, 8 Gouverneurs, 1 Bettmeister, 1 Portier, 7 Stubenheizer, 2 Krankenwärter, 1 Gartenaufseher, 60 Cadetten (Freistellen), und gegen 50 Volontaire und Extraner.

Um Gehaltszulagen und Pensionen zu vermeiden, ist die Einrichtung getroffen worden, daß die für die Aufsicht und Disciplin angestellten drei Subaltern-Officiere und die militairischen Lehrer, wozu Officiere gewählt werden, ihre Rangordnung in der Armee behalten und in diese zurücktreten, wenn sie Capitains 2r Classe geworden sind.

Der Unterricht in den weniger wesentlichen Lehrfächern, wie in der französischen und englischen Sprache, im Tanzen, Fechten und in der Gymnastik, sowie in der Kalligraphie, wird der Unterricht in Privatstunden ertheilt. Die diesen Unterricht ertheilenden Lehrer werden unter Bedingung einvierteljähriger Aufkündigung angenommen.

Die Eleven sind in 4 Divisionen getheilt. Das Standquartier des Cadettencorps, sowie der Artillerieschule, ist Dresden.

b. Artillerie-Schule.

Der Personal-Etat dieser Anstalt ist: 1 Director, 2 angestellte Officiere, 1 commandirter Officier, 3 Conducteurs, 3 Privatlehrer, 14 Eleven (4 bis 5 Volontairs), 10 vom Artillerie-Corps commandirte Unterofficiere und 2 Aufwärter.

Zu dem 4jährigen Cursus sind die Eleven und Volontairs in 2 Divisionen getheilt; der Unterricht der für jedes Jahr auf 9 bis 10 Monate zur Schule commandirten Unterofficier-Division ist von jenem der Eleven getrennt.

Der theoretische Unterricht der Schule umfaßt: die mathematischen Wissenschenschaften, Zeichnungslehre, Physik und Chemie; die Artilleriewissenschaften und Waffenkunde, Terrainlehre und Recognoscirung, Stellungs- und Lager-Kunst, Marschlehre, reine und angewandte Gefechtslehre, Kriegsge-

schichte; die Grundsätze der Situationszeichnung; die Vorbegriffe der Befestigungskunst; den Transcheebau, den Batterie- und Minenbau; die beständige Befestigung; den Angriff und die Vertheidigung der Festungen; die Feldbefestigung, Civilbaukunst, Militairbrückenbau und Wegebesserung auch praktische Anwendung der Zeichnungslehre, welche Gegenstände durch 3 als Mathematikus, Artillerist und Ingenieur angestellte Officiers vorgetragen werden.

Die Zeichnungslehre, Dienstlehre, sowie der Unterricht in gymnastischen Uebungen wird durch 2 angestellte Conducteurs vorgetragen.

Deutsche Sprachlehre, Theorie des Styls und Uebung in schriftlichen Aufsätzen, Declamation, Geschichte, Geographie ꝛc. durch 2 auf Stundenzahl angenommene Civillehrer.

Gegenstände der practischen Uebungen und Anweisungen dagegen sind: das Abstecken überhaupt; das Aufnehmen kleinerer und größerer Distrikte mit der Mensel, nebst besonderer Anweisung zum Eintragen des Terrains, das Nivelliren, Distancen-Schätzen, à coup-d'oeil Aufnehmen; Geschütz-Exerciren, Batterie-Exerciren, Scheibenschießen mit Kanonen und Haubitzen, Bombenwerfen, manoeuvres de force, Munitionsherstellung; Abstecken von Feldschanzen und Batterien und deren Defilement, Erbauung von Batterien, Herstellung der Verkleidungsmittel und deren Verwendung, Entwürfe zur Anlage von Feldschanzen und zum Angriff auf selbige in gegebenem Terrain; Aufsuchen vortheilhafter Geschützpositionen und taktischer Aufstellung überhaupt, Erklärungen in der Umgegend vorgefallener Gefechte, Patrouillenführung, Vorpostendienst, kleinere felddienstliche Uebungen, Zelteraufschlagen, Recognoscirung, Terrainbeschreibungen; Exerciren unter Gewehr, richtige Betonung der Commandowörter, Kenntniß der Signale, Zerlegen, Putzen und Zusammensetzen der Gewehre; Zielschießen mit Büchsen, Flinten und Pistolen; Wachtdienst; Fechten mit Fleuret ꝛc.; Postigiren, Tanzen, Schwimmen, Reiten; Arbeiten im chemischen Laboratorium und im physikalischen Experimenten-Zimmer.

Bedingungen vor der Zulassung der Zöglinge sind: eine frühzeitig begonnene Anleitung zum geregelten Denken und zum ernsten und anhaltenden Arbeiten, überhaupt reelle Vorkenntnisse und selbst eine schon ziemlich feste Körper-Constitution; sie sollen das 14. Jahr wenigstens vollendet haben und nicht über 16 Jahre alt sein. Es werden aber die Zöglinge sowohl aus der Artillerieschule als vom Cadettencorps, wenn sie den Erwartungen, entweder in Betreff ihrer geistigen Ausbildung,

der Ehe-Verträge, Testamente, der Verlassenschafts- und Vormundschafts-Angelegenheiten, der Grundbücher, der Gewerbe-Angelegenheiten, der Gewerbe-Steuer, der Gewerbe-Gerichtsbarkeit, der Gewerbe-Polizei, der Gewerbe-Ordnung, der Gewerbe-Genossenschaften, der Gewerbe-Schulen, der Gewerbe-Vereine, der Gewerbe-Ausstellungen, der Gewerbe-Kammern, der Gewerbe-Inspektoren, der Gewerbe-Beamten, der Gewerbe-Richter, der Gewerbe-Gerichte

4) die Prüfungs- und Berathungsbehörde und
5) der botanische Garten.

Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts suchte man dem drückenden Mangel tüchtiger Landwundärzte und Militairchirurgen in Sachsen durch das im Jahre 1748 errichtete Collegium medico-chirurgicum abzuhelfen. Dasselbe bestand unter Beibehaltung des Zwecks bis zum Jahre 1813 in der Hauptsache unverändert fort, indem es durch das 1788 eingesetzte Sanitätscollegium beaufsichtigt wurde. Der Krieg von 1813 zerstörte jene chirurgische Anstalt und der daraus entstandene augenscheinliche Nachtheil rief im Jahre 1816 die jetzige Akademie hervor. Die Hauptbestimmung der Anstalt besteht in der Bildung von Militairärzten, Chirurgen und Aerzten zweiter Classe für das platte Land.

Das Lehrerpersonal ist das folgende: 1 Professor der Anatomie, Physiologie und gerichtlichen Arzneikunde (führt zugleich das Directorium), 1 Professor der practischen Heilkunde, 1 Professor der Chirurgie, 1 Professor der theoretischen Heilkunde, 1 Professor der Physik und Chemie, 1 Professor der Thierarzneikunde, 1 Professor der Vorbereitungswissenschaften, 1 Prosector. Da zu diesem umfassendern Unterrichte sich eine bessere Vorbildung, als die meisten Zöglinge mitbrachten, nöthig machte: so ist die Einrichtung getroffen worden, daß im ersten Jahre neben Anatomie und Physiologie, noch allgemeine wissenschaftliche Kenntnisse, im deutschen Styl, in der lateinischen Sprache ꝛc., gegeben werden. Außerdem sind angestellt: 1 Hausinspector, 1 Secretair, 1 Registrator, 1 Copist, und das nöthige Personal für die niedern Functionen.

Im Durchschnitt befanden sich jährlich gegen 160 Zöglinge bei der Anstalt; von denen die meisten 3 Jahre studiren. Die Vorlesungen beginnen den 15. September und dauern bis zum 15. Juli. Es giebt hier zwei clinische Anstalten, eine zu 20 Betten für innere Krankheiten, die andere zu ebenso viel Betten für äußere Krankheiten. Es werden jährlich gegen 800 Kranke unentgeldlich verpflegt. Eben so werden überdieß viele Kranke außerhalb der Gebäude der Anstalt in der Stadt und der Umgegend mit ärztlichem Rathe und Arzneien versehen.

Das Entbindungsinstitut und die damit verbundene Lehranstalt verdanken ihre Entstehung (1654) einem Privatvereine, kam später (1784) an den Staat, bestand nun (bis zum Jahre 1813) für sich, wurde aber 1816 mit der chirurgisch-medicinischen Akademie verbunden, bis zu 20 Betten erweitert, und außer der Lehranstalt auch zum Zufluchtsorte für bedürftige

Schwangere und Wöchnerinnen bestimmt. Es werden jährlich über 200 Schwangere unentgeldlich aufgenommen. Außerdem befinden sich daselbst 4 Betten gegen Bezahlung.

Diese Anstalt wird von einem Professor der Geburtshilfe geleitet.

Hier werden jährlich im Durchschnitt 30 bis 40 Geburtshelfer und 50 bis 60 Hebammen entlassen.

Die Thierarzneischule ist ebenfalls aus einer Privatanstalt hervorgegangen, und ward im Jahre 1774 errichtet, im J. 1781 vom Staate übernommen und war zunächst auf Bildung von Roßärzten und Fahnenschmiede für die Armee berechnet. 1817 wurde dieselbe erweitert und verbessert, mit der medicinisch-chirurgischen Akademie verbunden und besteht jetzt sowohl als Lehranstalt für die Thierärzte überhaupt, wie auch als Thierheilanstalt für die Stadt Dresden und die Umgegend und zugleich als gerichtlich polizeiliche Anstalt.

Ein Professor der Zootomie und Zoophysiologie, 1 Professor der practischen Thierheilkunde und gerichtlichen Thierarzneikunde, 1 Professor der Physik, Chemie, der allgemeinen Thierheilkunde ꝛc., 2 Pensionairthierärzte oder Repetenten, leiten hier den Unterricht; außerdem sind noch angestellt: 1 Hausinspector, 1 Apotheker, 1 Lehrer des practischen Hufschlages, 2 Stallwärter und 1 Copist.

Die Zeit des Unterrichts ist nach Befinden auf zwei bis drei Jahre bestimmt, und sind aus der Anstalt seit dem Jahre 1817 im Durchschnitt jährlich 10 bis 12 Thierärzte entlassen worden. Außerdem haben noch Andere, besonders Oekonomen, in einzelnen Fächern der Thierheilkunde, sowie mehrere Schmiede im Hufbeschlage Unterricht genossen. Der Unterricht in dieser Anstalt erstreckt sich über alle Thierclassen. In Hinsicht ihres bedeutenden Wirkungskreises und ihrer Thätigkeit, darf blos bemerkt werden, daß außer dem Rinds-, Schaaf- und andern Viehe, allein 1831 1170, 1832 1117 und 1833 1134 Pferde dahin zur Kur gebracht worden sind.

Diese Anstalt besitzt außer der Apotheke eine Bibliothek und eine Sammlung zootomischer Präparate, die aus 2700 Stücken besteht und sich über alle Thierclassen verbreitet.

Außer den königlichen Sammlungen, deren sich die Akademie bedient, hat dieselbe noch eigene reichhaltige Sammlungen von physikalischen und chirurgischen Instrumenten, chemischen Geräthschaften, anatomischen Präparaten (mehr als 2600) hierauf bezüglichen Kupferstichen und Gemälden. Der botanische Garten enthält gegen 11,000 Pflanzenarten. Seit 1829 ist bei der Akademie ein Rettungsapparat für Versuche zur

Wiederbelebung Scheintodter aufgestellt, der beim Unterrichte gebraucht wird.

Die Akademie hat, nach Aufhebung des Sanitätscollegii, seit 1824 das Recht, medicinisch-chirurgische und thierärztliche Gutachten zu ertheilen; es ward derselben auch die Prüfung auswärts promovirter Aerzte, Aerzte zweiter Classe, Wundärzte, Apotheker und Hebammen im meißner, erzgebirgischen und voigtländischen Kreise und in der sächs. Oberlausitz übertragen, und erhielt endlich die Bestimmung, bei Ertheilung oder Ausführung medicinisch-polizeilicher Anordnungen thätig mitzuwirken.

Es steht die chirurgisch-medicinische Akademie unmittelbar unter dem Ministerium des Innern. Die hier Studirenden sind in polizeilicher Hinsicht dem Kreisamte zu Dresden untergeben.

e. Die Bergakademie zu Freiberg.

Die 1766 gestiftete und 1767 eröffnete königl. Bergakademie zu Freiberg ist hauptsächlich dazu bestimmt, junge Leute für den sächs. Bergwerksdienst auszubilden, zugleich ist sie aber eine Unterrichtsanstalt für diejenigen In- und Ausländer, welche sich für andere practische Geschäftszweige vorzubilden beabsichtigen. Der Unterricht umschließt folgende Gegenstände: reine Mathematik; höhere Mathematik; angewandte Mathematik; Bergmaschinenlehre; Markscheide- und Feldmeßkunst; Physik; allgemeine Chemie; analytische Chemie; technische Chemie; Probirkunst; Hüttenkunde; Versteinerungskunde; Oryktognosie; Geognosie; Petrefactenkunde; Bergbaukunst; Civilbaukunst; Bergrechte; bergmännischen Geschäftsstyl; Registerführung; Zeichnenkunst, sowohl freies Hand- und Situationszeichnen, als Körperzeichnen, Schattenconstruction, Perspective u. s. w.; französischen Sprachunterricht. Sieben Professoren und mehrere Hülfslehrer ertheilen den Unterricht dieser Gegenstände.

Als Hülfsmittel bei den Vorlesungen und theilweise zur freien Benutzung der Studirenden besitzt die Akademie eine Bibliothek von ungefähr 10,000 Werken, mehrere Sammlungen und Apparate, z. B. einen physikalischen Apparat, einen chemischen Apparat, eine Riß-, Zeichnen- und Landcharten-Sammlung; eine Modellsammlung u. dgl. m.

Denjenigen In- und Ausländern, welche auf eigene Kosten studiren wollen, wird die Aufnahme in der Regel ohne Weiteres gestattet und es wird die Benutzung des bergakademischen Unterrichts ihrer Willkühr überlassen. Es wird aber

im Allgemeinen vorausgesetzt, daß sie nicht ohne wissenschaftliche Bildung und ohne gute Zeugnisse über ihre Sitten und ihren bisherigen Aufenthalt, zur Anstalt kommen.

Die volle Studienzeit umfaßt 4 Jahre; die Zöglinge sind in 4 Divisionen getheilt; außer dieser Grundeintheilung giebt es nach den besondern Geschäftsbranchen, noch mehrere andere Eintheilungen.

Es ist auch bei dieser Anstalt für unbemittelte Zöglinge gesorgt, so daß diese den Unterricht unentgeldlich genießen; sie müssen sich aber zu Bergwerksdiensten zum Besten des Staats verpflichten. Außer dem Besuche der Vorlesungen haben die bergakademischen Zöglinge auch in jedem Jahre bestimmte Arten praktischer Beschäftigungen vorzunehmen; eine besondere Art davon bilden die geognostischen Localuntersuchungen, welche im dritten Jahre, hauptsächlich zur Zeit der großen Ferien (in den Monaten August und September) unternommen werden.

Um die Zöglinge in Fertigung schriftlicher Arbeiten zu üben und zugleich ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in jeder einzelnen Branche des Unterrichts prüfen zu können, werden denselben von ihren Lehrern schriftliche Uebungsarbeiten gegeben und Aufgaben zur Auflösung ertheilt. Von Zeit zu Zeit werden von den Lehrern mündliche Prüfungen mit den Zöglingen angestellt, und am Schlusse jedes bergakademischen Lehrjahres ein mündliches Examen mit denselben abgehalten.

Das erste Jahr wird bei jedem bergakademischen Zöglinge nur als Probejahr angesehen; erscheint ein solcher nach Verlauf des Jahres nicht für fähig in eine höhere Division aufgenommen zu werden, so bleibt er noch Ein Jahr in seiner Division, hat er aber in der Zeit die erforderliche Qualification noch nicht erlangt, so wird er von der Akademie entfernt.

Die Zahl der Studirenden, darunter nicht nur deutsche Ausländer, sondern oft auch Schweizer, Franzosen, Spanier, Engländer, Irländer, Russen u. A., sich befanden, belief sich 1830 auf 56; 1831 auf 54 und 1833 auf 48 Individuen.

Zu Anfange des Jahres 1834 gab es 49 Studirende und zwar 37 Inländer und 12 Ausländer. Unter den ersten befanden sich 18 Beneficiaten.

Werden Excesse von den Studirenden verübt, so hat das Justizamt zu Freiberg zu deren Untersuchung und Bestrafung von der Regierung beständigen Auftrag. Die Bergakademie zu Freiberg selbst ist dem Finanzministerio untergeben.

f. Die bergknappschaftlichen Schulanstalten beim sächsischen Bergbaue.

Der Unterricht der Bergmannskinder war in frühern Zeiten und bis zum Jahre 1779 in einem höchst unvollkommenen Zustande, da von Seiten der Bergwerkskassen fast nirgends etwas dazu beigetragen ward und die in den Scheidebänken und Wäschen anfahrenden Bergjungen von den Jungsteigern unterrichtet wurden. Deshalb faßte Friedrich August nach seinem Regierungsantritte diesen Gegenstand bald in's Auge (Oct. 1769), und es ward der Vorschlag gethan, den ärmsten Kindern aus den betreffenden Bergkassen den Unterricht unentgeldlich zu ertheilen. Aber erst im Jahre 1779 ward es nach mancherlei Schwierigkeiten möglich, in Freiberg durch Abzüge von Wochenlöhnen, Accisrestitution und andere knappschaftliche Zugänge, einen besondern Schulfonds zu bilden, durch welchen bereits im folgenden Jahre 378 Knaben freien Unterricht genossen, welche Zahl sich von Jahr zu Jahr mehrte.

Jedoch blieb in den übrigen Bergamtsrevieren aus Mangel an Mitteln der Schulunterricht noch immer sehr beschränkt. Durch höchstes Rescript vom 8. Mai 1786 wurden jedoch 300 Thaler aus der freiberger Oberzehntenkasse zu Unterstützung der Schulen verwilligt, und zwar 60 Thlr. für die freiberger Rechnen- und Zeichnenschule, 10 Thlr. für die freiberger Hüttenmannskinder und die übrigen 230 Thlr. für die obergebirgischen Reviere. Dadurch, daß man für diese Reviere 1788 diese Unterstützung auf 600 Thlr. jährlich erhöhete und 1790 auf dem Gottesberger Reviere ein neues Schulhaus erbaute, ward es möglich, daß 1793 schon 1265 Kinder freien Schulunterricht erhielten.

Der Zweck bei diesen Schulen war ein doppelter, theils wollte man der Bergjugend durchgängig Elementarunterricht ertheilen lassen, theils durch Unterrichten der fähigsten Bergburschen im Rechnen, Schreiben und Zeichnen, tüchtige Steiger bilden. Seit dem Jahre 1794 wurden diese Rechnen- und Zeichnenschulen von den allgemeinen knappschaftlichen Schulen ganz getrennt. Ueber die Anstalten beiderlei Arten erhielten die Bergämter unter Leitung des Oberbergamtes fortwährende Aufsicht.

Auch für Bergmannstöchter ward 1794 zu Freiberg eine besondere Mädchenschulklasse errichtet.

Erhöht wurden die landesherrlichen Beiträge im Oct. 1797, sowohl für die Rechnen- und Zeichnenschulen, als für die Elementarschulen, bis auf 1000 Thaler.

Im Jahre 1800 erhielten 1285 Knaben und 645 Mädchen freien Unterricht; der Totalbedarf belief sich auf 2081 Thaler. So erhoben sich unter dem Schutze der Regierung und der Oberbehörden die freiberger Knaben- und Mädchen-Schulen sowohl als die Schulen im Obergebirge, daß mit Schluß Trinitatis 1831 in den verschiedenen Bergämtern im Ganzen 3129 Kinder verblieben, von denen auf Freiberg, und zwar auf Stadt und Land, 1104 Bergknaben und 696 Bergmädchen, kamen. — Es darf kein Junge zur Bergarbeit angenommen werden, der nicht die Hauptgrundsätze der Religion inne hat und lesen kann; es werden auch die in den Scheidebänken und Wäschen anfahrenden Bergjungen in einer steten Aufsicht erhalten, und so viel es die Arbeit zuläßt, durch die ihnen vorgesetzten Steiger im Christenthume unterrichtet.

g. Die Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharand.

Bereits seit dem Jahre 1803 war auf landesherrliche Anordnung der Anfang mit Vermessung der Staatsforsten gemacht worden, als im Jahre 1810 der König den damaligen großherzoglich-weimarischen Forstmeister Cotta nach Sachsen berief und demselben nicht nur die Vermessung, sondern auch die Einrichtung und Taxation der Waldungen übertrug. Mit dem neuen Forstvermessungsdirector kam zugleich dessen, bereits in Zillbach geleitete forstliche Privatlehranstalt nach Tharand, welche im Jahre 1816 zur königl. Forstakademie erhoben ward und sammt 2 mit dem Charakter als Professoren angestellten Lehrern unter seine Direction gestellt wurde.

Die Akademie erhielt außer einer Bibliothek, mathematischen Instrumenten, physikalischen und chemischen Apparaten, sowie einer Naturaliensammlung, einen botanischen Garten, eignes Jagd- und ein kleines Forstrevier. Außerdem ist zum practischen Unterricht im Forstwesen der Akademie auch noch der gesammte Tharander Wald angewiesen; überdieß ist noch, ebenfalls zur practischen Unterweisung, eine jährliche Reise der Studirenden in nähere oder entferntere Waldungen des Landes unter Führung von einem der Lehrer angeordnet. Zur Bestreitung dieser Reisen werden den Bedürftigen Geldunterstützungen bewillig.

Die Aufnahme (wenigstens der Inländer) bei der Forstakademie, erfolgt zu Ostern jeden Jahres sowie zu eben der Zeit auch der Abgang der Forstakademisten, nach vorher bestandener Prüfung oder ohne dieselbe; im letztern Falle erhält aber der Abgehende keine Censur. Inländer, welche künftig ange-

stellt sein wollen, müssen vor dem Abgange eine Prüfung bestehen.

Nach zwölfjähriger Fortbildung der Akademie ward mit ihr ein landwirthschaftliches Institut mit einem für dieses Fach besonders angestellten Director, verbunden. Ueber diese ökonomische Lehranstalt führt der Director der Forstakademie, die Oberaufsicht.

Das (Directions- und) Lehrerpersonal ist gegenwärtig folgendes: 1 Director der Akademie, als erster Lehrer, für Waldbau, Forstschutz, Forsteinrichtung ꝛc., 1 zweiter Lehrer und der Director der ökonomischen Partie, 1 Lehrer der Botanik und practischen Geometrie, 1 Lehrer der Physik und Chemie, 1 Lehrer der Zoologie und der deutschen Sprache, 1 Lehrer der Forstverwaltungs- und Jagdkunde: 1 Lehrer der practischen Jagdkunde, 1 Hülfslehrer für die Mathematik, Baukunst und im Planzeichnen; außerdem noch 1 Aufwärter.

Zu Anfang 1834 zählte die Anstalt 62 Studirende, und zwar: 28 inländische und 21 ausländische Forstakademisten, 12 inländische und 1 ausländischen Oeconomen.

Ueberdieß fand seither die Einrichtung Statt, daß, da oft gelernte Jäger in den Militairdienst treten, ohne jedoch auf die weitere Ausbildung als Jäger ganz Verzicht zu leisten, stets einige dieser gelernten Jäger von der leichten Infanterie nach Tharand commandirt wurden, um sich daselbst wissenschaftlich und practisch auszubilden. Es befanden sich in dem oben bemerkten Jahre deren 6 in der Anstalt. Die Akademie ist dem Ministerium des Innern untergeben. Bei vorfallenden Excessen der Forstakademisten hat das betreffende königl. Amt fortwährenden Auftrag von der Regierung zu deren Untersuchung.

Von obigen unter a bis g benannten Anstalten werden einige ganz, andere größtentheils aus der Staatskasse erhalten.

h. Die öffentliche Handelslehranstalt zu Leipzig.

Diese am 23. Januar 1831 ins Leben getretene Anstalt hat einen doppelten Zweck: theils, allen dasigen Handelslehrlingen Gelegenheit zu gewähren, die wissenschaftliche Ausbildung, welche nach den Erfordernissen der Zeit dem Kaufmanne nöthig ist, insoweit, als es ihre Verhältnisse gestatten, zu erlangen, theils Jünglingen, welche sich später dem Kaufmannsstande oder einem andern verwandten höhern Gewerbe des bürgerlichen Lebens widmen wollen, die Vorbildung in den dazu erforderlichen Wissenschaften, Kenntnissen und Künsten zu geben.

Dieses vom leipziger Handelsstande begründete Institut ist jedoch kein blos örtliches, ja selbst kein blos dem Königreiche Sachsen ausschließend bestimmtes, sondern ein weltbürgerliches; auch tritt weder die Verschiedenheit der Nation, noch der Unterschied des kirchlichen Bekenntnisses und des religiösen Glaubens der Aufnahme in die Anstalt hemmend entgegen.

Die oberste Leitung und Aufsicht ist einem besondern Vorstande, bestehend aus den Mitgliedern des Handelsvorstandes zu Leipzig und dem Director der Anstalt, übertragen.

Dem Director, als solchen, ist die unmittelbare Leitung der Anstalt und die oberste Aufsicht, zugleich aber auch Unterrichtsertheilung in gewissen Fächern anvertraut; er ist der erste und nächste Vorgesetzte der Lehrer und Schüler, der Mittel- und Einheitspunct der Anstalt. Er ist, sowie die Anstalt selbst, dem Stadtrathe zu Leipzig, als ordentliche Obrigkeit, dingpflichtig.

Nach Maaßgabe ihres doppelten Zwecks, zerfällt die Anstalt in zwei Hauptabtheilungen und die erste Hauptabtheilung in zwei Unterabtheilungen.

I. Die erste Hauptabtheilung ist auf einen 3jährigen Lehrcursus berechnet. Es wird Unterricht ertheilt:
   A. der ersten Unterabtheilung, welche in drei verschiedene Classen zerfällt, in der Kalligraphie, in der deutschen und französischen Sprache (Grammatik, Stylübungen), der kaufmännischen Arithmetik, den Elementen der Comtorwissenschaft, der Geographie und der Waarenkunde;
   B. der zweiten Unterabtheilung, welche ebenfalls drei Classen hat, in der Kalligraphie, der deutschen, französischen und englischen Sprache (Grammatik, Stylübungen), der kaufmännischen Arithmetik, den Comtorwissenschaften, der Handelsgeographie, der Geschichte und der Waarenkunde.

II. Die zweite Hauptabtheilung (höherer Curs), ebenfalls auf einen dreijährigen Lehrcursus berechnet, zerfällt in drei Classen. Hier sind die Lehrgegenstände: Kalligraphie, Zeichnen, besonders Linearzeichnung; deutsche, französische und italienische Sprache; practische Uebungen darin und Theorie des Styls, freier Vortrag; Geographie, Gewerbskunde, Weltgeschichte, Geschichte des Handels und des Gewerbswesens; Mathematik, Encyklopädie der Naturwissenschaften, Physik und Chemie angewendet auf Gewerbe und Gewerbskunde; Handelswissenschaft mit Inbegriff des practischen Theils derselben, als: die kaufmännische Arithmetik, Briefwechsel, Buchhaltung, Han-

dels- und Waarenlehre, Waaren- und Productenkunde nach vorgelegten Waaren- und Produktenmustern, Geld-, Maaß- und Gewichtskunde; die Elemente des Handelsrechts und der National-Oeconomie.

Haben die Zöglinge alle Theile der Comtorwissenschaft einzeln aufgefaßt, so werden sie unter Anleitung des Directors in den practischen Comtorarbeiten im Zusammenhange ausgebildet, um die Führung, sowie den Gang eines Geschäfts gehörig kennen zu lernen.

Es erhält wöchentlich (I. Hauptabtheilung) jede Classe der ersten Unterabtheilung 8 Stunden Unterricht. Hier beträgt das Honorar, außer 1 Thaler Einschreibegebühren, für Kramerlehrlinge und Kramersöhne aus Leipzig jährlich 15 Thlr.; für andere dasige Kaufmannslehrlinge 20 Thlr. in halbjähriger Vorauszahlung. Jede Classe der zweiten Unterabtheilung dagegen erhält 12 Stunden, wofür jährlich, in halbjähriger Vorausbezahlung, 27 oder 36 Thlr. Honorar, je nachdem es Kramersöhne oder Kaufmannslehrlinge sind, nebst 1 Thlr. 8 Gr. Einschreibegebühren, zu entrichten sind.

In der II. Hauptabtheilung erhält jede Classe wöchentlich 30 Stunden Unterricht. Die Einschreibegebühren betragen 3 Thlr.; für den Unterricht sind bei einjährigem Schulbesuch 150 Thlr., bei einem zweijährigen jährlich 120 Thlr. und bei einem dreijährigen 100 Thlr. jährlich zu entrichten. Ein Kramersohn in Leipzig bezahlt ein Viertel weniger.

Einige Zeit vor Ostern hat der Director alljährlich in den öffentlichen Blättern einen hinreichend langen Termin zu den Anmeldungen der Aufnahme in die Anstalt, bekannt zu machen.

Zu dieser Aufnahme in jede Abtheilung ist erforderlich: daß der Zögling das 14. Jahr erreicht habe, Jünglinge über 16 Jahre alt, werden für den höhern Curs nicht mehr angenommen; daß er die Blattern gehabt habe oder ihm geimpft sind und daß er durch einen tüchtigen Schulunterricht hinlänglich vorbereitet und mit einem dießfallsigen guten Zeugnisse versehen sei. — Jeder Zögling muß wenigstens Ein Jahr in der Anstalt bleiben, und der Principal eines Lehrlings sich dafür verbindlich machen.

Rücksichtlich der Zöglinge der ersten Hauptabtheilung, in welche statutenmäßig nur Leipziger Handlungslehrlinge aufnehmbar sind, ist Regel: daß der Vorstand und der Director, nur mit den Principalen, nicht auch mit den Eltern, Vormündern oder sonstigen Vorgesetzten derselben verhandele. Nur in Fällen, wo die Anwendung dieses Grundsatzes offenbar zweckwidrig sein würde, kann davon, nach dem Ermessen des

Vorstandes oder des Directors, eine Ausnahme eintreten. Fremde Zöglinge müssen einen Bürgen aus Leipzig aufweisen.

Alljährlich wird durch alle Abtheilungen im Beiseyn des Vorstandes oder Deputirten desselben, eine Prüfung der Zöglinge gehalten; zu diesen Prüfungen ladet der Director durch ein Programm ein. Unmittelbar an die Prüfung schließt sich die (feierliche) Entlassung.

Tritt nach vollendetem Cursus ein Zögling der zweiten Haupabtheilung bei einer Handlung in Leipzig, oder in einer andern königl. sächs. Stadt, in die Lehre, so werden ihm, wenn er mit einem ehrenvollen Zeugnisse aus der Anstalt entlassen ward, die auf selbiger zugebrachten drei Jahre als zwei wirkliche Lehrjahre zu Gute gerechnet.

Die Anstalt besitzt eine bedeutende Bibliothek für Lehrer und Lernende, eine Sammlung von Berg- und Hüttenproducten, ein Herbarium und eine allgemeine Waaren-Muster-Sammlung. Ein Cabinet aller im Handel cursirenden Münzen, in guten Abdrücken und Abgüssen, ist im Zunehmen; außerdem ist der Anstalt der chemische und physikalische Apparat der Universität mitzugebrauchen verstattet.

Außer dem Director sind bei der Anstalt noch 16 Lehrer thätig; dieselbe zählte bei der Prüfung im April 1835 112 Schüler, worunter mehrere Ausländer, z. B. Italiener, Oestreicher, Russen, Polen.

Wegen näherer Auskunft hat man sich an den Director der Anstalt A. Schiebe oder an irgend ein Handelshaus in Leipzig zu wenden.

Der Sitz der Anstalt befindet sich übrigens in einem dazu erkauften und eingerichteten Grundstücke in der gesundesten Lage der Stadt, mit 14 hellen und geräumigen Lehrsälen, und einem zur Erholung der Zöglinge bestimmten Garten.

i. Die Taubstummenanstalt zu Leipzig.

Dieses Institut, der Zeit nach das erste in Deutschland, ward gegründet durch den menschenfreundlichen Samuel Heinicke, eines Landmanns Sohn aus Nautzschütz bei Weißenfels. Von seltenem Fleiße in Erlernung der Wissenschaften hatte Heinicke schon 1754 als Militair mit gutem Erfolg einen taubstummen Knaben in Dresden unterrichtet, als ihn die damaligen Kriegsunruhen ins Ausland zu gehen nöthigten. Aber vom damaligen Churfürsten von Sachsen, Friedrich August, in das Vaterland zurückberufen, eröffnete Heinicke am 14. April 1778 die Taubstummenanstalt zu Leipzig. Die Zahl der Zöglinge stieg bald bis auf 15, fiel aber dann bald wieder, bis Friedrich August sich bereit erklärte, bildungsfähige taubstumme

Kinder armer Eltern seines Landes auf eigene Kosten verpflegen zu lassen. Durch landesherrliche Bewilligungen und durch das Vermächtniß der verw. D. Karl (1815) kam das Institut immer mehr empor und hatte bei der Feier des 50jährigen Bestehens bereits über 200 Taubstumme gepflegt. Ende April 1835 zählte die Anstalt 47 Zöglinge, und zwar 31 männlichen und 16 weiblichen Geschlechts; von welchen 37 auf königl. sächs., 1 auf königl. preuß., 2 auf herzogl. Altenburgische Kosten, in dem Institute verpflegt wurden.

Dasselbe ist kein Versorgungs- sondern ein Erziehungs-Institut, und soll die ihm anvertrauten Taubstummen zu verständigen, religiös-sittlichen, an Leib und Seele gesunden Menschen und nützlichen Staatsbürgern heranbilden. Es ist in 4 Classen getheilt.

Zuvörderst wird der aufgenommene Zögling in seinen pantomimischen Aeußerungen und ganzem Wesen, um hinter seine individuellen Anlagen und die Eindrücke zu kommen, welche in ihm vorhanden sein können, erforscht. Das erste Verständigungsmittel der Lehrer ist die natürliche Pantomime, und zwar, wie sie die Taubstummen selbst, getrieben von dem Bedürfnisse sich mitzutheilen, erfunden und gebildet haben. Bald wird auch mit der Bildung der Articulation und der Anleitung zum Schreiben mit einem Schieferstifte, der Anfang gemacht. Dies und die erste Anleitung zur Zahlenkenntniß ist die Aufgabe des ersten Unterrichts in der Elementarclasse — der vierten.

In die dritte Classe gehören erweiterte Verstandes- und Gedächtnißübungen, Anleitung zum ersten Schreiben mit der Feder, die erste Bekanntschaft mit der Druckschrift, das erste Zahlenrechnen, die erste Anleitung zum Zeichnen und die erste Grammatik. Schon in dieser Classe wird, wo es thunlich ist, mit dem Sprechen, das von einem lebendigen pantomimischen Ausdrucke begleitet sein muß, der Anfang gemacht.

In der zweiten Classe ist die Entwickelung abstracter Begriffe, Anleitung zum freierem Gebrauche des Beobachtungs- und Urtheilsvermögens und Erweiterung des grammatischen Unterrichts, die Hauptsache. Es geschehen Uebungen im sogenannten Tagebuche in leichten Aufsätzen, die dann der Lehrer mit den Zöglingen durchgeht. Eine andere, den Sprachgewinn bezweckende Uebung wird nun auch das Lesen einer Druckschrift in einfacher leicht verständlicher Sprache. Zum Rechnen (hier auf der Tafel und im Kopfe) kommt nun auch der nöthige Unterricht über die Größen: Zahl, Maaß, Gewicht, Münze und das Verhältniß der letzten zu käuflichen Dingen in jenen Größen. Die Uebungen im Schreiben und Zeichnen werden fortgesetzt.

In der ersten Classe wird zunächst an ihrer Sprache fortgebaut, theils in besondern grammatischen Stunden, theils durch gleiches Behandeln ihrer schriftlichen Aufsätze, wie bei den Schülern der zweiten Classe. Aller Unterricht und jede Uebung geschieht hier in mündlicher Weise und geflissentlich so, daß die Schüler nun auch des schulgerechten Ausdrucks entwöhnt, mit dem von dem Sprachbegriffe so oft abweichenden Sprachgebrauche einzelner Worte und ganzer Redensarten, in denen auch oft überflüssig scheinende Wörter vorkommen, bekannt werden sollen. Hier wird nun auch der nöthige Unterricht in der Länder- besonders der Vaterlandskunde, in der Natur- und Gewerbskunde und hauptsächlich in der Religion ertheilt. Hierauf werden die Zöglinge confirmirt und entlassen.

Mit den Schülern der ersten Classe und mit den in Leipzig lebenden entlassenen Zöglingen wird jeden Sonn- und Festtag in der Anstalt eine gottesdienstliche Andacht gehalten.

Für das Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft hat die Regierung durch das Generale vom 27. Juli 1811, dadurch gesorgt, daß sie jedem Künstler und Handwerksmeister, welcher einem taubstummen Knaben ein Handwerk lehrt, eine Prämie von 50 Thlr. bewilligte und jedem Taubstummen nach glücklich beendigter Lehrzeit von den Kosten der Aufnahme, des Lossprechens und des Meisterwerdens befreiete.

Für die körperliche Aus- und Vorbildung zum künftigen Berufe der Zöglinge ist hier in neuerer Zeit sehr Vieles geschehen. Außer daß den Zöglingen in allen freien und günstigen Stunden der große Garten des Instituts, (der vorher in Pacht ausgethan werden mußte), zu gesunder Leibesbewegung und nützlicher die Glieder stärkenden Arbeit im Freien, geöffnet ist, werden die männlichen Zöglinge im Schneidern und Tischlern von geschickten Handwerkern, und die ältern weiblichen Zöglinge in der Verfertigung neuer weiblicher Kleider von einer kunstfertigen Person, unterwiesen.

Jährlich zu Weihnachten wird eine öffentliche Prüfung gehalten. Für Schulfreunde und gebildete Fremde steht die Anstalt Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr offen.

Die Schüler erhalten eine einfache und nahrhafte Kost, werden reinlich und ordentlich gehalten und genießen nicht nur freie Luft im Institutsgarten, sondern auch, so oft es thunlich ist, auf allgemeinen, unter Aufsicht eines Lehrers, gehaltenen Ausgängen, die Landluft.

Das Pfleg- und Lehrerpersonale der Anstalt besteht aus einem Director, 3 Lehrern, 1 Zeichnenlehrer und einer Lehrerin in weiblichen Arbeiten. Ein Institutsarzt hat die Kinder in

ärztlicher Pflege. (Man s. „Blicke auf Taubstummenbildung" Leipzig 1828, 2. Aufl. von M. Reich [Director der Anstalt] und „Nachrichten von dem Taubstummen-Institut zu Leipzig", Leipzig 1825 von ebendens.)

Noch gehört hierher

k. die Heil-Anstalt für arme Augenkranke zu Leipzig,

insofern sie Belehrung und practische Anweisung dasiger Studirender in ärztlicher Behandlung der Augenkrankheiten bezweckt. Die nähere Charakterisirung dieses Instituts behalten wir uns für die folgenden Blätter vor.

I. Die Generaldirection der Künste und Kunstakademieen.

Unter dem Ministerium des Innern stehend, sind ihr nachbenannte Kunstanstalten untergeben, nämlich:

1) die Akademie der bildenden Künste zu Dresden;
2) die mit derselben verbundene Bauschule;
3) die Akademie der bildenden Künste zu Leipzig;
4) die Zeichnenschule bei der Porcellanmanufactur zu Meißen.

So viel nun der geschichtliche Rückblick und die innere Einrichtung der eigentlichen Lehranstalten und von diesen

1) die Akademie zu Dresden

insbesondere betrifft, so hatte bereits August II. zu Anfange des 18. Jahrhunderts eine Maler-Akademie gestiftet, die aber vom Churfürsten Friedrich Christian im Jahre 1763 zu einer Akademie der bildenden Künste umgeschaffen wurde. Sie steht unter der Oberaufsicht eines Generaldirectors der Künste. Die Akademie zu Dresden zerfällt in 3 Classen.

In der ersten oder untersten, der sogenannten Kunstschule, werden die Zöglinge in der freien Handzeichnung nach Originalien, von den einzelnen Theilen des menschlichen Körpers an bis zu ganzen Figuren und Gruppen, abwechselnd von drei Zeichnenmeistern, an jedem Tage der Woche mehrere Stunden hindurch unterrichtet. Auch werden Unterweisungen in den Anfangsgründen des Landschaftszeichnen gegeben.

In der zweiten Classe geht man zum Zeichnen nach Gypsabgüssen und Antiken, von einzelnen Gliedmaßen und Köpfen, bis zu ganzen Figuren über. Im Sommer wird den Zöglingen zu ihren Studien die königl. Gallerie der antiken Statuen, ingleichen der Mengs'schen Gypsabgüsse eröffnet. Den Unterricht dieser Classe leiten drei verschiedene bei der Akademie angestellte Professoren.

In der dritten Classe setzen nicht nur die Schüler den vorigen Unterricht fort, sondern erhalten auch Unterweisungen im Zeichnen und Malen nach dem lebenden Modell, sowie zu Studien des Faltenwurfs nach dem drapirten Gliedermann; die weiter Vorgeschrittenen erhalten überdieß noch die Erlaubniß, in der königl. Gemäldegallerie zu studiren.

Für die zweite und dritte Classe finden noch folgende Vorträge Statt:

a. seit 1822 Vorlesungen über Knochen- und Muskellehre, verbunden mit Demonstrationen, theils an Cadavern und Präparaten, theils am lebenden Modell, mit besonderer Beziehung auf die dem bildenden Künstler wissenswürdige Gestaltung, Verhältnisse und Erscheinungen, bei den verschiedenen Stellungen, Lagen und Bewegungen des menschlichen Körpers; auch mit Rücksicht auf den Einfluß, welchen heftige leidenschaftliche Aufregungen auf alles dieses zu äußern pflegen. Ueberdieß wird den Zöglingen verstattet, theils, wenn dazu passende Cadaver vorhanden sind, im Local der medicinisch-chirurgischen Akademie nach anatomischen Präparaten zu zeichnen, theils an den öffentlichen Vorlesungen über die Muskel- und Knochenlehre in gedachter Akademie Theil nehmen zu dürfen, insofern sie eine noch ausführlichere Kenntniß von dem Baue des menschlichen Körpers zu erlangen wünschen; theils endlich in der Thierarzneischule nach Befinden auch die Thier-Anatomie zu studiren;

b. seit 1825 Vorlesungen über Geschichte der bildenden Künste im Allgemeinen;

c. seit 1823 Vorlesungen über constructive Geometrie;

d. seit 1823 Vorlesungen über die Perspective und die Lehre von Schatten und Licht. Auch können

e. dieselben an den für die Zöglinge der Bauschule Statt findenden Vorlesungen über schöne Baukunst und Geschichte, Antheil nehmen.

Das Lehrerpersonal besteht aus fünf ordentlichen und zwei außerordentlichen Professoren in den beiden obern Classen und vier Zeichnenmeistern und einem Lehrer im Bossiren und Modelliren in der untersten Classe, wovon der erste Zeichnenmeister die specielle Aufsicht über die Classe mit zu führen hat. — Die Zahl der Schüler in allen drei Classen der Zeichnen- und Malerakademie kann ungefähr zu 150 Individuen angenommen werden, sie mindert und erhöht sich nach der Jahreszeit.

Die Functionen des oben erwähnten Generaldirectors bestehen in Annahme aller Gesuche um Anstellungen, Beförderungen, Unterstützungen und Verbesserungen der Anstalt; er

hat solche, mittelst gutachtlichen Vortrags, an die höhere Behörde zu senden, und die darauf ergehenden Verordnungen in Ausführung zu bringen, auch die vorkommenden Einnahmen und nöthigen Ausgaben zu besorgen und zu bestreiten. Er steht zwischen dem Ministerium und der Anstalt und hat überhaupt das Beste der Letztern wahrzunehmen.

Mit dem speciellen Directorium im Innern ist ein Professor, aus der Zahl der beim Institute angestellten, beauftragt. Ihm liegt zunächst die Aufsicht über die Classen und Lehrstunden ob, er hat die nöthigen Einrichtungen für die verschiedenen Studien zu treffen und Ordnung bei der Akademie zu halten, deshalb auch den Lehrstunden beizuwohnen und sich immer in Kenntniß von dem Gange des Ganzen zu erhalten, nächstdem die sich meldenden Zöglinge einzuzeichnen ꝛc., über das Eigenthum und Inventarium der Akademie Aufsicht zu führen und bildet überhaupt das Organ zwischen dem Generaldirector und der Akademie.

Außer den Aufwärtern fungiren bei der Anstalt noch ein Sekretair und ein Schreiber. Ersterer fertigt die Concepte zu Vorträgen, insoweit ihm vom Generaldirector dazu Auftrag ertheilt wird; er führt das Protocoll über Verpflichtungen neuer Lehrer und etwaige Conferenzen, beaufsichtigt die akademische Bibliothek und führt Rechnung über die Kasse der Akademie.

Seit 1819 ist durch Rescript vom 26. December 1818 mit dieser Anstalt

2) eine Bauschule

verbunden.

Die Zahl der hier studirenden Schüler beläuft sich im Durchschnitt und zwar im Winter auf 80 bis 100; im Sommer hingegen, wo sehr viele dem practischen Betriebe der Baukunst nachgehen, vermindert sich dieser Bestand um ein Drittel bis zur Hälfte.

Außer dem Unterrichte im Zeichnen und Malen finden Vorlesungen über Osteologie und Myologie (Knochen- und Muskellehre), Kunstgeschichte, Perspective, über Schatten und Licht, constructive Geometrie, Statk.

Zwei Professoren, von denen der eine zugleich als Vorsteher angestellt ist, und ein Zeichnenmeister, machen das Lehrerpersonal aus.

3) Die Akademie der bildenden Künste zu Leipzig.

Die Zahl der Zöglinge beläuft sich gewöhnlich auf 100; sie erhalten Unterricht im freien Handzeichnen und in der Bau-

kunst; auch werden Vorlesungen vom Professor der Anatomie an der Universität zu Leipzig, soweit solche der Künstler bedarf, gehalten.

Angestellt sind außer dem Director, 1 Lehrer der Baukunst, 2 Unterlehrer, 1 Aufwärter und 1 Modelltischler.

Die Anstalt besitzt eine Auswahl von Vorlegeblättern für alle Gattungen der freien Handzeichnung, eine Sammlung von Kupferwerken und Büchern im Fache der Architektur, eine Auswahl von guten Gemälden und Gypsabgüssen.

4) Die Zeichnenschule bei der Porcellanmanufactur zu Meißen

bestand schon vor Errichtung der Akademie der bildenden Künste zu Dresden, ward jedoch gleich damals der Generaldirection der Letztern untergeordnet. Zur nähern Leitung derselben an Ort und Stelle ward aber einer der Professoren der Maler- und Zeichnen-Akademie zu Dresden bestellt und diesem zugleich die Oberaufsicht über die Gestaltungs- und Verfeinerungs-Branchen bei der Manufactur selbst, nämlich über Malerei, Formenwesen und Geschmacksgegenstände, übertragen und deshalb derselbe, als Obermaler-Vorsteher mit einer besondern Besoldung angestellt.

Diese Einrichtung besteht zur Zeit und zwar in der Maaße noch fort, daß seit 1825 der Obermaler-Vorsteher von der Generaldirection der Akademie mit schriftlicher, seine ganze Dienstleistung umfassender Instruction versehen ward; jedoch durch letztere, wegen der Aufsicht über die Gestaltungs- und Verfeinerungs-Branchen, an die Anordnung der Manufacturdirection gewiesen ist, an welche er seine deshalb zu machenden Anzeigen zu richten hat. Außerdem sind noch drei Zeichnenmeister bei diesem Institute angestellt.

Die Hauptbestimmung dieser Anstalt ist nun zwar, geschickte Subjecte für die Manufactur, sowohl als Maler, wie als Bossirer und Former zu bilden; jedoch gehen auch von hieraus zuweilen mit vorzüglicherm Talent Ausgestattete, zu einer höhern Ausbildung für die Kunst über und verfolgen diese in der Akademie zu Dresden.

Die Zahl der Schüler, in zwei Classen getheilt, beläuft sich auf 50 bis 60.

Die Unterhaltung sämmtlicher Lehranstalten werden, nach besondern Bewilligungen der Landstände, aus der Staatskasse unterhalten.

Jährlich am 3. August werden in Dresden die Arbeiten der Lehrer, Mitglieder und Schüler der Akademieen zu Dres-

den und Leipzig, und der Lehrer und Zöglinge der Zeichnenschule zu Meißen, einige Wochen hindurch ausgestellt.

Die Zöglinge dieser verschiedenen Kunstlehranstalten erfreuen sich sehr bedeutender Begünstigungen; namentlich wird:

1) für die Aufnahme an Einschreibegeld, für Aufrücken aus einer Classe in die andere, für Ausstellung von Zutritts- und Legitimationsscheinen, akademischen Zeugnissen, irgend etwas nicht gezahlt; ebenso wird
2) für den Besuch der akademischen Lehrsäle und die Benutzung der vorhandenen Lehrmittel und Unterweisungen sowohl, als auch für die Theilnahme an den wissenschaftlichen Vorlesungen durchaus kein Stundengeld, Honorar oder sonst etwas entrichtet.
3) Diejenigen Zöglinge, welche sich als vorzüglich talentvoll, eifrig in ihren Studien und bedeutend in ihren Fortschritten bewähren, dabei aber auch einen untadelhaften sittlichen Ruf bewahrten, werden durch Ertheilung von Ehrendiplomen ausgezeichnet und öffentlich belobt; demnächst erhalten von den so ausgezeichneten Diejenigen, welche in ihren ökonomischen Verhältnissen sehr beschränkt sind, noch überdieß, zur Unterstützung und Aufmunterung, von einer besonders dazu ausgesetzten Hauptsumme, Beiträge von 5 bis zu 40 Thalern.
4) Solchen, welche ihre akademischen Studien mit vorzüglich günstigem Erfolge beendigt haben, werden nicht unansehnliche Geldunterstützungen zu Kunstreisen ins Ausland, namentlich nach Italien gewährt. Es wurden dazu nach einem 10jährigen Durchschnitt jährlich darauf mehr als 2100 Thlr. verwendet.

Die Zöglinge der Akademie zu Leipzig erfreuen sich theilweise noch eines besondern Vorzugs durch eine daselbst bestehende Stipendienanstalt; fortwährend erhielten nämlich vier Zöglinge der Akademie die Hälfte der Zinsen des dazu bestimmten Legats von 22,000 Thaler.

Uebrigens wird, was die öffentlichen Kunstausstellungen betrifft, von den aus dem Verkaufe der Eintrittskarten und Kataloge gelösten Geldern, aus dem davon nach Abzug aller Unkosten, verbleibenden Ueberschusse, der größere Theil zu Unterstützungen für verarmte Künstler oder deren in bedrängten Umständen hinterlassene Wittwen und sonstige Angehörige, verwendet.

Siebentes Kapitel.

Anstalten für staatswirthschaftliche Zwecke.

a. Die Landesstuterei,

schon in früherer Zeit begründet, um möglichst gute Pferderacen, theils für das Militair, theils für das Land, zu erziehen, wurde erst unter dem verstorbenen Könige Friedrich August recht gemeinnützig und förderlich. Es bestanden nicht nur Stutereien zu Merseburg, Veßra im Henneberg'schen, Kreuscha bei Torgau zur Anzucht mit vielen Kosten unterhalten, sondern es ward auch die Einrichtung getroffen, daß überdieß jährlich an verschiedenen Orten im Lande einige Beschäler (Zuchthengste) zu dem Behufe aufgestellt wurden, damit die in der Gegend befindlichen Stuten der Privaten belegt werden konnten. Diese Einrichtung hat auf die Verbesserung der Pferde in Sachsen den wohlthätigsten Einfluß geäußert, so daß schwerlich in einem andern Lande so wohlgebaute tüchtige Zug- und schöne Luxuspferde gefunden werden dürften. Nach der Landestheilung hat für ganz Sachsen blos Moritzburg eine Beschäl- oder Gestüteanstalt, womit die zu Kloster-Altzelle bei Nossen in Verbindung stand. Die Vertheilung der Beschäler besteht noch fort. Zufolge Landtags-Nachrichten S. 844 sind

im Jahre	1826	von	38	Beschälern	813	Stuten
"	1827	"	39	"	866	"
"	1828	"	38	"	1200	"
"	1829	"	31	"	1251	"
"	1830	"	33	"	1600	"
"	1831	"	36	"	1696	"
"	1832	"	40	"	2479	"

im Lande belegt worden.

Die Landbeschälungsanstalt steht unter einem Landstallmeister; sie hat noch 1 Gestütaufseher, 1 Roßarzt, 1 Futtermeister und mehrere (15) Beschälerknechte. Sie gehört zum Ressort des Ministeriums des Innern.

b. Die landesherrlichen Stammschäfereien

befinden sich zu Lohmen, Hohenstein (wo sich auch eine Schäferschule befindet), Stolpen und Rennersdorf und außerdem auf den Domainen Schönefeld, Graupen. Erstere stehen als Stammschäfereien unter einer eigends dazu niedergesetzten Commission zu den auf denselben zu treffenden Einrichtungen und

Verbesserungen. Diese Stamm- und Racenschäfereien, sowie nachstehende Unternehmungen, gehören zum Ressort des Finanzministeriums.

Technische Unternehmungen der Regierung sind:

c. die Administration der meißner Porzellanfabrik;

d. der Hubertusburger Steingutfabrik, deren Verkauf jedoch Mitte des Jahres 1834 eingeleitet war;

e. die Saigerhütte Grünthal;

f. das königliche Blaufarbenwerk in Oberschlema;

g. die Direction der königlichen Steinkohlenwerke bei Döhlen und Zaukerode ꝛc.

Achtes Kapitel.

Vereine zur Beförderung religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, der Gewerbe und Künste.

a. Für religiöse Zwecke.

1) Der Comité der Bibelgesellschaft zu Leipzig.

Diese Gesellschaft ist eine der ältesten unter der großen Zahl ihrer Schwestern in Deutschland und bildete sich im Monat November des Jahres 1812 auf Veranlassung des persönlich in Leipzig anwesenden D. Steinkopfs, Secretairs der weltberühmten Bibelgesellschaft in London.

Die leipziger Bibelgesellschaft wirkte mehrere Jahre in geräuschloser Stille, hauptsächlich nach den Kriegsscenen in Sachsen, wo es ganze Gemeinden gab, denen auch nicht eine Bibel übrig geblieben war; mehr als 1300 Thlr., wiederholte Geschenke der brittischen Bibelgeschaft, wurden auf den Ankauf von Bibeln verwendet.

Zu Anfange des Jahres 1822 erschien ihr erster Bericht, womit sie zugleich dem Publicum ihre Verfassung vorlegte.

Zu Folge dieser ist sie in der Absicht gestiftet, daß durch ihre Vermittelung Jedem, der eine Bibel bedarf und wünscht, besonders dem Dürftigen, oder ganzen Familien, Gelegenheit verschafft werde, zum Besitze einer Bibel zu gelangen, theils

ganz unentgeldlich, theils zu einem niedrigern, nach Maaßgabe der Umstände zu bestimmenden Preise.

Zunächst hilft sie, nach Uebereinkunft der gleich nachher zu erwähnenden sächs. Bibelgesellschaft zu Dresden, vorzüglich dem Bibelbedürfniß in der Stadt Leipzig und den zu ihrer Diöces gehörigen Ortschaften ab. Sie macht es sich aber zur Pflicht, soweit die vorhandenen Mittel es gestatten, ihre Wirksamkeit nach allen Seiten zu richten, wo sie das wohlthätige Werk der Bibelverbreitung zu fördern Veranlassung findet.

Unter die Christen der protestantischen Gemeinden vertheilt sie die Bibel in der Lutherischen Uebersetzung; an Mitglieder anderer Kirchen aber in den von ihren geistlichen Behörden öffentlich genehmigten Uebersetzungen, und zwar stets ohne alle Anmerkungen und Erklärungen. Auch vertheilt sie häufig Bibeln in nicht deutschen europäischen Uebersetzungen.

Die Mitgliederzahl ist unbestimmt und von der Confession völlig unabhängig. Wer sich zu einem fortlaufenden Jahresbeitrage bereit erklärt, wird als Mitglied betrachtet, und hat die einem solchen zukommenden Rechte. Wer diesen Beitrag bis auf 2 Thaler erhöht, kann in den Ausschuß gewählt werden, und ist, zu welcher Kirche er auch gehöre, zur Theilnahme an der Leitung des Ganzen berechtigt.

Die sämmtlichen Angelegenheiten werden von jenem Ausschusse besorgt. Dazu gehören ein (Präsident oder) Vorsitzender, ihm liegt die Leitung der Angelegenheit der Gesellschaft im Ganzen ob; ferner ein Kassirer; ein Sekretair; ein Correspondent, und acht andere rathende und im Nothfalle stellvertretende Mitglieder aus verschiedenen Ständen und Behörden. Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig auf Einladung des Vorsitzenden, in der letzten Woche jedes Vierteljahres.

Die Einnahmen der Bibelkasse bestehen: 1) aus freien, an keine Zeit gebundenen Geschenken christlicher Bibelfreunde; 2) aus den bestimmten jährlichen Beiträgen der Mitglieder; 3) aus der Einnahme von den verkauften Bibeln.

Von ihrem Entstehen bis zum Jahre 1826 flossen ihr reichliche Beiträge durch die brittische Bibelgesellschaft zu.

Während die Vertheilung der Bibeln durch den Kassirer geschieht, hat jedes Mitglied das Recht, einzelne Dürftige zum Empfange einer Bibel bei dem Kassirer durch eine schriftliche Anweisung mit dem Bemerken, ob der Empfohlne die gewünschte Bibel ganz unentgeldlich, oder zu einem geringern Preise erhalten solle, vorzuschlagen. Für Schulkinder und Katechumenen haben Lehrer und Schulvorsteher die Dürftigkeit

zu bezeugen. Kein junger Christ soll innerhalb des Wirkungskreises dieser Bibelgesellschaft die Schule verlassen, ohne seine eigene Bibel zu besitzen.

Im Laufe des Jahres 1825 hat sich die Zweigbibelgesellschaft zu Schmölln im Herzogthume Altenburg, durch gleiche Gesinnung mehrerer für die Verbreitung der Bibel gestimmter Männer, an die Leipziger Bibelgesellschaft angeschlossen und auf ihren Wunsch die für ihre Gegend nöthigen Bibeln unter denselben Bedingungen erhalten, unter welchen sie den diesseitigen Mitgliedern überlassen wurden.

Was die Wirksamkeit der Leipziger Bibelgesellschaft anlangt, so hat dieselbe nach ihrem dritten Berichte, in den 4 Jahren von 1826 bis 1829, 2481 Leipziger, 108 hebräische und 4 Baseler Bibeln, und 2 Hallesche, 80 Leipziger, 26 Van Eß'sche, sowie 22 hebräische Neue Testamente ausgegeben.

2) Die sächsische Haupt-Bibelgesellschaft zu Dresden.

Dieselbe ward daselbst im August 1814 gestiftet, um den gegenwärtigen oder künftigen Mangel an Bibeln im ganzen Vaterlande zu steuern; die bedeutendsten Männer des Landes stellten sich an ihre Spitze. Wie ihr Wirkungskreis von der Leipziger Bibelgesellschaft verschieden ist, ward bereits erwähnt.

Sie hat sehr viele Zweigvereine, als: zu Borna, Budissin, Chemnitz, Colditz, Freiberg, Grimma, Großenhain, Hermsdorf, Herrnhut, Königsbrück, Löbau, Meißen, Neumark, Nossen, Oelsnitz, Oschatz, Penig, Pirna, Plauen, Rochlitz, Schneeberg, Waldenburg, Wurzen, Zittau und Zwickau. Sie hat 1 Präsidenten und 3 Vicepräsidenten, mehrere Directoren und Sekretaire, welche sich in die in- und ausländische Correspondenz, sowie in die übrigen vorkommenden Geschäfte getheilt haben. Alle Briefe und Paquete unter der Adresse: „An die Sächsische Hauptbibelgesellschaft in Dresden, zu Händen des Directors (Sekretairs ꝛc) N. N. gehen im Königreiche Sachsen portofrei. Sie vertheilt jährlich über 5000 Bibeln und N. T. (im J. $18\frac{28}{29}$ 5653); ihr Wirken enthalten die von ihr erschienenen Jahresberichte.

Hand in Hand mit den Bibelgesellschaften gehen die Missionsvereine.

3) Der Missionsverein zu Dresden.

Derselbe besteht seit dem Jahre 1819 und hat die Ausbreitung des Christenthums unter den Heiden zum Entzweck; er ist über mehr als 120 Orte verzweigt. Die Leitung der Mis-

sionsangelegenheiten ist 1 Präsidenten und 1 Vicepräsidenten, mehreren Directoren, 1 Cassirer und 1 Secretair, übergeben. Ihr zehnter Bericht v. J. 1829 giebt eine Uebersicht über die Entstehung und Wirksamkeit, sowie die Statuten des Vereins. Der Verein giebt von Zeit zu Zeit auch kleine Schriften in den Druck, um die Bekanntschaft mit der Missionssache zu fördern. Ihm sind bereits mehrere Legate anheimgefallen; die gesammelten Gelder, über welche jährlich öffentliche und genaue Rechnung abgelegt wird, sendet er nach Bestimmung der Geber an die Missionsvereine zu Herrnhut, Berlin, Halle, Basel, Elberfeld ꝛc.

4) Der evangelische Missionsverein zu Leipzig.

Dieser Verein, mit dem vorigen von gleicher Tendenz, wurde auch um eben die Zeit (1819) wie der zu Dresden gestiftet. Zur Kenntniß seiner innern Einrichtung, zur Bekanntschaft mit den Missionswesen, seiner Einnahmen und Ausgaben (jene an 532 Thlr. 11 Gr. 10 Pf., diese 353 Thlr. 15 Gr. 1 Pf. im Jahre 1834), dienen die erschienenen Jahresberichte. Auch er steht mit in- und ausländischen Missionsgesellschaften wie mit der zu Dresden und Herrnhut; zu Gothenburg in Schweden, zu Barmen, mit dem Missionsinstitute zu Basel, mit dem Missionsvereine in Naumburg ꝛc., in steter Verbindung. — Ein örtlicher Verein ist

5) Das montägige Prediger-Collegium zu Leipzig.

Dieses Collegium ward 1624 errichtet, wo sich die Mitglieder dahin vereinigten, an jedem Montage in der Universitäts- oder Paulinerkirche zwei Predigten zu ihrer Uebung zu halten, und sodann gegenseitig beurtheilen zu wollen. Auch bezweckte dasselbe die Unterstützung der Stadtgeistlichen im Predigen. Abgesehen von den homiletischen Uebungen hat das Collegium sich im Laufe der Zeiten in dessen Einrichtungen und in den von ihm entworfenen und sich gegebenen Gesetzen oft und mehrfach geändert.

Zu Ende 1834 bestand es aus 1 Präses, einigen Ehrenmitgliedern und 12 ordentlichen Mitgliedern. Diesen Verein bilden theils Candidaten des heil. Predigtamtes, theils Candidaten der Theologie.

6) Der katechetisch-pädagogische Verein zu Leipzig

besteht seit Ostern 1826. Sein Zweck ist, das tiefere Eindringen in das Wesen der Katechetik und gesammten Pädago

gik; es soll hier Gelegenheit zu practischen Uebungen im schriftlichen und mündlichen Lehren, sowie zum gegenseitigen Austausche pädagogischer Erfahrungen, dargeboten werden. Diesen Verein bilden wissenschaftlich gebildete junge Männer, welche theils an den Schulen zu Leipzig angestellt sind, theils als Candidaten der Theologie oder des Schulamtes ihrer weitern practischen Vervollkommnung leben. Wer dem Vereine beizutreten wünscht, hat eine Katechese zur Beurtheilung einzureichen und zu halten, ebenfalls eine in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßte Abhandlung über einen pädagogischen Gegenstand einzugeben und zu vertheidigen. Die Mitglieder liefern nach der Reihenfolge zu jeder Versammlung abwechselnd eine Katechisation oder einen pädagogischen Aufsatz über beliebig gewählte Themen. Nach geschehener Einhändigung derselben an den Präses der Gesellschaft, Herrn Professor M. Plato, beauftragt dieser eins der Mitglieder, sein Urtheil über Materie und Form der vorliegenden Ausarbeitung im Allgemeinen und Besondern abzugeben. Den Bemerkungen des Recensenten und den beiläufigen Mittheilungen anderer Theilnehmer fügt der die Verhandlungen des Vereins Leitende, sein Urtheil hinzu. Die Mitglieder des Vereins versammeln sich wöchentlich ein Mal. Die Zahl derer, welche dem Vereine seit seiner Begründung auf längere oder kürzere Zeit angehört haben, beläuft sich auf 47, und die der gegenwärtigen Mitglieder auf 12.

7) Schullehrervereine.

Dieselben bestehen überhaupt zur individuellen geistigen Bildung und Vervollkommnung der Mitglieder, sowie zur Beförderung des Schulwesens.

Der Zeit nach geht voran der Schullehrerverein der Ephorie Leipzig, gegründet im April 1832. In monatlichen Zusammenkünften, vierteljährigen Hauptversammlungen und am Stiftungsfeste jeden Jahres, hält er Sitzungen zur Berathung über Beförderung des Schulwesens überhaupt; insbesondere sucht er die wissenschaftliche pädagogische Bildung des Lehrerstandes zu befördern, er theilt Resultate der Fortschritte des Schulwesens innerhalb der Ephorie mit, gewährt dem theilnehmenden Mitgliede Unterstützung bei Einführung zweckmäßiger Lehrmittel seiner Schule, und legt jährlich Rechenschaft seines Wirkens in einer besondern Denkschrift den Mitgliedern, dem Publicum und der Schulbehörde ab *). Er besitzt eine Bibliothek.

*) S. die Schrift: „Ein Blick auf den Schullehrerverein der Ephorie Leipzig von M. Hanschmann". Leipzig 1833.

Mit dem Leipziger Schullehrervereine bildete sich zugleich der in Grimma. Im folgenden Jahre (1833) traten zu ähnlichen Zwecken, die Vereine zu Dresden, Schneeberg, Mildenau bei Annaberg, Marienberg, Zschopau, Raschau bei Schwarzenberg, Geier, Mittelseyda, Geilsdorf bei Plauen, Reichenbach, Freiberg, Gorpendorf und Liebstadt, Oschatz, Leißnig, Radeberg, Tharandt, Struppen, Colditz, Mohorn bei Nossen; und im Jahre 1834, zu Mittweida, Schmiedeberg und Dippoldiswalde, Königsbrück, Großdalzig ꝛc., zusammen. — Vereine

b. für wissenschaftliche Zwecke:

1) Das Königl. Sächs. philologische Seminarium zu Leipzig.

Das Königl. philologische Seminarium zu Leipzig, welches früher unter Prof. D. Becks Direction stand, mit dessen Tode 1833 aber auf einige Zeit unterbrochen wurde, trat im folgenden Jahre, doch verschieden in seiner Einrichtung und Tendenz, unter Professor D. Hermanns Leitung, der dazu im Monat Juli 1834 durch ein Programm eingeladen hatte, wieder in's Leben. Es besteht aus zwei Abtheilungen, einer Griechischen und einer Lateinischen, so daß in der Regel, jedoch nicht nothwendig, die Mitglieder der einen auch die der andern sind. Der griechischen Abtheilung steht der Director, Herr Prof. D. Hermann, selbst vor, während dem Herrn Prof. M. Klotz die der Lateinischen übertragen ist; doch sind Beide in beiderlei Uebungen jedesmal zugegen.

Diese Uebungen, deren Zweck genaue, klare, geschickte Erklärung, sowohl der Sprache als der Sachen nebst richtiger Beurtheilung der Schriften des Alterthums in einem anständigen und zwar freimüthigem, aber durchaus bescheidenem Tone ist, werden wöchentlich zwei Mal, ein Mal die der griechischen und ein Mal die der lateinischen Abtheilung, gehalten, und bestehen in einem freien lateinischen Vortrage zur Erklärung des für jedes Halbjahr aufgegebenen griechischen und lateinischen Schriftstellers, über welchen Vortrag sodann von den Mitgliedern unter Leitung des Vorsitzenden lateinisch disputirt wird. Zu diesen Uebungen ist jedem Zuhörer der Zutritt gestattet.

Die Bedingung der Aufnahme in das Seminar besteht in Einreichung einer lateinischen interpretirenden Abhandlung über einen griechischen oder lateinischen Schriftsteller, wenn

diese den Beifall des Directors und seines Adjuncts erhält. Die Zahl der Mitglieder ist auf zwölf festgesetzt, von denen jeder der beiden ältesten ein jährliches Stipendium von 50 Thlrn., die vier folgenden jeder eines von 30 Thlrn. genießen.

2) Die griechische Gesellschaft zu Leipzig.

Abgesondert von vorigem Institut, wie früher, besteht seit mehr als 36 Jahren unter alleiniger Leitung des Herrn Prof. D. Hermann, die von demselben gegründete, nachmals öffentlich anerkannte und von dem Könige Friedrich August mit 3 Stipendien, jedes von 30 Thlrn., dotirte griechische Gesellschaft, deren Mitglieder ebenfalls nicht über zwölf sein dürfen, von denen drei, die nicht als Seminaristen ein Stipendium bekommen, die drei genannten Stipendien erhalten. Ihr Zweck ist Uebung in kritischer Behandlung vorzüglich griechischer Schriftsteller, ohne jedoch die lateinischen gänzlich auszuschließen. Sie kommt wöchentlich ein Mal zusammen in den Abendstunden, und es wird über einen vorher bei dem Präses eingereichten und einem Opponenten, aus den Mitgliedern der Gesellschaft mitgetheilten lateinischen Aufsatz, lateinisch disputirt. Auch zu diesen Uebungen steht jedem Zuhörer der Zutritt frei.

Diese Gesellschaft zählt in der langen Reihe von Jahren, die sie besteht, viele berühmt gewordene Namen von Professoren und Schulmännern an den meisten Universitäten und Schulen Deutschlands. Ein Verzeichniß derselben findet sich bei Jahns Jahrbüchern 1835 in dem lateinischen Anzeiger Nr. II., in welchem auch die in diese Gesellschaft aufgenommenen Ehrenmitglieder genannt sind.

3) Die fürstl. Jablonowsky'sche Societät der Wissenschaften zu Leipzig.

Fürst Joseph Alexander Jablonowsky verließ aus Unmuth sein Vaterland, Polen, wählte Leipzig zu seinem Aufenthaltsorte und gründete im J. 1768 für die Gebiete der Geschichte, Mathematik (oder Physik) und der Oekonomie einen Verein, welcher am 17. November 1774 die landesherrliche Bestätigung erhielt. Jablonowsky schenkte der Gesellschaft ein ansehnliches Kapital, von dessen Interessen sie drei goldene Preismedaillen, jede 24 Ducaten am Werthe an diejenigen Gelehrten ꝛc. austheilen sollte, welche die beste Beantwortung dreier Preisfragen, aus jenen Reichen genommen, einsenden würden. Die Abhandlungen sollen nach Vorschrift des Gründers der Societät, in lateinischer Sprache abgefaßt

sein. Die Gesellschaft versammelt sich, so oft es nöthig ist, um die eingesendeten Schriften zu beurtheilen. Sie hat einen Präsidenten und drei Mitglieder; jener wie diese sind jedes Mal Professoren zu Leipzig.

4) Die naturforschende Gesellschaft zu Leipzig,

gestiftet am 9. Juni 1818, worauf ihre Statuten am 2ten October desselben Jahres die landesherrliche Bestätigung erhielten. Sie beschäftigt sich mit der eigentlichen Naturgeschichte, der systematischen sowohl als der physiologischen und deren Hilfswissenschaften: Mathematik, Physik und Chemie, so weit diese für Naturgeschichte unentbehrlich sind; auch mit den angewendeten Wissenschaften, besonders physikalischer Geographie und Oekonomie.

Sie hat ordentliche und Ehren-Mitglieder, und unter ihnen Anwesende sowohl als Fremde. Zu Ehrenmitgliedern werden Männer gewählt, welche für die Naturgeschichte gearbeitet, sich für dieselbe interessiren oder den Zweck der Gesellschaft befördert haben oder befördern wollen. Als ordentliche Mitglieder werden Männer gewählt, welche wenigstens einen oder mehrere Zweige derjenigen Wissenschaften, die den Gegenstand der Unterhaltung der Gesellschaft ausmachen, gründlich betreiben.

Die Gesellschaft hat 1 Präsidenten, 1 Director, 1 Secretair, 1 Rechnungsführer, 1 Cassirer und 1 Bibliothekar. Sie hält jeden Monat eine Versammlung und jährlich zwei Hauptversammlungen. Sie hat eine Bibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen, und zu Ende 1834 52 ordentliche und 43 anwesende Ehrenmitglieder.

Mit ihr verband sich durch Beschluß vom 3. Mai 1824 die zur Beförderung der Natur 1789 gestiftete Linné'sche Gesellschaft nebst Bibliothek und Sammlungen.

5) Die deutsche Gesellschaft zu Leipzig.

Schon im Jahre 1697 trat zu Leipzig ein Verein der auf dem Gymnasium zu Görlitz gebildeten Studirenden zu Leipzig zusammen, welcher sich das Studium der vaterländischen, besonders der poetischen Sprache, zum Hauptzweck machte, und sich den Namen der Görlitzer deutschübenden poetischen Gesellschaft gab. In weiterer Ausdehnung trat sie im J. 1727 als deutsche Gesellschaft auf und nannte sich nach der am 5. April 1727 erfolgten Vereinigung mit dem zu Leipzig am 6. August 1824 begründeten sächsischen alterthumsforschen-

den Vereine: deutsche Gesellschaft zu Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig. Ihr Zweck ist sonach ein doppelter, nämlich: a. Beförderung der deutschen Geschichts- und Alterthumskunde durch Erforschung und Erläuterung, sowie durch Erhaltung und Aufbewahrung der Denkmale und Ueberreste früherer Zeiten; b. Forschungen im Gebiete der deutschen Sprache und Literatur älterer und neuerer Zeiten.

Zu Mitgliedern können überhaupt geachtete und gebildete Personen aus allen Ständen, welche für die Zwecke des Vereins auf irgend eine Weise mitzuwirken im Stande und geneigt sind, mit Zustimmung des Vorstandes und der Gesellschaft aufgenommen werden Die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt und sind entweder ordentliche oder correspondirende oder Ehrenmitglieder. Die erstern verpflichten sich zu einem gewissen Eintrittsgelde und außerdem zu einem jährlichen Beitrage. Correspondirende Mitglieder können vorzüglich solche Personen werden, welche der Gesellschaft durch fortwährende Unterhaltung einer wissenschaftlichen Verbindung nützlich geworden sind oder noch werden können. Zu Ehrenmitgliedern eignen sich aber vornehmlich solche Personen, welche sich um deutsche Sprache oder Alterthümer ein der Anerkennung werthes Verdienst erworben oder die Ehre und Zwecke der Gesellschaft fördern wollen.

Während im Sommer jedes Mal am 6. August zur Feier des Stiftungsfestes eine Hauptversammlung gehalten wird, versammelt sich die Gesellschaft zur Winterszeit alle Montag Abend.

Die Leitung der Geschäfte und Studien, an welcher jedes einheimische ordentliche Mitglied Antheil zu nehmen berechtiget und verpflichtet ist, liegt vorzugsweise einem Vorstande oder besondern Ausschüssen ob. Der Vorstand, welcher das innere und äußere Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen und zu vertreten hat, zerfällt in zwei Abtheilungen: 1) die für die Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten und 2) die für deutsche Sprache und Alterthumskunde.

Die einzelnen Aemter des Vorstandes sind: 1) ein Vorsteher, welcher das Ganze leitet; 2) ein Geschichtsschreiber, welcher der zweiten Abtheilung vorsteht; 3) ein Geschäftsführer, welcher der ersten Abtheilung präsidirt; zu dieser gehören 4) ein Schatzmeister; 5) ein Siegelbewahrer, welcher stets ein Rechtsgelehrter sein muß; 6) ein Archivar; 7) ein Haushaltungsführer. Zur zweiten Abtheilung aber gehören: 8) ein Aufseher der im Druck erscheinenden Schriften der Gesellschaft, in denen

er auf Reinheit der deutschen Sprache und auf die in der Gesellschaft geltende Rechtschreibung zu sehen hat, daher aber ein Sprachkundiger sein muß; 9) ein Aufseher der Bibliothek; 10) ein Aufseher der Gemälde, der Kunstblätter und der Denkmale der plastischen Kunst; 11) ein Aufseher der Urkunden; 12) der Wappen und Siegel; 13) der Münzen; 14) der Waffen; 15) der Anticaglien und 16) der Urnen.

Alle Aemter sind Ehrenämter und werden nur auf gewisse Zeit übertragen.

Aller 3 Jahre wird ein Ausschuß von 11 Mitgliedern, bestehend aus 6 Nichtbeamteten und 5 Beamteten zur Prüfung der Gesetze durch ein Umlaufschreiben gewählt. Und so erfolgte am 27. April d. J. die Wahl eines neuen Ausschusses der sich seitdem wegen einer Totalreorganisation der Gesellschaft berathen hat.

Am Schlusse des Jahres 1834 zählte die Gesellschaft 104 anwesende und 182 auswärtige Mitglieder.

6) Die exegetische Gesellschaft zu Leipzig

beschränkt ihre Uebungen auf die exegetische Theologie des Neuen Testaments. Ihre Aufgabe: Gewandheit, Selbstständigkeit, Sicherheit und Gründlichkeit in Handhabung des neutestamentlichen Grundtextes, sucht sie theils durch Anregung von Seiten des Präsidiums, theils durch ein nicht minder anregendes und bald durch Anspornung, bald durch Zügelung bildendes Zusammenwirken der verschiedenen Individualitäten der Mitglieder zu erreichen. Der Uebungen, von welchen jede alle 14 Tage wiederkehrt und jedes Mal zwei Stunden dauert, sind dreierlei: 1) Examina von Seiten des Präses (über schwierige Stellen, vermischte Gegenstände der neutestamentlichen Grammatik, Kritik, Hermeneutik; namentlich mit Berücksichtigung der jedesmaligen neuesten literarischen Erscheinungen); 2) Examina oder (seltner) Vorträge von Seiten der Mitglieder (über selbstgewählte oder aufgegebene Themata aus den genannten Gebieten); 3) Disputationen über je zwei von zwei Mitgliedern aufgestellte Thesen.

Der Eintritt, welcher zu jeder Zeit erfolgen kann, sobald Jemand zwei Semester auf einer Universität studirt und exegetische Vorlesungen besucht hat, wird erlangt 1) durch Einreichung einer lateinischen Abhandlung aus dem Gebiete der neutestamentlichen exegetischen Theologie; wird diese, unter den Mitgliedern in Circulation gesetzt, nicht unzulässig befunden, so folgt dann 2) eine Probe-Opposition über eine der in der Gesellschaft aufzustellenden Thesen, nach deren Ausfall durch

Stimmenmehrheit entweder die Zulassung zur Disputatio pro loco, oder die bloße Aufnahme als außerordentliches Mitglied, oder die gänzliche Zurückweisung beschlossen wird; die völlige Aufnahme ist erst 3) von der Disputatio pro loco, oder von der Abstimmung abhängig, welche über die Vertheidigung zweier Thesen gegen zwei wirkliche Mitglieder erfolgt; zu welcher Disputation diejenigen, die vorläufig nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden konnten, erst dann gelassen werden, wenn sich die, ihre anfängliche Zulassung verhindernden Ursachen erledigt haben. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist zwölf, wozu nach Maßgabe der Umstände noch einige außerordentliche Mitglieder zugelassen werden.

Die Gesellschaft ward gestiftet am 17. December 1817 vom Kirchenrathe Professor D. Winer und steht seit dem Abgange ihres Stifters als Professor der Theologie nach Erlangen, unter der Leitung des außerordentlichen Professors D. Theile.

Es sind bereits im Namen der Gesellschaft, meist zur Beglückwünschung früherer Mitglieder, mehrere Schriften (6) im Druck erschienen.

Von den Mitgliedern haben viele ins Ausland, namentlich auch als academische Lehrer, Ruf erhalten, z. B. nach Lemberg, Göttingen, Wittenberg, Halle, Bern, Berlin, Rostock.

7) Die hebräische Gesellschaft

bezweckt gründlichere Kenntniß der hebräischen Sprache, Behufs einer selbstständigeren und sicheren Handhabung des Alten Testaments. Die Uebungen sind theils exegetische (über alttestamentliche Stellen, sowie über vermischte Gegenstände der alttestamentlichen Grammatik, Kritik, Hermeneutik), theils linguistische (practische Uebung der hebräischen Formenlehre und Syntax, namentlich durch Lesen unpunctirter Texte, Uebersetzen aus dem Neuen Testamente ins Hebräische), und im Einzelnen so vertheilt, daß auch von Seiten der Mitglieder Examina abgehalten und Thesen aufgestellt werden. Außer den ordentlichen Mitgliedern, deren Zahl nicht über zwölf ansteigen darf, läßt die Gesellschaft auch Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder zu, die letztern, wenn entweder ordentliche Stellen nicht leer sind, oder die Bewerber denselben noch nicht gewachsen erscheinen, die erstern, wenn ordentliche Mitglieder sich am regelmäßigen Besuche der Gesellschaft verhindert sehen, diesen aber doch nicht ganz aufgeben wollen; wobei jedoch die Zahl der regelmäßigen Theilnehmer nicht über funfzehn anwachsen darf. Der Eintritt kann, nach halbjährigem Studium auf einer Universität, zu jeder Zeit erfolgen,

und wird erworben 1) durch Einreichung einer lateinischen Abhandlung aus dem Bereiche der exegetischen Theologie des Alten Testaments, worauf, wenn sie beim Circuliren unter den Mitgliedern für nicht unzulässig befunden wird: 2) eine Uebersetzung eines neutestamentlichen Abschnitts ins Hebräische, und 3) eine Probe-Opposition über eine der in der Gesellschaft üblichen Thesen folgt; die volle Aufnahme hängt 4) von der Disputatio pro loco ab, welche in Vertheidigung zweier Thesen gegen zwei wirkliche Mitglieder der Gesellschaft besteht, und nach Befinden entweder unmittelbar nach der Probe-Opposition, oder erst später eintritt. Alle Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit, wobei die außerordentlichen Mitglieder, die zugleich des Rechts ermangeln, Examina abzuhalten und Thesen aufzustellen, nicht stimmfähig sind.

Die Gesellschaft besteht seit Michael 1834 unter der Leitung ihres Stifters, des außerordentl. Professors der Theologie D. Theile und versammelt sich wöchentlich ein Mal zwei Stunden hintereinander.

4) Die medicinische Gesellschaft zu Leipzig.

Dieselbe wurde am 23. Januar 1829 gestiftet und am 7. Januar 1832 von der vormaligen königl. Landesdirection in ihren Statuten bestätigt. Sie bezweckt nicht nur nähere Bekanntschaft der Mitglieder unter sich und deren gegenseitige Belehrung, sondern läßt auch a. Vorträge über alle Gegenstände der theoretischen und practischen Medecin halten, nur müssen diese Vorträge Originalabhandlungen sein; diejenigen, welche rein naturhistorischen Inhalts sind, werden ganz ausgeschlossen; b. sie beabsichtigte bei der Gründung die Bearbeitung einer medicinischen Topographie von Sachsen und den mit ihm verwandten Nachbarstaaten und beschäftigt sich c. mit den neuesten medicischen Druckschriften in Betreff der Inhaltsanzeige und Kritik derselben.

Die von den Mitgliedern und Fremden eingegangenen Abhandlungen werden bei der Gesellschaft aufbewahrt.

Sie besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern, und zwar aus einheimischen und auswärtigen.

Das die Angelegenheiten der Gesellschaft leitende Directorium ist zusammengesetzt aus 1 Director, 1 Vicedirector, 1 Secretair und 1 Cassirer. Diese Beamten werden auf Ein Jahr gewählt.

Sitzungen werden jeden Monat gehalten. Auf Verordnung des Directors können auch außerordentliche Versammlungen Statt finden, welches besonders dann der Fall ist, wenn

ausgezeichnete fremde Aerzte in Leipzig anwesend sind. Bei den Versammlungen haben auch Studirende freien Zutritt, müssen jedoch bei ihrem ersten Besuche von einem Mitgliede eingeführt werden, und können dann unter gewissen Bedingungen Abhandlungen zum Vortrage einreichen.

Zu Mitgliedern können nur solche Aerzte aufgenommen werden, welche hinreichende wissenschaftliche Bildung besitzen, um der Gesellschaft theils durch mündliche Vorträge, theils durch schriftliche Mittheilungen, wobei auswärtige, in Sachsen lebende, besonders die Topographie des genannten Landes zu berücksichtigen haben, nützen zu können, und welche als Aerzte und Menschen in gutem Rufe stehen.

Die Aufnahme eines Einheimischen oder Fremden geschieht auf ein, von einem Mitgliede der Gesellschaft an dem Director deshalb gerichtetes, Gesuch und nachherige Abstimmung über die Aufnahme des Candidaten.

Die Zahl der aufzunehmenden Ehrenmitglieder ist auf 20 festgesetzt. Uebrigens zählt aber die Gesellschaft gegen 100 anwesende und auswärtige ordentliche Mitglieder.

g) Die kameralistische Gesellschaft zu Leipzig,

wurde 1816 vom Herrn Professor der Oekonomie und Technologie Fr. Pohl gestiftet. Die Mitglieder versammeln sich wöchentlich ein Mal, um ihre Uebungen unter der Leitung ihres Stifters zu halten. Sie führt Protokoll und unterhält einen Leseverein. Sie hat bereits auf das Studium der Gewerbswissenschaften den erwünschten Einfluß gehabt.

Ehe wir die Reihe der wissenschaftlichen Vereine zu Leipzig schließen, sind noch zu erwähnen

10) Die historisch-theologische Gesellschaft,

gestiftet am 22. September 1814 und durch landesherrliches Rescript am 19. April 1830 bestätigt. Sie hat 1 Präsidenten, 25 ordentliche und 5 anwesende Ehrenmitglieder. Außerdem zählt das mit der Gesellschaft verbundene theologische Seminar, 14 Mitglieder.

11) Die lateinische Gesellschaft,

gestiftet im Juni 1826 vom Herrn Professor M. Frotscher. Sie hielt didaktische u. philologisch-kritische Uebungen, hauptsächlich über Cicero, Livius ꝛc. und zählte gegen 9 Mitglieder. Mit dem Abgange ihres Gründers von Leipzig nach Annaberg d. J. als Rector, ging diese Gesellschaft ein.

12) Die exegetisch-dogmatische Gesellschaft,

gestiftet vom Herrn Prof. M. Küchler am 11. Juli 1823. Ihr Zweck ist Erklärung der heil. Schrift und das tiefere Eindringen in die Wahrheiten derselben. Die Zahl der Mitglieder ist auf 6 bestimmt.

13) Die Otto'sche dogmatisch-exegetische Gesellschaft

wurde als Juristische Gesellschaft von dem jetzigen k. russischen Hofrathe und ordentlichem Professor der Rechte zu Dorpat D. Otto am 8. November 1821 gestiftet, und seit dem October 1832 vom Privatdocent der Rechte und jetzigem Präses D. Vogel, unter obigem Namen fortgesetzt. Die Verhandlungen über juristische Dogmatik und Exegese werden in lateinischer Sprache, schriftlich und mündlich, geführt. Sie hat 11 ordentliche und mehrere anwesende und auswärtige Ehrenmitglieder.

14) Der statistische Verein für das Königreich Sachsen.

Der Zweck dieses Vereins ist zunächst die Beförderung der Vaterlandskunde, durch das Sammeln zuverlässiger Nachrichten über den Zustand des Landes und seiner Bewohner in allen den Beziehungen, welche in staatswissenschaftlicher Hinsicht von Wichtigkeit sind. Der Verein besteht aus einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern, welche demselben, auf dazu erhaltene Einladung, freiwillig beigetreten sind.

Die Leitung der Geschäfte des Vereins liegt einem aus Mitgliedern desselben bestehenden Centralcomité in Dresden, unter Leitung eines zu wählenden Vorsitzenden (Präsidenten), ob.

Zur Erreichung des Zwecks hat jedes Mitglied sein Augenmerk vorzugsweise auf diejenigen Gegenstände zu richten, über welche dasselbe, nach seiner amtlichen Stellung, die sichersten Nachrichten zu geben vermag. Bei dem Sammeln der Nachrichten und Angaben soll bei jeder derselben die Quelle und der Grad ihrer Zuverlässigkeit bemerkt werden und dabei nur auf den neuesten Zustand Rücksicht genommen werden. Aeltere Nachrichten dürfen nur in gänzlicher Ermangelung neuerer und zu Vergleichungen benutzt werden.

Jedes Mitglied hat vierteljährig das Resultat seiner angestellten Erkundigungen mitzutheilen und darüber eine Anzeige in tabellarischer Form, nach den vom Comité zu entwerfenden Angaben, einzusenden. Dabei werden interessante Notizen und Beobachtungen, welche unter keine der Rubriken in den Tabellen passen, nicht ausgeschlossen.

Schreber 1764, erhielt dieselbe die landesherrliche Bestätigung am 28. Februar 1765. Ihr Zweck ist Beförderung des gesammten Nahrungsstandes.

Im Jahre 1815 beabsichtigte man sie nach Dresden zu verlegen, wohin man bereits ihre ansehnliche Sammlungen an Modellen, Geräthen, Maschinen, Büchern und Kapitalien gezogen hatte. Als sich einige Mitglieder dieser Maßregel widersetzten, so entstand ein Rechtsstreit, welcher durch Vergleich beendigt ward. Hierauf ordnete sich die Societät mit Beibehaltung ihrer Statuten auf's Neue in Leipzig.

Die Mitglieder, welche nur Inländer sein dürfen, sind theils ordentliche, theils Ehrenmitglieder.

Ein Director, mehrere Deputirte und ein beständiger Secretair leiten die Geschäfte, während ein Syndicus die rechtlichen Angelegenheiten besorgt. Außer den Hauptsitzungen in jeder Oster- und Michaelismesse werden noch monatliche Sitzungen gehalten.

Die Gesellschaft besitzt eine Sammlung von Maschinen, Modellen, Zeichnungen und Büchern, die jedem wißbegierigen Gewerbsfreunde zur Ansicht offen steht, außerdem aber noch ein Landgut in Möckern bei Leipzig.

Große Verdienste hat sich dieselbe von jeher um die Landwirthschaft und übrigen Nahrungsgewerbe, besonders für die des Vaterlandes, durch ihre practischen Versuche und theoretischen Arbeiten erworben; wir erinnern hier nur an den Volkskalender, wovon der dritte Jahrgang bereits erschienen ist. Sie erfreut sich der Portofreiheit in den königl. sächs. Landen.

2) Die ökonomische Gesellschaft im Königreiche Sachsen,

bildete sich aus einigen Mitgliedern der Leipziger ökonomischen Societät und nahm ihren Sitz zu Dresden; sie unterhält eine Modell- und Büchersammlung und giebt zuweilen ein Bändchen ihrer Verhandlungen heraus.

3) Der Kunst- und Gewerb-Verein zu Leipzig.

Schon am 4. Februar 1833 traten daselbst mehrere wackere Gewerbsbürger zu diesem Vereine zusammen, und es wurden für dessen glückliches Forbestehen Regeln entworfen, dieselben später zu einem Reglement umgearbeitet, dieses aber am 25. Mai 1835 als Statuten des Vereins, höchsten Orts confirmirt.

Nach diesen Statuten aber besteht der Zweck des Vereins in Beförderung einer höhern Ausbildung in Künsten und Ge-

werden. Zu Erreichung dieses Zwecks dienen a. die in der Regel wöchentlich Statt findenden Versammlungen. In denselben wird über Gegenstände des Gewerbwesens, sowie über neue Erfindungen gesprochen; es werden belehrende Vorträge gehalten und Producte des Kunst- und Gewerbfleißes vorgezeigt. Auch haben Nichtmitglieder als Gäste zu den Versammlungen Zutritt, sie können Vorträge halten und Gegenstände, welche den Zwecken des Vereins entsprechen, vorzeigen. Die Verhandlungen werden im Leipziger Tageblatte durch den Druck bekannt gemacht; ferner soll jener Zweck erreicht werden durch b. eine von dem Verein angelegte Bibliothek von tüchtigen, populär geschriebenen Werken über Kunst und Gewerbe und dahin einschlagende Zeitschriften; sowie c. durch eine Sammlung von Zeichnungen, Modellen und andern zur technischen Ausbildung dienlichen Apparaten.

Mitglied des Vereins kann, ohne Rücksicht des Wohnortes und Vaterlandes, jeder Selbstständige werden, welcher die Zwecke des Vereins fördern zu können, oder durch diesen bei seinen Beschäftigungen gefördert zu werden glaubt und so lange er sich nicht durch entehrende Handlungen der öffentlichen Achtung unwerth gemacht hat. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von nur sechs Groschen.

Außer den ordentlichen Mitgliedern bestehen noch Ehrenmitglieder, correspondirende Mitglieder, und Beförderer des Vereins, welche sämmtlich von aller Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen frei sind.

Die Leitung der Vereinsangelegenheiten liegt mehrern, von den ordentlichen Mitgliedern gewählten, Vorstehern ob, welche das Vorsteher-Collegium bilden. Dasselbe besteht aus sechs, dem Stande der Handwerker, sechs dem der Künstler, Fabrikanten oder Kaufleute, und sechs dem Gelehrten, oder einem andern wissenschaftlich gebildeten, nicht mit in den bereits nahmhaft gemachten begriffenen Stande, angehörigen Personen.

Die Sitzungen sind allgemeine oder Vorsteher-Sitzungen. Sowohl bei diesen als jenen führt Einer der Vorsteher das Präsidium.

Das Vorstehercollegium wählt aus seiner Mitte vier Secretaire, welche in den Sitzungen das Protocol zu führen und andere schriftliche Angelegenheiten des Vereins, insofern sie nicht zur auswärtigen Correspondenz gehören, zu besorgen haben. Zur Führung der letzteren wird ein Correspondent erwählt. Zur Aufbewahrung der Acten und Papiere des Vereins wird ein Urkundenbewahrer, zur Aufsicht über die Bibliothek ein

Bibliothekar, zu der über die Zeichnungen, Modelle ꝛc., ein Modellinspector und endlich zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sowie zur Bewahrung der Casse ein Cassirer erwählt. Diese sämmtlichen Aemter sind Ehrenämter und werden unentgeldlich verwaltet.

Der Verein wird so lange als bestehend angenommen, als noch drei in Leipzig wohnhafte und regelmäßig zusammenkommende Mitglieder vorhanden sind; des oder der letztern Mitglieder Pflicht ist es aber, für eine sichere Aufbewahrung des Eigenthums des Vereins zu sorgen. Auf keinen Fall soll es zu andern, als zu den ursprünglich bestimmten Zwecken verwendet werden.

Gegenwärtig (Anfang 1835) zählt der Verein 284 Mitglieder, und steht mit ähnlichen Vereinen, zu Annaberg (bereits 1830 errichtet), zu Dresden, Chemnitz, Großenhain, Budissin, in ununterbrochener Verbindung.

4) Die leipziger polytechnische Gesellschaft.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist nach den Statuten, welche am 6. Februar 1829 die landesherrliche Bestätigung erhielten, Beförderung und höhere Ausbildung des vaterländischen Gewerbwesens. Sie hat also mit dem unter voriger Nr. beschriebenen Kunst- und Gewerbvereine eine und dieselbe Tendenz. Als Mittel zur Erreichung ihres Zwecks dienen die aller 14 Tage Statt findenden ordentlichen öffentlichen Sitzungen der Gesellschaft, eine von ihr angelegte Bibliothek und eine Sammlung von Hülfsmitteln jeder Art, welche der Absicht der Gesellschaft förderlich sein können. Die Verhandlungen bei diesen Sitzungen beziehen sich auf Gegenstände der gesammten Gewerbslehre, sowie auf die Hülfswissenschaften derselben in ihrem ganzen Umfange. Dabei bezweckt die Gesellschaft hauptsächlich, das geprüfte Bessere immer mehr zu verbreiten und bietet zu dessen Förderung alle ihr zu Gebote stehende Hülfsmittel auf. Sie verstattet deshalb Gewerbsbürgern und Allen, die sich für väterländisches Gewerbswesen interessiren, die Benutzung ihrer Sammlungen und sonstigen Hülfsmittel, sie beantwortet vorgelegte Fragen, ertheilt Aufschlüsse und Gutachten über fragliche Gegenstände oder veranlaßt solche, sie macht in öffentlichen Blättern auf wichtige Entdeckungen und Verbesserungen im Gewerbswesen aufmerksam und sucht endlich neue Gewerbszweige zu ermitteln, zu deren Beförderung und Emporhebung sie die Hand bietet.

Die Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft ist eine durch freie Wahl bestimmten Directorio aufgetragen, bestehen

aus 1 Director, 1 Vicedirector, 1 Secretair, 1 Cassirer, 1 Bibliothekar, 1 Modellinspector und noch 6 Deputirten und Repräsentanten der Gesellschaft. — Auf Anordnung des Directors werden auch Directorialversammlungen gehalten.

Sie veranstaltet von Zeit zu Zeit Gewerbe-Ausstellungen, und unterhält seit dem 15. November 1829 eine Gewerbsschule (nicht zu verwechseln mit der weiter unten zu erwähnenden Sonntagsschule), in welcher des Sonntags Gewerbsgehülfen und Lehrlingen unentgeldlich Unterricht ertheilt wird. Es haben seit der Gründung dieser Schule und bis 1833 176 Schüler in der Kalligraphie, Orthographie, im Zeichnen aus freier Hand und nach architectonischen Regeln, verbunden mit den Elementen der höhern Mathematik, in der Stylistik, Geographie und neuern Geschichte, Naturkunde u. s. w., Unterricht erhalten.

Die Gesellschaft zählt über 150 Mitglieder und steht mit andern Vereinen von derselben Tendenz des In- und Auslandes, z. B. Dresden, Schneeberg, Annaberg, Chemnitz, Großenhain, Bautzen u. m. A. in Wechselwirkung.

5) Der Industrieverein zu Chemnitz.

Dieser aus Mitgliedern des sächsischen Gewerbstandes, der Kaufleute und Fabrikanten bestehende, am 10. Febr. 1829 landesherrlich bestätigte, Verein, bezweckt die Belebung und den höhern Aufschwung der sächsischen Industrie, indem er durch 17 Zweigvereine in den gewerbreichsten Städten Sachsens, Alles, was auf Fabrik- u. Maschinenwesen, Handel u. Verkehr sich bezieht, belehrend, berathend, ermunternd, zu wirken sich bestrebt, und zugleich die Sonntagsschulen im Lande unterstützt. Zu dieser Wirksamkeit kommt noch, daß er der Regierung als Organ dient, um ein Gutachten über Gegenstände abzugeben, welches von Sachverständigen gefordert werden kann. Er ist kein örtliches Institut; bei der Allerhöchsten Genehmigung seiner Statuten wurde er ausdrücklich als „Industrieverein für das Königreich Sachsen" bestätigt. Dieser zum Segen des Landes wirkende Verein erhält einige Unterstützungen aus der Staatskasse.

6) Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

Eisenbahnen *) mit Dampfwagen haben den englischen und nordamerikanischen Verkehr durch erleichterten Transport

*) Die Idee zu den Eisenbahnen gab unstreitig, das seit länger als drei Jahrhunderten in den deutschen Bergwerken eingeführte Hun-

auf das Unglaublichste gehoben und mächtigen Einfluß auf die Vermehrung der productiven Kräfte, mithin des Wohlstandes jener Länder gehabt.

Auch in Sachsen wurde, besonders nach dem Abschlusse des Handelsbundes, das Interesse für Eisenbahnen, um Wohlstand und Gewerbfleiß zu heben, rege, und um dieses schönen Zweckes wegen, traten 12 ehrenwerthe Männer Leipzigs zum gemeinschaftlichen Wirken, zu einem Collegium zusammen. Von der Thätigkeit und Umsicht des Eisenbahn-Comité, wie sich das Collegium nannte, geben die seit dem 14. Juni d. J. von Zeit zu Zeit herausgekommenen „Berichte an das Publicum", Zeugniß. Gleich bei seiner Constituirung hielt der Comité für das dringendste Geschäft, die geeigneten Schritte bei der Regierung des Landes zu thun, deren Entschließung darauf jede Art von Vorschub hoffen ließ. Schon am 18ten April kam durch den damaligen Regierungs-Commissarius, Herrn Hof- und Justiz-Rath von Langenn dem Comité der Erlaß zu: „daß unverzüglich die erforderlichen Einleitungen getroffen werden sollten, um noch während der Stände-Versammlung, zu denjenigen gesetzlichen Bestimmungen zu gelangen, deren das Unternehmen einer anzulegenden Eisenbahn bedarf, um mit der nöthigen Sicherheit, Leichtigkeit und Billigkeit der Entschädigungen, den zu den neuen Anlagen erforderlichen Grund und Boden zu erwerben, sowie das erforderliche Material in möglichster Nähe zu entnehmen." Zugleich erfolgte die Zusicherung der Absendung des Oberlandsfeldmessers,

---

degestänge oder der Hundelauf, wo nämlich auf 2 parallel neben einander gelegten prismatischen (eckäuligen) hölzernen Stangen (Riegeln) ein mit 4 kleinen Rädern versehener Karren (der Hund genannt) von einem zwischen dem Gestänge laufenden Arbeiter, fortgeschoben wird. Diese Vorrichtung ahmten die Engländer in großen Strecken auf dem platten Lande nach (um 1687) und vertauschten später (1768) die hölzernen Geleise mit Platten oder Schienen von Gußeisen (für den Oberbau), und so entstanden die Eisenbahnen, welche dann nach Erfindung der Dampfwagen (seit 1802) mit diesen befahren wurden. Man hat in England, jedoch in verschiedener Bauart, mehrere Eisenbahnen angelegt, von denen sich die von Darlington nach Stockton, das erste Prachtwerk in dieser Art, auszeichnet, dessen Actien jetzt über 200 Procent über pari stehen. Nirgends aber werden die Eisenbahnen großartiger benutzt und angelegt, als in Nordamerika, wo man seit den letzten 6 Jahren, gegen 50 theils beabsichtigte, theils ausführte. Man zieht daselbst die Holzeisenbahnen, d. h. dünne Eisenschienen auf Holzschienen befestigt, die auf Querhölzern liegen, allen andern vor. Im Jahre 1825 wurde auch in Deutschland zwischen Budweis und Linz eine Eisenbahn gebaut und dann von letzterem Orte bis nach Gemünden, im Ganzen 11½ Meile lang, verlängert.

Herrn Kammerrath von Schlieben nach Leipzig, zur Beurtheilung der Vorarbeiten, hauptsächlich auch zur Beschlußnahme über die der Eisenbahn zu gebende Richtung. Noch ward erklärt: „daß das königliche hohe Ministerium des Innern fortwährend geneigt sei, die Kosten der Vorarbeiten des Unternehmens aus Staatskassen zu gewähren. Endlich sicherte noch der schon um diese Angelegenheit vielfach verdiente königl Commissair, als dazu ermächtigt, seine Mitwirkung in Hinsicht der Einziehung der auf das Unternehmen Bezug habenden amtlichen Nachrichten zu.

Der Comité knüpfe nun die zweckdienlichsten Verbindungen mit Männern des In- und Auslandes, welche theils durch ihre Stellung, theils durch ihre Kenntnisse diese wichtige Angelegenheit der deutschen Industrie auf andern deutschen Hauptplätzen zu fördern im Stande sein dürften, Verbindungen an, und ernannte sie zu Ehrenmitgliedern. In den Sitzungen des Comité am 25., 26. und 27. April kamen mehrere Straßenzüge zur Sprache. Man blieb endlich bei dem auf dem linken Ufer der Elbe über Meißen stehen, und hier zwischen der Stadtmauer und der Elbe über Zehren und Lommatzsch. Uebrigens hatte man schon mit Philadelphia, London, Liverpool. Lyon, Linz u. a. Orten regelmäßige Correspondenzen eingeleitet, um die dort gemachten Erfahrungen zu benutzen.

Nach so kräftigem und thätigem Auftreten des Comité in dessen ersten Berichte, erschien am 28. Juni d. J. schon ein zweiter: „Die bestehenden und muthmaßlichen Transporte auf der Route von Dresden nach Leipzig betreffend.“ Hier ward zunächst ausgesprochen: daß nach allgemeinen Ansichten und mit Genehmigung der Regierung, das vorhabende Werk auf Actien unternommen werden solle. Demnächst ging der Comité auf Beantwortung der Frage über: „mit welcher Sicherheit Privaten in diesem Unternehmen ihre Capitale werden anlegen können, und welche Vortheile mit Gewißheit, und welche mit Wahrscheinlichkeit sie sich davon werden versprechen dürfen?“ und es kam derselbe nach angestellter und durchgeführter Berechnung auf das Resultat zurück, daß die bereits vorhandenen Transporte an Personen, Waaren, Salz, Holz, Steinkohlen, Getreide, Schlachtvieh ꝛc. „vollkommen zureichen, die landesüblichen Zinsen der Anlagekosten, selbst bei sehr solider Herstellung der Bahn, zu decken, und zwar mit einer Sicherheit, wie sie nur immer von dem vorsichtigsten Capitalisten verlangt werden kann.“

Die Vortheile, welche Sachsens Ackerbau, Gewerbe und Handel von diesem Unternehmen erwarten dürfen, wie sich der

auf das Unglau
Vermehrung de
jener Länder g
Auch in
des Handelsb
ſtand und Ge
Zweckes weg
gemeinſchaftl
Von der Th
ſich das Coll
von Zeit zu
cum", Zeu
Comité für
bei der Re
darauf jede
April kam
Herrn He
Erlaß zu
getroffen
ſammlun
gen, d
darf, u
keit der
lichen
Mate
folgte

im 21 Fl. Fuße aufgebracht werden. Die Gesammtheit der Actionairs, heißt es in den Statuten, bilden die

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

Die Compagnie ist als constituirt zu betrachten, sobald die Hälfte der Actien untergebracht ist, worauf sogleich zu den verfassungsmäßigen Wahlen des Ausschusses und des Directoriums zu verschreiten ist. Jede ganze Actie *) hat 1 Stimme; jedoch berechtigt der Besitz von 2—5 Actien zu 2, von 6—10 Actien zu 3, von 11—20 Actien zu 4, von 21—50 Actien zu 5, von 51—75 Actien zu 6, von 76—100 Actien zu 7, von 101 bis 150 Actien zu 8 und von 151 oder mehr Actien zu 10 Stimmen.

Alljährlich, spätens zwei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, findet eine Generalversammlung der Actionairs zur Erledigung des Geschäftsberichts des Directoriums, zur Vorlegung der Jahresrechnungen ꝛc., Statt. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Actionaire, erfolgt durch dreimaliges Einrücken in die Leipziger, Preußische Staats-, die Allgemeine, die Frankfurter Oberpostamts-Zeitung und die Hamburger Börsenhallen-Liste. Die Ausflucht des Nichtwissens findet sodann nicht Statt. Durch Bevollmächtigte zu erscheinen ist unzulässig.

Die Leitung der Angelegenheiten der Compagnie geschieht durch das Directorium; die Vertretung der Compagnie aber in ihrem Verhältnisse zu diesem bei allen, den Generalversammlungen nicht besonders vorbehaltenen Angelegenheiten, erfolgt durch einen zu wählenden Ausschuß der Actionairs. Derselbe wählt das Directorium, controlirt dasselbe in seiner Geschäftsführung, prüft und justificirt alljährlich dessen Rechnungsabschlüsse ꝛc.; er hat überhaupt auf jede Weise das Beste der Compagnie in Berathung mit dem Directorium zu fördern. Die Versammlungen des Ausschusses werden in Leipzig gehalten.

Das Directorium wird aus den Actionairs gewählt, und hat seinen Sitz zu Leipzig, auch müssen die Mitglieder, während ihrer Amtsführung daselbst wohnen. Der Wirkungskreis des Directoriums aber ist: a. die Compagnie nach außen zu vertreten; b. die Erbauung der Eisenbahn nach dem genehmigten Plane zu besorgen; c. die der Compagnie gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und zu verwenden; d. über Einnahme und Ausgabe gehörige Rechnung zu führen und abzulegen; e. General-

*) Es sollte auch eine gewisse Anzahl Actien, welche in halbe getheilt sind, geben.

versammlungen zu veranstalten: k. Beamte anzustellen, zu entlassen, mit Instructionen zu versehen, und deren Remuneration und Gehalte zu bestimmen; g. Verträge aller Art mit Dritten abzuschließen; h. mit Behörden zu verhandeln; i. die Taxe für den Transport von Personen und Gütern auf der Eisenbahn zu bestimmen; k. für Aufrechthaltung der Statuten zu sorgen; l. überhaupt alle zu zweckmäßiger Herstellung und Benutzung der Eisenbahn erforderlichen Handlungen zu beschließen und vorzunehmen, sofern dies nicht der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist.

Alle Schriften und Urkunden werden mit der Unterschrift: Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie, versehen, vom Vorsitzenden des Directoriums und dem Bevollmächtigten vollzogen und sind so für die Compagnie verbindlich.

Der vom Directorium gewählte und mit specieller Instruction versehene Bevollmächtigte hat die Ausführung der vom Directorium gefaßten Beschlüsse zu bewirken, die Aufsicht über die angestellten Beamten zu führen, eingehende Schriften und Meldungen anzunehmen, darüber, sowie über alle zu seiner Kenntniß gelangende Angelegenheiten dem Directorium Vortrag zu erstatten, den Versammlungen desselben, jedoch ohne Stimmrecht beizuwohnen, für die Ausführung der vom Directorium gefaßten Beschlüsse und ihm ertheilten Auftrag Sorge zu tragen und der Leitung der Correspondenz, sowie überhaupt der täglichen Geschäfte sich zu unterziehen. Er ist nur dem Directorium verantwortlich, empfängt einen festen Gehalt und einen vom Directorium unter Zustimmung des Ausschusses festzusetzenden Antheil am reinen Gewinne der Compagnie.

Was das bereits oben angeführte Decret vom 6. Mai 1835 anlangt, so zeugt dasselbe von der höchsten Liberalität. Nach demselben giebt, andere wohlthätige Bestimmungen nicht zu gedenken, die Regierung zu besonderer Unterstützung der Eisenbahnunternehmung, der Eisenbahn-Compagnie den Transport der Reisenden für immer, gegen ein an die Postadministration zu entrichtendes Aequivalent von nur 10,000 Thlr. in den ersten 3 Jahren nach Eröffnung der Bahn, frei, und soll erst dann bis auf 12,000 Thlr. jährlich erhöht werden, wenn die Rente der Actien jährlich $4\frac{1}{2}$ Procent beträgt; bis auf 15,000 Thlr. aber, wenn solche bis auf 5 Procent steigt. Diese jährliche Abgabe wird durch den Vortheil des ebenfalls von der Regierung der Eisenbahn-Compagnie gestatteten Salztransports, vorläufig zu den bisherigen Frachtpreisen, vollkommen gedeckt.

Das Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 66) gewährt der Eisenbahn-Compagnie

das Recht, die Eisenbahn nach fremden Territorien fortzusetzen, so daß, im Fall eine Eisenbahn von Leipzig nach Magdeburg zu Stande käme, der sächsische Antheil dieser Route, ihr ausschließlich zufiele.

Am 14. Mai d. J. begann die Unterzeichnung zu den auszugebenden 15,000 Stück Actien, welche schon am 15. früh vollzählig war und geschlossen wurde; hierauf fand am 5. Juni die erste Generalversammlung der Actionairs, Behufs der Wahl zu Mitgliedern des zu bildenden Ausschusses, Statt. Endlich, nach den erfolgten Versammlungen der Ausschußmitglieder am 10. u. 15. Juni war die förmliche Verwaltung der Eisenbahn-Compagnie in einem Directorium von 5 Mitgliedern und eben soviel Stellvertretern und einem Ausschusse von 30 Mitgliedern nebst 1 Vorsitzenden, constituirt. Hiermit endigte sich die Thätigkeit des löbl. Eisenbahn-Comité und es gingen nun alle zum Behuf der Eisenbahnunternehmung von ihm gesammelten Materialien, als: Acten, Correspondenz, Schriften, Anschläge, Rechnungen, Zeichnungen ꝛc. ohne weitere Vergütung, auf das erwählte Directorium über.

7) Die Gesellschaft der sächsischen Landwirthe und Naturforscher.

Im Jahre 1834 vereinigten sich einige Landwirthe und Naturforscher zu Nossen zu einer Gesellschaft für Naturkunde und Landwirthschaft. Sie haben in diesem Jahre eine Hauptversammlung in Tharand gehalten. Es darf hier nicht übergangen werden

8) Die pomologische Gesellschaft zu Zittau.

Dieselbe ist erst in diesem Jahre (1835) entstanden; sie läßt zuweilen ein Heft über Obstbaumzucht drucken.

9) Die technische Bildungsanstalt in Dresden.

Nur dann vermag das Gewerbswesen zeitgemäß vorzuschreiten, wenn wissenschaftliche Bildung immer mehr verbreitet und der Geschmack durch gute Muster und Vorbildung angemessen geläutert wird. Diese Ansicht waltete schon bei Errichtung der Akademie der bildenden Künste (1763) vor. Aber bereits im J. 1814, bei der erfolgten Reorganisation der Akademie, schenkte man dem Gewerbswesen eine größere Aufmerksamkeit und es ward eine besondere Industrieschule errichtet, welche dann jährlich von 70—90 Schülern besucht wurde.

Am 1. Mai 1828 trat an die Stelle der bisherigen Industrieschule die technische Bildungsanstalt. Hier ward nun der

Unterricht in den ersten 4 Jahren in drei verschiedenen Classen oder Abtheilungen ertheilt.

Die erste Classe war nur zur Ausbildung einiger Mechaniker (etwa 10) bestimmt, und der Lehrcursus auf 4 Jahre festgesetzt. Dem Lehrplane gemäß, erhielten diese Schüler auch Unterricht in Arithmetik und Algebra, Geometrie und Trigonometrie, höherer Mathematik, einschließlich der Differenzial- und Integralrechnung, Mechanik, Physik, Chemie, Technologie, im Maschinen-, architektonischen und freien Handzeichnen. Diejenigen Schüler dieser Classe, welche sich besonders ausgezeichnet hatten, erhielten durch das Mandat vom 17. December 1828 gewisse Befreiungen vom Zunftzwange.

Die Schüler der zweiten Classe erhielten im ersten Jahre mit denen der ersten Classe gleichen wissenschaftlichen Unterricht, nur arbeiteten sie nicht practisch in den mechanischen Werkstätten. Da aber die Schüler dieser Classe in ihren Verhältnissen oft nicht Zeit zu einem 4jährigen Cursus gewinnen konnten, so wurde später (Mai 1829), ein besonderer zweijähriger Cursus für sie eröffnet, in welchem Mathematik, Physik und Chemie zum vollständigen Vortrage bestimmt ward. Außerdem konnten die Schüler an dem Unterrichte in der deutschen Sprache und der Buchhaltung, sowie an den Repetitionsstunden der ersten Classe Theil nehmen und die Zeichnenstunden der ersten und zweiten Classe benutzen.

Im dritten und vierten Lehrjahre wurde der Lehrplan dieser Classe nochmals erweitert, und es ward die Unterweisung im Graviren und Kupferstechen und der Unterricht in der deutschen und französischen Sprache hinzugefügt.

Die dritte Classe der Anstalt wurde in einem einjährigen Cursus im freien und geometrischen Zeichnen, im Maschinenzeichnen, im Modelliren und Bossiren, in Zahlenrechnung und construirender Geometrie und in Technologie unterrichtet. Dabei erhielten die in den Wochentagen behinderten Handwerksgesellen, Sonntags Unterricht im freien und geometrischen Zeichnen, im Modelliren und Bossiren.

Die Zahl der Schüler der technischen Bildungsanstalt belief sich während eines halbjährigen Cursus, schon oft über 300. Es wird von ihnen ein Eintrittsgeld und ein Weniges an monatlichen Beiträgen für den Unterricht gezahlt. Die Anstalt ressortirt vom Ministerium des Innern, und wird durch die Bewilligungen der Landstände unterhalten.

10) Die Sonntagsschulen

bestehen zunächst zur Ergänzung des Elementarunterrichts für Gewerbtreibende und sodann zur Einleitung der nöthig gewordenen gewerbswissenschaftlichen Bildung; sie schließen sich an das allgemeine Volksschulwesen an. Es giebt dergleichen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau ꝛc.

a. Die Freimaurerloge Astrăa Sonntagsschule zu Dresden, mit 3 Lehrern und 50 Schülern. Sie ward 1817 gestiftet und zählte bis zum Jahre 1832 überhaupt 330 Schüler. Es ist mit dem Institut eine Schulbibliothek zum Gebrauch der Lehrlinge verbunden.

b. Die Sonntagsschule zu Leipzig wurde im Febr. 1815 gegründet und am 16. August 1816 durch den Stadtrath daselbst confirmirt. Es erhalten gegen 160 Schüler von 9 Lehrern im Schreiben, Rechnen, Rechtschreiben, Anfertigung schriftlicher Aufsätze, Zeichnen, architektonischen und freien Handzeichnen, Unterricht. Diese Schule wird von freiwilligen Beiträgen der Freimaurerloge, Balduin zur Linde, unterhalten; sie besitzt die zum Schreiben, Rechnen und Zeichnen erforderlichen Geräthschaften, Bücher und Zeichnungen; die Schüler sind Gesellen und Lehrlinge.

c. Die Sonntagsschule in Chemnitz. In dieser wirken 15 bis 16 Lehrer; die Zahl der Schüler, welche in 11 Classen getheilt sind, steigt hier bis auf 650, und die Unterrichtsgegenstände sind: Zeichnen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprachlehre, Orthographie; außerdem Vortrag über Astronomie, Geschichte, Geographie und Moral.

d. Die Sonntagsschule zu Zwickau wurde im Jahre 1828 gestiftet; 4 Lehrer ertheilen hier 150 Schülern in deutschen Stylübungen, Rechnen, Zeichnen und Physik, Unterricht; die Schüler bestehen in Gesellen und Lehrlingen; bei dem Institut befindet sich eine Sammlung von Zeichnungen aus den verschiedenen Fächern. Die Inspection führt der jedesmalige Vorsitzende des polytechnischen Vereins.

e. Die Sonntagsschule zu Auerbach wurde am 25. Juni 1830 errichtet; sie hat 3 Lehrer und über 90 Schüler, die im Schönschreiben, Zeichnen, Rechnen, in der deutschen Sprachlehre verbunden mit schriftlichen Aufsätzen und in der Geographie unterrichtet werden; sie besitzt Vorlegeblätter zum Zeichnen und Schreiben, Wandcharten und Bücher für die Lehrer. Die Inspection führen der Gerichtsdirector, der Pastor und einige Kaufleute im Orte.

f. Die Sonntagsschule zu Annaberg wurde am 6. Juli 1823 errichtet; 6 Lehrer unterrichten hier 50 Schüler im Zeichnen, in der höhern Rechnenkunst, im Kopf- und Tafelrechnen, im Recht- und Schönschreiben, Muster Fertigen (Aufsetzen), und andern Gegenständen. Hier tragen die Schüler monatlich ein Weniges zum nöthigen Aufwande bei. Die Lehrer sind sämmtlich fixirt, wofür sie den Unterricht zum Theil, wegen Beschränktheit des Locals und der Sonntagszeit, in den Wochentagen in ihren Wohnungen ertheilen und die Arbeiten der Schüler durchsehen. Das Institut besitzt gegen 1000 Nummern lithographirter Handzeichnungen und kalligraphischer Vorlegeblätter, sowie gedruckte Anweisungen zum Rechtschreiben, Stylübung ꝛc. Mehrere Beamte des Orts führen die Inspection und ein Kaufmann, der Gründer der Anstalt, die Direction.

g. Die Sonntagsschule zu Lengefeld ward in der Mitte August 1830 begründet; 2 Lehrer ertheilen im Schönschreiben, Rechnen, Rechtschreiben, Zeichnen, Geographie in der auf ungefähr 80 Schüler stark belaufenden Anstalt, den Unterricht. Der dasige Rector führt die Inspection.

h. Die Sonntagsschule zu Großenhayn wurde am 3. Januar 1830 von den dasigen Mitgliedern des polytechnischen Vereins vorläufig auf Ein halb Jahr versuchsweise, mit Genehmigung der Schulinspection daselbst errichtet; es unterweisen 3 Lehrer einige und vierzig Schüler der Anstalt, im Kopf- und Tafelrechnen, Schönschreiben, Orthographie, im deutschen Styl, freien Hand- und architektonischen Zeichnen, Geometrie, Modelliren, Bossiren, Vaterlandskunde und Naturlehre. In der Regel werden blos Schüler, welche im Schreiben und Lesen bereits geübt sind, aufgenommen, jedoch wird bei solchen, welche günstige Anlagen hierzu haben, zuweilen eine Ausnahme gemacht, und sie erhalten außer der vorgedachten Zeit den erforderlichen Unterricht. Die Leitung der Anstalt erfolgt durch die Vorsteher des Vereins für diese Schule.

Außer zahlreichen Vorlegeblättern zum Zeichnen und einigen dazu gehörigen Schriften, besitzt die Anstalt keine Sammlungen, allein es steht den fleißigen Schülern gegen eine Bescheinigung der Lehrer die Benutzung der mit neuen gewerbwissenschaftlichen Schriften reichlich versehenen Stadt- und Schulbibliothek frei, wogegen, den Gesetzen der Anstalt gemäß, das Eigenthum der Sonntagsschule, bei deren etwaiger Auflösung, an gedachte Bibliothek übergeht.

Die fleißigsten und sittlichsten Schüler erhalten von Zeit zu Zeit, nach gehaltenen öffentlichen Prüfungen, Prämien an ge-

werbswissenschaftlichen Büchern und bei ihrem Abgange empfehlende Attestate.

i. Die Sonntagsschule zu Frankenberg, ward am 25. August 1832 errichtet; sie hat 4 Lehrer und gegen 240 Schüler, welche in 3 Classen abgetheilt sind. Die Lehrgegenstände sind: Kalligraphie, Orthographie, Rechnen, das Nöthige über Geographie, sächsische Geschichte, Zeichnen, Technologie. Die Lehrer werden theils honorirt, theils ertheilen sie unentgeldlichen Unterricht; die Direction und Inspection führen der Oberpfarrer und der Bürgermeister des Orts.

Noch sind zu erwähnen:

k. Die Sonntagsschule zu Plauen;

l. " " " Reichenbach;

m. " " " Schneeberg.

Die unter c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. erhalten aus Landeskassen Unterstützung oder Naturalzuschüsse.

Auch giebt es zu Freiberg, Zittau u. a. O. dergleichen Anstalten; überhaupt bestanden im August 1834 im ganzen Königreiche 23 Sonntagsschulen.

11) Klöppelschulen.

Solcher technischen Unterrichtsanstalten giebt es ebenfalls mehrere im Lande:

a. Die Armenklöppelschule zu Schneeberg. Dieselbe wurde in Folge der allgemeinen Theurung der Lebensbedürfnisse in den Jahren 1816 und 1817, am 28. Juli 1817 errichtet. Si hat 1 Lehrer (Aufseher) und eine Lehrerin, welche 98 weibliche Schüler in Spitzen- und Blondenklöppeln unterrichten. Die von Kindern hier geklöppelten Spitzen verkaufen dieselben oder ihre Eltern nach Belieben an die Spitzenherren.

b. Die I. und II. (letztere auch die kleine genannt) Klöppelschule zu Neustädtel. Beide wurden im Jahre 1821 errichtet; 2 Lehrerinnen, welche fixirt sind, unterrichten gegen 100 männliche und weibliche Schüler. Die Unterrichtsgegenstände sind: Zwirn- und Baumwollengarnspitzen-Klöppeln, auch Seidenblonden.

c. Die Klöppelschule zu Rittersgrün wurde im Monat Mai 1817 gegründet; 2 Lehrerinnen unterrichten gegen 70 männliche und weibliche Schüler. Unterrichtsgegenstände: Spitzenklöppeln und möglichste Vervollkommnung dieses Erwerbszweiges durch Nachahmung der französischen Spitzen bis zur feinsten Qualität.

d. Die Klöppelschule zu Großpöhla, eröffnet im Mai 1817, hat 2 Lehrerinnen. Die Zahl der Schüler, männ-

liche und weibliche, beläuft sich auf 60; der Unterricht ist wie bei der vorigen.

e. Die Klöppelschule zu Krottendorf, gestiftet im Jahre 1817 mit 2 Lehrerinnen und 60 männlichen und weiblichen Schülern, hat zu Lehrgegenständen die Verfertigung von Zwirn- oder richtigen Baumwollengarn-Spitzen.

f. Die Klöppelschule zu Oberwiesenthal wurde im Winter 1816 und 1817 errichtet; sie hat 2 Lehrerinnen und gegen 16 männliche sowie 50 weibliche Schüler. Verfertigung von Zwirn- oder richtigen Baumwollengarn-Spitzen und Seidenblonden von Nesselgarn mit eingelegter Seide, sind die Lehrgegenstände. — Hierbei ist noch eine Privatanstalt, wo für jedes Kind wöchentlich 1 Groschen Schulgeld zu entrichten ist.

g. Die Klöppelschule zu Ehrenfriedersdorf ward eröffnet am 20. September 1818, als am Tage des Regierungs-Jubiläums des Königs Friedrich August von Sachsen. 2 Lehrerinnen unterrichten 60 weibliche Schüler in Fertigung weißer Zwirnspitzen.

h. Die Privatklöppelschule zu Johanngeorgenstadt wurde im Jahre 1822 von einem dasigen Einwohner errichtet. 2 Lehrer ertheilen gegen 60 weiblichen Schülern Unterricht in der Religion, im Lesen, Zwirn- und Spitzenklöppeln.

i. Die Privatklöppelschule zu Aue besteht seit dem Jahre 1819 mit 1 Lehrer und 1 Lehrerin. 10 Knaben und 40 Mädchen verfertigen hier Zwirnspitzen. Endlich

k. die Privatklöppelschule zu Neudorf ward am 19. April 1819 errichtet. 1 Lehrerin unterrichtet hier etwa 20 Knaben und 15 Mädchen im Klöppeln von Zwirnspitzen und seidenen Blonden.

Diese Anstalten werden theils von den Bewilligungen der Landstände, theils von milden Beiträgen der Privaten und Ortsbehörden, theils von Naturalzuschüssen des Staats ꝛc., sowie von den Zinsen der im Eigenthum einiger (zu Schneeberg und zu Ehrenfriedersdorf) dieser Institute befindlichen Kapitalien unterhalten. Die Direction und Inspection führen mehrentheils die Staats- und Ortsbehörden. Die Kinder erhalten den Unterricht größtentheils unentgeldlich.

12) Die Nähschule zu Krottendorf.

Diese Privatanstalt ward am 18. Juli 1831 errichtet. An derselben sind 2 Lehrerinnen angestellt; die Zahl der Schüler beläuft sich auf ungefähr 40 (Knaben und Mädchen). Unterrichtsgegenstände sind: Nähen schwarzer und weißer Blonden aus freier Hand, Bobbinet- und Petinettstickerei und französische Blonden-

stickerei. Auch hier treten der Staat und Privatpersonen mit Unterstützungen helfend in's Mittel.

13) Die Strohflechtschulen zu Mylau, Netzschkau und Elsterberg.

Dieselben bestehen seit dem 1. September 1829, und es liefern gegen 180 Kinder von 6—14 Jahren, außer den Schulstunden, jetzt schon 7, 11, ja 16halmiges Geflecht, für Dresdner Strohhutfabriken. Auch mit Strohhutnähen hat man 1831 glückliche Versuche gemacht. Jedes Kind jener Schulen erhält täglich ½ Pfund Brod und wöchentlich nach Fleiß und Geschick, 4—5 Groschen. Dieser nützliche Erwerbzweig hat dem Betteln der Kinder in jener Gegend ganz gesteuert. Segensreich wirken hier mehrere Lehrer und Lehrerinnen (6). Die Anstalten werden von landständischen Bewilligungen und durch die Mildthätigkeit des Königs unterstützt.

14) Die Industrieschule zu Schneeberg.

Dieselbe verdankt ihr Entstehen einigen Privatpersonen, welche am 14. April 1810 eine Klöppel-, Zeichen- und Musterschule, um das Spitzenwesen zu vervollkommnen, eröffneten. Am 1. Juli 1832 erhielt sie eine bedeutende Veränderung, indem die daselbst bestandene Gewerbschule mit derselben verbunden ward. 4 Lehrer und 1 Lehrerin ertheilen den Gesellen und Lehrlingen der verschiedenen Handwerker des Orts, sowie einer Anzahl Mädchen, zusammen gegen 70 Individuen, einen angemessenen Unterricht im Klöppeln, Zeichnen, Musterstechen, Schreiben, Rechnen ꝛc. Auch sie erhält aus der Staatskasse und den Staatsforsten Unterstützungen und Naturalzuschüsse. Dieß Institut wird von den Gründern beaufsichtigt.

15) Die Weberschule in Chemnitz

ward zu Anfange 1832 eröffnet. 3 Lehrer ertheilen 30 Zöglingen Unterricht in der practischen Weberei, Zeichnen und Bundmalerei. Diese Anstalt steht unter der Leitung und Beaufsichtigung eines dazu beauftragten Comité des Handwerkervereins zu Chemnitz.

d. Für Künste.

1) Der Kunstverein zu Dresden

ward am Gedächtnißfeste Albrecht Dürer's 1828 gestiftet und auf Actien begründet. Sein Zweck ist Aufmunterung der vaterländ. Kunst; er kauft deshalb mehrere in die Kunstausstellung gelieferte Bilder, welche dann durch das Loos unter die Mitglieder vertheilt

werden und durch gestochene Umrisse*) bekannter gemacht werden. Der Verein zählt viele Actieninhaber im In- und Auslande.

2) Die Singakademie und der Universitätssängerverein zu Leipzig.

Erstere ist der ernsteren und höhern Vocalmusik gewidmet, und hält unter der Leitung mehrerer Vorsteher und eines Directors wöchentliche Uebungen auf dem Gewandhause. Der Universitätssängerverein sorgt für den Kirchengesang in der Universitäts- oder Paullinerkirche unter Leitung eines Organisten. Außer diesem hat der Verein noch 1 Vorsteher, 1 Secretair, 1 Cassirer und 1 Archivar. Er ward gestiftet und allerhöchsten Orts confirmirt im Jahre 1822. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder war Ende 1834 32; außer diesen giebt es noch eine Anzahl anwesender auswärtiger Ehrenmitglieder.

Neuntes Kapitel.

Gesundheits- und Heilanstalten.

Außer der chirurgisch-medicinischen Akademie, als Krankenanstalt (vergl. S. 541), sind zunächst in Dresden folgende Anstalten der Art hervorzuheben:

a. Das Stadtkrankenhaus.

Schon in den ältesten Zeiten machte sich daselbst eine Krankenpflege für Dürftige nothwendig. Zu verschiedenen Malen wurde das Stadtkrankenhaus erweitert. Zur Zeit ist es für 114 Kranke eingerichtet, bei deren Aufnahme der Unterschied der Religion kein Hinderniß begründet. Diese Zahl ist mit gleichzeitig Anwesenden nicht nur meist erfüllt, sondern wird auch, wegen nicht abzuweisenden Andranges, oft überschritten — Die Anstalt hatte früher ein höchst unbedeutendes Vermögen, so daß sie tief verschuldet im Jahre 1821 nahe daran war, sich auflösen zu müssen. Da vermachte der verewigte Appellationsgerichtspräsident von Hünerbein ihr sein, nahe an 145,000 Thaler betragendes Vermögen, wodurch nicht nur die vorhandenen Schulden bezahlt, sondern auch zweckmäßiger eingerichtet werden

*) S. Bilderchronik des sächs. Kunstvereins. Jahrg. 1828—30.

konnte. Es besitzt dermalen die Anstalt gegen 130,000 Thaler an Vermögen und hat an Zinsen von außenstehenden Capitalien, sowie an andern ihm überwiesenen steigenden und fallenden Einkünften, von solennen Leichenbegängnissen, von Erlösen aus den Nachlässen der im Krankenhause auf dessen Kosten verpflegt gewesenen, jedoch verstorbenen Kranken, von außerordentlichen Verehrungen u. dergl. m., eine ungefähre Einnahme von 11,700 Thaler.

Die Verpflegungskosten der Kranken betragen für den Kopf täglich nach 5jährigem Durchschnitte etwas über 2 Gr. 4 Pf.

Angestellt sind: 1 dirigirender Arzt; 1 dirigirender Wundarzt; 1 Gehülfe desselben; 1 Prediger; 1 Krankenhausverwalter; 1 Krankenhausverwalterin; 1 Ober-Krankenwärter; 1 Thorwärter; 1 Köchin und 1 Gehülfin derselben; 4 Krankenwärter und 4 Krankenwärterinnen.

b. Das Friedrichsstädter Kranken- und Siechhaus.

Hier werden Kranke gegen theilweise Bezahlung aufgenommen. Diese Anstalt hat kein Vermögen; sie erhält den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse und von der Armenversorgungsbehörde. Die Anstalt heißt auch das Hohenthalsche Krankenhaus, weil der verstorbene Conferenzminister Graf Hohenthal-Königsbrück noch als Kreishauptmann dieselbe auf Kosten des Staats errichtete und auch bis zu seinem Tode verwaltete. Zu deren Erweiterung hatte er ein daneben stehendes Haus gekauft, und dieses der Krankenanstalt vermiethet; nach seinem Tode ging durch Testament das Haus auf diese als Eigenthum über, daher auch die Anstalt noch aus zwei Häusern besteht.

Sie ist für 24 Kranke und 33 weibliche Siechе eingerichtet. Hierzu kommt noch eine, von dem verstorbenen Hof- und Justizrathe D. Sartorius, errichtete Stiftung, nach welcher bis jetzt 6 Kranke, sie mögen Fremde oder Einheimische sein (nur Adlige sind ausgenommen), unentgeldlich Pflege erhalten.

Diejenigen Kranken, welche gegen Bezahlung aufgenommen werden, entrichten täglich 6 Gr. Der volle Verpflegungsbetrag für die weiblichen Siechen ist auf 72 Thlr. berechnet.

c. Hauskrankenpflege der Armen.

In dieser Hinsicht ist die Residenz, sowie die Vorstädte mit den nächsten Umgebungen in 7 Districte getheilt, von denen der erste (welcher die pirnaische Vorstadt von der Elbe bis an den Judenteich und ungefähr $\frac{2}{3}$ der innern Stadt enthält) der größte

ist und von der Poliklinik der chirurgisch-medicinischen Akademie, die andern sechs aber von 6 dazu angestellten Armenärzten besorgt werden, deren jedem zum Beistand in chirurgischen Fällen ein Armenchirurgus zugeordnet ist. Der zweite District begreift die andern $\frac{3}{5}$ der Stadt; der dritte die See-, der vierte die Wilsdruffer Vorstadt; der fünfte Friedrichsstadt, der sechste Neustadt und der siebente den neuen Anbau. Im Ganzen werden hier jährlich gegen 1500 Kranke behandelt.

d. Die Hof-Patientenburg,

besteht als eigne Anstalt für die erkrankte Hofdienerschaft; sie steht unter der Leitung des jedesmaligen Hofmedicus.

e. Das katholische Krankenstift in Friedrichstadt

ist nur für Katholiken bestimmt.

Getrennt von diesen Anstalten besteht der sogenannte

f. Blinden-Unterstützungsverein,

welcher 1818 gestiftet, unter der Leitung eines jährlich neu erwählten Ausschusses steht. Unterstützung, Erziehung und Heilung armer Augenkranken und Erblindeten, ist der Zweck dieses Vereins. Es behandeln und operiren hier zwei Aerzte auf Kosten der Gesellschaft die Kranken, die sich ihnen anvertrauen. Ueber die gewonnenen Resultate läßt die Gesellschaft jährlich einen Bericht erscheinen. Die Zahl der jährlich hülfesuchenden Kranken aus allen Gegenden Sachsens steigt beiläufig auf 400.

Endlich gehört noch zu den Gesundheitsanstalten

g. Die Struvesche Mineralische-Trinkwasser-Anstalt.

Dieselbe ward im Jahre 1820 begründet und sodann die Einrichtung getroffen, der Natur treu nachgebildete Mineralbäder in der Anstalt geben zu können, welche hier mit ausgezeichnetem Erfolge gebraucht worden sind. An die Anstalt für Mineralwässer schließt sich noch die der Anwendung trockner und feuchter Dämpfe und Gasarten und Dampfdouchen, wodurch und mit den Mineralwässern, es häufig gelungen ist, hartnäckige Krankheiten zu beseitigen und dauernde Heilungen zu bewirken. Von hier aus ging auch eine Filialanstalt auf Leipzig über; außerdem werden häufige Sendungen in mehrere Städte Sachsens und in's Ausland gemacht, und es befinden sich, was das Letztere betrifft, Struvesche Anstalten für Mineralwässer in Moscwa, Warschau, Königsberg, Berlin und Brighton in England. — Die Mine,

ralwässer zu Dresden gebrauchten jährlich, nach 10jährigem Durchschnitt (1822—1831), 531 Personen; es hat jedoch diese Anzahl durch die Versendungen der Mutteranstalt in andere Städte Sachsens ꝛc., in etwas eine Verminderung erlitten.

Die Trinkanstalten für künstliche Mineralwässer werden in Sachsen alljährlich mit Ende Mai eröffnet.

b. Das Jacobshospital (Lazareth) zu Leipzig.

Diese Anstalt besteht seit 1569 und erhielt von Zeit zu Zeit mehrere Erweiterungen: so ward 1648 eine Kirche, 1660 das Officiantenhaus, 1680 das neue Lazareth oder Contumazhaus, erbaut.

In dieser Anstalt erhalten die aufgenommenen Kranken die sorgsamste Pflege und ärztliche Behandlung, notorisch Arme unentgeldlich, Bemitteltere aber, gegen einen geringen Geldbeitrag. Vorzüglich beachtenswerth ist das im April 1798 mit landesherrlicher Genehmigung zur Bildung junger Aerzte und Wundärzte, errichtete klinische Institut, wozu ein neues Gebäude mit 10 größern und kleinern Krankenzimmern eingerichtet ward. — Der Arzt und Wundarzt des Hospitals werden vom Stadtmagistrat erwählt, müssen aber, ersterer als Lehrer des klinischen Instituts, letzterer als Demonstrator am Klinicum, vom Könige noch besonders erbeten werden.

Noch in der neuesten Zeit ist hier ungemein viel für die Gesundheitspflege und die Wissenschaft, theils von der Universität, theils vom Stadtmagistrate gethan worden: so ist vom Director der klinischen Anstalt mit dem Stadtrathe die Uebereinkunft getroffen worden, daß dieser in 4 Betten instructive chirurgische, auswärtige Kranke, besonders aus der Umgegend, in diesem Hospital gegen 2 Thlr. wöchentliche Verpflegung, aufnimmt. Ferner sind 2 junge Männer als Pensionairgehülfen, um sich in der Anstalt eine höhere practische Ausbildung zu erwerben, angestellt worden, die auch im Jacobshospitale ihre Wohnung haben; auch soll eine instructive anatomisch-pathologische Sammlung bei dem Klinicum und ein chirurgisches Cabinet angelegt werden. — Es werden hier jährlich gegen 800 Kranke aufgenommen und behandelt; im vorigen Jahre (1834) 834.

Bereits früher fand man die bestehende Einrichtung für das Bedürfniß der Studirenden nicht hinreichend, daher faßten im Jahre 1830 zwei Aerzte, die zugleich Professoren sind, den Entschluß, noch ein chirurgisches Poliklinicum, als Filialanstalt, zu unterhalten, so daß den Kranken, die ausgehen können, im Jacobshospitale zu einer bestimmten Stunde ärztlicher Rath zu Theil wird, und Unvermögende selbst mit Medicamenten und sonstigen

Bedürfnissen versehen werden. Kranke, die nicht ausgehen können, werden in ihren Wohnungen besucht. Den Studirenden wird der Unterricht in der Art ertheilt, daß sie unter der Anleitung eines Professors den Kranken untersuchen, sodann ihr Urtheil abgeben und anzugeben haben, welche Mittel zur Heilung anzuwenden sind, worüber zuletzt der Professor seine Entscheidung abgiebt. Vom 1. März 1830 bis mit dem letzten Februar 1834 sind 2261 Kranke ärztlich behandelt worden; hiervon wurden 1575 geheilt, 334 theils als gebessert, theils in andere Anstalten entlassen und 158 operirt. Die Zahl der Studirenden, welche dieses Poliklinicum während dieser Zeit besuchten, belief sich auf 179.

Das angestellte Personal in dem Hospitale ist: mehrere Aerzte u. Wundärzte, 1 Geistlicher, 1 Hausvater, 1 Nachtwächter u. Gefangenwärter, 1 Bäcker und 1 Gehülfe, 1 Bademeister, 1 Thorwärter und Pförtner. — 2 Mitglieder des Stadtmagistrats stehen der Anstalt als Deputirte vor.

Mit dem Hospitale wird, und zwar erweitert, in Verbindung gesetzt werden

i. Die Heilanstelt für arme Augenkranke.

Dieselbe verdankt ihr Entstehen (1821) dem dasigen Arzte, Professor D. Ritterich. Um dem Institute eine bleibende Dauer zu sichern, vereinigten sich später mehrere Menschenfreunde zu einem Privatvereine und es erhielten die von demselben zur Erhaltung der Anstalt entworfenen Statuten (vom 5. Januar 1826), am 24. Januar 1826 die landesherrliche Bestätigung.

Diese Anstalt bezweckt: theils armen Augenkranken ärztliche Hülfe zu leisten, theils den in Leipzig Studirenden in ärztlicher Behandlung der Augenkrankheiten, Belehrung und practische Anweisung zu geben,

Die den armen Augenkranken zu leistende ärztliche Hülfe besteht entweder blos in ärztlichem Rathe und Verabreichung der nöthigen Medicamente, sowie Besorgung der etwa erforderlichen Operationen, oder auch zugleich mit in Aufnahme in dem Locale des Instituts zur Verpflegung und Wartung.

Dem Zwecke der Heilanstalt gemäß können daselbst nur solche Individuen Aufnahme finden, welche nach ärztlichem Urtheile nicht an einer unheilbaren Augenkrankheit leiden.

Während ärztliche Hülfe und Medicamente jedem in der Anstalt behandelten Kranken völlig unentgeldlich verabreicht werden, wird jedoch in Fällen, wo ein zur Wartung und Verpflegung in das Institut aufzunehmender Kranke, selbiges für die damit verbundenen Kosten ganz oder zum Theil zu entschädigen im Stande

ist, demselben bei seiner Aufnahme zur Pflicht gemacht, diese Entschädigung zu leisten. Der höchste Ansatz beträgt wöchentlich zwei Thaler. Jeder Aufzunehmende hat sich über seine Mittellosigkeit beim Institute auszuweisen.

Der klinische Zweck des Instituts erlaubt es nicht, daß dasselbe ein blos locales oder auch selbst ein für das Königreich Sachsen ausschließend bestimmtes sei; jedoch wird zwischen In- und Ausländern der Unterschied beobachtet, daß, wenn sämmtliche Bettstellen des Instituts (deren es zur Zeit überhaupt 11 giebt) besetzt sind, während fremde und einheimische Kranke sich gemeldet haben, um in die nächst erledigt werdende Stelle aufgenommen zu werden, demjenigen der Vorzug gegeben wird, welcher aus dem Königreiche Sachsen gebürtig ist, ohne übrigens zu berücksichtigen, ob der auswärtige Kranke sich früher gemeldet und die Anwartschaft erhalten habe, indem eine solche Ausländern nur unter der Bedingung gegeben werden kann, wenn vor ihrer wirklichen Aufnahme sich nicht ein inländischer qualificirter Kranker melden sollte. Jede übrige ärztliche Unterstützung in dem Institute, mit Ausnahme der Wartung und Pflegung in demselben, wird aber ohne Unterschied, wie Inländern so Ausländern gewährt.

In Hinsicht des practischen Lehrunterrichts für Studirende, hat der jedesmalige dirigirende Arzt die unerläßliche Verpflichtung, während der Dauer der Sommer- und Wintervorlesungen auf der Universität, wöchentlich sechsstündige klinische Uebungen über Behandlung der Augenkrankheiten, in dem Institute zu halten, als wofür der Verein selbst die Garantie übernimmt.

Die Aufsicht und Leitung der Angelegenheiten dieses Instituts ist einem aus dem Mittel des Vereins gewählten Directorium, bestehend aus drei Mitgliedern, übergeben, von welchen das eine die ärztlichen Versorgungen, das andere die obere Leitung der nicht ärztlichen Angelegenheiten des Instituts, sowie den Vorsitz und Vortrag hierbei, das dritte die Secretariatsgeschäfte, Rechnungs- und Cassenwesen zu vertreten haben.

Die Anstalt wird theils durch milde Beiträge, theils aus der Staatskasse unterhalten. — Am Schlusse eines jeden Jahres wird nach Justification der Haupt- und Schlußrechnung, eine gedruckte Uebersicht in Betreff des Fortgangs des Instituts und der zweckmäßigen Verwendung der ihm zu Gebote stehenden Fonds, zur Kenntniß der betreffenden höchsten Landesbehörden und des Publicums gebracht.

Ueber die Wirksamkeit der Anstalt giebt ihr 14ter Jahresbericht Auskunft. Die Zahl der darin behandelten Augenkranken, welche nach dem vorhergehenden Berichte sich auf 678 erhoben hatte, ist im Jahre 1834 auf 779 Personen, mithin um 101

Kranke, gesteigert worden. Von dieser Gesammtzahl waren 98 bereits am Schlusse des vorhergehenden Jahres der augenärztlichen Behandlung verblieben, 681 dagegen im Laufe des letzten angemeldet worden. Unter dieser Anzahl gab es 561 Inländer, von welchen 275 die Stadt Leipzig bewohnen, und 120 Ausländer. In der Heilanstalt selbst haben im vorigen Jahre 47 Personen nach einander Aufnahme, Kost und Pflege gefunden. An dem klinischen Unterrichte haben während dieses Jahres in der Heil- und Lehr-Anstalt 22 Studirende, und zwar während des Sommerhalbjahres 17, im Wintersemester 5, Antheil genommen.

Dirigirender Arzt ist der Gründer der Anstalt; außerdem ist hier noch ein Secundar-Arzt und eine Wärterin angestellt.

k. Die Königl. Sächs. mit dem Trierschen Institute verbundene Entbindungsschule zu Leipzig.

Diese Anstalt besteht seit dem 8. October 1810, hervorgegangen theils aus mehrern Stiftungen, besonders aus der, der menschenfreundlich gesinnten Appellationsräthin D. Trier (daher der Name: Triersches Institut), nachdem bereits der Hofrath D. Richter 1333 Thlr. 8 Gr. zur Erhaltung einer Entbindungsschule zu Leipzig, sowie der Kammercommissair und Buchhändler Leich zur Errichtung und Erhaltung einer Hebammenschule ebendaselbst, 20,000 Thlr. legirt hatte, theils aus königl. und landständischen Zuschüssen. Das Trierschе Vermächtniß schloß einen Garten nebst dazu gehörigen Gebäuden und Wiesen, die in den Gebäuden befindlichen Geräthschaften und Mobilien in sich. In jenen Gebäuden wurde auch das Institut, anfänglich zu 6 Betten errichtet, später jedoch in ein zweckmäßigeres Locale verlegt und vom Anfange des Jahres 1835 durch landständische Verwilligungen bis auf 12 Betten gebracht.

Diese Entbindungsschule hat die Bestimmung, daß in ihr die Entbindungskunst in ihrem ganzen Umfange gelehrt wird und auf diese Weise dem Lande nicht nur brauchbare und geschickte Hebammen erzogen, sondern auch studirende Aerzte zu wahren Geburtshelfern gebildet werden. Dabei hat sie sich auch die Vervollkommnung der Geburtshülfe überhaupt zum Ziele gesteckt und diesem stets kraftvoll nachgestrebt, was den wohlthätigsten Einfluß auf das gesammte Entbindungswesen in Sachsen gehabt hat *).

Damit die Geburtshülfe vollständig und durchgreifend auf ihre Zöglinge wirken könne, nahm sie von je Schwangere, Ge-

*) Sie gehört in dieser Hinsicht (nachträglich) zu den Unterrichtsanstalten.

bärende und Wöchnerinnen bis zur Höhe ihres Etats auf, und es tritt hier weder Stand noch Religion hemmend entgegen.

Die Schwangeren sind entweder unentgeldlich aufgenommene oder zahlende.

In polizeilicher Hinsicht haben diese wie jene, um in das Institut aufgenommen werden zu können, ihre Heimathsangehörigkeit beizubringen und zwar Inländerinnen (wenn sie nicht in Leipzig selbst heimathsangehörig sind), durch einen, von ihrer Ortspolizeibehörde ausgestellten, Heimathsschein *); Ausländerinnen dagegen werden nur nach Beibringung eines Reverses ihrer Obrigkeit, aufgenommen. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen leiden jedoch die etwaigen Fälle, wo Gefahr für die Schwangere beim geringsten Verzuge eintreten würde.

Nicht Zahlende werden als Lehrmittel angesehen.

Jede Aufgenommene wird auf das Bestmöglichste behandelt. Zugelassen werden jedoch nicht, alle Schwangeren, welche an ansteckenden Krankheiten leiden und solche, welche noch eine längere Zeit als etwa 8 bis 12 Wochen bis zu ihrer Niederkunft zu warten haben. Die Aufgenommenen dürfen auch nach der Niederkunft nur 14 Tage in der Anstalt verweilen. Dieß bezieht sich jedoch nicht auf kranke Wöchnerinnen oder deren kranke Kinder, diese werden vielmehr bis zu ihrer erfolgten Genesung zurückbehalten. Jede Schwangere muß, wenigstens in der Regel, die nöthige Wäsche für sich und ihr Kind mitbringen. Die unentgeldlich aufgenommenen Wöchnerinnen bezahlen nur die Gebühren für die Kindtaufe (in Betrage von 18 Gr.) und des Begräbnisses, im Fall das Kind stirbt. Nur ganz Armen werden diese Kosten geschenkt.

Die zahlenden Schwangern dienen in keiner Hinsicht als Lehrmittel und stehen allein unter dem Obergeburtshelfer. Für Logis und Meublement zahlen diese an die Kasse des Instituts wöchentlich 2 Thlr. und sorgen für ihren Unterhalt und die übrigen Bedürfnisse selbst.

Bei deren Niederkunft ist, sobald die Geburt regelmäßig verläuft, nur die Hausshebamme und die etwaige Wartefrau zugegen; wird aber die Geburt regelwidrig, so ist dieß dem Obergeburtshelfer sogleich zu melden, der alsdann dieselbe nach seinen Einsichten leitet und die künstliche Hülfe selbst übernimmt.

Die neugebornen Kinder werden in der Anstalt getauft, erhalten aber kein forum nativitatis (Gerichtsstand der Geburt), es richtet sich dieß vielmehr nach dem der Mutter.

---

*) M. s. Heimathsgesetz in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen f. d. Königr. Sachsen. St. 35. S. 449.

Um auf das lernende Personal der Anstalt zu kommen, gehen wir von dem Mandate „die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betr." vom 2. April 1818 (Ges. Samml. v. d. J. S. 9 fg.) und der, dem Mandate beigedruckten Hebammenordnung, aus. In jenem wird u. A. bestimmt: Die Ausübung der Entbindungskunst im Königreiche Sachsen soll nur denen gestattet sein, welche sich hierzu als Geburtshelfer oder Hebammen in einer *), mit einem Entbindungsinstitute verbundenen, unter öffentlicher Autorität bestehenden Lehranstalt hiesiger oder auswärtiger Lande theoretisch und practisch gebildet, und ihre diesfalls erlangte Geschicklichkeit vollkommen bewährt haben. Die sich im Auslande zu Geburtshelfern oder Hebammen Gebildeten, haben, wenn sie die Entbindungs- oder resp. Hebammenkunst in Sachsen ausüben wollen, sich dennoch in hiesigen Landen einem Examen, welches in der Regel mit einem mehrwöchentlichen practischen Cursus in einem Hebammeninstitute verbunden ist, zu unterwerfen.

Eine jede Frauensperson, welche die Hebammenkunst erlernen will, soll (nach der Hebammenordnung) von gutem geraden Körperbau, mit durchaus gesunden, gehörig gebildeten, nicht allzustarken Händen und Armen, mit ungeschwächten Sinnen und vorzüglich mit einem hinlänglich feinem Gefühle in den Fingern versehen sein. Ueber diese Eigenschaften hat sie sich ein Zeugniß von dem Physicus des Bezirks ausstellen zu lassen. Ferner darf sie nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre alt sein; auch muß sie übrigens so weit gebildet sein, daß sie den gehörigen Religionsunterricht genossen hat, fertig lesen kann und des Schreibens kundig ist; darüber und über ihren Charakter und moralisches Betragen soll ihr der Prediger ihres Wohnortes ein Zeugniß ausfertigen. Beide Zeugnisse, welche ihr unentgeldlich auszustellen sind, hat sie an den Director des Instituts, daß sie besuchen will, nebst schriftlichem Gesuche, einzusenden, der sodann die Bittstellerin wegen ihrer Annahme und Anfang des Unterrichts, oder auch wegen ihrer Verweisung an die andere Lehranstalt, ungesäumt zu bescheiden hat.

Nach ihrer Ankunft in der Anstalt in Leipzig zahlt sie 12 Thlr. für Logis, Bett, Holz und Licht an die Casse der Schule. Die Lehrtöchter haben auch für ihre Beköstigung selbst zu sorgen. Für den Unterricht in der Hebammenkunst wird aber irgend Etwas von ihnen nicht entrichtet. Ihr Cursus ist auf ½ Jahr, von Weihnachten bis Johannis und von da wieder bis Weihnachten, bestimmt.

---

*) Mithin zu Leipzig oder Dresden. S. oben S. 541 u. fg.

Eine Jede von ihnen ist bei ihrem Eintritte, das allgemein eingeführte Hebammenbuch (D. Jörgs Lehrbuch der Hebammenkunst), wovon die dritte verbesserte und vermehrte Auflage 1829 in Leipzig erschienen ist, sich anzukaufen verbunden. Ihre nächste Vorgesetzte ist die Haushebamme.

Gegen die Schwangern und Wöchnerinnen müssen sich die Lehrtöchter schonend und gefällig betragen.

Nach beendigtem Lehrcurse haben sich die Lehrtöchter einem öffentlichen Examen zu unterwerfen; zwei der besten von ihnen erhalten dabei für „Fleiß und gute Aufführung", eine Belohnung.

Die Scholaren, welche an dem practischen Unterrichte der Geburtshülfeschule Antheil nehmen wollen, müssen durch eine Prüfung bei dem Director darthun, ob sie die zur Erlernung der Geburtshülfe nöthigen theoretischen Kenntnisse erlangt haben oder nicht. Im günstigen Falle zahlt hierauf jeder 12 Thlr. an die Casse des Instituts für den einjährigen Cursus.

Jeder Scholar macht sich zu einem practischen Curse von Einem Jahre verbindlich, während welchem er Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und neugeborne Kinder unter der Aufsicht des Obergeburtshelfers behandeln sieht und selbst behandelt, und dann während der Visite die Geburts- und Krankengeschichten an den Obergeburtshelfer referirt. Jeder Scholar der praktischen Classe besorgt mit einer Lehrtochter in der Regel die ihn der Reihe nach treffende Geburt. Bei einer Geburt sind 4 Scholaren und 2 Lehrtöchter gegenwärtig. Zu künstlichen Entbindungen werden sämmtliche Scholaren hinzugerufen.

Der Obergeburtshelfer führt die Direction über die ganze Schule und über das dazu gehörige Personal; er nimmt die Schwangern auf; er trägt die Geburtshülfe öffentlich vor und unterrichtet die Lehrtöchter; er hält täglich während des Sommerhalbjahres früh von 7 bis 8 Uhr und im Winterhalbjahre von 8 bis 9 Uhr mit den Schülern und Schülerinnen Umgang bei den Schwangern und Wöchnerinnen und ist bei den Normalentbindungen blos zuweilen, des Unterrichts wegen, gegenwärtig; die künstlichen Entbindungen übernimmt er selbst; er steht endlich auch der Anstalt in administrativer und disciplinarischer Hinsicht vor.

Das übrige angestellte Personal besteht;

a. aus einem Amanuensis oder Protocollanten. Außer der Protocollführung macht er täglich mehrere Visiten bei den Schwangern und Gebärenden und hält mit den Lehrtöchtern Repetitionsstunden;

b. einer Haushebamme, welche unter andern Obliegenhei-

ten die Aufsicht über das Geräthe und die Wäsche der Anstalt führt; sie ist bei jeder Entbindung gegenwärtig, um den Lehrtöchtern die nöthige Unterweisung, namentlich im Baden und Ankleiden der Kinder zu geben; sie macht die nöthigen Anzeigen bei den Geistlichen und der Sicherheitsbehörde;

c. einem Hausmanne und Oeconom, welcher die Beköstigung der Schwangern nnd Wöchnerinnen zu besorgen hat. Die gesunden erhalten des Morgens eine Mehlsuppe und dazu eine 3 Pfennigsemmel, des Mittags Fleisch, Zugemüße und 1 Nößel Braunbier (mit Ausnahme der Wöchnerinnen in den ersten 4—5 Tagen, wo Mittags gewöhnlich nur Fleischbrühsuppen gegeben werden können) und des Abends irgend einen Brei oder Suppe, in welchem letztern Falle noch ein Butterbrod verabfolgt wird. Krankheiten und andere Umstände machen hier natürlich mancherlei Modificationen nothwendig. Der Oekonom erhält jetzt für die Beköstigung eines jeden Individuums ohne Ausnahme täglich 6 Gr.

Die Wirksamkeit der Leipziger Entbindungs, nebst Lehranstalt, und zwar zunächst in Hinsicht der nicht zahlenden Schwangern mit dem erfreulichen Resultate der geringen Sterblichkeit, erhellet aus folgender tabellarischen Uebersicht, wobei nur noch zu bemerken ist, daß die Zeitabschnitte jedes Mal auf den 31. October fallen:

Zeitraum.	Zahl der aufgenommenen Frauenspersonen.	Zahl aller Geburten.	Geboren wurden			Verstorben sind		Unentbunden entlassen.	Schüler.	Schülerinnen.
			Geschlecht		todte Kinder.					
			Knaben	Mädchen.		Kinder.	Mütter.			
18 10/11	86	81	44	38	8	2	2	1	18	11
18 11/12	92	89	47	42	12	3	—	1	10	14
18 12/13	114	115	64	52	9	4	2	1	3	8
18 13/14	92	90	43	50	9	5	—	2	9	4
18 14/15	100	98	53	45	10	2	1	2	9	6
18 15/16	70	70	35	36	8	3	1	—	16	15
18 16/17	76	75	37	39	6	1	—	—	18	10
18 17/18	75	74	43	34	9	6	—	—	27	10
18 18/19	61	65	32	33	7	3	3	1	12	10
18 19/20	60	58	30	28	10	—	2	—	23	7
18 20/21	84	83	41	43	7	3	—	—	28	5
18 21/22	73	73	26	47	3	5	—	1	37	12
18 22/23	93	91	47	46	4	5	1	—	22	16
18 23/24	98	99	52	47	5	3	1	—	23	16
18 24/25	82	83	52	32	5	3	—	—	31	16
18 25/26	83	80	40	40	4	3	—	2	20	10
18 26/27	90	90	61	32	6	—	1	—	17	10
18 27/28	83	83	36	49	7	2	—	—	14	15
18 28/29	69	68	37	33	4	1	—	—	28	12
18 29/30	67	67	37	30	5	2	1	—	25	16
18 30/31	85	87	44	44	5	3	1	—	35	13
18 31/32	72	70	41	30	7	2	1	—	27	15
18 32/33	84	82	33	50	5	4	—	2	23	11
18 33/34	90	90	56	35	6	5	2	1	25	10
18 34/35	95	95	49	47	12	3	1	—	47	18
Zus.:	2074	2056	1080	1002	173	73	20	14	547	290

In den Zimmern für Zahlende wurden entbunden vom

8. Oct 1810 / 8. Oct. 1835	274	251	137	112	12	4	2	19	—	—

1. Das medicinisch-poliklinische Institut zu Leipzig.

Dasselbe wurde im Jahre 1816 von dem Prof. D. Puchelt, gegenwärtig Prof. und Director des Klinicums zu Heidelberg, errichtet, und nach dessen Abgange von Leipzig im Jahre 1834, vom Prof. D. Cerutti übernommen, dessen Leitung es sich noch erfreut. Die Zahl der Kranken, welche in dieser Reihe von Jahren behandelt worden sind, ist groß, und unter den jüngern Aerzten unseres Vaterlandes hat gewiß die Mehrzahl an dem Unterrichte in diesem eben so wichtigen als nützlichen Institute Theil genommen. Wer ermessen kann, wie so schwierig die Lage des jungen Arztes ist, der sich genöthigt sieht, sogleich nach zurückgelegtem akademischen Cursus in seinen ganzen Wirkungskreis einzutreten, der wird die großen Vortheile einer solchen Schule der Vorbereitung zur Privatpraxis, kaum verkennen. Nicht blos, daß hier der angehende Arzt zeitig mit den Schwierigkeiten bekannt gemacht wird, mit denen er in der Privatpraxis zu kämpfen hat, mit den so mannigfachen Verhältnissen und Schwächen der Menschen, und jedweder Gattung ihrer wirklichen und eingebildeten Sorgen, — was er in der Klinic (Hospitalpraxis) niemals, sondern nur in der häuslichen Umgebung des Kranken kennen lernt; — erlangt er auch eine größere Selbstständigkeit im Handeln, indem ihm der Lehrer mehr als älterer berathender Arzt zur Seite steht, und wird bereits einige Ehrfahrung gewinnen. Auch findet er im Poliklinicum die Gelegenheit, Kinderkrankheiten zu beobachten und zu behandeln, welche sich dem jungen Arzte in dem Hospitälern weniger darbietet. Da aber dieser Theil der medicinischen Praxis der wichtigste ist, so hilft hier nur die Poliklinic aus.

Das Institut theilt sich in die eigentliche Poliklinic, wo diejenigen Kranken, deren Krankheit persönliches Erscheinen verbietet, in ihren Wohnungen besucht werden und in die ambulante Klinik, wo die Kranken, welche nicht behindert sind, selbst kommen, um guten Rath und Hülfe sich zu holen. (Zu diesem Zwecke ist täglich eine Stunde festgesetzt.) Auch ist das Poliklinicum gegenwärtig durch die nicht dankbar genug anzuerkennende Fürsicht des Herrn Cultministers und durch die Liberalität der Hohen Ständekammern wesentlich unterstützt, und dadurch in den Stand gesetzt worden, denjenigen Kranken, welchen die Kosten der Arzneimittel zu schwer fallen würden, dieselben unentgeldlich zukommen zu lassen;

Was die ärztliche Wirksamkeit des Instituts selbst anbelangt, so findet man die Resultate derselben in den jährlichen Berichten,

welche bisher blos in medicinischen Zeitschriften bekannt gemacht worden sind, allein von diesem Jahre an in einem vaterländischen Blatte auch dem größern Publicum mitgetheilt werden sollen. Desgleichen zeugen davon mehrere Inauguralschriften ehemaliger Mitglieder des Poliklinicums, sowohl über einzelne seltene und bemerkenswerthe Krankheitsfälle, welche zur Beobachtung kamen, als auch über herrschende epidemische Krankheiten, wie z. B. über die Pocken-, Masern- und Keichhusten-Epidemie in Leipzig; besonders aber die Schrift von Barthel: „Conspectus morborum an. $18\frac{28}{29}$ in schola policlinica curatorum.“ Leipzig 1830. Diese giebt eine vollständige Uebersicht, sowohl der Krankenzahl und der verschiedenen Krankheitsformen, welche in jenem Zeitabschnitte behandelt wurden, als auch von dem Heilverfahren und der ganzen Einrichtung des poliklinischen Instituts überhaupt. Im Durchschnitte werden jährlich zwischen 4—500 Kranke jeden Alters und Geschlechts behandelt.

m. Das orthopädische Institut zu Leipzig, ward im Jahre 1831 vom Prof. D. Carus gegründet, es ist eine Heilanstalt für Verwachsene und Verkrümmte.

n. Die homöopathische Heilanstalt zu Leipzig.

Dieselbe verdankt ihr Entstehen einer Anzahl Freunde der Homöopathie, welche am 10. August 1829, bei Gelegenheit der Feier des 50jährigen Doctorjubiläums des Hofrath Hahnemann in Köthen, in einem Verein zur Förderung des homöopathischen Heilverfahrens zusammentraten und aus dem Reste der zu jener Feier von den zahlreichen Freunden der neuen Heillehre gesammelten Beiträge, einen Fonds bildeten, zu welchem fernere Beiträge gesammelt, die Zinsen hinzugeschlagen und dann, sobald er zur Errichtung einer homöopathischen Heilanstalt hinreichend angewachsen sein würde, dazu verwendet werden sollte. Da dieser Fonds durch die gesammelten Beiträge am 10. August 1832 bis auf die Summe von 3500 Thlr. sich erhöht hatte, so beschloß, der Verein bei seiner Zusammenkunft an dem genannten Tage, auf den Vorschlag des damaligen Directors desselben, des D. Schweikert aus Grimma, die projectirte Heilanstalt in's Leben treten zu lassen. Man kaufte nun zu Leipzig in der Glockenstraße ein neu errichtetes Haus, richtete es zu diesem Zwecke ein und eröffnete am 22. Januar 1833 nach eingegangener Genehmigung der Landesdirection die Anstalt, damals die einzige und erste in Deutschland, durch einen feierlichen Act, an welchem mehrere Freunde der Homöopathie und mehre dazu eingeladene Personen von Distinction Antheil nahmen.

Das Haus enthält Parterre mehrere Locale für das angestellte Personal; im ersten Stock in 2 Stuben 8 Betten für Kranke;

im zweiten Stock fassen 1 größere u. 3 kleinere Stuben 12 Betten; im dritten Stock werden eben soviel Stuben theils für das angestellte Personal, theils für einzelne Kranke und Reconvalescenten verwendet, für letztere, zum Genuß der freien Luft, ist noch der beim Hause befindliche Garten bestimmt.

Von Errichtung der Anstalt bis Ende des Jahres 1833 übernahm D. Müller die Direction desselben; anderweitige practische Geschäfte aber nöthigten ihm, diese Functionen wieder aufzugeben. Man hatte sich unterdessen überzeugt, daß die Anstalt, bei dem großen Zufluß der Kranken nur unter Leitung eines Mannes gedeihen könne, der ihr seine ganze Zeit zu widmen im Stande sei; es ward beschlossen, einen Director mit Gehalt anzustellen, wozu sich, nach einstimmiger Wahl, Herr D. Schweikert zu Grimma endlich auch willig finden ließ. Seit Anfang 1834 dirigirt derselbe die Anstalt.

Das ganze beim Institute angestellte Personal besteht aus

1) Einem Director; derselbe steht, wie in allen ähnlichen Anstalten, auch hier, in disciplinarischer, administrativer, medicinischer und wissenschaftlicher Hinsicht der Anstalt vor, und hat das ganze übrige dabei angestellte Personal zu ernennen, nach Bedürfniß zu verändern, dasselbe zur genauesten Pflichterfüllung anzuhalten und zu controliren;
2) Einem Unterarzte;
3) Einem Oeconom, Beide zur Zeit in einer Person vereinigt. Dieser wohnt im Gebäude des Instituts; er hat den dirigirenden Arzt in Behandlung der Kranken zu unterstützen, die Krankenjournale zu halten, den Kranken die verordneten Arzeneien zu reichen, sie des Tages öfters zu besuchen und zu beobachten, das Beobachtete in die Journale einzutragen; für Speise und Trank, sowie für alle Bedürfnisse der Kranken und für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Er inspicirt das unter seiner speciellen Aufsicht stehende Krankenwärterpersonal, das Hausgesinde und das gesammte Hauswesen, und führt über Einnahme und Ausgabe des Instituts Buch und Rechnung, deren Resultate er zu Ende jedes Monats zur Prüfung und Justificirung dem Director und der Inspection vorlegt;
4) Einem, auch nach der Anzahl der Kranken, zwei Krankenwärter;
5) Einer Krankenwärterin, und
6) Einer Hausmagd.

Ueber das Ganze des Instituts ist noch eine Inspection, bestehend aus 2 homöopathischen Aerzten und dem Kassenverwalter bestellt, die wöchentlich oder doch wenigstens monatlich eine Con-

ferenz zur Förderung und Einführung von Verbesserungen des Instituts halten soll.

Obgleich die Anstalt weder von der Stadtbehörde noch von der Regierung unterstützt wird, so erregte sie doch die Theilnahme des Publicums im hohen Grade und der Zudrang von Kranken war sehr bedeutend.

Die Kranken, welche in der Anstalt Heilung suchen, sind in zwei Classen getheilt:

A. Hauskranke, die im Institute selbst aufgenommen, behandelt und verpflegt werden und

B. poliklinische Kranke, die blos während ihres Krankseins von Zeit zu Zeit in die Anstalt gehen und gegen ihre Leiden sich Arzenei holen.

Anlangend die Hauskranken, so können, da die Anstalt vor der Hand nur 21 Betten hat, auch nur so viel Kranke sich gleichzeitig in derselben befinden. Diese Kranken werden hier insgesammt unentgeldlich behandelt, zahlen aber, nach der unter Direction des D. Schweikert getroffenen Einrichtung für den, auf ihre Kost und Pflege, insbesondere also für Kur, Arzenei, Pflege, Kost, Bettwäsche, Holz und Licht, verursachten Aufwand, nur 1 Thlr. bis 1 Thlr. 8 Gr. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der sich einfindenden Kranken, aus dem Stande der Gesellen, Gehülfen ꝛc. sind, welche oft ein diese Summe bei weitem übersteigendes Krankengeld aus ihren Krankenkassen erhalten.

Notorisch Arme, besonders wenn sie an acuten Krankheiten leiden, werden ganz unentgeldlich aufgenommen und verpflegt. Alle Kranke ganz unentgeldlich aufzunehmen, dazu reichen die Fonds der Anstalt nicht hin, da bei ihr nur gegen höchstens 500 Thlr. jährlich zugesicherte Beiträge und ungefähr 200 Thlr. jährlich freiwillige Beiträge eingehen. Gegen 3000 Thlr. aber würden beim Besetztsein aller Betten (21) des Instituts erforderlich sein.

Hinsichtlich der poliklinischen Kranken, erhält hier jeder ohne Ausnahme, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends jeder Woche, in den Stunden von 10 — 12 Uhr Berathung und Arznei, und zwar Diejenigen, welche ein obrigkeitliches Zeugniß der Armuth beibringen, ganz unentgeldlich; Andere dagegen, die ein solches nicht aufzuweisen haben, zahlen 2, 4 höchstens 8 Groschen. Kranke in der Stadt, in den Vorstädten oder nahe an denselben wohnend, werden erforderlichen Falls in ihren Wohnungen besucht.

Krätzige oder mit andern leichtansteckenden Krankheiten Behaftete, konnten, da der Raum, sie gehörig von den übrigen abzusondern, fehlt, bis jetzt in der Anstalt nicht aufgenommen wer-

den; jedoch wurden Scharlach-, Masern- und Pockenkranke bis zu einer gewissen Zahl, in der Anstalt behandelt. Dagegen sollen andere Kranke, bei denen sich eine rein chirurgische, blos mechanische Behandlung nöthig macht, wie Knochenbrüche, Verrenkungen, in die Anstalt eigentlich nicht aufgenommen werden; es hat jedoch der jetzige Director keinen Kranken dieser Art zurückweisen zu dürfen geglaubt.

Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt geschieht, um die Ueberfüllung zu vermeiden und wegen der Beurtheilung der Qualification zur Aufnahme, durch vorherige Anmeldung bei dem Director der Anstalt oder in dessen Abwesenheit, bei dem Unterarzte, von dem der Kranke oder dessen Angehörige ein Eintrittsbillet erhalten.

Der Abgang erfolgt auf Anordnung des ordinirenden Arztes. Es erhält jeder Kranke bei seinem Abgange die etwa dem Oeconom übergebenen Effecten, bei Zurückgabe des darüber erhaltenen Scheines, wieder eingehändigt.

Die Kost der Kranken in der Anstalt wird nach homöopathischen Grundsätzen zubereitet und der Oeconom, sowie die Köchin, haben darüber besondere Instructionen.

Die Krankenstuben sind auf das zweckmäßigste eingerichtet. In allen Zimmern sind eiserne Bettstellen; jede Bettstelle ist mit einem Strohsack und einer mit Seegras gefüllten Matratze, mit Kopfkissen und mit einer starken, von einem leinenen Tuche umgebenen wollenen Decke (einige auch mit Deckbetten) versehen. Die frühern Kosten der Einrichtung und nachherigen Verbesserungen beliefen sich auf 1150 bis 1200 Thlr.

Faßt man die Wirksamkeit der Anstalt in's Auge, so nahm dieselbe in dem ersten Vierteljahre (vom 24. Januar bis 31. März 1833), 34 Kranke auf, von denen 20 geheilt entlassen wurden, 1 starb (am Pocken) und 13 in der Anstalt verblieben; die höchste Zahl der gleichzeitig Anwesenden war 17. Dagegen wurden in diesem Zeitraume poliklinisch behandelt 208 Kranke; von diesen wurden geheilt 36. Nur ein einziges Mal suchten von diesen 208 Kranken in der Anstalt Hülfe und erschienen dann nicht wieder 29, gebessert blieben weg 53, ohne Erfolg wurden behandelt 27, gestorben sind 3 und in's nächste Vierteljahr übergeben 60.

Im zweiten Vierteljahre (vom 1. April bis 30. Juni 1833) wurden in der Anstalt ärztlich behandelt und verpflegt 51 Kranke, nämlich 13 vom vorigen Vierteljahre Uebertragene und 38 Neuaufgenommene; von diesen wurden 30 geheilt und 2 starben (1. am Nervenfieber und 1 an der Lungensucht), 7 wurden gebessert und 2 ungeheilt (von denen 1 an Menstruationsbe-

schwerden und 1 am Wechselfieber litt) entlassen; 10 verblieben in der Anstalt. Dagegen belief sich die Zahl der poliklinisch Behandelten auf 458, worunter 60 vom vorigen Vierteljahre Uebertragene und 398 Neuaufgenommene sich befanden. Von diesen wurden geheilt 51, nur ein Mal erschienen in der Anstalt und kamen dann gar nicht wieder 60. Gebessert blieben weg 109; ohne Erfolg wurden behandelt 39; gestorben sind 7 und übergetragen wurden 192.

Im dritten Vierteljahre (vom 1. Juli bis letzten September d. J.) wurden in der Anstalt ärztlich behandelt und verpflegt, 34 Kranke, nämlich 10 vom vorigen Vierteljahre Uebergetragene und 24 Neuaufgenommene. Von diesen wurden geheilt 14, gebessert 10, ungeheilt entlassen 5, übergetragen 5. — In der Poliklinik wurden behandelt 512, und zwar 192 vom vorigen Vierteljahre Uebertragene und 320 Neuaufgenommene; von diesen wurden geheilt 32, nicht wieder gekommen nach einmaliger Consultation 68, gebessert blieben weg 132, ohne Erfolg wurden behandelt 38, gestorben sind 5, und übergetragen wurden 237.

Im vierten Vierteljahre (vom 1. October bis letzten December d. J.) sind in der Anstalt ärztlich behandelt und verpflegt worden 25 Kranke, als 5 vom vorigen Vierteljahre Uebergetragene und 20 Neuaufgenommene; von diesen wurden geheilt 12, gebessert 4, ungeheilt entlassen 2, gestorben ist 1, übergetragen wurden 6. In der Poliklinik wurden behandelt 397 und zwar, 237 vom vorigen Vierteljahre Uebergetragene und 160 Neuaufgenommene; von diesen wurden geheilt 41, nicht wieder gekommen 23, gebessert blieben weg 125, ohne Erfolg behandelt 79, gestorben sind 2, in's folgende Jahr übergetragen 127.

Das Resultat des Jahres 1833 gewährt folgende Uebersicht:

A. Hauskranke:

Aufgenommene	Geheilt	Gebessert	Ungeheilt	Gestorben	Bestand übergetragen
118	79	20	9	4	6

B. In der Poliklinik:

Aufgenommene	Geheilt	Nach einmal. Consult. nicht wiedergek.	Gebessert weggeblieb.	Ohne Erfolg behandelt.	Gestorb.	Bestand übergetragen
1070	147	183	417	179	17	127

Die Ergebnisse des Jahres 1834 sind,

A. Hauskranke:

Aufgenommene mit 6 Uebertrag.	Geheilt	Gebessert	Ungeheilt	Gestorben	Bestand übergetragen
120	49	26	21	5	19

B. In der Poliklinik:

Aufgen. incl. 127 Uebertrag.	Geheilt	Nach einmal. Consult. nicht wiederget.	Gebessert weggeblieb.	Ohne Erfolg	Gestorb.	Bestand übergetragen
484	60	101	146	78	8	91

Es sind also in den zwei ersten Jahren (1833 u. 1834) durch die Wirksamkeit des Instituts, theils als Hauskranke, theils als poliklinische, 1659 Kranke behandelt worden, und zwar fanden 232 im Institute selbst ärztliche Behandlung und Verpflegung; von diesen wurden 128 geheilt und 46 gebessert; 30 sind ungeheilt geblieben, 9 gestorben und 19 in's Jahr 1835 mit übergetragen worden. In der Poliklinik sind in den genannten beiden Jahren ärztlich behandelt worden 1427 Kranke; von denen wurden geheilt 207; nach einmaliger Consultation nicht wiedergekehrt 284; gebessert weggeblieben 563; ohne Erfolg behandelt 257; gestorben 25; in's Jahr 1835 übergetragen 91 *).

Ueberblickt man vorurtheilsfrei die Ergebnisse dieser Anstalt, so kann man sie nur günstig und erfreulich nennen; es bleibt deshalb nicht nur der glückliche Fortgang des Instituts, sondern auch die thatkräftige Unterstützung der Behörden ihm zu wünschen übrig.

*) Wenn es scheinen möchte, als habe die poliklinische Behandlung ein nicht günstiges Resultat geliefert, so möchte dieß vielleicht stets der Fall sein, wo die Kranken (außer der Anstalt) nicht allen die Heilung störenden Einflüssen entzogen werden können; außerdem war gleich Anfangs der Zudrang von langjährig Leidenden und absolut Unheilbaren, die man aus Mitleiden und Menschenliebe nicht zurückwies, zur Anstalt sehr groß. Erwägt man noch, daß 284 nur ein einziges Mal, um Hülfe zu suchen kamen und nicht wiederkehrten; so ist von diesen wohl anzunehmen, daß Einige unter ihnen Erleichterung fanden; ferner, daß 563, bei welchen Besserung eintrat, nicht wiederkehrten, 257 ohne Erfolg behandelt wurden, weil ihre Leiden zu alt und festgewurzelt waren, so bleibt eigentlich nur als die Zahl der andauernd Behandelten 323 übrig, von diesen sind 207 geheilt, 25 gestorben und 91 noch in Behandlung.

o. Badeanstalten in Dresden und Leipzig.

Außer der Struveschen Badeanstalt befinden sich in Dresden noch verschiedene Anstalten für kalte und warme Bäder: wie die Rathsbaderei; das Linkische Bad an der Kunststraße nach Budissin, das Albrechtsbad an der Ostra-Allee, auch mit russischen Dampfbädern, Douche- und Sturzbädern verbunden, das Aderhold'sche Bassinbad u. a. m.

In Leipzig dagegen befindet sich die 1) Krügersche Badeanstalt, bestehend, theils aus einem gut eingerichteten russischen Dampfbade, in welchem zugleich kalte Douchen von verschiedener Stärke genommen werden können, theils aus Wasserbädern warm und kalt; dieses Quellwasser enthält nach der Analyse der DD. Eschenbach und Kühn viele mineralische und salinische Theile. Es können damit auch nach Belieben Seifen, Schwefel, Salze, Eisen, Abkochungen von Kräutern ꝛc., verbunden worden. 2) Die Badevorrichtung (Hydroconion) von Köberlin, welche besteht a. in Form einer Säule, womit die Regen- und Staubbäder auf den ganzen Körper, oder einzelne Theile desselben genommen werden, für Dampf-, Douche-, Bidet-, Kopf- und Sturzbäder, auch Dampfdouche und Lavements eingerichtet; b. in Form eines Schrankes, wo alle obige Bäder, nur nicht die Dampfbäder, stehend, sitzend oder liegend genommen werden können.

p. Heilbäder und Mineralquellen Sachsens.

Sie sind:

I. das Augustusbad bei Radeberg, ein Nervenstärkender und stockende Säfte zertheilender Mineralbrunnen. Er besteht aus mehrern Quellen, welche heißen: der Stollen- oder Augustus-Quell und die Quellen Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6. Der Hauptquell ward 1716 entdeckt, hierauf das alte Badehaus (1720) auch später das Gallerie- und ein neues Logirhaus erbaut. 1768 ward ein neuer Quell Nr. 1, später 2, 3 und 4 entdeckt; der letzte Brunnen wurde 1803 gefaßt. Die Anstalt zählt mehrere zweckmäßig eingerichtete Gebäude. — Lampadius und Ficinus haben den Stollen- und Augustus-Quell chemisch untersucht. Die Resultate der erstern Untersuchung sind enthalten in den Freiberger gemeinnützigen Nachrichten, Jahrgang 1808 Nr. 46 und 47; die der letztern finden sich in der Beschreibung des Augustusbades von C. G. Pienitz und Ficinus (Dresden 1814). Es folgen hier die Bestandtheile des Hauptquells nach Ficinus:

Analyse.

1) Der Stollens und Augustus-Quell.

Salinisches Stahlwasser.

Temperatur $47\frac{3}{4}°$ Fahrenheit.

Bestandtheile des Wassers in 1 Pfunde zu 16 Unzen.

a. Feste:

Schwefelsaures Natron . . .	$1\frac{1}{2}$	Gran
Muriatisches Natron	$\frac{3}{8}$	″
Schwefelsaurer Kalk	$\frac{3}{4}$	″
Muriatische Talkerde	$\frac{1}{8}$	″
Kohlenstoffsaure Talkerde . .	$\frac{2}{3}$	″
Eisenoxyd	$\frac{3}{8}$	″

b. Flüchtige:

Kohlensaures Gas	$\frac{36}{78}$	Kub. Z.

2) Die Quelle Nr. 1.

Temperatur $51\frac{1}{4}°$ Fahrenheit.

Schwefelsaures Natron . . .	$\frac{1}{8}$	Gran
Muriatisches Natron	$1\frac{1}{2}$	″
Schwefelstoffsaurer Kalk . . .	$\frac{1}{4}$	″
Kohlenstoffsaurer Kalk . . .	$\frac{7}{8}$	″
Kohlenstoffsaure Talkerde . .	$\frac{1}{4}$	″
Extractivstoff	$\frac{3}{4}$	″
Eisenoxyd	$\frac{3}{4}$	″
Kohlenstoffsaures Gas . . .	$\frac{44}{34}$	Kub. Z.
Gekohltes Wasserstoffgas . . .	$\frac{1}{14}$	″

3) Die Quelle Nr. 2.

Temperatur $52\frac{3}{4}°$ Fahrenheit.

Schwefelsaures Natron . . .	$\frac{1}{8}$	Gran
Muriatisches Natron	$\frac{1}{12}$	″
Schwefelsaurer Kalk	$\frac{1}{4}$	″
Kohlenstoffsaurer Kalk . . .	$\frac{3}{8}$	″
Extractivstoff	$\frac{1}{4}$	″
Eisenoxyd	$\frac{3}{3}$	″
Kohlensaures Gas	$\frac{6}{9}$	Kub. Z.
Gekohltes Wasserstoffgas . . .	$\frac{1}{4}$	″ ″

4) Die Quelle Nr. 3.

Schwefelsaures Natron . . .	$\frac{1}{10}$	Gran
Muriatisches Natron	$\frac{1}{10}$	″

Schwefelsaurer Kalk	$\frac{1}{8}$	Gran
Kohlenstoffsaurer Kalk . . .	$\frac{1}{2}$	‚
Muriatische Talkerde	$\frac{2}{20}$	‚
Kohlenstoffsaure Talkerde . .	$\frac{8}{10}$	‚
Extractivstoff	$\frac{1}{15}$	‚
Eisenoxydul	$\frac{7}{20}$	‚
Kohlenstoffsaures Gas . . .	$\frac{4}{25}$	Kub. Z.
Gekohltes Wasserstoffgas . .	wenig.	

5. Die Quelle Nr. 4.

Temperatur $52\frac{3}{4}°$ Fahrenheit.

Schwefelsaures Natron . . .	$\frac{1}{8}$	Gran
Muriatisches Natron	$\frac{11}{20}$	‚
Schwefelsaurer Kalk	$\frac{8}{8}$	‚
Kohlenstoffsaurer Kalk . . .	$\frac{3}{4}$	‚
Muriatische Talkerde . . .	$\frac{1}{8}$	‚
Extractivstoff	$\frac{8}{8}$	‚
Eisenoxyd	$\frac{20}{20}$	‚
Kohlenstoffsaures Gas . . .	$\frac{8}{8}$	Kub. Z.
Gekohltes Wasserstoffgas . . .	$\frac{1}{2}$	‚ ‚

6) Die Quelle Nr. 5.

Temperatur $52\frac{3}{4}°$ Fahrenheit.

Muriatisches Natron	$\frac{4}{25}$	Gran
Schwefelsaurer Kalk	$\frac{1}{8}$	‚
Kohlenstoffsaurer Kalk . . .	$\frac{8}{4}$	‚
Kohlenstoffsaure Talkerde . .	$\frac{8}{25}$	‚
Extractivstoff	$\frac{3}{20}$	‚
Eisenoxyd	$\frac{1}{4}\frac{1}{0}$	‚
Kohlensaures Gas	$\frac{1}{8}$	Kub. Z.
Gekohltes Wasserstoffgas . .	$\frac{2}{2}\frac{7}{0}$	‚ ‚

7) Die Quelle Nr. 6.

Temperatur $55\frac{1}{2}°$ Fahrenheit.

Schwefelsaures Natron . . .	1	Gran
Muriatisches Natron	$\frac{3}{4}$	‚
Schwefelsaurer Kalk	$\frac{1}{8}$	‚
Kohlenstoffsaurer Kalk . . .	$\frac{1}{10}$	‚
Kohlenstoffsaure Talkerde . .	$\frac{4}{10}$	‚
Extractivstoff	$\frac{1}{4}$	‚
Eisenoxyd	$\frac{3}{8}$	‚
Kohlenstoffsaures Gas . . .	$\frac{1}{2}$	Kub. Z.
Gekohltes Wasserstoffgas . .	$\frac{2}{7}$	‚ ‚

II. Der Gesundbrunnen zu Berggieshübel (ein Städtchen auf der Straße von Dresden nach Teplitz und Prag), besteht aus zwei Quellen, der Friedrichsbrunnen und der Johann-Georgs-Brunnen genannt, den letztern ließ Churfürst Johann Georg treiben und hat sein Mundloch einige hundert Schritte vom Orte entfernt auf einer Wiese; der Friedrichsbrunnen hat seine Quellen nahe an dem Flüßchen Gottleube. Diese Quellen wurden zu Anfange des 18. Jahrhunderts entdeckt und nach der Meinung D. Kühns schon 1717 zum Baden benutzt. Sie werden von Einigen zu den Sauerbrunnen gezählt, haben aber einen schwefelichten Geruch, sind dabei klar und der Genuß befördert die Eßlust. Das Badehaus, Gesellschaftssaal ꝛc. sind gut eingerichtet. Der fromme Gellert († 13. Dec. 1769) und der Satyricus Rabener († 22. März 1771) sprachen oft dort ein, und es heißt noch einer ihrer liebsten Spazierwege der Poetengang.

Analyse (von einem Ungenannten).

Alkalisch-salinisches Stahlwasser.

Bestandtheile desselben in einem Pfunde zu 16 Unzen.

a. Feste:

Muriatisches Natron	$\frac{1}{15}$	Gran
Kohlenstoffsaures Natron	$\frac{1}{16}$	"
Schwefelsaure Talkerde	$\frac{1}{16}$	"
Eisenoxyd	$\frac{2}{3}$	"

b. Flüchtige:

Kohlensaures Gas (ist unbestimmt geblieben).

III. Die Sauerbrunnen zu Brambach im voigtländischen Kreise. Es sind deren drei, einer zu Unter- und zwei zu Ober-Brambach. Sie wurden von Lampadius im Jahre 1812 untersucht, welcher die Resultate seiner Forschungen in Schweigger's Journal für Chemie und Physik Bd. 8. S. 367 niederlegte.

Analyse von Demselben.

a. Der Unter-Brambacher Sauerbrunnen.

Bestandtheile in 16 Unzen:

Salzsaures Natron	3,^{00}	Gran
Schwefelsaures Natron	2,^{75}	"
Kohlensaures Natron	1,^{75}	"
Salzsaure Kalkerde	0,^{75}	"

Salzsaure Talkerde . . .	0,60 Gran
Kohlensaure Kalkerde . . .	2,25 "
Kohlensaure Talkerde . . .	1,20 "
Eisenoxyd	0,80 "
	13,10 Gran
Kohlensaures Gas	20, 0 Kub. Z.

b. Der Eisenfreie Ober-Brambacher Säuerling.

Salzsaures Natron . . .	0,50 Gran
Schwefelsaures Natron . .	0,25 "
Kohlensaure Natron . . .	1,10 "
Salzsaure Kalkerde . . .	0,15 "
Kohlensaure Kalkerde . . .	1,80 "
Eisenoxyd	Spuren
	3,80 Gran
Kohlensaures Gas	20,125 Kub. Z.

c. Der Ober-Brambacher Eisensäuerling.

Salzsaures Natron . . .	0,50 Gran
Schwefelsaures Natron . .	0,25 "
Kohlensaures Natron . . .	0,45 "
Salzsaure Kalkerde . . .	1,75 "
Kohlensaure Kalkerde . . .	0,15 "
Eisenoxyd	0,12 "
	3,22 Gran
Kohlensaures Gas	22,5 Kub. Z.

IV. Das Buschbad bei Meißen, in einer der anmuthigsten Gegenden Sachsens, eine Stunde von Meißen entfernt. Im Jahre 1794 zuerst von dem Mathematicus Lüdike zu Meißen als Mineralquelle erprobt, 1796 nach abermaliger Untersuchung, vom D. P. J. D. Lutheritz gefaßt, 1797 vom D. J. G. Leonhardi nochmals chemisch geprüft, ward es in die Reihe der schwächern, eisenhaltigen, kalten Gesundbrunnen versetzt. Das Bad ist gehörig gebraucht, bei hysterischen und hypochondrischen Leiden, ja selbst bei einigen chronischen Krankheiten, als Gicht und Rheuma, wohlthätig wirksam. Die Gebäude des Bades sind ebenso elegant als zweckmäßig eingerichtet. Man s. übrigens Lutheritz „Physisch-chemische Beschreibung des Buschbades bei Meißen." (Dresden 1798).

Analyse von Ficinus.

Temperatur + 4° Reaum.

Spec. Gewicht 1,^{001} in 16 Unzen:

Schwefelsaures Natron . .	0,^{400}	Gran
Salzsaures Natron . . .	0,^{280}	‚
Schwefelsaure Talkerde . .	0,^{200}	‚
Schwefelsaure Kalkerde . .	0,^{200}	‚
Salzsaure Talkerde . . .	0,^{120}	‚
Kohlensaure Talkerde . .	0,^{320}	‚
Kohlensaure Kalkerde . .	0,^{160}	‚
Kohlensaures Eisenoxydul .	0,^{320}	‚
Kieselerde (und Sand) . .	0,^{320}	‚
Extractivstoff	0,^{200}	‚
	2,^{520}	Gran

Kohlensaures Gas, der Menge nach unbestimmt.

V. Die (mehrern) Sauerbrunnen bei den Dörfern Elster und Schönberg an der böhmischen Grenze im Voigtlande; es giebt jedoch nur bei ersterem Orte eine Bade- und Trinkanstalt. Lampadius hat sie untersucht und gab die Resultate hiervon in Schweigger's Journal der Chemie und Physik Bd. 8. Heft 4. S. 367 u. flg.

Analyse von Lampadius 1812.

In 16 Unzen:

Salzsaures Natron . . .	16,^{50}	Gran
Schwefelsaures Natron . .	11,^{00}	‚
Kohlensaures Natron . .	4,^{50}	‚
Kohlensaure Kalkerde . .	2,^{00}	‚
Kohlensaure Talkerde . .	1,^{15}	‚
Eisenoxydul	1,^{00}	‚
	36,^{15}	Gran
Kohlensaures Gas	17, ^{5}	Kub. Z.

VI. Das Herrmannsbad bei Lausigk zwischen Borna, Grimma und Colditz, 6 Stunden von Leipzig entfernt. Dieser Mineralbrunnen ward 1820 auf dem Grundeigenthume des Amtsrichters Herrmann entdeckt, als man Versuche machte, das übermäßige Wasser aus einer höher gelegenen Braunkohlengrube los zu werden. Ein Arbeiter, der mit der Kolik behaftet war, soll bei dieser Arbeit das Wasser getrunken haben und von seinem Uebel befreit worden sein. Schon 1821 waren die zur Badeanstalt erforderlichen Gebäude hergestellt und am 3. Juni d. J. feierlich ein-

geweiht. Dieser salinisch-eisenhaltige Brunnen hat sich nach dem Zeugniß D. Uhlichs überhaupt bei Nervenschwäche, Hypochondrie, Hysterie, den davon entstandenen chronischen Kopfschmerzen, Krämpfen, Lähmungen, Hämorrhoidalumständen, bei Magenkrämpfen, schwachem Magen und mangelhafter Verdauung; in Scrofelkrankheiten und den daher rührenden Augenentzündungen, bei Drüsenkrankheiten, Hautkrankheiten, besonders bei veralteten, als Flechten, Krätze u. s. w., bei passiven Blutflüssen, als zu starken Hämorrhoiden, zu starker Menstruation, heilsam bewiesen. — Das Trinken dieses Mineralwassers leistete die besten Dienste bei Magenkrämpfen, bei schwacher Verdauung und den daraus entstehenden Uebeln, bei Appetitlosigkeit, bei Verschleimung und Verstopfung der Eingeweide, bei krampfhaften Brust- und Hämorrhoidalbeschwerden ꝛc. (S. „das Herrmannsbad bei Lausigk" [wo auch die Resultate der chemischen Untersuchung des Factor Fleck weitläuftig mit enthalten sind] vom Professor F. Pohl, Leipzig 1822).

VII. Die Mineralquelle zu Schandau; sie ist schon seit hundert Jahren bekannt und es wurde das Wasser dieses Gesundbrunnes an Ort und Stelle getrunken und zum Baden benutzt. Im Jahre 1803 fand man noch eine neue an Schwefelgas reiche Quelle; im Ganzen zählt man jetzt 9 Quellen. Das Badehaus liegt in einem reizenden Wiesengrunde. Das Wasser des Heilquells ist hell und klar, wird aber durch Abkochen trübe; sein Geruch zeigt von Schwefelwasserstoff-Gas und sein Geschmack ist zusammenziehend. Es soll bei Hämorrhoidalübeln, Nervenschwäche, Unterleibskrankheiten, Gicht und Krämpfen, treffliche Dienste leisten. Die Hauptquelle hat nach Lampadius eine Temperatur von 10° Reaum. und in 100 par. Kubikzoll:

Kohlenstoffsaures Gas . . .	$11\frac{1}{3}$ Kub. Z.
Eisenkalk	$18\frac{1}{3}$ Gran
Salzsaure Talkerde	$8\frac{3}{4}$ „
Schwefelsaure Kalkerde . . .	$5\frac{1}{4}$ „
Kieselerde	$1\frac{1}{3}$ „

(Vergl. auch: „Schandau und seine Umgebungen" von Götzinger, Dresden 1812).

VIII. Die Schwefelquelle zu Schmeckwitz, Marienborn genannt, 3 Stunden westlich von Budissin. Das sehr stark und schon seit 1817, besuchte Bad, hat D. Ficinus in einer besondern Schrift, Dresden 1818, beschrieben; auch das Niederlausitzische Magazin, Jahrg. 1824, Bd. 3. giebt darüber hinlängliche Nachricht.

IX. Das Wiesenbad oder Jobsbad bei dem Dorfe Wiesa im erzgebirgischen Kreise, ein lauwarmes Mineralbad,

ward schon im 15. Jahrhundert entdeckt. Eine von Hans Frdr. Geyer, welcher, als damaliger Besitzer von Wiesa die Quelle fassen ließ, errichtete, aber längst wieder verschwundene Kapelle, dem heil. Hiob geweiht, gab Veranlassung zu dem Namen Hiobs- oder Jobsbad. Schon war die Anstalt in neuerer Zeit in Verfall gerathen, als der Kaufmann Eisenstuck zu Annaberg Besitzer des Bades wurde und Bade- und Wohnhäuser neu und zweckmäßig errichtete, welcher auch ein Douche-Bad anlegen ließ. Der Quell ist vom D. Scheffler als ein eisenhaltiges Wasser und von Lampadius als eine erdig-alkalische Mineralquelle erklärt worden. Die Temperatur des Bodens ist 17° Reaum. Arnold, Göbel, Pansa, Lehmann u. Neuhof haben es beschrieben.

X. Das Wolkensteiner Bad oder das Bad zu unserer lieben Frauen im Erzgebirge. Dieser lauwarme Gesundbrunnen ist schon gegen vier hundert Jahre bekannt und liegt ¼ Stunde nördlich vom Städtchen Wolkenstein; sein Wasser hat eine weiße und durchsichtige Farbe und führt alkalische Eisenerde mit etwas Kochsalz vermischt, mit sich. Es wird gerühmt bei der Zertheilung harter, vom Krampfe zusammengezogener Theile und bei Aussonderung der stockenden Feuchtigkeiten. D. Struve nennt die Quelle eine chemisch-indifferente Therme mit geringem Natrongehalte.

Temperatur + 24° Reaum.
Spec. Gewicht $1,^{006}$
Kühn fand in 16 Unzen:

Salzsaures Natron . . .	$0,^{107}$	Gran
Schwefelsaures Natron . .	$0,^{205}$	"
Kohlensaures Natron . .	$1,^{333}$	"
Kohlensaure Kalkerde . . .	$0,^{205}$	"
Extractivstoff	Spuren	
	$1,^{845}$	Gran
Kohlensaures Gas. . . .	1, °	Kub. Z.

XI. Der St. Annenbrunnen, der gute Brunnen oder Gesundbrunnen bei Nieder-Zwönitz im erzgebirgischen Kreise. Das Wasser dieser mineralischen Quelle fließt kalt. Der Brunnen wird stark benutzt.

XII. Der Sidonien- und Heinrichsquell zu Tharand, deren mineralisches Wasser 1792 die Anlegung eines Bades zur Folge hatte. Es finden sich zahlreiche Kranke ein, zu deren Genesung auch vorzüglich die gesunde Gebirgsluft beizutragen scheint.

Zehntes Kapitel.

Uebersicht mildthätiger Anstalten.

Rücksichtlich der Residenz sind hervorzuheben:

a. Die Armenversorgungsbehörde daselbst.

Von dieser werden über 4000 Individuen, unter welchen gegen 1800 Familien und einzelne Arme fortlaufendes Almosen genießen, die Uebrigen durch außerordentliche Beihülfe, als: Bekleidung, Feuerung, freie Cur, freien Unterricht, freie Erziehung und Verpflegung, lebenslängliche Versorgung und zum Theil durch Arbeit, öffentlich unterstützt, wozu der jährliche Bedarf in den letztern Jahren gegen 48,500 Thlr. betrug. Davon wurden allein circa 22,000 Thlr. zu Almosen verwendet. Zu diesem Bedarf trugen bei: die Staatscasse, die königl. Familie und die Einwohner; außerdem wurde durch verschiedene Anlagen von Käufen, aus den, aus den Stadtweichbilde gegangenen Erbschaften, sowie bei Taufen, Begräbnissen, Communionen, Collecten, Grabe- und Schützen-Gesellschaften, Innungen, öffentlichen Kunstausstellungen, bei Feierlichkeiten u. Vergnügungen ꝛc., ein Bedeutendes aufgebracht.

Zur Erforschung der Hülfsbedürftigen und zur zweckmäßigen Vertheilung der zu verabreichenden Unterstützungen ist (seit 1831) die Stadt in 17 Bezirke, davon jeder wieder in verschiedene Pflegen, abgetheilt.

Die Armenversorgungsbehörde, welche übrigens dem Ministerium des Innern untergeben ist, bestand zu Ende 1834 aus 1 Vorstande und Bureau-Chef (ein Stadtrath), 20 Mitgliedern und zwar 2 vermöge ihrer Function (der Dirigent der Stadtpolizei-Deputation und der Justiz-Beamte der II. Abtheilung) und 18 auf Zeit gewählten Mitgliedern (worunter Sr. Exc. der Herr Staatsminister von Zezschwitz); ferner 12 Ersatzmännern; 3 Deputirten des Stadtraths; 4 Deputirten der Communrepräsentantschaft; dem Expeditionspersonale, an Secretairen, Registratoren, Cassirern und Copisten; 18 Armenvorstehern. Endlich sind noch 6 Armenärzte; 8 Geburtshelfer und 4 Armenchirurgen für die Gesundheitspflege thätig.

Unter dieser Behörde stehen u. A. folgende Institute:

1) Das Friedrichstädter Krankenhaus mit 1 Verwalter, 1 Arzt, 1 Chirurg, 1 Krankenwärter und 2 Krankenwärterinnen; welcher Anstalt die Armenversorgungsbehörde einen Zuschuß gewährt. Vergl. übrigens S. 593.

2) Das Jacobs-Hospital mit 1 Amtsverwalter, 1 Arzt, 1 Chirurg, 1 Organist und 1 Krankenwärterin. Es ist dieß eine uralte Landesanstalt für männliche Individuen, welche sich, wenn sie über 50 Jahr alt sind und einen rechtschaffenen Lebenswandel geführt haben, mit 150 Thaler einkaufen können, wofür sie Wohnung, Verpflegung und Kleidung erhalten. Das Hospital besitzt an 85,000 Thlr. Vermögen, von dessen Zinsen 36 Hospitaliten verpflegt werden. Die Armenbehörde führt die Verwaltung.

In diesem Hospitalgebäude befindet sich noch eine Zwangsarbeitsanstalt mit dem nöthig angestellten Personale eines Amtsverwalters u. s. w., für liederliche männliche Individuen, Bettler ꝛc., wo 30 bis 40 Personen aufgenommen werden können, welche mit allerlei Handarbeit beschäftigt werden. Bei wiederholtem Einbringen erhalten sie körperliche Züchtigungen. Der Aufwand beträgt 17—1800 Thlr., wozu jedoch 14—1500 Thlr. durch Arbeitsverdienst für Holz- und Steinkohlen-Anfahren und Kleinmachen, Sandpochen u. dgl. m. erlangt werden; das Fehlende trägt die aufsehende Behörde bei.

3) Das Waisenhaus auf dem Neuen Anbau, wo im Durchschnitt 44 Kinder erzogen werden, wovon jedes zwischen 50 und 52 Thaler Kosten verursacht. Mit dieser Anstalt steht noch in Verbindung, eine Armenschule und eine Industrieanstalt mit mehr als 100 Zöglingen. Außerdem gehören noch zum Wirkungskreise der Armenanstalt die Schulen am Queckbrunnen, auf der Waisenhausgasse und in Neustadt mit 6 Lehrern und gegen 400 Kindern; bei jeder derselben befindet sich eine Industrieanstalt, wo die Kinder mit Strohflechten, Wollspinnen und Stricken beschäftigt werden.

4) Die Besserungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder auf dem Neuen Anbau, mit 1 Lehrer, welcher zugleich das Inspectorat hat, 1 Arzte, 1 Chirurg, 1 Knabenwärter und 1 Mädchenwärterin. Daselbst befinden sich im Durchschnitte jährlich 30 Kinder, von denen jedes gegen 58 Thaler jährliche Kosten verursacht.

b. Das Findelhaus

ward gegen Anfang des 17. Jahrhunderts von dem Stadtmagistrat errichtet, und diente bis zum Jahre 1800 zugleich als Waisenhaus für die aufgenommenen Kinder. Im Jahre 1818 wurden zweckmäßigere Verbesserungen getroffen, auch wurde ein besonderer Arzt angenommen. Außer 460 Thlr. Zinsen von 12,000 Thlr. Capital, erhält das Institut einige andere Zinsen, Vermächtnisse, Geschenke u. dgl. m. 1833 befanden sich 55 Kinder in der An-

stalt; der Durchschnittsaufwand für jedes Kind beträgt jährlich 47 Thlr. 23 Gr.

Es finden hier alle Findel-, verwaiste und verlassene Kinder unter Rathsgerichtsbarkeit und, wenn Niemand für sie bezahlt, auf Kosten des Hauses Aufnahme. Andere dagegen werden, wenn Raum vorhanden ist, nur gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung angenommen.

c. Das Hospital St. Materni,

gestiftet 1280 vom Markgrafen Heinrich dem Erlauchten. Nachdem es durch Kauf 1329 an den Stadtrath zu Dresden gekommen war, finden seit mehrern hundert Jahren darin 23 Bürgerwittwen Aufnahme und Verpflegung, jedoch gegen Erlegung einer Summe von 43 Thlr. 18 Gr. beim Eintritt in dasselbe; auch der Nachlaß jeder Hospitalschwester bleibt nach ihrem Tode der Stiftung. Als 1726 die Frauenkirche abgebrochen ward, mußte auch dieses Hospital niedergerissen werden, worauf es hinter der Kreuzkirche seinen Platz erhielt und 1746 massiv wieder aufgeführt wurde.

Außer freier Wohnung erhalten die Hospitalschwestern jährlich Naturalien, an Korn, Gerste, Wein ꝛc., auch baares Geld und werden nach ihrem Tode auf Kosten des Hospitals beerdigt.

Das Vermögen des Letztern besteht: 1) in 140,000 Thlrn. zinsbar ausgeliehenen Capitalien; 2) in Grundstücken, 23,000 Thlr. an Werth; 3) in verschiedenen Erbzinsen und Deputaten und 4) in Weinvorräthen und Inventarienstücken.

d. Das Hospital Bartholomäi.

Diese Stiftung, deren ursprünglicher Zweck unbekannt geblieben ist, soll um das Jahr 1337 bereits bestanden haben.

Dermalen werden hier 8 bejahrte Frauenspersonen, die aber nicht Bürgerwittwen zu sein brauchen, versorgt. Sie erhalten hier freie Wohnung, verschiedene Naturalien und sammeln Almosen.

Das Stiftungsvermögen beträgt an Capitalien, am Werthe der Grundstücke und der Inventarien, desgleichen der Zinsen und des Zinsgetreides, zu Capital geschlagen, 21,400 Thlr.

e. Das geistliche Brückenamts-Hospital, auch Brückenhof genannt.

Schon in den ältesten Zeiten (seit 1311) wurden von den sächs. Regenten die Einkünfte einiger Dörfer um Dresden (Grünbach, Pannewitz, Prohlis ꝛc.) zur Erhaltung der Elbbrücke Dresdens angewiesen, welche nebst dem Brückenzolle ein Brücken-

wen. Dazu waren in den letzten 5 Wintern bis Ostern 1831 jährlich 1800 bis 1900 Thlr. erforderlich.

Außerdem ließ der Verein seine Unterstützung auch armen verheiratheten Wöchnerinnen angedeihen und beschäftigte eine Anzahl weiblicher Hände, denen es an Verdienst gebrach, mit angemessenen Arbeiten und widmete seine Aufmerksamkeit der Klein-Kinder-Verwahr-Anstalten.

Der Verein zählt über 100 Frauen, an deren Spitze Ihro königl. Hoheit, die Prinzessin Amalia, Gemahlin Sr. königl. Hoheit des Prinzen Johann, steht.

Den zur Erreichung des wohlthätigen Zwecks erforderlichen Bedarf bringt der Verein unter sich durch jährliche Beiträge, sowie durch Sammlungen, wozu Sr. Majestät der König und die Mitglieder des königl. Hauses reichlich beitragen, auf.

Aber auch zu Leipzig bestehen dergleichen Frauenanstalten, durch welche namhafte Summen aufgebracht werden, die dann zur Unterstützung verschämter Armen und hülfsbedürftiger Wöchnerinnen verwendet werden.

Von den milden Anstalten Leipzigs sind noch zu erwähnen

k. Das Johannishospital.

Diese reiche Stiftung gewährt gegen 80 alten Personen, gegen ein nach Alter und Vermögensumständen zu bestimmendes Eintrittsgeld, welches jedoch selten über 300 Thlr. steigt, eine lebenslängliche Versorgung. Jeder Hospitalit erhält ein Zimmer, Mittag- und Abendkost, außerdem Bier, Brod und Butter. Vorsteher sind 3 Rathsdeputirte. Einem Arzte und einem Wundarzte ist die ärztliche Behandlung der Hospitaliten, welche auch Arznei und Wartung unentgeldlich haben, anvertraut. Auch ist hier ein Prediger angestellt.

l. Das Georgenhaus

als milde und hauptsächlich als Waisenanstalt, vergl. darüber das oben S. 532 Gesagte.

l. Das Arbeitshaus für Freiwillige

ist bestimmt für arme Personen beiderlei Geschlechts, welche hier ihr nothdürftiges Auskommen durch Baumwollenspinnerei erwerben sollen.

m. Das Almosenamt und die Armenanstalt.

Das Erstere wurde im Jahre 1704 errichtet und durch eine eigene Armenordnung bekannt gemacht. Die Revenüen seiner Fonds, welche aus Vermächtnissen, aus freiwilligen Beiträgen

der Einwohner, und aus Zuschüssen des Magistrats bestehen, werden theils der Casse der Armenanstalt überantwortet, theils testamentarischen Verfügungen gemäß, an Hülfsbedürftige vertheilt. — 2 Rathsdeputirte leiten die Geschäfte, welche 1 Kassirer und 1 Aufwärter über sich haben; 1 Arzt und 1 Wundarzt besorgen die Kranken.

Das Vorhandensein dieses Instituts hinderte den Magistrat nicht, auf die Gründung einer noch umfassenderen Armenanstalt bedacht zu sein, welche auch 1803 in's Leben trat. Dieselbe steht unter dem Armendirectorio, welches den Charakter des Wechselnden hat, und aus einem Vereine (24) patriotischer Männer besteht, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung die Armenpflege in der Stadt verwalten.

Zur Erforschung der Hülfsbedürftigen und zur zweckmäßigen Vertheilung der Unterstützungen ist die Stadt in mehrere Districte vertheilt, in welchen die Districtsvorsteher (Directoren) und Armenpfleger, während Subscriptionspfleger und Sammler die Unterstützungsgelder zusammenbringen, die Armenpflege besorgen. Am Ende eines jeden Jahres werden die Resultate der Wirksamkeit der Anstalt durch den Druck bekannt gemacht.

Nach der 32sten Anzeige auf das Jahr 1834 war der Bedarf der Armenanstalt 26 830 Thlr. 1 Gr. 5 Pf. Davon sind

124 Thlr.	7 Gr.	— Pf.	nach besondern Verordnungen verstorbener Geber;
587 ;	22 ;	1 ;	zu Verwaltungskosten;
5516 ;	4 ;	8 ;	für die Armenschule;
2099 ;	20 ;	3 ; ; ;	Bekleidungsanstalt;
5410 ;	1 ;	6 ; ; ;	Brodbäckerei;
1644 ;	13 ;	3 ; ; ;	Krankenanstalt;
569 ;	20 ;	4 ; ;	das alte und neue Armenhaus;
772 ;	13 ;	8 ;	an das Georgenhaus für die daselbst aufgenommenen Armen;
1714 ;	21 ;	— ;	für Brennholz;
7393 ;	1 ;	6 ; ;	wöchentliche Geldunterstützungen;
996 ;	20 ;	2 ; ;	fremde Arme, Ziehkinder, nach testamentarischer Verordnung ꝛc.,

verwendet worden.

Zu diesem Bedarf trugen verschiedene öffentliche Cassen bei, wie die des Almosenamts (3000 Thlr.); der Einnahmestube (2000 Thlr.); die Aerarien der Kirchen (580 Thlr.); die Anlagen von Lehnsreichungen, Confirmationen von Erbvergleichen, Ertheilung des Bürgerrechts u. s. w. (1618 Thlr. 8 Gr.); ferner die Cassen der Kramerinnung und Handlungsdeputirten (398 Thlr.); das übrige Erforderniß ist durch Subscriptionsbeiträge

der Einwohner (12,019 Thlr. 15 Gr.); durch außerordentliche Beiträge der Einwohner (1455 Thlr. 16 Gr. 9 Pf.), durch Beiträge von Meßfremden (672 Thlr. 7 Gr. 6 Pf.); durch außerordentliche Beiträge von Fremden (229 Thlr. 14 Gr.); durch eingegangene Legate (4746 Thlr. 8 Gr.); Zinsen von Hypotheken ꝛc. (1885 Thlr. 19 Gr.); durch Vermächtnisse und Stiftungen (4083 Thlr. 3 Gr. 5 Pf.), gedeckt worden.

Es behielt die Anstalt einen bedeutenden Ueberschuß, welcher auf's Neue zum Fonds geschlagen wurde; derselbe erhöhte sich in dem verflossenen Jahre bis auf 53,826 Thlr. 22 Gr. 4 Pf.

In der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Armenschule erhielten durch 9 Classenlehrer und 3 Schreib-, Rechnen- und Zeichnenlehrer 1280 Kinder Unterricht. — Durch die Bekleidungsanstalt empfingen 1325 Personen Kleidungsstücke, und zwar: 15 Männer, 25 Weiber, 662 Knaben, 623 Mädchen; darunter 99 Knaben und 88 Mädchen, welche bei ihrer Confirmation gekleidet wurden. — In der Brodbäckerei wurden 334,117 Pfund Brod gebacken und an die Armen verabreicht. — Anlangend die Krankenanstalt, so wurden von den 4 Armenärzten und 1 Wundarzte 1959 arme Kranke (in ihren Wohnungen) in ärztliche und wundärztliche Behandlung genommen. — 155 Personen, und zwar 37 Männer und 118 Weiber erhielten in 2 Armenhäusern (am äußern Grimmaischen Thore) unentgeldliche Wohnung und andere Unterstützung. — Rücksichtlich der Ziehkinder unterstützten thätig edelmüthige Frauen als Ehrenmütter von Ziehkindern den Verein. Die Zahl der in Aufsicht genommenen und bei Krankheit durch ärztliche Hülfe und Arznei verpflegten Kinder, welche am Schlusse des Jahres 1833 97 betrug, war bis auf 138 gestiegen. Davon befanden sich 103 noch unter Aufsicht, 4 hatten das 6jährige Alter erreicht, 15 wurden ihren Verwandten zurückgegeben oder auswärts versorgt und 16 starben.

n. Das Leihhaus zu Dresden.

Schon beim Landtage 1763 kam der Vorschlag zur Errichtung von Leihhäusern in Dresden und Leipzig zur Sprache, aber nicht zur Ausführung. 1768 bot die ökonomische Societät in Leipzig dem Stadtrathe zu Dresden ein Capital von 4800 Thlrn. zur Errichtung eines Pfand- und Leihhauses an, welches angenommen und sodann eine Leihhausordnung entworfen wurde; nachdem diese die landesherrliche Bestätigung erhalten hatte, ward die Anstalt selbst am 2. Januar 1769 eröffnet.

Nach der Leihhausordnung und nach den spätern Erläute-

rungsreſcripten wurden der Anſtalt anfänglich 8, ſeit dem 1ſten Auguſt 1793 7, und vom 1. Mai 1795 an 6 Procent Zinſen; ferner, 1 Pf. vom Thaler Taxationsgebühren, ſteigt der Pfandbetrag über 25 Thlr., 6 Gr. vom Hundert; 1 Gr. vom Thaler Auctionsgebühren und 6 Gr. vom Hundert Depoſitengebühren nachgelaſſen. Durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen, und daß der Stadtrath außer jenen 4800 Thlrn. von mehrern unter ſeiner Verwaltung ſtehenden milden Stiftungen und von Privatperſonen Capitalien zinsbar aufnahm, erwarb er in dem Zeitraume von 62 Jahren ſo viel, daß der größte Theil der aufgenommenen Capitalien zurückgezahlt werden konnte und die Anſtalt im April 1831 107,643 Thlr. 13 Gr. 10 Pf., einſchließlich 3698 Thlr. 13 Gr. 1 Pf. unſicherer außenſtehenden Schulden, als eigenthümliches Vermögen beſaß.

Das bei der Anſtalt angeſtellte Perſonal beſteht aus 3 Deputirten des Stadtraths, 2 Buchhaltern, 1 Caſſirer, 1 Pfandverwahrer, 4 Copiſten, 3 Taxatoren, 1 Gehülfen und 1 Aufwärter.

Das Leihhaus hat ſeit 1782 zu verſchiedenen Malen, 5475 Thlr. Beiträge und beziehendlich unzinsbare Vorſchüſſe zum Waiſen- und Arbeitshauſe gegeben.

Leihhäuſer ſind übrigens das ſicherſte Mittel, dem Wucher, welcher bei dem Leihen auf Pfänder nur zu oft getrieben wird, vorzubeugen, daher füglich zu den milden Anſtalten zu rechnen.

o. Die Sparcaſſe zu Dresden,

ward bereits zu Anfange des Jahres 1821, mit Genehmigung der Regierung von einem Privatvereine errichtet und bis 1828 verwaltet, wo die Direction dieſer Anſtalt der Stadtmagiſtrat unter fortgeſetzter Mitwirkung jenes Vereins übernahm.

Die Caſſe nimmt den Statuten gemäß, an gewiſſen Tagen von Dresdner Einwohnern alle beliebige Einlagen zu dem Betrage von 8 Gr. bis 30 Thlrn Conv.-Münze oder Caſſenbillets an und verzinſt dieſelben vom vollen Monat angerechnet, mit $3\frac{1}{8}$ pCt. oder 9 Pfennigen den Thaler jährlich, bis das Guthaben des einzelnen Einlegers die Summe von 100 Thlrn. erreicht hat, alsdann wird die Einlage zurückgezahlt. — Die nutzbare Verwendung der eingelegten Capitale geſchieht durch Anlegung derſelben auf ſichere Hypotheken oder in ſächſ. Staatspapieren, neuerdings durch Combination mit dem Dresdner Leihhauſe, deſſen Fonds für die Sparcaſſe zur ſpeciellen Gewährleiſtung dient.

Den guten Fortgang des Inſtituts beweiſt der Umſtand, daß zu Ende des Jahres 1821 das Einlagecapital bis auf 27,544 Thlr. 7 Gr., Ende 1831 aber bis zu der Höhe von 139,536 Thlr.

3 Gr. 7 Pf. angewachsen war. Der Zuwachs in den einzelnen Geschäftsjahren betrug zwischen 6 und 18,000 Thlr., letzteres im Jahre 1830. Die Zahl der Einlagen hat sich in den 11 Jahren um das dreifache, das verbliebene Einlagecapital aber um das fünffache vermehrt.

p. Das Pfand- und Leihhaus zu Leipzig,

ward eröffnet, nachdem die diesfallsigen Statuten am 26. Sept. 1825 die allerhöchste Bestätigung erhalten hatte. Es wird an festbestimmten Tagen (Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags) expedirt. Als Pfänder werden angenommen: Juwelen, Perlen, Uhren und andere Pretiosen, Gold- und Silbergeschirr, Medaillen, Kupfer, Messing, Zinn, Porzellaine, Spitzen, goldene und silberne Tressen, seidene, wollene und leinene Zeuge, Betten, gute Kleidungsstücke, Wäsche und andere anständige bewegliche Sachen. Bücher, Gemälde und Kupferstiche, hölzerne Geräthschaften und Documente, sowie Gegenstände von ganz geringem Werthe, werden nicht angenommen. Auf Pretiosen wird $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$, auf Metalle $\frac{3}{4}$, auf seide, wollene, leinene Zeuge, Kleidungsstücke und Wäsche $\frac{1}{3}$, auf andere Gegenstände aber, als die genannten, in der Regel $\frac{1}{2}$ des Taxwerthes geliehen. In der Regel sollen nie über 200 Thlr. an eine Person auf einmal und nie auf ein Pfand unter einem Thaler ausgeliehen werden.

Für den dem Ueberbringer zu seiner Sicherheit auszuhändigenden Schein und die Taxation wird sofort entrichtet:

bei Darlehnen bis mit	56	Thlr.	vom Thaler	1	Pfennig.
	50	"	überhaupt	3	Groschen.
	75	"	"	$4\frac{1}{2}$	"
	100	"	"	6	"
	125	"	"	$7\frac{1}{2}$	"
	150	"	"	9	"
	175	"	"	$10\frac{1}{2}$	"
	200	"	"	12	"

Von dem erhaltenen Darlehne werden 8 pCt., oder 2 Gr. vom Thaler jährlich Zinsen bezahlt, welche, um Brüche zu vermeiden, nur auf Zeiträume von 15 Tagen mit 1 Pfennig vom Thaler auf 15 Tage, berechnet, und für wenigere Tage der volle Betrag von 15 Tagen entrichtet werden.

Der Fonds für das Leihhaus wurde zuerst durch Uebernahme der bei der Sparcasse eingehenden Gelder, gegen Verzinsung mit 4 vom Hundert, herbeigeschafft; soweit aber diese Gelder nicht hinreichten, hat der Stadt-Magistrat das Fehlende vorgeschossen.

Zum Pfand- und Leihinstitut, sowie zu der gleich nachher zu erwähnenden Sparcasse sind 2 Stadträthe deputirt. Bei dem

Leihhause sind übrigens angestellt 1 Buchhalter, 1 Cassirer, 2 Taxatoren, 3 Copisten, 2 Pfandverwahrer, 1 Aufwärter und 1 Wächter.

Nach dem Vorgange anderer Städte und um weniger Bemittelten Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparnisse auch im Einzelnen sicher und nutzbar anzulegen, und sich so ein kleines Capital zu irgend einer Unternehmung oder für künftige Nothfälle zu sammeln, wurde zugleich mit dem Pfand- und Leihhause eine

q. Sparcasse

errichtet. Dieselbe ward von dem Stadt-Magistrate garantirt und steht unter dessen Direction. Sie nimmt an gewissen Tagen (Mittwochs und Sonnabends) alle Einlagen von 8 Groschen bis zu 50 Thlrn. an. Die Annahme größerer Summen hängt von dem Ermessen des Rathsdeputirten ab.

Die Einlagen wurden anfänglich mit $3\frac{1}{8}$ vom Hundert oder 9 Pfennigen vom Thaler jährlich verzinst, in der Folge aber (Anf. 1833) auf 8 Pfennige herabgesetzt.

Die Zinsen können jährlich vom 15. bis 30. Januar an den oben benannten Expeditionstagen abgefordert werden. Geschieht dieß aber in der bestimmten Zeit nicht, so werden die verfallenen Zinsen zum Capitale geschlagen und mit diesem verzinst.

Das Capital kann ganz oder theilweise, jedoch im letztern Falle nicht in Posten unter 3 Thlr., auf eine 8 Tage vorher geschehene Kündigung zurückempfangen werden. — Der Einleger erhält zu seiner Sicherheit ein, mit einer Nummer versehenes Buch zugestellt. Die Production des erhaltenen Buches wird als genügende Legitimation zum Empfange von Capital- oder Zinszahlungen betrachtet.

Daß die bei der Sparcasse eingelegten Gelder, um sie zu benutzen, an die Casse des Leihhauses, gegen 4 pCt. Verzinsung abgegeben werden, wurde schon oben erinnert.

Die Geschäfte werden von dem beim Pfand- und Leihhause angestellten Personale mit besorgt.

Anmerk. Außer Dresden und Leipzig befinden sich noch Sparcassen- und Leihanstalten, in Budissin (seit 1832); in Freiberg (seit 1833); Annaberg u. Grimma. In letzterem Orte bestanden schon dergleichen Institute seit dem Jahre 1826, lediglich unter der Garantie der Mitglieder (9) eines Spar- und Leihcassenvereins. Die von diesem entworfenen Statuten vom 1. Oct. 1833 erhielten, nachdem dieselben der Regierung eingesendet worden waren, allerhöchsten und höchsten Orts am 6. Juni 1835 ihre Bestätigung. Diese Anstalt ist auf ein Actien-

capital an 1100 Thlr., in 11 Stück Actien, jede zu 100 Thlrn., gegründet, welche mit 4 pCt. verzinst werden. Jedoch werden diese Zinsen vor der Hand nicht ausgezahlt, vielmehr wird davon, bis zu einer gewissen Höhe, ein Reservecapital gebildet.

r. Die Disconto*)-Casse zu Leipzig.

Nach ihren, am 3. Oct. 1827 landesherrlich genehmigten Statuten ward das Institut auf Actien, jede zu 500 Thlr. gegründet, welcher Fonds für alle und jede Verbindlichkeit der Casse haftet.

Die Geschäfte der Discontocasse bestehen hauptsächlich

a. im Discontiren**) guter Wechsel;

b. in Bewilligung von Vorschüssen gegen Unterpfand in Staatspapieren, sowie in Gold und Silber, in Barren und Münzen.

Anlangend die Vorschüsse gegen Unterpfand auf Staatspapiere, so werden diese nur höchstens bis zu drei Viertheilen des jedesmaligen Courswerthes, und bis zu 2monatlicher Frist gemacht. Fällt der Cours um 5 pCt. oder mehr, so muß der Erborger jedes Mal binnen 12 Tagen eben soviel auf das Unterpfand nachschießen, und hat sich hierzu in dem auszustellenden Wechsel verbindlich zu machen. Der Empfänger erhält einen auf seinen Namen lautenden Pfandschein und hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen Solawechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein zurückgegeben wird.

Bei Vorschüssen gegen Unterpfand auf Gold und Silber wird ebenfalls ein geringerer, als der volle und Courswerth, angenommen. Sie werden nur auf 2 Monate bewilligt. Auch hier erhält der Empfänger einen Pfandschein gegen einen von ihm auszustellenden Wechsel.

Die für Vorschüsse der Casse unterpfändlich übergebenen Gegenstände können, in der Regel, unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Casse unentgeldlich abgefordert werden; Vollstreckung der Hülfe, Vindication ꝛc. finden daher nicht Statt.

---

*) Disconto ist der Abzug gewisser Procente von noch nicht fälligen Zahlungen.

**) Discontiren (abziehen, abrechnen), d. h. einen Wechsel, der noch nicht verfallen, oder erst nach einer gewissen Zeit zahlbar ist, sogleich, wenn er vorgezeigt wird, mit einem gewissen verhältnißmäßigen Abzuge baar auszahlen und so an sich kaufen; das Wort wird auch in dem Sinne, einen Wechsel gegen baare Bezahlung mit Verlust einiger Procente an einen Andern abtreten, gebraucht.

Die Discontocasse giebt, zur Erleichterung der Zahlungen, Cassenscheine, jedoch nicht unter dem Betrage von 100 Thlr. in Conventionsmünze aus, welche, auf den Inhaber lautend, im Handel und Wandel statt des baaren Geldes circuliren, und können auf jedesmaliges Verlangen bei der Casse sofort gegen baares Conventionsgeld umgetauscht werden. Auch kann Jedermann zu seiner Bequemlichkeit Cassenscheine für Geld bei der Discontocasse einwechseln.

Die Zahlung des Betrags eines Cassenscheins wird an den Vorzeiger desselben geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl ꝛc. erlittenen Verlustes, haben mithin für die Anstalt keine Verbindlichkeit und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht hindern.

Nach dem Ermessen der Directoren werden auch verzinsliche Capitale angenommen.

Zur Prüfung und Justification der Jahresrechnungen und Bilancen, zur Wahl der Directionsmitglieder, zur Erhöhung des Fonds der Anstalt durch Ausgabe neuer Actien, zur Ergänzung und Abänderung früherer Beschlüsse, sowie der Statuten u. dgl. m., finden jährlich Generalversammlungen der Actionairs in Leipzig Statt.

Die Discontocasse und deren Geschäfte werden durch ein Directorium von 6 Mitgliedern, durch einen Bevollmächtigten und einen Cassirer besorgt.

Zu Directoren können nur Kaufleute, die in Leipzig wohnhaft, auch wenigstens mit 2 Actien bei der Anstalt interessirt und dem Geschäfte in Person vorzustehen im Stande sind, gewählt werden. Wer fallirt oder accordirt hat, ist nicht wahlfähig, bevor nicht die Befriedigung an die Gläubiger nachgewiesen ist.

Das Directorium, welches die Gesammtheit der Actionairs in allen Angelegenheiten repräsentirt, erneuert sich zum Theil durch die Wahlen der Actionairs in einer gewissen Reihe von Jahren und hält jeden Monat eine Hauptconferenz, um über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte, über den Bestand der Cassen und des Portefeuille sich zu unterrichten, um zu bestimmen, zu welchem Zinsfuße, bis zur Höhe von 6 pCt., Vorschüsse gemacht, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconto genommen werden soll u. s. w. Die 6 Directoren wechseln monatlich, nach einer unter ihnen zu bestimmenden Reihenfolge, in der Leitung der laufenden Geschäfte, so daß in dem monatlichen Zeitraume nur ein Mitglied in Function ist. Jedes Directionsmitglied erhält, außer dem auf seine Actie fallenden Gewinnantheil, noch eine gewisse Remuneration.

Der aus dem kaufmännischen Stande zu erwählende Bevollmächtigte, wird von dem Directorium angestellt, und hat die

Führung der täglichen Geschäfte nach der ihm von den Directoren ertheilten Instruction und nach ihren Anweisungen zu besorgen. Er hat die Hauptbücher zu führen und die Hauptrechnungen zu fertigen; über die täglichen Geschäfte ein Protocoll zu führen und dieses dem fungirenden Director täglich vorzulegen, auch nebst diesem zu unterschreiben. Außerdem hat er mit dem Cassirer zu unterzeichnen: a. alle Interimsscheine über Effecten, welche der Discontocasse zum Incasso übergeben werden; b. jede Quittung auf Wechseln und Documenten, welche der Anstalt gehören, oder ihr zum Incasso girirt oder cedirt werden; c. Indossamente und Cessionen auf Documenten, welche die Discontocasse auf Andere überträgt; und endlich d. Empfangsscheine über verpfändete Gegenstände. Der Bevollmächtigte wie der Cassirer, Beide sind auf das Mandat vom anvertrauten Gute vom 23sten März 1822 verpflichtet, Beide müssen Caution stellen und werden salarirt. Der Cassirer wird von der Direction auf Widerruf gewählt und steht unter dem Bevollmächtigten. — Zur Discontocasse sind 2 Stadträthe deputirt.

Weil das Discontogeschäft als eine auf gehörig normirte Grundsätze zurückgeführte Leihoperation anzusehen ist, könnte sich wohl die Discontocasse an die Reihe der milden Stiftungen anschließen.

In Betracht der milden Stiftungen überhaupt, haben nicht nur Dresden und Leipzig, sondern auch andere Städte Sachsens dergleichen Institute aufzuweisen, wie z. B. Freiberg, für's Bergvolk; Chemnitz u. m. a.

Besonderer Erwähnung verdient jedoch

s. Das Barmherzigkeitsstift zu Camenz,

eine Armen-, Heil- und Verpflegungsanstalt gegründet auf Veranlassung des 1832 verstorbenen D. Bönisch durch milde Beiträge zu Ehren des daselbst gebornen und berühmten Gelehrten J. G. E. Lessing († 1781), daher auch das Lessingsstift genannt. Am 3. Januar 1826 ward die Anstalt feierlich eröffnet. Die bedeutendste unter den milden Spenden war die eines Katholiken, welcher 5000 Thlr. zur Pflege armer Kranken, ohne Unterschied des Glaubens, und nur einen kleinen Theil der Zinsen für die Seelsorge armer Katholiken, bestimmte.

t. Stiftungen für Studirende, Arme, kirchliche Zwecke ꝛc. im Königreiche Sachsen.

Schon seit den ältesten Zeiten hat sich der Mildthätigkeitssinn der Sachsen gegen ihre Nachkommen, sowie gegen ihre ar-

men und bedürftigen Mitbürger durch Begründung zahlreicher Stiftungen bewährt befunden.

In Folge des Friedensvertrages zu Wien zwischen Preußen u. Sachsen, vom 18. Mai 1815 und der durch die Trennung des Letztern veranlaßten Auseinandersetzungen u. Ausgleichungen erfolgten Hauptconvention vom 28. August 1819 zwischen beiden Regierungen, wurde auch von diesen zur Auseinandersetzung der milden Stiftungen und einigen damit in Berührung stehender Gegenstände, Anordnung getroffen und Commissionen bestellt (1825). Die Ergebnisse dieser commissarischen Verhandlungen wurden in Sachsen durch die Gesetzsammlung vom Jahre 1828 S. 273 u. flg., bekannt gemacht. Während dem Herzogthume 69 Familienstiftungen (d. h. welche zum Besten einzelner, namentlich ausgedrückter Familien fortdauernd und dergestalt errichtet sind, daß den Angehörigen der benannten Familien entweder ausschließlich, oder vorzugsweise das Recht zusteht, die Nutzungen gewisser Vermögensgegenstände zu einem von dem Stifter ausdrücklich vorgeschriebenen Zwecke zu beziehen), zur Aufsicht zufielen, wurden dem Königreiche Sachsen 162 unter gleicher Bedingung zugewiesen.

Nach einem ebendaselbst S. 345 u. flg. bekanntgemachten Verzeichniß bestehen in Sachsen 1031 Local-, Provinzial- und allgemeine Stiftungen, dagegen im Herzogthume Sachsen, 596.

Zu Folge der Mittheilungen des Central-Comité des statistischen Vereins, II. Lieferung, stehen für Dresden, unter Verwaltung des Ministeriums des Cultus, des Stadtmagistrats ꝛc., beiläufig 79 Stiftungen mit einem Stiftungscapitale von 170,572 Thlr. Im Durchschnitt würde hier jede Stiftung etwas mehr als 2159 Thlr. Fundationscapital betragen. Rechnet man nun jede der im Königreich Sachsen bestehenden 1193 Stiftungen, nur zu 2000 Thlr., so würde diese Berechnung ein Fundationscapital zu 2 Mill. 386,000 Thlr. zum Resultate haben.

Elftes Kapitel.

Von den Titulaturen.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Unter Titel, in dem vorliegenden Zusammenhange, versteht man die Bezeichnung, wodurch man in der bürgerlichen Gesellschaft, eine Person in Rücksicht ihres Standes, ihres Amtes, ihrer Würde von Andern unterschieden werden soll. Daß solche Unterscheidung in der bürgerlichen Gesellschaft beobachtet werden müssen, ist nicht zu leugnen, denn es kann keine allgemeine Gleichheit Statt finden; aber eben so kann nicht geleugnet werden, daß die Titelsucht bis in das Lächerliche getrieben worden ist. In neuern Zeiten hat sich zwar die Titelsucht im Allgemeinen vermindert und es sind demnach die Titel vereinfacht worden *), allein nichts desto weniger bleibt die Lehre von den Titulaturen wichtig, weil, wie wir bereits gesagt haben, in der bürgerlichen Gesellschaft solche Unterschiede beobachtet werden müssen, und weil es noch viele giebt, welche durch Nichtbeachtung derselben sich verletzt fühlen; weshalb es auch in zweifelhaften Fällen besser ist, einen höheren als einen niederern Titel zu gebrauchen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dann, wenn freundschaftliche Verhältnisse zwischen beiden Theilen Statt finden, eine strenge Beobachtung der Titulaturen nicht nothwendig ist.

B. Eintheilung der Titel.

Man theilt die Titel in Standes- oder Geburtstitel, in Ehrentitel, oder Ehrerbietungstitel und in Amtstitel.

Unter Standestitel versteht man diejenigen Titel, welche ganzen Ständen (z. B. dem Adel, dem Bürgerstande) eigen sind. Da viele Stände erblich sind und mithin durch Geburt übertragen werden, so nennt man diese Titel auch wohl Geburtstitel. — Es sind folgende:

Kaiser und Könige erhalten den Titel Majestät; den Prinzen und Prinzessinnen kaiserlicher Häuser gebührt der Titel kaiserliche Hoheit; den Prinzen und Prinzessinnen königlicher Häuser, sowie den Großherzögen und dem Churfürsten von Hessen kommt der Titel königliche Hoheit zu; regierende Herzöge, Fürsten und

*) Dies ist namentlich in mehreren Staaten, z. B. in Sachsen, rücksichtlich der den Behörden zu ertheilenden Titulaturen der Fall.

deren Prinzen erhalten den Titel Durchlaucht; denselben Titel erhalten auch appanagirte Fürsten von altfürstlicher Herkunft und mediatisirte Fürsten; den ehemaligen Reichsgrafen und Grafen aus altem Stamme gebührt der Titel Erlaucht, den Uebrigen der Titel Hochgeboren; Freiherren erhalten den Titel Hoch- und Wohlgeboren, alle übrige Edelleute den Titel Hochwohlgeboren. — Die Titel des Bürgerstandes sind Wohlgeboren, Hochedelgeboren und Hochedler. Der Erstere gebührt den Personen bürgerlichen Standes, welche höhere obrigkeitliche Aemter bekleiden sowie Professoren und Doctoren, in neuern Zeiten legt man ihn jedoch allen denen bei, welche zu den sogenannten Honoratioren des Bürgerstandes gerechnet werden; den Zweiten (Hochedelgeboren) erhalten niedere Beamte, Kaufleute und Künstler, doch ist dieser Titel jetzt fast durchgängig außer Gebrauch und es wird den genannten Personen der Titel Wohlgeboren beigelegt; alle Uebrigen erhalten den Titel Edelgeboren — Eigene Titel werden dem geistlichen Stande beigelegt. Der Papst bekommt das Prädicat Aller Hochwürdigster, Aller Heiligster; Kardinäle, Erzbischöfe und katholische Bischöfe werden Hochwürdigster titulirt; Pröbste, Aebte, Domherren, Kirchenräthe, Consistorialräthe, Doctoren der Theologie, protestantische Bischöfe, Oberhofprediger, General-Superintendenten, Beichtväter fürstlicher Personen, heißen Hochwürdiger; Superintendenten, Professoren der Theologie und Stadtprediger erhalten den Titel Hochehrwürdiger; alle übrigen Geistlichen werden Hochwohlehrwürdiger genannt; doch pflegt man in neueren Zeiten auch den niedern Geistlichen den Titel: „Hochehrwürdiger" beizulegen. — Ist der Geistliche von fürstlicher oder adeliger Geburt, so erhält er außer dem ihm gebührenden geistlichen Titel, auch den ihm zukommenden Standestitel.

Der Ehren- oder Ehrerbietungstitel ist ebenfalls sehr mannigfaltig. Bei Kaisern und Königen gebraucht man den Ausdruck Allergnädigster, andere fürstliche Personen bekommen das Prädicat Gnädigster; Adelige werden Gnädige genannt; Staatsminister, Gesandte, Marschälle, Generals en chef, Generallieutenants, wirkliche Geheim-Räthe, erhalten den Ehrerbietungstitel Excellenz; Rectoren der Universitäten werden Magnificenz genannt; Bürgerliche erhalten gewöhnlich den Ehrerbietungstitel Hochgeehrtester, Hochzuverehrender, wenigstens dann, wenn sie zu den Honoratioren gehören; gehören sie zu den Handwerkern und Professionisten, so ertheilt man ihnen wohl den Ehrentitel Werthgeschätzter.

Der Amtstitel bezeichnet ganz einfach das Amt, welches der Titulirte bekleidet, z. B. Appellationsrath, Regierungsrath, Professor.

Bei der mündlichen Unterhaltung bedient man sich keineswegs aller dieser Titel — Fürstliche Personen, sowie diejenigen Grafen, dem der Geburtstitel Erlaucht zukommt, redet man mit dem Geburtstitel an, bei fortgesetzten Gesprächen bedient man sich auch wohl des Ehrerbietungstitels. Andere Adeliae werden mit dem Ehrerbietungstitel (Gnädiger Herr) angeredet, oder nach Verschiedenheit der Umstände Herr Graf, Herr Baron, Herr von N . . Untergebene fügen noch hier das Wort gnädig bei, z. B. gnädiger Herr Graf. Beamte werden mit dem Amtstitel angeredet; wenn ihnen aber der Ehrentitel Excellenz zukommt, so bedient man sich auch desselben. Verwalten fürstliche Personen ein Amt, so gebraucht man in der Anrede den Geburtstitel. Ist das Amt, welches ein Adeliger bekleidet, unbedeutend, so gebraucht man in der Anrede nur selten den Amtstitel, sondern bedient sich lieber der Titulaturen, welche man gebrauchen würde, wenn der Angeredete kein Amt bekleidete.

Bei der schriftlichen Unterhaltung hingegen pflegt man sich sämmtlicher Titel zu bedienen. — Man unterscheidet dabei:

1) den Titel der obern oder Haupt-Anrede;
2) den Titel im Contexte (im Schreiben selbst);
3) den Titel in der Schlußformel u. das Prädicat der Unterschrift;
4) den Titel in der äußeren Adresse.

Die Beispiele, welche wir weiter unten mittheilen werden, werden das Gesagte erläutern.

C. Titulaturen der Frauen.

Verheirathete Frauen erhalten den ihrem Ehemanne nach seinen Geburts- und Standesverhältnissen gebührenden Titel, z. B.

Wohlgeborne Frau,
Hochgeehrteste Frau Appellationsräthin!

Dies leidet jedoch eine Ausnahme bei den Frauen der Geistlichen, welchen nicht der Standestitel ihres Mannes beigelegt wird; man schreibt daher z. B. an die Frau eines Pastors nicht Hochehrwürdige Frau, sondern:

Wohlgeborne Frau,
Hochgeehrte Frau Pastorin!

Man pflegt aber auch in neuern Zeiten Frauenzimmern, welche aus einem höhern Stande in einen geringern heirathen, den Titel zu lassen, der ihnen, vermöge ihrer Geburt, zukommt. Hätte daher z. B. ein adeliges Fräulein einen bürgerlichen Appellationsrath geheirathet, so würde man sie nicht Wohlgeborne Frau tituliren, sondern

Hochwohlgeborne Frau,
Hochgeehrteste Frau Appellationsräthin!

Unverheirathete Frauenzimmer, wenn sie aus fürstlichem Stande sind, oder hohe geistliche Würden bekleiden *), erhalten immer den Titel Frau. — Andere unverheirathete Frauenzimmer werden, wenn sie adeligen Standes sind, Fräulin genannt, und wenn sie zu dem höhern Bürgerstande gehören, Demoiſell, Mademoiſell. In neuern Zeiten pflegt man aber auch unverheirathete Frauenzimmer des höhern Bürgerstandes Fräulein zu nennen; jedoch mit dem Unterschiede, daß man an ein adeliges Fräulein schreibt:

Hochwohlgebornes, gnädiges Fräulein!

an ein bürgerliches hingegen:

Wohlgebornes, Hochgeehrtes Fräulein!

D. Declination der Titel.

Den Titeln Majestät, Hoheit, Durchlaucht, Erlaucht, Excellenz wird bei mündlichen Anreden den Personen, denen sie zukommen, sowie im Contexte der Briefe, welche an sie gerichtet sind das Wort „Eure" vorgesetzt, welches nach den gewöhnlichen Regeln der Grammatik declinirt wird; also:

Nominativ. Eure Majestät hat befohlen,
Genetiv. Eurer ; ; Wille ist es,
Dativ. Eurer ; ; hat es gefallen,
Accusativ. Eure ; ; bitte ich allerunterthänigst.

Es findet dabei auch kein Unterschied Statt zwischen männlichen und weiblichen Personen.

Spricht man in der dritten Person, so wird, statt „Eure", wenn der Titel einer männlichen Person zukommt „Seine", wenn er einer weiblichen Person zukommt, „Ihre" gebraucht, z. B.

N. Seine Majestät, der König, hat befohlen,
G. Seiner ; ; des Königs Wille ist es,
D. Seiner ; ; dem Könige hat es gefallen,
A. Seine ; ; den König habe ich allerunterthänigst gebeten;

oder bei weiblichen Personen:

N. Ihre Majestät die Königin hat befohlen,
G. Ihrer ; ; der Königin Wille ist es,
D. Ihrer ; ; der Königin hat es gefallen,
A. Ihre ; ; die Königin habe ich allerunterthänigst gebeten.

---

*) Bekleidet ein Frauenzimmer selbst geistliche Würden, so erhält sie auch alle die Titel, welche dem geistlichen Stande eigen sind; so schreibt man z. B. an eine Aebtissin:

Hochwürdige, Hochwohlgeborne Frau Aebtissin!

Redet man in der Mehrzahl in der dritten Person, so heißt es bei beiden Geschlechtern „Ihre".

Den mit „geboren" oder „würden" zusammengesetzten Prädicaten wird das Wort „Euer" vorgesetzt, z. B. „Euer Wohlgeboren", „Euer Hochwürden", welches bei beiden Geschlechtern unverändert bleibt und nicht declinirt wird. — Redet man in der dritten Person, so gebraucht man Statt „Euer", „Seine" oder „Ihre", jenachdem die Person zum männlichen oder weiblichen Geschlechte gehört. Beide Wörter werden declinirt, z. B. „Seiner Hochwohlgeboren", „An Seine Hochwürden", „An Ihre Hochwohlgeboren".

E. Uebersicht der Titulaturen.

1) An einen Kaiser.

Anrede: Allerdurchlauchtigster,
Unüberwindlichster, Großmächtigster Kaiser,
Allergnädigster Kaiser und Herr!
Context: Eure Kaiserliche Majestät — Allerhöchstdieselben — Allerhöchst Ihre —
Schlußformel: Eurer Kaiserlichen Majestät
allerunterthänigster —
Adresse: Dem Allerdurchlauchtigsten, Unüberwindlichsten, Großmächtigsten Kaiser und Herrn, Herrn . . .

2) An eine Kaiserin.

Anrede: Allerdurchlauchtigste,
Unüberwindlichste, Großmächtigste Kaiserin,
Allergnädigste Frau!
(Context und Schlußformel wie in Nr. 1)

3) An den König von Sachsen.

Anrede: Allerdurchlauchtigster, Großmächster König,
Allergnädigster König und Herr!
Context: Eure Königliche Majestät
Schlußformel: Eurer Königlichen Majestät
allerunterthänigst gehorsamster —
Adresse: Dem allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anton, Könige von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. meinem Allergnädigsten Könige und Herrn zu Dresden.

4) An den Prinzen Mitregenten von Sachsen.

Anrede: Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Context: Eure Königliche Hoheit
Schlußformel: Eurer Königlichen Hoheit
unterthänigst gehorsamster —
Adresse: Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Herzoge zu Sachsen ꝛc. ꝛc. meinen Gnädigsten Herrn zu Dresden.

5) An den Prinzen Johann von Sachsen.

(Anrede, Context und Schlußformel wie in Nr. 4)
Adresse: Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann, Herzoge zu Sachsen ꝛc. ꝛc. zu Dresden.

6) An einen Großherzog.

Anrede: Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!
Context: Eure Königliche Hoheit
Schlußformel: Eurer Königlichen Hoheit
allerunterthänigster —
Adresse: An Seine Königliche Hoheit
den Großherzog zu . . . .

7) An einen Fürsten oder Herzog.

Anrede: Durchlauchtigster Herzog (Fürst),
Gnädigster Herzog (Fürst) und Herr!
Context: Eure herzogliche (hochfürstliche) Durchlaucht oder blos:
Eure Durchlaucht
Schlußformel: Eurer, herzoglichen (hochfürstlichen) Duchlaucht
unterthänigster —
Adresse: An Seine Durchlaucht
den Herzog (Fürsten) von . . .

8) An einen ehemaligen Reichsgrafen.

Anrede: Erlauchter Graf *),
Gnädiger Graf und Herr!
Context: Eure Erlaucht
Schlußformel: Eurer Erlaucht
unterthäniger —
Adresse: An Seine Erlaucht
den Herrn Grafen von . . . .

---

*) In Sachsen kommt der Titel Erlaucht, den Grafen Schönburg und den Grafen Solms-Wildenfels zu.

9) An einen Grafen, welcher nicht zu den ehemaligen Reichsgrafen gehörte.

Anrede: Hochgeborner Graf,
Gnädiger Graf und Herr!
Contexr: Euer Hochgeboren oder Eure hochgräfliche Gnaden
Schlußformel: Eurer Hochgeboren
unterthäniger —
Adresse: An Seine Hochgräfliche Gnaden,
den Herrn Grafen von . . .

10) An einen Freiherrn.

Anrede: Hoch- und Wohlgeborner Freiherr,
Gnädiger Herr!
Contexr: Euer Hoch- und Wohlgeboren
Schlußformel: Euer Hoch- und Wohlgeboren
ganz gehorsamster —
Adresse: An Seine Hoch- und Wohlgeboren,
den Herrn Freiherrn von . . .

11) An einen Edelmann.

Anrede: Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr!
Contexr: Euer Hochwohlgeboren.
Schlußformel: Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster —
Adresse: An
den Herrn von N.
Hochwohlgeboren.

12) An ein adeliges Fräulein.

Anrede: Hochwohlgebornes
Gnädiges Fräulein!
Contexr: Euer Hochwohlgeboren; Dieselben, Sie.
Schlußformel: Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster —
Adresse: An Ihre Hochwohlgeboren
das Fräulein von N.
oder: An
das Fräulein von N.
Hochwohlgeboren.

13) An ein bürgerliches Fräulein.

Anrede: Wohlgebornes
Hochgeehrtes Fräulein!

Context: Euer Wohlgeboren.
Schlußformel, Euer Wohlgeboren
ergebener —
Adresse: An Ihre Wohlgeboren,
das Fräulein N.
oder: An
das Fräulein N.
Wohlgeboren —

14) An einen Staatsminister.

Anrede: Hochwohlgeborner Herr!
Hochgeehrtester (Hochgebietender) Herr Staatsminister,
Gnädiger Herr!
Context: Eure Excellenz.
Schlußformel: Eurer Excellenz
unterthäniger (ganz gehorsamster) —
Adresse: An Seine Excellenz,
den Herrn Staatsminister —

15) An eine Staatsministerin.

Anrede: Hochwohlgeborne,
Hochgeehrteste Frau Staatsministerin!
Gnädige Frau!
Context: Eure Excellenz — Hochdieselben.
Schlußformel: Eurer Excellenz
unterthäniger (gehorsamster) —
Adresse: Der Frau Staatsministerin — —
Excellenz —

16) An einen Staatsrath oder Präsidenten.

Anrede: Hochgeborner Herr!
Hochgebietender Herr Präsident!
Context: Euer Hochwohlgeboren.
Schlußformel: Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster —
Adresse: An Seine Hochwohlgeboren
den Herrn Präsidenten —

17) An jeden Rath, Doctor, Professor ꝛc., sowie an jeden gebildeten angesehenen Mann, er sei Gelehrter, Künstler, Oekonom, Fabrikant, Kaufmann, oder sonst ein geachteter Bürger.

Anrede: Wohlgeborner,
Hochgeehrtester Herr!
Context: Euer Wohlgeboren.

Schlußformel: Euer Wohlgeboren
ergebener —

Adresse: An
den Herrn N.
Wohlgeboren —

18) An einen Erzbischof adeliger Geburt.

Anrede: Hochwürdigster, Hochwohlgeborner Herr,
Gnädigster Erzbischof und Herr!
Context: Eure Erzbischöfliche Gnaden.
Schlußformel: Euer Erzbischöflichen Gnaden
unterthäniger —
Adresse: An Seine Erzbischöfliche Gnaden
den Erzbischoff zu — — Herrn von —
(eben so wird an einen katholischen Bischof geschrieben, nur wird dann Bischof Statt Erzbischof gesetzt).

19) An eine adelige Aebtissin.

Anrede: Hochwürdige,
Hochwohlgeborne Frau Aebtissin!
Gnädige Frau!
Context: Euer Hochwürden Gnaden — Hochdieselben.
Schlußformel: Euer Hochwürden Gnaden
gehorsamster —
Adresse: An Ihre Hochwürden Gnaden
die Frau Aebtissin von —

20) An einen Domherrn, Canonicus oder geistlichen Ordensritter (wenn er Freiherr ist).

Anrede: Hochwürdiger, Hochwohlgeborner Freiherr!
Gnädiger Herr!
Context: Euer Hochwürden Gnaden.
Schlußformel: Euer Hochwürden Gnaden
gehorsamster —
Adresse: Seiner Hochwürden Gnaden
den Freiherrn von —

21) An einen protestantischen Bischof, Consistorialrath, Superintendenten.

Anrede: Hochwürdiger Herr,
Hochgeehrtester Herr (Superitendent)!
Context: Euer Hochwürden
Schlußformel: Euer Hochwürden
gehorsamster —

Adresse: An Seine Hochwürden
den Herrn . . . .

22) An Doctoren der Theologie.

Anrede: Hochwürdiger, Wohlgeborner Herr,
Hochgeehrteſter Herr Doktor!
Context: Euer Hochwürden.
Schlußformel: Euer Hochwürden
ergebenſter —
Adreſſe: An Seine Hochwürden
den Doctor der Theologie Herrn N.

23) An einen Prediger oder Pfarrer.

Anrede: Hochehrwürdiger Herr,
Hochgeehrteſter Herr!
Context: Euer Hochehrwürden.
Schlußformel: Euer Hochehrwürden
ergebener —
Adreſſe: An Seine Hochehrwürden
den Herrn N.

24) An einen Feldmarſchall.

Anrede: Hochwohlgeborner Herr!
Hochgebietender Herr Feldmarſchall,
Gnädiger Herr!
Context: Eure Excellenz — Hochdieſelben
Schlußformel: Eurer Excellenz
unterthäniger —
Adreſſe: An Seine Excellenz
den Königlich Preußiſchen Feldmarſchall Herrn von . . .

25) An einen General oder General-Lieutenant.

Anrede: Hochwohlgeborner Herr!
Hochgebietender Herr General (General-Lieutenant),
Gnädiger Herr!
Context: Eure Excellenz, Hochdieſelben.
Schlußformel: Eurer Excellenz
unterthäniger (gehorſamſter) —
Adreſſe: An Seine Excellenz,
den Königlich Sächſiſchen General der Infanterie (General-Lieutenant) Herrn von N.

26) An einen Oberſten, Oberſt-Lieutenant, Major, Rittmeiſter, Hauptmann, Lieutenant.

Anrede: Hochwohlgeborner,
Hochgeehrteſter Herr Oberſt!

Contexte: Euer Hochwohlgeboren, Sie, Ihnen.
Schlußformel: Euer Hochwohlgeboren
gehorsamer (ergebenster) —
Adresse: An Seine Hochwohlgeboren,
den Königlich Sächsischen Obersten Herrn von . . .

In Bezug auf die den verschiedenen Staats- und andern Behörden in Sachsen beizulegenden Prädicaten, enthält eine Bekanntmachung vom 12. September 1835 folgende Bestimmungen *):

1) das Prädicat: „Hoch" in der Zusammensetzung mit „königlich" soll ausschießend ertheilt werden:

a. den Ministerien — von Seiten aller Behörden, sowie von Privaten jedes Standes;

b. folgenden Ober- und Mittelbehörden:

dem Staatsrathe,
dem Staatsgerichtshofe,
dem Oberappellationsgerichte,
dem Generalcommando der Armee,
der Ordenskanzlei,
dem Generalcommando der Communalgarden,
der Commission für Straf- und Versorgungsanstalten,
der Oberrechnungsdeputation,
der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,
der Brandversicherungscommission,
der Zoll- und Steuerdirection,
dem evangelischen Landesconsistorium,
den Appellationsgerichten,
dem Oberkriegsgerichte,
dem apostolischen Vicariate, } mit Weglassung d. Prädicats „königlich"
dem kathol.-geistl. Consistorium, }
dem Vicariatsgerichte,
der Oberrecrutirungsbehörde,
dem ständischen Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschuldencasse,
der Centralcommission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems,
den Kreisdirectionen,

*) Das zweite Capitel des besondern Theils des Haus-Secretairs, in welchem ebenfalls von den Titulaturen der Behörden die Rede ist, war bereits gedruckt, als das angegebene Gesetz erschien, wir ersuchen deshalb unsere Leser bei den Titulaturen der Behörden nicht auf den besondern Theil des Haus-Secretairs, sondern auf die hier angeführten Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

dem Oberbergamte,
dem Oberpostamte,

von Seiten der als untere Instanzen in Justiz- und Verwaltungssachen anzusehenden Behörden, sowie von Privatpersonen ohne Unterschied.

2) Ober- und Mittelbehörden (1. b.) bedienen sich bei einem Schriftenwechsel, der zwischen oder unter ihnen selbst Statt findet, blos der Bezeichnung „königlich", ohne das Prädicat „Hoch" beizufügen. — Die Ministerien geben aber das Beiwort „königlich" weder andern Ministerien, noch irgend einer Behörde.

3) Untere Behörden erhalten von andern untern Behörden sowie von Privatpersonen das Beiwort „königlich". — Sind aber die Behörden nicht königlich, so bedient man sich in den an sie gerichteten Schriften blos der Ortsbezeichnung. — Die Ober- und Mittelbehörden (sowie die Ministerien) legen den untern Behörden das Beiwort „königlich" nicht bei.

4) Alle übrige zeither üblich gewesenen belobenden Prädicate, als: wohl- und hochlöblich, hochverordnet und dergleichen, insbesondere auch der Gebrauch des unbestimmten Artikels „Ein", „Eine", sind nicht mehr in Anwendung zu bringen.

Man schreibt daher nicht mehr *)

An
Ein Königlich sächsisches Hohes Ministerium der Justiz
zu
Dresden

An E. K. S. Hohes Oberappellationsgericht
zu
Dresden

An E. K. S. Wohllöbliches Kreisamt
zu
Zwickau

An E. Edeln Hochweisen Rath der Stadt Leipzig

sondern:

An
das königlich sächsische Hohe Ministerium der Justiz
zu
Dresden

An das K. S. H. Appellationsgericht
zu
Dresden

---

*) cf. den besondern Theil des Haus-Secretairs S. 25.

An das K. S. Kreisamt
zu
Zwickau
An den Rath der Stadt Leipzig
in
Leipzig

Eben so müssen auch im Contexte die seither üblichen belobenden Prädicate, und der Gebrauch des unbestimmten Artikels „Ein" oder „Eine" vermieden werden. Man sagt also z. B. nicht mehr: „Einem Wohllöblichen Stadtgerichte ist bekannt" sondern: „Dem Stadtgerichte zu N. ist bekannt."

F. Von dem Rangverhältniß in Sachsen nach der Hofrangordnung.

Die Umformungen, welche in dem Königreiche Sachsen in den neuesten Zeiten Statt gefunden haben, sind von so großem Einfluß auf die Dienst- und Rangverhältnisse, daß die Hofrangordnung vom 19. Decbr. 1818 *) in mannigfacher Beziehung unbrauchbar geworden ist, und dem Vernehmen nach bereits an einer Hofrangordnung, welche den jetzigen Verhältnissen entspricht, gearbeitet wird. So lange aber diese nicht erschienen ist, so lange bleibt die Hofrangordnung von 1818 die Norm, nach welcher die Rangverhältnisse zu bestimmen sind, weshalb wir auch einen Abdruck derselben nicht für überflüssig erachteten. Um aber dieselbe so viel wie möglich den neuesten Zeiten anzupassen, haben wir die neu hinzugetretenen Stellen, insofern der mit ihnen verbundene Rang gesetzlich bestimmt ist **), nachgetragen.

Die in der Hofrangordnung aufgeführten Stellen, welche jetzt nicht mehr vorkommen, wegzulassen, schien uns nicht räthlich, theils weil aus einigen derselben mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden kann, was für einen Rang andere neugeschaffene, ihnen ähnliche, künftig einnehmen werden, theils und vorzüglich weil der Rang, welcher mit einigen erst später aufgenommenen Stellen verbunden ist, ausdrücklich nach nicht mehr existirenden bestimmt ist. So ist z. B. nach einer neuern Bestimmung dem apostolischen Vicar der Rang unmittelbar nach dem Ober-Consistorial-Präsidenten angewiesen; dieser aber kommt in Folge neuerer Anordnungen nicht mehr vor; hätten wir nun den Ober-Consistorial-

*) Gesetzs. von 1819 St. 1 Nr. 2.

**) Das ist aber freilich nicht mit allen neuerrichteten Stellen der Fall, so ist z. B. der Rang der Mitglieder des jetzigen Oberappellationsgerichts, der Appellationsgerichte, der Kreisdirectionen nicht bestimmt.

Präsidenten nicht erwähnt, so würde der Rang des apostolischen Vicars ungewiß sein.

Die Hofrangordnung zerfällt in folgende fünf Klassen:

Erste Klasse.

Der Ober-Hof-Marschall,
die Cabinets-Minister,
die Conferenz-Minister,
der Staats-Secretair der Militair-Commando-Angelegenheiten, } rouliren nach dem Dienstalter *)
die wirklichen Geheimen Räthe mit Sitz und Stimme,
die Generale von der Cavalerie und Infanterie,
der erste Hof-Marschall,
der Ober-Kammerherr,
die wirklichen Geheimen Räthe ohne Sitz und Stimme,
die General-Lieutenants.

Zweite Klasse.

Der Ober-Stallmeister,
der Ober-Hof-Jägermeister,
der Ober-Hofmeister Ihrer Majestät der Königin,
der Ober-Küchenmeister, } rouliren nach dem Dienstalter,
der Ober-Schenk, }
der Kämmerer,
der Hof-Marschall, } rouliren nach dem Dienstalter,
der Haus-Marschall, }
der Präsident des Geheimen Finanz-Collegii,
der Präsident der Kriegs-Verwaltungs-Kammer,
der Kanzler,
der Appellations-Gerichts-Präsident **),
der Ober-Steuer-Director,
der Ober-Consistorial-Präsident,
der Director der Commercien-Deputation,
der General-Director des Hoftheaters und der musikalischen Kapelle,

---

*) Ob die Minister nach der jetzigen Verfassung, nach dem Dienstalter rouliren ist gesetzlich nicht ausgesprochen.

**) Das Appellations-Gericht, von dessen Präsidenten hier die Rede ist, existirt nicht mehr; an die Stelle desselben ist das Ober-Appellations-Gericht getreten; ob aber der Präsident dieses Gerichts-Hofes, die Stelle des Präsidenten, des frühern Appellations-Gerichts einnimmt, ist nicht bestimmt.

der General-Director der Kunstakademie,
die Titular-Geheimen Räthe,
die General-Majors,
die Departements-Directoren im Geheimen Finanz-Collegio,
die Departements-Directoren in der Landesregierung,
der Vice-Appellations-Gerichts-Präsident,
der Vice-Ober-Steuer-Director,
der Vice-Ober-Consistorial-Präsident,
der Ober-Amtshauptmann in der Oberlausitz,
der Ober-Hofrichter zu Leipzig,
der Dompropst zu Meißen,
der Domdechant zu Meißen,
der Director des Consistorii zu Leipzig,
der Amtshauptmann zu Budissin,
der Ober-Berghauptmann,
der Präsident des Stadt-Polizei-Collegii zu Dresden,
der Präsident des Stadt-Polizei-Collegii zu Leipzig.

Dritte Klasse.

Die Kammerherren,
die Capitulares zu Meißen,
die Geheimen Assistenz-Räthe,
die Geheimen Finanz-Räthe,
die Geheimen Kriegs-Kammer-Räthe, } rouliren nach d. Dienst-
der General-Intendant der Armee, } alter
die Obersten und Königl. General-Adjutanten,
die Stallmeister,
die Geheimen Legations-Räthe,
die Oberst-Lieutenants,
die Titular-Geheimen Kriegs-Räthe,
die Titular-Geheimen Kammer-Räthe,
die Kreis-Hauptleute,
die Geheimen Cabinets-Räthe,
der Berghauptmann,
der Kreis-Oberst-Forstmeister,
die Landesältesten in der Oberlausitz,
die Hof- und Justiz-Räthe, rouliren nach dem Dienstalter,
der Vice-Ober-Hofrichter,
die Appellations-Räthe, rouliren nach dem Dienstalter,
die Kriegsgerichts-Räthe,
die Geheimen Referendarien,
der Ceremonienmeister,
die Ober-Steuer-Einnehmer,

der Ober-Hofprediger,
die Ober-Consistorial-Räthe, der Superintendent zu Dresden rouliren mit den Ober-Consistorial-Räthen nach dem Dienstalter

Vierte Klasse.

Die Amtshauptleute,
die Majors,
die Kammerjunker,
die Ober-Forstmeister,
die Ober-Aufseher der Flößen,
der Ober-Forst-Rath,
die Forstmeister,
die Finanz-Räthe,
die Kriegs-Kammer-Räthe,
der Steuer-Rath,
die Kriegs-Räthe ohne Sitz und Stimme,
der Ober-Postamts-Director,
die Kammer-Räthe ohne Sitz und Stimme,
die Hof-Räthe ohne Sitz und Stimme,
die Berg-Räthe,
die Forst-Räthe,
die Ober-Hofgerichts-Räthe,
die Assessoren des Consistorii zu Leipzig,
der Gegenhändler in der Oberlausitz,
der Landesbestallte in der Oberlausitz,
die Oberlausitzer Kriegs-Commissarien,
die Oberlausitzer Landes-Commissarien,
die Legations-Räthe,
die Ober-Kriegs- und Ober-Proviant-Commissarien,
die Capitains,
der Ober-Landbaumeister,
der Ober-Landweinmeister,
der Ober-Bibliothekar.

Fünfte Klasse.

Die Premier-Lieutenants,
die Jagdjunker,
die Ober-Rechnungs-Räthe,
die Finanz-Assistenz-Räthe,
die Sous-Lieutenants,
die Assessoren bei der Commercien-Deputation,

der Assessor bei der Commission der Straf- und Versorgungs-Anstalten,
die Ober-Rechnungs-Commissarien,
die Ober-Floß-Commissarien,
der Ober-Jagd-Commissarius,
die Titulatur-Kriegs-Räthe,
die Titulatur-Kammer-Räthe,
die Titulatur-Hof-Räthe,
die Titulatur-Berg-Räthe,
die Kammer-Commissions-Räthe,
die Berg-Commissions-Räthe,
die Ober-Postamts-Räthe,
der Land-Rentmeister,
die Ober-Rechnungs-Inspectoren,
die Ober-Bergamts-Assessoren,
die Ober-Bereiter,
die Hof-Baumeister,
die Land-Baumeister,
der Ober-Land-Feldmesser,
der Wasserbau-Director, } rouliren nach dem Dienstalter,
der Vice-Land-Rentmeister,
der Ober-Buchhalter, } rouliren.
die Kapellmeister,
die Forst-Commissions-Räthe,
die Commissions-Räthe,
die Commercien-Räthe,
die Räthe ohne Benennung eines Collegii.

In Folge neuerer Anordnungen ist noch folgenden Personen eine Stelle in der Hofrangordnung eingeräumt worden:

1) dem apostolischen Vicar — in der II. Klasse, nach dem Ober-Consistorial-Präsidenten;
2) den Inhabern der drei ersten juristischen Professuren — in der III. Klasse, nach den Capitularen zu Meißen;
3) dem Auditeuer
   a. bei einem Bataillon — in der V. Klasse, als jüngster Sous-Lieutenant;
   b. bei zwei Bataillonen — in der V. Klasse, als jüngster Premier-Lieutenant;
   c. bei drei Bataillonen — in der IV. Klasse, als jüngster Capitain;
   d. bei einer Feld-Ober-Kriegs-Gerichts-Oberauditur — in der IV. Klasse, als ältester Capitain;

4) dem Unter-Staats-Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten — in der II. Klasse, vor dem Director der Commercien-Deputation;
5) den Hof- und Medicinal-Räthen — in der III. Klasse, zugleich mit den Hof- und Justiz-Räthen, nach der Anciennität;
6) den Ober-Zollräthen — in der IV. Klasse, nach den Amtshauptleuten;
7) den wirklichen Zollräthen — in der IV. Klasse zugleich mit den Steuerräthen, nach der Anciennität;
8) den Canonicis in der IV. Klasse nach den Capitains.

Hierdurch machen wir auf nachstehende höchst interessante Werke aufmerksam:

Dresdens Museen,

ihre

Kunstschätze, Merkwürdigkeiten und Seltenheiten

aus

sämmtlichen Königlichen Sammlungen

als

1. dem Antiken-Kabinet, 2. der Königlichen öffentlichen Bibliothek, 3. der Gemälde-Galerie, 4. der Galerie vaterländischer Prospecte, 5. der Gewehr-Galerie, 6. des grünen Gewölbes, 7. dem historischen Museum, 8. der Galerie der Kupferstiche und Handzeichnungen, 9. der Sammlung mathematischer Instrumente, 10. der Modellkammer, 11. der Sammlung Mengsischer Gipsabdrücke, 12. dem Münz-Cabinet, 13. dem naturhistorischen Museum, 14. der Porzellan-Sammlung.

Mit in Kupfer gestochenen Abbildungen unter der Leitung von J. A. Frenzel, Inspector der K. S. Galerie der Kupferstiche und Handzeichnungen und einer von mehrern Gelehrten Kunstfreunden verfaßten Beschreibung herausgegeben von P. G. Hilscher. 1ste Lieferung. Preis — Thlr. 8 Gr.

Dresden, den 1. Septbr. 1835.

Chronik

der

Königl. Sächs. Residenzstadt

Dresden

und

ihrer Bürger,

verfaßt von

Dr. G. Klemm,

Bibliothekar der königl. öffentlichen Bibliothek und Inspector des Porzellan-Cabinets.

Mit sehr vielen interessanten Kupfern nach seltenen Originalen

herausgegeben von P. G. Hilscher.

Alle Monate erscheint eine Lieferung von 2 Bogen Text in großem Octav-Format auf schönem weißen Papier und zwei Kupfern in einem saubern Umschlag.

Subscriptionspreis für jede Lieferung 4 Gr.

Alle Buch- und Kunsthandlungen Sachsens nehmen fortwährend Aufträge hierauf an.

Digitized by Google

Digitized by Google